This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Zeitschrift

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

Digitized by Google

Die

Eindeichungen bei Bottschloot.

Von

Landes-Baurath Eckermann in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kogeslude, beradschlaginge vnd Kennige gedachten Dick, Im Namen vnd anröpinge der heiligen Dreifaltigkeit, angefangen, vnd dorch des Almechtigen helpinge, sowit, wo Itzunder ogenschinlich vortgefaren, Vnd yp berurte Kennige hebben wi dersuluigen Dreier Harde Koges Lude, eine bewillinge, In Gestalt vnd Form, wo folget, beramet vnd gestellet".

Zunächst wird nun festgesetzt, daß die Anzahl der „Stortten, dormit dat werck bearbeidet, wo Im Jahre Ao 1572 ock henforder, also si vnd bliue". Demgemäß sollten die Moringer (Böckingharder) für 227½ Storten, die Karrharder für 147½, die Horsbüllharder für 126, die Fahretofter für 77, die Westermarschleute (Dagebüller) und Galmsbüller für 85½ Storten zählen, zusammen also für 663½ Storten, „Dar In die Tall der Freistorten, der Dick Vogede vnd Dickrichter / eines Jedern in seinem Harde / mit eingeschlagen". Auf jede Storte sollten 18 Demath bedeichtes Hoch- oder 22 Demath Schlickland fallen; sollte sich nach der Eindeichung ergeben, daß mehr oder weniger Land vorhanden, so sollte dementsprechend von allen Storten der Vortheil genossen oder der Schaden getragen werden. Dem Amtmann Benedictus v. Alefeld wurden wegen seiner Bemühungen 6 Freistorten bewilligt, dem Kanzler und Sekretär Dr. Hieronymus Ovligardt und Jürgen Beyer sowie dem Amtschreiber Andreas Breier jedem eine Storte, wie dies auch ähnlich im Gottskoog geschehen sei. Jeder Deichvogt erhielt 2 Storten, jeder Deichrichter eine Storte „mit aller gerechtigkeit, conditio vnd Privilegien, wo Dick Vagte vnd Sosteine Im Gotts Koge genaten". Unterschrieben ist dies Aktenstück von den 3 Deichvögten und 8 Vertretern der 3 Harden, Dagebülls und Fahretofts.

Einen besonderen Fortgang kann das Werk nicht genommen haben, denn am 1. Mai 1582 schreibt Herzog Adolph dem Domkapitel zu Schleswig, daß dessen Leute in der Karrharde, wie sie vorher bei dem Werke geschaffen, nun auch wieder Theil nehmen sollten, nachdem der Amtmann von Tondern, Johann v. d. Wisch Befehl erhalten habe, bei erster

Digitized by Google

gezeichnet seien, „waerauff die anderen in Hollandt verhoffendtlich vnd ohne Zweiffel gerne folgen werden". Er habe aber viele Mühe davon gehabt, „quod capita tot sensus". Zur Couragirung der Andern habe er selbst eine große Partie zeichnen müssen, welche zu behalten er nicht gewillt sei. Da er aber die ersten Auslagen dafür beschaffen müsse, bäte er um einige Nachsicht hinsichtlich der ersten Einzahlung von einem Rthlr. pro Demath an den Herzog (s. Octroy von 1631), „sünsten müchte ich leichtlich mit schanden bestehen". Diese Nachsicht wurde ihm dann auch zu Theil.

Daß bei den Theilnehmern, auf welche man des Weiteren in Holland gerechnet hatte, die Sache auf Schwierigkeiten gestoßen war, geht aus einem „Actum Friedrichstadt den 5. Mai 1625" hervor, in welchem sich die bereits verpflichteten Participanten darüber beklagen, daß sie ohne jegliche Antwort auf die Acte vom 13. Januar 1625 geblieben seien. Es seien Gerüchte gekommen, daß die Abwesenden gewillt seien, nochmals Kommittirte zur Besichtigung der Örtlichkeiten zu schicken. Sie wollten ihnen zwar keine Vorschriften über ihre Informationen machen, könnten aber nicht zugeben, daß „die unterschreibung noch lenger zu schleiffen" zum Nachtheil der ganzen Kompagnie. Sie hätten deshalb beschlossen, ihre Mit-Participanten und confratres Guill. Schaelkens und Salomon Uphey an die Abwesenden abzufertigen, um diesen die Acte zur Unterschrift vorzulegen, die Willigen freundlich zu ersuchen, auf's Allererste selbst hierher zu kommen oder Vollmacht zu schicken, sowie den Säumigen anzukündigen, daß sie von der Bedeichung ausgeschlossen werden würden. Wer nur unter „condition" zeichnen wolle, solle als „excludirt" betrachtet werden. Eine neue Kommission bäten sie zu unterlassen, da sie nicht allein unnütz sei, „sundern auch leichtlich zu spott vndt kleinachtung vnnserer nation, iae insunderheit zu großen mißgunsten vnnsers hochgn. Fürsten vnndt Herrn müchte außfallen". Um den Abwesenden ein möglichst vortheilhaftes Bild von dem neuen Besitze zu geben, loben sie den Grund und Boden, fügen auch zu deren „Information" hinzu, daß

Digitized by Google

herkommen werde; dieser habe mit Vilster's Kompagnie nichts zu thun, sondern seine eigenen Miteinsteher und Konsorten, mit welchen er die Bedeichung auszuführen wissen werde. Gualtherius räth bei dieser Konkurrenz dem Herzog, mit dem „Priester nichts finaliter abzuschließen, es möchte sich noch eine bessere gelegenheit zum wercke offenbaren". Der Rath wurde vom Herzog befolgt; schließlich aber übernahm doch Pater Vilster die Leitung der Bedeichung. In Verbindung mit ihm wird häufig der Pater Angelus Christian v. Deventer als Bevollmächtigter der neuen Participanten genannt.

Es ist an anderm Orte dargelegt worden, wie schon 1637 das holländische Unternehmen so geringe Hoffnungen auf ein endliches Gelingen bot, daß die hinterliegenden Kööge vom Holländerdeich auf Fahretoft einen Deich nach Maasbüll zogen, um sich zu schützen. Nichtsdestoweniger setzten die Holländer ihre Bemühungen fort, und zwar mit solchen Kosten, daß Deventer dieselben bis 1642 auf 5—600000 Rthlr. angiebt; täglich würden noch Tausende ausbezahlt. Noch im November dieses Jahres war Pater Vilster an Ort und Stelle; auf seinen Rath erfolgte am 19. November 1642 eine herzogliche Ermahnung an die Bottschlooter Participanten, die „beteichung des Loches Kleysee nunmehr ohne fernere mora vorzunehmen". Die Majorität der Participanten, deren ungefähr 50 vorhanden waren, beschloß auch, daß von jedem Demath 4 Rthlr. zur Vollendung des Werks aufgebracht werden sollten; gegen die widerspenstigen Nichtzahlenden wurde bei dem Herzog der Arrest auf deren Güter und ein Einschreiten der Obrigkeit in Amsterdam beantragt. Der Herzog forderte darauf die Widerstrebenden auf, am 29. Juni 1643 in der fürstlichen Kanzlei in Gottorff zu erscheinen, um ihre Einwände vorzubringen; er sagt dabei, die hohe Nothwendigkeit erfordere, „das dies angefangene, vnd allbereit zu stattlichem Vortgang gebrachte herliche Teichwerck mit gesambter Handt vnd einmächtiger cooperation würcklich vortgesetzet vnd durch fernern Götlichen gnedigen beystandt zu vollenkommenen bestande gerichtet vnd effectuirt werden möge".

Digitized by Google

vielfach geschädigt. Andererseits klagten die Holländer, welche von den Eingebornen ungern gesehen wurden, über Betrügereien und Uebervortheilungen seitens derselben. So führte z. B. Deventer 1642 an, daß die bei dem Werke beschäftigten Schiffer den Inhalt ihrer Schiffe viel zu hoch, im Verhältniß 30 : 20, angegeben und dadurch die Participanten in 3 oder 4 Jahren um 80000 Rthlr. geschädigt hätten.

Das Endurtheil über dieses holländische Unternehmen muß unzweifelhaft dahin gehen, daß die Schwierigkeit des Werks, ähnlich wie bei der Eindeichung des Meggerkoogs, viel zu gering angeschlagen worden ist. Auch der Werth des zu gewinnenden Landes entsprach nicht dem Aufwande dafür, und Alles in Allem genommen muß es als ein Glück für unser Land bezeichnet werden, daß das Unternehmen damals gescheitert ist.

Digitized by Google

Ein

Kanal-Project von 1629.

Von

Landes-Baurath Eckermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachdem 1618 ein Theil des zwischen der Wiedingharde, dem Gotteskoog und dem alten Hoyer- und Tonderkoog belegenen Vorlandes als Brunottenkoog eingedeicht worden war, erwarb der Herzog Friedrich von zwei der hauptsächlich bei dieser Eindeichung Betheiligten, dem Stallmeister Wilcken Manteuffel und dem technischen Leiter der Eindeichung, Capitain Stephan Kini genannt Jaschy, Ländereien von 226 Demath Größe. Diese verkaufte er am 1. Sept. 1624 für 12014 „nach des heilligen Römischen Reichß Schroet vnd Korn geschlagene vollgültige Reichsthaler" wieder an den gewesenen Bürgermeister zu Medebleck (Medenblick) in Holland, Cornelius Claasken Pietall, einen der Holländer, welche damals, zur Zeit der Gründung von Friedrichstadt, der Eindeichung des Sorgethals und der Bottschlooter Ländereien, sowie der beabsichtigten Trockenlegung der niedrigen Ländereien des Gotteskoogs, vielfach die schleswigsche Westküste zum Schauplatz ihrer Thätigkeit machten. Einige dieser Unternehmungen scheiterten schon während der versuchten Ausführung vollständig, nachdem für die damalige Zeit höchst bedeutende Summen darauf verwandt worden waren. Bei andern wurde das erstrebte Ziel, wenn auch theilweise nur unvollständig, erreicht, ohne daß die Urheber des Unternehmens Vortheil davon gehabt hätten; spätere in ihre Fußstapfen tretende Nachfolger ernteten erst die Früchte dieser Unternehmungen.

Zu den holländischen Eingewanderten, welche sich mit weitgehenden Projecten trugen, gehörte auch der obenerwähnte Cornelius Pietall. Was er erstrebte, kam jedoch über die ersten

Digitized by Google

Stadien nicht hinaus. Es handelte sich um nichts weniger als um die Gründung einer Stadt in der Ruttebüller Gegend und eine Wasserverbindung zwischen Nord- und Ostsee, von dort ausgehend. Nebenher lief die Nutzbarmachung einer von Pietall gemachten Erfindung in Deich- und Schleusensachen.

Der gottorpische Hof war für derartige Projecte sehr empfänglich und so sicherte am 9. Januar 1629 der Herzog dem Corn. Cl. Pietall zu, daß seine „gewisse zuvor niemalß bekandt gewesene invention in tiefen Stromen und starken fließenden Wassern allerhandt schleußen vnnd Holzwerk mit geringen Kosten beständiglich zu sencken auch mit heite vndt sandt starke teiche machen" während der nächsten 20 Jahre von Niemand anders außer ihm in den Fürstenthümern angewendet werden solle. Am 21. October 1629 folgte sodann die Ueberlassung des Hauses, der Äcker und Wiesen, welche Heinrich Jordtmann bis dahin in Besitz gehabt, samt allen „darherummer belegenen Strömen, Grafften, Diepten, deren gründe wie sich dieselbe nach Rutebül vnnd weiters fort erstrecken vnnd zu anrichtung der conducten dienlich sein". Diese „conducten" sollten hergestellt werden, um „die Durchfuhr der Stückgüder vnd andere wahren, welche anitzo anderer örter mit beschwer hindurch gebracht werden durch solch mittel anhero zu ziehen, vnndt dadurch die trafiquen vnnd Kaufhandelung zu vnserer Fürstenthumbe Landt vnnd leüte verbesserung zu befürdern". Für die Herstellung der „conducten" soll Pietall die geschenkten Ländereien nach Gefallen „aptiren, meßen, erwiedern, vnndt sonsten nachdem es die notturfft erfürdert damit verfahren, auch nach befindtnüß feuerbaken, Tonnen, vnnd andere baken darauf setzen, Heuser vnnd andere wohnung, iegen bezahlung des grundes, bauwen, schleusen legen, die ab- vnnd einfuhr der güter aldauff diesen stromen auch zu Lande frei vnnd vngehindert beschaffen, auch die kosten, so auf anrichtung dieses so nützlichen wercks verwandt werden, von den gütern so durch solche bequemigkeit vortkommen, fürdern, nehmen vnnd erheben". Pietall verpflichtete

Digitized by Google

sich befinde, und daß „gewiße Fewer-Zeichen vndt Backen, daß man bey tage vndt nachte sicherlich mit schiffen ein vndt außfahren muege", gesetzet werden sollten. Neben der Gründung einer Stadt war auch die Eindeichung des Ruttebüller Schlicklandes in's Auge gefaßt und bei dieser sollte, da es sich um die Durchdämmung großer Tiefen handelte, die von Pietall gemachte Erfindung von Senkschleusen zur Anwendung gebracht werden, „von ihm Cornelio Claußen practicirte mittell, womit ein ziembliche Tieffe oder Strom, von 7 vndt 8 Faden zu sencken vndt einzulegen, wollbedachtlichen inventiret, vndt daß es nutzbarlich vnd bestendig, vnß mit guten reden, vndt bestande beygebracht". So viel sich aus dem zwischen dem Herzog und Pietall am 8. Juni 1630 abgeschlossenen Contract ersehen läßt, handelte es sich bei dieser Erfindung um Schiffe, welche, mit Schleusen versehen, vor der Durchdämmung der Tiefen versenkt werden sollten. Es wird in dem Contract gesagt, daß der Herzog willens gewesen, das Schlickland bei Ruttebüll 1630 einzudeichen, die Zeit sei aber zu spät geworden. Pietall habe nun inständig darum gebeten, ihm die Legung der Schleusen in diesem Sommer zu gestatten; er verpflichte sich, dieselben bis zum künftigen Vorjahr, wenn der Deich geschlagen werden solle, in gutem Stande zu erhalten. Es waren dazu 11 Schiffe ausersehen, für welche Pietall dem Herzog 12 036 Gulden vergüten sollte, sieben, „von welchen die Senckschleusen bei dieser beteichung sollen gemachet werden", vier, „so in den teich sollen gesunken werden".

Um für die Ausführung seiner Pläne Theilnehmer zu gewinnen, begab sich Pietall nach Holland, von wo auch Schiffe zur Ausführung des Unternehmens anlangten. Die Sache stieß aber auf solche Schwierigkeiten, daß der Herzog am 31. März 1631 an Isaac Antony Lics im Haag schrieb, Pietall sei wohl nach Holland gesandt worden, um eine bequeme Schifffahrt von der Ost- in die Westsee zu Stande zu bringen; „alß wir aber vermercken, daß es mit seinen anschlägen wol schwerlich gelingen oder fortgengig sein, sondern wir besorglich vielmehr in ein stocken gerhaten mochte, So

Digitized by Google

Digitized by Google

vielen Schriften Ausdruck, in welchen das Erbrecht der Augustenburger Linie für den wahrscheinlichen Fall des Erlöschens des Mannsstamms des Königlichen Hauses geltend gemacht wurde. Im Jahre 1850 erschien ein umfangreiches Werk (424 Seiten) unter dem Titel: Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark, actenmäßige Geschichte der Dänischen Politik seit dem Jahre 1806 herausgegeben von Joh. Gust. Droysen und K. Samwer. Seite 25 und 26 dieser Schrift sind die Gründe angeführt, welche der bekanntlich königlich gesinnte Geheimrath Gensch von Breitenau für und gegen die Beantwortung der Frage, ob das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren oder als separates souveraines Herzogthum zu regieren sei, dem König vorgetragen habe. Die Gründe sind einem der 3 Berichte entnommen, welche von Breitenau in Folge der Berichtserforderungen an den König erstattet sind. Die Verfasser der Schrift haben den bezüglichen Bericht den 19 Beilagen ihres Werks nicht beifügen können, weil sie den von ihnen eingesehenen Bericht nicht zur Veröffentlichung erhalten hatten. Der Landsyndicus Professor H. Ratjen in Kiel, dessen Aufzeichnungen im Nachstehenden benutzt sind, hatte zur Zeit, als die angeführte Schrift erschien, die Absicht, die Breitenau'schen Berichte in den Nordalbingischen Studien drucken zu lassen; die Absicht kam jedoch mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse nicht zur Ausführung. Da die Actenstücke gegenwärtig nur einen historischen Werth haben, hat der Besitzer von Deutsch-Nienhof, Friedrich von Hedemann, genannt von Heespen, geglaubt, der Geschichtsforschung einen Dienst zu leisten, indem er die Aushändigung der, die Ereignisse des Jahres 1721 ins Licht stellenden Actenstücke, welche sich im Archiv des adeligen Guts Deutsch-Nienhof befinden, bewirkte, damit die im Jahre 1850 unterbliebene Veröffentlichung im geschichtlichen Interesse nachgeholt werde. Nachdem durch diese Actenstücke das Interesse für den, in den Staatssachen seit der 2. Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts thätigen Geheimrath Gensch von

Digitized by Google

Behandlung zu verschaffen suchte. Auch diente der Bruder des Herzogs in der feindlichen Armee unter Wallenstein; er war bemüht, von demselben für seine Forderungen Anweisung auf Güter in den Herzogthümern zu erlangen. Der Grund und die Ursache der dauernden Streitigkeiten unter den beiden Landesherren ist zurückzuführen auf die Vermählung des Königs Carl Gustav von Schweden mit der Tochter des Gottorfischen Herzogs Friedrich III. Im September des Jahres 1654 wurde die Prinzessin Hedwig Eleonore von dem Amtmann Friedrich Ahlefeld und dem Landrath Claus von Qualen zur Vermählung nach Stockholm geleitet. Durch diese Heirath sah der König Friedrich III. die Interessen und die Sicherheit Dänemarks gefährdet; er fürchtete, daß er bei dem nicht unwahrscheinlichen Kriege mit Schweden in dem Herzog einen, ihm in dem Rücken fallenden Feind erhalten werde, und daß der Herzog bei der Heirath von dem Gedanken geleitet sei, daß er in Streitigkeiten mit dem König bei seinem Schwiegersohn Beistand finden werde. Es zeigte sich sehr bald, daß die Befürchtungen des Königs nicht unbegründet waren.

Im Juni 1657 ließ sich der König Friedrich III. verleiten, an Schweden, welches mit Polen Krieg führte, ohne genügende Vorbereitungen den Krieg zu erklären. Carl Gustav verließ den Kriegsschauplatz in Polen und durchzog, ohne erheblichen Widerstand zu finden, die Herzogthümer, in welchen nach der Einäscherung der Stadt Itzehoe durch Plünderung und Brandstiftung sein Weg bezeichnet wurde; in seiner Armee befanden sich nicht bloß polnische Regimenter, sondern nach Erzählung der Zeitgenossen auch Türken, Tartaren und Kosaken. Im Winter 1658 führte er die Armee über die gefrorenen Belte nach Seeland und erzwang den Frieden zu Rothschild; im 22. Artikel dieses am 26. Februar 1658 durch die Gesandten Frankreichs und Englands vermittelten Friedens verpflichtete sich der König Friedrich III., dem Herzog von Gottorf nach Billigkeit Genugthuung zu leisten, über welche die beiderseitigen Commissarien verhandeln

Digitized by Google

sollten [5]). Unterm 12. Mai 1658 ist der Kopenhagener Vergleich vollzogen [6]), durch denselben wurde dem Herzog von Gottorf die Souverainität über das Herzogthum Schleswig unter Wegfall der Lehnspflicht zugestanden. Die Hälfte des Domkapitels in Schleswig und das Amt Schwabstedt wurden an den Herzog abgetreten; wegen der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung ist eine, bei der Zusammenkunft der Landesherren in den Herzogthümern zu vollziehende Vereinbarung vorbehalten. Das unterm 12. Mai 1658 von dem Könige, 16 Dänischen Reichsräthen und den Gesandten von Frankreich und England unterschriebene Souverainitätsdiplom wurde dem Herzoge ausgehändigt [7]). Die Rechte der Stände waren darin vorbehalten; es ist bestimmt, daß die Souverainität der durch den Odenseer Vergleich von 1579 vereinbarten ewigen Union nicht präjudiciren solle; die Vereinbarung wegen der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung unterblieb. Durch eine besondere Urkunde hat der König auch für seinen Antheil an dem Herzogthum Schleswig die Lehnshoheit aufgehoben. Mit dem abgeschlossenen Frieden war niemand zufrieden. Bei der Ausführung der Bedingungen kam es zu Zwistigkeiten; die feindlichen Heere räumten nicht die besetzten Lande, der Krieg wurde wieder begonnen; Carl Gustav landete im August 1658 auf Seeland; schwedische Truppen unter dem Commando des Pfalzgrafen von Sulzbach verwüsteten die Herzogthümer, bis im September 1658 die Alliirten, Brandenburger unter dem großen Kurfürsten, mit Kaiserlichen und Polnischen Truppen einrückten. Der Herzog Friedrich III. flüchtete in die Festung Tönning, wo er am 10. August 1659 starb; er war wegen seiner Liebe zur Wissenschaft und Kunst und wegen seines auf die Hebung der Landeswohlfahrt gerichteten Strebens

[5]) Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden. S. 163; Hansens Staatsbeschreibung S. 659.

[6]) Falck a. a. O. S. 164, Hansens Staatsbeschreibung S. 661.

[7]) Falck a. a. O. S. 168. Hansens Staatsbeschreibung S. 668. Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 154.

Digitized by Google

bewundert, hatte aber durch die Bemühungen, Schutz gegen den König bei Schweden, anstatt in der landständischen Verfassung zu suchen, die Wohlfahrt der Herzogthümer auf lange Zeit zerstört. Am 13. Februar 1660 starb plötzlich sein Beschützer Carl Gustav, nachdem derselbe Kopenhagen vergeblich belagert und nach Schweden zurückgekehrt war; die Schwedischen Reichsräthe schlossen Frieden mit Dänemark; in den 27 Artikeln des Kopenhagener Friedens vom 27. Mai 1660 ist der am 12. Mai 1658 abgeschlossene Kopenhagener Vergleich in allen Punkten bestätigt[88a]). Der Nachfolger Friedrichs III., Herzog Christian Albrecht, hatte mit Hülfe der Alliirten die Bestätigung der im Jahre 1658 erreichten Vortheile erhalten; die Souverainität des Herzogs hatte eine weitere Anerkennung gefunden. Der König konnte es nicht verschmerzen, daß dem Herzog die Souverainität geblieben war. Der Frieden von 1660 war daher nicht geeignet, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Landesherren herzustellen, die alten Streitigkeiten wurden erneuert; über die Bedeutung der in dem Vergleich von 1658 vorbehaltenen Union gingen die Ansichten auseinander; die nicht aufgehobene gemeinschaftliche Regierung gab zu neuen Differenzen Anlaß. Die Verhandlungen zwischen dem Könige zu Dänemark und dem Herzoglich Gottorfischen Hause von 1658 bis 1684 sind in den Nordalbingischen Studien, Bd. 4 S. 139 ff. mit bezüglichen Urkunden dargestellt. Im Jahre 1663 war das Verhältniß friedlicher; es lag in dem beiderseitigen Interesse der Landesherren, sich über die Erhebung der Abgaben zu verständigen; zu diesem Zweck ist der Peräquations-Receß vom 5. Mai 1663[88b]) vereinbart, wodurch die festgesetzte Ordnung, daß sowohl die aus den Aemtern und Landschaften, als auch die von Prälaten, Ritterschaft und Städten einkommende Contribution und Pflugschatz in den gemeinschaftlichen Legekasten abzuführen waren, aufgehoben und statt dessen bestimmt ist, daß

[88a]) Falck a. a. O. S. 175, Hansens Staatsbeschreibung S 681.
[88b]) Falck a. a. O. S. 183, Hansens Staatsbeschreibung S. 690.

Digitized by Google

werde, zu den Waffen zu greifen, und mit der Krone Schweden für einen Mann zu stehen, wie die Worte lauten. Der Allianzvertrag stand im Widerspruch mit der Union, welche nach dem Kopenhagener Vergleiche von 1658 fortdauern sollte. Besonders wurde der König Christian V. durch den, dem Allianz-Vertrage beigefügten geheimen Artikel [11]) verletzt; derselbe lautet:

„Zum Fall Ihr Königlichen Majestät in Dennemarck von angeregten Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtreten, hingegen zu neuer Unruhe Anlaß geben, immittelst aber darunter succumbiren solten, daß Ihro Fürstliche Durchlaucht an diesen Fürstenthümern Königlichen Theils habenden Recht Sich nichts wollen begeben, besondern Ihro und Ihren Successoren solches allerdings wollen reservirt haben".

Von dem König Christian V. ist dieser unklare geheime Artikel dahin verstanden, daß dem Herzog für den Fall des Sieges der Schweden der Königliche Antheil der Herzogthümer zugesichert sei. Der Herzog wollte in dem geheimen Artikel, welcher von ihm später bekannt gemacht ist, nur eine Reservation der Gottorfischen Erbansprüche an den Königlichen Antheil der Herzogthümer ausgedrückt finden.

Der Allianzvertrag von 1661 ward im Jahre 1672 ungeachtet der Heirath erneuert und erweitert [12]). Der Herzog wurde in die von Schweden mit Frankreich und England getroffenen Bündnisse eingeschlossen, um ihm zu größerer Sicherheit die Garantie dieser Mächte zu verschaffen.

Dem schwedischen Feldherrn Wrangel wurde am 20. August 1672 anbefohlen, dem Herzog auf sein Verlangen ohne weitere Ordre Hülfe zu leisten und die erforderliche Mannschaft zu Roß und zu Fuß zuzusenden.

Die Disharmonie unter den Landesherren wurde erhöht durch den Oldenburgischen Erbfall, in welchem der Herzog

[11]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 167. Der geheime Artikel ist angeführt in der von Breitenau verfaßten Schrift „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten".

[12]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 167 u. 169.

Digitized by Google

von dem Könige übervortheilt war. Die Landesherren hatten sich in einem im Jahre 1646 geschlossenen, 1661 bestätigten Vertrage dahin vereinbart, daß, wenn der Graf von Oldenburg und Delmenhorst ohne Lehnserben sterbe, sie die Grafschaften zu gleichen Theilen theilen wollten. Das Haus Plön, welches durch diesen Vertrag von der Succession ausgeschlossen war, verfolgte seine Rechte durch eine Klage bei dem Reichshofrath; da das nähere Erbrecht desselben sich schwer bestreiten ließ, wurde am 18. März 1671 ein Vergleich mit dem Plönschen Hause abgeschlossen [13]), durch welchen die Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den König abgetreten wurde gegen mehrere im Amte Segeberg belegene Dorfschaften und Güter, welche 4000 Rthl. jährliche Einkünfte gewährten. Durch einen Nebenvergleich von demselben Tage [14]) ist die zweite Hälfte der Grafschaften dem König für den Fall cedirt, daß das Plön'sche Haus in dem wider den Herzog von Gottorf fortzusetzenden Processe obsiegen würde. Die Cession kam zur Ausführung, nachdem dem Plön'schen Hause durch Kaiserliches Urtheil vom 20. Juli 1673 die zweite Hälfte der Grafschaften zuerkannt war [15]).

Als der Oldenburgische Proceß der Entscheidung nahe war, fürchtete der König, der Herzog werde sich mit Hülfe schwedischer Truppen der Ausführung des Erkenntnisses widersetzen. Ein allgemeiner Krieg drohte in Europa auszubrechen; Schweden war mit Frankreich, Dänemark mit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Kaiser verbündet. Als der große Kurfürst am 18. Juni 1675 bei Fehrbellin einen vollständigen Sieg über das schwedische Heer errungen hatte, beschloß der König Christian V. an dem Kriege Theil zu nehmen und im Verein mit dem großen Kurfürsten die deutschen Provinzen Schwedens zu besetzen. Wegen der Allianz des Herzogs mit Schweden erschien es nothwendig, sich den Rücken zu decken. Der König ließ sich durch seinen,

[13]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 170.
[14]) Falck a. a. O. S. 200.
[15]) Falck a. a. O. S. 210.

Digitized by Google

damals noch einflußreichen Minister Griffenfeld noch vor der Kriegserklärung an Schweden zu Gewaltthätigkeiten gegen die Person des mit seiner Schwester vermählten Herzogs Christian Albrecht verleiten; derselbe wurde zu einer Zusammenkunft in Rendsburg behufs Erledigung der obwaltenden Differenzen aufgefordert; als der Herzog der Einladung Folge leistete, wurden die Thore in Rendsburg geschlossen; es wurde die Garde des Herzogs entwaffnet, Schleswig und das Schloß Gottorf mit Königlichen Truppen besetzt. Der Herzog wurde genöthigt, den von seinen Commissarien unterschriebenen Rendsburger Receß vom 10. Juli 1675 [16]) zu ratificiren. Darnach sollte der Herzog Christian Albrecht auf die Souverainität verzichten, das Diplom ausliefern, und die Belehnung mit Schleswig nachsuchen, keine Bündnisse mit fremden Staaten eingehen und die bereits eingegangenen Bündnisse aufheben, in Kriegsnöthen mit dem König für einen Mann stehen, in seine 3 Festungen Königliche Truppen aufnehmen, das Amt Schwabstedt mit dem Antheil an dem Schleswigschen Domkapitel an den König wieder abtreten, die in die gemeinsame Kasse zu bringenden, zur Landesvertheidigung bestimmten Contributionen nicht einseitig verwenden, sich in allen Streitigkeiten den Entscheidungen nach Vorschrift der Union unterwerfen. Als der Herzog die Nachricht erhielt, daß sein Minister Kielmannsegge mit drei Söhnen arretirt und nach Kopenhagen abgeführt sei, flüchtete er nach Hamburg und suchte Hülfe bei dem Kaiser und bei England, welches die Garantie für die 1658 zugestandene Souverainität übernommen hatte. Als der Herzog der Aufforderung, die Belehnung für Schleswig nachzusuchen, keine Folge leistete, ward durch Königliches Patent vom 19. December 1676 das Herzogthum Schleswig sequestrirt; der Herzog protestirte in einem Gegenpatent.

In dem am 2. September 1679 zwischen Frankreich, Schweden und Dänemark zu Fontainebleau abgeschlossenen

[16]) Falck a. a. O. S. 204. Hansens Staatsbeschreibung S 706.

Digitized by Google

des Herzoglich Gottorfischen Antheils an Schleswig zur Ausführung zu bringen. Nachdem in den Aemtern und Städten dem König als alleinigem souverainen Landesherrn der Huldigungseid geleistet war, wurden Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adeliger Güter in Schleswig durch ein Königliches Huldigungs-Patent vom 28. Juni 1684 zur Leistung des Huldigungseides nach dem Schlosse Gottorf einberufen [20]), die Prediger und die Gottorfischen Beamten wurden von Königlichen Commissarien angehalten durch eidliche Reverse dem Könige Treue zu geloben; über die Gottorfischen Beamten und die Gutsbesitzer, welche die Unterschrift des Reverses verweigerten, wurde die Entsetzung von ihren Aemtern und Confiscation der Güter verhängt. Der Huldigungseid hat mehrere Schriften veranlaßt; von 2 Theologen sind Bedenken dagegen erhoben; von dem Kieler Professor Rachel ist eine Schrift über die den Herzoglichen Beamten und Unterthanen abgenöthigte Eidesleistung herausgegeben.

In der folgenden Zeit gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für den Herzog. Von dem Kaiser wurde zur Erledigung der Streitigkeiten eine Commission ernannt, bestehend aus den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, aus den Herzögen von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Commission trat im November 1687 in Altona zusammen; von den Parteien sind viele Streitschriften eingereicht; die Vermittelung der Commission hatte jedoch keinen Erfolg, bis die politischen Verhältnisse sich zu Gunsten des Herzogs änderten, als im Jahre 1689 Wilhelm III. Statthalter von Holland, König von England wurde. Der König Christian V. sah sich von Frankreich verlassen und durch das Drängen der Vermittler, denen sich die englischen und holländischen Gesandten anschlossen, genöthigt, den Altonaischen Vergleich vom $\frac{20.}{30.}$ Juni 1689 zu vollziehen [21]). Durch diesen Vertrag restituirte der König

[20]) Falck a. a. O. S. 222, Nordalbingische Studien Bd. 4, S. 191, Staatsbürgerliches Magazin Bd. 10, S. 617.

[21]) Falck a. a. O. S. 224, Hansen's Staatsbeschreibung S. 720.

Digitized by Google

Tractate, in welchen viele Schriften gewechselt wurden, führten zu keinem Resultate. Wiederum gab eine Heirath den Ausschlag. Der Herzog Friedrich IV. vermählte sich im Jahre 1698 mit Hedwig Sophie, der Schwester des kriegslustigen Königs Carl XII. von Schweden, welcher als Garant des Altonaer Vergleichs die Verpflichtung, dem Herzog Hülfe zu gewähren, geltend machte. Der König besetzte den Herzoglich Gottorfischen Antheil Schleswigs; dagegen landete Carl XII. mit 15,000 Mann auf Seeland und begann Copenhagen zu belagern, die englische und holländische Flotte vereinigten sich mit der schwedischen Flotte vor Copenhagen, in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst rückten schwedische Truppen ein. Unter diesem Druck sah sich der König Friedrich IV., welcher seinem am 25. August 1699 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, genöthigt, dem Wunsche der Mediatoren und der Mächte, welche die Garantie des Altonaischen Vergleichs übernommen hatten, nachzugeben und einen ihm nachtheiligen Vergleich einzugehen. In den 15 Artikeln und 6 Nebenartikeln des Traventhaler Friedens vom 18. August 1700[23]) sind die einzelnen Streitpunkte durch Vergleich erledigt, die Unionsverträge sind unter Vorbehalt der Souverainität des Herzogs mit dem Hinzufügen bestätigt, daß künftige Streitigkeiten entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch Vermittelung der Mächte zu entscheiden seien; die gemeinsame Regierung über Prälaten, Ritterschaft und gewissermaßen einige Städte sollte fortdauern; die Rechte beider Landesherren sollten völlig gleich sein; dem Herzog ist das Recht eingeräumt, Bündnisse zu schließen, Militair bis 6000 Mann zu halten und Festungen zu erbauen, eine Schadloshaltung von 260,000 Rthl. ist demselben versprochen.

Die von dem König gegen die Zahlung gemachten Weiterungen sind nebst anderen Differenzen durch einen

---

[23]) Falck a. a. O. S. 226 u. 240, Hansen's Staatsbeschreibung S. 723 u. 749.

Digitized by Google

wurde, obgleich demselben ungeachtet aller Bemühungen keine Unrechtfertigkeiten nachzuweisen waren; seitdem war das Land der unbeschränkten Willkühr und Habsucht des Baron Görtz preisgegeben.

Auch während der vormundschaftlichen Regierung hat der Unfriede unter den Landesherren fortgedauert. Sieben Jahre sind die Berufungen des Landtages und des Landgerichts dadurch verhindert, daß der Administrator bei den gemeinschaftlichen Erlassen für die Herzoglichen Namen und Titel auf eine, dem Königlichen Namen und Titeln gleiche, große Fracturschrift bestand. Im Jahre 1707 traten beiderseitige Commissarien in Hamburg zur Beseitigung der Streitigkeiten zusammen; die Verhandlungen derselben führten zu keinem Resultate, wurden jedoch von dem Baron Görtz benutzt, dem Königlichen Commissar neue Vorschläge zur Ueberbringung nach Copenhagen vorzulegen; selbige wurden angenommen; es kam der Altonaer Receß vom 17. Juli 1709[26]) zu Stande; in den 16 Artikeln sind einzelne streitige Verhältnisse abgethan; wichtiger ist die Vereinbarung über die Ausschreibung einer ungeheuren außerordentlichen Contribution von 80 Rthl. à Pflug. Dem Receß sind 7 Separat-Artikel, datirt vom 21. März 1709, hinzugefügt[27]); in diesen Artikeln ist die Aufhebung der landständischen Verfassung, ungeachtet der von den Landesherren noch im Jahre 1708 ertheilten Zusicherungen[28]) vereinbart; es ist bestimmt, daß künftig nur eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft stattfinden solle und selbigen nur ein votum consultativum zu gestatten sei. Im 7. Separat-Artikel ist bestimmt, daß der Inhalt des vollzogenen Recesses künftig, soweit erforderlich, auf das Aeußerste geheim zu halten sei.

---

[26]) Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. S. 287.

[27]) Falck, Sammlungen ꝛc. S. 314. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht S. 53 u. 151.

[28]) Falck, Sammlungen ꝛc. S. 281. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 245.

Digitized by Google

Ohne den geheimen Altonaer Receß zu erwähnen, ist über die Interpretation des, die gemeinsame Regierung behandelnden 3. Artikels des Traventhaler Friedens und zur Erledigung anderer, in selbigem unerörtert gebliebenen Beschwerden der Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 abgeschlossen [29]). In demselben ist die Fortdauer der gemeinsamen Regierung bestätigt; zugleich sind Bestimmungen über die Competenz der gemeinsamen Regierung getroffen, jedoch ist die alleinige Competenz des Landesherrn über seine Beamten, auch wenn selbige der Ritterschaft angehörten, vereinbart; dadurch erhielt der Baron Görtz freie Hand über das Vermögen des Wetterkop und dessen Schwagers Königstein, nachdem früher dem König für die Theilung das Gut Oehe und 100,000 Rthl. angeboten war; ferner wurde durch den Vergleich dem Herzog das Postregal und die Gemeinschaft über die von dem Könige allein beanspruchten lübschen Güter zugestanden. Die Contribution aus dem gemeinschaftlichen District sollte mit der Hälfte an die Kasse jedes Landesherrn eingezahlt werden. Der Vergleich war dem Herzog so günstig, daß der Administrator zur Förderung desselben in einem Schreiben vom December 1710 auf den Fracturstreit verzichtete und dem König den Vorrang einräumte.

Der Hamburger Vergleich ist durch den Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 vervollständigt [30]).

Nachdem beide Regierungen eine neue Einigung unter sich getroffen und durch die mit einem ständischen Ausschusse geführten Verhandlungen eine Verständigung über die verlangte Contribution von 80 Rthl. à Pflug nicht herbeigeführt war, ist am 14. September 1711 gemeinschaftlich ein Landtag nach Rendsburg einberufen, zu welchem jedoch die Städte zum ersten Male nicht berufen sind. In den bis zum 4. Juni 1712 fortgesetzten Verhandlungen sind verschiedene

[29]) Hansen's Staatsbeschreibung Nr. 761. Falck, Urkunden-Sammlung S. 248.

[30]) Hansens Staatsbeschreibung S. 774, Falck, Urkunden-Sammlung S. 255.

Digitized by Google

Beschwerden erledigt; außer der außerordentlichen Contribution von 80 Rthl. à Pflug ist noch ein Donativ von 100,000 Rthl. an jeden Landesherrn und ein Darlehn an den König von 100,000 Rthl. erpreßt. In beiden landesherrlichen Confirmationen der von den Commissarien über die ständischen Forderungen ertheilten Resolution [31]) ist erklärt, daß die ordinaire Contribution bei Friedenszeiten nie erhöht werden sollte und bei Kriegszeiten die extraordinairen Contributionen nicht ohne unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben werden sollten, in solchem Falle aber ein Landtag nicht convocirt werden sollte [32]).

Der Punkt der Contribution ist von beiden Landesherrn dahin erläutert, daß nicht die Meinung dahin gehe, alle Landtagsversammlungen für die Zukunft in totum aufzuheben, sondern die Clausel sich auf die Fälle beziehe, in welchen bei Kriegszeiten weitläufige Zusammenkünfte nicht thunlich seien.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse geändert; nach der Schlacht bei Pultawa und der Flucht Carl XII. nach Bender war der König Friedrich IV. den Feinden Schwedens beigetreten; derselbe war aber in der Schlacht bei Gadebusch von dem schwedischen General Magnus Steenbock am 20. Dezember 1712 geschlagen; dieser rückte in Holstein ein; die Stadt Altona wurde von ihm eingeäschert; unter Androhung gleichen Schicksals wurden große Kriegssteuern ausgeschrieben. Da die alliirten russischen und sächsischen Truppen, bei welchen sich der Czar Peter der Große befand, ihm folgten, so mußte er auf seine Sicherheit bedacht sein. Der Administrator Christian August hatte dem König Friedrich IV. strenge Neutralität versprochen und noch zu Anfang des Jahres 1713 den Genossen des Baron Görtz, Grafen Dernath an den König abgesandt, um einen Traktat wegen Entschädigung der Gottorfischen Lande für den, durch die Königlichen und die alliirten Truppen erlittenen Schaden

[31]) Privilegien-Sammlung S. 225.
[32]) Privilegien-Sammlung S. 235, 238, 246, 248.

Digitized by Google

Schon bevor die Beweise über die treulose Aufnahme der schwedischen Truppen in die Festung Tönning in die Hände des Königs Friedrich IV. gelangten, war derselbe überzeugt, daß Steenbock auf Befehl des Gottorfischen Hofes in die Festung aufgenommen sei und daß die entgegenstehenden Versicherungen des Administrators unwahr seien. Am 15. März 1713 ist das Königliche Occupations-Patent erlassen[34]), wodurch sämmtliche, dem Gottorfischen Hause gehörigen Lande mit der Residenz Gottorf in Besitz genommen sind. An demselben Tage ist durch eine an den Generalsuperintendenten Dassow erlassene Verfügung[35]) für den Gottorfischen Antheil Schleswigs ein verändertes, auf den König als alleinigen Landesherrn zu richtendes Kirchengebet vorgeschrieben. Sofort erschien das Gottorfische Gegenpatent vom 22. März 1713[36]), worin unter Schilderung der Drangsale und unter Anrufung der Hülfe des Kaisers und der Garantie-Mächte den Unterthanen aufgegeben ist, nicht das Geringste an den König und dessen alliirte Armee zu zahlen; es ist kein Bedenken getragen, die Lüge vorzubringen, daß von Anfang des Krieges an exacte Neutralität beobachtet sei und die Ueberschreitung derselben nicht bewiesen werden könne.

Die herzoglichen Lande waren von dem König in Besitz genommen und das Kirchengebet in dem Gottorfischen Antheil in Schleswig war auf den König als alleinigen Landesherrn gerichtet, wodurch die Absicht der Einverleibung des Gottorfischen Antheils an Schleswig ausgesprochen war. Da im Jahre 1684 nach gleicher Occupation und dem erzwungenen Huldigungseide der Herzog restituirt war, so wurde jetzt Bedenken getragen, die beabsichtigte Einverleibung förmlich zu vollziehen; man begnügte sich damit, in einem Königlichen Patent vom 31. Juli 1714[37]) die Unterthanen darauf hinzuweisen, daß sie nach göttlichem Befehl demjenigen zu ge-

[34]) Falck, Urkunden-Sammlung S. 261.
[35]) Falck a. a. O. S. 263.
[36]) Falck a. a. O. S. 264.
[37]) Falck a. a. O. S. 266.

Digitized by Google

um Beistand, ging nach Hannover, Berlin und Wien. Der Kaiser nahm sich des durch die Vormundschaft seiner Länder beraubten Herzogs an und forderte den König Friedrich IV. auf, dem Herzog seine zum Deutschen Reich gehörigen Lande zurückzugeben; da aber die kaiserlichen Aufforderungen vergeblich waren und einem am 9. November 1719 an den König als Herzog von Holstein erlassenen Mandat zur Restitution des Herzogs keine Folge geleistet war, wurde vom Kaiser am 9. August 1720 dem König aufgegeben, bei Vermeidung der Execution den Herzog sofort in seine Reichslande zu restituiren[38]). Der König erklärte am 7. und 14. Dezember 1720, daß er aus Königlicher Clemenz und eigner Bewegung die Restitution des fürstlichen Antheils von Holstein beschlossen habe; nun gelangte der Herzog wieder in den Besitz dieses Theils seiner Lande. Der König würde dem Kaiserlichen Mandate schwerlich Folge geleistet haben, wenn ihm nicht zu derselben Zeit der Besitz des herzoglichen Antheils an Schleswig gesichert wäre. Der Herzog hatte von Schweden keinen Beistand zu erwarten; er war von Schweden, durch dessen Begünstigung er seine Lande verloren hatte, verlassen und von der Thronfolge ausgeschlossen. In dem zwischen Schweden und Dänemark am 3. Juni 1720 errichteten Friedensschluß[39]) hatte Schweden versprochen, dem Herzog keinen Beistand wider den König von Dänemark zu leisten und sich demjenigen nicht zu widersetzen, was durch die den Friedensschluß vermittelnden Mächte zu Gunsten des Königs wegen des Herzogthums Schleswig ausgesprochen werde. Von den vermittelnden Mächten ist der Herzogliche Antheil von Schleswig dem König Friedrich IV. zugesprochen. Demselben ist von England und Frankreich durch Garantie-Acten vom 26. Juli und 18. August 1720[40]) die Erwerbung des Herzoglichen Antheils des Herzogthums Schleswig garantirt.

[38]) Falck a. a. O. S. 275.
[39]) Falck a. a. O. S. 271. Hansens Staatsbeschreibung S. 790.
[40]) Falck a. a. O. S. 272 u. 271.

Digitized by Google

Der Herzog Carl Friedrich konnte die während seiner langen Unmündigkeit erlittenen Verluste nicht verschmerzen, war zu keinen Verzicht zu bewegen und nannte sich noch immer Herzog von Holstein-Gottorf; vergeblich nahm er die Hülfe Czar Peter's des Großen in Anspruch, obgleich er bei demselben Aufnahme in St. Petersburg fand und bald nach dessen im Januar 1725 erfolgten Tod die Tochter Anna Petrowna heirathete. Der König Friedrich IV. beachtete den Widerspruch des Herzogs nicht; der Herzog war nicht blos von Schweden verlassen, sondern auch durch die Schwester Carl XII., Ulrike Eleonore von der Thronfolge in Schweden ausgeschlossen. Nachdem der Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig dem König durch England und Frankreich garantirt war, glaubte er, daß jetzt die Zeit gekommen sei, in welcher die schon 7 Jahre dauernde Occupation des Herzoglich Schleswigschen Landes in eine förmliche Einverleibung zu verwandeln und ihm als alleinigen Landesherrn zu huldigen sei. Die schlimmen Erfahrungen, die damit im Jahre 1684 gemacht waren, schienen Vorsicht zu gebieten und machten es räthlich das Gutachten des bewährten Staatsmannes Gensch von Breitenau einzuziehen, welcher damals, 82 Jahre alt, in Lübeck seinen Wohnsitz hatte.

II. Die Berichte Breitenau's.

Die von dem Geheimrath Gensch von Breitenau eigenhändig geschriebenen Concepte der 1721 an den König Friedrich IV. erstatteten Berichte befinden sich in dem Archiv des adeligen Guts Deutsch-Nienhof; der Inhalt des Archivs ist im 20. Bande dieser Zeitschrift S. 195 ff. von dem Sohn des Besitzers von Deutsch-Nienhof, P. von Hedemann, veröffentlicht; darin ist das Convolut, welches die Berichte enthält, unter Nr. 136 mit dem Titel: „Von der Huldigung der Ritterschaft 1721" angeführt. Wie die Berichte durch Vererbung des Archivs nach Deutsch-Nienhof gekommen sind, ist im 21. Bande der Zeitschrift S. 392 von P. von Hedemann nachgewiesen. Die Concepte der

Digitized by Google

Berichte sind von der Hand Breitenau's geschrieben; durch die von derselben Hand beigefügten Correcturen, die Abkürzungen und die damalige Schreibweise wird das Lesen erschwert.

Das Actenconvolut beginnt mit der Anl. Nr. 1 anliegenden Berichtserforderung. Am 10. December 1720 ist von dem König Friedrich IV. ein Schreiben an den Geheimen Rath Gensch von Breitenau auf Grünhof in Lübeck erlassen. In demselben ist angeführt, daß der König nach dem mit der Krone Schweden geschlossenen Frieden und der Garantie der Könige von Groß-Brittannien und Frankreich für den Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig sich entschlossen habe, von den gesammten Eingesessenen des Herzogthums Schleswig, als Prälaten, Ritterschaft, Städten, Amts- und Landschaft-Unterthanen die einseitige und alleinige Erbhuldigung anzunehmen und die Eingesessenen des fürstlichen Antheils unter die Königliche Souveraine und alleinige Erb- und Landes-Regierung zu bringen, auch darnach die Regierungs-Form in geistlichen und weltlichen Sachen einrichten zu lassen. Nach diesem Eingang ist Bericht darüber gefordert, was etwa zuvörderst bei der vorerst vorzunehmenden alleinigen Erbhuldigung hinsichtlich der fürstlichen Städte, Aemter und Landschaften im Allgemeinen zu beobachten sei und worauf die zur Einnehmung der Erbhuldigung zu ernennenden Commissarien hauptsächlich zu instruiren seien.

Breitenau mußte es auffallend finden, daß nur über die Erbhuldigung der bisherigen fürstlichen Gottorfischen Städte, Aemter und Landschaften, nicht aber über die Erbhuldigung der, der gemeinschaftlichen Regierung unterworfenen Prälaten und Ritterschaft Bericht erfordert sei. Ferner vermißte er eine Mittheilung darüber, ob es die Absicht sei, wie viele meinten, das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark zu incorporiren und wie andere Provinzen des Königreichs zu regieren, oder dasselbe als separates Herzogthum, wie es Jahrhunderte gewesen, unter einer absonderlichen Königlichen alleinigen Regierung zu lassen. Nachdem über diese beiden Punkte in dem Berichte — Anlage Nr. 2 — eine Aufklärung

Digitized by Google

erbeten war, erfolgte am 24. December 1720 das Königliche Schreiben — Anlage Nr. 3 —, darin ist die Berichtserforderung auf die Erbhuldigung der gesammten Stände des Herzogthums Schleswig, als der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte, Aemter und Landschaften ausgedehnt. Hinsichtlich des 2. Punktes ist bemerkt, wie es gewünscht werde, daß sich das erforderte Bedenken auf beide in dem Berichte vom 17. December 1720 angeregte Fragen erstrecke und daß darüber berichtet werde, wie in jedem der beiden angeführten Fälle die Regierung im ganzen Herzogthum Schleswig zu reguliren sei. Da die Meinung verbreitet war, daß es die Absicht sei, das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark zu incorporiren und als Dänische Provinz zu behandeln, so war es für das erforderte Gutachten nothwendig über die Absicht des Königs unterrichtet zu sein. Es ist jedoch die gewünschte Aufklärung nicht ertheilt; es ist vielmehr verlangt, daß das Gutachten auf beide Fälle gerichtet werde, die von Breitenau selbst in Anrege gebracht seien; es sollte die Einverleibung in Dänemark, auf der andern Seite auch die Regierung des Herzogthums Schleswig als separates Herzogthum begutachtet werden, und zugleich darüber berichtet werden, wie in dem einen und dem anderen Falle die obstacula zu heben seien, womit auf die aus der landständischen Verfassung und der Stellung der Ritterschaft hervorgehenden Hindernisse hingedeutet ist. Da die für die Erstattung des Gutachtens wesentliche Aufklärung nicht ertheilt ist, so muß angenommen werden, daß ein Entschluß über die Incorporation noch nicht gefaßt war und für den Entschluß das Gutachten abgewartet werden sollte.

Das erforderte Gutachten ist am 7. Januar 1721 erstattet — Anlage Nr. 4 —; als Gegenstand desselben ist die Erbhuldigung der gesammten Stände des Herzogthums Schleswig bezeichnet; es sind zunächst die Bedenken erörtert, welche nach den Vorgängen von 1684 und 1685 voraussichtlich von den Predigern würden erhoben werden, weil sie ihres, dem Herzog von Gottorf geleisteten Eides nicht entbunden

Digitized by Google

seien. Es war bei Erstattung des Gutachtens nicht bekannt, daß bereits am 7. December 1720 ein Rescript an den General-Superintendenten Dassow erlassen war, wodurch bestimmt war, daß von denjenigen Geistlichen, welche Bedenken hätten, in die alleinige Eidespflicht zum König zu treten, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben sei, ob sie ihr Pfarramt aufgeben, oder nach Leistung des Eides darin bleiben wollten.

Bei der folgenden Ausführung über die Huldigung der Städte, Landschaften und Aemter ist der Berichtserforderung gefolgt, nach welcher die Huldigung von allen Bewohnern des Herzogthums Schleswig geleistet werden sollte; von der dadurch gegebenen Anweisung hat das Gutachten sich leiten lassen, ohne daß bemerkt ist, wie bei der Fortdauer der bisherigen Verfassung, nach der dem Könige bereits geleisteten Huldigung in den, der einseitigen Regierung des Königs unterworfenen, Gebietstheilen eine nochmalige Huldigung nicht erforderlich sei.

Sodann kommt das Gutachten auf die Huldigung der Prälaten und Ritterschaft; es wird zuerst bemerkt, daß dieselben sich darauf berufen würden, daß das Herzogthum Schleswig nach der von dem König Waldemar 1326 ertheilten, und in dem Reverse des Königs Christian I. von 1448 wiederholten Zusicherung dem Königreich Dänemark nie incorporirt werden dürfe; auf dieses Bedenken sei nicht weiter einzugehen, da noch nicht ausgesprochen sei, daß es beabsichtigt werde, die Incorporation durch die neue Huldigung zu bewirken.

Ferner würden Prälaten und Ritterschaft gegen die Erbhuldigung einwenden, daß dadurch die Communion mit Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein werde aufgehoben werden; der Einwand sei jedoch nicht begründet, weil das den beiden Ländern Schleswig und Holstein ertheilte Privilegium, worin die Worte stehen: daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben[41]), nicht in Observanz gekommen

[41]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 9. S. 51.

Digitized by Google

der Lande hinfällig geworden sei; es steht diese Behauptung in offensichtlichem Widerspruch mit der Erklärung der Stände, daß sie nur unter Vorbehalt ihrer Privilegien auf das Wahlrecht verzichtet haben und daß die Privilegien vor der Vollziehung des Theilungs-Recesses unbeschränkt bestätigt sind. Es ist allerdings unerklärlich, wie die Stände zu der Landestheilung von 1544 ihre Zustimmung ertheilen konnten, ohne es zu berücksichtigen, daß das ungetheilte Zusammensein der Lande durch die Abtrennung eines großen Theils derselben beeinträchtigt wurde und daß der Vorbehalt des Privilegiums über die Untheilbarkeit mit der vorgenommenen Theilung nicht in Einklang stand. Die Stände glaubten jedoch, daß das Privilegium der Untheilbarkeit durch den Vorbehalt gesichert sei; dieselben haben durch ihren Widerspruch eine fernere Theilung der Lande mit Johann dem Jüngeren verhindert. Nach dem Beispiele der Mecklenburgischen Herzogthümer erschien den Ständen die Untheilbarkeit durch die Art und Weise der Theilung gesichert. Die staatsrechtliche Einheit des Landes wurde in den Ständen repräsentirt und ausgeübt durch die gemeinsame Regierung der Landesherren, welcher die Städte, Klöster und adeligen Güter unterworfen waren. Es wurden, um der Einheit des Landes nicht die Theilung der Aemter und Landschaften entgegenzustellen, keine geschlossenen Territorien der 3 Landesherren gebildet, sondern die den 3 Landesherren zugewiesenen Theile lagen bunt durch einander ohne Zusammenhang. Das Gutachten Breitenau's steht mit dessen ausführlicher Schrift: „Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein" vom Jahre 1696 nicht in Einklang.

In dem Gutachten ist das erforderte Formular des Eides vorgelegt, nach welchem dem König Friedrich IV. als alleinigem souverainen Herzog zu Schleswig zu huldigen sei; es sind ferner Rathschläge für die Ausführung der Huldigung ertheilt; es ist nachgewiesen, daß die Insel Fehmarn ein integrirender Theil des Herzogthums Schleswig sei.

Digitized by Google

habe; durch die lex Regia könne daher die Incorporation nicht begründet werden;

2. was Schleswig von Alters her gewesen sei, könne nicht in Betracht kommen;

3. etwanige Ersparung von Kosten sei nicht entscheidend;

4. durch die Incorporation würde eine Umgestaltung vieler Verhältnisse und die Einführung neuer Gesetze herbeigeführt werden. Die Klagen der Unterthanen, welche ihr Recht außerhalb Landes zu suchen hätten, würden kein Ende haben;

5. es könnte die Sache zwar durch eine andere secrete wichtige Raison ex lege Regia noch mehr illustrirt werden, es sei aber wegen gewisser sonderbarer Umstände zur Zeit nicht rathsam, sich soweit zu extendiren;

6. wenn das Herzogthum als eine separate Provinz zu regieren sei, werde die Aenderung der Regierungsform, sowie die Gleichheit des Rechts und der Einrichtungen in den verschiedenen Landestheilen ohne große Mühe zu bewirken sein. Es würden jedoch Schwierigkeiten wegen Holsteins entstehen; es würde sich fragen, ob die gemeinschaftliche Regierung beizubehalten oder eine Separation der Landestheile vorzunehmen sei.

Durch die in Nr. 5 enthaltene Andeutung secreter Umstände, welche ein weiteres Eingehen auf die lex Regia verhinderten, ist ein Königliches Rescript vom 18. Januar 1721 veranlaßt — Anl. 6 —, worin unter Anerkennung der bisherigen Leistungen eine deutliche Erklärung über die Erwähnung der lex Regia und zugleich eine Aeußerung über die am Ende des Postscriptums erwähnte Beibehaltung der Communion hinsichtlich Holsteins verlangt ist.

Dem am 4. Februar 1721 — Anlage Nr. 7 — erstatteten Berichte ist eine Beilage — Nr. 7a — beigefügt, in welcher die secreten Umstände angeführt sind und ausgeführt ist, daß es besser und vortheilhafter sei, das Herzogthum Schleswig zur Zeit nicht mit Dänemark zu vereinigen.

Digitized by Google

Die Erörterung ist in eine besondere Beilage verwiesen, weil dabei von staatsrechtlichen Gründen abgesehen und vorgestellt ist, daß die Bestimmung, wonach das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark nie incorporirt werden dürfe, zu berücksichtigen sei, weil es dem persönlichen Interesse des Königs entspreche, die lex Regia nicht auf Schleswig anzuwenden, sondern das Herzogthum zur freien Verfügung zu behalten. Ohne den König Friedrich IV. zu nennen, werden allgemeine Umstände angeführt, welche für die damaligen Verhältnisse zutreffend waren; nach den gemachten Erfahrungen glaubte Breitenau die größte Vorsicht beobachten und die Frage nicht mit Rücksicht auf Friedrich IV, sondern allgemein auf einen König erörtern zu müssen, welcher sich in der Lage Friedrichs IV. befand. Derselbe hatte mit der Königin Luise einen Sohn Christian, welcher nach der lex Regia und der Primogenitnrordnung von 1650 zur Succession sowohl in Dänemark, als auch in den Schleswig-Holsteinischen Landen berechtigt war; am 4. April 1712 hatte er sich morganatisch mit Anna Sophia Reventlow vermählt, welche am 30. Mai 1721, also nicht lange nach Erstattung des Breitenau'schen Berichts, als Königin gekrönt wurde. In dem Bericht ist ausgeführt, daß es für einen König, welcher Wittwer sei und aus der ersten Ehe einen zur alleinigen Succession berechtigten Sohn habe, von großem Interesse sei, einem Sohn aus zweiter Ehe das mit der Krone Dänemark nicht vereinigte Herzogthum Schleswig nebst der Allodial-Herrschaft Pinneberg als souveraines Territorium zu verleihen oder denselben als Statthalter zu bestellen. Ferner würde ein König, wenn dessen männliche Descendenz aussterbe und die Succession an die Collateral-Linie gelange, das nicht incorporirte Herzogthum Schleswig benutzen können, um für seine Wittwe und seine etwaigen natürlichen Kinder zu sorgen, auch milde Stiftungen zu errichten. Es könne daher Niemand einem König verdenken, daß er darauf bedacht sei, für solche Fälle ohne Verletzung der lex Regia eine freie Verfügung zu haben.

Digitized by Google

In dem Berichte vom 4. Februar 1721 — Anlage Nr. 7 — wird nach Anleitung der Berichtserforderung die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung erörtert, nachdem bemerkt ist, daß für ein begründetes Gutachten die Kunde des Inhalts des bisher geheim gehaltenen Friedenstractats mit Schweden, sowie der Garantie von England und Frankreich fehle. Es ist nachgewiesen, daß es vortheilhafter sei, die gemeinschaftliche Regierung in Holstein fortbestehen zu lassen, als in die anscheinend sich empfehlende vollständige Separation der Landestheile einzuwilligen, da der Herzog, wenn er den östlichen Theil Holsteins ungetheilt erhalte, nicht säumen werde, eine Festung etwa in Neustadt anzulegen, oder gar sich mit dem Czaren zu verbünden; es dürfe die Macht des Herzogs nicht dadurch erhöht werden, daß er nach Theilung der adeligen Güter ein geschlossenes Territorium im östlichen Holstein erhalte. Schließlich ist bemerkt, wie sich ohne Kunde des Friedensschlusses und der Garantien der Mediatoren nicht beurtheilen lasse, ob nach den mit dem Herzogthum Schleswig eingetretenen Veränderungen dem Herzog und dessen Nachkommen noch ein Successionsrecht in dem Herzogthum Schleswig zustehe; wenn diese, Jedem ins Auge fallende Frage nicht erledigt sei, werde den zu dem bevorstehenden Convent in Braunschweig abzuordnenden Bevollmächtigten eine ausführliche Instruction hierüber zu ertheilen sein. Erst unterm $\frac{20.}{31.}$ Mai 1773 ist von dem Großfürsten Paul ein Verzicht auf alle Rechte an das Herzogthum Schleswig ausgestellt.

Die von Breitenau erstatteten Berichte sind dem König Friedrich IV. vorgelegt. In dem Bedenken der Commission, welche 1846 zur Untersuchung der Successionsverhältnisse ernannt war[47]), ist angeführt, daß der König Friedrich IV.

[47]) Ravit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung 1846, S. 227.

Digitized by Google

durch eine eigenhändige Erklärung den Gründen für die Einverleibung Schleswigs in Dänemark entschieden den Vorzug gegeben habe. Die Entscheidung des Königs war durch die Umstände gegeben; nachdem derselbe den herzoglichen Antheil von Schleswig 8 Jahre in Besitz gehabt hatte, und der Besitz durch die Mächte garantirt war, glaubte er jure belli über den eroberten Antheil Schleswigs verfügen und das ganze Herzogthum Schleswig Dännemark incorporiren zu können. In den Berichten Breitenau's ist dieses Motiv nicht erörtert, weil ihm die mit den Mächten abgeschlossenen Traktate unbekannt waren. Nach der von Droysen und Samwer herausgegebenen Schrift „die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark" S. 26 lautete die Resolution des Königs:

„Was des Geheimen Raths Breitenau Frage: ob das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, oder als ein separates souveraines Herzogthum zu regieren, anbetrifft, so bin ich platterdings vor die drei ersten rationes, und kann gar nicht finden, daß, obgleich der Geheimde Rath Breitenau sechs rationes dagegen anführt, daß selbe von dem Gewichte seien, die ersten drei aufwiegen zu können, dennoch befinde diese Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöthen hat zu verändern, besondern peu adpres peu, und also das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden kann".

Hiernach haben die in dem Gutachten Breitenau's angeführten Gründe, namentlich das Verbot der Incorporation in der Waldemarischen Constitution von 1326 kein Gehör gefunden; mit großer Entschiedenheit hat sich der König für die Incorporation ausgesprochen; diese Entscheidung ist auch bei der Erbhuldigung maßgebend gewesen; das dem Gutachten Breitenau's eingefügte Huldigungsformular konnte keine Berücksichtigung finden.

Am 22. August 1721 ist ein Einberufungspatent an Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter im

Digitized by Google

III. Breitenau's Leben und Thätigkeit.

Moller, Cimbria litterata II. 221. Memoria Breitenaviana als Vorrede zur Bibliotheca Breitenaviana, einem Cataloge der Breitenau'schen Bibliothek, von Johann Heinrich von Seelen, Lübeck 1747 herausgegeben.

Pastor Dörfer's, in Preetz, Gratulationsschrift an den Rector Bremer in Plön zur Jubelfeier der 1704 durch ein Geschenk Breitenau's von 10,000 Rthl. verbesserten und fast neu gegründeten Schule in Plön. 1804.

von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Th. 3 S. 17 und folgende.

Oldenburgische Nachrichten von staats-, gelehrten- und bürgerlichen Sachen, Bd. 2 Nr. 1.

Hansen, Nachricht von den Plönschen Landen.

Hoyer's handschriftliches Leben König Friedrich's IV.

H. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, Bd. 2 S. 36.

Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3 S. 287.

Christoph Gensch, 1638 den 11. August zu Zeitz geboren, war ein Sohn des kursächsischen Landrichters in Zeitz. Christoph Gensch besuchte die Schulpforta bei Naumburg, dann die Schulen zu Leipzig und Zeitz, 1655 die Universität zu Leipzig. Von da ging er nach Gotha, wo der sich dort aufhaltende Erbprinz von Schleswig-Holstein-Norburg, ein Enkel Johann des Jüngeren, ihn als seinen Hofmeister annahm. Er begleitete denselben auf Reisen und Feldzügen; nach der Rückkehr wurde er von der Mutter des Erbprinzen, der verwittweten Herzogin Eleonore von Norburg, einer Prinzessin von Anhalt-Zerbst, zu ihrem Rath und Hofmeister ernannt. 1665 führte er die Verhandlungen des herzoglichen Hauses wegen der Verheirathung der Prinzessin Luise Amöne von Holstein-Norburg mit dem Grafen Johann Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein und schloß in Vollmacht der Herzoglichen Familie am 7. August 1665 die vorläufigen Ehepacten mit dem Grafen ab. Die Verhandlungen waren fast

Digitized by Google

an der Armuth der Prinzessin gescheitert und die Dotalforderung des Grafen aus den 1667 in Concurs geratenen Norburger Gütern stand noch 1724 offen. Damals verwandte sich Breitenau, von Friedrich IV. zum Bericht in der Angelegenheit aufgefordert, mit freimüthiger Energie für die Ansprüche des Hohenlohe'schen Hauses. Im Jahre 1667 trat er in die Dienste des Herzogs Joachim Ernst zu Holstein-Plön, des jüngsten Sohnes Johann des Jüngeren. Als dessen Bevollmächtigter leitete er die Streitigkeiten gegen Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorf, sowie die gegen die Landstände über die Fragen, ob der Herzog von Holstein-Plön berechtigt sei, die Huldigung der Landstände und die Prinzessin-Steuer zu verlangen, ob derselbe verpflichtet sei, die Contribution in die gemeinsame Landeskasse abzuführen, ob derselbe der Jurisdiction des Landgerichts unterworfen sei und ob das Successionsrecht des Hauses Holstein-Plön in die durch den Tod des Grafen Anton Günther am 19. Juni 1667 erledigten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den anderen Erbberechtigten vorgehe.

Der Streit wegen der Erbhuldigung und der Fräuleinsteuer war schon von Johann dem Jüngeren begonnen. Derselbe verlangte, daß die Stände ihm als dem eventuell zur Succession in die Herzogthümer Berufenen huldigten und die Prinzessinsteuer bei Verheirathung seiner Töchter bewilligten. Die Stände verweigerten Beides und waren dazu auch durch ein Mandat des Kaisers Rudolph vom 22. August 1590, sowie ein Kaiserliches Pönalmandat vom 30. Juli 1599, nicht zu bewegen.

Der bei dem Reichshofrath anhängig gemachte Proceß war von den Söhnen und Enkeln Johann des Jüngeren fortgesetzt. In dem Streite über die Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst führten der König und der Herzog von Gottorf einen Proceß bei dem Reichshofrath wider das Holstein-Plön'sche Haus. Ueber die beiden Fragen, welche zum Proceß bei dem Reichshofrath gelangt waren, erschienen von beiden Seiten heftige Streitschriften.

Digitized by Google

Gensch machte für den Herzog von Holstein-Plön verschiedene Reisen an die Höfe von Wolfenbüttel, Berlin, Dresden, Mainz und andere. Zur gültigen Erledigung der verschiedenen Streitigkeiten wurde von dem Kaiser eine Commission ernannt; durch Kaiserliches Rescript vom 9. September 1667 waren Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel committirt; nach wiederholten Verzögerungen begannen die Verhandlungen in Hamburg am 23. December 1669. Für die Commission wurden von den Höfen Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel 5 Räthe beauftragt; an der Verhandlung der Commission nahmen für Holstein-Glückstadt 3 Räthe Theil, für Gottorf 2, für Holstein-Plön 3; unter den letzteren war Gensch. Der Commission waren auch Deputirte der Ritterschaft beigeordnet. Gensch legte der Commission sein Gutachten vor als „Summarische Deduction der fürstlich Plönischen Vorstellungen wegen näheren Successionsrechts in Oldenburg und Delmenhorst". Es hatten die Commissionsverhandlungen keinen Erfolg für die Beseitigung der Streitigkeiten; die seitens des Königs und des Herzogs von Gottorf gestellten Anerbietungen wurden von Holstein-Plön zurückgewiesen. Auf Antrag des Königlichen Gesandten wurden die Commissions-Verhandlungen im April 1670 suspendirt; durch dieses Wort sollte der Ausdruck des Abbruchs und der Resultatlosigkeit der Verhandlungen vermieden werden.

Im Jahre 1671 reiste Gensch, seit dem 10. Mai 1667 Plön'scher Hofrath, mit dem Sohn des Herzogs Joachim Ernst von Holstein Plön nach Copenhagen; es ward zwischen ihnen und den Königlichen Bevollmächtigten G. J. Güldenlew, J. G. Ahlefeld, P. Schumacher und A. P. Liliencron unterm 18. März 1671 ein Vergleich wegen der Oldenburger Succession abgeschlossen [51]).

Der Vergleich erstreckte sich auch auf die Streitigkeiten mit den Ständen hauptsächlich wegen der Huldigung und

[51]) Nordalbingische Studien Bd. 4, S. 170. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 197.

Digitized by Google

der Fräuleinsteuer, sowie wegen des Beitrags zur Contribution und wegen der Jurisdiction des Landgerichts. Die Königlichen Bevollmächtigten werden durch die von Gensch verfaßten Schriften zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Ansprüche des Herzogs von Holstein-Plön als nächsten Agnaten des verstorbenen letzten Besitzers der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst begründet seien, und daß der Herzog von Holstein-Plön in dem bei dem Reichshofrath anhängigen Processe obsiegen werde. Die Königlichen Bevollmächtigten hielten es daher gerathen, sich durch einen Vergleich mit dem Herzog von Holstein-Plön in den Besitz der Grafschaften zu setzen. Durch den Vergleich vom 18. März 1671 hat der Herzog zu Plön, Joachim Ernst, die Hälfte seines Erbanspruchs auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für 100,000 Species an den König Christian V. abgetreten, wobei bestimmt ist, daß nach erlangter Kaiserlicher Confirmation der Cession an die Stelle der 100,000 Species Dörfer und Güter des Amts Segeberg treten sollten, welche an die Plönschen Aemter und Güter grenzten und einen Ertrag von jährlich 4000 Species gewährten.

Der König trat von dem, gegen den Herzog von Plön bei dem Reichshofrath anhängigen Proceß zurück und überließ die Fortführung desselben dem Herzog von Gottorf. Letzterer fand sich dadurch beeinträchtigt, daß der König ihn in dem gemeinschaftlich geführten Processe verlassen und einen ihm günstigen Separatvertrag abgeschlossen hatte, im Widerspruch mit den zwischen dem Königlichen und Herzoglichen Hause errichteten Verträgen [52]). Gegen diese Vorwürfe ist eine Schrift von Gensch erschienen unter dem Titel: „Anmerkungen über die falsche Relation von demjenigen, so unlängst zu Copenhagen bei dem Vergleich zwischen Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark und Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Holstein-Plön passirt, 1671". Der Unwille des Herzogs

[52]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 142. Halem, Geschicht des Herzogthums Oldenburg Bd. 3. S. 407.

Digitized by Google

Der König Christian V. ernannte ihn am 24. August 1678 zu seinem Rath und erhob ihn am 16. April 1681 mit dem Namen „von Breitenau" in den Adelstand. Er erschien namentlich wegen seiner Kunde der älteren Staatsverträge und der fürstlichen Genealogien unentbehrlich, wenn staatsrechtliche Deductionen auszuarbeiten waren. Der Eintritt in den Königlichen Dienst erfolgte in der Zeit, als zwischen dem König Christian V. und dem Herzog Christian Albrecht in Folge des erzwungenen Rendsburgischen Vergleichs von 1675 und der Flucht des Herzogs nach Hamburg die heftigsten Streitigkeiten geführt wurden; von beiden Seiten erschienen Streitschriften, welche in den Nordalbingischen Studien, Bd. 4. S. 147 Note angeführt sind. In diesen Streitigkeiten ist auch die Thätigkeit Breitenau's in Anspruch genommen. Als die dem Frieden zu Fontainebleau vorangehenden Nimweger Friedensunterhandlungen sich dem Ende nahten, verfaßte Breitenau 1679 die Schrift „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen Ihrer Königlichen Majestät und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Schleswig Holstein-Gottorf". Die Schrift, von welcher unvollständige Abdrücke vorhanden sind, ist mit der Bezeichnung „Auf Königlichen Befehl" versehen; in selbiger ist Breitenau nicht als Verfasser genannt. Zur Widerlegung dieser Schrift ist von Samuel Rachel, einem Kieler Professor, welcher in die Dienste des Herzogs getreten war, die apologia Gottorpiensis geschrieben. Breitenau's Schrift und die Gegenschrift Rachels ist Seite 117 der Memoiren Rachels erwähnt, welche im ersten und dritten Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte von Michelsen und Asmussen gedruckt sind. Die von Persönlichkeiten angefüllte Autobiographie ist mit Leidenschaft und Erbitterung gegen die Feinde geschrieben und ergeht sich in Schimpfworten gegen Breitenau; sie gewährt einen Einblick in das damalige Leben und das Treiben an dem Herzoglichen Hofe in Hamburg, an welchem sich 2 Partheien befanden, eine dänische und eine schwedische, die in heftiger Feindschaft mit einander lebten.

Digitized by Google

Segeberg und Gieschenhagen überlassen ist[55]). Die Cession an den König ist auf Antrag des Herzogs zu Gottorf durch Kaiserliches Mandat vom 25. Juli 1684 für ungültig erklärt, weil sie an einen Mächtigeren geschehen sei; das Kaiserliche Inhibitorium hatte aber keinen Erfolg, da der König Christian V. durch das Acceptationspatent vom 30. Mai 1684, gleichzeitig mit der Abschließung des angeführten Vertrages den bereits 1676 sequestrirten Herzoglichen Antheil an Schleswig eingezogen, auch das zum Herzoglichen Antheil von Holstein gehörige Amt Trittau in Besitz genommen hatte. An Verhandlungen über den Vertrag zwischen dem König und dem Herzog von Norburg hatte auch Breitenau Theil genommen.

Im Jahre 1681, nachdem er den angeführten Vergleich vom 16. April 1681 zu Stande gebracht hatte, wurde er zum Amtmann in Ahrensböck ernannt; schon den 13. December 1681 erfolgte die Ernennung zum Kanzler für die Grafschaft Oldenburg. Seine Thätigkeit in dieser Stellung war von großem Erfolg, sowohl für die finanziellen Verhältnisse, als auch für das Wohl der Unterthanen. Davon zeugen zahlreiche amtliche und private Correspondenzen Breitenau's. Im Jahre 1685 brachte er gemeinsam mit dem Cammerrath von Felden mit großer Mühe Ordnung in das Gewirr der Privilegien, welche den sog. freien Gütern in Oldenburg zustanden. Im Jahre 1693 regulirte er mit einer Commission das Steuerwesen; die landesherrlichen Gefälle, welche bisher nur 20,000 Rthl. eingebracht hatten, wurden auf 50,000 Rthl. erhöht; das Creditwesen in Stadt- und Budjadinger-Land wurde so verbessert, daß die bisherigen zahlreichen Concurse aufhörten; die in diesem Ländchen wüste liegenden bedeutenden Ländereien wurden cultivirt und mit Wohnstellen besetzt. Die Verwaltung der Justiz in der Grafschaft wurde verbessert, das Kirchen- und Schulwesen gehoben; die verfallenen Gebäude der Kirchen, Schulen und Armenhäuser

---

[55]) Lünig'sches Reichsarchiv, Continuat. II. Fortsetzung 2. Abtheilung 4. S. 339.

Digitized by Google

eingezogen und mit dem Königlichen Antheil vereinigt, der Herzog Christian Albrecht die Hülfe des Kaisers und des niedersächsischen Kreises in Anspruch genommen und ein Gegenpatent erlassen hatte, wurde Breitenau im Jahre 1685 von dem König als außerordentlicher Gesandter nach Wien gesandt, von wo er im Jahre 1687 zurückkehrte, nachdem der Kaiser mit der Vermittelung der Streitigkeiten zwischen dem König und dem Herzog die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel beauftragt hatte. Die Commission ist am 1. November 1687 zusammen getreten. Durch Rescript des Königs Christian V. hat Breitenau den Auftrag erhalten, mit dem Geheimrath von Ehrenschildt an den Verhandlungen der Commission nach der ertheilten Instruction Theil zu nehmen. Bei den Verhandlungen wurde der Vorschlag gemacht, den Herzog für seinen Antheil an Schleswig durch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu entschädigen. Mit Rücksicht hierauf erstattete Breitenau am 20. Januar 1688 einen Bericht an den König, worin ausgeführt wurde, daß für den Fall der Abtretung der Grafschaften an den Herzog 8 streitige Sachen zu reguliren seien; zu diesen streitigen Sachen gehörte auch die, von dem Hause Holstein Plön bei Abtretung der Grafschaften vorbehaltene Succession für den Fall des Aussterbens der Königlichen Linie. Das Project der Abtretung der Grafschaften an den Herzog, über welchen Plan Breitenau mehrere Bedenken an den König erstattete, kam nicht zur Ausführung.

Breitenau schrieb Anmerkungen über den Brief des Schwedenkönigs an den Kaiser vom 30. Januar 1689, sowie ein Bedenken über das Verhältniß zu Rußland. Als im Jahre 1689 die politischen Verhältnisse sich günstig für den Herzog gestalteten, und der König Christian V. von Frankreich verlassen war, sah der König sich genöthigt, der drängenden Vermittelung nachzugeben. Von Breitenau ist als Königlichem Gesandten der Altonar Vertrag vom $\frac{20.}{30.}$ Juni 1689

Digitized by Google

lichen Commission zur Erledigung der Streitigkeiten bevorstand, eine gegen das Herzogliche Haus gerichtete ausführliche Schrift unter dem Titel:

„Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleßwig und Holstein, wie sie der uhralten ewigen Union und Communion nach durch die Könige zu Dennemarck, Norwegen 2c. und die Hertzoge zu Schleßwig Holstein, Gottorfischer Linie, von Anfang her in Gemeinschafft oder ungetheilter Weiße, zu des Landes kundbarem Wohlstande, biß zu der in letzten Jahren eingerißenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne deßen äuserste Gefahr, Schaden und Ruin auf keine Weiße zu verendern stehet".

Diese, gegen das Bestreben des Herzogs auf Abschaffung der gemeinsamen Regierung gerichtete Schrift ist nicht im Druck erschienen, aber früher mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung der Verfassung der Herzogthümer vielfach abgeschrieben; 4 Exemplare befinden sich in der Kieler Universitätsbibliothek[59]). Das Original-Manuscript ist in dem öffentlichen Archiv zu Deutsch-Nienhof, wo sich auch eine Abschrift befindet[60]). Die Schrift hat 2 Theile; im ersten Theil ist der Ursprung der Union und Communion gezeigt und nachgewiesen, wie die ungetheilte landesherrliche Regierung in den vorgefallenen Streitigkeiten, in Kirchen- und Religionssachen, in Zeiten des Friedens und des Krieges, in den Angelegenheiten des Reichs und des Kreises, in Justizsachen, Polizeisachen und anderen gemeinschaftlichen Regierungssachen die Wohlfahrt des Landes gefördert habe. In dem zweiten Theil der Schrift sind vierundachtzig Fürwände beantwortet, welche von der Herzoglichen Seite in jüngster Zeit gegen die Union vorgebracht waren; es ist darin ausgeführt, daß die Union nicht bloß auf die Herzogthümer und Dänemark, sondern auch auf die Herzöge

[59]) Ratjen, Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Bd. 1 S. 135.

[60]) Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichte, Bd. 20 S. 195 Nr. 11 und S. 205 Nr. 171.

Digitized by Google

unter sich gehe; die Beantwortung des 55sten Fürwands ist nebst Bemerkungen über die Landestheilung von 1544 in Dahlmann: Urkundliche Darstellung des dem Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts Seite 131 gedruckt. In dem Fürwand war behauptet, daß die Communion keine vollständige sei, sondern sich nur auf die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft erstrecke, wogegen in den Aemtern, Landschaften und Städten jeder Landesherr allein alle Regierungsrechte ausübe. In der Beantwortung dieses Fürwands ist ausgeführt, daß auch die Städte nach dem Erbtheilungs-Receß ungetheilt geblieben seien und in dem Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658, sowie in dem Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667, § 20 ausdrücklich angeführt sei, daß die gemeinschaftliche Regierung sich auch auf die Städte erstrecke; die Städte würden mit Prälaten und Ritterschaft zu den Landtagen berufen, seien allen Anordnungen der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen und hätten die Contribution in die gemeine Landeskasse einzuzahlen. Breitenau ging noch weiter und stellte in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction die unrichtige Behauptung auf, daß die Communion sich auch auf die Aemter und Landschaften beziehe, für sie seien die von beiden Landesherren erlassenen Verordnungen geltend und seien sie in verschiedenen Angelegenheiten von der gemeinschaftlichen Regierung abhängig. Die in der Schrift angeführten Gründe sind in der Kürze in einer 1696 erschienenen Streitschrift: „Kurtz verfassete Species Facti cum Deductione" wiederholt; als der Verfasser wird Breitenau bezeichnet.

Diese Schrift über die Form der Regierung oder die Communion und Union in den Herzogthümern, war für die 1695 ernannte Kaiserliche Commission bestimmt, da besonders darüber gestritten wurde, in wie fern der Herzog selbständig handeln dürfe, oder durch die gemeinschaftliche Regierung beschränkt sei. Der Kaiser ermahnte die Streitenden zum Frieden und berief die Vermittler des Altonaer Vertrages 1689 wieder zur Vermittlung der Streitigkeiten. Die Kaiserlichen, Kursächsischen und Kurbrandenburgischen Commissarien

Digitized by Google

traten in Pinneberg zusammen; der Ritterschaft wurde gestattet, durch Vertreter an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Bei den sogenannten Pinneberger Traktaten, welche 1696 bis 1699 fortgesetzt wurden, bildete die in der Breitenau'schen Schrift aufgestellte Behauptung, daß die Communion sich auf alle Theile der Herzogthümer, einschließlich der Aemter und Landschaften, erstrecke, einen wesentlichen Gegenstand des Streits; Königlicher Seits wurde die Ausdehnung der Communion mit Entschiedenheit geltend gemacht, um das Recht des Herzogs zur Haltung von Truppen und Anlegung von Festungen zu bestreiten. Die Pinneberger Verhandlungen wurden im Juni 1699 ohne Erfolg abgebrochen; die Vermittler beschränkten sich auf Ermahnungen, von Feindseligkeiten abzusehen; auch diese Mahnungen fanden so wenig Berücksichtigung, daß im Jahre 1700 Königliche Truppen in die Herzogthümer einrückten und die Herzoglichen Lande besetzten; es wurden von dem König Patente erlassen, wodurch Contribution in den Landen des Herzogs ausgeschrieben wurde.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse geändert. Der Herzog Friedrich II. war 1698 mit Hedwig Sophie, der Schwester des kriegslustigen Königs von Schweden, Carl XII. vermählt. Dem am 25. August 1699 verstorbenen König Christian V. war Friedrich IV. gefolgt. Derselbe berücksichtigte es nicht, daß der König von Schweden als Garant des Altonaer Vergleichs seinem Schwager Hülfe gewährte. Anstatt noch in letzter Stunde die Vermittlung der, nach Abbruch der Pinneberger Traktaten in Hamburg gebliebenen Commissare in Anspruch zu nehmen, erklärte der König den Krieg an Schweden, ohne gehörig gerüstet zu sein. Carl XII. landete auf Seeland und begann Kopenhagen zu belagern; mit der schwedischen Flotte vereinigten sich die Flotten Englands und Frankreichs. Nunmehr sah sich der König genöthigt, die Vermittlung der Kaiserlichen Commission in Anspruch zu nehmen, deren Vorschläge und Ermahnungen bisher zurückgewiesen waren; unter deren Vermittelung ist am 18. August 1700 der dem Könige sehr ungünstige Traventhaler Friede geschlossen

Digitized by Google

Breitenau hat an den Pinneberger Traktaten nicht Theil genommen, eben so wenig an den Verhandlungen über den Traventhaler Frieden. Nach Abbruch der Pinneberger Traktaten 1699 wurde er zur Berathung nach Kopenhagen berufen. Am 26. August 1700 ist von ihm die Urkunde mit unterschrieben, welche von dem König wegen der, dem Herzog im Artikel IX des Traventhaler Friedens versprochenen Entschädigung von 260,000 Rthl. Kronen ausgestellt ist. Es läßt sich annehmen, daß seine Rathschläge in Kopenhagen kein Gehör gefunden hatten und daß solches zu spät bedauert ist.

Am 9. Januar 1700 wurde er zum Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz" und zum Deputirten im Finanzcollegium ernannt. In demselben Jahre wurde er zum Präsidirenden der generalen Commission zur Untersuchung der Steuerverhältnisse der Herzogthümer bestellt. In Oldenburg wurde seine Thätigkeit noch besonders durch die Organisation der Landmiliz in Anspruch genommen. Da ihm seine Geschäfte als Kanzler der Grafschaft Oldenburg und als Landdrost im Budjadinger Land zu schwer fielen, erhielt er im Jahre 1701 die wiederholt nachgesuchte Entlassung von diesen Aemtern, nachdem ihm unter dem 28. August d. J. der Dannebrog-Orden verliehen worden war; in dieser Zeit hatte er seine zweite Gattin, geborne von Brandenstein, verloren; nachdem er Oldenburg verlassen hatte, wählte er Lübeck zu seinem bleibenden Aufenthaltsorte. Wenn er auch von den lästigen Geschäften in Oldenburg befreit war, so wurde er doch auch während des Aufenthalts in Lübeck in fortwährender Thätigkeit gehalten; durch die allgemeine Commission zur Untersuchung der Steuerverhältnisse wurde seine Thätigkeit in hohem Grade in Anspruch genommen; häufige Reisen waren erforderlich, noch 1707 war die Commission in Süderdithmarschen beschäftigt; die Haderslebener Commission dauerte bis 1711. Von den Untersuchungen der Commission wurden die Steuerbeamten und deren Mißbräuche wesentlich getroffen; es kann daher nicht auffallend

Digitized by Google

erscheinen, daß Breitenau vom Hasse Derjenigen getroffen wurde, welche durch seine Thätigkeit bei Regulirung der Steuerverhältnisse beeinträchtigt waren.

Während Breitenau in der Commission thätig war, ging im Januar 1703 in Kopenhagen mit der Hamburger Post ein anonymes Denunciationsschreiben an den König ein; darin wurde Breitenau der bereits in Herzoglichen Diensten 1678 ähnliche Anfeindungen zu bestehen gehabt hatte, beschuldigt, auf die Entfernung der Minister hinzuwirken, um sich an deren Stelle zu setzen, die Commission benutzt zu haben, um die ihm mißliebigen Beamten zu entfernen, auch während seiner Amtsführung in Oldenburg im eigenen Interesse gehandelt zu haben Es wurde Breitenau nicht schwer, sich gegen die Beschuldigungen in einer ausführlichen Schrift vollständig zu rechtfertigen; er berief sich auf seine dem Staate geleisteten günstigen Dienste und das Zeugniß der Minister, bemerkte, daß er die ihm nach damaliger Sitte angebotenen Geschenke zurückgewiesen habe. Die Denunciationsschrift und eine hinzugekommene zweite Denunciation wurden von der Regierung in Glückstadt und der Kanzlei in Oldenburg als Pasquille verbrannt. Breitenau hatte auch die Beschuldigung des Archivars Rostgaard zu widerlegen, nach welcher er aus öffentlichen Archiven Actenstücke entnommen und nicht zurückgeliefert haben sollte. In der am 20. Februar 1703 an den König eingereichten Rechtfertigungsschrift ist angeführt: „Gott weiß es, wie wehe es einem ehrlichen Manne thun müsse, wenn er sich durch geleistete treue Dienste der Leute Haß auf den Hals gezogen und immerhin ferner noch auf den Hals ziehen soll und hernach um deswillen sich von allen Orten her mit ehrenrührigen Imputationen, falschen Beschuldigungen, Verläumdungen, Pasquillen und anderen Persecutionen, ohne jemals eine Protection, Hülfe oder Vertretung dagegen zu genießen, immerzu muß insultiren lassen". Ferner heißt es: „die besten Jahre meines Lebens habe ich in des Königlichen Hauses Dienst zugebracht, unsägliche Arbeit, Mühe, Widerwärtigkeit

Digitized by Google

und Verfolgung darüber ausgestanden. Wenn andere sich mit Festen, Promenaden, Spielen und sonst divertirt, bin ich als mit Ketten angeschlossen bey der Arbeit gesessen und darüber viel Nächte schlaflos zugebracht. Vielleicht auch, daß meine geringen Dienste nicht unnützlich gewesen, immaßen dem Königlichen Hause nechst göttlicher Hülfe durch meine schlechte Feder weit über 50,000 Rthl. jährlicher Intraden zugewachsen sind. So nun Alles dergleichen mir den Credit eines redlichen Dieners nicht hat verschaffen können, sondern ich solche nunmehr erst durch einen dergleichen meiner Seele und Ehre höchst gefährlichen und nachtheilen Eid zu etabliren anfangen soll, muß ich mich wohl unglücklich achten".

Nach dieser Darlegung ist der von Breitenau verlangte beschwerliche Eid nicht mehr gefordert, man begnügte sich mit einem am 25. October 1705 ausgestellten Reverse, in welchem Bezug genommen war auf den bei dem Eintritt in die Rentekammer geleisteten Eid und die dem verstorbenen König Christian V. mit Rücksicht auf die übertragenen Arbeiten und die Auslieferung von Acten gegebene Versicherung. Von diesem Zwischenfall ist die fernere Thätigkeit Breitenaus nicht beeinflußt; in wichtigen Staatssachen glaubte man seine Hülfe nicht entbehren zu können.

Nachdem Breitenau aus den Diensten des Königs entlassen war, übernahm er 1705 in Folge des Todes des Herzogs Johann Adolph von Plön die Vormundschaft für dessen Enkel Leopold August, den letzten Sprößling des Plönschen Hauses, welcher schon an 4. November 1706 starb. In diese Zeit fällt seine bedeutende Schenkung zur Gründung der lateinischen Schule in Plön, wozu er im Jahre 1704 aus eigenen Mitteln 10,000 Rthl. durch Cession zweier Schuldbriefe des Herzogs Hans Adolph an ihn hergab; die von Breitenau urkundlich vollzogene „Fundation" (auch gedruckt) ist vom 4. September 1730 datiert; in der oben angeführten Gratulationsschrift des Pastors Dörfer in Preetz zur Jubelfeier der durch Breitenau neu gegründeten Schule in Plön ist diese Schenkung behandelt.

Digitized by Google

Der Traventhaler Frieden von 1700 war nicht geeignet, eine Einigkeit zwischen den Landesherren herzustellen. Der Herzog Friedrich IV. zog mit seinem Schwager Carl XII. in den Krieg gegen Polen; als derselbe am 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Clissow gefallen war, wurde die Vormundschaft für den 2jährigen Herzog Carl Friedrich von der in Stockholm residirenden Mutter Hedwig Sophie mit dem Bischof Christian August in Lübeck geführt; letzterer wurde nach dem am 22. December 1708 erfolgten Tode der Mutter des Herzogs alleiniger Vormund. Zur Beseitigung der fortdauernden, durch die Unterbrechung des Landgerichts und den Fraktur-Streit erhöhten Streitigkeiten traten Königliche und Herzogliche Gesandte im Jahre 1707 in Hamburg zusammen[61]). Die Verhandlungen, an welchen Breitenau in den Jahren 1707 bis 1709 Theil nahm, führten zu keinem Resultate. Während der Verhandlungen war von untergeordneten Beamten, Johann Reve als Königlicher Commissarius und Jacob Breyer als Herzoglicher Commissarius, geheime Verabredungen getroffen; Breyer war wegen Unredlichkeiten aus den Königlichen Diensten entlassen; die Commissarien vereinbarten den Altonaischen Receß, welcher von ihnen am 17. Juli 1709 unterschrieben ist. In diesem Vergleich ist die Ausschreibung einer Steuer von 80 Pf. à Pflug vereinbart; außerdem sind darin einzelne streitige Verhältnisse gütlich erledigt. Schon vor Abschluß des Vergleichs war an Stelle des langen Unfriedens der Landesherren eine Einigkeit zur Unterdrückung der landständischen Verfassung getreten; 7 geheime Separatartikel sind am 21. März 1709 von den genannten Bevollmächtigten unterschrieben, von dem Administrator Christian August am 1. August, vom König am 5. August ratificirt[62]).

---

[61]) Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Universitäts-Bibliothek Bd. 1 S. 224—226.

[62]) Die geheimen Artikel sind in Dahlmann, Urkundliche Darstellung des Steuerbewilligungsrechts S. 53 und in Falck, Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes S. 53 gedruckt. Ueber das unsichere Datum vgl. Ratjen Verzeichniß der Handschriften, Bd. 1 S. 267 und 227. —

Digitized by Google

In diesen ist vereinbart, daß, wenn Prälaten und Ritterschaft wieder auf Berufung eines Landtages beständen, ihnen bei einer Convocation nur ein purum votum consultativum zu gestatten und unter Beseitigung der Formalität eines Landtages nur zuzugestehen sei, ihre proponenda durch einen Ausschuß vorzutragen. In solcher Weise ist die alte Landständische Verfassung beseitigt, deren Rechtsbestand von Dahlmann vergeblich geltend gemacht ist. Als von Ritterschaft und Prälaten wiederum auf einen Landtag gedrungen wurde, sind die geheimen Artikel des Altonaischen Recesses zur Ausführung gekommen. Prälaten und Ritterschaft ohne die Städte sind auf den 17. Juni 1711 zu einer Landeskommission nach Schleswig berufen, um daselbst in corpore oder durch einen Ausschuß mit den beiderseitigen Commissarien der Landesherren über die wichtigsten Beschwerden, namentlich die ausgeschriebene Steuer von 80 Rthl. à Pflng sich zu verständigen. Die von den erschienenen Prälaten und 6 ritterschaftlichen Deputirten wiederholten Anträge auf Berufung eines Landtages hatten zur Folge, daß zum 14. September 1711 gemeinschaftlich ein Landtag nach Rendsburg ausgeschrieben wurde; die Städte sind zu demselben nicht berufen.

Im Jahre 1710 ist eine Commission in Hamburg in dem Schauenburgischen Hofe zusammengetreten, um die Differenzen zu erledigen, welche über die Bedeutung des, die gemeinschaftliche Regierung betreffenden dritten Artikels des Traventhaler Friedens entstanden waren. Zu den Königlichen Commissarien waren Breitenau nebst Joachim Ahlefeld und dem Etatsrath Hagedorn ernannt; der erste der Herzoglichen Commissarien war der berüchtigte Freiherr von Schlitz, genannt von Görtz, von welchem Johann Neve die Anleitung zum Altonaischen Recesse erhalten hatte. Es ließ sich voraussehen, daß Breitenau den Intriguen dieses gewandten Menschen nicht gewachsen war. Unterm 5. Januar 1711 ist von Breitenau mit den anderen Bevollmächtigten der Hamburger Vergleich vollzogen [63]).

[63]) Hansen, Staatsbeschreibung S. 761. Falck, Urkundensammlung S. 248.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Vergleichs waren schon vorher in Copenhagen durch die Bemühungen des Grafen Dernath vereinbart; in dem Vergleich ist nur der Traventhaler Frieden, nicht aber der Altonaische Receß erwähnt, ob gleich schon im letzteren eine Bestimmung über die in dem Hamburger Vergleich behandelten Jurisdictionsverhältnisse getroffen war. Mit Rücksicht auf den in Tönning gefangen gehaltenen Herzoglichen Minister Wedderkop wurde die Bestimmung des Artikels 13 des Altonaischen Recesses wegen der Jurisdiction über Prälaten und Ritterschaft in Artikel 6 des Hamburger Vergleichs geändert. Ueber die in Artikel 17 des Hamburger Vergleichs erwähnten Streitigkeiten wegen der Jagd enthielt auch der Altonaische Receß Bestimmungen. In einem Herzoglichen Entwurf des Hamburger Vergleichs[64]) ist im Eingang nur auf den Altonaischen Receß Bezug genommen; da die Anführung dieses Recesses in dem Vergleich beseitigt und statt dessen auf den vorher abgeschlossenen Traventhaler Frieden Bezug genommen ist, so werden nicht bloß die Separat-Artikel des Altonaischen Recesses, sondern auch der ganze Receß verheimlicht sein. Breitenau konnte das unredliche Verfahren bei den Verhandlungen über den Hamburger Vergleich nicht übersehen; es war deutlich, daß von Görtz der Hamburger Vergleich benutzt ist, um seinen, im December 1709 nach Abschluß des Altonaischen Recesses verhafteten Minister-Collegen Wedderkop und dessen Schwager Königstein der gemeinschaftlichen Jurisdiction zu entziehen und der einseitigen Herzoglichen Jurisdiction zu unterwerfen. Später wird Breitenau zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Görtz'sche Unredlichkeit nicht erheblich war im Verhältniß zu der, dem Commandanten in Tönning ertheilten Ordre zur Ermordung Wedderkops. Es ist begreiflich, daß Breitenau die Unterschrift des in Copenhagen hinter dem Rücken der Commissarien vereinbarten Hamburger Vergleichs abgelehnt hat; erst nachdem er in einem Berichte die Nachtheile

[64]) Ratjen, Handschriften Bd. 1. S. 227.

Digitized by Google

des mit dem Grafen Dernath vereinbarten Vergleichs nachgewiesen hatte, wurde er durch einen ausdrücklichen Befehl des Königs bewogen, den Vergleich zu unterzeichnen.

Dem Hamburger Vergleich schloß sich der Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 an; in demselben findet sich von den Bevollmächtigten, welche den Hamburger Vergleich vollzogen haben, nur der Freiherr von Görtz; an die Stelle Breitenau's ist der Vermittler des Altonaischen Recesses, Johann Neve getreten.

Gegen den von Görtz geleiteten Versuch des Herzogs, sich die Grafschaft Rantzau anzueignen, schrieb Breitenau die Justitia causae Rantzovianae. Als auf Ansuchen des unbesonnenen Grafen Christian Detlev Rantzau im Jahre 1705 zur Execution gegen seine aufsetzigen Unterthanen ein Herzoglich Gottorfisches Commando Dragoner in die Grafschaft Rantzau eingerückt war, benutzte Görtz die Gelegenheit, die Grafschaft für den Herzog in Besitz zu nehmen, indem er geltend machte, daß das zur Reichsgrafschaft Rantzau erhobene Amt Barmstedt gegen das Gottorfische Primogeniturstatut vom 9. Januar 1608 an den Grafen Christian Rantzau 1650 verkauft sei. Obgleich der Graf Christian Detlef Rantzau im Jahre 1709 gegen die gewaltsame Occupation wieder in den Besitz der Graschaft Rantzau restituirt war, sollte doch die definitive Entscheidung in einem, bei dem Reichshofrath zu führenden Processe erfolgen. In dieser Zeit erschienen viele Schriften in der streitigen Sache. In der angeführten Breitenau'schen Schrift ist die Richtigkeit der Herzoglich Gottorfischen Ansprüche nachgewiesen.

Eine große Thätigkeit Breitenau's wurde durch die Plönischen Successionsstreitgkeiten veranlaßt, da er früher in Diensten des Herzogs von Plön gestanden, dessen Vergleich mit dem König vermittelt hatte und Vormund des Herzogs Leopold August war. Als dieser am 4. November 1706 starb, setzte sich der Herzog Joachim Friedrich von Norburg in den Besitz der Plönischen Lande. Der Herzog Johann Adolf Ernst Ferdinand von Rethwisch machte auch Erbansprüche

Digitized by Google

Ploenensis. Der Plönische Successionsstreit ist dadurch erledigt, daß der Herzog von Rethwisch am 21. Mai 1729 ohne Hinterlassung von Kindern starb.

Das angeführte rechtliche Bedenken ist die letzte von Breitenau verfaßte Schrift; außer den angeführten Schriften ist von ihm herausgegeben: „Commentatio de notis veterum, tam ad occulte quam ad celeriter scribendum". Handschriftlich ist noch von ihm hinterlassen: Varia observata in itinere, Hamburga non libera, Genealogia Comitum Leiningensium, Genealogia Comitum et Ducum Holsatiae, Schema Scripti contra Hamburg. Unter den vielen erstatteten Berichten befindet sich ein weitläufiger Bericht vom 27. Januar 1711 über das condominium an den Lübeckischen Patricier-Gütern.

Breitenau hat nicht bloß Staatsschriften verfaßt, er war auch ein gelehrter Herr; er hat umfangreiche historische und juristische Studien betrieben, viele für die politische, administrative und Culturgeschichte wichtige Urkunden, Druckschriften und Actenstücke, besonders in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, gesammelt, zu welchem Zwecke er mit vielen Buchhandlungen in Verbindung stand; er hat auch Kirchengesänge gedichtet, von denen zwei in das Plöner und Oldenburger Gesangbuch von 1682 und 1687 aufgenommen sind; in das frühere Schleswig-Holsteinische Gesangbuch ist die von ihm verfaßte Nummer 847: „Wir kommen, Helfer, Dir Gesang und Ruhm und Preis zu bringen" mit einigen Abänderungen aufgenommen.

Am 11. Januar 1732 ist Breitenau im 94. Lebensjahre in Lübeck verstorben, wo er ein ihm eigenthümlich gehöriges Haus bewohnte; seine Beisetzung ist in der ihm gehörigen Kapelle der dortigen St. Aegidienkirche erfolgt. Im Jahre 1689 verlieh König Christian V. an Breitenau zur Ersetzung dessen, was er „in offtermaligen Verschickungen und Commissionen mittelst allerhand extraordinari Verunkostungen an seinen privatmitteln Schaden gelitten", 100½ Juck Deich-

Digitized by Google

landes, welche beim Vergleich mit Anhalt-Zerbst aus dem Oldenburgischen Allod gewonnen, als freyes adliges Rittergut unter dem Namen „Grünenhoff". Ferner verlieh ihm der König 1694 den Zehnten der Vogtei Hatten in Oldenburg. Zweimal verheirathet hinterließ Breitenau keine Kinder. Sein Universalerbe war der Gemahl seiner Nichte, Alexander Tilemann von Heespen. Dessen einziger Sohn, der Landrath, Geheimrath Christian Friedrich von Heespen, Besitzer der adeligen Güter Deutsch-Nienhof und Hemmelmark, verkaufte das Breitenausche Haus in Lübeck; von demselben sind das umfangreiche Archiv und die zahlreichen Handschriften Breitenau's, sowie die werthvolle Sammlung der Colossalkupferstiche von François Langot nach Deutsch-Nienhof überführt; daselbst befinden sich auch zwei Oelgemälde Breitenau's. Die reiche und bedeutende Bücherſammlung, worüber der Rector des Lübecker Gymnasiums Johann Heinrich von Seelen 1747 einen Catalog unter der Bezeichnung „Bibliotheca Breitenaviana" mit einer Vorrede herausgegeben hat, ist nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

Abschrift. **Nr. 1.**

10 dec. 1720. accepi d 15. Dec. abends 1720.

Friderich, der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber getreuer. Dir ist vorhin bereits beckandt, welchergestalt durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Unß und dem Könige und der Crohn Schweden im Julio dieses Jahres bereits geschlossenen und unterzeichneten, im Octobri jüngsthin aber ratificirten Frieden, wie auch durch die darüber von der beeden Könige in Groß-Brittannien und Franckreich Lbd: Lbd: als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle Garantien, für Unß und Unßern Königliche Erb-Succesfores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Herzogthumbs Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils darin fest gesetzet und versichert worden. Wann Wir dann solchemnach entschlossen, von den gesambten Eingesessenen Ständen jetztbesagten Unsers Hertzogthumbs Schleßwig, als Praelaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafft-Unterthanen und Einwohneren, die Einseitige und alleinige Erb-Huldigung hiernechst förmblich einnehmen, und ermelte gesambte Eingesetzene des gewesenen Fürstlichen Antheils, wes Standes und Condition Sie auch sind, Ihrer hiebevorigen Eydes-Pflichten, womit Sie dem Fürstlen Hauße verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Krafft obbesagten Friedens-Schlusses und der darüber erhaltenen solemnen Garantien, unter unserer Königlichen Souverainen und

Digitized by Google

alleinigen Erb- und Landes-Regierung bringen, auch darnach die Regiments-Form in Geist- und Weltlichen Sachen fürs Künfftige einrichten zu laßen; So befehlen Wir Dir hiemit allergnädigst, daß Du der Dir desfals sowohl aus den Historien, als aus selbsteigener vieljährigen Experience beywohnenden Wissenschaft nach, Unß Deine Gedanken und reflectiones, was etwa zuforderist bey der vor erst vorzunehmenden alleinigen Erb-Huldigung, in regard der gewesenen fürstlichen Städte, Ämbter und Landschaften und deren Eingesessenen im Hertzogthum Schleßwig en general zu beobachten, und worauff Unsere zu Einnehmung dergleichen Erb-Huldigung zu verordnende Commissarien hauptsächlich zu instruiren seyn möchten, allerunterthänigst und sobald immer thunlich eröffnest. Wornach Du Dich zu achten und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen, den 10t. Decembris 1720.

Friderich R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimen Raht Herrn Christoph Gensch von Breitenow, Rittern. Daß Er, wegen der im hiebevor gewesenen Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig vorzunehmenden Erb-Huldigung seine Gedanken und reflexiones allergehorsahmst und so bald immer thunlich zu eröffnen.

Abschrift. **Nr. 2.**

17 dec. 1720.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

E. Kön. May. allergnädigster Befehl vom 10. dieses, betreffend die bevorstehende Erbhuldigung in dem gewesenen fürstlichen Antheil des Hertzogthums Schleßwig, habe ich mit gebürender allerunterthänigsten veneration empfangen, wiewol

Digitized by Google

die Post nur spät, und erst vorgestern angelanget. Gleich wie nun auch meines wenigen Orts mich aus allergehorsamster devotion erfreue, daß es endlich mit diesem Herzogthumb, zu E. K. M. hohen Vergnügen, so weit gekommen, also werde nicht ermangeln, demjenigen, was etwa bey hernechst aufzunehmender solcher Erbhuldigung vorfallen könte oder möchte, bestens nachzusinnen und darüber meine unfürgreiflichen gedanken nechstens einzusenden. Die Sache ist von Wichtigkeit und werden sich dabei allerhand importante materien hervorthun, indem der Etat eines gantzen Herzogthums gleichsam aufs neue eingerichtet werden sol, welches vorerst desto schwerer scheint, weil E. K. M. führende allergnedigste intention, ob Sie nemlich vorgemeltes Hertzogthum, wie ihrer Viele vermeynen, dero Kron zu Dennemark zu incorporiren und in allen, wie andere provincien das Königreich hinfüro zu regiren, oder dasselbe als ein separates Herzogthum, wie es etliche Hundert Jahr her gewesen, unter einer absonderlichen Königl. alleinigen Erbregierung zu laßen und zu behalten gesonnen sind, noch nicht bekannt ist, welches letzter doch das gantze vorseyende Werk merklich facilitiren würde, auch E. K. M. hohes interesse gewisser klar vorhandenen ursachen halber, am convenablesten scheinet, worüber aber, ohne expresen befehl, etwas weiter zu berühren ich billig anstehe.

Im übrigen muß auf güttigste permission eine allergnädigste Erklärung eines über E. K. M. empfangenen Königl. befehl mir machenden dubium allerunterthanigst bitten: nemlich E. K. M. melden eingangs allergnedigst, weil Sie von den gesamten Ständten des Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, Ritterschaft, Stäten, Amts- und Landschafts-Unterthanen und Einwohnern, die einseitige und alleinige Erbhuldigung förmlich einnehmen und darnach die Regiments-Form in Geistl. und weltl. Sachen fürs Künfftige einrichten zu lassen, entschlossen, als befehlen E. K. M. mir allergnädigst, meine Gedanken und reflexiones, was etwa zuforderst bey der vorerst vorzunehmender alleinigen Erbhuldigung,

Digitized by Google

in regard der geweſenen Fürſtl. Stäte, Amter und Landſchaften und deren Eingeſeſſenen im Herzogthum Schleßwig en general zu beobachten und worauf die zu Einnehmung dergleichen Erbhuldigung zu verordnende Königl. Commiſarien hauptſachlich zu inſtruiren ſeyn möchten, zu eröffnen. Weil nun aus beyder paragraphen gegen einander haltung ſichs anſehen laßet, als ob E. K. M. nur wegen deßen, was bey der geweſenen Fürſtl. Stäte, Amter und Landſchafften Huldigung etwa vorkommen möchte, meine geringe gedanken verlangten, dergleichen aber wegen Huldigung der Prälaten und Ritterſchaft, (bey welcher doch die ſchwereſte Dinge erſt vorfallen dürfften), von mir nichts begehrten, ſo wil deshalber umb eine allergnedigſte elucidation, in allerunterthänigkeit gebeten haben, damit ich von der Arbeit, die mir bey gegenwertigen hohen Alter ziemlich mühſam iſt, nicht mehr als verlanget wird, oder nöthig thut, unternehmen möge. Der ſchließlich zu Königl. höchſttheuren Gnade meine wenigkeit in tiefſter ſubmiſſion empfehle und biß ins Grab bleiben werde

E. K. M.

Lübeck, den 17. dec. 1720.

Abſchrift.

Nr. 3.

24 dec. 1720. accepi d 28 dec. 1720.

nachmit.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber Getreuer. Uns iſt aus Deinem allerunterthänigſten Bericht vom 17ten dieſes gezlemend vorgetragen worden, wie daß Du über den Inhalt unſerer an Dich den 10ten dito ergangenen allergnädigſten ordre, die hiernegſt vorzunehmende Einſeitige und alleinige Erb-Huldigung von den geſambten Ständen unſeres Hertzog-

Digitized by Google

Abschrift. **Nr. 4.**

7. Jan. 1721.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Nachdem E. K. M. über die im Herzogthum Schleßwig einzunehmende alleinige Erbhuldigung meine unmaßgebliche Gedanken und reflexiones allergnadigst erfordert, so habe solche hiebey allerunterthänigst einsenden wollen, allergehorsamst bittend, den Verzug in Keinen Ungnaden zu vermerken, zumal die affaire so wichtig, daß sie nach allen ihren Umständten ein reifes nachsinnen wohl bedürfftig und doch hernach bey Bewerkstelligung der Sache selbst noch wohl eine und andere Dinge vorfallen können, deren Abthuung auf die dexteritet der dazu committirten Königl. Minister ankomen wird, weil alle begebliche casus vorher abzusehen und darauf instructiones zu ertheilen, unmöglich ist. Der im übrigen zu E. K. M. hohen, wie wohl unverdienten, Gnade mich in allerunterthänigster devotion empfehle, als

E. K. M.

allerunterthanigster treugehorsamster Diener

Lübeck, d 7. Jan. 1721.

Den 7. Jan. 1721.

Nachdem J. K. M. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Meine allerunterthänigste unvorgreifliche Gedanken und reflexiones über die von den gesamten Ständten des Herzogthums Schleßwig mit nechstens einzunehmende alleinige Erbhuldigung, und worauf die hierzu zu verordnende Königl. Commisarij hauptsächlich zu instruiren seyn möchten, allergnädigst erfordert, so habe die Sache als von hoher wichtigkeit nach meinem geringen Verstandte reiflich erwogen, und befinde, daß J. K. M. den Ruhm ihrer clementz umb ein großes in der Welt vermehren würden, wann diese wichtige affaire,

Digitized by Google

wie von Gott zu hoffen, mit der interessirten Unterthanen allerseits guter Zufriedenheit, wird expedirt werden. Weil aber ein jeder, von den interessenten Ständen ein oder andere dubia bey der Sache vorhero villeicht moviren dürffte, so wird am besten seyn, solche, soweit sie in antecessum abzusehen, in etwas zu untersuchen. Das erste und allgemeine dubium, sowohl geistlicher als weltlicher Ständte, wird wohl vorerst seyn, Sie stündten in würklichen Eydt und Pflichten des Fürstl. Hauses Holstein Gottorf, wären derselben nicht erlassen, wüsten also nicht, wie Sie sich an J. K. M. als alleinigen Souverainen landesherren mit einseitiger Erbhuldigung verwand oder unterthänig machen könten. In dieser Einbildung werden sie durch Erinnerung aus vorigen Zeiten zimlich gestärket werden, daß wie anno 1684. und 1685. Ihr. Kön. Maj. in Gott ruhender Herr Vater gleicher gestalt in Mißhelligkeit mit den damaligen Herzogen zu Holstein Gottorf begriffen waren, auch deßelben Fürstl. Schleßwigsche Lande ocupirt hatte und von denen Einwohnern die einseitige Huldigung begehrte, damals von wegen des Herzogs, eine der Gottorfischen gewohnheit nach sehr spitzige Schrift von 9 bogen herausgekommen, worin die Einwohner des Fürstl. Schleßwigschen Antheils, insonderheit die Prister, unter betrohung von Verlust des Himels, ermahnet werden, an Ihre Kon. May. Keine Huldigung zu thun, oder wofern es schon geschehen, den geleisteten Eidt sofort zu widerruffen, und sich feindlich gegen die Königliche Partey zu betragen, wenn sie, die Fürstl. Unterthanen „schon Haabe und gut, Leib und Leben darüber verlieren solten". Welche Schartecke ohne Zweifel, im Königl. archiv bey den actis selbiger Jahre sich noch finden wird. Es reimet sich aber selbige hieher nicht, dan damals war die affaire in einem gantz andern standte, indem anno 1684. 1685. und noch etliche folgende Jahre die Sachen zwischen E. K. M. und dem Fürstl. Hause sich noch in streite befunden, daß E. K. M. anno 1689. sich den so genanten ältonaischen Vergleich gefallen ließen und dem Hertzoge die Schleßwigische Lande mit gutem willen restituirten.

Digitized by Google

Nunmehr hat es der Allerhöchste so wunderbarlich gefüget, daß E. K. M. nachdem Sie von Fürstl. Seite inmerzu, auch vornemlichen noch letzte Jahre sowol durch heimliche als öffentliche intriguen und feindtselige Begegnungen, unaufhörlich irritirt worden, ihre abgenotigte defension so glücklich geführt, daß Sie des feindlichen Fürstl. Hauses gesamter Landen mächtig worden und bey Gelegenheit des mit der Krone Schweden geschlossenen Friede den ewigen und ruhigen Besitz des Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig durch eine formelle garantie der Könige zu England, Frankreich und Schweden versichert worden. Daß solches von Gottes sonder- und wunderbarer direction herrühre, ist daraus handgreiflich wahrzunehmen, weil eben die drey puissancen Schweden, England und Frankreich, so nunmehro vor 60 Jahren (bey damaligen Friedenstractaten zwischen Dännemark und Schweden) den König von Dännemark dergestalt bedrengen helfen, daß Er dem Fürstl. Hause Gottorf die mit höchsten Unfuge affectirte souverainität über sein Antheil am Herzogthumb Schleßwig, mit noch etlich anderen Königlichen ansehnlichen Land und Leuten überlassen mußte, nunmehro, nachdem die sechszigjährige Erfahrenheit ausgewiesen, was vor übels, unruhe, tumult und stete Gefahr hiedurch nicht allein der Krone Dannemark, sondern auch den benachbarten Puissanten weit und breit, veranlaßet worden, höchst nöthig und billig erachtet haben, solchem Übel wandel zu schaffen und sowol zu Verhütung weiterer Unruhe, als J. K. M. zu Dennemark dero angeursachten Schaden in etwas zu ersetzen, deroselben die Fürstl. Lande des Hertzogthums Schleßwig, wovon alle die Ungelegenheit 60 Jahre lang hergerührt, hinfüro zu alleinigen perpetuirlichen Besitz zuzueignen, billig und recht befunden auch Ihro darüber die Garantie und maintenance versprochen. Wo dan bey so gestalten Dingen die Sachen des Herzogthums Schleswig in einen ganz anderen Zustand gerathen, haben J. K. M. Fug und Macht, von dessen Ständten und Einwohnern, als dero nunmehro alleinigen unterthanen eine allgemeine Souveraine Erbhuldigung einzunehmen.

Digitized by Google

mit eingetreten, auch selbige nach erlangter majorennität beständig approbirt und biß hiezu, als ein declarirter offentlicher widerpart gegen Ihr. K. M. continuiret. Diese materia stündte mit verschiedene exemple großer Potentaten zu illustriren, die wir auch bey unser Zeit an den gegen Königen von Frankreich und Spanien erlebt, die dasjenige, was zu ihrem irreparablen Schaden durch dero Vormünder und Regenten geschehen, absque ullo remedio haben entgelten müßen. Anderß würde nimer Ruhe oder Friede in der Welt zu hoffen seyn. Ob nun wohl obige erhebliche Umständte die Königl. intention zur gnüge justificiren, so steht doch zu zweifeln, ob die Geistlichen allzusammen sich damit vergnügen werden, weil ein jeder von ihnen die jura gentium, oder was deshalben in der Welt passirt, nicht eben weiß. Hierzu komt, daß die Hertzoge zu Gottorff in letzteren Jahren ihre Prister im Schleswigschen mit einem ungewöhnlichen Bestallungs Eide beladen, nemlich daß sie Ihm, dem Hertzogen, in Kriegs und Friedenszeiten, mit Darstreckung Gutes und Blutes, Leibs und Lebens, hold und getreu verbleiben, auch sich der Unterthanigkeit des fürstl. Hauses durch keine Verfolgung und widerwertigkeit abwendig lassen wolten, welche Verbündlichkeit dann die gute Leute, was sie bey jetzigen der Jahre Zustande resolviren oder thun sollen oder können, ziemlich bedachtsam machen wird, nachdem mal Dienst und Brot zu verlieren, folglich mit Weib und Kindern ins exilium zu gehen, nicht eines jeden gelegenheit ist. Nun würde es zwar, wan sie nicht bleiben wollten, an anderen Leuten ihre stellen wider zu besetzen, nicht ermangeln, man hat aber zu consideriren, daß dergleichen Dienstlose Prister, als excitanten hernach in der welt herum laufen, die wahre Ursach ihres Verlohrnen Dienstes verschweigen, hingegen andere erdichtete Verfolgungen oder erlittene presuren vorwenden, wodurch J. K. M. sonst bekanten hohen Clementz bey manchen der von der wahren bewandnis keine Nachricht weiß, allerhand ungleiche Nachrede entstehen könte, absonderlich, da man aus Schwedisch Pommern und Bremen, nachdem solche lande an

Digitized by Google

wißen wollen, so wird derohalben eine Königl. Verordnung, wie es damit ins Künftig zu halten, zu erwarten seyn.

In der bisherigen Schleßwigschen Landmatricul sind Fürstl. Antheils nur folgende Örter, nemlich Schleßwig, Tundern, Apenrade, Eckernforde und Husum vor rechte Stäte angezeichnet. Weil aber die Hertzoge zu Gottorf zeit ihrer Regierung auch Friedrichsstatt, Tönningen und vielleicht noch anderen Orten mehr die Stattgerechtigkeit verliehen, als wird Nachricht einzuziehen seyn, ob solche neue Stäte, auch mit den alten zugleich, zur Huldigung haben pflegen gefodert zu werden.

Folget wegen der Landschafften und Ambter gesambten Einwohner.

Vorerst ist zu notiren, daß in den Landschaften und ämter des Fürstl. Antheils sich nicht lauter gemeine Unterthanen von gleicher condition, sondern auch hier und da Eigenthümer oder Besitzer von allerhand privilegirten und ziemlich importanten gütern, Höfen und Vorwerken, sowohl auf dem alten Lande, als in den neueingedeichten Kögen, befinden, welche theils selbst darauf wohnen, theils aber an andern orten außerhalb Landes sich aufhalten, oder auch wol gar in frembder Herren Diensten befinden. Weil nun dergleichen Eigenthümer nothwendig von andern gemeinen Landschaffts oder Amts-Unterthanen zu destinguiren, so stehet zu J. K. M. allergnädigsten Gutfinden ob und wie man sich solcher Leute durch schriftliche reverse, Handschläge oder sonst anstatt einer formalen Huldigung zu versichern habe. Es wird aber hierzu unmaßgeblich gewisse Nachricht nöthig seyn mit was condition oder praerogativ ein jeder das seinige besitze, weil ihrer etliche, absonderlich die neue Kogsgewinner oder deren Einhaber vielleicht dergestalt capitulirt haben mögen, daß sie nur einen gewissen jährlichen canonem bezahlen und im übrigen von anderen Subjections oneribus, in specie von praestirung der Huldigungs Pflicht exemt oder frey seyn sollen, welche privilegiis sie dan werden feste in-

Digitized by Google

häriren wollen, der Meinung, als ob das Fürstl. Antheil nicht anders, als in dem statu, wie es das Fürstl. Haus Gottorf zuletzt besessen, an J. K. M. devolutet sey. Hier fället aber ein ander wichtiges dubium vor. Nemlich der Herzog zu Holstein hat, noch diese stunde, verschiedene Leute in seinen würklichen geschwornen Diensten, welche in dem Herzogthum Schleswig ansehnliche Güter, sowol an alten, als neueingedeichten Ländereyen besitzen. So lange nun der Herzog in bisheriger conduite verbleibet und J. K. M. den ruhigen alleinigen Besitz des Herzogthums Schleswig, nicht eben durch offenbare feindliche waffen, sondern auf allerhand andere Art und vieler Orten habende intriguen streitig zu machen suchet, ist die Hauptfrage, wie es mit seinen im Herzogthum Schleswig possessionirten fürstlichen Bedienten und Beyständen zu halten, Sie zu Leistung einer Huldigung oder anderer Versicherung der Treue, ihrer unter J. K. M. Hoheit numehro ligender Güter halber zu erfordern, ist vergebliche Arbeit. Sie ohne Huldigung in dem Genoß solcher ihrer Güter sitzen zu lassen, würde nicht anders seyn, als wan J. K. M. aus ihrem eigenen Lande den Dienern und Assistenten ihres offenbaren Gegentheils, die nöthige subsistanzmittel suppeditiren müßen. Hingegen sie aus ihren Diensten zu avociren und wo sie dem nicht geleben, mit confiscation der Güter zu betrohen, wolte auch etwas hart scheinen, weil zwischen J. K. M. und dem Hertzoge zwar eine große Mishelligkeit, doch aber noch zur Zeit kein offenbarer würklicher Krieg ist. Darum unmaßgeblich, zu J. K. M. allergnedigsten Gutfinden ständte, ob es mit dergleichen im Herzogthum Schleswig possessionirten, aber in Fürstl. Diensten und die Partey contra J. K. M. haltenden Leuten, etwa solcher gestalt zu halten, daß Sie, durch die zur Aufnahme der Königl. Huldigung verordnete commissarien durch ein höfliches Billet, ebenfals zu invitiren, umb in Person oder durch genugsame mandatarios bey den Königl. commissariis, auf einen bestimmten Tag und Ort sich einzufinden und gegen J. K. Maj. sich wegen ihrer, nunmehr unter Königlicher alleiniger sou-

Digitized by Google

verainen Hoheit liegender Güter, durch gewöhnliche Erbhuldigung, auf eine oder andere Art, pflichtbar zu machen. Gleichwie aber wol vorherzusehen, daß Keiner von ihnen erscheinen, mancher auch noch wol seinen Eifer vor das interesse des Hertzogen zu zeigen, einen protestation Zettel zurückssenden werde, also würde hernach pro re nata, wie gegen dergleichen Leute weiter zu verfahren, der Entschluß weiter zu fassen seyn, da dan bei J. K. M. höchst vernünftigem Ermessen stände, ob alsdan etwa vorerst dergleichen Leuten, eine gewisse Zeit anzusetzen, binnen welcher sie ihre immobil Güter im Herzogthum, an andere, Ihr. K. M. getreue Unterthanen, zu verkaufen, mit der Betrohung, daß widrigenfals die intraden davon mit einem sequestro oder arrest belegt werden solten, biß Sie zu bessern Gedanken kämen. Da es auch zu dergleichen sequestration gelangen müsse, beruhte in J. K. M. höchsterlauchtem Gutfinden, ob etwa die Eincassirung und Verwahrung solcher sequestrirten Gelder lieber einen absonderlichen, davor sattsam gesessenen Einwohner anzuvertrauen, als an die ordinari Konigl. Rentekammer oder Kriegscasse zu verweisen, angesehen, daselbst die gelder, ohne regard, woher sie kommen, zu täglichen presanten ausgaben, verwandt werden, welche hernach, wan sie nach wider aufgehobenen sequastrationen, restituirt werden sollen, der Zeit Gelegenheit nach, nicht allezeit straks wieder parat seyn können. Es kan aber obiges praecautionsmittel eludirt werden, wie davon auch genug exempel vorhanden, indem diejenige, so unter der Hoheit eines Landesherrn, dem Sie nicht gerne pflichtig noch unterthänig seyn wollen, Güter liegen haben, dieselbe zum Schein an ihre, auch wol noch ganz kleine Kinder cediren und auf dero Nahmen schreiben lassen, unterdessen aber doch das plenum dominium und den vollen Genoß der Güter selbst vor sich behalten, vor welchen intriguen man vielleicht auch bey gegenwärtiger Gelegenheit, sich in Acht zu nehmen haben dürfte. Was sonst die übrigen ordinaren Unterthanen und Einwohner in den gesamten fürstl. Schleswigschen Landschaften Aemter und

Digitized by Google

Kögen betrifft, sollte man nicht meinen, daß dieselbe groß Bedenken tragen werden, sich durch eine formale Huldigung J. K. M. pflichtig zu machen, insonderheit wan ihnen unter Hand in etwas vorgestellt wird, was gestalt sie under der vorigen fürstl. Herrschaft nicht eben alle Zeit wol gefahren, sondern bey des Fürstl. Hofes irregulairen conduite seit sechszig jahren her, in ostermalige trübseligkeiten verfallen, davon sie unter Königl. Hoheit überhoben bleiben könnten, auch hernächst mit Gottl. Hülfe, nicht leicht wider zu befahren hätten, weil J. K. M. dieselbe mit Köngl. Gnade, Gelindigkeit und Gerechtigkeit zu regieren und einen jeden bei den seinen ruhig zu lassen, gesonnen, imgleichen denjenigen, so nach abgelegter Landeshuldigung eine absonderliche confirmation über einige Güter oder gerechtigkeiten, dem Herkommen nach, verlangten, solche ebenfalls in Königl. Gnaden widerfahren zu lassen, nicht abgeneigt wären. Hiebey wird auch zu erkundigen sein, ob und was bey vormaligen fürstl. Huldigungen den gemeinen Unterthanen und Einwohnern der Landschaften, Ämter und Kögen, an Zehrung auf herrschaftliche Kosten, gut gethan worden, imaßen, daß ihnen solches auch dieses mal nicht sparsamer, sondern vielmehr reichlicher gedeyen werde, von J. K. M. gewohnlicher Gnedigkeit gehofft wird, in dem offters der genoß einer Kleinigkeit bei gemeinen Leuten, die Liebe und ein gutes Vertrauen gegen die Herrschaft befordern kan. Nachdem ferner die gewesene fürstl. Schleswigsche Landschaften und Aemter ziemlich weitläuftig und stark bewohnt, in der Vielheit des Volks aber bißweilen allerhand unvernünfftiger Pöbel ist, so beruhet bey J. K. M. höchstvernünfftigen ermessen, obs besser ist, die gemeine Unterthanen von allerseits Landschaften, Aemtern und Kögen an einem eintzigen Orte zusammen kommen, oder lieber auf verschiedene Plätze, Parteyen weise, bescheiden zu laßen, umb alle Gelegenheit zu complotten abzuschneiden, gestallt man sicher zu glauben, daß der fürstl. Gegentheil mit seinen Rathgebern nicht ermangeln wird, allerhand emisfarios unter die gemeine Einwohner des Landes abzuordtnen, umb ihnen die abgeforderte Königl. Huldigung

Digitized by Google

abzurathen, und ehe sie solche leisten, lieber zu einem Aufstande anzumahmen, wozu denselbst unter dem gemeinen Volke sich leicht allerhand nicht ungeneigte Köpfe finden lassen dürfen, weshalber dan auch J. K. M. ihres hohen Respects halber auf allerhand begebliche vorfälle, die man vorher nicht absehen kan, ihren zu dem Huldigungsacte verordneten commissariis eine oder andere compagnie zu Roß und Fuß allergnedigst zuzuordtnen nicht undienlich finden werden.

Endlich auf die Prälaten und Ritterschaft zu kommen.

So möchte deroselben halber bey dem Königl. vorseyenden einseitigen Huldigungswerke, villeicht noch eins oder anders zu erwegen seyn.

zumal (1.) von ihrer Seite dürfte allegirt werden, das Herzogthum Schleßwig sey nicht allein vom Könige Waldemaro in anno 1326, sondern auch vom Könige Christian dem I. durch einen Königl. special revers de anno 1448 dergestalt privilegirt, daß es mit der Kron Dennemark nimer uniirt noch derselben incorporirt werde, noch jemals einerley Regent über beyde Lande seyn solle. Aber dies dubium cesirt von selbst, so lange J. K. M. nicht expresse declariren, daß Sie durch diese bevorstehende neue huldigung, das Hertzogthum Schleßwig der Kron Dennemark zu incorporiren gemeinet sind. Wan J. K. M. sich deshalber vorerst, allergnädigst erklärt, wird davon weiter zu reden seyn.

Ferner (2.) möchten Prälaten und Ritterschaft einwenden, diese neue Erbhuldigung sey ihnen bedenklich, woferner sie dadurch von der communion oder societät, in welcher sie, mit Praelaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, biß ins Dritte hundert jahr her unter zweyen gemeinschaftlichen Landes-Regenten gestandten, getrennet werden solten. Ob nun wohl dieser Vorwandt ziemlich scheinbar, ist doch dagegen zu erwegen vors erste, daß Prälaten und Ritterschaft das Fundament dieser ihrer Gemeinschaft mit den Praelaten und Ritterschaft des Fürstenthums Holstein auf nichts anders

Digitized by Google

als das privilegium Königs Christiani I. von Dennemark, so Er anno 1460. den beyden Ländern Schleßwig und Holstein gegeben, gründen können, worin diese worte stehen: daß solche beyde Lande ewig zusammen ungetheilet bleiben sollen. Nun ist aber bekant, daß solches in keine observantz gekommen, sondern sofort nach König Christians des I. Absterben besagte beyde Hertzogthümer unter dessen Söhnen und zwar mit der Prälaten und Ritterschaft selbstigen Anrath und Beförderung getheilet worden, dergleichen weitere Erbtheilungen sie zwischen der Landesherrschaft auch folgender Zeit errichteten, folglich des Königs Christian I. intention, so Er wegen Untheilbarkeit beyder Lande etwa gehabt, tacite calsiren und annuliren helfen. — Als nun vorgemelten Königs statutum de non dividendis Ducatibus, zwischen seiner eignen leibes Posterität wegen der Ämter und Stäte zu keiner observantz kommen können, wäre es frembd, von daher eine ewige gemeinschaft für Prälaten und Ritterschaft erzwingen zu wollen, da doch der allegirte articul des privilegii nicht in consideration der praelaten und Ritterschaft beederseits lande, sondern bloß in favorem der Landesherrschaft also ordiniret ist, wie solches der Königl. Statthalter Graf Christian Ranzau, der doch selbst einer von der vornemsten und eifrigsten Holsteinischen noblesse gewesen, in einer relation, an König Friedrich den III. de dato den 26. Juny 1661 von denen, was er wegen theilung der Prälaten und Ritterschaft mit dem Herzoge zu Gottorf und dem Praesidenten Kielmanseck gehandelt, gar merklich anführet. Darumb vor ein sonderliches fatum zu achten, daß die hohe Landesherrschaft unangesehen sie beyde Herzogthümer ratione der Aemter, Landschaften und Stäte unter sich zu theilen nötig befunden, dennoch die Prälaten und Ritterschaft so lange Jahre her, noch unter einer gemeinschaftlichen Regierung behalten, da doch sonsten, den gemeinen Rechten nach, auch kein privatus mit einem andern in communione zu bleiben, insonderheit, wan es nicht ohne Verdruß und Widerwertigkeit geschehen kann, wider Willen gehalten ist.

Digitized by Google

worden ist. Daferner aber J. K. M. den Huldigungs Eyd lieber mündlich verlangen, darf der ingressus nur weggelassen werden, gestalt, auch für die Priester und übrigen Amts- und Landschaftsunterthanen, alles nur kürtzer zu fassen ist, wan nur die verba juramenti beybleiben.

*) NB. Diese clausul ist zwar anfangs in contextu nicht mit gewesen, aber hernach ad marginem mit schwarzer Dinte addirt, hingegen mit roter Dinte nachfolgende Worte dabey notirt worden:

NB. Diese Clausul, von Verdienung der Erbgüter u. Lehne hat vor diesem, wan die Schleßwiger und Holsteiner zusammen gehuldigt, in dem Eyde mit gestandten. Jetzt aber, da die Schleswiger allein die Huldigung leisten sollen, steht zu erwarten, ob Sie über solche Clausul und in specie über das Wort Lehen, ein Bedenken machen werden, weil Sie im Schleswigschen von keinen adelichen Lehngütern wissen wollen.

Ein unmaßgeblich project zur Königl. general confirmation der privilegien vor Praelaten, Ritterschaft, Stäte und gemeine Unterthanen, zusammen in einem Briefe, wie selbige vormals so wol von Königl. als Fürstl. Seite, nach der Huldigung pflegte gegeben zu werden, sollte hiebei zwar auch angelegt seyn. Aber solche ist nicht wohl zu entwerfen, so lange noch unbekant, wohin oder wie weit sich solche privilegia erstrecken sollen. Was sonst den ehemaligen stylum oder formul von dergleichen confirmation anbelanget, können dazu Königs Christian V. anno 1671. item Herzog Christian Albrechts anno 1661. ausgegebene und ohne Zweifel, beede zu Kopenhagen, im Königl. archiv vorhandene diplomata, mutatis mutandis Anleitung geben.

Im übrigen meritirt hier mit wenigen noch zu erwehnen,

1. ob nicht jedes Orts, bey Aufnahme der huldigung, ein so viel möglich pertinent Register halten zu laßen, was für Leute erschienen und wer hingegen ausgeblieben, damit die ausbleibenden, an dero Person etwas gelegen, anderweit vorgefodert werden können.

2. Ob eine Königl. allergnedigste ordre zu stellen, wornach die Königl. Huldigungscommisarij sich wegen der Zehrung zu richten, weil dergleichen actus ohne Kosten nicht zu verrichten stehen und nicht nur dem gemeinen Volke etwas zum

Digitized by Google

besten pflegt gegeben, sondern auch die vornehmen Leute bewirthet zu werden.

3. weil viel particulär Suppliquen von den neugehuldigten Leuten, umb Königl. confirmation ihrer vom Fürstl. Hause etwa habenden beneficien oder privilegien, einkommen werden, ob etwa J. K. M. allergnedigst geruhen wollten, dergleichen supplicanten die expeditiones, so wol an Papiertaxt, als andere Kosten, vor ein leidliches angedeyen zu lassen, angesehen solches bey den neuen Unterthanen, ein ziemlich fundament zur liebe gegen J. K. M. legen wird, da sie vorhin Fürstl. Seite alles mit Cöllnischen gewichte bezahlen müßen.

4. Weil der junge Hertzog zu Holstein den vorseyenden actum humagii schwerlich ohne contradiction und protestation passiren lassen wird, so wäre unmaßgeblich durch die itzt bestelte Königl. officiales und Beambte gute Aufsicht zu haben, damit der Herzog nicht etwa, durch heimlich ausgeschickte Leute, die Unterthanen zur Widerspenstigkeit aufwiegeln lasse, sondern dergleichen emisarii in Verhafft genommen werden mögen. Solte sich auch, wie villeicht zu vermuthen, der Hertzog recht offentlich einige von seinen Bedienten committiren, oder notarien und Zeugen schicken, wider den huldigungsactum einige contradiction oder protestation zu verrichten, so wird deshalber vor die Königl. Commisarien eine Königl. ordre, wie sie sich gegen solche Leute zu verhalten, in anteceſsum nöthig thun. Es wird aber unvorgreiflich nicht auf einerley Art mit ihnen zu verfahren seyn. Den wo es Leute seyn, so bey dem Hertzog würklich in Diensten stehen, meritiren sie ein gelinder tractament, weil sie was ihnen deshalb anbefolen, ex neceſsitate officii nicht wol decliniren können. Dahero sie vorerst nur ungehörter Dinge abzuweisen, jedoch ihnen alsofort etliche Dragoner zuzuordnen wären, umb sie sogleich stehenden Fußes und ehe sie mit anderen Leuten unterredung pflegen können, an die nechste Grentzen des Herzogthumb zu begleiten, mit Verwarnung, sich ohne Aufenthalt weiter zu absentiren, oder was Härteres zu erwarten. Mit gemeinen notarien aber und ihren Zeugen, welche solche actus vor gelt thun und sichs

Digitized by Google

theuer genug bezalen lassen, ist so sauberlich eben zu verfahren, nicht nöthig, sondern man darf ihnen nur, nach erster Anmeldung, alle bey sich habende briefschaften, abnehmen und sie alsobalt, samt ihren Zeugen, durch die militz, zu strenger Verwahrung nach dem Schlosse Gottorf schicken und sie daselbst in dem corps du garde, bey schlechter mäßiger Kost (die sie sich doch selbst anzuschaffen) und genauer Aufsicht, damit sie mit niemand sprechen, noch einig complot machen können, so lange biß der Huldigung halber, alles in gute Richtigkeit gebracht sitzen und sodan durch etliche Dragoner an die nechste Grentze des Herzogthums bringen und wieder laufen lassen. Daferne aber ein dergleichen notarius oder seine bey sich habende Zeugen etwa Hamburger Einwohner wären und sich erkühnten, einen dergleichen verfasseten actum wider ihren rechtmäßigen Ober und Landesherrn, exerciren zu wollen, verdienen sie eine mehre castigation und zwar geschlossen bey wasser und brot, eine Zeitlang im Karren zu gehen, aber nicht in Rendsburg, sondern etwa zu Friedrichsort oder anderwerts außerhalb des Reichs, umb dem Kayser allen Anlaß, sich vor sie zu interessiren, zu benehmen.

5. Ist bekant, daß die Herzoge zu Holstein, gesamter Sonderburger Linie sich noch mit einer habenden Lehnsexpectantz auf das Herzogthum Schleßwig flattiren. Fals es sich nun begebe, daß sich ihrentwegen jemand bey der bevorstehenden Huldigung anmeldete, umb etwas dieser Sache halber zu proponiren, stehet zu Ihr. K. M. allergnedigsten Ermessen, ob die zur Königl. Huldigung destinirten commissarii unter der Hand, doch ohne davon etwas in ihrer empfangenden schriftlichen instruction zu gedenken, etwa dahin anzuweisen, sich über dergleichen, mit vorwandt von mangel an instruction, mit ihnen nicht einzulassen, sondern ihr Gewerbe, mit guter manier von sich ab und immediate an J. K. M. zu verweisen.

6. Wiewol man noch zur Zeit nicht vernommen, ob man Fürstl. Seite auch etwa eine separation oder Exemtion der Insel Fehmarn vom Herzogthum Schleßwig praetendiren möchte, so wird doch auf allen Fall, von solcher materie hier

Digitized by Google

einige Erwehnung zu thun, nicht undienlich seyn. Wann demnach der Hertzog J. K. M. die Sache geflissentlich schwer zu machen gedenket, hat Er einen ziemlichen Fürwandt, die Insel Fehmarn (so mit ihrer Stat Burg 290 pflügen ausmacht) von bevorstehender Königl. Huldigung zu eximiren, sagende diese Insel oder Land gehöre nicht zum Hertzogthum Schleßwig, sondern sey uhrsprünglich ein domanial stück oder pertinens der Kron Dennemark gewesen, und von den Königen zu Dennemark an die Grafen zu Holstein, eine geraume Zeit vorher, ehe diese das Herzogthum Schleßwig noch einbekommen, zu lehen verliehen worden und allezeit ein besonderes Lehen von Dennemark geblieben, auch nachdem hernach die Grafen zu Holstein das Herzogthum Schleßwig gleichergestalt von den Königen zu Dennemark zu Lehen bekommen, in allen und jeden, von Zeit zu Zeit erfolgten fürstl. Lehensmuthungen und Königl. Belehnungen allemal nebenst dem Herzogthum Schleßwig absonderlich des Landes Fehmarn gedacht worden. Besagte Insel habe nicht minder ihr eigen special-wapen nemlich eine güldene Krone im blauen Felde) welches sowohl die Könige zu Dennemark als die Hertzoge zu Holstein bey vorgehenden öffentlichen solenniteten, noch pflegten an einer eignen Fahne mit aufführen oder praesentiren zu lassen. Ja, da anno 1658 der König den Hertzog zu Gottorf der Lehenspflicht erlassen und ihn Souverain declarirt, sey solches nicht allein über das Hertzogtum Schleßwig allein, sondern auch expresse mit deutlichem nahmen, zugleich über das Land Fehmarn geschehen, alles zu einer deutlichen declaration, daß die Insel oder so genannte Land Fehmarn, eine eigene separate, vor sich selbst bestehende provintz und kein zum Hertzogthum Schleßwig gehöriges oder von demselben dependirendes pertinens sey, dahero folge garnicht, wan gleich die Herren mediatores pacis das Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig Ihrer Königl. Maj. Zugebilliget dieselbe auch umb deswillen das dem Fürstl. Hause gehörige Landt Fehmarn, als ein separirtes territorium mit zu praetendiren, befugt wäre. Ob nun vielleicht die Herren mediatores ihre garantie der-

Digitized by Google

Landmatricul von allen Zeiten her ordentlich mit recensirt. Durch welches alles dan die exception de separanda terra Femariae, wan selbige von Fürstl. Seite hervorkomen solte, hoffentlich zur Genüge wird zu elidiren seyn.

7. Ferner ist zu notiren, daß die ehemalige Herzoge zu Gottorf zwey große, im Bezirk des Herzogthums Schleßwig liegende aus Landereyen, Unterthanen und biß ungefehr 110 Pflügen bestehende adliche Güter nemlich Satrupholm und Arlevat erkaufft, wodurch sie die Fürstl. Ämter Morkirchen, Gottorf und Husum nicht wenig verstärket und verbessert haben. Da man nun Fürstl. Seite etwa einwendet, wan so der Hertzog seine Fürstl. Lande im Herzogthumb Schleßwig nicht wiederhaben solte, würde man ihn doch die darin zugekauffte privat oder allodial güter, so Er nicht als Landesfürst, sondern als ein gemeiner Edelmann eingehabt, nicht entziehen können, sondern laßen müßen. Daferne nun solches etwa bey jemand in consideration käme, So dienet zu wissen, was gestalt die Höfe, Unterthanen, Ländereyen und andern pertinentien besagter zugekauffter adelicher Güter mit den vorgemelten fürstl. Ambtsgütern, dergestalt vermischet, daß nunmehro nach so geraumer Zeit und meist Hundertjahre Verlauf, sie von den Amtern wider zu separiren eine unmöglichkeit ist, auch selbst den Amtern ein großer Nachtheil und Abbruch seyn würde. Darum, wan dergleichen Fürstl. praetension hervorkäme, selbiger wegen J. K. M. hohem interesse gäntzlich zu widersprechen und nachfolgende erhebliche rationes dagegen zu allegiren.

(1.) weil große souveraine Landesherren, wan Sie in ihrem territorio liegende privat allodial Güter ankaufen und mit ihren domainen vermengen, Sie solches ad perpetuum usum et aeternam Unionem, bevorab nach Verlauf eines seculi, gethan zu haben, praesumirt werden, worüber die jura notoria und häufige exempel vorhanden sind.

(2.) posito casu, daß man Fürstl. Seite durch Ankaufung obangeregter zweyer adelicher oder auch mehrer privat Güter die Fürstl. Amter in etwas verbeßert, müsse man doch dagegen consideriren, daß Zeit Fürstl. Regierung die Fürstl. Lande

Digitized by Google

zu achten, abgeschafft werden und sonst viel andere Haupt-Verenderungen geschehen müssen. Was nun hievon vor confusiones zu erwarten, ist unschwer vorher abzusehen. Der Klagen, lamentationen und gravaminen von denen darunter leidenden Unterthanen, Ja, J. K. M. selbst hievon habendes Verdruß, plage und Ueberlaufs würden nimmer ein Ende sein. Umb welcher Umbstände willen dan auch ohne Zweifel Frankreich, Savoyen, Österreich und andere Puisancen ihre neu acquirirte, obschon nahe gelegene provincien, mit ihren vorhin habenden Ländern nicht zu uniren, noch denselben zu incorporiren, sondern so viel möglich, bey dero vorigen Standte, Gesetzen und ordnungen zu lassen pflegen.

(5.) Zwar wäre die Sache durch eine andere secrete wichtige raison, ex lege Regia, noch mehr zu illustriren, ist aber, wegen gewißer sonderbarer Umstände sich voritzt so weit zu extendiren, nicht rathsam.

(6.) Fals nun J. K. M. allergnädigst gefiele, das Herzogthum als ein separatam provinciam zu beherrschen, wird es wenig mühe erfordern, die Regierungsform einzurichten. Das bisherige Obergerichte könte unmaßgeblich anstatt einer Regierung nur continuirt werden. Was für Personen aber dazu zu bestellen, was für prädicate oder Besoldungen ihnen beyzulegen, item ob außerdem noch ein höherer official unter dem Titel eines Statthalters oder andern Nahmen etc. zu verordnen, stehet alles bey J. K. M. allergnädigsten gutfinden. Woferner aber hiebey etwas zu erwehnen, erlaubt ist, würde J. K. M. hohen interesse sehr vertraglich seyn, solche Obergerichte nicht stärker als nötig ist, zu besetzen, weil überflüssige Leute bey dergleichen Verrichtungen mehr hinderlich als beförderlich sind.

Hiebey ist ferner zu erwehnen nöthig, daß weil das Herzogthum Schleßwig mehr als zweyhundert Jahre her, unter zwey auch wol dreyerley Herrschafften gestandten, jede Herrschafft bey seinem antheil in policey, justiz oder anderen Sachen absonderliche Verordnungen eingeführt, dahero es vieler Dinge halber in dem einem district anders als in dem andern

Digitized by Google

gehalten worden, wie man wegen der sogenannten formula concordiæ, item wegen Errichtung der Testamenten, die im Fürstl. Antheil frey gegeben, im Königl. aber ohne vorher erhaltene permission nicht erlaubt seyn, item wegen appellation aus den Ämtern, item wegen Ehe Klage der geschwängerten und gültigkeit der Verlöbnüsse, auch in mehr andern Sachen zu sehen hat. Weil sichs nun nicht wohl schicket, in una causa zweyerley recht in einerley Lande zu gebrauchen, so werde darauf zu denken seyn, wie alle dergleichen differente constitutiones oder gewohnheiten, welche dem bißherigen Königl. Obergericht am besten bekant, in eine harmonie zu bringen, damit durch das gantze Herzogthum, vor alle deßelben Unterthanen und Einwohner, soviel thunlich, einerley Recht und gewohnheit observirt werde.

Endlich ist noch die hochwichtige Frage, ob nach ergangener Huldigung in der Königl. titular hinkünfftig eine Verenderung zu machen und etwa anstat der worte, Hertzog zu Schleswig Holstein hinfüro zu setzen souverainer Hertzog zu Schleswig, auch Hertzog zu Holstein etc., umb eine distinction von andern Hertzogen zu Holstein zu machen, welche sich, theils wegen ihres, im Hertzogthum Schleswig noch würklich besitzenden ob wohl kleinen Antheils, theils wegen der daran pretendirenden gesamten Hand und Lehns Anwartung des tituls von Schleßwig noch gebrauchen.

In Summa die gantze affaire mit Schleßwig kan durch gottliche Hülfe wohl zur Richtigkeit kommen, aber wegen Holstein wird sich hernechst viel neue Schwürigkeit hervorthun, nemlich, ob die vorige gemeinschaftliche Regierung hinferner zu continuiren, und auf was weise solches practicabel. item, wan solches nicht thunlich und die gemeinschaft in Holstein langer nicht beyzubehalten, auf was weise die separation am füglichsten zu thun, insonderheit da Praelaten und Ritterschaft getheilet zu werden, auf höchste depreciren wird. item wird die fernere Frage entstehen, ob durch die gegenwertige Verenderung wegen des Hertzogthum Schleßwig, alle vorige mit dem Fürstl. Hauß errichtete Verträge in totum cafirt

Digitized by Google

oder annullirt ſeyn oder in wie weit und in welchen Puncten ſelbige noch gültig bleiben ſollen. Welches eine ſehr importante Sache iſt, wovon das Königl. interesſe, geſtalten Dingen nach, viel Vortheil, hingegen auch viel Schaden haben kan.

Abſchrift. **Nr. 6.**

18 Janr. 1721. recepi 23. jan. 1721.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber getreuer. Wir haben vor einigen Tagen Dein an unß abgeſtattetes allerunterthänigſtes Bedenken über das vorſeyende Schleßwigſche Huldigungs-Werk wohl erhalten und daraus mit Vergnügen erſehen, wohin Deine wohlgegründete Gedanken über dieſe Sache und was dabey observiret und auff alle und jede vorkommende Fälle in acht genommen werden muß, gehen. Wir zweiffeln nicht, Du werdeſt Deiner uns bekannten Treue und ſo vielfältig zu allem, was zu unſeren Dienſten gereichen kann, erwieſenen Eyffer nach, noch fernerweit unß dasjenige, was Dir dieſer Sache halber etwa beifallen möchte, eröffnen, auch ſonſten Dich wegen deſſen, ſo Du wegen des Legis Regiæ anführeſt, nur deutlich expliciren, und dann übrigens noch ſo bald thunlich unß Deine Meinung über diejenige Puncten, die Du zu Ende Deines P. S^ti wegen des Herzogthums Holſtein und der bey jetziger Situation der Sachen mit dem jungen Hertzogen Carl Friederich zu Holſtein vorzunehmenden Veränderung und feſtzuſetzenden Regierungs-form, auch ob es unſerm Interesſe conform ſey, in der vorhin geweſenen communion zu bleiben oder nicht? Kundt thun. Welches alles dann zu unſerm beſondern allergnädigſten Gefallen gereichen wird, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden

Digitized by Google

gewogen. Geben auff unserer Residentz zu Copenhagen, den 18ten Januarii Anno 1721.

Friderich R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimbten Raht, Hr. Christoph Gensch
von Breitenow Rittern ꝛc.

Abschrift. **Nr. 7.**

Lübeck, d. 4 Febr. 1721.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

E. K. M. allergnädigsten weiteren Befehl vom 18. passato, betreffend das vorseyende Schleßwigsche Huldigungswerk, habe ich den 23. dito mit schuldiger allerunterthänigsten veneration empfangen. Als nun E. K. M. in Königl. Gnaden vergönnet, daß ich wegen der, in meinem letztmaligen allergehorsamsten unfürgreiflichen Bedenken nur obiter erwehnter secreten Umbständte warum ob legam Regiam, das Herzogthum Schleßwig vor itzt mit der Kron Dennemark nicht zu uniren, sondern als ein separirtes, von sich selbst dependirendes souveraines Herzogthum zu behalten, beßer und profitabler scheine, mich deutlicher expliciren möchte, so habe, zu schuldigster Folge, in der Beylage A. eine und andere leicht begebliche casus angeführt, wodurch die Sache verhoffentlich satsam wird erklärt seyn, mit allerunterthänigster nochmaliger Bitte, in keinen Ungnaden zu nehmen, daß ich meine gedanken, weil es mit E. K. M. expresen allergnädigsten permision geschehen, in so weit nachgehanget habe.

Nachdem nach E. K. M. allergnädigsten Befehle dasjenige, was mir dieser Sache halber etwa ferner beyfiele, allerunterthanigst weiter zu eröffnen, so wird die Schleswigsche Ritterschaft, wan Sie hernechst von der Holsteinischen nobleße totaliter separirt werden sol, unter andern auch wegen ihrer Gerechtigkeit an den Jungfrauen Klöstern, in

Digitized by Google

beyden Herzogthume ein erheblich dubium moviren. Nemlich es ist bekanter maßen im Herzogthum Schleßwig nur ein eintziges Jungfrauen Kloster zu S. Johannis bei der Statt Schleßwig, dahingegen in dem Herzogthum Holstein ihrer drey vorhanden, nemlich zu Itzehoe, Preetz und Uetersen, davon die beyde ersten den übrigen an Vermögen weit vorgehen und eine sehr größere Anzahl adeliger Dames standmäßig unterhalten können. Soll nun die bisherige Union zwischen der Schleswigschen und Holsteinischen Ritterschaft aufgehoben seyn und eine mit der anderen keine gemeinschaft mehr haben, würde nothwendig folgen, daß keine holsteinische adeliche Dame hinfüro in das Schleßwigsche Kloster, hingegen auch keine von der Schleßwigschen nobleße in die drey holsteinische Klöster aufgenommen werden dürfte, wobey die Holsteinische Ritterschaft sehr profitiren, die Schleßwigsche aber gewaltig leiden würde, da doch die meiste vor itzt im Herzogthum Schleswig possessionirte ritterfamilien, der herkunft nach ebenfals Holsteiner sind und deren Vorfahren die Holsteinische Kloster vermuthlich dotiren geholfen. Diesem gravamini abzuhelfen stünde zu erwegen, ob nicht practicabel, wan gleich beyderley Ritterschaften, ratione dominii separirt, daß ihnen dennoch beyderseits die bißherige Gerechtigkeit, ihre Töchter in die Klöster, sowohl des einen, als andern Landes zu geben, mutuellement freybleibe, gestalt dan in Teutschland nicht ungewöhnlich, daß die Einwohner des einen Fürstenthums in dem benachbarten, obschon einer gantz andern herrschaft zugehörigen Lande, gewiße jura, Gerechtigkeiten und Freyheiten zu genießen haben;

Im übrigen wäre vielleicht über diese vorseyende hochwichtige Sache, deren gleichen sich selten mag begeben haben, noch ein weit mehres in consideration zu ziehen. Wan es aber mit fundament geschehen sollte, müße man von allen Umbstandten, insonderheit von den wahren Einhalt E. K. M. mit der Kron Schweden geschlossenen, Friedenstractats, auch in was terminis England und Frankreich wegen des Herzogthum Schleßwig, die garantie an E. K. M. versprochen, zuver-

Digitized by Google

Prälaten und Ritterschaft in Holstein zu theilen, damit ein jeder Herr sein Antheil allein oder absonderlich haben und regiren könne, und ein Herr mit dem anderen keine communion mehr in Regierungs-Sachen zu unterhalten bedürfe? so läßet sichs zwar außerlich ansehen und finden sich wohl Ursachen, warum das Letzte eben nicht eben abzurathen, sondern wan es der Hertzog verlangete, wie dan von Ihme leicht zu vermuthen, die separation Ihme gerne einzuwilligen sei. Es ist auch kein Zweifel, E. K. M. selbst würden ihres hohen Orts nach aufgehobener vormaligen communion ihr separirtes Antheil am Herzogthum Holstein in etwas commoder beherrschen und des von der communion dan und wan herrührenden Verdrusses überhoben bleiben können. Allein, wie die Sachen noch zur Zeit beschaffen und nach reifer Erwegung dessen, was ins Künftige vorfallen kan, dürfte vielmehr das contrarium oder die beybehaltung der bißherigen communion vor E. K. M. hohes interesse besser und verträglicher sein.

Zumahl man den Hertzog mitsamt dessen gantze Familie, unangesehen aller, mit ihm hernechst etwa zu errichtender Verträge, vor einem beständigen, wo nicht offentlichen, doch heimlichen Feind, der keine Gelegenheit zur Rache versäumen wird, zu halten, folglich seine Kräfte oder stärke eher zu schwächen, als vermehren zu helfen, hohe Ursach hat. Daferne nun eine theilung von Praelaten und Ritterschaft in Holstein geschehen solte, wird der Hertzog absolute praetendiren, auch deshalber Beyfall bey männiglich finden, daß jedem Herrn diejenige, von Prälaten und Ritterschaft, so in dem District seiner Amter oder nahe daran gelegen sind, zugetheilet werden sollen. Geschieht nun solches, so würde der Hertzog zu seinem Antheil die im Amte Kiel und im Wagrerlandte gelegenen Praelaten und adeliche Güter, mithin daselbst ein gantz commode geschlossenes territorium von Kiel ab bis bald an Lübeck hinan, auch den ganzen Seestrand langs von Friedrichsort bis Travemünde in seine gewalt bekommen, wodurch Er unter andern die Erhandlung und die Abfuhr des Schifzimmers, so selbiger orten bey den

Digitized by Google

adelichen Gütern noch etwa vorhanden, zu der Königl. Flotte Nachtheil wird hindern können, welches er sonst nicht vermag, solange die Ritterschaft unter gemeinschaftlicher Regierung verbleibet.

Außerdem muß man vermuthen, daß der Herzog nach seines Herrn Großvaters Redensart bald einen neuen grünen Mantel oder eine neue Festung wider zu haben verlanget. Hierzu nun etwa im Trittowischen eine stelle zu nehmen, dürfte Er vermuthlich bedenken tragen, weil die gegend rund herum Landfeste und also der dazu erwehlte Ort leicht einzusperren, auch sonst seinem vornemsten andern Lande abgelegen ist, imgleichen weil der Kayser nebest andern der Statt Hamburg zugethane Patronen wegen nahegelegenheit sich dagegen opponiren möchten. Im Tremsbüttler Amte würde es E. K. M. wegen ihrer darauf habenden starken praetension eben wenig leiden noch gestatten können. In Norderdithmarschen etwas zu fortificiren würde vor den Herzog ein unnützes werk seyn, weil solcher Distrikt von seinen übrigen und besten Lande ziemlich weit entlegen und mit dem Königl. territorio gantz umbzingelt ist. Bleibt ihm also keine bessere gelegenheit, als im Wagerlande an der Ostsee und zwar entweder zu Neustadt, alwo vor alters schon eine ziemliche Schantze gestanden, oder anderwerts daherum, auf dem Grund und Boden eines oder anderen adelichen gutes an der Ostsee. Ja, was das Stättlein Neustatt anlanget, dürffte vielleicht das dazu gehörige Felt nicht raums genug zu anlegung einer forteresse haben, so denn umb deswillen, weil in der Nähe keine andere, als adeliche Güter gelegen, deren ein oder ander gantz oder zum theil zu solchem behuf erhandelt werden müssen. Dergleichen disposition aber über adeliche Güter und deren pertinentien, stehet nicht in des Hertzogen macht, so lange die Ritterschaft in Holstein ungetheilet bleibt, weil E. K. M. die fortification in terra communi dem Herzoge allemahl zu verwehren berechtigt seyn. Ferner ist bey des Herzogen bißheriger conduite und nach der schlechten Sparsamkeit die bey seiner Vormundschaft geführt worden,

Digitized by Google

item wegen der habenden schweren Schuldenlast gantz sicher vorher abzusehen, daß Er hinkünftig selten viele baarschaft, viel weniger großen credit haben, folglich wider E. K. M. directe vel indirecte etwas zu tentiren oder starke armaturen und wichtige alliantzen zu unterhalten unvermögend seyn wird, wobey Er dan billig zu laßen und ihme keine Gelegenheit zu Erlangung mehrer Kräffte an Hand zu geben, welches in der That durch die theilung der Praelaten und Ritterschaft würklich geschehen würde, dan woferne Er die Helfte von ihnen unter seine freye macht bekomt, kan Er ab und zu von denselben große Summen erpressen, oder durch ihrer bürgschaft in Hamburg und anderwerts ansehnlichen credit erlangen, welches E. K. M. nach beschaffenheit der Zeiten gefärlich seyn könte. Zugeschweigen anderer E. K. M. villeicht mißfälliger Dinge, wozu Er sich der von ihm allein dependirenden ansehnlichen Ritterschaft bey gelegenheit bedienen könte; noch ärger wäre es, wan der Herzog wie es scheinet, sich mit dem Czaar alliirte, dan auf solchen Fall und da der Herzog ein alleiniges oder conclusum territorium an der ostsee hätte, würde man die Menge von Rußen mitten in Holstein immersort zu erwarten haben. All solchem übel nun ist nicht besser vorzubauen, als die holsteinische Praelaten und Ritterschaft ungetheilet unter gemeinschaftlicher Regierung zu lassen. Dan auf solch Art bleibt J. K. M. condominus und kan die entstehende gefahrliche Vorfälle, auch armorum, wan und wo es nöthig, remediren. Endlich werden ofterwehnte Holsteinische Praelaten und Ritterschaft wan sie ihres Orts in bißherigen Zustande verbleiben nicht nur wegen erlittenen separation von der Schleßwigschen noblesse, zimlich consolirt, sondern auch zu desto mehrerer Treue und devotion gegen E. K. M. und dero Königl. Hauß bewogen werden, weil sie durch E. K. M. hohe Gnade von dem, unter dem Fürstl. alleinigen imperio zu erwarten habenden Ungemach gerettet worden.

Was im übrigen den in meinem vorigen allerunterthenigsten postscripto erwehnten Punct betrift, ob und in

Digitized by Google

wie weit die vormals zwischen den Königl. und Fürstl. Hause errichtete Verträge, bey nunmehriger Verenderung mit dem Herzogthum Schleßwig annoch gültig bleiben können oder nicht, so dünket mich unfürgreiflich, daß es wegen dergleichen Verträge seit anno 1660. her keine große controversie eben geben werde. Solte der Hertzog aber etwa über die so genante Traventhaler Friedenstractaten und dabey errichteten neben articulen de anno 1700. und 1701. einiges dubium moviren, dürfte es vielleicht keiner langen cotradiction bedürfen, denn woferner der Herzog selbige tractaten revociren will, können E. K. M. die ihnen darin zugestandtene avantagen, absonderlich die an seinen Herrn Vater bezahlte zwey hundert und sechzig tausent Reichsthaler auch reclamiren und zurückfodern. Aber wegen Vergleichs, welchen E. K. M., auf unabläßige instantz des Grafen von Dernathe, anno 1711. den H. Administratoribus, als Vormündern des Herzogs eingewilliget wäre, wohl zu wünschen, daß solches absonderlich zweyer Puncte halber, (nemlich 1) da das Amt Trembsbüttel dem Fürstl. Hause fernerhin in ruhig besitz biß zu einem gütlichen Vergleiche gelaßen worden, welchen es doch, unangesehen der gerechtesten Königl. darauf haftenden pretension, in ewigkeit hin eludiren wird. (2) Wegen des condominii, so E. K. M. dem Fürstl. Hause über die o genante Lübische Patricier Güter eingeräumet haben, möchte abolirt werden können. Die Umbständte, was E. K. M. hohes interesse vor Schaden und Nachtheil von diesem Vergleiche zu erwarten, sind weitläufftig und dahero vor diesesmal nicht wohl ausführlich zu deduciren. Ich habe sie aber in einem weitlauftigen allerunterthänigsten Bericht sub dato 27 Janr. anno 1711. an E. K. M. vorgestellt, so jedoch damaliger bewandnis nach keinen ingress gefunden.

Was ferner die, vor anno 1657. zwischen dem Könige und Reiche zu Dennemark, mit dem Fürstl. Hause Gottorf von Zeit zu Zeiten, absonderlich wegen der Lehnssuccession im Herzogthum Schleßwig errichtete Vergleiche samt denen darauf ergangenen investituren betrifft, und ob dieselbe, un-

Digitized by Google

Fürstl. Familien dürften villeicht hierüber kein große difficultät machen, sondern sich contentiren, vor ihre Person Königinnen zu werden, und im übrigen vor ihre Söhne Gott und die Zeit rathen lassen. Aber mit höhern Häusern oder Familien hat es eine weit andere und delicatere Bewandnis. Diesem obstaculo nun kan ein König in Dännemark nicht wohl abhelfen, so lange Er keine andere Lande hat, als die entweder zur Kron oder zum Herzogthum Holstein gehören, weil Er jene propter legem Regiam und diese wegen des anno 1650. introducirten primogenitur-rechts nur allein auf den ältesten Sohn erster Ehe vererben kan und so lange dieser und seine posterität lebt, die Söhne zweyter Ehe, deren Frau Mutter mag von so großer und vornehmer Familie, als sie immer wolle, gewesen seyn, bloße cadetten bleiben lassen muß. Fals aber ein dergleichen König außerhalb seines Königreichs und Fürstenthums Holstein das Herzogthum Schleßwig als eine separate mit der Krone nicht unirte provintz besitzet, hat Er gelegenheit, absonderlich wo Er die freye allodial-Herrschaft Pinneberg dazu leget, einen Sohn zweyter Ehe darüber zum regierenden souverainen Herrn zu machen, dessen Etat dan wol so groß und einträglich, ja der vortheilhaftigen situation halber noch commoder wäre, als das jetzige Herzogthum Lothringen ist, dessen itziger Hertzog doch bekanntermaßen in männlichen Jahren des Königs in Frankreich nechste Muhme zur Gemahlin bekommen hat.

Ferner kan in künftigen Zeiten ein König zwey oder mehr Söhne von differenten qualitäten haben. Wan nun gleich ein oder ander von den jüngern Söhnen der qualificirte Printz und der tapferste Herr in der Welt auch umb deswillen dem Königl. Herrn Vater, so zu reden, ans Herz gewachsen wäre, würde derselbe dennoch, propter legem Regiam umb seiner extraordinairen qualitaten willen mit nichts distinguirt werden können, sondern seines ältern Herren Bruders, des Königs cadet bleiben und mit einem bloßen jährlichen deputat nach des Herrn Bruders Entscheidung vorlieb nehmen müssen. Zwar kan man vorwenden, in den Königreichen Frankreich,

Digitized by Google

Spanien etc. sei dergleichen strenges primogenitur-recht auch üblich. Allein es ist dagegen zu bedenken, daß es daselbst so wol wegen der Pabstischen religion mancherley geistliche hohe Dignitäten, als sonst ansehnliche einträgliche gouvernements, Statthaltereien und ander große chargen gibt, durch welche die cadets accomodirt und nach ihren qualitäten distinguirt werden können. Hierzu nun erscheinet in Dennemark wenig Gelegenheit, wan aber ein König außer seinem Reiche und dem Herzogthum Holstein, das importante Herzogthum Schleswig als eine separirte souveraine provintz ingleichen die freye Herrschaft Pinneberg zu seiner beliebigen disposition behält, hat Er allemal einen oder andern der jungen und mehr qualificirten Söhne entweder auf lebenszeit mit einem statlichen gouvernement, oder gar mit einem erblichen souverainen territorio zu beneficiren, gute gelegenheit.

Endlich weiß man nicht, wie lange es Gott gefallet, ob es gleich alle getreue Unterthanen von Herzen wünschen, die Königl. Familie in der itzigen männlichen linie posteriren oder continuiren zu lassen. Sollte aber und zwar nach Verlauf nur eines seculi ein König von regierender männlicher Linie ohne Leibserben bleiben und secundum legem Regiam einen aus der weiblichen collateral linie weitleuftig verwandten zum successore haben, würde sich ein dergleichen König auf verschiedene Art incommodirt finden.

Dan vorerst demselben nicht anders, als empfindlich sein kan, daß Er, als ein souverainer Herr sich nicht bemächtiget siehet, auf seinen sterbefal seinen allezeit treu und gehorsam erfundenen Unterthanen mit einem gewissen, bekanten guten Regenten wieder zu versorgen, sondern dieselbe an einen weitleuftig verwandten aus der weiblichen collateral linie, dessen Person und qualitäten ihm vielleicht noch unbekannt (wie nach länge der Zeit wohl geschehen kann), hinterlassen muß.

Außerdem pflegt noch wohl ein dergleichen ohne eheliche leibeserben abgehender Potentat seiner hinterlassenden Wittwe über das ihr verschriebene Wittwenthum, welches doch die

Digitized by Google

collateral-successores selten unbeknappet vor genehm halten, etwas angenehmes zu einem Andenken zu vermachen oder ein ansehnlich legatum ad pias causas zu stiften, auch wo Er natürliche Kinder hat und absonderlich wolgeartete, tapfere Söhne darunter vorhanden, ihnen ein zulänglich etablissement zu verschaffen, auch sonst seinen treu befundenen Dienern etwas loco præmii zu hinterlassen. Zu allen solchen Dingen nun ist einem Könige per legem Regiam die gelegenheit benommen, weil daßelbe haben will, daß nach jedes Königs Absterben nicht nur ohne unterschied alle dessen Land und Leute, wan Er sie gleich selbst erst acquirirt hatte, sondern auch alle mobilien, Kleinodien, ja gar die vorhandenen Baarschaften, ohne consideration, wan selbige gewonnen oder erspart, ohne einige Schmälerung oder Verringerung beysammen bleiben und denen, auch aus der weiblichen collateral linie, biß in den tausenten niedersteigenden grad (welches, wan man ungefehr drey grad auf ein seculum rechnet, sich wohl auf dreißig tausend jahr hinaus erstrecket) nach einander succedirenden Königen, zugehören sollen.

Nun muß man zwar die observantz dieses Gesetzes der künftigen Zweck von so viel Tausend jahren anheim geben, unterdessen aber wird doch niemand einen König verdenken, wan Er ohne violirung solches Gesetzes, etwas zu seiner freyen disposition allerhand lebens- und todtensfälle halber zu haben, bedacht. Applicirt man nun obige Umstände ad casum praesentem, so wird sich der Schluß bald finden, ob es gerathener sey, das Hertzogthum Schleßwig bey itziger Gelegenheit der Kron Dennemark zu incorporiren oder zu uniren, mithin dem legi Regiae unterwürfig zu machen? oder daßelbe, weil es ohne dem erheblicher andern Umstände halber mit höchst. erwehnter Kron nicht unirt noch derselben incorporirt werden kan, ohne weiteres bedenken als ein separirtes souverain dominium zu freyer disposition zu behalten und in solcher qualität den Königl. posteris zu hinterlassen.

Digitized by Google

Iven Knutzens

Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider.

Von

Dr. **Reimer Hansen,**
Oberlehrer in Oldesloe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die Veränderungen, die die Marschgegenden zwischen Husum und der Eider im Laufe der letzten Jahrhunderte erlitten haben, hat Herr Landesbaurath Eckermann im 23. Bande dieser Zeitschrift S. 41 ff. berichtet. Ich gebe hierzu einige Nachträge.

Die älteste Spezialabhandlung, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, rührt her von einem Landmann, Iven Knutzen zu Wobbenbüll, und trägt folgenden Titel (in der nachher zu besprechenden Handschrift 1813 in IV. der Thottschen Sammlung in Kopenhagen): Ein Korte Vortekinge, umb welcker Tidt Eyderstede mit denen van der Geest und im Stapelholm landfast geworden, und tho welcker Tidt de nyen Koege twischen den Geestlüden und Eyderstede ingedicket sind, ock wo idt mit den olden Koegen als: der Wisch, Rantrummer, Millsteder, Rademißer, Padelecker, Simenßberger und Lundenbarger Koegen van Olderß hero ein Gelegenheit gehadt hebbe, und nu tho düßer itzigen Gelegenheit gekamen sind. Gestellet und thosamende gebracht dorch My Iven Knutzen tho Wobbenbuell in Hadtsteder Harde wohnhafftigh. A. 1588.

Knutzen kennt von der Geschichte der Südermarsch zuverlässig nur das letzte Jahrhundert, von der Durchdeichung der sogenannten Nordereider und der Gewinnung des Dammkooges im Jahre 1489 an. Aus der früheren Zeit giebt er eine Beschreibung des Kampfes um die Mildeburg zwischen Svend und Knud Magnussen 1151/52 nach Albert Cranz' Dania, einiges über die Kämpfe der Eiderstedter mit den Dithmarschern 1414 ff. nach Johannes Petersens Holsteinischer

Digitized by Google

Chronica und verschiedene ungenaue Mittheilungen über frühere Sturmfluthen. Ueber das Aussehen des Landes vor der großen Fluth von 1362 weiß er fast gar nichts. Im Volksmund hatte sich eine Erinnerung an ehemalige reiche Marschbewohner gehalten, deren Zahl auf 18 angegeben wird, die durch die Pracht ihrer Kleider und ihre Hoffart auf ihrem Kirchgange Aufsehen erregt haben sollen. Die vormaligen Ansiedlungen in der Südermarsch Hayckebüll, Edensham, Hunneham, Kockham, Adebüll sollen nach ihnen benannt sein, was jedenfalls insoweit begründet ist, als diese Orte ihren Namen nach den ursprünglichen Besitzern tragen, da der erste Theil ein Personenname ist. — Was uns in den Registra capituli Slesvicensis, von denen das ältere, leider mit vielen Lese- und Druckfehlern, in Pontoppidans Kirchengesch. II und in Langebek's Scriptores rerum Danicarum VI., veröffentlicht, das jüngere ausführlichere bis jetzt nur in Auszügen durch Lauridsen, Historisk Tidskrift 1894, S. 183 ff., bekannt geworden ist, über die Kirchen des alten Eiderstedt vor der Fluth von 1362 mitgetheilt wird, davon weiß Knutzen gar nichts; die vernichteten Kirchen der Lundenbergharde und der Südermarsch, Ivelek, Sywertmanrip, Wybol, St. Christinen, St. Cathrinen, Myld kennt er nicht; ihre Namen müssen dem Gedächtniß des Volkes damals schon ganz entschwunden gewesen sein.

Der Hauptinhalt der Schrift Knutzens ist die Geschichte der Eindeichung der Marschen zwischen der Treene, resp. Eider, und Husum; sie war dem Verfasser, der am 3. Juli 1612 im 81. Lebensjahre starb[1]), also etwa 1531 geboren ist, theils aus eigener Erinnerung bekannt, theils durch die Mittheilungen alter Leute überliefert; daher ist seine Arbeit die beste Quelle für die Entwickelung der Südermarsch und deshalb auch von Eckermann gebührend benutzt worden. Besonders bemerkenswerth ist aber noch Knutzens Versuch einer

[1]) Falcks Einleitung zu seiner Ausg. von Heimreichs Nordfriesischer Chronik, Tondern, 1819, Vorr. S. XVII.

Digitized by Google

kartographischen Darstellung des von ihm beschriebenen Gebietes; sie findet sich indes nicht in allen Handschriften. Von Handschriften sind mir bekannt geworden: 4 in Kiel, S. H. 217, plattdeutsch, (Ratjen, Handschr. der Kieler Universitätsbibliothek, II., S. 12), S. H. 216 A, B, C drei hochdeutsche Uebersetzungen, 216 A u. C von Gerdt von Rinteln in Friedrichstadt, B von Hans Fr. Mecklenburg, Chirurgus in Friedrichstadt, 1751, (vgl. Ratjen II., S. 11, 260 u. III., S. 428); ferner 2 in Kopenhagen, 2905 in IV. der Gammel kongelig Samling, und 1813 in IV. der Thottske Samling, beide plattdeutsch. Gedruckt ist bis jetzt nur die Uebersetzung Gerdts von Rinteln in Camerers historisch-politischen Nachrichten, Theil 2 (Flensburg und Leipzig 1762) S. 428 ff.

Nur zwei von diesen Handschriften enthalten die Karten: 1813 der Thottske Samling und die Mecklenburgsche Uebersetzung. Die Zeichnung Mecklenburgs ist eine mäßige Leistung, wahrscheinlich eine Nachzeichnung der Karten in der Thottschen Handschrift. Letztere war ehemals im Besitz von Titus Axen, Bürgermeister von Husum († 1662); er besaß die Handschrift jedenfalls schon im 3. Jahrzehnt des Jahrhunderts, da er am Schlusse mehrere, meistens plattdeutsche Anmerkungen über die Deichlasten der Südermarsch hineingeschrieben hat. Der Text und die Zeichnungen sind wohl kaum Original, doch der Zeit des Verfassers sehr nahestehend, vielleicht für Axen abgeschrieben. Lass, Husumer Nachrichten, 2. Forts. (1752) S. 63, scheint diese Karten gesehen zu haben, er nennt sie „zwei saubere Landcharten"; Camerer sagt nichts über die fehlenden Karten, obwohl im Texte durch Buchstaben und Zahlen auf sie hingewiesen wird. Von späteren Forschern kennt bloß Falck (Einl. zu Heimreich, S. XVII) die Mecklenburgschen Zeichnungen; Geerz, Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens (Berlin 1859), erwähnt sie ebensowenig als die Karte des Petreus über die Insel Nordstrand (vgl. Ztschr. 24, S. 83).

Als die ältesten Spezialkarten eines Theiles von Schleswig verdienen sie, und zwar nach der Ueberlieferung in

Digitized by Google

Knutzen vom dänischen lund abgeleitet haben kann, die Veranlassung, hier Wald einzuzeichnen, gegeben.[1])

Die Buchstaben auf der Karte erläutert Knutzen in dem Texte: A die Stadt Milda (Camerer S. 438) — B der Rödemisser Mitteldeich (Camerer S. 449). Da der Seedeich nach der Nordereider hin oft durchging und die Bewohner von Wisch, Rantrum und Mildstedt ihren Theil nicht ausreichend ausbesserten, führte die Ortschaft Rödemis noch vor 1489 einen Mitteldeich auf, der gegen das von Osten hereinbrechende Fluthwasser schützen sollte. Nach der Zeichnung muß er zwischen dem jetzigen Eisenbahndamm und dem Mildstedter Westerweg gelegen haben. — C der Punkt, von dem aus der Deich über die Nordereider nach Nobiskrug im Dingsbüllkoog geschlagen werden sollte. Der Buchstabe muß auf der Skizze verkehrt eingetragen sein, er sollte bei D stehen (Camerer S. 449). — D, E und F Wehle, E der Sandwehl bei Voßhövet, nach Knutzen in der letzten Gallenfluth eingerissen, die nach Heimreich 1501 stattfand. Wahrscheinlich erfolgte der Einbruch noch etliche Jahre später, 1508 oder 1509. F ein Wehl „im Römser Koog in dem Rantrumer Antheil auf der Wasserseite Kockhamen", der Rantrumer Wehl genannt, 1529 eingerissen. Der Wehl war so böse, daß man ihn weder nach innen noch nach außen umdeichen konnte und einen vorläufigen Schutzdeich, den Hunnehalsweg anlegen mußte, so daß ein großer Theil vorläufig als Außendeich liegen blieb, bis 1533 der Wehl durchdämmt wurde. Es wurde darnach 1529 das Stück der Südermarsch, das etwa zwischen dem jetzigen Finkenhaus und dem Weißknie und dem

[1]) Von ehemaligen Wäldern berichtet auch der Codex 102 hist. Germ. der Hamburger Stadtbibliothek. Derselbe Schreiber, der die Sammlungen Johann Russes 1553 abgeschrieben hat giebt auf S. 103 ff. u 117 ff. verschiedene kleine Aufzeichnungen, z. T. flüchtig hingeworfen, über Dithmarschen und Nord-Friesland. Seite 119 heißt es: Ante ducentos annos fuit silva densa a Nortmarsch versus Hatsted ubi nunc mare est, quod indicant radices arborum quae effodiuntur. Apud Lundebergen fuit ein hoff episcopi Slesvicensis et silva magna ubi nunc stant naves magnae.

Digitized by Google

Nieweg sind noch sämmtlich da; die „Diekstrenge" sollen den ehemaligen Rödemisser Mitteldeich und den Hunnehalsweg vorstellen. Die Treene ist auf dieser Skizze bereits abgedämmt; die Durchdeichung erfolgte 1571.

Für die Häuser hat Knutzen eine ziemlich gleichmäßige Form: auf beiden Seiten steile Giebel, die Eingangsthür an einer Giebelseite. Daraus darf man indeß nicht den Schluß ziehen, daß alle Häuser so gebaut seien; die für die größeren Ortschaften zutreffende Form ist auf die anderen Häuser übertragen. In Husum sind einige Gebäude mit hohen aufgetreppten Giebeln gezeichnet.

Die dritte Skizze stellte das von Knutzen behandelte Gebiet im Maßstab von 1:120 000 dar. Unsicher sind die Grenzen der ehemaligen Lundenberger Harde gegen Norden und Westen, ebenso deren Mitteldeiche und der Verlauf des Deiches zwischen den älteren Kögen und dem Padelecker neuen Koog. Vielleicht schnitt der letztere noch weiter nördlich ein als gezeichnet; um 1630 war nach einer Aufzeichnung Titus Axens der neue Koog 1220 Demat, die alten Köge der Harde, die wiederholt hatten Land auswerfen müssen, zusammen 2100 Demat groß.

Die Thottsche Handschrift enthält am Schlusse einige Aufzeichnungen von Axen, von denen ich zunächst die über die Größe der Südermarscher Köge und der Lundenberger Harde folgen lasse.

Vertekeniſſe der Köge Sedertonner, wo grot ein ider iß na der Landmeter regiſter.

	Demat	Scheffel
Wiſch Koog, ſo vormahls 700 Demat, nu averſt bekand	525	—
Rantrumkoeg	1474	—
Milſteder Koeg, ſo veel darvon dieck und damme hefft	995	3
Romſer Koeg baven de Milde	472	5
Margareten Koeg	967	2½

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Jahre 1854 erschien als Programmabhandlung des Gymnasiums zu Zwickau Gottfried Wilhelm Hertels: „ausführliche Mittheilung über die kürzlich in Zwickau aufgefundenen Handschriften von Hans Sachs". Dieser Aufsatz eröffnet die reiche Fülle der Studien, der mannigfaltigen literarischen Bestrebungen, die sich seit geraumer Zeit mit der Rathsschulbibliothek und dem Archiv Zwickaus befassen und die während der letzten Jahre so reichen Aufschwung genommen haben, daß die Stadt gerechte Freude empfinden darf über die reichen Vermächtnisse, die der Sammelfleiß vergangener Jahrhunderte ihr hinterlassen hat. Auch der Verfasser dieser Blätter hat seit einer Reihe von Jahren den größten Theil seiner Muße in den Dienst der eben bezeichneten Sache gestellt und dem Leben und Wirken Christian Daums, der, selbst geborner Zwickauer, 45 Jahre theils als Tertius Collega, theils seit 1662 als Rektor an der Zwickauer Lateinschule thätig war, seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet [1]). Es handelte sich dabei weniger um die Lehrthätigkeit

[1]) Alles zugängliche biographische Material mit Quellenangaben findet sich bei Beck. Christian Daum, ein Lebensbild aus dem XVII. Jahrhundert. Mittheilungen des Alterthumvereins für Zwickau und Umgegend Heft III. p. 1—31. — Derselbe: M. Christian Daum und seine gelehrten Leipziger Freunde. Mittheilungen des Vereins f. Geschichte Leipzigs 1896 p. 1—30. — Derselbe: M. Christian Daums Beziehungen zur Leipziger gelehrten Welt während der 60er Jahre des XVII. Jahrhunderts (Osterprogramme des Zwickauer Gymnasiums 1893 u. 1894). — Derf.: Tobias Hauschkon in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte von Dibelius u. Brieger VII. p. 33—50. — Derf.: Aus dem Leben Joachim Fellers (Mittheilungen d. Zwick. Alterthumvereins IV. p. 24—77.). —

Digitized by Google

Daums, als um die stupende Fülle seines gelehrten Wissens, die Reichhaltigkeit seiner Bibliothek und die selbst für jene schreibselige Zeit ganz enorm ausgebreitete Correspondenz mit Gelehrten aller Herren Länder, die seine wissenschaftlichen Bestrebungen überall bekannt machte, seinen Schriften allenthalben Eingang verschafften und die Gediegenheit seiner Persönlichkeit, wie seines Wissens freudige Bewunderung und neidlose Anerkennung bei Freunden und Fremden finden ließ. Weder gefeierte Zierde einer Universität, noch verhätscheltes Schoßkind mächtig fördernder Fürstengunst steht er da, ein Polyhistor der Provinz, auf hoher Warte, gleich bewundert von den Leuchten der Wissenschaft in Leipzig und Wittenberg, wie von dem bildungsfähigen und wissensdurstigen Theile des sächsischen Adels, — sodaß noch 1753, 66 Jahre nach seinem Tode, Adam Friedrich Glafey in seinem trefflichen „Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen" zum Preise Zwickaus schreiben konnte: „Doch müssen wir noch zu sonderbahren Ehren dieses Ortes gedenken, daß derselbe viele der gelehrtesten Leute an seiner daselbst wohlbestallten Stadtschule jederzeit gehabt, unter denen der gelehrte Daumius so bekannt, daß nicht nöthig, ihm allhier einen langen Lobspruch zu machen".

Was zunächst Daums Büchersammlung anlangt, so bildet dieselbe heute einen der Hauptbestandtheile der Zwickauer Rathsschulbibliothek, da im Jahre 1694 der Rath der Stadt für 1700 Meißner Gulden von den Erben Daums dessen nachgelassene ausgezeichnete Bibliothek von 7680 Bänden ankaufte. Wenn auch Daum 1662 sich beim Antritt des Rektorats dem Staate gegenüber verpflichtet hatte, ihm nach seinem Ableben das Vorkaufsrecht einzuräumen, so mußte die Erwerbung schon um des billigen Preises willen, als eine höchst glückliche bezeichnet werden, denn er stand in keinem Verhältniß zu den Summen, die Daum nach und nach hineingesteckt hatte.

In dem schriftlichen Nachlasse des Rektors, in seinen Konzeptbüchern (Daum pflegte zu jedem seiner zahlreichen

Digitized by Google

Antrittsvorlesung gehalten". Unser Gewährsmann redet dann von den zahlreichen Candidaten, die die Prüfungen bestanden haben, erwähnt 3 Doktorpromotionen in der theologischen und juristischen Fakultät und verbreitet sich über Jenenser Universitätsbeneficien, unter denen der Genuß des Freitisches im Convict in erster Linie rangiert. Freilich haben es die Gesetze der Universität den unbemittelten jungen Leuten, die sich um eine Convictstelle bewerben wollen, nicht leicht gemacht, jeder Bewerber muß sich einer Prüfung in 8 Fächern: Logik, Rhetorik, Physik, Astronomie, Arithmetik, griech. Grammatik und griechisch-lateinischen Uebungen unterziehen. Gewiß eine schwere Aufgabe!

Nach des Vaters Wunsch sollte der junge Marquard Gude juristischen Studien obliegen, aber während des in Jena verbrachten Triennums hat er nicht bloß Rechtswissenschaft studiert, sondern auch fleißig philologischen und historischen Materien sich zugewendet. An Anregung fehlte es ihm in Jena während seines Aufenthaltes gewiß nicht, zu den Berühmtheiten, deren Capella gedenkt, waren während der beiden verflossenen Decennien neue hinzugekommen; unter ihnen die Professoren Gebhardt und Joh. Andreas Bose[3]). Bose, ein Leipziger Kind, war 1626 geboren und errang an der heimischen Universität seine ersten Erfolge, hierauf studierte er 4 Jahre in Straßburg, hörte besonders Joh. Heinrich Böcler und unternahm sodann die übliche Studienreise durch Deutschland. Darauf kehrte er nach Leipzig zurück und trat seit 1653 in Correspondenz mit Daum; von den 30 Briefen Boses an den Zwickauer Rektor, welche die Rathsschulbibliothek birgt, sind 18 aus Leipzig geschrieben, 11 aus Jena, der erste davon am 22. März 1656, denn um diese Zeit vertauschte er seine Leipziger Stellung mit einer Professur der Geschichte in Jena (nicht erst 1659, wie Clarmund behauptet). Immer

[3]) vgl. Clarmund: Vitae clarissimorum in re litteraria Virorum. II. p. 203 — 206. Wittenberg 1709. — Beck: Osterprogramm 1894 p. 16. — Bursian: Geschichte der class. Philologie in Deutschland. München u. Leipzig 1883 I. p. 335.

Digitized by Google

Auf dem Schlosse zu Zeitz sah sie Peter Axen (s. u.) und schreibt darüber am Himmelfahrtstage 1677 an Daum: Citzae imprimis mihi magna benignitas exhibita fuit proxime superioribus diebus, ut Sermi Ducis Mauricii eiusque principis Administri Seckendorfii memoriam mihi cum vita, non depositurus sim. Vidi in arce magna cum voluptate Reinesii Bibliothecam Julianae (etwa des Julius v. Pflugk?) iunctam. Utrique a tua, cui idem fatum opto magna fieri accessio possit [4]). Die Persönlichkeit des gefeierten Altenburger Syndicus war eine Anziehungskraft ersten Ranges und trug gewiß nicht unwesentlich zu der Frequenz der benachbarten thüringischen Universität während jener Zeit bei. Daum unterhielt fortgesetzt die besten Beziehungen zu Reinesius, war er doch entfernt mit ihm verwandt; wenigstens redet er ihn häufig mit „affinis" an.

Marquard Gude schloß sich sowohl an Bose, wie an Reinesius eng an. Er bewunderte ihr Wissen im Verein mit gleichgesinnten Freunden, durch sie wurden die Genossen auch auf den gelehrten Tertius in Zwickau aufmerksam.

Gudes Intimus während der Jenenser Studienzeit war Friedrich Helm, gleichfalls ein Freund und Verehrer Daums, mit dem er auch in Correspondenz trat. Die drei Briefe Helms, die er nach Zwickau richtete sind datirt vom 3. Juni und 27. Juli 1656, sowie vom 9. Februar 1658. Helm kam aus Holland, hatte seine Studien in Deventer begonnen, hatte dann ein Jahr lang zu den Füßen Friedrich Gronovs (seines Onkels mütterlicherseits) gesessen und in ihm einen kundigen und energischen Führer seiner Studien gefunden. Auch sein Vetter Lucas Langermann aus Hamburg (später Mecklenburgischer Rath und Dekan des Hamburger Domkapitels) hatte den jungen Menschen mit Rath und That unterstützt. Von Gronov war er an Reinesius gewiesen, von Johann Georg

[4]) Clarmund l. l. Vita Reinesii. — Bursian l. l. I. p. 290 ff. — Peck: Zwickauer Programm 1893 p. 8. — Derselbe: Aus d. Leben Fellers p. 43. — Axen a. Daum ep. 11. Die asc. 1677 (27. Mai Daums Empfang).

Digitized by Google

Grävius aus Leiden auf Daums Persönlichkeit aufmerksam gemacht und an ihn empfohlen worden. Diesen begrüßt er in seinem ersten Briefe in der überschwänglichen Weise des Jahrhunderts als hellstrahlende Leuchte der Wissenschaft und bedauert seine allzubescheidene Werthschätzung der eigenen Persönlichkeit. In seiner Antwort vom 1. Juli schränkt Daum die allzu begeisterten Lobeshymnen des Grävius und seines Jüngers auf ein geringeres Maß ein, dankt für den elegant stilisierten Brief und bittet vor allem, an Gronov besten Gruß und Dank für die Sendung seines Buches „de Sestertiis" auszurichten, zugleich erkundigt er sich über Lucas Langermanns Befinden, der seinem Gesichtskreis gänzlich entschwunden sei. Am Schlusse preist er die Wissenschaft seiner Zeit, daß sie Leute wie Reinesius, Helm und Gude (letzteren nicht ohne Grund, vgl. später) unter ihre würdigen Vertreter zähle[5]).

[5]) Helm an Daum ep. 1. Jena 3. Juni 1656. Nil mihi fuit deliberatius, Vir Cl., ex quo hic subsidere coactus, quam ut Daventriae coepta studia producerem, et amorem illum litterarium, quem Avunculus Gronovius, cujus per annum ipsum auditor fui, in me concitavit, Langermannus*) cognatus exemplo suo auxit, semper foverem. — Huic (Reinesio) cum religiosissimum cultum meum offerrem, quod Gronovii, cum quo illi omnia sunt, sororis filius, iustorum votorum me compotiri non est dedignatus. Tu alter es Semo, Vir Magne, quem ob magnitudinem, quam non solum in Batavis ex Graevio et consentiente ipsa hominum fama sed et libatis tuis monumentis intellexi, religiosissima veneratione adorare cupio - - — (am Ende) Scripta tua, de quibus summa quaeque auguror, diutius te nobis invidere nolo. Μὴ λέθε βιώσας: loquare potius, ut te videamus Hoc nostrum desiderium, nostrumque votum. — Daum an Helm Kal. Jul., 1656. Peccat vero (Grävius) noster in eo quod me supra fidem meritumque adeo illis commendat omniaque summa expectari a me jubet — qui vel ob avunculum Gronovium (at quantum virum!) satis commendatus carusque fuisses, etiam non lectis tuis ad me datis omni elegantia perpolitis facundissimisque literis — — Langermannus, ubi nunc haeret, me doce — — Vivunt adhuc Reinesii Gronovii, Buchneri, Langermanni, alii increscunt in dies adhuc Helmii, Graevii, Bosii, Gudii, alii, quibus Musas elegantiores non minus curae erit e Barbarici afferere mordicibus, quam illis hactenus Semonibus, quos tu diem suum ais obiisse. —

*) Von L. Langermann existirt ein ganz kurzer Brief an Daum, Dat. Hamburg 1. Mai 1674.

Digitized by Google

Nach Monatsfrist antwortete Fritz Helm am 29. Juli. Er ist von großer Angst gequält worden wegen einer schweren Krankheit des Reinesius; da es diesem jetzt wieder besser geht, greift er beruhigt zur Feder. Grävius hat eine Professur in Duisburg erhalten; Daums Antwortschreiben hat ihn mit höchster Freude erfüllt; gerne will er versuchen, der ihm widerfahrenen Ehre sich würdig zu erweisen. Er weilt in Jena, um nach der Seinen Wunsch Jurisprudenz zu studieren, aber die humanen Wissenschaften haben es ihm angethan, so verehrt er deren gepriesene Vertreter Göttern gleich. Langermann „ad Sirenen adhaesit" — hat sich verheiratet und am 1. Juni in Hamburg seine Hochzeit gefeiert, nicht ganz nach dem Wunsche seiner Freunde, welche fürchten, er werde nunmehr die schönen Wissenschaften an den Nagel hängen, die Hoffnungen nicht erfüllen, die man auf ihn setzt. Mit dem Anerbieten: Ad Gronovium, si quae habes, per me recte curabis schließt der warm und treuherzig gehaltene Brief, der durch die Mittheilung einer plausiblen Florusconjektur auch von der kritischen Meisterschaft des Schreibers Zeugnis ablegen soll.

Helms letzter Brief ist lediglich ein Begleitschreiben zu der Uebersendung der Doktordissertation an Daum, jedes En-

---

Helm a. D. ep. 2. 29. Juli 1656. Simul tuos V. Cl. accepi ab Humaniſſimo Gudio, illis extemplo reſpondere sedebat. Sed studium illud excuſſit mihi subitus ille dolor, quem ex valetudine τοῦ πάνυ Reineſii cepi graviſſimum — Comperto illi meliuscule eſſe, maeroris partem deposui — (Graevius) apud Duisburgenses Professor Graecae linguae creatus — In gravi tamen dono habeo, spiſſiusque exoſculor promtum in me affectum ſive indicio sive errore quodam natum, quem pari animo et officiis vincere paratus ſum. Jurisprudentia, cui operam meam ſeponere coactus sum, vix aliam scientiam, ut procer, permittit, metuit scilicet, ne res suas eam habere iubeam, conditioneque alterius (Philologiae et Humanitatis) potius uti velim. — Langermannus noster ad Sirenen adhaesit. Calendisque Juniis Hamburgi nuptias celebravit. Vereor, ut illa omnia, quae hactenus ab ipso expectavimus, iam in spongiam incumbant. — Helm a. D. ep. 3. Jena 9. Febr. 1658. Frustra hodie sapit, qui non quaerit hujusmodi bona, quibus populus invidet — ut fidem habeas, mitto ad te praesentem diſſertationem. —

Digitized by Google

thusiasmus bar, auffallend kurz und knapp gegen seine beiden Vorgänger; das juristische Brotstudium mußte absolviert werden, für die geliebten Humaniora scheint wenig Zeit mehr vorhanden gewesen zu sein [5]).

Noch vor Helm war Gude mit Daum in Correspondenz getreten. Leider ist das vorhandene Zwickauer Material lückenhaft, es ist nur ein Brief Gudes da, während er sicher deren zwei nach der Schwanenstadt gesendet hat, die beiden Antworten Daums in den Konzeptbüchern lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Da Marquard Gude Zeit seines Lebens nie wieder Daum so nahe getreten ist, als während der Jenenser Studienjahre, lohnt sich an dieser Stelle eine wörtliche Wiedergabe der beiden Briefe Daums, so weit das bei der schwer lesbaren, weil von Korrekturen wimmelnden Ueberlieferung möglich ist, und des zwischen beide fallenden Schreibens Gudes. Den Inhalt von Gudes ersten Brief können wir nur aus Daums Antwort errathen: er hatte ihm einen poetischen lateinischen Gruß gesendet, gewiß voll von lobenden Anspielungen auf seine Gelehrsamkeit, dabei aber auch die sichere Erwartung ausgesprochen, Daum bald persönlich in Zwickau begrüßen und sprechen zu können. Auch von den Männern der Wissenschaft wird geredet worden sein, so über Gerh. Joh. Vossius, den großen Meister der lateinischen Sprachwissenschaft, und sein Etymologicum. Daums im zweiten Drittheil des April 1656 geschriebene Anwort lautet wie folgt:

Brevibus defungendum erit, praestantissime Domine Marquarde, amice mellitissime, nisi tabellarium prorsus vacuum hac vice abire velim Tuis nihil mihi optatius, doleo autem egregie non ipsa re, sed inanibus et ieiunis verbis affectum erga te meum declarare tantum posse, quae quidem facundia tua longe inferiora sunt, ita flexanima tua Pitho in hac cera regnat. Haerebit tamen tui memoria in animo meo trabali clavo affixa, ubicumque etiam posthinc aetatem acturus sis, patria me neutiquam pigendus nec degener Plauti (?) Gratiarumque alumnus. Si tenuia nostra non spreveris, non ingratus nos accesseris

Digitized by Google

hospes, ut coram haurias, quae indisertitudo mea partim, partim invidia temporum in ambos injuria prolixe exponere non concedit. Etymologicum Vossii diu exspecto. De eo Graevius noster in ultimis suis superiore octobri Amstelodami datis nullam mentionem injecit. Cujus tamen abhinc triennium titulo me beaverat. Adulecentulis noster labor potissimum non conficitur, et tamen necessarius est ad ea quae pro iis paramus. Sed non sic opera desisto. Numquam, quae seculi austeritas est, prodiret is dies in luminis auras. Cur enim facile patiar inannotatum elabi, quod servatum doctrinulam meam augere possit? Versiculis tuis summa cum delectatione legi, utinam aut misisses plures, aut ad alia mea pari Symphilologeta frui mihi liceret. Excuteretur eo pacto non parum veternus (Schlafsucht) meus, et ingenium quod nunc iacet et inter barbaros obsolescit erigeretur splendidius. Sane his, ut acceperam lectis redaccedebatur animus, ecce quos (?) reponebam. Ad Exc. Bosium Lipsiam scripsi, sed quae mea solens ignavia est, raptim. Ubi redierit ad vos Saluta Musarum delicium!

Zwei volle Monate ließ Gude verstreichen, ehe er Antwort sendete; er trug sich um diese Zeit mit dem Gedanken, Jena zu verlassen, war aber noch zu keinem festen Entschlusse gekommen; eine Zeitlang weilte er in Erfurt, hörte an der dortigen Universität und machte verschiedene Abstecher in die Umgebung. Endlich zwang ihn die Scham, den Postboten abermals mit leeren Händen abgehen zu sehen, was beiläufig bemerkt schon einige Male der Fall gewesen war, sich zu einem längeren Schreiben an Daum aufzuraffen. Auf seine Verse hatte Daum in gebundener Rede geantwortet, deßhalb fehlten auch diesmal poetische Beigaben nicht, „leves chartae, quis et magnis manibus annua parentalia et Cl. Bosio fausta omina dicere placuit“: Gedichte zum Dank für Dahingeschiedene, werthe Todte und ein Glückwunschcarmen für Professor Bose nebst Ausdruck innigsten Dankes für seine werthvolle Anregung und Förderung der philologisch-historischen Studien. Gudes Latein liest sich nicht leicht, sein

Digitized by Google

fortwährendes Prunken mit seltenen, spätlateinischen Wörtern entspricht zwar dem Geiste der Zeit, erleichtert aber das Verständniß keinesfalls. Der junge Student will Daum sichtlich imponieren und hat es bis zu einem gewissen Grad auch erreicht. Daum soll über die Qualität der übersendeten Verse strenges Gericht halten, erst wenn er das Opus erträglich findet, will er die „poetische Fehlgeburt" (adhuc ἔκτρωμα et immaturum partum redamare incipiam quadantenus) anerkennen. Darauf spricht er sich über seines Freundes Fritz Helms Personalien und gelehrte Connexionen aus, er bittet Daum, falls er diesem auf seinen Brief antwortet, doch ja auch seiner (Gudes) rühmend zu gedenken und damit zu zeigen, wie werth er ihn halte. Willig brachte dieser verzeihlicher Eitelkeit das kleine Opfer. Damit aber der Brief gelehrten Beiwerkes nicht ganz entbehre, füllt Gude fast eine ganze Seite mit Erklärungen des Begriffes „confrontare". Daum soll das letzte Wort über die beste Erklärung sprechen. Am Schlusse bringt er Grüße von seinem Lehrer Jonsen, der inzwischen Rendsburg mit Frankfurt vertauscht, und von den Jenenser Professoren, hofft noch immer auf die Verwirklichung seiner Zwickauer Reisepläne und bittet Briefschaften an Reinesius nach Altenburg zu senden, der ihm alles übermitteln werde.

Der merkwürdige Brief, ein interessantes Document gelehrter Correspondenz aus dem XVII. Jahrhundert, lautet, wie folgt:

S(alutem) & Observant(iam)!

Ego vero, quam nescio molestiam capio, Vir Doctissime, quod gerulum hunc vestratem aliquotiens absque literis nostris remeasse huc illuc, aegre admodum recordor. Ita memoria vestra et aestimatio apud me haeret et ex intervallo recurrit intensissima, ita sapiunt adhuc et appetitum movent superiores tuae, quae in magna properantia majorem spirabant legenti suavitatem! Sane reliquator tuus inde eram, et poteras, fateor, de obligationibus ex consensu mecum agere, h. e. illud, de quo lubitu meo semel tecum stipula-

Digitized by Google

annuae parentalia, et Cl. Bosio fausta omina dicere placuit. Illis, qua publicas causas, qua privatas, obaeratus fui hactenus, et cum viventibus non liceret, de mortuis hac ratione solutionem praestare volui. Huic vero faveo vel eo nomine, quod postliminio quasi per illum aeſtimationem elegantioribus literis et artibus, quae bucconibus nostris inſuper habentur, et male audiunt, redituram tandem aut ſperem aut optem, ut nihil iccirco aliud, quam adfectus in INLVSTREM ACADEMIAM, in literas, et antistitas earum illibatus hanc a me opellam exprocarit. Ergo ſcabrum hoc carmen, exaſciatum minus, nullibi ſubactum, et quod infantiam meam in hisce talibus, facile oſtendet, Tuo permitto acri iudicio, ut qui doctorum calculo omnium maxime omnes ex omni antiquitate in numerato habes elegantias, quam inane hoc meum Venere sit et Gratiis ſuboleas, ostendasque. De Tua stabit ſententia de Tua cadet, cui fere unico ut placerem, annixum me quidem ſuisse, ingenuus non essem, si diffiterer. Sed opinor et certe conatus qualiscunque accidit contra, quam vellem, tum ob meam tenuitatem, tum ob temporis inopiam, quod alio transferre habui neceſſarius. Profecto ſi ex Caeſar. Scaligeri ſententia saevire in illud cruenta manu, centumque potius bonos iugulare, quam unum voluissem illi plebejum relinquere, ne unum quidem ex laniena hac ſalvum fuisse reliquum certo auſim affirmare. Conſcius tamen mihi hoc, quod non rupiconum more instar corniculae Horatianae pennas ſuffuratus alienas de novitiorum Poetarum agmine, niſi quod interdum bonae potius veterum loquendi rationes magis mihi arriſerint, quam meae nugae. Sed Te, Daumi doctiſſime, tuique ſimiles, tacente etiam me nihil hic poterit latere, qui habitatis cum cupidinibus et elegantiis, ut, quod fere perſuadere mihi voluerunt quidam, non opus habuerim addere marginalia inſolentiorum, ut ipsis videbantur, vocum, quae tamen opera mihi fuiſset leviſſima, nisi oſtentationis nomen incurrere timuiſsem. Te saltem ſi haec levia legisse et judicaſſe certus fiam, erit quod adhuc ἐκτρωμα illud, et immaturum partum redamare incipiam quadantenus. Ex

Digitized by Google

Helmio meo, quem postquam anno abhinc et quod excurrit ad nos huc transiit, habui in tanto confluentium numero, qui literas mecum aeſtimaret, unicum fere, cognovi, quod abſente me et profecto data occaſione ad Te literas dederit, quibus ut ego ſuperioribus meis viam facerem aditumque a me rogaverat. At ego neſcio qua incogitantia, aut feſtinatione tum temporis, at lubens facere hoc promiſerim, non memini tamen me precibus eius obsecundaſſe, quod certe dolet. Cum ipſus enim praedicarem ipſi vestra merita, labores, vigiliasque de re literaria, idque, ut debeo, aeſtimarem, ſtatim ille commendati nominis memor in memoriam receſſit illius, quem iam antea ſibi laudatum noverat, veſtramque expetiit quoque ſingulariter notitiam, ut cum inde ſuffraganeum testem poſſim de celebritate veſtra in Batavis, inter quos et illum per annum vixiſſe Daventriae apud avunculum ſuum Cl. Gronovium, producere in anteceſſum. Quaeſo igitur Te, mi Mellite, ad hunc ſi ſcribes, ſac intelligat quaſi mentionem eius, Gronoviique apud Te ſuperioribus meis fecerim, Teque mutuo adfectu proſequi Tuum Gudium ipſi oſtende. Nollem enim videri aut petitioni eius, aut meae promiſſioni defuisse, quod ut a Te impetrem, amanter rogo. Sed quam vellem iam de utilitate quadam colloqui Tecum, quam multa haberem rogare, niſi iterum iterumque iam urgeret abitum veſter! Unicum, ni grave erit, audi, meque doce: Confrontare eſtne verbum monetae Latinae? Ego dubito multum, et ſi quod ſentio iam, dicere audeo, nego maxume. Uſurpavit nupere quidam Sciolus (Halbwiſſer) et ut Romanum obtrudere nobis voluit, eo significatu, quem vix eruere poſſum. Videtur enim ex contextu colligi posse, quasi isti idem eſſet, ac quod Latine dicitur contrahere frontem, aut ut Seneca loquitur frontem adducere. Mirum ſane mihi verbum, quod non recordor me invenire niſi ex vestro ἀμαλθείῳ inſtructiſſimisque indicibus [6]) eliciam. Frontatus memini,

[6]) Ueber Daums „indices linguae Latinae" — ein größeres lexicaliſches Werk — vgl. Beck: Chriſtian Daum, ein Lebensbild aus d. XVIII. Jhrh. p. 18. (cf. Anm.)

Digitized by Google

est apud Vitruv. L. 2 c. 4. ſed ſignificatu maxime diſſito. Vitruv. ita: Et praeter caetera interponunt singulos (lateres) perpetua crassitudine, utraque parte frontatos, quos diatonos appellant. Obſervant viri Docti lateres dici frontatos, eo, quod duplici fronte ad utramque muri partem, per muri craſſitudinem totam pertingerent. Quod huc nihil facit. Ego, ut ingenue fatear, cur antiquo Latio abdicarem ista ſignificatione observo merum eſſe italicum. Confrontare, quo ſignificant, quod nos Latini: ad oculum (in faciem) aliquid alicui proponere, German. dicas: vnter augen ſtellen. Ex hac ſignificatione aliquotiens apud Italorum Virgilium L. Arioſt. Orlando Furioso, Petrarcham aliosque reperio. Sic Galli Confronter, quamvis parum alio ſignificatu: Confronter l'un con (?) l'autre. Et inde iſtum male arrepta voce peſſime exiſtimo uſurpasse. Sane si insolens ita loqui amaſset, potuiſſet Latinius dicere, Rugare frontem cum Hieronymo, Aſseverare frontem cum Apulejo lib. 3 et lib. 8. Metamorph. Quamvis ego exiſtimem hoc verbum apud Apul. corruptum: lego Aſperare, expeditiori intellectu parva mutatione. Priori loco, qui lib. 3 est et ita habet: Vultuosam frontem rugis insurgentibus aſſeuerabat, legendam omnino eſſe arbitror aſperabat, quamvis in editionibus, quas ego vidi, iaceat adhuc adſeverabat. De posteriori dubito adhuc. Tu, Doctiſſime vir, quid de hisce habeas, sentiasve, explica, quaeso. Versiculi illi quos meis reponebas nuper, erant ad palatum, quia iam non licet, alio tempore cum faenore illos refundam. De Cl. Jonsonio literas habui, et Tuam Claritatem officiosiſſimum ſalutationis officium redexhibendum petiit, promiſitque quam primum eidem literis propriis affectum ſuum, quo quae propria ipsi et συμφυτὸς humanitas est, doctos omnes proſequitur et aeſtimationem vestrorum ſtudiorum demonstrare. Salutem etiam offero Excell. Gerhardi et Bosii nostrorum nomine. Multa adhuc haberem, sed ſisto, et ſistere cogor. Ante meum tamen diſceſſum veſtras reſpon-

Digitized by Google

sorias adspecto quamprimum hic, si illas modo Altenburgum ad Reinesium nostrum mitteret (?, wohl mitteres), qui huc curabit per suos. Stat tamen adhuc sententia Te, *ξὺν Θεοῦ παλάμᾳ*, quamprimum praesentem complecti, colere, venerari. O felicem diem! Vale, mi Clariss. Daumi, diu, longumque, ut per te valeant literae bonaeque artes.

Properiter
Jenae ⅭIↃↃ LVI.
T(vae) Clar(itati) Observantissimus
Marquardus Gudius.

In seinem Antwortschreiben vom zweiten Juli 1656 verwahrt sich Daum auf seine umfassenden Kenntnisse gestützt gegen die Annahme, frontare und confrontare als gut klassisch anzusehen, der Brief lautet, soweit es möglich ist, ihn zu lesen, folgendermaßen:

Εὐημερήματα!

Non solum gaudium excitarunt mihi singulare allatae tuae literae praestantissime Domine Gude, sed et elegantissimo tu tuo dono debitorem tibi me denuo obstrinxisti. Quod me sane ita affecit, ut gratulari Musis ipsis atque Apollini de novo Decoris sui atque honorum assertore ac vindice et eo quidem egregio habeam necesse. Nec eam Musarum gloriam adeo, quam mihi denegatam esse diu sentio, invideo tibi, ut potius *εὖγε* illud *σοφῶς τε* lubens merito applaudam. Perge Gudius esse nosque suavissimis ingenii liberali doctrina exculti tui dotibus exhilarare, crebriter praemia digna dabunt gratae, tua gaudia, Musae. Verbum „confrontare“ Juris practicis hodie apud Germanos frequentissimum nondum apud bonum Auctorem a me observatum Latinum aut Romanum esse vix credo, nec in Indicibus meis annotatum reperio. Juris practicis est „testes committere aut coram componere cum reo“. Unde testes altrinsecus reo commissi, qui Gallis sunt „témoins confrontés“. *Τὸ* „refrontare“ exhibent nobis gestae Isidori et excerpta Pithaeana pro „repellere a fronte“. Praeter Vitruvium nosti et Plinium l.

Digitized by Google

Rendsburger Lehrer, der nach einem sehr unstäten Leben und fortwährendem Wohnortswechsel endlich in der Mainstadt eine bleibende Stätte gefunden zu haben schien, aber leider schon ein Jahr darauf 1659 erst 35 Jahre alt das Zeitliche segnete. Auch in Frankfurt studierte Gude mit außerordentlichem Fleiße, nahm aber doch von der Außenwelt etwas Notiz, was er in Jena und Leipzig geflissentlich vermieden hatte, so war er z. B. Augenzeuge der Krönungsfeierlichkeiten zu Ehren Leopolds I. 1659 verließ er Frankfurt und begab sich nach Holland, hier verschafften ihm die eigne wissenschaftliche Tüchtigkeit und vielseitige Empfehlung, vielleicht gar die Beziehungen zu Helm leicht Zutritt zu den Größen der holländischen Wissenschaft. Namentlich mit Helms Onkel, dem großen Joh. Friedrich Gronov, trat er in nähere Verbindung. Dieser vermittelte die Bekanntschaft mit dem reichen, jungen Holländer Samuel Schars aus dem Haag (in Peter Arens Briefen an Daum Schassius genannt), dem er als Reisebegleiter sich angenehm und unentbehrlich zu machen wußte. Von 1660—1664 bereiste er mit seinem Genossen Frankreich und Italien, mit längerem Aufenthalte in Paris, Rom und Florenz. Ueberall sammelte er seltene Bücher, schrieb in den Bibliotheken der von ihnen besuchten Städte nach Kräften Handschriften klassischer Schriftwerke ab, collationierte sie und brachte eine Fülle von Inschriften zusammen. Nach Holland zurückgekehrt, schlug er alle Anerbietungen, ein Lehramt einzunehmen, aus und lehnte sowohl eine Professur in Deventer, als eine solche in Duisburg ab. Bis zum Jahre 1671 weilte er bei seinem reichen jungen Freunde, bald in Haag, oder auf Schars' Gute Vorburg; erst im Jahre 1671 entschloß er, sich einem Ruf als Bibliothekar des Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp zu folgen, der ihm auch den Hofrathstitel verlieh. Sein getreuer Freund, der sich von ihm nicht trennen mochte, siedelte mit ihm nach Rendsburg über und vermachte ihm bei seinem Tode sein ganzes Vermögen von mehr als 70000 Reichsthalern und seine große Bibliothek, die an Seltenheiten

Digitized by Google

sehr reich war. Im Februar 1677 sendete Peter Axen, Sekretär des Herzogs zu Holstein, Gudes Intimus, in dessen Auftrag Daum die Pergamenthandschrift eines alten Dichters Galfred, der im 13. Jahrhundert eine Poetria nova dichtete. In dem Briefe vom X. Februar, der die Sendung begleitet, fügt er hinzu: „Die Handschrift stammt aus der Bibliothek des edlen trefflichen Mannes Samuel Schassius, der vor einem Jahr, oder etwas darüber, in der Nähe des Schlosses Gottorp gestorben ist, nachdem er Guden, seinen Vertrauten im Testamente, das seine Brüder bisher nicht angefochten haben, zum Erben eingesetzt hat. Gude besitzt außer mehrern andern werthvollen Handschriften den Aegidius Corbuliensis (einen berühmten Arzt aus dem XIII. Jahrhundert), der eine Menge medicinischer Rezepte in eleganten Versen veröffentlicht hat; — ferner die exempla elocutionum des Messius Arusianus (Ende des 4. Jahrhunderts) und, — wonach Daum besonders lüstern war, die Elegie: de diversitate fortunae et consolatione philosophiae des Arrigo von Settimello, oder wie er gewöhnlich heißt: Henricus Pauper, die folgendermaßen beginnt: Quomodo sola sedet probitas etc.“ [7]). So war denn eine neue Anknüpfung des alten Verhältnisses zwischen Daum und Gude entstanden. Der herzogliche Rath hatte, wenn er auch nicht selbst schrieb, des alten gelehrten Herrn in der sächsischen Provinzialstadt nicht vergessen; er wollte bald, wie wir sehen werden, noch mehr für ihn thun. Ein kurzer, aber herzlicher Dankbrief Daums für die freundliche Sendung

[7]) vgl. Allgem. deutsche Biographie 10. p. 88. — Jöcher II. 1243. I. 114. — Axen a. Daum ep. 1. Leipzig 10. Febr. 1677. Ne nescias, hic liber est ex Bibliotheca nobilissimi et optimi viri Samuelis Schassii, qvi ante annum aut siquid supra est, in vicinia arcis Gottorpicae mundo seculoque digressus est, posteaquam memoratum Gudium, fidissimum Achatem suum, testamento, quod fratres defuncti hactenus non ausi sunt impugnare heredem instituerat. Habet Gudius praeter complures optimi commatis Msos Aegidium Corbuliensem, qui materiam medicamentorum compositorum elegantissimis versibus complexus est. Arusiani Messi exempla elocutionum et Henrici pauperis, alias Settimellensis ex Etruria, elegiam de paupertate, cuius initium: „Quomodo sola sedet“.

Digitized by Google

ist das letzte Lebenszeichen, das er seinem alten Freunde zu theil werden ließ. —

II.

Die Universität Kiel. Jodocus Laurentius Boe. Daums Kieler Professur.

Am 5. Oktober 1665 fand unter der Auspicien des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp die feierliche Einweihung der neuen Universität Kiel statt. Christiana Albertina heißt von ihrem Gründer die Hochschule, die ein Diplom Kaiser Ferdinands III. bereits 1652 sanktionirt hatte. Die Organisation der Universität leitete der Jurist Samuel Rachel, der aus der Braunschweigischen Universität Helmstadt her nach Kiel berufen war. Vorerst waren 19 Professoren in den einzelnen Facultäten beschäftigt: 3 Theologen, darunter der Procancellar Christian Kortholt und der Prorector Peter Musaeus, 5 Juristen, 2 Mediciner und 9 Philosophen, unter ihnen der Professor der Eloquenz Daniel Georg Morhoff, eine Zierde des gelehrten Collegiums [8]). Morhoff 1639 in Wismar geboren, war seit 1661 als Professor Poeseos in Rostock thätig, 4 Jahre später folgte er dem herzoglichen Rufe nach Kiel, übernahm 1673 auch den dortigen Lehrstuhl für Geschichte, 1680 aber das Amt eines Oberbibliothekars. Der Titel seines Hauptwerkes „Polyhistor" durfte mit Fug und Recht auch den Namen des Verfassers schmücken. Daum, der mit so vielen Gelehrten seiner Zeit correspondirte, stand mit ihm in keinerlei Verbindung, er selbst bekennt, nur wenig von ihm gelesen zu haben, so schreibt er an Peter Axen am 12. März 1677: Epithalamia tua longe gratissima fuerunt in iis Morhoffii, cuius imprimis aliis adeo laudata ad meas manus nondum pervenerint.

[8]) Ersch u. Gruber: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste. Zweite Section, 36. Theil. p. 16. — Burtian a. a. O. p. 304. Axen ep. 4. 8. März 1677. — Daum an Axen 12. März 1677.

Digitized by Google

Die Zahl der Studenten betrug anfangs 140, gewiß eine geringe Zahl im Verhältniß zur heutigen Frequenz der Universitäten, aber der Geist, der an der neuen Hochschule herrschte, war ein trefflicher, es ward tüchtig gearbeitet. Schon ein Vierteljahr nach der Einweihung, am 22. Januar 1666 wurden im Namen der Kaiserlichen Majestät und unter den Auspicien des Herzogs 27 Doktoren gewählt. 9 in jeder der 3 oberen Fakultäten, unter ihnen die Professoren Sperling und Wasmuth in der theologischen, Rachel (der Organisator der neuen Hochschule) und Martini in der juristischen Fakultät. Die Artistenfakultät ernannte feierlich 7 Mitglieder zu Magistern der Philosophie. „Ein jeder der Professoren liest so fleißig, daß es für einen strebsamen jungen Studenten kaum möglich ist, sämmtliche „Zwangscollegia" in einem Semester zu besetzen. Dabei befleißigen sich die jungen Leute eines so gesitteten, ja bescheidenen Lebenswandels, daß die Kieler Bürger sich freudig darüber verwundern, während Fremde die von andern Universitäten dorthin kommen, angenehm überrascht sind, fleißige Studierende vorzufinden, nicht Raufbolde oder Trinker, wie anderwärts". Wir verdanken diese Mittheilungen den Briefen Jodocus Boe's (oder Boy's, Boi's) aus Kiel an Daum. Boe hatte sich theologischer Studien halber 1665 in Jena und Wittenberg aufgehalten, war von dort aus auf den Zwickauer Rektor aufmerksam geworden und hatte an ihn geschrieben. Da ihm die neue Universität die Fortsetzung seiner Studien in der Vaterstadt ermöglichte, führte er von dort die Correspondenz weiter. Eine Wiedergabe der drei interessanten, überaus liebenswürdigen Briefe Jodocus Boe's an Daum dürfte an dieser Stelle gewiß am Platze sein.

Jenae. 28. Martii A. C. 1665

Salv(o) Titul(o) *χαίρειν*

Es ist mir seine, Hochgelahrter v. geehrter H. Daumi, hohe gelahrtheit vnd person schon vor etlichen Jahren in Hamburg von dem trefflichen Etzardo [9]) (S. Theol. Lic.) sehr gerühmet

[9]) Esra Etzardi war mit Daum eng befreundet, in Hamburg 1629 (Jöcher II. 282) geboren, hielt er sich, nachdem er in Leipzig, Witten-

Digitized by Google

praeter te magis natus, magis aptus est; et nulla alia re te admirabilem ſiſtere poteris: ut etiam his aliquid accedat ad cumulum laudum tuarum. prodiit quidem nuperrime Clavis Latinae Linguae Dentzleri Báſileae, sed quae cum tuis ne comparanda quidem: tam ſingulare et eruditum quid redolent omnia tua. Statius[12]) autem Tuus? Scio in procinctu eſſe: quam cito apparebit? fac ut etiam illum Autorem a Te impetremus, quem Illuſtriſſimus ille a Cl. Grutero non extorquere potuit. Utinam nos beares doctiſſimo Tuo, quam de Causis amiſſ(arum) rad(icum) latinae L.[13]) scripsisti Tractatu! deſcriberemus eum manu propria, et commode per certum quendam non ſine gratiis remitteremus. Noster Wasmuthius[14]) novam nobis eamque, ut ait, infallibilem dedit Accentuationem, cl. Bohlio et Ledeburio[15]) nunquam satis exploratam, una cum Vindiciis Veritatis Hebr. (contra Waltonum[15]), Voſſium, alios) et Grammatica Hebraea: mittam opus cum per Typographos licebit. Salmaſii Exercitationes in Solinum et Augustam Hist. hactenus ne vidi quidem. Si videro officii memor ero. Sed quid de accentibus et punctis Hebraeorum solidi ſtatuendum? Jam Vale vir omnium optime, doctiſſime, et ignoſcens incomtis hisce literis, me Tuae Eruditionis divinae admiratorem patere. Iterum Vale et magnum Tuum nomen Philothecae (= Album) meae (quam ideo ad Te miſi) inſerere ne graveris.

T(ui) Magni Nom(inis) Obſervantissimus.

Dabam Kilonis Holſatorum
XVII. Decembr. An. 1665.

Jodocus Laur. Boy.
Kil. Holſ.

---

[12]) Die Werke des latein. Dichters P. Papinius Statius, die Caſpar v. Barth herauszugeben begonnen hatte, trachtete Daum in den 60er Jahren des XVII. Jhrh. erſcheinen zu laſſen. vgl. Beck: Lebensbild p. 20.

[13]) Titel einer Jugendarbeit Daums.

[14]) Einer der neuen Kieler Profeſſoren.

[15]) Welch eigenthümliche Würdigung die Arbeit Wasmuths (eigentlich ein Plagiat einer alten Schrift Ledeburs) bereits kurz nach ihrem Erſcheinen fand, berichtet Jöcher II. 2331. — Ueber Walton ſ. Jöcher IV. 1807.

Digitized by Google

Dieſes Schreiben traf Daum am 3. Januar 1666 in voller Arbeit beſchäftigt an; um die Sache nicht zu verſchieben und zu vergeſſen, zeichnete er in Boe's Album ſofort ſeinen Namen ein und ſchrieb ihm einen kurzen Antwortbrief, den uns wenngleich von entſtellenden Correkturen wimmelnd die Conzepte von 1666 geborgen haben. Er giebt ihm über Beſſel Auskunft, der augenblicklich in Berlin weilt, belehrt ihn über die Bedeutung der myſtiſchen Zeichen bei Scaliger, womit der Papſt zu Rom, ſowie die Jeſuiten, ſeine Sendboten, nach der Apokalypſe des Johannes bezeichnet würden (was übrigens nicht ſelten auch durch die Zahl 666 geſchähe), wünſcht ihm zu ſeinen orientaliſchen Studien von Herzen Glück und bittet, ſeinem Lehrer (alſo wohl Wasmuth) „Gamalieli tuo“ herzlichen Gruß zu ſenden. Der Statius iſt fertig, doch noch nicht erſchienen, da der Druck noch nicht vollendet iſt; über ſeine Indices ſchweigt er ſich aber gänzlich aus, ſeine Lamentationen über ſein Allgemeinbefinden und ſeine materielle Lage laſſen an eine baldige Vollendung derſelben ſchwerlich glauben. Mit herzlichen Wünſchen zum Jahreswechſel ſchließt der freundliche Brief[16]).

Ueber die prompte Antwort und das erſehnte Autograph war Jodocus Boe hochbeglückt, er ſendete am 8. März 1666 ſeinen dritten Brief nach Zwickau, deſſen Inhalt von großem Intereſſe iſt, das Schreiben lautet:

> Vir admodum Reverende, Ampliſſime atque Excellentiſſime, Fautor et Patrone ſingularius colende!
>
> Continuo ut accepi Tuas literas mirifice affectus ſum. Gaudebam enim vehementer, quod adeo ſtatim, posthabitis omnibus Tuis graviſſimis negotiis, mihi homini peregrino

[16]) Daum an Boe. 3. Jan. 1666: Beſſelius nunc Berolini agit. Literae illae apud Scaligerum Mysticae, sive Numerus 666, pontificem Romanum ex Apocalypſi denotant, uti Emiſſarios illius Jesuitas. — Statius totus iam est editus et cum prolixiſſimis indicibus, sed maximam partem a Typographo adhuc detinetur, cui Bibliopola debet et nondum solvit. De meis neſcio quid referam, literarum mearum infelix ſtatus ac ſucceſſus et mera undique impedimenta animum a literis iam fere avertunt.

Digitized by Google

III.

Die Briefe Peter Axens an Christian Daum.

Unter den Vertretern des norddeutschen Freundeskreises, der Daum anhing, war keiner ergebener als Peter Axen aus Husum, keiner ein aufrichtigerer Bewunderer. Gleichalterig mit Marquard Gude — beide erblickten 1635 das Licht der Welt — studirte er in Helmstädt, dann gleich diesem, in Leipzig und Jena. Daß sich zwischen beiden Männern schon in der Saalestadt eine Annäherung vollzog, die das Freundespaar dann wieder auf die großen Geister der Nachbarstädte vom Schlage des Reinesius und Daum übertrug, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit aussprechen, aber doch vermuthen. Axens Briefe an Daum reden so oft zugleich mit im Namen Gudes, die Verbindung zwischen beiden Holsteinern erscheint eine so alte und längst gefestigte, daß wir in der Jenenser Zeit ihre Entstehung annehmen dürfen.

Nach absolvierten Studien der Rechte und der Humaniora trat Axen als Hofmeister in den Dienst des sächsischen Baron v. Friesen, später ward er Sekretär des Herzogs Christian Albrecht. 1663, 64, 65 bereiste er Frankreich, 1667 und 68 Italien, dann die Niederlande und England theils in Begleitung des Freiherrn, theils auf eigene Faust oder in herzoglichem Auftrage. Während des ganzen 8ten Decenniums des XVII. Jahrhunderts diente er Christian Albrecht; der Hofdienst war aber nicht so streng und mühevoll, daß er ihm nicht Zeit gelassen hätte, Werke von der Bedeutung und dem Umfange seiner Ausgabe der Fabeln des Phädrus zu vollenden, oder die „Geschichte des pyrenäischen Friedens zwischen Ludwig XIV. und Philipp IV." von Galeazzo Gualto zu übersetzen, Aufgaben, zu deren Lösung ihn seine umfangreiche Bibliothek in der glücklichsten Weise befähigte.

Am 29. Januar 1677 hatte Axen Hamburg verlassen, um im Auftrage seines erlauchten Gebieters nach Dresden sich zu begeben und dort einen längeren zunächst auf drei Wochen berechneten Aufenthalt zu nehmen, zu dem Zwecke,

Digitized by Google

den kurfürstlichen Hof der Interessen seiner Fürsten, „qui fortunae ingentes animos Hamburgi opponit", geneigt zu machen und auf den Dänenkönig zu wirken, mit dem sein Herr in Fehde lag. Freilich zog sich die kurze Frist mehr und mehr in die Länge, der Kurfürst war in der Lausitz, aus Wochen wurden Monate. Als Johann Georg endlich zurückkam, rief ihn die Sorge um das Reich nach Nürnberg, kurz Axens Mission war so wenig erfolgreich, daß man ihm aus Hamburg sogar die Weisung zukommen ließ, sich der Reise nach Wien zum Kaiser gewärtig zu halten. Nur ungern gab er zu diesem Schritte seine Zustimmung, denn er sah bei der Ungunst der politischen Lage — dem Kaiser band ein Vertrag mit dem König von Dänemark die Hände, Caesar foedere sibi juncto Daniae regi nihil non indulget — dessen Erfolglosigkeit voraus, seine Freude war im Gegentheil nicht gering, als er von Gude Nachricht erhielt, er könne wegen der Wiener Reise ganz unbesorgt sein, sie werde kaum stattfinden. Dresden durfte er indessen noch immer nicht verlassen, bevor die endgültige entscheidende Antwort des Holsteiner Fürsten eingetroffen war. Endlich am 27. April kann er mittheilen, er rüste sich zur Abreise, nachdem er dem durchlauchtigsten Kurfürsten das letzte Lebewohl gesagt hat; aus den drei projektirten Wochen waren gerade drei Monate geworden. Auf der Rückreise nach Holstein begriffen schrieb er Daum aus Leipzig, daß er es nach nahezu vierwöchentlichem Aufenthalt daselbst um so beruhigter verlasse, als die Sache seines Herrn dank der ruhigen und besonnenen Haltung des sächsischen Hofes eine befriedigende Wendung genommen habe. Aus Hamburg sind die letzten Briefe datirt, die er nach Zwickau sendete; ihre Folge ist freilich nicht mehr die rasche von früher, auf die Jahre 1678—1680 enfällt je ein Brief. Im letztgenannten Jahre war er wiederum in politischer Mission 6 Monate in Kopenhagen. Die Verhandlungen müssen sich sehr in die Länge gezogen haben. Axen fürchtete noch viel länger in der dänischen Hauptstadt weilen zu müssen; daß der König sich entschloß, nach seinen deutschen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gehen, zerstreute glücklicher

Digitized by Google

Sammlung und Bearbeitung seines Inschriftenwerkes, dessen Drucklegung er bekanntlich nicht erlebte [20]).

Den äußeren Anlaß zur Correspondenz bot übrigens Gudes Anerbieten, Daum eine in seinem Besitze befindliche Handschrift des Gedichtes: Poetria nova des Galfridus de Vino Salvo (auch Ganfredus Anglicus genannt) zu senden. Er erinnerte sich, daß Daum früher großes Verlangen nach diesem Opus des XIII. Jahrhunderts getragen hatte, jetzt sollte er die 3 Wochen, die Axens projektirter Aufenthalt in Dresden währen würde, dazu benutzen, die nicht eben umfangreiche Handschrift abzuschreiben, und sie nach deren Ablauf an Professor Frankenstein nach Leipzig senden, bei dem sie jener abholen und wieder an Gude abgeben wollte.

Wenn Axen auch die sächsische Residenz an der Elbe zum ersten Male betrat, so bargen deren Mauern doch Leute, die, ihm werth und vertraut, recht geeignet waren, ihm den Aufenthalt angenehm zu gestalten. Von der Stadt selbst ist er freilich nicht sehr erbaut: er wohnte anfangs auf der Schloßgasse im „Lehmannschen Hause" — in aedibus Lehmannianis — bei einer Wittwe Frau Catharina Maria Grammannin, aber sehr bald (warscheinlich schon am 1. März) wechselte er die Wohnung, denn er war auf der Schloßgasse arg bestohlen worden. Seinen Groll muß Dresden schwer empfinden, zornig redet er von „verbrecherischen Leuten, an denen diese Stadt so überreich sei." Das neue Quartier befand sich auf der Scheffelgasse bei der Frau „Cammer-Schreiberin" Wirtchen (?). Je weniger ihm aber die Stadt äußerlich behagte, umsomehr fesselte ihn die Gesellschaft Dresdens. Hier traf er ja den Baron Carl von Friesen, wohl seinen früheren Schüler, einen Ahnhern derer von Friesen auf Rötha, in dessen Hause er die anregendsten und angenehmsten Stunden verlebte. Dieser wahrhaft vornehme Mann war unermüdlich, dem ehemaligen Lehrer fortgesetzt Beweise unbegrenzter Huld und Verehrung

[20]) ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 3. 2 März 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678.

Digitized by Google

zu geben; dazu besaß er eine ausgezeichnete Bibliothek (heute in Rötha), an der jederzeit hochgelehrte Leute als Vorsteher thätig waren. Die Liebe ihres Bruders zu den Wissenschaften theilte Henriette Catharina v. Friesen, vermählt mit dem Baron von Gersdorf, eine äußerst sprachkundige Dame und eine große Gönnerin der zeitgenössischen Gelehrten. Als ihr Gemahl bei den Kreistagen, die 1672 in Leipzig stattfanden, den Vorsitz hatte, ließ sie keine Gelegenheit vorübergehen, mit den bedeutendsten Philosophen und Theologen der Universität sich zu unterreden; mit Thomasius, Scherzer, Alberti, Carpzov hat sie fleißig disputirt, Professor Rappolt erfreute sich ihrer ganz besonderen Gunst. In ihrer Begeisterung für die schönen Wissenschaften hatte sie ein ganzes Werk des Reinesius eigenhändig sammt Index abgeschrieben. Axen strömt über von begeistertem Lobe des Friesenschen Hauses. Er sendet Daum ein Gedicht Henriettens, versichert ihm, wie er jederzeit im Gespräche mit dem Freiherrn seiner gedenke und seine rührende Bescheidenheit bei seiner großen Gelehrsamkeit rühme. Als ihm der Zwickauer Rektor 4 Exemplare des Dialogs de Sta. Trinitate des Hieronymus sendete gab er eins seinem hohen Gönner, ein anderes aber dem Manne, bei dem er eine gleich gastliche Aufnahme, wie im Friesenschen Hause, gefunden hatte. Dies war Adam Christoph Jacobi. Geboren am 7. Nov. 1638 zu Gaudorf im Stift Merseburg, ward er mit 23 Jahren Stadtschreiber in Dresden, 1668 Advocatus pauperum, 1676 aber des Rathes Syndicus und später (bis 1689) regierender Bürgermeister von Dresden. Er gehörte zu den tonangebenden Geistern des Dresdens der Johann George. Auch er war im Besitze einer stattlichen, von Axen als „ornatissima et instructissima“ bezeichneten Bibliothek, in der dieser manch' rares Buch sah, u. a. die Ausgabe der „Cynegetica“ Arrians von Sebastian und Gabriel Cramoisy (Paris 1644). Dies veranlaßte ihn bei Daum anzufragen, ob er ihm über die Beziehungen Arrians zu Xenophon (Arrian erhielt den Beinamen *νέος Ξενοφῶν*) Klarheit verschaffen könne und ob noch eine ältere Ausgabe

Digitized by Google

dieses Werkes von Lucas Holsten, wie eine Stelle in der Vorrede vermuthen lasse, der von Cramoisy zu grunde liege. Daum vermuthet, Holsten habe nur seine lateinische Uebersetzung den Arrianischen Cynegetica beidrucken lassen, so sei das Gerücht entstanden; übrigens wies er ihn auf Janus Vlitius, den Rivalen Barths hin; in dessen Werken will Axen nachschlagen, sobald er nach Hamburg zurückgekehrt ist.

Es hatte aber auch der gelehrte Dresdener Syndicus eine hohe Meinung von dem holsteinischen Sekretär bekommen; als er im September 1678 nach Zwickau gekommen war und einem von dem Bürgermeister gegebenen Essen, zu dem auch Daum eingeladen war, beiwohnte, sprach er den Wunsch aus, den Rektor besuchen und sich von ihm die Rathsbibliothek zeigen lassen zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit sprach er mit ihm über Axens Persönlichkeit und Wissen mit höchster Achtung.

Unentbehrlich war Axen die Bekanntschaft mit einem Schwager (affinis) Daums, Johann Christoph Schade, der den Verkehr mit Zwickau in die Hand nahm und die von dort eingehenden Briefe ihm zukommen ließ.

Auf seiner Heimreise verweilte Axen auch 4 Wochen in Leipzig, das ihm schon von seiner Studienzeit her bekannt war. Er hatte unter den Professoren der Hochschule manch alten Freund, so Franckenstein und Feller. Mit einem der feinsten Köpfe der Lindenstadt, mit Friedr. Benedikt Carpzov, war er bisher noch nicht in nähere Berührung gekommen, er kannte seinen Namen erst von Hörensagen, jetzt war es sein innigster Wunsch ihm auch persönlich nahe zu treten. „Ubi Lipsiam“ — schreibt er am 2. März 1677 an Daum — „bono cum animo rediero, in notitiam Carpzovii me penetrabo, fama mihi non ita pridem noti“. Als Leipziger Adresse nennt er die des Senator Zacharias Kramer, vermuthlich wohnte er auch dort, spricht es freilich nicht bestimmt aus. Von Leipzig aus unternahm er Ausflüge nach Naumburg und Zeitz, gleichfalls, wie es scheint, für seinen fürstlichen Auftraggeber. Bei dieser Gelegenheit machte er die Bekanntschaft des großen Veit Ludwig von Seckendorf

Digitized by Google

auch noch auf Leute, die für Daum von allergrößtem Nutzen sein konnten, wenn es gelang, sie für den Zwickauer Gelehrten zu interessieren. Bekanntlich hatte Daum jederzeit seinen Aerger mit Buchhändlern und Druckern, namentlich die letzteren, selbst wenn sie auf der Höhe der Zwickauer Göpner und Ebel standen, bereiteten ihm allerhand Verdruß. Meistens war es der Geldpunkt, der dieses Unheil stiftete, Daum hatte keins zum Zahlen, die Drucker keins zum Vorschießen; so verging oft lange Zeit bis selbst Werke geringeren Umfangs fertig wurden. Axen kannte die Chefs der beiden bedeutendsten Hamburger Buchhandlungen sehr genau, es waren dies Gottfried Schulz und Johannes Naumann[21]). Wie bedeutend des ersteren Verlag war, erweist das noch erhaltene Verzeichniß der bei ihm käuflichen Bücher von 1668; 1672 wird seine Druckerei, 1693 noch sein Buchladen genannt. Johannes Naumann war seit 1673 mit Georg Wolff associirt[22]). Es hätte Axen große Freude gemacht, Daum bei diesen Firmen eine promptere Besorgung und ergiebigere Bezahlung seiner Arbeiten zu erwirken, allein dieser umging die ganze Frage, wahrscheinlich war es ihm aus triftigen Gründen unmöglich, mit der Officin zu wechseln und seine Schriften anderswo verlegen zu lassen, als in Zwickau. —

2) Des Adressaten Person steht selbstverständlich im Vordergrunde sämmtlicher Briefe. Die besten Wünsche für Daums Glück und Wohlergehen, Gesundheit und gesegnetes Alter fehlen in keinem; Unfälle, die ihn betroffen, Un-

[21]) ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 5. 16. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — Daum an Axen. 2. April 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — ep. 11. 27. Mai 1677 (Daums Empfang). — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678. — Daum an Axen 25. Sept. 1678. — vgl. Beck: Joachim Feller p. 41. — Derf.: Tob. Hauschkon p. 45. — Derf.: Zwickauer Osterprogramm 1894 p. 22. — Jöcher II. 654. II. 2020. III. 1610. II. 2364. 2365.

[22]) vgl. Lappenberg: Geschichte der Buchdruckerei in Hamburg p. LI. und LII.

Digitized by Google

annehmlichkeiten, die ihm widerfahren, werden gebührend gewürdigt und von Herzen beklagt. Im März 1677 hatte ein Dieb das zinnerne Geräth aus der Rektorküche, ein Kästchen mit numismatischen Raritäten und 14—15 Thlrn. baarem Gelde gestohlen. Daum vermuthete in dem Thäter seinen früheren Famulus. Dieser Unfall geht Axen, der wohl an die eignen üblen Erfahrungen, die er mit diebischen Leuten gemacht hatte, zurückdenken mochte, gar sehr zu Herzen: „In morboniam abeant mali fures, qui te, Nobiliſſime vir, compilarunt!“ ruft er aus. — Mit steter Sorge blickte damals Daum auf das Treiben des neuen Archidiakonus M. Esaias Seyfried (Sigfried), der an Stelle des verstorbenen Joachim Sextus gewählt worden war. Dieser schrie überall aus, Daum sei zu alt und die von ihm geleitete Schule tauge nichts, der Rektor habe nur seine gelehrten Allotria im Kopfe, vernachlässige aber seinen eigentlichen Beruf. Er ließ es auch nicht bloß beim Reden bewenden, sondern fing mit Erlaubniß des Rathes Anfang 1677 eine Sammelschule an, aus der der städtischen Schule eine Konkurrenzanstalt erwachsen sollte. Vergebens setzte Daum alle Hebel in Bewegung, diese Bestrebungen zu nichte zu machen; schließlich that das die Pest von 1682, ruinirte aber auch zugleich die von ihm geleitete Anstalt. Axen sucht den erregten Freund nach besten Kräften zu trösten und bezeugt ihm sein innigstes Mitgefühl mit den schweren Zeiten, die er durchzumachen habe[23]).

Freilich benutzt er auch die reichen Kenntnisse und Erfahrungen Daums für seine Zwecke. Er hatte des Phädrus Fabeln herausgegeben und sendete ihm eine Probe der Noten des Kommentars nach Zwickau mit der Bitte um sein Urtheil und um freundliche Bereicherung des Materials aus dem eigenen Wissen oder etwa aus dem gelehrten Nachlasse des Reinesius. Angeblich bedeutete das Specimen eine literarische Gegengabe für Daums Palponista (s. u.), faktisch unter-

[23]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — Daum an Axen. 26. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — Beck: Lebensbild p. 29. — ep. 4. 8. März 1677.

Digitized by Google

breitete er das Opus Daums Kritik. Bald folgt dieser Probe der Kommentar zum ganzen 3ten Buch der Phädrusfabeln; Daum meldet den Empfang, bedeutet zwar, keine Zeit zu besitzen, das ganze Buch in kurzer Frist durchnehmen zu können, spricht sich aber sehr günstig über das Gelesene aus. Darauf sendet Axen noch den Kommentar zum 2ten Buche, „legt ihm noch eine neue Last auf und bittet um sein aufrichtiges Urtheil. Er könne ihm keinen größeren Liebesdienst erweisen; erkläre er (Daum) seine Arbeit für gut, so werde sie auch bei der gelehrten Welt etwas gelten". Bei seinen Phädrusarbeiten stieß Axen auch auf andere Fabeldichter (fabulatores), so auf einen Anonymus, den einst der französische Gelehrte Rigault citirt habe, der auf Veranlassung des Leipziger Professors Rivinus (des Jüngeren) später gedruckt worden sei. Daum hebt seine Ungewißheit, indem er schreibt, der Mann habe Accius geheißen, sei von Scaliger ebensosehr in den Himmel gehoben, wie von Barth (in den Adversarien) herunter gemacht worden. Er gehörte zu den lateinischen Dichtern des XVI. Jahrhunderts und übersetzte in elegischen Versen die Fabeln Aesops, in denen er wunderlicher Weise Elisionen grundsätzlich meidet. Da Feller über diesen Autor verfügte, that er gern die nöthigen Schritte, ihn Axen zu verschaffen; leider scheint das Buch erst spät an die richtige Adresse gekommen zu sein[24]).

Mit unbegrenzter Hochachtung redet er von Daums gelehrten Arbeiten, die er gern alle in seinem Besitz haben möchte. Besonders wünscht er sich die „Causae amissarum quarundam linguae Latinae radicum" und die im Jahre 1659 erschienene Ausgabe des Palponista, eines lateinischen, Hof- und Privatleben des XII. Jhrh. behandelnden Gedichtes des Klerikers Bernhardus Geystensis (oder Gestensis, wie ihn die alte edit. Coloniensis von 1501 nennt). Zu seiner großen

[24]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — Daum an Axen 26. März 1677. — Jöcher I. 57. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). ep. 11. 27. Mai 1677. (Daums Empfang). —

Digitized by Google

Freude fand er das erstgenannte Buch in der Friesenschen Bibliothek, den Palponista machte ihm der Verfasser zum Geschenke und fügte noch ein Verzeichnis seiner bisher erschienenen Schriften auf Axens ausdrücklichen Wunsch bei. Mit Vergnügen versenkte sich dieser in die literarischen Gaben und trug lebhaftes Verlangen nach den „Variae lectiones" Daums, die nach dessen eigenen Angaben Emendationen zu Manilius, Claudianus Mamertus, Cälius Aurelianus (aus Sicca in Numidien, lebte zu Anf. d. 2. Jhrh. vgl. Jöcher I. 659) und anderen enthielten Darauf antwortete Daum ausweichend: „Meine V. L. sind auf einzelne Zettel geschrieben, habe ich Zeit, werde ich sie zu einem Bande sammeln. Etliche Auszüge davon, die Cicero, Plautus, Ovid, Horaz, Petronius und Johannes von Salisbury betreffen, habe ich befreundeten Gelehrten mitgetheilt und ihren Beifall gefunden". Er sendete auch wirklich nichts von dem, was Axen betonte, nach Dresden, wohl aber einen Theil des (stets Manuskript gebliebenen) Gymnasium linguae latinae Zechendorfii recensitum und einige Wochen später des Hieronymus Dialog de Sancta Trinitate, wofür er großen Dank seitens des Beschenkten erntete. Daums letzte Publication, die in dem Briefwechsel Erwähnung findet, ist das nach dem Vorgange des Boethius verfaßte lateinische Gedicht „de diversitate fortunae" des Arrigo von Settimello (bei Florenz) aus dem XII. Jhrh. Gude besaß davon eine Handschrift, die man sehr gern in Zwickau gehabt hätte, deren Sendung sich indes von Monat zu Monat verzögerte, bis endlich Antonio Magliabechi, der Bibliothekar Cosmos III. von Toscana, dessen von Axen mitgetheilter Tod sich glücklicherweise nicht bewahrheitete, aushalf und eine Florentiner Handschrift dieses wenig bekannten Dichters Daum zusendete, der sie 1684 in Chemnitz erscheinen ließ. Axen hielt übrigens nicht viel vom Henricus Septimellensis, schreibt er doch: „Henrici Poema vix tanti est, ut edatur" [25]).

[25]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3 2. März 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — Daum an Axen 12. März 1677. — Beck: Zwickauer

Digitized by Google

In einigen Fällen hat auch Daum von Axen gelernt. Als er ihm den Kommentar zum 3. Buche des Phädrus zurücksandte, schreibt er am 2. April 1677: „Laudas auctores, quos nondum vidi, — du citirst Schriftsteller, die mir bis jetzt unbekannt sind: — Petrum Servium, Chimentellium, Ferrarium, Joannem Boisium, Arringhum". Im nächsten Briefe Axens erhält er die nöthige Aufklärung: Petrus Servius war ein römischer Arzt aus Spoleto, lebte in der ersten Hälfte des XVII. Jhrh., schrieb „luveniles feriae" (ein antiquarisches Sammelwerk) und ein Buch de odoribus. Zeitgenossen Daums sind die Italiener Valerio Chimentelli, dessen Buch: Marmor Pisanum in honorem Bissellii vor kurzem erschienen ist, und Ottavio Ferrari, der bekannte Verfasser de re vestiaria, gelobt von Axen wegen seines Buches: Origines linguae Italicae (Padua 1676 bei Frambotto). Janus Boisius ist ein Engländer, als sein Hauptwerk gilt ein Kommentar zum Epheserbrief des Paulus. Paulo Aringho in Rom beschäftigte sich mit Antiquitäten und ist der Verfasser einer Roma subterranea, — also ein Vorläufer de Rossis. Die Mehrzahl dieser Werke besaß Ant. Günther Böschen (?) in Leipzig, der sie von seinem Vater, einem Intimus Axens geerbt hatte, an ihn sollte Daum sich wenden, falls er sie einsehen wollte. — Aus dem XII. Jahrhundert existirt ein Gedicht „Ligurinus" von einem deutschen Kleriker Günther, es behandelt die Thaten Friedrich Barbarossas. Barth kannte es wohl, sein Exemplar besaß Daum, aber auch Rittershaus von Altorf († 1613) hatte es herausgegeben und es dem Gelehrten Syndicus von Prag Cocinus von Cocinetum gegeben, von dessen Persönlichkeit Daum durch Axen zum ersten Male hörte[26]).

3) Unbegrenzte Bewunderung der Persönlichkeit und der Bedeutung Caspar v. Barths versteht sich bei einem

---

Osterprogramm 1894. p. 6. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678. — ep. 14. 23. Aug. 1679.

[26]) ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang) — Daum an Axen 2. April 1677. — 23. April 1677. — Jöcher II. 1247.

Digitized by Google

Freunde Daums von selbst. Sie ist Axen in hohem Maße eigen. Da er gehört hat, daß der Zwickauer Rektor im Besitze von Phädrusausgaben mit Anmerkungen von Barth ist, bittet er, sie einsehen zu dürfen, dieser erfüllt seinen Wunsch und sendet ihm 3 Exemplare mit der Bemerkung, sie gehörten zu seinen liebsten Büchern, würden ihm aber schwerlich viel Neues bringen. Axen beachtete den Wink und sendete bei Zeiten die Bücher zurück, die ihm in der That recht wenig genützt hatten. Es lag ihm aber ganz besonders das Schicksal von Barths Hauptwerk, seinen vielgerühmten „Adversaria“ am Herzen. Dieses mächtige Sammelwerk bestand aus 60 gedruckten (Frankfurt 1624 und 1658) und 120 handschriftlich hinterlassenen Büchern. In Lebzeiten Barths und kurz nach seinem Tode ward es entschieden überschätzt, heute sieht man in ihm nur „eine massenhafte Sammlung von Verbesserungsvorschlägen zu verschiedenen, besonders lateinischen Schriftstellern aus allen möglichen Gebieten der philologisch-historischen Wissenschaft, ein Werk, das man füglich mit einem aus allen Räumen einer weiten Scheuer zusammengefegten Kerichthaufen vergleichen kann, in welchem unter einer Masse von Spreu und Stroh eine verhältnißmäßig geringe Menge von Getreidekörnern verborgen ist“ (Bursian). Der Umstand, daß es nach Barths Tode (1658) lange Zeit nicht auffindbar war, hatte es mit schier legendenhaftem Nimbus umkleidet. Es hatte nun Axen in Erfahrung gebracht, der reiche Buchdrucker Daniel Elzevir in Amsterdam habe für 2 Bände des Werkes den enormen Preis von 500 Reichsthalern bezahlt; wahrscheinlich glaubte er selber nicht recht an die Wahrheit dieser Angabe, deshalb bat er Daum, ihm über das Schicksal des großen Barthschen Werkes anzugeben, was er wisse. Der holt weit genug aus: Er hat vor langen Jahren bei seinem letzten Aufenthalt in Leipzig das Buch gesehen, aber wegen Mangel an Zeit nur wenig daraus abschreiben können, über Phädrus hat er gar nichts darin gefunden. Darauf wollte es der Verfasser dem Zwickauer Drucker Göpner übersenden, es zu drucken, der aber weigerte sich, denn er fürchtete mit Recht die Riesenaufgabe,

Digitized by Google

deren Lösung seine bescheidene Officin nicht gewachsen war. Nach Barths Tode kamen die Adversaria in den Besitz Matthäus' von der Lage, der stellte sie der Witwe (geborene v. Schladen) zu, die sie unter ihre Kinder verzettelte. Ein anderes Gerücht, das sie in die Wolfenbütteler Bibliothek versetzte, weist Daum als ebenso unbegründet zurück, wie die Nachricht vom Kaufe Elzevirs, denn kurz vor ihrem Tode hatte ihm die Witwe geschrieben, sie wolle alle Bände (es waren ihrer 6 in 4°) unter ihre Töchter vertheilen. Daum rieth ihr damals ab, sie that es aber gleichwohl und so kam es, daß ein Haupttheil, die scriptores bellorum Palaestinorum, weil in 2 verschiedenen Bänden stehend, zum Torso ward. Späterhin ward Daum die Sache ziemlich gleichgültig, doch brachte er durch Feller, der sich für das räthselhafte Buch ebenfalls interessirte, in Erfahrung, ein Schwiegersohn Barths, der Mann seiner jüngeren Tochter, Nicolaus von Rabill habe es bis zu seinem Tode besessen, darnach habe es jene ihrem 2ten Manne, einem Herrn von Einsiedel in die Ehe gebracht. Auf diese vagen Mittheilungen hin wird Axens Sehnsucht nach dem Buche nur noch größer, er will durchaus wissen, wo er eine Spur von Rabill und seiner Gattin finden könne, um des Genusses theilhaft zu werden, es mit Daum gemeinsam bewundern zu können. Von der Unmöglichkeit seiner habhaft zu werden, überzeugt, hört er bald genug auf, den Spuren des Werkes nachzugehen. Wie sehr er sich aber für Barth immer noch interessirte, zeigt die Freude, mit der er nach Jahresfrist eine Reihe Bemerkungen aus seiner Feder zu der Schrift „de re coquinaria", die unter dem Namen des „Prassers Apicius" erhalten ist, empfing, zeigt auch der Eifer, mit dem er jederzeit bemüht ist, Barth von jeglichen Vorwürfen, deren ihm von seinen wissenschaftlichen Gegnern viel gemacht worden waren, zu reinigen [27]).

[27]) Burstian a. a. O. p. 289. Beck, Feller p. 40. Daum an Axen 12. März 1677. 9. Juli 1678. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 5. 16. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — ep. 14. 23. Aug. 1678. —

Digitized by Google

Bei der großen Entfernung, die Axen von Holstein bis nach Dresden zurückgelegt hatte, die er unter Umständen sogar bis Wien ausdehnen zu müssen glaubte, spielte ein Abstecher nach Zwickau keine Rolle. In der That trug er sich lange Zeit mit dem Gedanken, mit dem alten Rektor an der Stätte seines Wirkens persönlich zusammen zu treffen, er schreibt darüber an Daum: „Hier (in Dresden) hält mich nichts weiter zurück als ein Antwortschreiben meines Fürsten, das ich erwarte. Ich hätte große Lust, die Zwischenzeit zu einem Ausfluge nach Zwickau zu verwenden, es würde sich keine bessere Gelegenheit finden, ich brenne vor Begierde dich persönlich kennen zu lernen, wenn auch meines Bleibens nicht lange sein wird. Wir können unter 4 Augen (coram) alles besprechen, was uns von gelehrten Sachen am Herzen liegt".

Leider ist dieser Wunsch nicht in Erfüllung gegangen, so sehr sich auch Daum darüber gefreut hätte. —

I.

CHRISTIANO DAVMIO
P. S. D.
Petrus Axen.

Intercedit mihi cum nobilissimo et excellentissimo docto Viro Marquardo Gudio Ser^mi^ Slesvici et Holsatiae Ducis Consiliario integerrimo, tanta familiaritas, ut illa me ubique venditare possim. Is non semel praeclaram tui fecit mentionem, dixitque mihi aliquando, te ardenter olim desiderasse Ganfredi poema quod incipit:

Papa stupor mundi.

En tibi, Vir Clarissime, MStum eius codicem membranaceum, quem Hamburgo die XXIX Ianuarii proficiscens ab illo tibi impetravi. Sum in procinctu eundi Dresdam ex negotio sereniſſimi Principis mei, qui fortunae ingentes animos Hamburgi opponit; videorque futurus illic tres hebdomadas. Poterit, nisi fallor, inter has moras Codex, utpote mole non magnus, describi, vel saltem

Digitized by Google

Meggen iter in Palaestinam, aut Franciſci Billerbeci, aut Ruperti Lentuli a Dorndorf, aut denique Bernardi Surii deſcriptiones Terrae Sanctae in tua Bibliotheca fuerint, ut in iis quaerere non graveris, utrum, cum vel de Turcarum victu, vel de Derviſiis ipsorum loquuntur, vel alia occaſione Opii ſimiliumque medicamentorum meminerunt, nihil de his ſingulare afferant et an non „Marluga“ nomen in iisdem occurrant:

Graevius in suo Cicerone edendo occupatur.

Iſaac Voſſius in Anglia lautiſſimam accepit hereditatem ab Anglo Nobili, qui ipsum nulla cognatione attingit, sed eruditione viri motus et argenti et magnifici Palatii sui heredem fecit, quapropter aetatem omnem ibidem conſumere decrevit.

Plura alias. Nunc finiendum est, properante Tabellario. Vale cariſſimum caput et uxorem tuam officioſiſſime ex me saluta. Scrib. Hamburgi 27. Juni 1674.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Plan, die unbebaut liegenden Heide- und Moorflächen Jütlands durch Koloniſirung nutzbar zu machen, trat zuerſt unter König Friedrich IV. hervor. In den daraufhin zahlreich einlaufenden Projekten zur Bebauung der Heiden wurden die Vortheile einer ſolchen für Ackerbau, Schafzucht, Induſtrie, Kredit und beſonders für die Staatskaſſe ſo verlockend dargeſtellt, daß der König ſich zu einem Verſuch entſchloß. Am 26. Mai 1723 erließ er daher im In- und Auslande eine Aufforderung zur Bebauung der öden Heideſtrecken Jütlands, in der den Anbauern Befreiung von Abgaben für 20 Jahre, und die Erlaubniß zu brennen und zu brauen gewährt wurde. Aber vergebens; es fand ſich keiner bereit.

Im Jahre 1739, als man wieder das Augenmerk auf eine Verbeſſerung des Landes und der Finanzen richtete, wurden jene Pläne noch einmal hervorgeſucht und mit andern den betheiligten Aemtern „zum Bedenken und Bericht“ eingeſandt. Aber der Bericht der Aemter war, wenigſtens zum Theil, ſo abfällig, daß man von dem Unternehmen abließ. Begraben war der Plan damit aber nicht. 1751, unter der Regierung Friedrichs V. trat er wieder hervor. Am 30. November dieſes Jahres erließ der König eine Verordnung „um weitere Freiheiten für diejenigen, ſo auf den Heiden in Jütland bauen und ſich niederlaſſen wollen“. Der König begab ſich in derſelben ſeiner Rechte auf dieſe Flächen, für den Fall, daß ſie bebaut würden, und erneuerte die Privilegien, die ſchon 1723 waren verſprochen worden. Obgleich ein dementſprechender Aufruf in einheimiſchen und ausländiſchen Blättern veröffent-

Digitized by Google

des Beispiels Macht zu einer rationelleren Bewirthschaftung des Bodens würden geführt werden und ferner auf eine nicht unbedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen rechnete, so trat die Regierung der Sache wieder näher [1]). Auch in einzelnen Kreisen der Bevölkerung zeigte sich lebhaftes Interesse für die Kolonisirung. In Kopenhagen bildete sich 1756 eine patriotische Aktiengesellschaft von ca. 120 Mitgliedern, welche beabsichtigte, die Heiden zum Vortheile des Staates bebauen zu lassen. Vier Mitglieder derselben besichtigten die jütländischen Heiden unter Leitung zweier königlicher Kommissare; aber der bei dem Könige eingereichte Plan fand keinen Beifall, und die Gesellschaft löste sich auf.

Wollte die Regierung das Kolonisirungswerk diesmal mit Erfolg gekrönt sehen, mußte sie zunächst über die Gründe der früheren Mißerfolge sich klar werden. War die Heide überhaupt nicht anbaufähig, so mußte man von vorn herein den Plan aufgeben. Im andern Falle konnte es sich nur um Hindernisse handeln, die sich wohl würden hinwegräumen lassen; es galt dann nur sie aufzudecken. Der Konferenzrath v. Hoffmann [2]) erhielt den Auftrag die Heiden Jütlands zu untersuchen, zu berichten und Vorschläge zu machen, und der Oberbergrath v. Justi [3]) bereiste zu demselben Zwecke die Heiden. Auch die gerade in diesem Jahrzehnt ins Leben tretenden ökonomischen Schriften haben mehrfach die Urbarmachung der Heiden zum Gegenstand. 1757 erließ das „ökonomische

[1]) Ein „ohnmaßgebliches Projekt, wasmaßen die unter dem Titul Gemeiner Weiden im Schleswig-Holsteinischen, ingleichen in den Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst belegene, bisher größtenteils unbrauchbare Mohr-Ländereien mit vieler Avantage Sr. Kgl. Majestät und des Landes brauchbar und einträglich gemacht werden können", giebt diesen Vortheil auf 50—60000 Thlr jährlich an und der Oberbergrath Justi berechnet, daß die königlichen Revenuen durch Kolonisirung der Heiden um 2 Tonnen Goldes (200000 Thlr.) jährlich vermehrt würden.

[2]) Oekonomist Journal. St. 20—56, Kjøbenhavn 1758.

[3]) Herrn Joh. Heinr. Gottl. v. Justi Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde, und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen 12. Stück. Altona 1758.

Digitized by Google

Magazin“ [1]) ein Preisausschreiben über das Thema „Er det mueligt, og paa hvilken Maade er det best gjørligt, at optage til Agerdyrkning og Skov-Vext de adskillige ødeliggende Hedemarker i Nørre-Jylland? Hvilke ere de sande Forhindringer, og hvorledes kunde samme rødes af veyen uden nogen vedkommendes Fornærmelse“? Der Preis bestand in einer goldenen Medaille im Werthe von 12 Dukaten und fand 2 Bewerber in Søren Thestrup und Jørgen Andersen Schiøt [2]).

Von keiner Seite wurde die Ertragsfähigkeit des Bodens bezweifelt, als nur von den Anwohnenden, welche behaupteten, es sei kein Wasser vorhanden. Man wies dies als ein Vorurtheil zurück und zeigte auf die alten Ackerfurchen und andere Reste ehemaliger Kultur hin, als Beweise, daß diese Gegenden früher bewohnt und bebaut gewesen waren. Auch die Blüthe des des Hofes zu Seibeck sprach für die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in keiner Weise hinter dem der Lüneburger Heide und dem Sandboden Brandenburgs zurückstehe, dessen Brauchbarkeit doch augenscheinlich sei.

Warum aber hatten sich denn, trotz der wiederholten Aufforderungen, die Heiden zu bebauen, keine Unternehmungslustige eingefunden? Die Heide galt, wie schon gesagt, trotz aller Gegenbeweise, bei dem größten Theil der Bevölkerung für durchaus wasserlos und daher unbrauchbar. Wie konnten da die dänischen Bauern, die selbst dem besseren Boden kaum hinreichende Erträge abzugewinnen verstanden, hoffen, den Heideboden mit Erfolg bebauen zu können? Und wer trotzdem noch Kraft und Muth zu einem so gewagten Unternehmen in sich spürte, den hinderte der Heimathzwang seinen Wohnort zu ändern, oder der Mangel an Mitteln, sich anzubauen, Beschlag und Hausgeräth anzuschaffen zwang ihn, seinen Wunsch

[1]) Danmarks og Norges Oekonomist Magazin, befattende en Blanding af adskillige velsindede Patrioters indsendte smaae Skrifter angaaende den muelige Forbedring i Ager- og Have-Dyrkning, Skov-Plantning, Mineral-Brug, Huus-Bygning, Fæe-Avling, Fisterie, Fabrik-Væsen og deslige“ Kjøbenhavn 1757—64.

[2]) Oekon. Magazin Bd. III. St. 91 ff. u. 113 ff.

Digitized by Google

aufzugeben. Und waren auch diese Hindernisse glücklich beseitigt, so suchten die an den Grenzen der Heide Wohnenden das Werk zu hintertreiben; denn sie sahen sich als die Eigenthümer der Heide an, und wenn sie sie auch nicht benutzen, ja ihr Eigenthumsrecht nicht einmal immer nachweisen konnten, so wandten sie doch alle Mittel an, die Kolonisirung als einen Eingriff in ihre Rechte zu verhindern. Für Ausländer waren die Schwierigkeiten und das Risiko eines Anbaues entschieden nicht geringer, und es ist daher fast wunderbar, daß der einzige bisherige Kolonist gerade ein Ausländer war. Der aus dem wirklichen oder eingebildeten Eigenthumsrecht hervorgehende Widerstand der Anwohner, die Unfähigkeit des dänischen Bauern und die Mittellosigkeit derjenigen, auf deren Unterstützung man vorzugsweise rechnen mußte: das waren die größten Hindernisse für das Unternehmen. Forderte das eine Hinderniß zu seiner Beseitigung ein autoritatives Eingreifen, so das andere eine kostspielige Agitation im Auslande und das dritte einen umfangreichen Kredit für die Kolonisten; alles Umstände, die das Kolonisirungswerk für private Unternehmung, der man es bisher überlassen hatte, ungeeignet machte. Nur wenn der Staat es selbst in die Hand nahm, war Aussicht auf Erfolg vorhanden. Diesen Gedanken regte 1758 der Graf Levetzau im ökonomischen Kollegium an und fand Unterstützung. Um aber möglichst sicher zu gehen, ließ der König vor seinen Augen, dicht bei „Fridensbourg", noch einen Anbauversuch machen. Es wurde ein ansehnliches Stück der dortigen Heide durch 2 Emigranten aus der Pfalz unter den Pflug gebracht. Man ließ zwei Bauernhöfe für sie bauen und theilte ihnen so viel Land zu, wie gemeiniglich zu einem Bauernhofe hingelegt wurde. Dieser Versuch hatte den besten Fortgang [1]). Damit war noch einmal und wie es schien gründlich die Möglichkeit einer einträglichen Bebauung der Heiden nachgewiesen. Unser solchen Umständen durfte man ja auch hoffen,

[1]) Historisk Tidsskrift, Fjerde Række, II. Bd. S. 204 Kjøbenhavn 1870—72.

Digitized by Google

selbst die größten staatlichen Ausgaben für eine Kolonisirung aller jütländischen Heiden mit Zins und Zinseszins wieder zu bekommen, und man glaubte daher auch über die andern Hindernisse leicht hinwegzukommen. So wurde denn die Kolonisirung der Heiden — jedoch zunächst nur der jütländischen — unter staatlicher Leitung und auf Staatskosten beschlossen.

In den eigenen Landeskindern konnte man wegen des niedrigen Standes der Landwirthschaft nicht die geeigneten Kolonisten erblicken, auch war bei der Kolonisirung durch Ausländer noch der Vortheil einer Vermehrung der produktiven Bevölkerung verbunden. Man richtete das Augenmerk daher auf das Ausland. Mögen nun die erwähnten Erfolge der deutschen Einwanderer der Regierung besonders imponirt haben, mag eine besondere Sympathie der ersten Staatsbeamten für ihre deutschen Landsleute, oder mag schließlich ein „Allerunterthänigster Vorschlag" des dänischen Legationsrathes J. F. Moritz in Frankfurt a. M. „wie die jetzigen unruhigen Zeiten zu nutze zu machen und die noch unbebauten Plätze in Jütland mit sehr geringem oder keinem Kgl. Aufwand wieder bevölkert und angebaut werden können" Veranlassung gewesen sein, genug, die Regierung entschloß sich in den Gegenden, die unter den Drangsalen des siebenjährigen Krieges litten und ganz besonders in der Pfalz, Hessen und Baden, die Bewoher zur Kolonisirung der Heiden aufzufordern. Und da man gerade jetzt die Zeit für günstig hielt, beeilte man sich, rasch Leute anzuwerben. Dem Legationsrath Moritz wurde gegen Vergütung von 1 Louisd'or [1]) pro Person der Auftrag zur „Procurirung erfahrener und fleißiger Ackerleute, worauf er am 28. Mai 1759 in der „Reichs-Post-Zeitung" die Aufforderung veröffentlichte als „Auszug aus den Allerhöchsten Verordnungen Ihro Kgl. Majestät in Dänemark wegen der allergnädigst akkordirten Freiheiten für diejenigen, welche die öden Gegenden in Jütland anbauen und sich daselbst häuslich

[1]) Chr. Olufsen, Oekonomiste Annaler III. Bd. S. 99 ff. Kjøbenhavn 1802.

Digitized by Google

Nicht erwähnt ist hier, daß die Regierung ihnen zur Anschaffung von Baumaterialien, Vieh und Geräthschaften Vorschuß leisten und für ihren ersten Unterhalt sorgen wolle; denn einmal war die Regierung sich über die Weise dieser Hilfe noch nicht klar und dann war es wohl ihre Meinung, daß die Kolonisten sich die Kosten ihres ersten Unterhaltes selbst verdienen, und daß das ihnen Geliehene wieder zurückgezahlt bezw. in Reise- und Tagegeldern gekürzt werden sollte. Es wurde den Kolonisten also diesmal außer den Reisegeldern nicht mehr versprochen als in den früheren Aufrufen. Wenn sich jetzt trotzdem viele meldeten, so ist die Hauptursache wohl in dem siebenjährigen Krieg zu suchen, der viele brotlos machte oder sie durch Einquartierungen, Kontributionen, Kriegsfuhren jahraus, jahrein so bedrängte, daß sie nicht zum ruhigen Genuß des Ihrigen kamen. Daneben aber mag sicher auch etwas von absichtlicher Täuschung der Kolonisten von seiten des Agenten mit untergelaufen sein. Darauf deuten nicht nur die „verschiedenen Familien", die sich Ihrer allerhöchsten königlichen Milde „glücklich zu Nutz zu machen gewußt" und die „andern, mündlich zu entdeckenden Vortheile" hin, sondern die Kolonisten behaupteten gerade zu, daß Moritz ihnen freies Haus, freien Beschlag und freies Inventar versprochen habe [1]). So glaubten sie denn in ein „nordisches Paradies" zu kommen und verließen voller Hoffnung ihre schöne Heimath, die Pfalz, Baden, Schwaben, Württemberg [2]). In großen Scharen meldeten

[1]) Fr. C. Carstens, Bemærkninger om Ahlheden og dens Colonier. S. 18. Viborg 1839.

[2]) Als Heimathsörter der Kolonisten werden von Moritz (Kgl. Universitäts-Bibliothek Kiel MS. S. H. 320. AA.) speziell genannt: Leutershausen, Großen Sachsen, Hohensachsen, Schrießheim, Orsenbach, Heddesheim, Oberflockenbach, Altenbach, Lützelsachsen, Edingen, Ladenburg, Weinheim, Bruchhausen, Ilbesheim, Zwingenberg, Ober-Schönmattenwaag, Sandhausen, Bretten, Kellerei Waldeck an dem Othen Wald, Neckarhausen, Beerfelden, Oftersheim, Käferthal, Dossenheim, Rimbach, Elmshausen, Birkenau, Gronau, Bieberau, Steinach, Hofheim b. Worms, Urloch b. Heidelberg, das Isenburgische, Amt Lindenfels, Amt Schönberg, Amt Lichtenberg.

Digitized by Google

sie sich bei Moritz. Dieser fertigte ihnen, ohne eine sorgfältige, vielleicht gar ohne überhaupt eine Sichtung der sich Meldenden vorzunehmen, Pässe aus, gab ihnen eine Reiseroute an und sandte sie dann ab, in Gruppen, wie sie kamen, bald 2, 3 bald 70—80 Familien zusammen. Ein Verzeichniß der Reisenden wurde dem königlichen Kommissar, der sie in Altona zu empfangen hatte, zugesandt, und Moritz Arbeit war damit zur Hauptsache gethan.

Die Reise von Frankfurt nach Altona dauerte ca. 18 Tage. Sie ging über Gelnhausen, Fulda, Cassel, Hirschfeld, Göttingen und Lüneburg [1]). In Altona angelangt mußten sie sich entscheiden, ob sie zu Wasser oder zu Lande in ihre neue Heimath befördert werden wollten. In ersterem Falle fuhren sie von Lübeck aus nach Friedericia oder Aarhus, im andern Falle wurden sie über Elmshorn, Itzehoe, Hohenwestedt, Rendsburg, Schuby nach Flensburg, eventuell weiter nach Jütland befördert. Auf jeder Station die innerhalb der dänischen Grenzen gemacht wurde, mußten Bauernwagen gestellt werden, auf welchen sie frei von einem Haltepunkt zum andern befördert wurden. Von Altona an erhielten sie außerdem frei Quartier, Feurung und Licht.

Im Oktober 1759 langten die ersten 9 Kolonistenfamilien in Jütland an, denen in demselben Jahre noch 37 Familien folgten. Im Frühling des folgenden Jahres begann die Einwanderung aufs neue, sodaß Ende des Jahres 1760 in Jütland 265 Familien, bestehend aus 965 Personen, angelangt waren. Zur Kolonisirung der jütländischen Heiden waren diese Fremden ausdrücklich berufen, auf diese sollte sich das Werk auch nach der Meinung der Regierung wenigstens anfangs beschränken. Daß das nicht geschah, daß vielmehr die Kolonisirung der schleswigschen Heiden fast gleichzeitig mit jener in Angriff genommen wurde, dazu zwangen

[1]) Der Umweg Gelnhausen-Fulda-Cassel wurde gemacht, damit sie nicht der feindlichen Armee in die Arme liefen. Trotzdem aber wurde ein Transport bei Einbeck aufgegriffen, und die brauchbaren Männer wurden von Herzog Ferdinand gezwungen, Kriegsdienste zu thun.

Digitized by Google

die Erfahrungen, welche die Regierung in Jütland machen mußte, woran sie selbst freilich viel schuld war. Wir müssen uns daher zunächst diesem ersten Abschnitt der Geschichte der Kolonisation zuwenden [1]).

Was war hier geschehen seit dem Beschluß, das Werk in Angriff zu nehmen? Als oberste Behörde über das ganze Kolonistenwesen wurde von dem Könige die Rentekammer eingesetzt. In derselben fungirten als Deputirte: Geheimrath H. v. Ahlefeldt, Kammerherr Mogens Rosenkrantz und Konferenzrath v. Basballe; als Kommitirte: Konferenzrath Lundt, die Etatsräthe Bärens, Pauli und Heltzen, die Justizräthe Carstens und Berner, der Kammerjunker Scheel und der Kammerrath Waager. Ferner waren für die Ahl- und Randbölheide Kommissionen ernannt, welche die Arbeiten an Ort und Stelle zu leiten hatten. Diese beschäftigten sich zunächst mit der Feststellung der Grenzen von der für die Kolonisirung verfügbaren Heide. Da aber die anwohnenden Gutsbesitzer sich diesen Bemühungen entgegensetzten, indem sie erklärten, daß sie zwar keine Beweise für ihre Rechte an der Heide besäßen, trotzdem aber nicht gewillt seien, auf die bisher ausgeübten Rechte zu verzichten oder zu helfen, die an die Heide grenzenden Dörfer und einzelnen Stellen ihrer Heide zu berauben, so machte die Kommission zuletzt kurzen Prozeß, nahm, was ihr recht schien, und überließ es ihren Widersachern, den Rechtsweg gegen sie einzuschlagen. So weit war man, als die ersten Kolonisten eintrafen. Man war noch mitten in der Feststellung der Grenzen. Kein einziger Platz war abgesteckt, ja man wußte nicht einmal, wo mit der Kolonisirung am besten zu beginnen sei. Zum Glück waren es nur 9 Familien, die zunächst anlangten, so daß deren vorläufige Unterbringung

[1]) Näheres über die Kolonisirung der jütländischen Heiden siehe: Olufsens Annaler Bd. III. Historisk oeconomisk Beskrivelse om Colonisationen af Prof. C. Olufsen og Landinspekteurerne Selmer og Kynde. Kjøbenhavn 1802. Frederik Carl Carstens, Ahlheden og dens Colonier. Viborg 1839. Danske Atlas Bd. IV. S. 509—16. Bd. V. S. 875. Oekonomisk Magazin Bd. III. V. VI. VII. u. VIII.

Digitized by Google

wenigstens, auch als noch 37 Familien hinzukamen, ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Aber wie sollte man ihre Kraft möglichst bald der Urbarmachung des Landes dienstbar machen? Waren diese Fremden denn im Stande, selbst die ödesten Flächen mit Nutzen zu bebauen, den eigenen Landsleuten zum Exempel, und hatten sie, was zu ihrer Arbeit erforderlich war? Ueber diese Fragen mußte die Kommission zunächst zur Klarheit kommen, und so wurde denn, nachdem sie in Viborg untergebracht waren, ein Examen mit den Kolonisten vorgenommen. Dieses erstreckte sich auf Herkunft, Alter, Konfession, Beruf, Vermögen und Familie. Durch diese Untersuchung erfuhr man, daß die Ankömmlinge zwar „recht geschickt", daß die meisten aber unbemittelt seien und aus Gegenden stammten, wo die Heide kaum dem Namen nach bekannt war, ja, daß ein Theil nicht einmal dem Bauernstande angehöre, trotzdem aber in der neuen Heimath seine Lage zu verbessern hoffe. Nach diesem war es der Kommission zweifellos, daß diese Fremden so wenig wie die Einheimischen dem nackten Sand würden Früchte abgewinnen können und daß, wollte man mit ihnen das Werk versuchen, bedeutende Unterstützungen erforderlich seien. Da aber die Kommission der Urbarmachung der Heide und was dazu erforderlich, eben so rathlos gegenüberstand, so nahm sie noch in den letzten Tagen des Oktober mit den Häuptern der neun ersten Kolonistenfamilien eine Besichtigung der Heide vor. Hier wurden sie gefragt, wo sie am liebsten wohnen wollten, ob sie glaubten, die Heide dort mit Nutzen urbar machen zu können und was sie für diese Arbeit und für ihren Unterhalt nöthig hätten. Die Kolonisten suchten sich die beste Gegend der Heide als Wohnplatz aus und verlangten frei Wohnung, Beschlag und Ackergeräthschaften, nämlich[1]) „mindestens für jede Familie ein Haus von 8 Fach Länge zu Wohnung und Stall, außerdem eine Scheune, ferner ein Bett mit 2 Decken und 2 Pfühlen, einen Messingkessel und etwas Geld für kleines Hausgeräth.

[1]) Fr. C. Carstens a. a. O. S. 19.

Digitized by Google

heit, welche ein Theil der Koloniſten und die mit dem Unternehmen unzufriedenen Einheimiſchen, deren Zahl ſich noch mehrte, als ſie zum Bau der Koloniſtenhäuſer zahlreiche Fuhren leiſten mußten, ſich zu nutze machten.

Die Koloniſten ſuchten ſich die beſten Strecken der Heide aus und beſtanden darauf, gerade hier und nirgend anders zu wohnen, obgleich der Platz nicht für alle ausreichte. Auch wollten ſie in Dörfern von 30—40 Stellen zuſammen wohnen, während die Regierung es für praktiſcher hielt, wenn jeder inmitten ſeiner Ländereien wohne. Die Koloniſten aber ließen in ihren Forderungen nicht nach, um ſo weniger, als ſie von den Einheimiſchen, die ſich in ihren Rechten gekränkt ſahen und hofften, daß die Regierung die Fremden wieder fortſchicken werde, wenn ſie mit immer neuen Forderungen kämen, aufgeſtachelt wurden. Ein förmlicher Aufruhr ſchien ausbrechen zu wollen. Da griff die Regierung energiſcher ein und ſperrte die Anführer ins Zuchthaus; im übrigen aber gab ſie nach, billigte das Bauen großer Dörfer und kaufte für 18 Familien einen Theil der Randbölheide an, der ihre Zufriedenheit finden mußte. Da die Regierung aber nun einſah, daß ſie auf die Urbarmachung der ſchlechteren Heideflächen werde verzichten müſſen, die beſſeren Strecken aber zur Unterbringung der angemeldeten Koloniſten nicht ausreichten und, da ferner die Koloniſten mit Recht darauf beſtehen konnten, die „vortheilhafteſten“ Plätze zu erhalten, die ſchleswigſchen Heiden aber durchweg beſſer waren, als die jütländiſchen, ſo nahm man jene mit in den Plan auf, wenn auch ungern. Hier nämlich waren die Beſitzverhältniſſe andere. Es war zweifellos, daß der größte Theil der Heide hier kein herrenloſes Gut, ſondern entweder Dorfseigenthum oder Kirchengut war, für deren Benutzung die Einwohner eine Abgabe entrichteten. Die Regierung mußte daher hier mit der Nothwendigkeit rechnen, für die Abtretung von Heideflächen Entſchädigung zu zahlen.

Im Sommer 1760, auf einer Reiſe des Königs durch die Herzogthümer, wurde der Koloniſirungsplan mit den

Digitized by Google

schwimmendes Moor, dessen nicht feste Decke auf dem mehrere Ellen tiefen Wasser bei starken Winden hin und her getrieben wurde. Es wuchs dort ein „wenig saures Gras, das nicht einmal mit Sicherheit geborgen und das vom Vieh nicht ohne Lebensgefahr erreicht werden konnte“ [1]). Dr. Erichsen, der sich durch Trockenlegung eines ähnlichen Moores in der dem Grafen Moltke gehörigen Baronie Lindenborg einen Namen gemacht hatte, leitete auch die Entwässerung des Hohner Moores. Es wurde hier ein Netz von Kanälen angelegt, und obgleich keine Dämme und Schleusen erforderlich waren, da das Moor hoch lag und einen natürlichen Abfluß nach den benachbarten Gewässern erhalten konnte, waren doch bis zum Eintritt des Winters, 6 Monate hindurch, 600 Tagelöhner mit dem Graben der Kanäle beschäftigt. Es wurden durch diese Arbeit 8320 Heitscheffel [2]) Land gewonnen.

In den Heidegegenden, wo keine derartigen Vorarbeiten zu machen waren, ging das Auslegen der Plätze recht schnell vorwärts. Es wurde hier auch keine genaue Ausmessung der Flächen vorgenommen, wie in Jütland, vielmehr stellten die dem Dr. Erichsen zur Hilfeleistung beigegebenen „Sandmänner“ die Grenzen der für die Kolonisirung verfügbaren Heide nach ihrem Ermessen fest, stachen dann auch die einzelnen Plätze nach Augenmaß ab, und bezeichneten sie durch Pfähle und Nummern.

Man hatte von vornherein die Absicht, jedem Kolonisten so viel Land zu geben, als er zu bebauen imstande war. Da man aber erst ihre Leistungsfähigkeit kennen lernen mußte, bestimmte man vorläufig für jede Stelle der Heidekolonieen 30 Heitscheffel, ließ aber so viel Land liegen, daß eine Vergrößerung der Stellen möglich war. In den Moorkolonieen aber, wo wegen der Gräben, die fortwährender Pflege bedurften, nicht wohl Land unbenutzt liegen konnte, theilte man jeder Stelle ca. 40 Heitscheffel zu, verzichtete dafür aber auf eine Vergrößerung derselben.

[1]) Oekon. Magazin Bd. VI. Vorrede.

[2]) 1 Heitscheffel = 144 Quadratruthen = 30,274 Ar.

Digitized by Google

kurzen Mauer befindet, soll das Haus 3 Thüren erhalten, eine an jeder Seite des großen Thores als Eingänge in die Ställe und eine in der hinteren Seitenwand. Die Mauer soll mindestens einen Stein, 10 Zoll, dick sein. Stube und Kammer müssen eine Höhe von $6^1/_2$ Fuß und je ein Doppelfenster von 4 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite haben. Die Häuser erhalten einen Kamin, ohne Schornstein. (Vgl. die zugehörige Abbildung.)

Später wurden diese Bedingungen etwas geändert. Das Haus sollte 4 Fuß weiter und die Mauern $1^1/_2$ Steine stark sein. Auch erhielt es einen Schornstein, obgleich Dr. Erichsen berichtet, daß die „holsteinische Bauart" den Kolonisten wohl gefalle, nachdem sie den Nutzen derselben erkannt, nämlich, daß das Dach und das Holzwerk durch den Rauch konservirt, das Futter besser getrocknet werde, und daß das Vieh sehr gern das angeräucherte Futter fresse. Allgemein wird dieses Gefallen wohl nicht gewesen sein, und doch wird auch noch später gefordert, daß an der Seite des Schornsteins nach der Diele hin eine Oeffnung angebracht werde, damit allenfalls der Rauch in das Haus geleitet werden könne.

Bei dem Verding von 70 Häusern im Amte Flensburg wurden folgende Mindestgebote gemacht:

Lieferung v.	Eichenholz	für 6	Häuser	78	Thlr.[1])	16	ß.
„ „	Föhrenholz	„ 6	„	544	„	—	„
„ „	72000 Mauerstein.	„ 6	„	357	„	—	„
„ „	Dachschoof	„ 6	„	210	„	—	„
„ „	Tischlerarbeit	„ 6	„	15	„	32	„
„ „	Glaserarbeit	„ 6	„	7	„	16	„
„ „	Schmiedearbeit	„ 6	„	55	„	—	„
„ „	Zimmerarbeit	„ 6	„	146	„	—	„
„ „	Maurerarbeit	„ 6	„	240	„	—	„
		6 Häuser kosten		1653	Thlr.	16	ß.
		1 Haus kostet		275	„	27	„

[1]) Ein Thlr. hatte 48 ß

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Angelegt auf den Feldern der Gemeinden	Harde	Gegründet bis Aug. 1762	Gegründet 1763	Gegründet 1764	Summe der Stellen
			Uebertrag	250	34	137	408
		C. Amt Flensburg.					
1	Friedrichsmoor	Jarplund, Munkwolstrup, Kl.-Wolstrup	Uggelharde	4			4
2	Christiansthal	Jarplund	„	1			4
		Weding	Wiesharde	3			
3	Friedrichsthal	Klein-Solt, Juhlschau	Uggelharde	2			2
4	Friedrichshöh	Groß-Solt	„	3			3
5	Charlottenheide	Stenderup	„	2			2
6	Friedrichsheide	Sankelmark, Oewersee, Frörup, Barderup, Tarp-Jerrishoe	„	13			13
7	Julianenhöhe	Wanderup	Wiesharde	3			3
8	Christiansheide	Handewitt, Loftlund	„	9			9
9	Magdalenenheide	Haurup, Gr.-Wiehe	„	6			6
10	Friedrichsholm	Jörl, Janneby	Uggelharde	4			4
11	Christiansau	Riesbriek, Lindau	Wiesharde	2			2
12	Sophienwiese	Nord-Hackstedt, Mein	„	4			4
13	Königsanbau	Wallsbüll, Hörup	„	5			5
14	Königsheide	Ellund, Wallsbüll, Timmersiek	„	3			3
15	Julianenanbau	Fröslee	„	3			3
16	Königshöhe	Harrislee	„	3			3
17	Louisenthal	Jörl	Uggelharde	1			1
		D. Landschaft Bredstedt.		71			71
17	Louisenthal	Ostenau, Pobüll		2			2
18	Christianshöh	Joldelund		5			5
19	Christiansholm	Löwenstedt		2			2
		E. Amt Tondern.		9			9
1	Friedrichsgabe	Söllstedt, Wennemoos, Traustedt, Emmerschede	Tondernharde			9	9
2	Julianenborg	Solderup, Hünding, Horns, Lendemark, Bülderup, Frestrup	Sluxharde			8	8
3	Christianshoffnung	Lundt, Stemmilt, Buhrkall, Reutz, Stade, Jündewatt	„			11	11
			Uebertragen	330	34	165	516

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Angelegt auf den Feldern der Gemeinden	Harde	Gegründet bis Aug. 1762	1763	1764	Summe der Stellen
			Uebertrag	330	34	165	516
4	Sophienthal	Branderup, Eggebek	Sluxharde			20	20
5	Friedrichshöfe	Schafflund, Abro, Holt, Medelby, Weesby, Jardelund	Karrharde			16	16
6	Wilhelminenfeld	Ladelund, Bramſtedt, Bögelhuus, Karlsmark, Leck	„			10	10
7	Louiſenebene [1])	Braderup, Lexgaarde, Lügum	„			8	8
						82	82
				330	34	219	570

Aber ſo glatt, ohne Hinderniſſe und Reibereien war dieſe Gründung nicht abgelaufen, und nur gezwungen gab die Regierung die weiteren Koloniſationspläne auf. Hier, wie in Jütland, ſetzten ſich die Einwohner dem Unternehmen entgegen. Sie erklärten, von ihrer Heide nichts abgeben zu wollen noch zu können, und wandten ſich bittend an die Regierung, die Fremden nicht anzuſiedeln, da ihr Erwerb dadurch beeinträchtigt werde. Der Amtmann v. Pleſſen, dem es das Klügſte ſchien, ſich mit den Bauern, die in ihrem Recht waren, in Frieden zu einigen, berief ſie auf das Amthaus, ſetzte ihnen die Abſicht der Regierung und den Zweck der Koloniſation auseinander, verſuchte, ihnen klar zu machen, daß ſie durch dieſe Einrichtung garnicht litten, ſofern ſie nur Land los würden, das ihnen garnichts nütze, daß ſie jetzt im Stande ſeien, das ihnen Verbleibende mit größerer Sorgfalt zu be-

[1]) Die Namen der Kolonieen beziehen ſich auf folgende Mitglieder des Königl. Hauſes: Friedrich V; Sophia Magdalena, Muttter des Königs; Charlotte Amalie, einzige noch lebende Schweſter Chriſtians VI; Louiſe, Friedrichs V. 1. Gemahlin; Juliane Marie, Friedrichs V. 2. Gemahlin; Chriſtian, Kronprinz; Sophia Magdalena, Wilhelmine Karoline, Louiſe, Töchter des Königs.

Digitized by Google

sicht entgegen, die Fremden von den Einheimischen lernen. Nur der Anbau vieler Gartengewächse, die hier bisher unbekannt gewesen, und, was allerdings von großer Bedeutung war, der Kartoffelbau, wurden hier erst durch die Kolonisten bekannt oder doch allgemein. In dem kleinen Garten, der bei jedem Haus angelegt war und der, wie auch die Felder, von Leuten aus Angeln im Auftrage der Regierung mit einer lebenden Hecke umgeben wurde — die freilich nicht gedieh — war eine Unmenge der verschiedensten Kräuter gesäet: „Sellerie, Porre, Sallsey, Petersilie, Petersilie-Wurzeln, Weißkohl, Braunkohl, gelbe Wurzeln, Pastinac, Frührüben, Unter-Cauli-raby, rothe Bethe, Senf, Radies, Winterrettig, türkischer Weizen, Winter-Endivien, welsche Bohnen, Timian, Majoran, Taback, Linsen, Fenchel, Kümmel, Gurken, Salat, Savoyenkohl, Wicken, Stangenbohnen, Mangold, Zwiebeln, Knoblauch, Hanf, Kürbis, Krupbohnen und Herbstrüben". Wenn nun auch nur ein Theil des Gesäten gedieh, so wurde doch auf den Anbau gerade dieser Sachen und besonders der Kartoffeln umsomehr das Hauptgewicht gelegt, als der Kornbau nicht gedeihen wollte. Der Buchweizen, so wird berichtet, lief nach kurzer Zeit auf und gab Hoffnung auf eine Mittelernte. Allein, als die Pflanzen eine Höhe von der Länge eines Fingergliedes hatten, hörte das Wachsthum auf. Der zarte Buchweizen wurde roth und verwelkte und Saat, Mühe und Arbeit waren vergebens. Nicht besser ging es mit Roggen und Hafer. Fast alle Ernteberichte der ersten Jahre sagen, daß die Kolonisten garkeinen oder doch nur sehr wenig Ertrag gehabt haben. Jedes Jahr mußte die Rentekammer daher bedeutende Summen für Saatkorn und Futter den Kolonisten anweisen. Denn diese waren auch hier, wie in Jütland, fast ausschließlich unbemittelte Leute. Einen Besitz im Werthe von 100 Thlr. hatten nur sehr wenige, von den am 30. August 1761 für die Stellen des Amtes Flensburg ausgelooften 83 Kolonisten nur 15 und von den 53 für Friedrichsholm und Christiansholm bestimmten Leuten nur die 8 Einheimischen. Es wurde ihnen in den schleswigschen Aemtern daher Gebäude und Beschlag gleich so zu sagen

Digitized by Google

geschenkt — es blieb freilich königliche Feste — und nur zur Zahlung der Geräthschaften hielt man $^1/_3$ der Reisegelder anfangs zurück. An Beschlag bekam jede Stelle 2 Zugochsen (die später von den meisten gegen Pferde eingetauscht wurden), eine Milchkuh und 2 Schafe und an Inventar 1 Pflug, 1 Egge, einen Wagen und Holz zu Joch und Halterstangen. Sie behielten auch nach Antritt der Stelle die Tagegelder, bekamen Futter und Feuerung, Saatkorn, Gesäme für den Garten, Nutz- und Buschholz, ja, die Arzt- und Apothekerrechnungen für Mensch und Vieh wurden, „wenn solche von den Physici moderirt und gehörig attestirt worden", für sie bezahlt. Und auch für das geistige Wohl der Kolonisten wurde gesorgt. Im allgemeinen wurde ihnen frei gestellt, welcher Kirchen- und Schulgemeinde sie angehören wollten. In Friedrichsholm, Christiansholm, Friedrichsgraben, Königshügel und Prinzenmoor jedoch wurden Schulen erbaut, und der reformirte Prediger Bride aus Glückstadt besuchte jährlich zwei mal seine Glaubensbrüder in den Kolonien [1]). Alle diese Einrichtungen erforderten bedeutende Ausgaben.

Schon im Frühjahr 1762 waren die Kosten für das Kolonieweſen so angewachsen und daneben die Erfolge so wenig zufriedenstellend, daß beschlossen wurde, es fürs erste bei der Unterbringung der bisher angelangten und den etwa noch von Moritz angeworbenen Kolonisten bewenden zu lassen, und Moritz erhielt daher den Befehl, bis auf weiteres niemanden mehr zu engagiren. Ferner erhielten die Sessionen die Mahnung, die Ausgaben für das Kolonieweſen möglichst einzuschränken. Eine Anordnung zur Reduzirung der Tagegelder wurde freilich, da man die Kolonisten doch nicht verhungern lassen durfte, gleich wieder aufgehoben. Dagegen wurde der Vorschlag, eine sorgfälltige Prüfung der Kolonisten vorzunehmen und die unbrauchbaren auszuscheiden, ernstlich erwogen. Diese letzteren gereichten dem ganzen Kolonisten-

[1]) Im Amte Flensburg waren von 349 Kolonisten 12 reformirt und 1 katholisch.

Digitized by Google

Kolonien wurden Ladevögten unterstellt und in feste Inspektionsbezirke eingetheilt, deren jeder einen Inspektor[1]) erhielt. Es wurden für die Gottorfer Kolonien 15 Ladevögte und 4 Inspektoren, für die Flensburger 2 Inspektoren und 8 Ladevögte und für die Tondernschen 7 Ladevögte und 3 Inspektoren bestellt. Die Ladevögte mußten den Inspektoren die Ab- und Zugänge in der Kolonie anzeigen, die Gelder und Naturalien ausliefern, auf die Tüchtigkeit der Kolonisten und auf die Schonung des Inventars achten und daher im Sommer 2, im Winter einmal jede Stelle besuchen. Sie mußten dem Vieh und den Pferden, die ja, wie der ganze Besitz, königliches Eigenthum blieben, den Namenszug des Königs einbrennen, dafür sorgen, daß zur rechten Zeit gesät, geerntet, Torf gestrichen wurde. Sie waren die Schiedsrichter bei Streitigkeiten unter den Kolonisten und die Vermittler zwischen diesen und den Inspektoren. Besonders eingeschärft wurde ihnen, keine Geschenke von den Kolonisten anzunehmen. Die Inspektoren waren die nächsten Vorgesetzten der Ladevögte. Sie mußten über die Ausgaben der königlichen Kasse für ihren Inspektionsbezirk genau Buch führen. Es erhielt daher jede Kolonistenstelle und jeder Reservekolonist nicht nur ein Folio in dem Journal, sondern auch noch ein Quittungsbuch, in dem der Kolonist für das Erhaltene an Vieh, Saat, Futter und Feuerung, Tage- und Reisegeldern und was es sonst noch sein mochte, quittiren mußte. Ferner mußte der Inspektor den Kolonisten die erforderlichen Atteste für Aerzte, Apotheker und Hebammen ausstellen. Er mußte die von den Ladevögten eingelieferten Berichte kontrolliren und selbst monatlich über den Stand der Kolonie dem Amtmanne Mittheilung machen, der dann über sämmtliche Kolonien des Amtes der Rentekammer berichtete.

Obgleich nun Dr. Erichsen aussagt,[2]) daß nach dieser neuen Organisation die ganze Sache ein anderes Aussehen

[1]) Nicht zu verwechseln mit den, „Inspektoren" genannten Mitgliedern der Kolonieseſſionen.

[2]) Oekon. Mag. Bd. VIII. Anhang.

Digitized by Google

erhalten habe, daß im Sommer 1763 daher mehr gearbeitet ſei, als in den 2 vorhergehenden Jahren zuſammen, ſo befriedigte der Stand die Rentekammer doch lange nicht. Die Koloniſirung der ſchleswigſchen Heiden hatte in dieſen wenigen Jahren ſchon eine unerwartet große Summe Geldes verſchlungen. Der Bau der Häuſer hatte ungefähr 170000 Thlr. gekoſtet. Für Wagen, Pflüge und Eggen waren, da jeder Wagen 10, jeder Pflug 6 Thlr. und eine Egge ca. 1 Thlr. koſtete, etwa 10000 Thlr. ausgegeben, und der Beſchlag [1]) hatte eine Summe von 15000 Thlr. erfordert. Ferner hatte die Entwäſſerung des Hohner Moores 20000 Thlr. verſchlungen, und an Reiſegeldern war gezahlt worden oder ſollte noch gezahlt werden 27840 Thlr. Rechnet man noch ca. 7000 Thlr. hinzu für das, was die ſonſtigen Vorarbeiten, die Ausmeſſungen und dergleichen gekoſtet, ſo ergiebt ſich als einmalige Ausgabe eine Summe von annähernd 250 000 Thlr. Dazu kommen noch die laufenden Ausgaben. Man hatte, wie ſchon geſagt, verſprechen müſſen, diejenigen, welche durch die Koloniſirung weſentlich leiden würden, zu entſchädigen. Die Moorkolonien erforderten in dieſer Beziehung meiſtens keine Ausgaben; dagegen waren die meiſten Heidekolonien auf Gemeindeland errichtet. Das Amt Gottorf, das mit ca. 125 Stellen betheiligt war, erhielt bis zum Jahre 1771 jährlich 907 Thlr. 17 ß 8 ₰ an Entſchädigungsgeldern, und da die Aemter Flensburg und Tondern reichlich 150 Heideſtellen hatten, wird im ganzen jährlich eine Entſchädigung von etwa 1900 Thlr. gezahlt worden ſein. Die Verwaltung der Kolonien Schleswigs erforderte 9931 Thlr. Davon erhielten die eigens für das Kolonieweſen beſtellten Mitglieder der Koloniekommiſſionen (Dr. Erichſen, Dumreicher, Jürgens u. A.) je 2 Thlr. und ihre Gehilfen 1 Thlr. täglich. Die Inſpektoren bekamen jährlich 450 und die Ladevögte 20 Thlr. An Futtergeldern wurden in den erſten Jahren 8460 Thlr. gezahlt, und für Saatkorn, Feuerung und Entſchädigung bei

[1]) Ein Zugochſe koſtete 7½, ein Kuh 10 und ein Schaf 1 Thlr.

Digitized by Google

Verlust von Vieh etwa 4500 Thlr. ausgegeben. Bei weitem die größte Summe verschlang aber die Verpflegung der Kolonisten. An Tagegeldern erforderte ein Jahr 55274 Thlr. 26 ß.

Für die Kolonisirung der schleswigschen Heiden und Möre war verausgabt:

1761—62 . . .	91 628	Thlr.	32 ß
1763 . . .	3 439	„	18 „
1764 . . .	316 694	„	16 „
	411 761	Thlr.	66 ß

Aber nicht diese große Summe lag der Rentekammer schwer auf der Seele, sondern das beunruhigte sie, daß noch gar kein Ende auf diese Ausgaben zu sehen war, daß sie vielmehr nach den einlaufenden Berichten zu noch größeren Ausgaben als den bisherigen werde genöthigt sein, wenn das ganze Unternehmen nicht aufgegeben werden sollte.

Dr. Erichsen, der bei dem ganzen Werk augenscheinlich die Hauptstütze der Regierung gewesen, war von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Heideboden schon an sich ertragsfähig genug sei, um, bei hinreichender Größe der Fläche, eine Familie zu ernähren, und nun stellte sich immer mehr heraus, daß diese Voraussetzung ein Irrthum war. In dieser Beziehung aufklärend wirkte ein Bericht des Hausvogts Lüders, dem man, wie auch andern Beamten, eine Kolonistenstelle eingeräumt hatte zur Gründung einer Musterwirthschaft. Lüders hatte keine Kosten gescheut, um seine Wirthschaft in Schwung zu bringen, aber vergebens, bis es ihm geglückt war, die Wiesen des Moorbek, Muusbek und Fühneboedamms von der Regierung in Pacht zu erhalten. Durch den dadurch gewonnenen Dünger begann seine Wirthschaft aufzublühen. Da die Höhe der Pacht aber den Zuwachs an Ertrag verschlang, sah er sich trotzdem veranlaßt, die Stelle aufzugeben. Er rieth aber nun der Regierung, den Kolonistenstellen Wiesen zu geben, oder die ganze Gründung aufzugeben, da ohne Wiesen und Heudünger die Stellen nicht im Stande seien, eine Familie zu ernähren. Darauf forderte die Rentekammer

Digitized by Google

am 22. Dezember 1764 die Kolonieſeſſionen der verſchiedenen Aemter auf:

1. nicht allein über jede Kolonie im Amte, von den „Mängeln und Vortheilen überhaupt", ſondern auch über jede Koloniſtenſtelle zu berichten,
2. eine ſpezifizirte Rechnung der Koſten des bevorſtehenden Jahres einzureichen,
3. ſich zu äußern über die Zahl der noch nicht mit einem Beſitz verſorgten Koloniſten, der Möglichkeit und dem Nutzen, ihnen Land anzuweiſen.

Die Berichte waren ſehr ungünſtig. Die Gottorfer Seſſion bezeichnet von 408 Stellen 254 geradezu als ſchlechte, von denen einigen freilich, wie denen der Kolonien Friedrichsau, Sophienhamm und Neu-Duvenſtedt durch Wieſenland wohl würde geholfen werden können; aber Wieſen ſeien ſchwerlich zu bekommen. Die Kolonieen Friedrichsgraben, Königsberge und Königshügel aber wurden als eine unbeſonnene Anlage Dr. Erichſens bezeichnet, die er gegen den Willen der Seſſion gemacht habe, deren „wildes Moor" für den Ackerbau unbrauchbar und an Stellen ſo loſe ſei, daß es die Häuſer nicht tragen könne. Auch die Kolonieen Friedrichsholm, Chriſtiansholm und Julianenebene ſtellte die Seſſion als durchaus ſchlechte hin. An guten Stellen waren nach dem Bericht nur 111 vorhanden unter dieſen die Plätze in Friedrichsneuland, Königsbach, Prinzenmoor und beſonders Neu-Börm. Die übrigen, mittelmäßigen Stellen würden nach der Meinung der Seſſion wohl ſo beſtehen können. Das Amt Flensburg ſchrieb: Die Plätze ſind, einige wenige ausgenommen, von einer innerlich ganz ſchlechten, unfruchtbaren Beſchaffenheit. Die ausgeſuchten Heidegründe ſind derartig „ſandigt, moorigt, kieſigt, aaligt mithin dergeſtalt tot und untauglich," daß deren Kultur ſehr viel Arbeit, Zeit und hauptſächlich jährlich eine Menge Dünger erfordert. An letzterem wird es aber immer fehlen, da keine Wieſen vorhanden und auch kaum zu erlangen ſind. Aehnlich lautet der ſummariſche Bericht aus dem Amt Tondern. Es fehlte auch hier an den nothwendigen Wieſen.

Digitized by Google

leistungsfähig waren. Von den Rechten der Regierung aber war kaum mehr etwas zu spüren. Man überließ die Kolonisten ganz sich selbst, beaufsichtigte nicht mehr ihren Fleiß und ihre Tüchtigkeit, sondern überwachte höchstens noch das Haus und das Inventar. Die ganze Kolonisation betrachtete die Regierung augenscheinlich als ein verfehltes Unternehmen, an das sie am liebsten nicht mehr erinnert sein mochte.

Große Pläne waren zu Grabe getragen worden. „Alle unbebauten Plätze, an welchem Ort sie immer seien, sollen unter den Pflug gebracht werden"! Das war die Loosung gewesen. Welch ein Leben würde sich auf den öden Heideflächen, ja im ganzen Lande entwickelt haben, welch ein Vortheil für den gesamten Staat erwachsen sein, wenn das Werk so geglückt wäre, wie man es sich anfangs ausmalte. Statt dessen war es nur zur Gründung von weniger als 600, statt 4000, Stellen gekommen und von diesen bestanden keine 500 über die Gründungszeit hinaus, die auch noch ohne große Hoffnungen ihrem Zustande überlassen werden mußten. Und welche Kosten hatte dieses mißglückte Werk verursacht! In den Jahren 1761—1777 kostete die Kolonisation:

1761—62 . .	91628	Thlr.[1])	32	ß
1763 . .	3439	„	18	„
1764 . .	316694	„	16	„
1765 . .	197688	„	60	„
1766 . .	66405	„	—	„
1767 . .	14438	„	—	„
1768 . .	7831	„	35½	„
1769 . .	1850	„	25½	„
1770 . .	2846	„	70½	„
1771 . .	878	„	—	„
1772 . .	794	„	35½	„
1773 . .	628	„	—	„
1774 . .	628	„	—	„
Zu übertragen	705750	Thlr.	5	ß

[1]) Thlr. = 96 ß.

Digitized by Google

Uebertrag	705750 Thlr.	5	ß
1775 . .	2124 „	78½	„
1776 . .	470 „	—	„
1777 .	430 „	—	„
	708774 Thlr.	83½	ß. [1])

Bei der traurigen Finanzlage, in der sich Dänemark der Zeit befand, fiel das Scheitern dieses Unternehmens sehr ins Gewicht. Was Wunder, daß man daher mit allen denen, die mit dem Werke zu thun gehabt, besonders aber mit den Deutschen, scharf ins Gericht ging. Diesen, den Kolonisten selbst, Moritz und Dr. Erichsen wurde hauptsächlich die Schuld am Scheitern beigemessen. Die Kolonisten waren die Faulenzer, die Taugenichtse, die man aller möglichen Unthaten beschuldigte und die nur gekommen, um auf Staatskosten ein gutes Leben zu führen. Moritz war einer, der nur an seine Tasche dachte und daher „zusammenschrapte", was er kriegen konnte, „einige wenige wirkliche Bauernfamilien aus der Pfalz, daneben aber eine Menge Deserteure aller Nationen und Religionen, Schornsteinfeger, Scheerenschleifer u. a. der Art" [2]); und von Dr. Erichsen schreibt Fabricius [3]): Er war ein „fortgelaufener Doktor aus Halle"; „er verstand nichts von Ackerbau", „hatte vielleicht in seinem Leben keinen Pflug gesehen. Man schickte ihn nach England, um die Oekonomie zu erlernen. Hier ward er, wozu er sich von Anfang an am besten geschickt hätte, ein ordentlicher Marktschreier, verkaufte Pulver und Tropfen, die zum Theil noch Mode sind, und starb zum Glück für Dänemark, ehe er zurückkam".

Es liegt in diesen Urtheilen ein Körnchen, ja mehr als ein Körnchen Wahrheit. Die Kolonisten waren durchweg, weil sie in durchaus fremde Verhältnisse kamen, für das geplante Werk untauglich, und viele waren oder wurden durch den

[1]) Die Kolonien Jütlands kosteten in derselben Zeit 329091 Thlr. 18 ß.

[2]) Chr. Olufsen, Ökonomiske Annaler, Kjøbenhavn 1802 S. 99.

[3]) Fabricius, Policei-Schriften I. Theil, Kiel 1786.

Digitized by Google

langen Müßiggang zu Taugenichtsen; Moritz war bei der Anwerbung der Kolonisten derartig unvorsichtig, daß auch ein objektiver Beobachter die Befürchtung, es hier mit einem selbstsüchtigen und geldgierigen Manne zu thun zu haben, nicht unterdrücken kann; und endlich ist der gewiß grundehrliche, aber in Theorieen verbissene und unpraktische Dr. Erichsen auch nicht von jeder Schuld an dem Scheitern des Werkes freizusprechen: Die Hauptursache aber ist in der Beschaffenheit der Heiden, dem Mangel an Wiesen und in der Unvollkommenheit der landwirthschaftlichen Hülfsmittel zu suchen.

Anhang.

Schon 1767 wurde die gesonderte Verwaltung der Kolonien aufgegeben. Sie wurden den Harden unterstellt; die Kolonisten erhielten ein Folio im Schuld- und Pfandprotokoll und damit das Recht, auf ihren Besitz Schulden aufzunehmen. Und da die Regierung sie durch die Entschädigungsgelder gewissermaßen in die Gemeinden eingekauft hatte, sie auch das Recht hatten, ihr „Inventarienvieh" auf der Gemeindeweide zu grasen, verwuchsen sie immer mehr mit der einheimischen Bevölkerung. Sie nahmen infolgedessen auch an der Auftheilung der Gemeindeweiden theil und verbesserten ihren Besitz dadurch wesentlich. Seit 1870, als die Ablösung sämmtlicher an den Stellen haftenden Rechte und Pflichten erfolgte, hat jeder Unterschied zwischen den Kolonisten- und den andern Stellen aufgehört, und selbst der Name droht schon in Vergessenheit zu gerathen. Jetzt sind nur noch 402 Stellen übrig, über die uns die folgende Uebersicht unterrichtet.

Digitized by Google

Nr. d. Kolonie	Name der Kolonie	Zahl der Stellen	Gemeinde	Amtsbezirk	Kreis	Bemerkungen
	Uebertrag	78				
8	Friedrichs-Holm	19	Friedr.-Holm	Hohn	Rendsburg	Die Schule besteht seit Gründung der Kolonie. 1843 wurde auf dem Grunde einer Kolonistenstelle eine Glashütte erbaut, die aber jetzt den Betrieb eingestellt hat.
9	Christians-Holm	15	Christ.-Holm	„	„	Auch Meggerholm genannt. Schule seit Gründung der Kolonie. 2 Stellen heißen Süderholm.
10	Friedrichs-Graben	4	Friedr.-Graben	„	„	Früher Voßberg. Schule mit der Kolonie angelegt.
11	Königsberg	4	Königshügel	„	„	
12	Königshügel	14	„	„	„	Schule seit Gründung der Kolonie.
13	Königsbach	8	Julianenebene	„	„	Theils Garlbeck, theils Loherheide genannt.
14	Julianen-Ebene	10	„	„	„	Auch Glinmoor genannt.
15	Sophienhamm	22	Sophienhamm	„	„	Sechs der Stellen führen den Namen Oha. Eine 23. ist als Schule umgebaut.
16	Prinzenmoor	10	Prinzenmoor	Hamdorf	„	Auch Hamdorfer Moor genannt. Die Schule besteht aus der Zeit der Gründung. Einige Stellen führen den Namen Langenbargen.
17	Neu-Duvenstedt	15	Neu-Duvenstedt	Gr. Wittensee	Eckernförde	
18	Neu-Börm	14	Neu-Börm	Hollingstedt	Schleswig	2 Stellen heißen Dwasdamm, 12 Meierhof, weil sie auf dem Grunde eines Meierhofes erbaut sind.

Digitized by Google

19	Neu-Berend	18	Neu-Berend	Nübel	Schleswig	Berender Heide früher genannt.
20	Westscheide	20	Klappholz	Havetoft	„	
21	Nordscheide	13	Torsballig	„	„	
			Bistoft	Groß-Solt	Flensburg	In den Gemeinden Torsballig und Hostrup sind je 3, in Bistoft 7 Stellen.
			Hostrup	Havetoft	Schleswig	
		264				

B. Ehemaliges Amt Flensburg.

1	Friedrichsmoor	4	Jarplund	Oewersee	Flensburg	Zur Gemeinde Jarplund gehören 2, zu Munk-Wolstrup und Klein-Wolstrup je eine Stelle.
			Munk-Wolstrup			
			Kl.-Wolstrup	Groß-Solt		
2	Christiansthal	4	Weding	Handewitt	„	Drei Stellen gehören zur Gemeinde Weding und eine zu Jarplund.
			Jarplund	Oewersee	„	
3	Friedrichsthal	2	Klein-Solt	Groß Solt	„	
4	Friedrichshöh	3	Groß-Solt	„	„	
5	Charlottenheide	2	Stenderup	Siewerstedt	„	
6	Friedrichsheide	12	Barderup	Oewersee	„	Zu Barderup, Oewersee und Munk-Wolstrup gehören je 2, zu Tarp und Jerrishoe je 3 Stellen. Die auf der Generalstabskarte Sophienhof genannte Stelle hieß früher Karolinenhof.
			Oewersee	„	„	
			Tarp	„	„	
			Mk.-Wolstrup	„	„	
			Jerrishoe	Eggebek	„	
7	Julianenhöh	3	Wanderup	„	„	
8	Christiansheide	6	Handewitt	Handewitt	„	Von diesen Stellen sind 5 auf Handewitt, 1 auf Loftlund-Feld. Jetzt führt 1 Stelle den Namen Christiansheide.
			Gr.-Wiehe	Gr. Wiehe	„	
9	Magdalenenheide	6	Haurup	Handewitt	„	In jeder Gemeinde sind 3 Stellen. Eine der Hauruper Stellen ist der „Koloniſtenkrug“.
			Gr.-Wiehe	Gr. Wiehe	„	
	Zu übertragen	42				

Digitized by Google

D. Ehemaliges Amt Tondern.

1	Friedrichsgabe	8	Wennemoos	Abel	Tondern	Die bei Emmerschede liegenden 2 Stellen werden Emmerscheder Berg genannt. Sollstedt-Wennemoos haben je 3 Stellen.
			Sollstedt		„	
			Emmerschede		„	
2	Julianenburg	7	Frestrup	Bülderup	„	Lendemark, Bülderup und Horns haben je eine, Frestrup-Hünding je 2 Stellen.
			Lendemark	„	„	
			Bülderup	Rapstedt	„	
			Horns	„	„	
			Hünding	Bülderup	„	
3	Christianshoffnung	10	Lund	Buhrkall	„	Lund, Buhrkall und Stade haben je eine, Renz 2 und Jündewatt 5 Stellen.
			Renz	„	„	
			Jündewatt	„	„	
			Buhrkall	„	„	
			Stade	„	„	
4	Sophienthal	20	Sophienthal	Tingleff	„	
5	Friedrichshöfe	14	Schafflund	Nord-Hackstedt	Flensburg	Zu Schafflund und Weesby gehören je 4, zu Jardelund 5 und zu Holt 1 Stelle.
			Weesby	Medelby	Tondern	
			Holt	„	„	
			Jardelund	„	„	
6	Wilhelminenfeld	7	Ladelund	Ladelund	„	Eine auf dem Lecker Felde liegende Stelle heißt Kronenburg. Ladelund hat 4, Leck 2 und Weesby 1 Stelle.
			Weesby	Medelby	„	
			Leck	Leck	„	
7	Louisenebene	3	Lexgaarde	Klixbüll	„	Zwei bis jetzt auf dem Lügumer Felde liegende Stellen sind zur Aufforstung angekauft. Zu Braderup gehören 2, zu Lexgaarde 1 Stelle.
			Braderup	„	„	
		69				

Digitized by Google

10. Friedrichsholm: Wieſenhof, Basballes Hof, Oſtenfeldts Hof, Dumreichershof. Zuſammen 4 Stellen.

11. Chriſtiansau: Lauerwigs Hof, Juels Hof. Zuſammen 2 Stellen.

12. Sophienwieſe: Adlers Hof, Tordenſkiolds Hof, Gabels Hof, Trumpens Hof. Zuſammen 4 Stellen.

13. Königsanbau: Niſſens Hof, Jenſens Hof, Jürgens Hof, Lüders Hof, Carls Hof. Zuſammen 5 Stellen.

14. Königsheide: Daus Hof, Woldemars Hof, Johannis Hof. Zuſammen 3 Stellen.

15. Julianenanbau: Ulrichs Hof, Römers Hof, Holbergs Hof. Zuſammen 3 Stellen.

16. Königshöhe: Huitfeldts Hof, Saxonis Hof und eine Stelle ohne Namen, im Beſitz des Hausvogts Lüders, zuſammen 3 Stellen.

17. Louiſenthal: Heidehof. 1 Stelle. Im Ganzen im Amte Flensburg 71 Stellen.

C. Landſchaft Bredſtedt.

17. Louiſenthal: Gruttſchreibers Hof, Clauſens Hof. Zuſammen 2 Stellen.

18. Chriſtianshöh: Rantzaus Hof, Buchwalds Hof, Rabens Hof, Rumohrs Hof, Oſtens Hof. Zuſammen 5 Stellen.

19. Chriſtiansholm: Brockdorfer Hof, Gählers Hof, Zuſammen 2 Stellen. Im Ganzen in der Landſchaft Bredſtedt 9 Stellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Grundriß
B. Façade Einfacher Art
C. Façade nach einer Idee
D. Profil.
E. Hauptgesimse und Verdachung

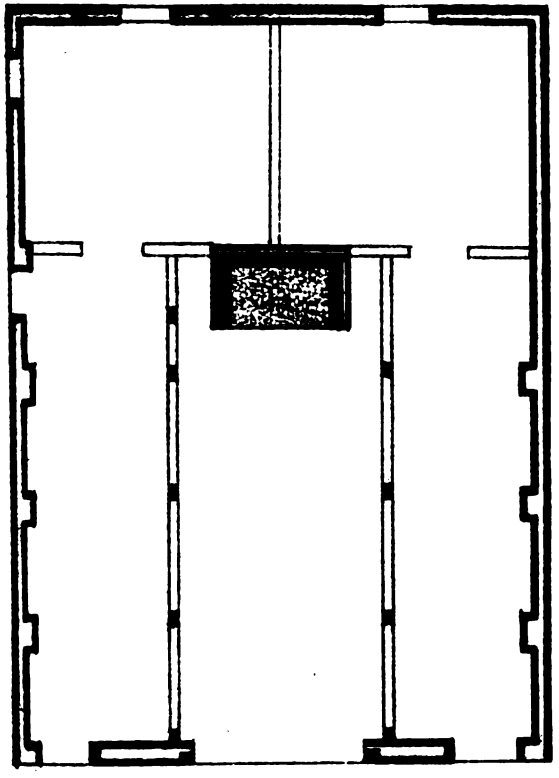

A.

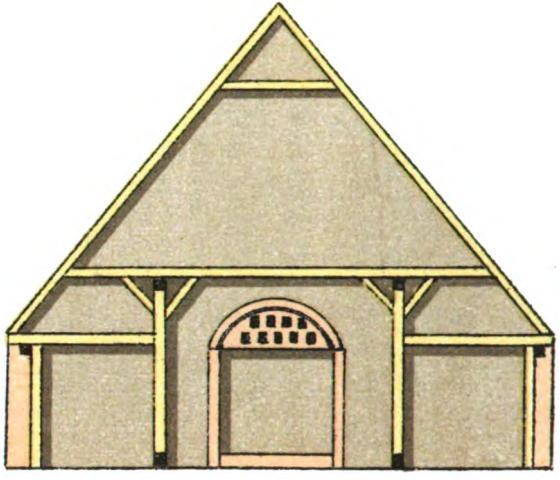

D.

Nachbildung eines Original-Risses.

Digitized by Google

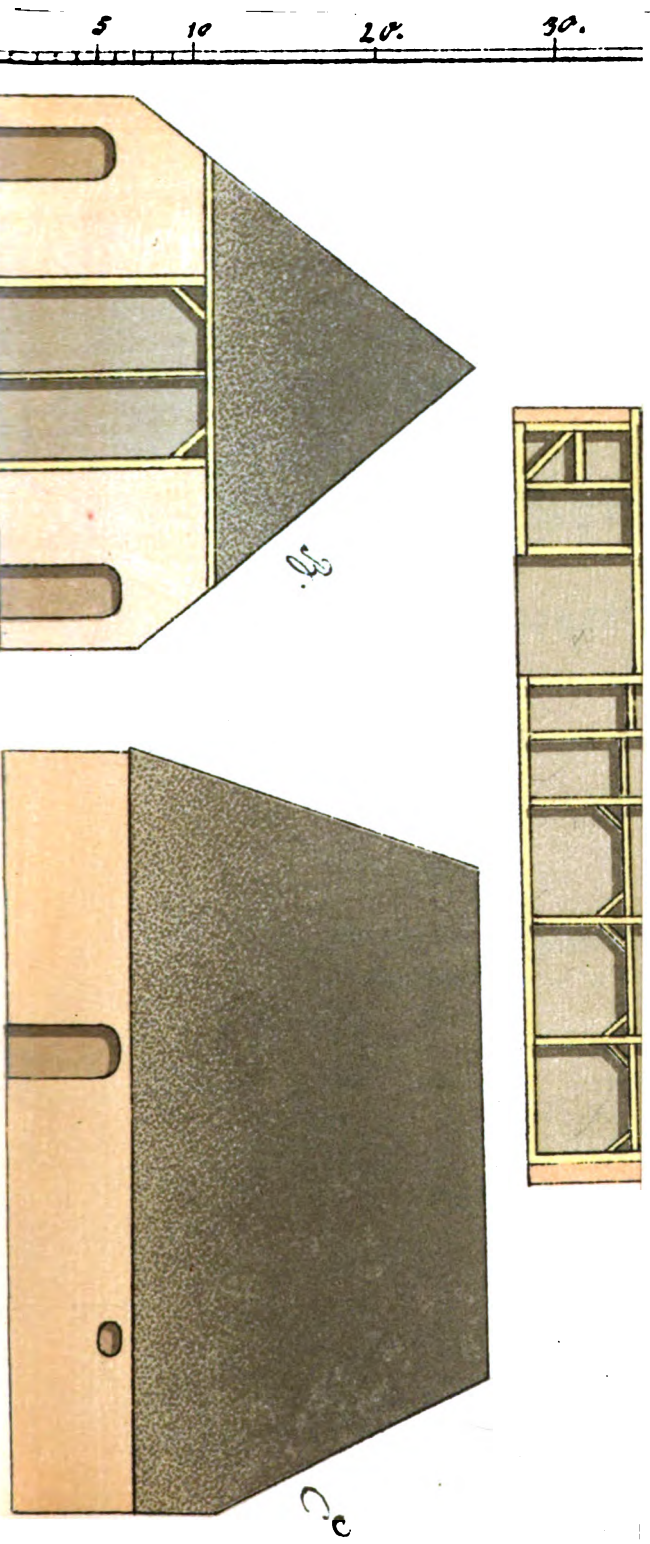

Digitized by Google

Nach einem eines Original-Risses.

Digitized by Google

Die

vier Schleswiger Runensteine

als Geschichtsquellen.

Von

Dr. Friedrich Wangert,

Direktor des Realprogymnasiums in Oldesloe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach dem Erscheinen von Ludwig Wimmers Festschrift über die Schleswiger Runendenkmäler[1]) wurde in dieser Zeitschrift von einer Besprechung abgesehen, da Hermann Möller sich schon in dem Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur anscheinend erschöpfend über sie ausgelassen hatte[2]). Nachdem aber eine sich daran knüpfende Polemik zwischen den beiden Gelehrten in der „Oversigt over det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Fordhandlinger" von 1893 die durch die Denkmäler hervorgerufenen Fragen schärfer beleuchtet hat[3]), auch Gustav Storm in der norwegischen historischen Zeitschrift zu ihnen das Wort ergriffen[4]) und neues Licht über sie verbreitet und schließlich Wimmer in dem erschienenen ersten Theile seines großen Runenwerkes[5]) die wesentlichsten Ergebnisse seiner Forschung

[1]) Sønderjyllands historiske Runemindesmærker af Dr. Ludv. F. A. Wimmer, Professor i de nordiske Sprog. (Festskrift fra Kjøbenhavns Universitet i Anledning af Deres Majestæter Kong Christian IX's og Dronning Louises Guldbryllup den 26. Mai 1892.) Kjøbenhavn, Thiele, 1892.

[2]) Zeitschrift für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur, herausgegeben von Edward Schröder und Gustav Roethe. Bd. 37 (1893).

[3]) Ludv. Wimmer, Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid. Herman Møller, Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid og de to Gnupaer. Ludv. Wimmer, Afsluttende Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid. Herman Møller. Bemærkninger til Prof. Wimmers Afsluttende Bemærkninger om Vedelspang-Stenenes Tid.

[4]) To Runestene fra Sønderjylland og deres historiske Betydning. Af Dr. Gustav Storm. Med et Tillæg af Dr. Sophus Bugge. (Historisk Tidsskrift 3. Række III. Christiania 1894.)

[5]) De Danske Runemindesmærker undersøgte og tolkede af Ludv. F. A. Wimmer. Afbildningerne udførte af J. Magnus Petersen. I 2. De historiske Runemindesmærker. Kjøbenhavn 1895.

Digitized by Google

zusammengefaßt hat, scheint es doch angebracht, der Sache hier näher zu treten, sei es auch nur, um den nordischen Gelehrten dadurch den gebührenden Dank für ihre Verdienste um die Geschichte des Landes Schleswig im zehnten Jahrhundert abzustatten. Es scheint mir um so nothwendiger, als August Sach in seinem neuesten Werke über das Herzogthum Schleswig[1]) die Ergebnisse, zu denen Wimmer gelangt ist, einfach übernimmt, obgleich noch lange nicht alle berührten Fragen endgültig gelöst sind und wohl gehofft werden darf, durch nochmalige Prüfung von deutscher Seite der Wahrheit näher zu kommen.

Von den vier Schleswiger Runendenkmälern sind die beiden Sigtrygg-Steine die wichtigsten. Der eine von ihnen, Wimmers Vedelspang-Sten I, wurde bereits im Jahre 1797 von dem Landmanne Jürgen Meggers an der von Wedelspang durch das Selker Noer führenden Furt, wo er als Prellstein diente, gefunden und befindet sich jetzt im Schloßparke zu Luisenlund, auf der Seite liegend neben dem dort aufgestellten Denksteine Eriks. Er ist der Quere nach in zwei große Theile zersprungen, von denen sich noch kleinere Brocken abgelöst haben. Seine Inschrift aber ist trotzdem so gut erhalten, daß nach Wimmers genauen Untersuchungen Zweifel über ihre Lesung nicht mehr aufkommen können. Sie ist in drei Zeilen angeordnet und lautet:

ą̨sfriþr : karþi : kumbl | þaun
ą̨ft : siktriku :
sun [:] (s)in : ą̨ui : knubu

Durch eine Abbröckelung an dem großen Sprunge sind in der dritten Zeile das Trennungszeichen nach dem Worte sun und der charakteristische Theil der Rune s verschwunden; eine Unsicherheit des Textes aber wird dadurch nicht hervorgerufen. Alle anderen Runenzeichen sind trotz einiger Abschürfungen deutlich erkennbar und erlauben keine andere

[1]) Das Herzogthum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung. Von August Sach. 1. Abtheilung. Halle a. S. 1896. S. 54 und 59 f.

Digitized by Google

Lesung als die von Wimmer gegebene. Insbesondere ist es zweifellos, daß in der dritten Zeile ąui zu lesen ist und nicht ąuk, wie man lange vermuthet hat. Die Inschrift ist demnach zu übersetzen: „Asfrid machte dieses Denkmal nach (= zum Gedächtnisse dem) Sigtrygg, ihrem Sohne, auf dem vi (der geweihten Grabstätte) des Gnupa".

So lange man nur diesen einen Sigtrygg-Stein kannte, war der historische Charakter des Denkmals nicht erkennbar. Es fehlte an jedem Anhalt, etwas Sicheres über die darauf genannten Personen auszumachen, konnte man doch nicht einmal wissen, ob der Stifter des Steins ein Ansfrid oder eine Ansfreda war. Aufgehellt aber wurde das Dunkel, als im Jahre 1887 im Fundamente einer Bastion des Schlosses Gottorp ein zweiter Sigtrygg-Stein gefunden wurde, der jetzt im Alterthumsmuseum zu Kiel aufbewahrt wird, Wimmers Vedelspang-Sten II. Die Inschrift dieses verhältnißmäßig kleinen und unansehnlichen Steines ist durchweg klar und deutlich und lautet:

ui : ąsfriþr : karþi
kubl : þausi : tutiR : uþinka
rs : aft : siktriuk : kunuk : sun : sin :
: auk : knubu :

Abgesehen von dem ersten Worte bietet die Uebersetzung keine Schwierigkeit. Das Wort ui aber bildet ein Räthsel, das mir auch durch die phantasievolle Deutung Wimmers nicht gelöst scheint. Der erste Erklärer der Inschrift, Freiherr R. von Liliencron[1]), nahm an, daß das Wort ganz außer Zusammenhang mit der übrigen Inschrift stehe und etwa besagen solle: Dies ist eine geweihte Stätte. Wehe dem, der sie verletzt! hielt aber auch für möglich, daß ui nicht das erste, sondern das letzte Wort der Inschrift sein solle, so daß diese zu übersetzen sei: „Asfrid, die Tochter Odinkars, machte dieses Denkmal nach Sigtrygg dem Könige, ihrem Sohne,

[1]) R. von Liliencron, Der Runenstein von Gottorp. König Sigtrygg's Stein im Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel. Mit einem Anhang von H. Handelmann. Kiel 1888.

Digitized by Google

striche vermissen, die an den übrigen sechs Zeilenanfängen und -enden gewissenhaft angebracht sind, auch da, wo es der Raum nur schwer gestattet, am Anfange der vierten Zeile. Sämmtliche Wörter der Inschrift sind ferner durch Trennungszeichen von einander geschieden mit alleiniger Ausnahme der Wörter karþi und kubl am Ende der ersten und am Anfange der zweiten Zeile. Wo sonst noch Wort- und Zeilenschluß zusammenfallen, nämlich zwischen den Wörtern sin und auk, ist sogar das Trennungszeichen doppelt gesetzt, sowohl am Ende der dritten, wie am Anfange der vierten Zeile, und auch hinter dem letzten Worte knubu steht dasselbe Zeichen zur Bezeichnung des Wortschlusses. Es muß daher auffallen, daß auf der Vorderseite des Steins oben links nicht nur die Einfassungslinien, sondern auch die Trennungspunkte fehlen. Wenn schon beim Einmeißeln der Runen hinter karþi und vor kubl nicht mehr Raum vorhanden gewesen wäre als jetzt, hätte der Steinmetz nach der Methode, die er bei dem Worte uþinkars befolgt hat, am Schlusse der ersten Zeile hinter þ den Rahmenstrich setzen, in der folgenden Zeile aber einen zweiten Rahmenstrich, die Rune i und die Trennungspunkte vor kubl anbringen müssen. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß der Runenmeister auch an dieser Stelle Trennungspunkte und Einfassungslinien ebenso gewissenhaft wie in der übrigen Inschrift gesetzt hatte, daß diese Theile der Inschrift aber in Folge einer Verletzung des Steines verschwunden sind. Der Stein ist jetzt links über der ersten und zweiten Zeile nur noch wenig höher als rechts, wo die dritte Zeile über das Kopfende zur Rückseite läuft, mag dort aber ursprünglich eine größere Hervorragung gehabt haben, die beim Einmauern in die Bastion zu Gottorp abgeschlagen ist. Ich glaube nun, daß mit dem abhanden gekommenen Stücke auch eine m-Rune und der Kennstab einer u-Rune verschwunden sind, daß also die erste Zeile der Inschrift ursprünglich gelautet hat:

ui : ąsfriþr : karþum:

An dem bisher für die i-Rune gehaltenen Runenstabe am Ende der ersten Zeile ist freilich keine Spur von dem schrägen

Digitized by Google

Schweden in Schleswig bestätigen, bilden aber keine Grundlage zu Schlüssen auf den Charakter und die Absichten der Asfrid. Wimmers Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse scheint mir überhaupt verfehlt, und wir müssen versuchen, die wirklich beglaubigten Thatsachen von der unbeglaubigten Ausmalung, zu der ihn seine Phantasie geführt hat, zu scheiden.

Die geschichtliche Ueberlieferung im Lichte der Sigtryggsteine betrachtend, kommt Wimmer zu folgenden Ergebnissen: „Im Anfange des 10. Jahrhunderts in Gorms des Alten Tagen sehen wir eine Wikingflotte von Schwedens Küste ausziehen mit Olaf im Steven des Häuptlingschiffes; er steuert über die Ostsee und landet am Strande von Schleswig, wo das alte Haddeby ihn wie so manche anderen Wikinge vorher und nachher angelockt hat. Unter Kämpfen mit den Dänen setzt er sich in der Gegend fest und breitet von hier seine Macht aus, die außerordentlich vermehrt wird durch die Vermählung seines Sohnes Gnupa mit Asfrid, der Tochter des mächtigen Odinkar. Nach Olafs Tode folgte ihm Gnupa in der Regierung; seine Macht ist nun so groß, daß er übermüthig seine Nachbarn sowohl im Süden wie im Norden bedroht. Da unternimmt Heinrich I. im Jahre 934 den berühmten Zug gegen die „Dänen“ [1]); Gnupa wird überwunden, gezwungen, sich taufen zu lassen, und tributpflichtig gemacht. Nach dem demüthigenden Frieden mit den Sachsen sucht er, vielleicht von ihnen unterstützt, seine Herrschaft weiter über Dänemark auszubreiten. Aber da setzt sich endlich der dänische König Gorm in Bewegung, um des Landes Südgrenze zu vertheidigen, und sendet seinen Sohn Harald mit einem Heere gegen die Schweden. Wie die Sage meldet, siegt Gorm über Gnupa und tötet ihn. Wahrscheinlich geschah es auf Antreiben der Königin Thyra, daß Gorm den Zug gegen Gnupa unternommen hat; hierfür spricht nicht nur die Schilderung der Chroniken von Gorm und Thyra, sondern

[1]) Wimmer setzt Danerne in Anführungszeichen, um anzudeuten, daß der deutsche König nur nach Widukinds Meinung Dänen besiegte, in Wirklichkeit aber schwedische Eindringlinge.

Digitized by Google

Aber er hat nicht immer nach diesem Grundsatz gehandelt, sonst hätte er zu einer anderen Auffassung der dänischen und schleswigschen Geschichte im 10. Jahrhundert kommen müssen; denn es ist doch selbstverständlich, daß der Satz cum grano salis nicht bloß auf die eigentliche Sage, sondern auf die gesammte historische Tradition, also auch auf die Berichte Adams von Bremen anzuwenden ist.[1]) Es ist das Verdienst Hermann Möllers, nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß sich Wimmer bei der Beurtheilung Adams in unvereinbare Widersprüche verwickelt und daß er bei seiner falschen Werthschätzung des Bremer Geschichtsschreibers dazu gelangt ist, nach Handelmanns Vorgang Personen zu identifizieren, die offenbar zwei verschiedenen Generationen angehören.

Zunächst muß festgestellt werden, daß Adam von Bremen, der seine Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum um 1075 schrieb, von den schleswigschen Kleinkönigen[2]) Gnupa und Sigtrygg nichts gewußt hat. Die Kunde von ihnen und ihrem Königthum scheint überhaupt früh in Vergessenheit gerathen zu sein. Schon bei Widukind erscheint Chnuba als ein Dänenkönig schlechthin, und es ist fraglich, ob es dem Corveyer Mönche bekannt war, daß dieser König, von dessen Reiche aus Einfälle in das Gebiet der Friesen gemacht wurden, nur das Land Schleswig beherrschte. Der

[1]) Der Satz darf natürlich nicht so verstanden werden, als ob alles, was in der Sage den Runendenkmälern nicht widerspricht, als geschichtlich anzunehmen sei. Die den Denkmälern nicht widersprechende Tradition kann selbstverständlich nur soweit Geschichte sein, als sie auch mit anderen sicher beglaubigten Nachrichten nicht im Widerspruche steht. Aber es scheint fast, als habe Wimmer den Grundsatz wörtlich genommen, da er die Sage des 14. Jahrhunderts gelten läßt, den Geschichtsschreiber des 11. aber zurückweist.

[2]) Ich gebrauche das Wort unbedenklich, obgleich Hans Olrik in Bezug auf Gnupa meint: „Småkonge" har han ikke været, men på den anden side har han måske heller aldrig vundet sig hele Danmark. (H. Olrik, Konge og Præstestand I. 72 f.). Olrik hält mit Handelmann, Wimmer und Storm den Gnupa der Runensteine für identisch mit dem von Adam erwähnten König Chnob, der ohne Zweifel kein Kleinkönig war. Daher der unklare Ausdruck.

Digitized by Google

Jahre 915. Im 57. Kapitel erwähnt er die Einfälle, die die Dänen im Bunde mit den Slaven zur Zeit des Erzbischofs Unni (916—936) in Sachsen machten, während nach seiner Meinung Gorm, der Sohn Hardeknuts, über ganz Dänemark herrschte [1]), und erzählt dann im 59. Kapitel ihre oben erwähnte Züchtigung durch Heinrich I.

Danach legt also Adam klar und deutlich die Regierung des Königs Helge, den Einfall des Schweden Olaf und die Regierung Olafs und seiner Söhne in Dänemark zwischen die Jahre 891 und 911, die kurze Regierung des Sigerich und seine Verdrängung durch Hardegon aber zwischen die Jahre 911 und 915. Diese chronologische Ansetzung hätte allein schon davon abhalten sollen, Olafs Sohn Chnob mit dem erst 934 von Heinrich besiegten Chnuba, und Sigerich mit dessen Sohne Sigtrygg zu identifizieren. Nur die Identität der Namen ist ohne weiteres zuzugeben. Chnob entspricht ohne Zweifel einem altnordischen Gnúpr, der starken Nebenform von Gnúpa, und der deutsche Name Sigerich ist wahrscheinlich nur durch einen Hör- oder Schreibfehler an die Stelle des skandinavischen Sigtrygg gerathen.[2]) Das Vorkommen der beiden Namen in der späteren Generation und der Umstand, daß der Name Gnupa sehr selten und sonst nur in Schweden bezeugt ist, spricht dafür, daß die Kleinkönige

[1]) Apud Danos eo tempore Hardecnudth Wrm regnavit. Ein anderer Codex hat filius Hardewigh Gorm. Der Sinn der entstellten Lesart ist offenbar „Gorm, der Sohn Hardeknuts".

[2]) In der großen Olaf Tryggvasons-Sage ist der ungewöhnliche Name Chnob durch den bekannteren Knútr, der deutsche Name Sigerich aber mit einer anderen Vertauschung des zweiten Gliedes durch den nordischen Siggeir ersetzt. Die Stelle lautet: Eptir þá rèd fyrir Dönum sá konungr, er Helgi hèt, hann átti bardaga vid Ólaf Svíakonúng, ok fèll Helgi þar, en Ólafr rèd lengi siþan fyrir Danmerk ok Svíþjód, ok, vard sótidaudr. Eptir hann tóko ríki í Danmerk Gyrdr ok Knútr, en eptir þá Siggeir. Fms. I. S. 109 f. Eine dritte Vertauschung des zweiten Namengliedes findet sich bei Petrus Olai (Script. rer. Dan. I 115) der Adams Sigerich Sywardus nennt. Die lateinische Form Sywardus entspricht der altnordischen Sigurdr.

Digitized by Google

Gnupa und Sigtrygg der Familie Olafs entstammten. Adams Chnob und Sigerich aber waren keine Kleinkönige zu Schleswig, sondern Könige von Dänemark. Es ist eine durch nichts berechtigte Annahme Wimmers, daß Olaf sich nur in Schleswig und Umgegend festgesetzt habe „in Gorms des Alten Tagen". Adam hatte den König Sven Estridson gebeten, ihm seine Vorfahren auf dem dänischen Königsthrone aufzuzählen, und da ist es doch mehr als unwahrscheinlich, daß dieser eine bloße Seeräuberfamilie, der es nur gelungen wäre, sich Schleswig und Umgegend anzueignen, irrthümlich in die Reihe seiner Vorgänger aufgenommen habe. Allerdings ist das, was der König dem Geschichtsschreiber berichtete, nur die Tradition des dänischen Königshauses, und eine solche Tradition kann Irrthümer enthalten. Die Entstellungen pflegen sonst aber nach der entgegengesetzten Seite zu gehen. Daß die Tradition etwas Unrühmliches vergrößert habe, statt es zu vertuschen, ist schwerlich anzunehmen. Es müßte also erst noch bewiesen werden, daß König Svens Mittheilung falsch gewesen oder daß Adam sie irrthümlich aufgefaßt und weiter gegeben hat. Bis jetzt zwingt nichts zu dieser Annahme, wohl aber sprechen innere Wahrscheinlichkeit sowie auch andere Quellen dafür, daß dieser Bericht Adams ebenso zuverlässig ist wie andere seiner Ueberlieferungen, die man lange für dehnbar gehalten hat, bis ihre Genauigkeit sich später unerwartet herausstellte. Adam hat wohl öfter fehl gegriffen, wenn er genöthigt zu sein glaubte, scheinbar widersprechende Nachrichten in Einklang zu bringen. Mittheilungen aber, die sich an keine anderen stießen, pflegte er gewissenhaft zu überliefern.

Daß in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein aus Schweden stammendes Königsgeschlecht in Dänemark regiert hat, wissen wir allein durch Adam von Bremen. Da durch diese Kunde Wimmers Vermuthung, daß die Inschrift des größeren Sigtrygg-Steines nach Schweden weise, glänzend bestätigt wird, erkennt der Runenforscher an, daß unsere Runensteine neues Licht auf Adams Glaubwürdigkeit in einem

Digitized by Google

Falle wie dem vorliegenden werfen, wo er den dänischen König als seine Quelle anführt. Trotzdem aber läßt er nur die Mittheilung Adams über die Herkunft Olafs gelten und verwirft seiner eigenen Hypothese zu liebe die Angaben über Olafs Nachfolger als verworren und irrthümlich. Irrthum und Verwirrung wird aber in die klaren Nachrichten Adams erst hineingebracht, wenn man mit Wimmer als selbstverständlich annimmt, daß Olaf nur ein Wikinghäuptling war, der sich bloß in der Gegend von Schleswig festsetzte, und wenn man den von Heinrich besiegten Chnuba für Olafs Sohn Chnob hält. Fassen wir Adams Nachrichten unbefangen auf, ohne von vorn herein Fehlgriffe und Verdrehungen zu wittern, bieten sich keinerlei Schwierigkeiten. Der Name Hardegon nur erweist sich als entstellt und bedarf der Korrektur, da sein zweites Glied weder in einem nordischen noch überhaupt in einem germanischen Namen möglich ist. Setzen wir dafür mit Möller und Storm das am nächsten liegende Hardeknut ein, was schon Andreas Vedel, der erste Herausgeber Adams, vorschlug, so ist der genealogische und chronologische Zusammenhang der Mittheilungen Adams aufs klarste hergestellt. Hardeknut, der Sohn Sveins, war der Vater Gorms des Alten, in dessen Nachkommenschaft sich die Namen Svein und Hardeknut wiederholen. Gorms Enkel, der Sohn und Nachfolger Harald Blauzahns, hieß wieder Svein und dessen Enkel, der Sohn und Nachfolger Knuts des Großen, Hardeknut.

Wir erfahren also durch Adam, daß Olaf, ein princeps Sueonum, mithin ein Großer des schwedischen Reiches, vielleicht ein Mitglied der schwedischen Königsfamilie, mit Gewalt der Waffen das dänische Reich eroberte und der Nachfolger des Königs Heiligo wurde. Heiligo ist die deutsche Form des dänischen Namen Helge. Was in den Inschriften unserer Runensteine dieser klaren Nachricht, die noch dazu von einem Dänenkönige selbst verbürgt wird, widersprechen sollte, ist mir unerfindlich. Eine derartige Eroberung stand mit den Zeitverhältnissen ganz im Einklange. Noch zweimal wurde im 9. und 10. Jahrhundert Dänemark von Schweden aus erobert,

Digitized by Google

einmal vor und einmal nach Olafs Einfall. Im Jahre 813 kommen die Söhne des früheren Dänenkönigs Godofrid aus Schweden und erobern sich Dänemark zurück, indem sie die Könige Heriold und Reginfrid, die Brüder des Anulo, vertreiben (Ann. regni Franc. a. 813), und im letzten oder vorletzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts bemächtigt sich der schwedische König Erich der Siegreiche des dänischen Reiches durch Vertreibung des Königs Svein Gabelbart. Welche Gründe Olaf zu seinem Unternehmen veranlaßt haben, ob auf Verwandtschaft beruhende Erbansprüche oder nach dem Recht nicht fragender Thatendrang, verschweigt Adam, und es steht uns daher frei, sowohl das eine wie das andere anzunehmen. Beispiele finden sich in der Geschichte der Wikingfahrten genug für beides. Olaf hatte viele Söhne, von denen Gnup und Gurd zur Regierung gelangten. Da König Helge von 891 an regierte, die Regierung Olafs und seiner Söhne aber schon gegen 911 ihr Ende erreichte, so mag sich Olaf etwa ums Jahr 900 mit seinen schon erwachsenen Söhnen des Reiches bemächtigt haben. Nach ihnen wurde ein gewisser Sigtrygg (Sigerich) auf den Thron erhoben, den bis jetzt nicht nur diejenigen Forscher, die mit Wimmer nur einen Gnupa und einen Sigtrygg anerkennen, für den Sigtrygg der Runensteine halten, sondern in dem auch Möller den Sohn der Asfrid zu erkennen glaubt. Er unterscheidet zwar zwei Gnupas und zwei Sigtryggs, hält aber Gnupa I. und Sigtrygg I. für die in den Runeninschriften genannten Könige. Dann hätten, da Sigtrygg I. zwischen 911 und 915 von Hardeknut seines Reiches beraubt wurde, die Steine um 915 gesetzt sein müssen, falls Sigtrygg mit dem Reiche auch das Leben verloren hätte. Möller nimmt das an und zieht sich dadurch eine heftige Entgegnung Wimmers zu, der mit Entrüstung die Möglichkeit zurückweist, daß eine von ihm aus sprachlichen und runologischen Gründen getroffene Zeitbestimmung aus historischen Gründen um 30 Jahre verschoben werden müsse. Man kann darüber erstaunt sein, daß die Runenforschung zu einer Exaktheit ihrer Ergebnisse gelangt

Digitized by Google

In diesen Chroniken ist die Ueberlieferung offenbar willkürlich verändert. Olaf wird zum unmittelbaren Nachfolger des Hericus puer, der im Jahre 854 nach einem mörderischen Bruderkriege als einziger Ueberlebender des dänischen Königshauses den Thron bestieg, und nicht nur Adams Heiligo, sondern auch die Könige Sigifridus, Halbdeni und Gotafridus, die wir aus den Fuldaer Annalen kennen (a. 873 und 891), sind unterdrückt, desgleichen von den Nachfolgern Olafs an allen drei Stellen Chnob und in den Annalen von Lund und Rudekloster auch Adams Sigerich, den Petrus Olai als Swardus bewahrt hat. In einer Beziehung aber bieten die angeführten Berichte eine beachtenswerthe Ergänzung der zuverlässigen Ueberlieferung. Adam schweigt über das Verhältniß, in dem Sigerich zu Olaf und seinen Söhnen stand. Nun ist nach den Lunder Annalen der von Hardeknut (Hardegon) des Reiches beraubte König kein Schwede, sondern ein Däne, quidam de Dacia, dem nur statt des Namens Sigtrygg der Name Gyrth gegeben wird, der einem Sohne Olafs zukommt. In den Jahrbüchern des Rudeklosters wird auch sein Verwandtschaftsverhältniß zu Olaf angegeben. Er ist Olafs Neffe, aber Däne von Nation. Bei Petrus Olai endlich ist Sigtryggs Rolle zwischen Giurth und Swardus getheilt, Giurth aber auch wieder ein geborener Däne. Wenn diese Angaben nicht eine willkürliche Ergänzung Adams sind, sondern auf echter Tradition beruhen, so geht aus ihnen hervor, daß der Nachfolger Olafs und seiner Söhne zwar ein Verwandter Olafs, aber ein Däne von Geburt war, ein Kompromißkönig also, der wegen seiner dänischen Herkunft den Dänen angenehm war und zugleich wegen seiner Verwandtschaft mit Olaf auf die Treue der mit diesem ins Land gekommenen Schweden bauen konnte. Da Olaf und seine Söhne nur kurze Zeit in Dänemark regiert haben, müßte dann das verwandtschaftliche Band zwischen ihrem Hause und einer vornehmen dänischen Familie schon vor ihrem Einfalle in Dänemark geknüpft worden sein, so daß gerade die Verwandtschaft die Veran-

Digitized by Google

Reich unter sich getheilt haben, oder daß sie nach Tödtung des Königs das Reich mit dessen Söhnen getheilt haben. Deutlicher drückt sich über diesen Punkt Petrus Olai aus: Sven quidam Northmannorum Regis transfuga, collecta manu latronum, Angliam invasit, Regem Eldredum expulit, et ipse regnum obtinuit. Hujus filii Gorm et Hartheknut primo non contenti latrocinio, Daniam insiliunt, occisoque Rege Danorum Haldan cum filiis ejus, Knutus et Sigefridu regnum Danorum partiti sunt. Quibus tamen frequenter ad invicem contendentibus, Knutus et Sigefridus occiduntur. Scr. r. D. I 116. Diese Stelle bildet eine Brücke zu den schleswigschen Kleinkönigen Gnupa und Sigtrygg. Nach ihr hatte also der Halfdan Sigtrygg zwei Söhne, mit denen sich Hardeknut und Gorm zunächst vertragen, indem sie ihnen einen Theil des Reiches, jedenfalls das Land Schleswig, einräumen. In Knutus ist unschwer Gnupa zu erkennen, den auch Thietmar Cnuto nennt, wie die große Olaf Tryggvasons-Sage Adams Chnob Knutr, und Sigefrid könnte der Silfraskalli der Sage sein, da ja, wie Sophus Bugge nachgewiesen hat, das Wort Silfraskalli ursprünglich kein Eigenname, sondern ein dichterisches Appellativum war. Es wäre aber auch möglich, daß, wie Gorm zu Hardeknuts Bruder, Sigtrygg mit Veränderung des zweiten Namengliedes irrthümlich zu dem Bruder Gnupas gemacht worden ist. Nur würde dazu seine Tödtung durch Gorm nicht stimmen, da Sigtrygg seinen Untergang in der Normandie gefunden hat.

Die Milde, welche Hardeknut und Gorm gegen die Nachkommen des besiegten Königs übten, indem sie ihnen Schleswig ließen, ist leicht erklärlich, wenn wir die wahrscheinlichen Verwandtschaftsverhältnisse berücksichtigen. Asfrid, die Gemahlin Gnupas, heißt auf dem Gottorper Steine Odinkars Tochter; Odinkar aber war höchst wahrscheinlich ein Vorfahre der beiden Bischöfe Namens Odinkar, die am Ende des 10. und im Anfange des 11. Jahrhunderts lebten und von denen der ältere bei Adam II 23 nobilis et oriundus ex Danis, der jüngere II 34 nobilis de semine regio Danorum

Digitized by Google

genannt wird. Danach scheint es, daß auch Asfrid dem dänischen Königshause angehörte.[1]) Ja, es könnte sogar eine doppelte Verschwägerung zwischen den beiden Häusern stattgefunden haben. Gorms Gemahlin Thyra war eine Tochter Klakk-Haralds, der in der Jomsvikingasage Jarl von Holstein (Hollsetuland), in der großen Olaf Tryggvasons-Sage und in der Sage von Ragnars Söhnen Jarl von Jütland (Jótland) genannt wird und daher wohl ein Verwandter des Königshauses gewesen sein mag, der in der von Holsten bewohnten Gegend zwischen Schlei und Eider begütert war. Da König Olaf viele Söhne hatte, von denen nur Chnob und Gurd zur Regierung gelangten, könnte er ein Sohn Olafs gewesen sein. Nach der Andeutung der Roskilder Chronik: Haldanus autem utrum fuerit filius Clac Haraldi, annon, in dubio est, müßte er jedoch eher für seinen Schwiegersohn gehalten werden. War Halfdan-Sigtrygg wirklich Klakk-Haralds Sohn, dann war er der Bruder der Thyra, und man könnte sich denken, daß Gorm nach der Besiegung Sigtryggs dessen Schwester geheirathet habe, um sich desto besser im Lande zu befestigen. Derartiges entsprach durchaus den Gepflogenheiten jener Zeiten, heirathete später doch auch Sven Gabelbart die Wittwe des schwedischen Königs Erichs des Siegreichen, der ihn vertrieben und bis zu seinem Tode den dänischen Thron eingenommen hatte.

Selbstverständlich kann das, was sich aus den heillos verwirrten dänischen Chroniken herauslesen läßt, um die Lücken der sicher beglaubigten Nachrichten auszufüllen, nur den Werth von mehr oder weniger wahrscheinlichen Vermuthungen beanspruchen. An die Zuverlässigkeit der zwar knappen, aber klaren und wohl verbürgten Berichte Adams reicht es bei weitem nicht heran. Halt und Zusammenhang aber bekommen alle Nachrichten über einen Gnupa und einen

[1]) Es wäre jedoch auch möglich, daß die beiden Odinkar Nachkommen von Gnupa und Asfrid waren, oder wenigstens der jüngere allein. In dem Falle brauchte nicht angenommen zu werden, daß schon der Odinkar der Runeninschrift von königlichem Geblüte war.

Digitized by Google

Sigtrygg und ihre Angehörigen erst durch die beiden Sigtrygg-Steine, ohne welche sogar die Angaben Widukinds und Flodoards in der Luft schweben würden.

Für die Geschichte unserer Provinz ergiebt sich die beachtenswerthe Thatsache, daß das Land, das im frühen Mittelalter Sinlendi hieß, dann die Bezeichnung Südjütland führte und nun seit Jahrhunderten nach seiner Hauptstadt Schleswig genannt wird, etwa von 915 bis 945 wie im späteren Mittelalter Verwandten des dänischen Königshauses als eine Sonderherrschaft überlassen war. Seine alte Sonderbenennung macht es wahrscheinlich, daß eine derartige Absonderung des Gebietes zwischen Eider und Königsau althergebracht war.[1])

Noch im 10. Jahrhundert erscheint in Dänemark abermals ein König, qui veniens a Sueonia regnum obtinuit Danicum vi et armis, nämlich der schwedische König Erich der Siegreiche. In die Zeit der Wiedereroberung des Landes durch seinen angestammten Herrscher versetzen uns die beiden anderen Schleswiger Runensteine. Der zuerst bekannt gewordene, Wimmers Hedeby-Sten, wurde im Jahre 1796 vom Landmann Jürgen Meggers am Fuße des Kreuzberges bei Wedelspang aufgefunden und befindet sich jetzt in aufrechter Stellung im Schloßpark zu Luisenlund neben dem dort liegenden Wedelspanger Sigtrygg-Steine. Seine Inschrift zeigt als Besonderheit die Punktirung einiger Runen, wodurch aus den Runen i und k Schriftzeichen für die Laute e und g gewonnen werden, sowie einige Wörter mit gemeinsamem Hauptstabe, an dem die Kennstäbe unter einander angebracht sind. Sie ist klar und deutlich und lautet folgendermaßen:

---

[1]) Dafür spricht auch folgende Nachricht der fränkischen Annalen von einem Ereignisse des Jahres 857: Roric Nordmannus, qui præerat Dorestado, cum consensu domini sui, Hlotharii regis, classem duxit in fines Danorum et consentiente Horico Danorum rege partem regni, quae est inter mare et Egidoram, cum sociis suis possedit (M. G. SS. I, 370). Der Theil des dänischen Reichs zwischen Eider und Meer ist doch wohl das Land von der Eider bis zum Uebergange nach Funen, also das heutige Schleswig.

Digitized by Google

sein, das auf ihm genannte Ereigniß, die Belagerung von Haddeby, historisch näher zu bestimmen. Zwar geben nach Wimmer die Runen- und Sprachformen schon einen sicheren Beweis dafür, daß die Inschrift von Eriks Stein mit einer runden Zahl dem Jahre 1000 angehört, daß sie also in die Regierungszeit des Königs Sven Gabelbart fällt, und man konnte daher wohl versucht sein, den auf dem Stein genannten Sven für den König selbst zu halten. Das würde aber ohne Auffindung des zweiten Steines immer nur eine Vermuthung geblieben sein, da der Name Sven viel zu allgemein ist und auch die beiden anderen Namen der Inschrift, Thorulf und Erik, keine weitere Aufklärung geben. Erst das Wort „König" auf Skardis Steine, der nach Wimmer unzweifelhaft derselben Zeit angehört und dasselbe Ereigniß erwähnt, giebt volle Gewißheit.

Wir erfahren nun also durch die Steine zunächst, daß um das Jahr 1000 eine Belagerung von Haddeby durch König Sven Gabelbart stattgefunden hat. Daß Schleswig-Haddeby und Umgegend um jene Zeit durch Krieg zu leiden gehabt haben, ist auch aus anderen Quellen bekannt. Schon die Verfasser der ersten Schrift, die sich mit Eriks Steine beschäftigt [1]), weisen auf die Verheerung des Bisthums Schleswig hin, durch die, nach zwei Stellen aus den Lebensbeschreibungen der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim, der Bischof Eggehard von Schleswig zur Flucht nach Hildesheim veranlaßt worden war. Als Bischof Eggehard im Jahre 1000 auf einem Sendgerichte in Gandersheim als Stellvertreter des Bischofs Bernward fungirte, wurde er von dem Erzbischofe von Mainz hart angelassen, daß er sich in fremde Angelegenheiten mische und sich nicht um seine eigene Kirche bekümmere. Darauf entgegnete der Bischof: Termini episcopatus mei barbarica sunt feritate depopulati,

[1]) Beschreibung und Erläuterung zweier in der Nähe von Schleswig aufgefundenen Runensteine. Ein Versuch als Beytrag zur Vaterländischen Alterthumskunde, von zweyen Freunden. (J. C. Jürgensen und J. M. Schultz). Friedrichstadt 1799.

Digitized by Google

civitas deserta, æcclesia desolata; sedem non habeo.[1]) Schleswigs Verwüstung kurz vor dem Jahre 1000 ist also über allen Zweifel erhaben. Es fragt sich nur, wer sie ausgeführt hat und welche Umstände dazu die Veranlassung gegeben haben.

Saxo Grammaticus und isländische Sagen berichten, daß Björn Olafsson, genannt Styrbjörn, der Neffe König Erichs des Siegreichen von Schweden, im Bunde mit Harald Blauzahn versucht habe, sich des schwedischen Reiches zu bemächtigen, aber zu Fyrisvellir bei Upsala Sieg und Leben verloren habe. König Harald selbst nahm nicht an der Schlacht theil; aus den Inschriften der drei Hällestader Runensteine und der Bruchstücke des Sjöruper Steines aber geht hervor, daß viele Dänen, u. a. auch Haralds Bruder Toki, bei Upsala gefallen sind. Die Schlacht fand nach Wimmers Zeitbestimmung zwischen 980 und 985 statt. Wimmer meint nun, für diese dem Styrbjörn geleistete Hülfe habe König Erich Rache genommen, als Haralds Nachfolger Sven Gabelbart auf einer Wikingfahrt nach England begriffen gewesen sei, und habe bei dieser Gelegenheit die Stadt Schleswig verwüstet, worauf Sven sich veranlaßt gesehen habe, zurückzukehren und Erich vor Schleswig zu bekämpfen. Er schreibt wörtlich: „Erich benutzt also Svens Abwesenheit, seinen Rachezug gegen Dänemark zu unternehmen, das er weit und breit verheert; ja er scheint sich sogar zum Könige über das Land aufgeworfen zu haben. Daß die Schweden bei ihrem Vordringen sich auch Haddebys bemächtigt haben, das die fremden Eroberer besonders locken mochte, wie es im Anfange des Jahrhunderts der Fall mit Olaf war, darf nach allem, was vorliegt, als sicher angesehen werden, und ich nehme daher an, daß Erichs des Siegreichen Eroberung von Haddeby gerade die barbarische Gewaltthat („barbarica feritas") gewesen ist, die den Bischof Eckehard zur Flucht zwang. Ueber die weitere Entwickelung der Begebenheiten empfangen wir alle

[1]) Tangmari vita Bernwardi episcopi c. 20. Cf. Wolfherii vita Godehardi episcopi c. 21. (Mon. Germ. hist. Script. IV 768, XI 183.)

Digitized by Google

wünschenswerthe Aufklärung mit Hülfe der Runensteine. Nach der Einnahme von Haddeby war Erichs Macht auf ihrem Gipfel; selbst Svens Stellung als Dänemarks König war nun bedroht. Da endlich mußte er sich dazu bequemen, seinen Heerzug im Westen aufzugeben, um die fremden Eroberer in seinem eigenen Reiche zu bekämpfen. Er kehrt nach Dänemark zurück und rückt mit einem Heere gegen Haddeby, das die Schweden befestigt haben, so daß es erst nach einer längeren Belagerung und großem Blutvergießen Sven glückt, die Stadt zurückzuerobern. Alles dies lesen wir deutlich aus der Inschrift des Danewerk-Steins". Aus der Inschrift dieses Steines können wir aber nur herauslesen, daß König Sven nach seiner Westfahrt, auf der ihn Skardi begleitet hatte, Haddeby belagerte, und aus der Inschrift des anderen Steins, den Svens Gefolgsmann Thorulf seinem Kameraden, dem „Steuermann" Erik, gesetzt hat, daß die Belagerung unmittelbar nach der Rückkehr Svens aus England stattfand. Daß aber Sven Gabelbart seinen Wikingzug freiwillig unternahm, daß Erich der Siegreiche in Svens Abwesenheit in Dänemark einfiel, daß er es war, der Schleswig verwüstete, und daß Sven noch zu Erichs Lebzeiten aus England zurückkehrte, das sagen uns die Steine nicht; andere Quellen aber stellen die Verhältnisse ganz anders dar.

Adam von Bremen, den Wimmer in Bezug auf diese Fragen nicht einmal der Beachtung würdigt, berichtet und zwar wieder mit Berufung auf Mittheilungen des Königs Sven Estridson, Erich der Siegreiche sei mit einem unzähligen Heere in Dänemark eingefallen, Sven sei ihm vergebens entgegengetreten und, nachdem seine Streitkräfte in vielen Seeschlachten aufgerieben worden seien, aus dem Reiche vertrieben worden, worauf sich Erich zum Könige von Dänemark gemacht habe. Erst auf die Nachricht von Erichs Tode sei Sven nach 14jähriger Abwesenheit zurückgekehrt und habe sich des Reiches wieder bemächtigt und die Witwe Erichs geheirathet. Erichs Sohn Olaf, der mittlerweile den schwedischen Thron bestiegen habe, habe ihn nochmals ver-

Digitized by Google

trieben, dann aber Frieden und Bündniß mit ihm geschlossen. Adam II 28, 32, 33, 37. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß der Bremer Geistliche das Unglück Svens übertrieben hat, um es als eine gerechte Strafe für den Abfall des Königs vom Christenthume und für sein unkindliches Verhalten gegen seinen Vater darzustellen (vergl. II 25). Sven konnte nicht ganz ohne Streitmacht über das Meer gezogen sein, da er der Sachsenchronik zufolge im Jahre 994 im Bunde mit Olaf Tryggvason einen Angriff auf London machte und nach kymrischen Quellen im folgenden Jahre in Wales Krieg führte. Aber wir haben doch keinen Grund, den wesentlichen Inhalt der Mittheilungen Adams zu bezweifeln, auf keinen Fall geben uns die Runensteine ein Recht dazu, und ich bin schon darum geneigt, seine Darstellung der Auffassung Wimmers vorzuziehen, weil der Einfall der Schweden, wie ihn Adam erzählt, mehr dem Charakter germanischer Helden entspricht, als ein Rachezug hinter dem Rücken des Feindes in ein von Kriegern entblößtes Land. Daß Sven noch zu Erichs Lebzeiten zurückgekehrt sein müsse, weil, wie Wimmer meint, die ganze Situation die Anwesenheit des feindlichen Königs in der belagerten Stadt erfordere, leuchtet mir nicht ein. Auch ohne dort diesen Gegner zu finden, mußte sich Sven die Wiedereroberung der wichtigsten Handelsstadt seines Reiches angelegen sein lassen. Daß ihm auch nach Erichs Tode das Reich nicht ohne weiteres wieder zufiel, glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß er Erichs Witwe heirathete, was er offenbar that, um die schwedische Partei im Reiche für sich zu gewinnen. Wimmers Auffassung, die von G. Olrik (Konge og præstestand, S. 104 ff.) getheilt wird, beruht nicht auf den Quellen, sondern auf dem Gefühl. Das dänische Nationalgefühl scheint nicht zugeben zu können, daß ein dänischer König von einem fremden Eroberer aus seinem Reiche vertrieben sei und daß er einen Geringeren als den feindlichen König selbst zum Gegner gehabt habe, und nur bei auswärtigen Königen derartiges für möglich, ja selbstverständlich zu halten. G. Storm schrieb in

Digitized by Google

ein Gewissen daraus machte, gegen das im Besitze seiner Gegner befindliche Schleswig nach damaligem Kriegsrecht zu verfahren.

Unsere Steine geben keinen Anhalt zu entscheiden, ob Adams Bericht oder Wimmers Auffassung der historischen Wahrheit näher liegt. Wie aber das Dunkel, das lange über den beiden zuerst aufgefundenen Schleswiger Runensteinen geschwebt hat, durch zwei neu entdeckte Steine aufgehellt worden ist, so können vielleicht einmal die jetzt noch dunklen Punkte durch weitere glückliche Funde Licht empfangen.

Aus dem Umstande, daß der Stein Skardis von dem Könige Sven selbst gesetzt ist, folgert Wimmer, daß Skardi unter den Helden des Königs ganz besonders hervorgeragt habe, und da einige Jahre vor Errichtung des Steines einer der Jomswikinger, der an der Schlacht bei Hjörungavag theilnahm und von dessen Todesverachtung auch nach der Schlacht ein Beweis angeführt wird (Heimskringla, hrsg. v. Unger, S. 159), den nicht häufigen Namen Skardi trug, so schließt sich Wimmer der Vermuthung Rafns an (Ann. f. nord. Oldk. 1859, S. 203), daß der Skardi des Runensteins mit dem Jomswiking gleichen Namens ein und dieselbe Person sei. Diese Annahme hat große Wahrscheinlichkeit für sich; aber man darf nicht vergessen, daß es nur eine Vermuthung ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Geschichte

des

Herzoglich Gottorpschen Archivs auf Gottorp.

Von

Dr. Georg Hille,

Staatsarchivar zu Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Als Junghans seine 1865 erschienene Denkschrift über die älteren Landesarchive Schleswig-Holsteins und deren Rücklieferung von Seiten Dänemarks schrieb, standen ihm über die Archive der Herzöge von Gottorp keine zuverlässigen Nachrichten zur Verfügung. Er wußte nicht, daß zu unterscheiden ist zwischen dem seit der Landestheilung von 1544 unter den Gottorper Herzogen angesammelten Archiv, welches mit dem Herzogthum Schleswig 1713 von den Dänen occupirt und auf Grund einer Königlichen Ordre vom 19. August 1735 nach Kopenhagen geschafft wurde, und dem jüngeren Archiv, welches im achtzehnten Jahrhundert beim Herzoglichen später Großfürstlichen Geheimen Regierungs-Conseil in Kiel successive sich bildete.

Ueber das ältere, das Gottorper Archiv der Herzoge von Gottorp hat der dänische Reichsarchivar Dr. Jörgensen werthvolle Mittheilungen gemacht in seiner 1884 zu Kopenhagen erschienenen Udsigt over de Danske Rigsarkivers Historie und in den 1889 erschienenen Meddelelser for det kongelige Geheimearkiv ꝛc. for 1886—88.

Jörgensens Nachrichten hat Ferdinand von Krogh benutzt aber schlecht verwerthet zu dem von ihm in der Münchener Archivalischen Zeitschrift N. F. I. 1890 veröffentlichten Aufsatz über das Gottorper Archiv. Krogh ist confus und verwirrt den Leser, weil er nicht scharf genug zu scheiden weiß zwischen dem Herzoglichen Archiv auf Gottorp, das den Herzogen allein gehörte, und dem bis 1734 ebenfalls auf Gottorp aufbewahrten gemeinschaftlichen Archiv, welches seit der Landestheilung von 1544 den gemeinschaftlich regierenden Landesherren zuständig war.

Digitized by Google

Ueber das gemeinschaftliche Archiv war Junghans besser unterrichtet als über das Herzogliche. Er konnte sich auf das von Falck 1825 im dritten Bande seiner Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes veröffentlichte Repertorium beziehen, welches Johann Moth Königlicher und Burchard Niederstedt Fürstlicher Sekretair im Jahre 1671 verfaßt hatten. Werthvolle Nachrichten über dieses Repertorium und über das gemeinschaftliche Archiv brachte Dietrich Schäfer im Zwölften Stück der Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein, Jahrgang 1882 der hansischen Geschichtsblätter. Völlig klar stellte dann Jörgensen in seinen oben citirten Veröffentlichungen die Geschichte des gemeinschaftlichen Archivs, welches jetzt, soweit es noch vorhanden ist, im Dänischen Reichsarchiv sich befindet.

Anders steht es mit dem Herzoglichen Archiv. Davon hat man in Kopenhagen nur die Familien- und Politisch-Geschichtlichen Acten zurückbehalten. Das übrige hat man in verschiedenen Gruppen an Preußen ausgeliefert. Es hat seinen Platz im Schleswiger Staatsarchiv gefunden, wo die Hauptmasse neuerdings unter dem Rubrum A. xx. repertorisirt worden ist.

Werthvolle Theile, sowohl aus den im unten mitgetheilten Bericht des Archivars Schleif genau beschriebenen drei Kämmerchen, als auch aus der Geheimen Kammer, also aus der seit 1682 gesondert verwalteten Registratur des Geheimen Rathes stammend, hatte man vor den Dänen nach Hamburg in Sicherheit bringen können. Sie fanden erst 1766 ihren Platz in dem jüngeren Gottorpschen Archiv bei dem Kieler Geheimen Regierungs-Conseil. Was davon mit den Acten dieser Behörde von Dänemark ausgeliefert und dem Staatsarchiv überwiesen wurde, ist hier wieder in das ältere Herzogliche Archiv eingefügt worden. Ein anderer, großer Theil, von historischer Bedeutung wurde auf Grund des Austauschvertrages vom 1. Juni 1773 an die jüngere Gottorpsche Linie abgegeben und befindet sich jetzt im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg. — Wer

Digitized by Google

zur Winter- als Sommerzeit darinnen fleißig gearbeitet, und was nötig beobachtet, auch die Documenta sicher und sauber asserviret werden können.

Artic. 4. In solchem Archivo sollen alle Documenta und Originalia, die so wol Statum publicum, alß das Interesse des Hochfürstl. Hauses concerniren, ohne Exception beygeleget, und wo dergleichen bey den geheimbten Raths oder andern Collegiis befindtlich, von den privaten Acten und Memorialien separiret, und in dem Archivo gebracht werden.

Artic. 5. Es haben auch dieselbe bey der hohen Vormundschaft in einer Monatsfrist dahin gnädigsten Befehl außzuwirken, daß allen Räthen und Bedienten injungiret werde, daß sie, auf ihren geleisteten Eyden, alle bey ihnen vorhandene Acta, so sie in des Hochfürstl. Hauses Angelegenheiten vorhin gebrauchet, oder weiter gebrauchen wollen, vorerst insgesambt und ohne der geringsten Reservation, innerhalb 4 Wochen im Archivo getreul. einliefern sollen, damit selbige vorhero auf ihrer Anordnung vom Archivario, registriret und ein völliges Repertorium gemachet werde.

Artic. 6. Auß dem Archivo soll allen Collegiis gegen deren Schein und Specification, was dieselbe daraus in ihren Departements und Fonctionen nachzusehen und zu gebrauchen nötig, abgefolget werden, doch daß man selbiges nach solchem Gebrauch ohne weitern Aufschub im Archivo wieder einliefere.

Artic. 7. Der Archivarius soll nicht befuget seyn, ohne beeder Ober-Inspectoren specialen Vorbewust und Consens das geringste an jemand, wer der auch sey, ex archivo auszuleihen, noch dasselbe pro lubito durchsehen zu lassen; weßhalben er seiner ihm gnedigst anvertrauten Archivarii-Fonction halber in specialen Eyd zu nehmen, und wenigstens alle Morgen so wol wann die Collegia versamlet, alß außer der Zeit des Nachmittages nach Anweisung der Ober-Inspectoren in dem Archivo beständig seyn und aufwarten solle, umb alles dasjenige, was ihm zu thun anbefohlen wird, ohne Verweilen verrichten zu mögen.

Digitized by Google

II. Untherthänigster Bericht von dem Hochfürstl. Gottorfischen Archivo, d. 26. Decemb. 1708.

Was E. K. Hoheit nebest des H. Bischofs und Administratoris Hochfürstl. Durchl. wegen des hiesigen Archivi unter dem 7.[1]) Sept. dieses Jahres gnädigst verordnen wollen, solches habe aus der einige Tage nach Höchstgedachtes des H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. Abreise nach Hamburg mir zur Nachricht gegebenen Communication mit unterthänigstem Respect vernommen und werde, wann Dieselbe wieder anhero werden revertiret sein, darunter fernere gd. Ordre in Unterthänigkeit gewärtigen.

Indessen aber habe gd. anbefohlenermaßen von der itzigen Beschaffenheit des Archivi meinen umbständlichen Bericht unterthänigst abzustatten nicht ermangeln wollen. Da dan vorgengig zur Nachricht dienet, daß alhier zu Gottorf zwei Archiva sich befinden, in deren einem die Documenta von den alten Grafen von Holstein, wie auch von denen aus dem alten Königl. Dennemarkischen Stamme entsprossenen, und wie solche Königl. Familie erloschen, denen itzigen aus dem Oldenburgischen Stamme posterirenden Herzogen zu Schleswig-Holstein bis zu der Theilung zwischen König Christianum den dritten und seine unmündige Brüder Johannes und Adolph, beide Herzoge zu Schleswig-Holstein beigeleget sind. Solches Archivum wird das Gemeinschaftliche Archivum genant und soll nach Höchstgedachten Herzog Johansen des Aelteren Ableiben anhero transferiret worden sein. Ao. 1667 ist zu diesem Archivo ein Archivarius, so in beider regierenden Herrschaften Eide und Pflichte gestanden, bestellet geworden, welche Charge aber wenige Jahre hernach, da solches Archivum in Richtigkeit gebracht, gehoben worden, und hat man zu demselben sowol von Königl. als Hochfürstl. Seite einen Schlüssel zu sich genommen, also daß dasselbe nicht anders als in Beisein derer in specie dazu zu verordnenden Königl. u. Fürstl. Commissarien solle geöffnet werden, zumalen da

[1]) Schreibfehler, soll heißen 5.

Digitized by Google

der Schlüssel, welcher alhie zu Gottorf bleibet, von einem der Königl. Commissarien versiegelt wird. Nichts desto weniger haben die Königlichen zur Zeit der von ihnen also genannten Reunion des Herzogthums Schleswig dasselbe einseitig geöffnet, und, wie bei der neulichsten Revidirung desselben sich die Nachricht befunden, aus demselben viele Documenta herausgenommen, welche bei gedachter Revidierung annotieret und wieder zu restituiren begehret worden. Das Gewölbe, darin solches Archivum verwahret wird, ist mit zwo Thüren versehen, und lieget itzo für der obersten Thür ein Schloß, zu welchem die Königliche Herrn Commissarii den Schlüssel, welchen sie mit anhero gebracht, wieder zurück genommen. Die unterste Thüre aber wird mit einem Schlosse verwahret, zu welchem man alhier zu Gottorf den Schlüssel hat. —

Das andere dem Hochfürstl. Hause Gottorf privative zustehende Archivum nimbt von Zeiten Herzog Adolph zu Schleswig Holstein seinen Anfang und wird in dreien kleinen Kämmerchen verwahrlich beibehalten. In der ersten Kammer ist ein Schrank, welches in zwei Theile separiret ist, in dessen einer Helfte die Reichs und Crayßsachen in ihren Convoluten mehrern Theils von Jahren zu Jahren, in der anderen Helfte aber einige Königliche und Fürstliche auch andere fremde Personen, Commissionen und Angelegenheiten betreffende Sachen beigeleget sind. Unter diesem Schappe sind vor diesem zwo Bancke und in einer derselben einige alte fiscalische Sachen, in der andern aber einige gedruckete Händel, abgethane Partei und Correspondenz Sachen und Avisen verleget gewesen, welche, weiln der Ort ziemblich feucht, ao 1698, da nach getroffenem Altonaischen Friede die Dänischen das Schloß Gottorf quitiret, und mir als Geheimbten Cammer Secret: das Archivum eingeraumet worden, aus den Banken von mir herausgenommen und auf den Windelstein geleget worden.

In der andern oder mittelsten Cammer sind in einem Schappe in gewissen Capsulen beigeleget einige Constitutionen und Verordnungen Protokolla Nachsteur und andere Sachen.

Digitized by Google

Auch sind darin in einem aparten Schappe verwahrlich beigeleget die Originalia, alle in ihrer richtigen Ordnung, dann auch in zweien Repositoriis und zwar in dem einen die zu den Aemtern Landschaften und Städten des Herzogthums Schleswig, in dem andern aber die zu den Holsteinischen Aemtern Landschaften und Städten gehörigen Schriften und Documenta. Unter diesem Schappe sind einige Räume, darin sind verleget einige Miscellaneen und Herzog Johan Friderichs Proces Sachen wegen prätendierter Erbtheilung.

In dem dritten Kämmerchen, welches nicht viel über vier Fues breit und in zwei Repositorien abgetheilet ist, liegen in dem ersten Repositorio die gemeinschaftliche Regierungs und die zwischen König Christian dem dritten, Herzog Johannes dem Aelteren und nach besagten Herzog Johansen Ableiben zwischen König Friderich dem zweiten und Höchstermeldetem Herzog Adolphen und sonsten zwischen den Königen und Herzogen zu Schleswig-Holstein Oldenburgischer Linie passirte Erbtheilungssachen und Verträge, item die Lehens und Huldigungs Acten, und was die Oldenburgische Expectanz, Geistliche Belehnungen und dabei gehörige gemeinsame das Capittel zu Lübek auch Hamburg und der Fürstenthümber Closersachen angehet. In dem andern Repositorio befinden sich die Hofhändel, alte Bestallungen, Reversen, Bremische und Lübeckische Stift wie auch Niedersächsische Händeln und was sonsten in der Hochfürstl. Familie zu Herzog Friderich des dritten Zeiten mit dero Fr. Mutter und Herrn Bruder passiret, alles in ihren particularen Capsulen und denen ordentlich liegenden Convoluten. Unter solchen Repositoriis sind zwei Reume, in deren einem die Schwabstetischen und Hamburgischen Acten und in dem andern einige Miscellanea in ihren Convoluten beigeleget sind, auf welchen sowoll als allen andern Convoluten, so in dem ganzen Archivo sich befinden, von denen pro tempore Cammersecretarien, so solche Schriften gesamlet, die darin enthaltenen Sachen notieret und aufgezeichnet sind, welche Aufschriften der Convolute von denenselben hernach in einem Registranten, so ao 1621 ange-

Digitized by Google

fangen und von Jahren zu Jahren continuiret wird, eingeschrieben werden. Solcher Registrant ist nach denen zum Archivo verordneten Kämmerchen in drei Theile abgetheilet; was in einem jeden Schapp oder Raum in solchen Kämmerchen sich befindet, unter gewisse Rubriquen gebracht und demselben eingetragen worden, also daß nach der Gelegenheit des Ortes wol keine bessere Ordnung wird können gemachet werden.

In obbmeldeten dreien Kämmerchen sind bis ao 1682 alle Sachen, welche des Hochfürstlichen Hauses Gottorf hohe Jura, Regalia und Gerechtigkeiten concerniren, sampt denen davon dependirenden Sachen verwahrlich beigelegt worden, bis in ao 1682, da man angefangen ein formatum collegium des Geheimen Rathes einzuführen, von welcher Zeit an die Publica Etats und Correspondenz Sachen, Alliancen, errichtete Recesse und Pacta sampt dem was dazu gehörig vorerst von einem Geheimten Cammerschreiber, welcher die Correspondenzsachen abzuschreiben in specie bestellet geworden, nachgehends aber, da auch ein Geheimer Secretarius, umb die Correspondenzsachen aufzusetzen, angenommen worden, in der Geheimten Raths Cammer in denen dazu verordneten Schappen beigelegt worden, welche itzo in des Herrn Etatsraths Holmers seiner Verwahrung sind und solcher Gestalt ein besonderes Archivum formiren. Alle andere, die Aempter Landschaften und Städte, auch andere Privatpersonen concernirende Sachen welche ihrer Beschaffenheit nach eigendlich nicht zum Archivo gehören, sind nach als vor von dem p. t. Geheimten Cammersekretario in denen im Archivo von Alters her verordneten Cämmerchen nach den Jahren und Datis beigelegt worden. Wie ao 1675 die Troublen Zeiten anfingen, und Herr Herzog C. A. durchl. glorieuser Memoire sich nach Hamburg zu retirieren veranlasset befunden, sind nicht nur alle Originalia sondern auch die vornembsten archivalische Acta, welche wie obgemeldet in den dreien zum Archivo verordneten Cämmerchen verwahrlich beigeleget, in 5[1]) große Kasten nach Hamburg

[1]) Die Zahl ist corrigirt und nicht ganz sicher.

Digitized by Google

transportiret und darselbsten bis ao 1684 gelassen worden, denn, obzwar in annis 1680 und 1681 Höchstgedachter Herr Herzog C. A. durchl. auf dero Schloß Gottorf residieret und während solcher Zeit von denen nach Hamburg transportierten archivalischen Acten, wenige Sachen, deren man alhier benöthigt wiederum anhero geholet, so sind doch schon ao 1682, da mehrhöchstgedachter Herzog C. A. sich abermahl nach Hamburg begeben, wiederum dahin transportieret und wie obbemeldet erstlich ao 1684 wieder anhero gebracht worden. Da ich dan sofort meiner unterthänigsten Schuldigkeit nach die von Hamburg anher zurückgebrachten Originalien und Documenta, sobald wie mir immer möglich gewesen nach Anleitung der Registranten in ihren Loculis verleget und in Ordnung gebracht, habe aber schon im Herbst ao 1700 auf gnädigster Ordre alle Originalia und archivalische Acten, welche ao 1684 erstlich von Hamburg anhergebracht, nach Tönningen transportieren müssen, woselbst sie während der Bombardirung mit unter den Wall sollen gesetzt worden sein. Die übrige und was bei vorigem disturbio nicht mit nach Hamburg gebracht worden, sondern zu Gottorf geblieben, habe ich kurz vorher, ehe das Residenz Schloß Gottorf bombardieret ward, weilen die Avenüen nach Tönningen von der dänischen Miliz schon beleget waren, nach dem Kiel gebracht, also daß in dem Archivo zu Gottorf nichts mehr über geblieben als die Expeditiones, welche Privatpersonen concerniren, welche von den dänischen, als sie bei der Bombardierung auf das Schloß eingedrungen, und das Archivum, welches unter dem ersten Gewölbe belegen, gewalthätiger Weise erbrochen, auf der Erde herumgestreuet. Es ist aber balde darauf eine Schildwache von den Dänischen davor gestellet und mir des folgenden Tages permittiret worden, in dem Archivo hineinzugehen und die auf der Erden gestreuete Papiere wegzulegen, welche ich in den letzten Cämmerchen hineingebracht und verschlossen. In den beiden anderen Cammern hat der dänische Commissarius bis zu dem Travendalischen Frieden sein Wesen gehabt. Als nach wiederhergestellten Frieden die archivalischen Schriften von

Digitized by Google

Cammer verleget worden, itzo etliche Capsuln, auch die Oldenburgischen Expectanz und Proces Sachen, zu welchen nur eine Capsul gewidmet, itzo einen ganz großen Kasten einnehmen und füllen. Daß das Archivum bei dessen vielfältigen Transportirungen und da solches so lange Jahre in Hamburg in großen Kisten gestanden, und wann man etwas daraus benötiget gewesen, so gestalten Sachen nach hantieret werden müssen, auch da es hernach zu Tönningen während der Bombardirung zu Tönningen mit unter den Wall gebracht worden, insonderheit aber da tempore disturbii dasjenige, was von dem Archivo nicht mit nach Hamburg gebracht worden, so lange Zeit in der Dänischen Hände gewesen, sich nicht gebessert, stehet leicht zu ermessen. Man hat auch sofort als 1689 die Dänischen das Archivum gereumet einige Convolute vermisset, deren Restitution der Herr Canzler Reichenbach Sehl. zu Copenhagen verlanget, es hat aber Niemand davon wissen wollen. Was vor solcher Zeit im Archivo gemangelt, ist nichts Hauptsächliches und ist alles bei den Registranten beinotieret. Von den Originalien fehlete nichts. Die Niedersächsischen Acten, welche eine geraume Zeit in Hamburg vermisset worden, haben sich unter den Oldenburgischen Rechnungen wiedergefunden. Von den Acten der acht Reinebekischen Dörfer lieget des Lodewig Brocks seine Hand im Archiv, daß er solche empfangen und in der Leserei zu Speir eingeantwortet habe. Von welchem allen der Geheimte Cammer Secretarius, den ich von der Zeit an, da er mir gnädigst adjungiret worden, mit zu dem Archivo gezogen, völlige speciale Nachricht weiß, also daß er ohne mein Zuthun dasjenige was aus dem Archivo erfordert wird aufsuchen und die erforderte Nachricht geben kann.

Wie es künftig mit dem Archivo solle gehalten werden, solches dependieret von E. K. H. und des Herrn Bischofen Durchlaucht als Administratoren gd. Verfügung, welcher ich unterthänigster Schuldigkeit geleben werde. Immittelst habe auf gnädigster Ordre diesen meinen umbständlichen Bericht von der itzigen Beschaffenheit des Archivi und der Ordnung

Digitized by Google

desselben nach dem Inhalt des von so langen Jahren her gemachten Registranten zu gnädigster Entschließung, ob es künftig bei der Ordnung des Registranten verbleiben oder wie sonsten die zu machen seinde loci communes eingerichtet werden sollen, unterthänigst einsenden sollen; der unterthänigsten Hoffnung gelebende, es werden E. K. H. nicht verlangen, daß wegen desjenigen, was ich auf fernere gnädigste Ordre zur anderweitigen Einrichtung des Archivi werde zu extradiren haben, ich, wann solches geliefert, ferner solle responsabel bleiben. — Empfehle im übrigen E. K. H. nebenst dero Erbprincen meinen gnädigsten Fürsten und Herrn dem mächtigsten Obschutze Gottes zu allem beständigen Höchstergehen, mich aber in Dero fernere Hulden und Gnaden in unterthänigster Devotion ersterbend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justizkanzlei und die Rentekammer [1]) in Kiel. Die Oberleitung der Regierungsgeschäfte führte von Hamburg aus Mathias von Clausenheim, welcher wieder seine wesentlich von Henning Friedrich von Bassewitz beeinflußten Directiven vom Herzog empfing. Eine festere Ordnung erhielt diese provisorische Art der Regierung dann durch den Erlaß zweier Reglements vom 10. September 1725 und 13. Februar 1726, beide aus St. Petersburg datirt.

In dem ersteren ernennt [2]) der Herzog für die Zeit seiner Abwesenheit eine General-Landes-Commission ad interim mit dem Sitze in Kiel. Mitglieder wurden der wirkliche Geheime-Rat Mathias von Clausenheim, Kammerpräsident, Amtmann zu Kiel, Bordesholm und Neumünster Joachim Otto von Bassewitz, Conferenz- und Landrat wie auch Oberjägermeister Claus von Ahlefeld, Kanzleipräsident Georg Holmer, Generalmajor Zacharias Wolff und Etatsrat Johann Pechlin. Unter dieser obersten Behörde bleiben Kanzlei, Oberconsistorium, Rentekammer und Kriegscommissariat in ihrem bisherigen Wesen und Train.

Das andere Reglement ist für die Kanzlei am Hoflager des Herzogs [3]). Sie soll aus fünf Ressorts unter Leitung des Geheimratspräsidenten Henning Friedrich von Bassewitz, des Hofkanzlers von Stambke, des Etatsrats Strycke, des Etatsrats Regelein und des Kammerherrn und Kabinetssecretärs Gyllenkrook bestehen. —

Sofort nach seinem Eintreffen in Kiel begann der Herzog die definitive Regelung der Landesverwaltung durch Einsetzung des

Geheimen Regierungs-Conseils.

In dem schon am 29. August 1727 erlassenen Reglement [4]) heißt es: „Dieses Conseil thut alle publica bis auf unsere

[1]) Herzogliche Erlasse aus Breslau vom 16. resp. 22. Februar.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 216. — Die angeführten Monatsdaten sind stets nach neuem Styl.

[3]) Der Originalentwurf dieses Reglements ist von Carl Friedrich's eigner Hand. — Acta des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

[4]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

Digitized by Google

approbation ab, und aus allen Collegiis muß nicht allein dem Geheimen Conseil wochentlich rapport geschehen, was alda abgethan worden, sondern wann Hauptsachen vorkommen, sollen die Collegia erst die approbation des Conseils und das Conseil weiter an uns die ratification begehren". Von dieser Oberaufsicht wird nur das Kriegscommissariat eximirt, welches unter des Herzogs allgemeiner Disposition bleibt.

Das Conseil bestand zunächst aus dem Geheimen-Rat von Clausenheim, dem Hofkanzler Strycke [1]) und dem Etatsrat Regelein. Wenn aber — so wurde verordnet — einer der

[1]) Ueber die Stellung des Hofkanzlers geben uns zwei Actenstücke aus dem Jahre 1736 die beste Auskunft. Das erste (Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176) ist ein eigenhändiges Schreiben Carl Friedrich's an das Conseil aus Carlsprenge vom 9. April 1736, in welchem es heißt: „Unserm Cabinetsrath Joachim Ernst Westphalen haben wir solchemnach die Hofcantzler Charge und Würde nebst dem Cabinetsrath, mit der an selbigen connectirenden Correspondence, Ansage zum und Proposition im Conceil hinwieder aufgetragen; — darmit aber auch selbiger nicht allzu überhäuft würde / nebst demselben reservirten Commissions und Revisions, auch immediate etwan zu remittirende Sachen / das übrige Justice Departement abzunehmen und in ordinariis als Canceley und Landgerichts Sachen Jemanden zu substituiren nöthig erachtet, also zu sothanen Ende, als Cabinetsrath cum sessione et voto in unserm Conceil, nebst Landraths Rang unseren bisherigen Etatsrath Johann Matthias Pfenning auch numehro bestellen wollen. — Ferner gnädigst gut findende, das jeder Cabinetsrath in seinem Departement den Hofcantzler den Vortrag suppeditire, auch das Auffsenden an uns jeder derer Cabinetsräthe in seinem Departement auf denen bereits angesetzten Tägen thun, item das Protocoll in seinem Departement führen, die Geh. Räthe nebst Hofcantzler und übrige Cabinetsräthe aber, das Votiren und zwar viritim haben, die Conclusio an der Pluralitet gebunden, doch in wichtigen Fällen, votum singulare a parte anzulegen, unbenommen, sonsten aber tribus praesentibus, als zweyen und dem Hofcantzler, die Conclusiones ohngeachtet absentibus validae, — item die Videturs und Protocolla von denen dreien Praesentibus aut Concordantibus unterzeichnet, die Ordres aber an die Collegia wie auch die Decreta ad Mandatum von einem Geheimten Rath und dem Hofcantzler, oder dem Hofcantzler und einem Cabinetsrath unterschrieben, die Sportuls aber in gleiche Theile getheilet werden."

Das andere Actenstück ist die Hofkanzler-Bestallung für Westphalen, ebenfalls aus Carlsprenge datirt vom 11. April 1736 (A. XXI.

Digitized by Google

fürstlichen, jetzt abwesenden wirklichen Geheimräte zugegen sein sollte, so hat er auch votum et sessionem im Conseil nach der Anciennität.

Die General-Landes-Commission erreichte natürlich mit der Ankunft des Fürsten ebenso wie die eigene Kanzlei am Hoflager ihr Ende.

Wie schon in jener der Kammer- und der Kanzleipräsident Mitglieder waren, so ist auch beim Regierungsconseil diese Praxis im Allgemeinen befolgt worden, wenn sie auch nicht ständig gewesen ist. [1]) —

Nr. 1165), worin sich folgender Passus befindet: Der Hofkanzler hat das fürstliche Interesse bestens zu befördern „und zu dem Ende nun auch besonders zu beobachten der publiquen Angelegenheiten die Correspondencen mit unsern auswärtigen Ministern führen, aus derselben Briefen uns, so oft es nöthig durch einen Extract referiren, unsere darauf kommende Resolutiones sich in Antwort zu seiner Richtschnur nehmen, auch von denen Publicis, welche wir im Conseil vorbringen lassen möchten, den Vortrag verrichten, imgleichen die Ansage zum und die Propositiones im Conseil thun, und über alle vorkommende Justiz-Cantzley, Cameral und Landgerichtssachen in und mit dem Conseil sowohl als auch nicht weniger außerhalb dessen und immediate bey uns in denen ihm reservirten und übertragenen Commissions und Revisions und allen andern Sachen, so wir ihm aufzugeben und zu remittiren gnädigst für gut finden möchten, sein pflichtmäßiges Votum geben, unsere darauf erfolgende Resolutiones aber sich zur Richtschnur dienen lassen, und die Expeditiones darnach formiren .... solle ....“ —

Mit der Ernennung Westphalen's zum wirklichen Geheimrat am 29. Dezember 1745 verschwindet der Hofkanzler aus der Reihe der großfürstlichen Beamten.

[1]) 1736 sind der Kanzleipräsident von Holmer und der Kammerpräsident von Regelein Mitglieder des Conseils. Die Bestallung für den Kammerpräsidenten Thede vom 28. April 1739 (Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 198) behält ihm „seine Cabinetsratsfunction im Conseil, so ofte er erscheinen kann“ vor. In einem Beamtenverzeichniß vom Juni 1748 (A. XXI. Nr. 172) sind die Präsidenten der Kanzlei und der Kammer nicht beim Conseil angeführt. — Dagegen heißt es in einem Rescript an das Geh. Conseil vom 6. Juni 1753 (A. XXI. Nr. 181). „Wenn nun wir allerhöchst gut finden, daß gedachter unserer Justizkanzlei führohin, wie in vorigen Zeiten ein Praesident vorstehen, und wir denn zu Bekleidung dieser Charge, euch unsern würklichen Geheimen Rat und

Digitized by Google

§ 6. Der wirkliche Geheimrat und Oberhofmeister von Panin bleibt Minister für Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten in St. Petersburg.

§ 17. „Die nachgesetzte Collegia im Lande, als die Justizkanzlei, Oberconsistorium und Kammercollegium ..... sollen in keinen Sachen, die von Wichtigkeit sind und ihnen nicht durch Unsere specielle Verfügungen überlassen werden, decisive verfahren, sondern allemal vorhero darüber bei dem Geh. Regierungs-Conseil vorfragen und dessen Decision gewärtigen."

Kaum neun Jahre hat diese Instruction[1]) noch Geltung behalten können. Bei dem Uebergang des gottorper Antheils von Holstein an Dänemark hörte das Regierungsconseil natürlich auf zu existiren. Mit ihm im engsten Zusammenhange steht die

Statthalterschaft.

Sie ist im Wesentlichen die besonders betonte Praesidialstelle in der höchsten Landesbehörde.

Mit dem Tode des Herzogs Carl Friedrich, am 18. Juni 1739, hatte die Residenz der gottorper Herzoge in ihren Erblanden ein Ende. Der Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich, war damals 11 Jahre alt und es trat somit die Nothwendigkeit einer vormundschaftlichen Administration ein. Der nächste Agnat, Bischof Adolf Friedrich von Lübeck führte dieselbe bis zum Jahre 1745. Als der Großfürst dann selbständig die Regierung antreten sollte, beauftragte die Kaiserin Elisabeth den Hofkanzler Ernst Joachim von Westphalen, einen Entwurf für die künftige Verwaltung des Erbfürstenthums einzureichen.

Dieser Entwurf[2]) erfolgte unter'm 18. April 1745. Westphalen sagt darin, es sei hauptsächlich nöthig, „daß von Höchstderoselben und in Höchstdero Namen ein absonderliches Regierungsconseil niedergesetzet und das Directorium in der

[1]) Sie wurde durch einen Erlaß Catharina's vom 13. März 1770 nur unwesentlich abgeändert. Die Hauptsache war, daß der fürstbischöfliche Geh. Rat von Rumohr in Eutin, soweit thunlich, mit zur Regierung zugezogen wurde.

[2]) Gedruckt: Bd. VII dieser Zeitschrift, S. 237 ff.

Digitized by Google

Qualité eines Statthalters an jemand übertragen würde." Dieser habe das Präsidium im Conseil zu führen, „und denen Berathschlagungen in publicis und privatis" beizuwohnen.

Es wurde diesem Vorschlage zunächst doch nur theilweise entsprochen. Zwar notificirte der Großfürst am 25. November 1745 dem Hofkanzler die Ernennung eines Statthalters in der Person des Prinzen Friedrich August, allein dieser blieb noch fast zwei Jahre in St. Petersburg. Schon am 26. October 1745 hatte Friedrich August selbst unter dem Vidi des Großfürsten an Westphalen geschrieben, daß alle Berichte künftig unter seiner Adresse zum Vortrag eingesendet werden sollten. [1]) Ebenso bestimmte das oben angeführte Notificationsschreiben: [2]) „Indessen lassen Wir es bis noch bei der bisherigen Verfassung Unsers Conseils zum Kiel in Gnaden bewenden: Also daß ihr die vorkommende ordinaire Fälle weiter besorget; doch Unserm zuvor an euch gnädigst abgelassenen Befehl gemäß, euere unterthänigste Berichte anhero an des Printzen Durchl. zum Vortrag an Uns einsendet, und in allen hauptsächlichen Regierungshandlungen, verfolglich auch ins besonder in Finantz- und Geld-Sachen, sofern bei allem diesen sich kein periculum in mora anfindet, mit Ihr Liebden vorgängige Communication pfleget und Dero Auslassungen darüber gewärtiget."

Im Sommer 1747 verließ der Statthalter endlich St. Petersburg. Am 19. August präsidirte er einer Conseilssitzung in Kiel [3]) und hielt sich von da an abwechselnd in Hamburg und Kiel — wo er dann als Vorsitzender an den Sitzungen des Conseils theilnahm — auf, so daß jetzt etwa der Zustand eintrat, wie ihn Westphalen als wünschenswerth bezeichnet hatte.

Die Erwählung dieses Prinzen zum Fürstbischof von Lübeck (1750 December 15.) machte seiner ersten Statthalterschaft ein Ende. Elf Jahre ist diese Stellung unbesetzt geblieben.

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 98.

[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 218.

[3]) Expeditionsprotocoll de 1747 im Staatsarchiv A. XXI. Nr. 1334.

Digitized by Google

Am 27. März 1762 erfolgte dann ein Rescript an das Conseil über die Ernennung des Prinzen Georg Ludwig zum Statthalter. Am 30. October desselben Jahres praesidirte dieser zuerst in einer Sitzung des Conseils zu Kiel.[1]) Sein Regiment ist aber nur vorübergehend gewesen.

Der Tod des Prinzen erfolgte schon am 7. September 1763 in Hamburg und Catharina II. beeilte sich, Friedrich August wieder in's Amt zurückzurufen.

Am 8. October konnte das Conseil bekannt geben: „Inmaßen denn auch vermittelst einer unter Ihro Kai. Maj. allerhöchsten Unterschrift sub dato St. Petersburg 10/21. Sept. jetztlaufenden Jahres ausgefertigten Acte, hochgedachter Sr. des H. Bischofs Durchlaucht und Liebden sothane Statthalterschaft und Administration dahin und dergestalt conferiret und aufgetragen worden, daß solche von Ihnen gemeinschaftlich mit Unserm von Ihro Kay. Maj. in Vormundschaft verordneten Geh. Regierungsconseil .... verwaltet und geführet werde."[2])

Am 11. desselben Monats berichtete das Conseil an die Kaiserin, es habe veranlaßt, „daß des H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. als allerhöchst verordneter Statthalter und Administrator solche hohe Würde durch Sitznehmung in dem Regierungscollegio allsofort des Tages nach Dero Ueberkunft antreten können."

Seine zweite Statthalterschaft hat dann Friedrich August auch thatsächlich von Anfang an als Vorsitzender des Conseils zu Kiel geführt. —

Bei der beständigen Abwesenheit des Landesherrn von Holstein mußte naturgemäß am Hoflager wieder eine Behörde bestehen, welche die Vermittlung zwischen dem Herrscher und der Kieler Regierung übernahm. Schon Westphalen hatte in seinem oben angeführten Entwurf darauf gedrungen, daß beim Großfürsten selbst ein Minister sei, „um sowohl Höchstdero immediate Befehle entgegen zu nehmen, zu expediren und zu

[1]) Expeditionsprotocoll von 1762; A. XXI. Nr. 1348.
[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 218.

Digitized by Google

befördern, als auch die aus Höchstdero Conseil allerunterthänigst abzulassenden Berichte und Vorstellungen Ihro Kais. Hoheit vorzutragen und zu unterlegen, Höchstdero darauf abzugebende gnädigste Verfügungen weiter anhero unterthänigst zu besorgen." So entstand bei dem selbständigen Regierungsantritt des Großfürsten Peter die

Geheime Kanzlei zu Petersburg,

in welche Beamte aus Holstein berufen wurden, und deren pecuniäre Bedürfnisse von dort aus befriedigt werden mußten. Eine Aenderung nahm Catharina II. vor. Sie notificirte dem Conseil am 14. November 1762, daß sie dem wirklichen Geheimrat von Panin, als Oberhofmeister des Kronprinzen, das Departement der Holsteinischen Geschäfte anvertraut habe und befahl, daß alle ihr einzusendenden Berichte an Panin zu couvertieren seien; auch sei den von letzterem „ad mandatum nostrum" ergehenden Rescripten genaue Folge zu leisten. Das Holsteinische Departement trat also an die Stelle der geheimen Kanzlei. Weiter auf diese Petersburger Behörden einzugehen, ist hier nicht der Ort. —

Dem Range nach stand dem Regierungsconseil von den niederen Collegien am nächsten die

Justizkanzlei.

Sie war die oberste Gerichtsinstanz des Landes, doch konnten, wie wir gesehen haben, Processe von dort auch per modum supplicationis oder revisionis an das Conseil gelangen. Doch ist dieses „remedium plane extraordinarium und vordem fast garnicht bekannt." [1]) Es hat aber augenscheinlich immer mehr

[1]) Falck's Staatsbürg. Magazin X 303 ff: Kurze Nachricht von der Landesverfassung des Herzogthums Holstein. — Dieser Aufsatz stammt aus dem Nachlaß des großfürstl. Gesandten zu Stockholm Detlef Philipp, Freiherrn von Pechlin, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1153. — Zwei Schreiben des Statthalters aus St. Petersburg an Westphalen vom 15. und 21. April 1747, aus Anlaß einer zwischen diesem und dem Obersachwalter Elend entstandenen Animosität, äußern sich über das Revisionsrecht des Conseils folgendermaßen: (15. April) „Ihro Kaiserl. Hoheit haben durch Etablissement des Conseils nicht eine besondere, und von Ihro separirete Instanz stiften wollen; sondern betrachten dasselbige

Digitized by Google

Ueberhand genommen, da man sich veranlaßt sah, demselben im neuen Reglement für die Justizkanzlei vom 13. April 1765 enge Schranken zu ziehen. [1])

In dem eben citirten, von Falck abgedruckten Aufsatze

---

also, daß es bestellt sei, in Sachen, die unmittelbar oder mittelbar an Ihr. Kaiserl. Hoheit kommen, und zur oberlandesherrl. Verfügung gehören, Höchstderoselben beyräthig zu seyn. .... Daß eine Rechtssache auf gewisse Maße von der Canzley an die höchste Landesherrschaft gelangen, und eine Revision geschehen könne, ist bekannt, und auch aus der Erklärung oder dem gemeinen Bescheide vom 1. Martii 1732 zu vernehmen. Gleichwie aber die letzte deutlich zeiget, daß die Revision nicht bei dem Conseil ins besonder, sondern zugleich bey dem Landesherrn und dem Conseil, als dem Collegio, worinnen derselbe die Regierungssachen fürnimmet, verstattet worden: also involvirt solches doch nicht, daß das Conseil darinnen, ohne Vorfrage und Approbation decisive verfahren könne; vielmehr erklären Ihro Königl. Hoheit in belobter Resolution mit dürren Worten, daß nicht dem Conseil, sondern Ihro höchsten Person suprema causae cognitio vorbehalten bleibe, allermaßen solches sich ohnedem von selbst verstehet, mithin wird das Conseil in dieser Resolution für sich nichts weiter, als ein Regulativum finden, die Revisionsacta zu untersuchen, keineswegs aber eine Concession, eine Decision darinnen zu machen, ohne des Landesherrn gnädigste Meinung oder Approbation darzu erfragt zu haben." „Daß revisio actorum ein außerordentliches Rechtsmittel sey, auch selbst in den holsteinischen Landen vorhin nicht so gemein gewesen, wie es jetzo zu werden beginnet, solches werden Ew. Ex. nicht entkennen und verhoffentlich anbey einräumen, daß es etwas hauptsächliches sey, und ohne dringliche Ursachen nicht geschehen soll, eine von einem Obergericht im höchsten Namen der Landesherrschaft abgesprochene Urtheil zu reformiren." „Eine besondere und ordentliche Rechtsinstanz praesentirt dasselbige (das Conseil) nicht, außer daß Ihro Kaiserl. Hoheit die ad Revisionem gediehene Sachen daselbst untersuchen lassen; die Sache von dem Unterrichter zu avociren kommt nur allein der nächsten und oberrichterl. Instantz zu, welche allhier die Cantzley ist."

Und am 21. April: „Man heget keinen Zweifel, daß nicht im Conseil eine Revision fürgenommen werden könne; man glaubet aber, daß nicht alle Sachen dahin gezogen und angenommen werden müssen, sondern nur diejenige, die eine erhebliche Unrechtfertigkeit zeigen, und daß also die erste Frage bei dem Conseil seyn müsse, ob dergleichen Unrechtfertigkeit vorhanden, mithin die Sache zur Revision aufzunehmen sey." — Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1166.

[1]) A. XXI. Nr. 183.

Digitized by Google

findet sich auch die Notiz: „Die Justizkanzlei hat in ältern Zeiten die Regierungsgeschäfte gleichfalls wahrzunehmen gehabt." Es muß dahingestellt bleiben, was der Verfasser unter diesen älteren Zeiten versteht.

In gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist die Justizkanzlei, natürlich unter Oberaufsicht des Conseils, überhaupt immer die competente Behörde geblieben, wie sie denn auch in einem Conseilbericht über die Landesverfassung und Regierungsverwaltung von 1763 Regierungs- und Justizkanzlei heißt und „unter der ersten Benennung alles dasjenige respectu communis regiminis diesseits nach geschehener Anfrage bei dem Geh. Regierungsconseil und der von denselben darauf erfolgenden Resolution wahrnimmt." [1])

Sowohl bis zum Jahre 1733 als nach 1747 ist die Justizkanzlei zugleich bei Consistorialsachen in der Weise Oberinstanz gewesen, daß ihre Mitglieder sich mit dem Generalsuperintendenten und einem anderen geistlichen Rat, unter Vorsitz des Kanzleipräsidenten oder dessen Stellvertreters als Oberconsistorium constituirten. [2]) Das obenerwähnte neue Reglement von 1765 sagt darüber: „Die Consistorialsachen sollen unter denen andern Canzleisachen mitangesetzet und in ihrer Ordnung bei der Justizkanzlei vorgenommen werden, dergestalt, daß nur des Abends vor dem Tage, wenn solche vorkommen, der in loco anwesende General-Superintendent und Consistorialrat dazu mit angesaget werden, wenn aber dieselben abwesend, oder durch andere Geschäfte zu erscheinen verhindert sind, das Gericht darnach nicht aufzuhalten, sondern zur bestimmten Stunde ohne Aufschub mit der Sachen Verhör und Entscheidung zu verfahren sei." —

Herzog Carl Friedrich, der überhaupt für geistliche Angelegenheiten ein hervorragendes Interesse bekundete, verordnete unter'm 3. Dezember 1733 ein eigenes

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 128. Vgl. den bei Falck gedruckten etwa gleichzeitigen Aufsatz, welcher übrigens mit diesem Berichte wenigstens direct nichts zu thun hat.

[2]) Falck l. c. sowie obiger Conseilbericht.

Digitized by Google

steinischen Land-Commission in Schleswig vereinigt. Diese letztere wurde durch Patent vom 12. September 1823 aufgelöst, ihre Geschäfte auf die Landcommissare in den Herzogthümern übertragen.

Ich will an dieser Stelle nur im Vorbeigehen einiger Centralbehörden gedenken, bei deren ephemerem Dasein einfache Namensnennung für meine Zwecke genügt. Das Polizeicollegium, welches am 30. Juni 1739 suspendirt wurde; das Collegium medicum, errichtet am 24. Dezember 1732, wiederaufgehoben im Juli 1739; endlich das Commerce-Collegium, dessen Instruction vom 11. November 1733 datirt, und dessen Auflösung am 26. Juni 1739 erfolgte.

Etwas eingehender muß ich mich nur noch mit dem

Generalkriegskommissariat

beschäftigen.

Wir sahen schon, daß diese Behörde im Reglement für das Geh. Conseil vom 29. August 1727 von der Oberaufsicht des letzteren eximirt und der directen Disposition des Herzogs unterstellt wurde.

Es bestand nach dem aus Bordesholm am 9. November 1728 [1]) erlassenen Reglement aus einem Oberkriegscommissar, einem Kriegsrat und einem Secretär als Oberbeamten, wozu dann die nöthigen Subalternen kamen. Auch hier bestimmt der Herzog: „Das Hochfürstl. Commissariat soll, solange Wir zur Stelle, oder nicht weit entfernt, keines, auch nicht einst des Geheimbten Conseils, sondern nur Unsere eigenhändige Ordre einzig und allein, falls Wir aber über kurz oder lang Uns einmal weit entfernen möchten, was Wir desfalls alsdann ordonniren möchten Folge leisten und pariren."

Nach dem Tode Karl Friedrich's kehrte man zur früheren Praxis zurück, wie sie in der Geheimen-Rats Ordnung vom 29. April 1705 festgesetzt war, nach welcher alle Militaria zur Cognition des Geheimen-Rats gehörten. [2])

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 419.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XX. Nr. 309. — Nebenbei sei bemerkt, daß in den Jahren 1734—43 (44?) Prinz Friedrich August Vorsitzender des Kriegskommissariats war. A. XXI. Nr. 414 und 416.

Digitized by Google

tober 1768 die Kriegskasse mit der Kammerkasse combinirt, und der Kanzleiassessor und Amtschreiber Lobhauer zum Kassierer im Herzogthum Holstein ernannt wurde.[1])

Wenden wir uns jetzt zu den Archiven. —

Als die Dänen 1713 der Gottorper Herrschaft im Herzogthum Schleswig ein Ende machten, wurden wichtige Theile des herzoglichen Archivs von Gottorp und Tönning nach Hamburg gerettet.[2]) Sie bildeten den Hauptstock des sog. **Hamburger Archivs** des Gottorper Hauses.[3])

Bei der schrecklichen Verwirrung, welche damals herrschte, ist es nun nicht zu verwundern, daß scrupellose Beamte sich Theile des herzoglichen Archivs aneigneten, um durch den Besitz derselben die eigenen Interessen zu fördern. Am 18. April

---

[1]) A. XXI. Nr. 1267.

[2]) Hierbei ist das Kanzleiarchiv namentlich schlecht weggekommen. Caspar Arnold Mechelnburg berichtet darüber am 2. Januar 1723 folgendermaßen: nachdem ich „alle mir anvertraute in dem Cancelley-Archiv zu Gottorf befindliche Protocolla, also auch das dahin gehörige und aufgehobene Protocollum mandatorum, umb selbige erforderten falls in Sicherheit zu bringen, in Kisten einpacken lassen, zur Wegführung jedoch mir die dazu benöthigte Ordre, indem solches für mich zu bewerkstelligen bedenklich halten müssen, so wenig geworden, als vielmehr durch das von des Bischofs dermaligen Administratoris Hochfürstl. Durchl. bekandtlich abgegebene Patent, wodurch einem jeden etwas wegzubringen, oder zu flüchten unterfaget, und durch die nechsther erfolgte Königl. Besetzung des Schlosses Gottorp, die mit sothanen Protocolles und andern Schriften angefülte Kasten zu sauviren, wan gleich der Zeit solches wäre für gut befunden, nicht in's Werk richten können." — Acten des Königl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[3]) Es mag ja sein, wie Krogh behauptet, daß auch noch von den 1675 nach Hamburg transportierten Archivalien, Rückstände dort geblieben waren. (Archivalische Zeitschrift, herausgeg. durch das Bayrische allgem. Reichsarchiv in München; Neue Folge I. pag. 154). Wenn wirklich, so können das nur einzelne unbedeutende Stücke gewesen sein, die nicht in Betracht kommen. Das Gros ist jedenfalls 1684 nach Gottorp zurückgelangt. — Siehe den Bericht des Archivars Schleif vom 26. Dezember 1708 in diesem Bande der Zeitschrift, pag. 310.

Digitized by Google

wesen angingen, wurden dem Vicekammerpräsidenten Matthias von Clausenheim ausgeliefert. [1]) —

Dazu sind dann noch einzelne Acten gekommen, welche durch den längeren Aufenthalt des letzteren in Hamburg erwuchsen, wenn sie auch in der Hauptsache bei seiner Uebersiedlung nach Kiel mitgenommen worden sind. [2]) —

So hatte sich in Hamburg ein stattliches Archiv gebildet, welches zwar überwiegend die altherzogliche Zeit vor 1713 betraf, doch aber auch für die spätere vormundschaftliche, sowie für die anfängliche Zeit Carl Friedrich's nicht unwesentlich war. Die Kieler Behörden haben dieses Archiv lebhaft benutzt, was bei den damaligen Transportverhältnissen wohl nicht immer ohne Schaden der Acten, welche sofort nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgeliefert werden mußten, geschehen konnte.

Die Bedeutung dieses Archivs wird auch äußerlich durch die Ernennung eines Archivars in der Person Conrad Anton Wolff's documentirt, dessen Bestallung als solcher vom Jahre 1719 datirt. [3])

Dieser war nach einem Kammererlaß vom 7. Dezember 1748 [4]) mit Verfertigung einer Designation über das ihm anvertraute Archiv beschäftigt, welche der großfürstl. Resident Stambke später einen sehr specifiquen Regiſtranten nennt.

Zugleich mit Wolff's Anstellung als Archivar hatte der herzogliche Agent Schmitt in Hamburg das landgräflich hessische Haus für die Unterbringung des Archivs und der fürstlichen Möbel gemiethet, in welchem dasselbe bis 1724 verblieb. Dann mußte es Wolff in seiner Behausung gegen

---

[1]) Die in M. von Clausenheim's Besitz gewesenen herrschaftlichen Acten sind später — zum größten Theil 1738 (A. XXI. Nr. 1136) — an die großfürstl. Regierung abgeliefert.

[2]) Vergleiche den Bericht Westphalen's vom 6. Dezember 1745; Anlage I.

[3]) W. wurde am 29. November 1704 dem Kammersecretär Hinrich Brammer adjungirt, am 20. Dezember 1710 Landschreiber in Garding und erhielt am 8. Januar 1737 den Titel Justizrat. Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 172.

[4]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 13.

Digitized by Google

eine jährliche Mietentschädigung von 60 Rthrln. aufbewahren.[1]) Bis zu seinem Tode am 25. März 1754 ist derselbe in seinem Dienste verblieben. Damals wurde auf Ordre des Conseils das Archiv in siebzehn Kasten verpackt und versiegelt nach Kiel transportiert, um die Miethe zu ersparen. Allein das war durchaus nicht nach dem Sinne des Großfürsten. Am 21. Dezember 1754 schrieb er aus St. Petersburg[2]) „Es ist Uns aber solches um so mißfälliger zu vernehmen, als diese wichtige demarche geschehen ist, ohne pflichtschuldigstermaßen Unsere Willensmeinung darüber zuvorher einzuholen und zu erwarten." Das Archiv mußte also wieder die Rückreise antreten und wurde bei dem jedesmaligen großfürstlichen Residenten zu Hamburg und zwar wie es war, verpackt und versiegelt, deponiert. —

Hier mag gleich eingeschaltet werden, daß Großfürst Peter, um bei einem etwaigen Kriege mit Dänemark allen Eventualitäten vorzubeugen, am 30. Juli 1761 befahl, die Kieler Archive schleunig nach Hamburg zu bringen. Das Geh. Conseil beschränkte den Transport auf die besonders wichtigen Sachen: Publica, Instructionen, Correspondenzen, entbehrliche Protocolle 2c., da, wenn wirklich alle Archivalien versandt würden, „die sämmtliche Collegia außer aller Activität mit einmal gerathen sein würden." So hat die Ueberführung nach Hamburg denn in versiegelten Kasten, zugleich mit den vorhandenen Kostbarkeiten auf 21 Wagen an verschiedenen Tagen stattgefunden, wie das Conseil am 3. September d. J. berichtet.[3]) Die Rücklieferung nach Kiel hat wohl nach Beilegung der Zwistigkeiten mit Dänemark wegen der vormundschaftlichen Regierung für den Großfürsten Paul, also Ende 1762 oder Anfang 1763 stattgefunden. Wenigstens ordnete das Conseil am 22. März 1763 den Rücktransport

[1]) A. XXI. Nr. 203.

[2]) A. XXI. Nr. 113.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. — Vergl. die Schleswig-Holst. Geschichte (Ergänzungsband zu Christiani und Hegewisch) von Pet. von Kobbe, pag. 192.

Digitized by Google

der aus den Aemtern und der Landschaft Norderdithmarschen 1761 ebenfalls nach Hamburg geflüchteten Acten an. —

Es kamen nun friedlichere Zeiten, Peter III. war ermordet, Catharina II. hatte den Thron bestiegen. Da beantragte das Conseil am 7. Mai 1764 die definitive Ueberführung des alten Hamburger Archivs nach Kiel. Schon vorher hatte man den Kanzleiassessor und Conseilsecretär Richardi nach Hamburg geschickt, um die Verhältnisse des dortigen Archivs einer Untersuchung zu unterwerfen. Dieser fand es noch in den siebzehn Kasten vor, daneben aber auch noch vier Fascikel, unter denen der Registrant. Diese ließ man sofort nach Kiel kommen; über den weiteren Verbleib des Registranten kann ich nichts beibringen. Die Kasten jedoch wurden, da der damalige Resident von Bredal sie in seinem Hause nicht unterbringen konnte, bis zur endlichen Transportierung nach Kiel in das Haus des Kammerrats und großfürstl. Agenten Paul Bielfeldt geschafft. [1])

Erst am 29. Juli 1766 sind dieselben in Kiel angelangt, und es wurde nun dem Geh. Archivar de Bruycker anbefohlen, dieses Archiv nachzusehen und mit Zuziehung des Kammerarchivars Fuhr die Conseil- und Kammerpapiere zu sondern. Ueber den Empfang der letzteren quittierte Fuhr am 9. September 1771. Er hat dann über diesen Theil des Hamburger Archivs einen eigenen alphabetischen Registranten angefertigt, welcher sich in der Kieler Universitätsbibliothek befindet. [2])

Das Archiv des Geh. Regierungs-Conseils zu Kiel.

Bei seiner Einsetzung übernahm das Conseil naturgemäß das Archiv der General-Landes-Commission, zu welchem dann die während der Abwesenheit Carl Friedrich's bei der Kanzlei am Hoflager erwachsenen Archivalien kamen. Bei der Aufhebung des Collegium medicum wie des Commercecollegiums gelangten die Acten dieser Behörden in die Conseilregistratur.

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) H. Ratjen, l. c. I pag. 4.

Digitized by Google

Weitere Nachrichten über dieses Archiv aus der Zeit vor dem Regierungsantritt des Großfürsten Peter konnte ich nicht ermitteln.

Dieser erließ am 16. November 1745 den Befehl an den Hofkanzler von Westphalen, zu berichten, an welchem Orte und unter wessen Aufsicht sich das Conseilarchiv zur Zeit befinde, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die in dasselbe gehörigen, sich aber anderswo befindenden Acten wieder beigebracht würden.[1]) Darauf erfolgte am 6. Dezember ein eingehender Bericht Westphalen's,[2]) nach welchem das Conseilarchiv sich im Schlosse befand und unter der speciellen Aufsicht des Geh. Cancellisten Fuhr stand.

Es muß damals nicht in besonderer Ordnung gewesen sein. Auf dem Titelblatt eines von Fuhr um diese Zeit verfaßten kurzen Index über das Conseilarchiv findet sich von seiner Hand folgende Notiz: „Vorläuffig finde bey diesem Indice zu advertiren für nöthig, daß, wie ich bemerket, in Ansehung der Rubriquen und Acten selbst sich hin und wieder Defecte zeigen; und habe ich dennoch hier geflissendlich verschiedene Fasciculi in alph. Ordnung mit aufgeführet, worinnen ich theils zerstümmelte, auch theils gar keine Acta gefunden, als welche vermutlich durch den vieljährigen Gebrauch (und da sie balde von diesem und balde von jenem Membro des Conseils inspiciret, ausgerissen und unter nicht gehörige Fasciculn gestecket, auch erst beym Sterbfall von denen Erben retradirt worden) in Unordnung gekommen,[3]) sich aber hoffendlich bey genauer Durchsuchung finden und wieder in Ordnung bringen ließen." Das waren in der That erfreuliche Zustände für einen Archivar!

Fuhr unterbreitete nun im selben Jahre 1745 dem Conseil einen detaillirten Vorschlag für die Ordnung und Reper-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) Anlage I.

[3]) Es sei nebenher bemerkt, daß Fuhr an dieser Unordnung auch mitschuldig war, da er sich bei Ausleihung von Archivalien nie einen Empfangsschein geben ließ; A. XXI. Nr. 209.

Digitized by Google

torisierung des Archivs, welches er von seinem Vorgänger ohne jede Designation hatte übernehmen müssen. Allein obgleich er denselben Plan zwei Jahre später noch einmal vorlegte, scheint man keine Notiz davon genommen zu haben. Darüber wurde dann im Dezember 1748 Fuhr der Abschied ertheilt, [1]) hauptsächlich wohl, weil er in Verbindung mit Ernst Joachim von Westphalen stand, für welchen er Urkundenabschriften gefertigt, und welcher damals schon in die gegen seinen Bruder und den Geh. Legationsrat Magnus Friedrich von Holmer schwebende Inquisitionssache verwickelt erschien.

Gegen Fuhr und gegen den Geh. Copisten Vaack wurde wegen ihrer Copirthätigkeit für den Verfasser der Monumenta inedita eine Untersuchung eingeleitet, bei welcher aber nichts für die Angeklagten besonders Gravierendes zu Tage kam. Das Conseil berichtete darüber am 2. April 1749: „Es ist aus selbigen (den Aussagen der Angeklagten) allen ersichtlich, daß der Geh. Rath von Westphalen allerdings sehr viele Holsatica, welche, wo nicht aus dem Archiv genommen, doch

[1]) Erlaß aus St. Petersburg vom 14. Dez. 1748, abgesendet am 21. d. M., Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. Es heißt da: „Nun wollen Wir Ew. Liebden und Euch nicht verhalten, daß Wir schon ohnedem keinesweges zu billigen vermögen, daß die Aufsicht Unsers Geheimen Archivi, als ein Werk, so alle Fürsichtigkeit und Aufmerksamkeit erfordert, bis daher, so viel davon in Kiel vorhanden, einem Copiisten und zwar dem Fuhr, der vorhin bei den Dänischen Gerichten in Unserm Herzogthum Schleswig mit der Schreiberei sich ernähret haben soll, anvertrauet worden: Es will aber verlauten, als wenn dieser Fuhr viele Schriften und Urkunden, vielleicht auch auf Ordre des Geh. Raths von Westphalen abgeschrieben habe, welches Wir aber, ohne Unsere speciale Allergnädigste Erlaubniß, eine unzulässige und gefährliche Sache zu sein urtheilen, wenn auch schon solche abgeschriebene Documenta nur alte, und bei jetztmaligen neuerlichen Zeitläuften nicht sonderlich in Betracht zu ziehende Angelegenheiten betreffen mögten. Gleichwie nun ohnedem schon das Geh. Archivum Unsers regierenden Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hauses bei den oftmaligen Troublen-Zeiten merklichen Abgang erlitten, und man, insonderheit bei der Oldenburgischen Successions-Sache, erfahren hat, was für ein unwiederbringlicher Schade daraus entstanden, daß Unsers Fürstl. Hauses Urkunden in frembde Hände gerathen" ꝛc.

Digitized by Google

ein Gegenschein abgegeben werden." Der Geh. Conseilsecretär und Etatsrat von Brockes soll alle bei ihm aufbehaltenen Originalrescripte, die Minuten der Relationen, sowie anderweitige herrschaftliche Urkunden und Briefschaften sofort cum designatione abliefern und damit in Zukunft quartaliter fortfahren, demnächst auch über sämmtliche Rescripte und Relationen einen ordentlichen Registranten von den Subalternen verfertigen lassen.

Diese Vorsorge für das Archiv wurde um so nothwendiger, da in den nächsten Jahren der Bestand desselben wesentlich vergrößert wurde. 1763 gelangten an dasselbe 184 Convolute Acten von der großfürstlichen Geh. Kanzlei zu St. Petersburg. Es waren das Conseilrelationen, Rescripte und Ordres an die Kieler Collegia, Bestallungen, verschiedene Protocolle, Regensburger Comitialacten, von Ellendheimsche Correspondenzen u. a. m. [1]) Dann lieferte der Oberprocureur Wegener Manualacten ab. [2]) Dazu erstand man auch hin und wieder durch Kauf gewisse Stücke vom academischen Buchführer Schultz. [3]) Endlich genehmigte schon in der Instruction für die Landesregierung in Holstein vom 20. Dezember 1764 [4]) die Kaiserin die Ueberführung des Hamburger Archivs nach Kiel, welche, wie wir sahen, 1766 erfolgte und dann wenigstens zum Theil dem Conseilarchiv zu gute kam.

In derselben Instruction befahl Catharina, das so vergrößerte Archiv sorgfältig zu verzeichnen und davon einen ordentlichen Registranten zu verfertigen „wovon das Original beständig im Archiv verbleiben, eine Abschrift desselben aber allezeit in dem Conseil-Sessions-Zimmer auf dem Tisch liegen muß, um sich bei aller Gelegenheit dessen bedienen zu können. Zu welchem Ende denn auch zugleich die gesammten Mitglieder Unserer Vormundschaftlichen Landes-Regierung durch fleißige

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 207.

[2]) A. XXI. Nr. 1263.

[3]) A. XXI. Nr. 203: Zahlungsordres an die Rentekammer vom 28. Dezember 1768 und vom 3. Dezember 1771.

[4]) A. XXI. Nr. 176.

Digitized by Google

Visitation des Archivs ein sorgfältiges Auge mit darauf zu wenden und genau darüber zu halten haben, damit niemals die accurate Verwaltung des Archivs im geringsten vernachläßiget oder versäumet werden möge."

In Folge dessen wurde der Legationsrat und Geh. Archivar de Bruycker vom Conseil beauftragt, „dahin zu arbeiten, daß alle in dem Conseil-Archiv befindliche Acten und Papieren unter denen gehörigen Rubriquen und Nummern aufgehoben, auch sorgfältig registriret werden." [1])

Dementsprechend machte sich der alte de Bruycker an die Arbeit und konnte am 8. März 1770 die Vollendung der Arrangierung des Conseilarchivs anzeigen. Und in der That muß man seine Leistung als eine für die damalige Zeit ausgezeichnete anerkennen. Die ganze Masse der Acten theilte er in Fächer, diese in Nummern. Die Actenfascikel wurden mit einem Regest, zum Theil auch mit Designationen versehen, und wenn bei der jetzt erfolgten Neuordnung Vieles verändert, ja Manches neugeordnet werden mußte, so liegt das ja zum Theil daran, daß wir heute die Geschehnisse des vorigen Jahrhunderts von einem andern Standpunct aus betrachten, als es de Bruycker möglich war, zum größeren Theil aber daran, daß bei den späteren Schicksalen des Archivs Vieles, was damals gut geordnet wurde, wieder in Unordnung gerathen ist. [2])

Der von Bruycker gefertigte und jetzt hier beruhende Registrant ist allerdings für die moderne Zeit nicht mehr verwendbar. Er besteht aus drei mitteldicken Foliobänden und ist in Folge höherer Vorschrift in vier Classen eingetheilt. Die erste Classe betrifft verschiedenartige Acten: Patente, Verordnungen, Bestallungen, Commercesachen, Landesvermessung und Setzung, Privilegien, Reglements, Salz- und Münzwesen, Protocolle u. a. m. in 168 Rubren; die zweite die Correspondenzen in drei Abtheilungen; die dritte wieder verschieden-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 210, Erlaß vom 22. Mai 1765.

[2]) Vergl. hierzu die Anlage Nr. III.

Digitized by Google

artige Acten: Universitäts-, Kirchen- und Schulsachen, die Städte und Aemter, Staats- und politische Sachen, Oeconomica, Militaria, Ratisbonensia u. a. m. in 101 Rubren; die vierte endlich die Justiz- und geringeren Gnadensachen, sowie die Commissionalia und Inquisitionalia. Dabei sind sämmtliche Gegenstände nach dem Alphabet durcheinander verzeichnet, vielleicht noch in Anlehnung an die Gottorper Verordnung vom 5. September 1708. [1])

Eine Abschrift dieses Registranten ist allerhöchsten Ortes eingereicht.

Gewiß hatte Bruycker ein Recht dazu, in seinem Bericht über die Vollendung der ihm aufgetragenen Arbeit zu sagen, daß „die mehr als gewöhnliche, ja fast unbeschreibliche Unordnung, worin bekanntlich sämtliche Papieren sich befunden und die Vermischung der brauchbaren Sachen mit einer Menge unnützer Chartequen einen unabläßigen und lange anhaltenden Fleiß erforderlich gemachet." Dafür konnte denn auch das Conseil bei Uebersendung der Copie des Registranten schreiben: „Es ist ein wahres Vergnügen, dieses Archiv nunmehro in seiner so guten Einrichtung und Ordnung zu sehen, und man kann mit Recht behaupten, daß es von allen Einrichtungen dieser Art zum Muster dienen könne." [2])

Am 18. September 1770 theilte das Conseil de Bruycker mit, es sei immediate verfügt, alljährlich ein supplementum zur Fortsetzung des Registranten einzuschicken, er habe deshalb jährlich im Mai eine Abschrift des Supplements einzubringen. Ob das geschehen, weiß ich nicht zu sagen. —

Drei Jahre später gingen mit dem ganzen Lande auch die Archive in andere Hände über, wovon ich das Nähere weiter unten im Zusammenhange mittheilen werde.

Hier mögen noch einige Notizen über den an Dänemark und später an Preußen gelangten Theil des Conseilarchivs ihren Platz finden.

---

[1]) Cfr. diesen Band der Zeitschrift l. c.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 210, Kiel 12. Mai 1770.

Digitized by Google

registranten an die Holsteinische Landesregierung in Glückstadt zum Gebrauch bei derselben abgegeben.[1])

Am 5. Juni 1789 erging ein kgl. Auftrag an den Kanzleisecretär und Archivar Wiese zu Glückstadt zur Besorgung der künftigen Aufsicht über das in Kiel noch vorhandene Archiv des vormaligen großfürstl. Geh. Regierungs-Conseils. Zugleich wurde bestimmt „wann hiernächst gedachtes Archiv von Kiel nach Glückstadt gebracht worden," soll Wiese dasselbe in sorgfältige Verwahrung nehmen. Trotzdem scheint nichts aus der Ueberführung nach Glückstadt geworden zu sein. Denn am 11. April 1792 bittet der Professor Niemann in Kiel, ihm die Benutzung des Archivs für seine Vorträge und für die Herausgabe der Provinzialberichte zu gestatten. Er habe manche ihm für letztere gesandte Nachrichten „aus den Papieren des Konseilarchivs erläutern, berichtigen und vervollständigen können. Allein ich trug allerdings Bedenken, mir diese unschuldige Benuzung zu erlauben" bevor die Erlaubniß nicht von der Kanzlei ertheilt ist. Die Genehmigung erfolgte am 28. April d. J. „jedoch hat sie (die Kanzlei) zu Ihnen das Vertrauen, daß Sie nichts bekannt machen werden, wobei Bedenklichkeiten statt finden, und wenn etwan solcher-

[1]) Acta A. XVIII. Nr. 4043: Erlaß vom 19. Juli 1788. Es ist dies das jetzt im hiesigen Staatsarchiv befindliche Exemplar, welches ich oben besprochen habe. Nach dem Schreiben des damaligen Archivars Professor Aug. Niemann vom 4. März 1788 enthielt der damals wirklich in Gebrauch befindliche Hauptregistrant „nur die jetzt annoch vorhandenen Sachen, von den kassirten sowol als den abgelieferten besagen hingegen besondere Designationen. Zwar befindet sich in dem aus drei Bänden bestehenden Registranten auch eine genauere Specifikation aller Justiz- und Gnadensachen; allein es ist von diesen noch ohnehin ein besondres Repertorium vorhanden. Ueberhaupt ist der aus einem Bande bestehende eine neuere Arbeit, worin der übrige Vorrath und der gegenwärtige Bestand des Archivs verzeichnet ist, wogegen in dem größern und vollständigern die nachmals kassirten, oder abgegebenen Schriften durchstrichen oder sonst durch die Worte cassanda und publica bemerklich gemacht sind." — Ueber den Verbleib dieses einbändigen Hauptregistranten und des besonderen Repertors über Justiz- und Gnadensachen ist mir Positives nicht bekannt.

Digitized by Google

halben Zweifel bei Ihnen entstehen möchten, Sie solche der Kanzeley vorher anzeigen werden."[1]) Da ist doch wohl nur möglich, daß das Archiv noch in Kiel vorhanden war. Es wird dann überhaupt nicht den Umweg über Glückstadt genommen haben, sondern direct nach Kopenhagen gebracht worden sein.[2]) —

Bei einer im November 1833 stattgehabten Revision des großfürstlichen Archivs war der größere Theil desselben nicht mehr vorhanden und bei der Ablieferung an das Kgl. dänische Geheimarchiv im Jahre 1855 fehlte noch mehr. Manches ist vielleicht in Kopenhagen zu Grunde gegangen, Vieles mit Acten dänischer Behörden, so namentlich der deutschen Kanzlei, vereinigt worden. —

Am 19. November 1874 gelangten 149 Convolute des Conseilarchivs aus dem Kopenhagener Geheimarchiv an das hiesige Staatsarchiv. Dieser Bestand konnte wesentlich aus den 1895 von der hiesigen Regierung abgelieferten sog. großfürstl. Kammeracten vermehrt werden. Ein großer Theil der letzteren waren Conseilsacten, welche auf den Umschlägen noch die Bruyckerschen Regesten trugen. Jetzt ist Alles, was im hiesigen Staatsarchiv an großfürstlichen Conseilsacten vorhanden, sachlich geordnet und in einem Repertor unter dem Rubrum A. XXI verzeichnet worden. —

Was das **Archiv der Geh. Kanzlei zu St. Petersburg** anlangt, so haben wir schon gesehen, daß 1763 Acten derselben nach Kiel abgegeben wurden.[3]) Der

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.

[2]) Acten des Staats-Archivs A. XVIII. Nr. 33. — Im Jahre 1805 muß das Archiv entweder schon in Kopenhagen gewesen, oder dort erwartet worden sein. In einem Bericht des Archivars Hargens vom 17. Juli 1835 heißt es: „Im Jahre 1805 ist der Kanzelei ein im untern Stockwerk des vormaligen Posthausgebäudes belegenes Zimmer von der Rentekammer eingeräumt worden, welches anfänglich zur Aufnahme des großfürstl. Geh. Conseilarchivs bestimmt, späterhin, nachdem dieses im Kanzleiarchiv deponirt ward" ꝛc.

[3]) Diese Ablieferung wird Krogh in seinem Aufsatz über das Gottorper Archiv (Archivalische Zeitschrift, neue Folge I pag. 165) meinen,

Digitized by Google

größere Theil, sowie die seit 1763 beim holsteinischen Departement erwachsenen Acten dürften — wie Krogh sagt — nach Moskau in's Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten gekommen sein. [1]) —

Ich will an dieser Stelle erwähnen, daß sich im hiesigen Archiv ein „Verzeichniß sämmtlicher im Hochfürstl. Holstein-Gottorpischen **Comitial-Archiv zu Regensburg** befindlicher Acten und Briefschaften" aus dem Jahre 1755 vorfindet. [2])

Ueber den Verbleib dieses Archivs fehlen mir alle Nachrichten. —

Als der Herzog Carl Friedrich in sein Schloß zu Kiel einzog, miethete die **Justizkanzlei** für sich und ihr **Archiv** zunächst ein Haus in der Schuhmacherstraße von der Landgerichtsnotarswittwe Christina Grön, siedelte aber 1730 in das Haus des Kanzleisecretärs Mechelnburg in der dänischen Straße über, wo das Archiv „besser und in mehrer Sicherheit als es etwa anitzo ist" untergebracht werden konnte. Später wurde dieses Collegium gleich anderen Behörden in dem

wenn er sagt „Bei dem 1773 vollzogenen Austausch des sog. großfürstlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst ward das Petersburger geh. Conseilarchiv zum Theil nach Kiel abgegeben." In den hiesigen Acten findet sich keine Spur einer zweimaligen Ablieferung. Die hier A. XXI Nr. 207 beruhende Designation de Bruycker's über die aus Petersburg gekommenen Acten ist allerdings undatirt. Allein bei dem darin verzeichneten Convolut 126, betr. verschiedene Vorfälle bei der Kieler Academie, findet sich die gleichzeitige, wohl von Br. selbst herrührende Notiz „den 23. Juli 1763 den Riß von dem Auditorio, welcher hiebey befindlich gewesen an des Herrn Geh. Raths von Wolff Exc. abgeliefert." Damals sind also die Acten schon in Kiel gewesen. Daß sie aber auch nicht vor 1763 dahin gelangt sind, resultirt daraus, daß de Bruycker sich in der Aufschrift Geh. Archivar nennt, was er erst am 14. Januar 1763 geworden ist. Auch ist von Sixtel, welcher diese Acten an Br. ablieferte, 1763 von Petersburg nach Kiel gekommen, wo er Mitglied der Rentekammer wurde.

[1]) Vergl. hierzu: Minerva III 442.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI Nr. 214.

Digitized by Google

sog. Grafenhof oder Collegienhaus, endlich 1765 oder 1766 auf dem Schloß selbst untergebracht. [1]) —

Am 8. August 1753 exhibierte die Kanzlei eine Vorstellung ihres Viceregistrators Friedrich Nissen, in welcher derselbe ein Verzeichniß der an das Conseil ausgeliehenen und nicht zurückgelieferten Acten, sowie Designationen der im Kanzleiarchiv vorhandenen Conseils- und Rentekammeracten einreichte. Daraufhin befahl das Conseil die der Kanzlei gehörigen Acten in der Conseilregistratur aufzusuchen, zu verzeichnen und zur Ablieferung bereit zu halten. Dies ist dann auch geschehen und der Austausch wird daraufhin vermutlich stattgefunden haben. [2])

Drei Jahre später wurde Jacques de Bruycker, dessen Thätigkeit beim Conseilarchiv dargestellt ist, zum Registrator bei der Justizkanzlei ernannt. Er erhielt den Auftrag einen Registranten zu verfertigen, auch von den Acten „an Niemand etwas zu zeigen, noch vielweniger originaliter oder copialiter auszuliefern, als an seine Vorgesetzte, und auf ihre Ordre, jedoch allemal gegen ihren Schein, und daß er deren Zurücklieferung gebührend anerinnere." [3])

Bruycker scheint auch mit großem Eifer an die Ordnung und Verzeichnung des Archivs gegangen zu sein. Zunächst ließ er sich ein größeres Archivzimmer anweisen, da das bisherige zu klein sei, um die Acten „soviel die Defecten, deren eine sehr große Anzahl, verstatten wollen" in die schönste und vollkommenste Ordnung zu bringen. Die Actenconvolute wurden mit Umschlägen und Designationen versehen, die Registranten, „welche mit unbeschreiblicher Mühe in Rubriquen und einer alphabetischen Ordnung eingerichtet, auch NB. von

[1]) A. XXII. Nr. 155. Nach einem Bericht des Etatsrats Sarauw vom 12. Dezember 1765 waren die Räume zum Beziehen für Kanzlei und Rentekammer fertig. Dagegen heißt es in einem Conseilbericht vom 31. Mai 1765 (A. XXI. Nr. 203), daß das Kammerarchiv noch im selbigen Sommer nach dem Schlosse gebracht werden solle.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 211.

[3]) A. XXII. Nr. 22.

Digitized by Google

mir im Lauf des dritten Quartals a. c. (1758) mit eigener Hand geschrieben und verfertiget sind," hergestellt. So konnte sich Bruycker wohl rechtfertigen, als ihm am 25. November 1758 ein Conseilerlaß befahl, sich über seinen unglaublichen Papierverbrauch zu äußern. [1]) —

In dem neuen Reglement für die Justizkanzlei vom 13. April 1765 wird auch namentlich im Artikel 11 der Registratur gedacht: „Damit auch die in einer Sache verhandelte Acten desto completer zusammengehalten und von denen Räthen mit mehrerer Bequemlichkeit gebrauchet werden können, als wollen Wir, daß der jedesmalige Canzleiregistrator darin dieses in Acht nehme, daß alle Acten von einer Sache bis zum Beschluß in einem Convolut aufgehoben, nach dem dato, wie etwas eingekommen oder expediret, Stück vor Stück numeriret und jedem Convolut eine Designation von dem, was nach solchen Numeris darin vorhanden, vorgebunden werde."

Als durch Erlaß vom 17. August 1774 [2]) die großfürstliche Justizkanzlei und das Oberconsistorium aufgehoben worden, ging ein Theil des Archivs noch im selben Jahre nach Glückstadt und wurde hier zunächst auf dem Rathhause untergebracht, da es in dem dortigen baufälligen Canzleigebäude mit Sicherheit nicht wohl aufgestellt werden konnte. Ein Theil der Acten blieb noch in Kiel zurück wegen des bevorstehenden Baus am Glückstädter Regierungsarchiv. Diesen Theil verwaltete zunächst Johann Christian Saraun, dann auf Befehl vom 20. Juni 1775 der Kammerarchivar Fuhr. Erst Anfang 1780 wurde auch dieser Rest nach Glückstadt geschafft.

Dort scheinen die Acten später in die Glückstädter Bestände eingeordnet worden zu sein, wenigstens habe ich in dem hier beruhenden Theil des früheren Glückstädter Archivs ein kleines Actenfascikel gefunden, welches aus dem groß-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.
[2]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4045.

Digitized by Google

welche der von vormaliger hochfürstl. Generallandescommission mir gewordenen Ordre gemäß, nach und nach nebst verschiedenen andern, mehrentheils nachhero wieder zurück erforderten, dahin gesandt worden sind." [1]) —

Noch mehr als bei anderen Collegien scheint es bei der Kammer üblich gewesen zu sein, daß die einzelnen Mitglieder herrschaftliche Acten bei sich aufstapelten. Wenigstens sah sich der Herzog am 19. Februar 1735 zu einem desbezüglichen Erlaß ad cameram bewogen [2]). Und schon zwei Jahre später, am 21. Mai 1737 [3]), mußte eine ernste Ordre über die Actenentnahme ergehen. Es heißt darin: „Gleichwie J. K. H. allschon in vorabgewichenen 1735ten und 1736ten Jahren eine gnädigste Ordre an Dero Rentcammer ergehen lassen, daß aus dem Cammer-Archiv hinführo an Niemanden, er sey auch wer er wolle, etwas communiciret und verabfolget werden solte, ohne darüber vorgängig die Concession von dem Praesidenten und Vicepraesidenten erhalten und sodann einen Schein über die etwa ausgenommene Sachen und Nachrichten, an den Cammersecretarium abgegeben zu haben", so solle dieses auch namentlich von allen Mitgliedern der Kammer, incl. des Praesidenten verstanden sein, „dergestalt, daß wenn einer von denen Räthen etwas ex archivo verlangete, derselbe die gebührende Anzeige davon zuforderst bey dem Praesidenten und Vicepraesidenten zu thun, im Fall aber einer von diesen Beyden, es sey der Praesident oder der Vicepraesident etwas begehrete, sodann jener es diesem und dieser hinwiederumb jenem zuvorhero anzuzeigen, mithin keiner ohne des andern Vorwissen ichtwas ex archivo sich reichen zu lassen gehalten seyn solle."

Daß diese Verfügungen einen großen Eindruck auf die Beamten der Kammer gemacht haben, möchte man bezweifeln, wenn man das am 6. und 7. Juli 1742 aufgenommene statt-

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.
[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.
[3]) A. XXI. Nr. 203.

Digitized by Google

liche Verzeichniß der in des Kammersecretärs Oppermann Nachlaß gefundenen herrschaftlichen Papiere liest. [1])

Im Jahre 1739 gingen die Acten des suspendirten Polizeicollegiums an die Rentekammer über. Es hängt dies damit zusammen, daß die Verwaltung des Neumünsterschen Zucht- und Spinnhauses von jener Behörde auf diese übertragen wurde. —

Am 24. October 1749 erhielt der damalige Kammerregistrator und Rentschreiber Christian Friedrich Bockelmann eine sehr eingehende Instruction. Er hat danach alle einkommenden Kammer-, Amts-, Land-, Zoll- und Licent-, Zuchthaus-, Kornrechnungen, wie auch Pensionsabrechnungen sogleich bei der Einlieferung „als Registrator mit dem Cammerproducto zu bezeichnen." Er muß die Rentekammer und dazu gehörigen Gemächer, besonders aber die Behältnisse der Registratur unter gutem Verschluß halten und dahin vornehmlich sehen, daß weder in die Sessions- noch Kammer-Canzlei-Stube, am allerwenigsten aber in die Registratur ein Fremder ohne sein oder der Räte Vorwissen und Beisein gelassen werde. Es gebührt ihm „so wol nebst denen dazu zu committirenden besten Fleißes dahin mit angewandt zu sein, daß die Registratur in gute Ordnung gebracht werde, als auch hiernechst selbige nach dem darüber zu errichtenden Regulativo und Vorschrift dabey unnachlässig zu erhalten, und die abgethane Sachen sogleich, wie sie von dem Cammersecretario abgeliefert werden, zu registriren und an ihren gehörigen Ort zu legen.

Immittelst hat derselbe sich die neueste Registratur so gut als möglich bekannt zu machen und von Zeit des Antritts seiner Bedienung eine gewisse beliebige Ordnung darunter zu beobachten.

Wird demselben hiemit auf das nachdrücklichste untersaget, an jemanden, er sey auch wer er wolle, das geringste ohne Vorwissen des Herrn Cammerpräsidenten oder des Collegii aus der Registratur zu verabfolgen.

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

Digitized by Google

Wann aber einige Acta aus dem Archiv desideriret werden, so hat derselbe nach erhaltener Erlaubniß, solche nicht anders als gegen einen Empfangsschein desjenigen, der sie begehret, zu extradiren und den Schein an die Stelle der weggegebenen Sachen zu legen.

Diejenige Acta, welche von andern Collegiis und sonsten zur Cammer-Registratur geliefert werden, nicht anders als cum designatione anzunehmen und darüber ein Recepisse auszustellen.

Keine Original Beylagen an die Supplicanten oder sonst jemanden zu verabfolgen, ohne vorher davon eine vidimirte Abschrift auf signirt Papier genommen zu haben, welches letztere auch in Ansehung der verlangenden Copeyen zu observiren ist. Wie dann

Derselbe überhaupt für die Completirung der Acten besten Fleißes zu sorgen und dahin zu sehen hat, daß keine Original Beylagen bey denen Expeditionen angelegt werden, ohne davon eine Abschrift bey denen Minuten zurückzubehalten. Und endlich

Kommt demselben als Registratori bey, alle eingehende Berichte und Memorialien, nachdem solche zuförderst von dem Cammersecretario mit dem producto bezeichnet, zu numeriren und in das Protocollum Memorialium einzutragen." [1])

Wie wir sehen ist hier Rentschreiber und Kammerregistrator eine Persönlichkeit. Ueberhaupt finden wir auch sonst diese Registraturbedienung mit andern Kammerfunctionen verbunden. Bis 1740 ist Friedrich Johann Nasser zugleich Revisionssecretär und Registrator. Da setzte es die Kammer durch Beschwerde über den unerträglichen Zustand, in welchen das Archiv durch die übermäßige Arbeitslast des damit betrauten Beamten gerathen sei, durch, daß diese beiden Aemter von einander getrennt wurden. [2]) Am 2. November 1748

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 23. Daselbst auch Ipsen's ähnlich lautende Instruction vom 19. August 1752.

[2]) A. XXI. Nr. 198.

Digitized by Google

verknüpfte dann der Großfürst die Rentschreiberbedienung mit der Registratur.

Wieder klagt die Kammer am 21. Juli 1750 über die große Unordnung der Registratur, welche durch Ueberbürdung des Registrators mit Geschäften veranlaßt werde. Derselbe sei kaum im Stande, die neuesten und täglich anwachsenden Acten zu registrieren, geschweige denn die alte Registratur in Ordnung zu bringen. Zu letzterer Arbeit sei eine eigne Person erforderlich, wozu man die Anstellung eines Viceregistrators vorschlage, dessen einzige Beschäftigung darin bestehen müsse, das Kammerarchiv bis Ausgang 1749 unter der Aufsicht und Direction des Kammerregistrators zu registrieren und zu ordnen.[1]) Die Kammer scheint aber damals nicht durchgedrungen zu sein. Der für den Viceregistratorsposten von ihr vorgeschlagene Ipsen trat 1752 als Rentschreiber und Kammerregistrator an Bockelmann's Stelle. Von einem Viceregistrator sagen die derzeitigen Acten nichts. Erst bei Beförderung Ipsen's zum Kammersecretär, 1757, wird die Rentschreiberei wieder von der Registratur getrennt, ohne daß ein neues Nebenamt mit der letzteren verbunden wurde. —

Die Kammer hatte sich schon 1753 veranlaßt gesehen, über den völligen Raummangel für ihr Archiv zu berichten.[2]) Sie hatte ihre Collegial- wie Archivräume ebenfalls im Grafenhof und siedelte von da erst 1765 oder 1766 in's Schloß über. Inzwischen war eine bessere Zeit für das Kammerarchiv angebrochen, welches 1761 Johann Fuhr, dem wir schon beim Conseilarchiv begegneten, überkommen hatte.[3])

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. — Ueber die Beschaffenheit des Archivs beschwert sich in einer Eingabe vom 1. März 1752 (A. XXI. Nr. 198) auch der Etatsrat Sarauw. Dieser schreibt die herrschende Unordnung aber der für diese Stellung ungeeigneten Persönlichkeit Bockelmann's zu.

[2]) A. XXII. Nr. 364.

[3]) Bei dem Wiederauftreten dieses Mannes darf ich eine Relation des Conseils vom 28. Mai 1772 (A. XXI. Nr. 203) nicht unerwähnt lassen,

Digitized by Google

um die gehörigen Repertoria [1]) und Schränke dazu, theils aber um einen allgemeinen Regiſtranten ſowohl über das geſamte Archiv, als auch eine ſpecielle Deſignation über alle und jede Acten, welche von einerlei Materie ſind, verfertigen, ſolche richtig zu numeriren und ſelbige in dem Verzeichniſſe, unter kurtzer Erwehnung des Inhalts, auch des Dati und anni regiſtriren zu laſſen. Solte hierunter nach Ablauf von ſechs Monaten bei einer anzuſtellenden und hiedurch stricte anbefohlenen Viſitation Unſerer Landesregierung ein Mangel verſpüret werden, ſo ſoll die geſamte Rentecammer ex propriis 200 Reichsthaler an die Wittwen- und Waiſen-Caſſe erlegen, und ohnehin Unſere unausbleibliche Ahndung zu gewärtigen haben. Und damit dieſes Geſchäfte deſto ehender ſeinen Fortgang gewinne: ſo ſoll es dem ſämtlichen Cammer-Collegio frei ſtehen, einen aus ihren Mitgliedern, benebſt zweine Subalternen des Collegii in den nächſten ſechs Monaten bei dieſer Arbeit anzuſtellen, welche dem Archivario unter der Direction des Mitgliedes der Cammer aſſiſtiren können.

§ 20. Wenn auch bishero die Erfahrung mehr als zu viel ergeben, daß verſchiedene herrſchaftl. Bedienten die mehreſte Zeit die wichtigſten Documenten aus den Archiven eine geraume Zeit und wohl gantzer Jahre, öfters bei ſich in ihren Häuſern gehabt, ohne daß ſolche wieder tempestive und zu rechter Zeit in die Archive zurückgeliefert worden: ſo ſoll in Zukunft:

1) nicht das allermindeſte aus dem Archiv, ohne Vorwiſſen und Conſens des Cammerpraeſidenten, oder in deſſen Abweſenheit des erſten vorſitzenden Raths, verabfolget werden.

2) ſoll, wenn dieſes geſchehen, der Archivarius ſich von demjenigen, welcher etwas aus dem Archiv verlanget oder nöthig hat, einen Schein auf eine beſtimmte und gewiſſe Zeit geben laſſen, wann er ſolches wieder einliefern wolle. Dieſe Zeit aber ſoll niemals über vier Wochen extendiret werden, und falls derjenige, welcher ſolche Acten aus dem Archiv zum

[1]) Repositoria?

Digitized by Google

herrschaftl. Gebrauch etwa nöthig haben mögte, selbige länger behalten wolte, muß derselbe successive den Schein renouvelliren.

3) Soll der Archivarius ein Journal halten, was und welche Acten, und an wem solche gegen die benöthigten Scheine ausgeliefert worden sind, damit er jedesmal auf Erfordern des Praesidenten demselben solches monatlich vorzeigen könne."

Auch wird der Archivar, damit er nur mit dem Archiv beschäftigt sei, von den „Nebenumständen", welche mit der Kammerregistratur verbunden sind, vor der Hand dispensirt, und dem Rentschreiber die Entgegennahme der Rechnungen aufgetragen.

In Ausführung dieser Verordnung befahl die Kammer am 14. Mai [1]) dem Archivar Fuhr, da sich ergeben habe, daß das Kammerarchiv noch nicht in wünschenswerther Ordnung sich befinde, diese binnen sechs Monaten unter Direction des Legationsrats von Sixtel zu beschaffen. Gegen den Termin wandte sich Fuhr am folgenden Tage mit dem Bemerken, es sei dies in so kurzer Zeit nicht ausführbar „da bekanntlich das Cammerarchiv vor andern Archiven mit vielen Acten angehäufet, und meine Antecessores in officio solche so wenig secundum materias zuverlässig bei einander geleget, als noch weniger mit specialen, oder stückweisen Designationen versehen haben." Der Termin wurde daraufhin bis zum 1. Mai 1766 hinausgeschoben. [2])

Am 22. April desselben Jahres konnte der Legationsrat von Sixtel zu Protocoll geben, daß die Instandsetzung des Archivs vollendet sei.

Was nun diese Ordnung und Verzeichnung speciell anlangt, so verhält es sich damit wahrscheinlich folgendermaßen. Fuhr theilte das Archiv in einen generellen und in verschiedene

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203 d. d. Kiel, Oct. 8. 1765. — In Folge der neuen Rentekammerordnung erließ die Kammer dann die in Anlage IV abgedruckte Instruction für den Archivar und Registrator. —

Digitized by Google

specielle Theile, von denen jeder ein Amt umfaßte.[1]) Für jeden dieser letzteren wurde ein eigener Registrant gefertigt, welcher das Actenmaterial in sechs Hauptabtheilungen behandelte. Die erste betrifft Hufen und Ländereien; die zweite Privilegien, Hebungs- und Dienstsachen 2c.; die dritte Publica, Kirchen- und Schulsachen, Justiz- und Polizeisachen, Gilden 2c.; die vierte Zeit- und Erbpachtstücke; die fünfte Bausachen, die sechste endlich Forstsachen. Jede Abtheilung hat wieder verschiedene Unterabtheilungen. So sind die Registranten für die Aemter eingerichtet, und der generelle Theil des Archivs wird nicht viel anders behandelt worden sein. Dabei ist mit dem alphabetischen Princip gänzlich gebrochen. An dessen Stelle tritt eine Combination des sachlichen und chronologischen Princips in allerdings noch recht unübersichtlicher und unsicherer Weise. —

Ueber die Schicksale des Rentekammerarchivs unter dänischer Herrschaft kann ich mich kurz fassen. Schon im April 1775 waren die Zollacten mit einem eigenen Registranten in Kopenhagen angelangt, wo die Zollgeschäfte des früher großfürstlichen Antheils von Holstein bei der Kgl. Westindisch-Guineischen Rente- und Generalzollkammer nunmehr geführt wurden.[2]) —

Mit Kgl. Patent vom 3. September 1778 wurde die vormals großfürstliche Rentekammer zu Kiel aufgehoben. Die Acten wurden, soweit sie die Aemter betrafen, an diese abgegeben. Der allgemeine und der auf die Städte Kiel, Neu-

[1]) Ob ursprünglich die Städte Kiel, Neustadt und Oldenburg auch je einen Theil gebildet haben, oder ob sie von Anfang an mit dem generellen Theil verbunden waren, kann nicht festgestellt werden, da der generelle Registrant fehlt und im hiesigen Archiv nur die Registranten der Aemter Cismar, Neumünster, Reinbek, Trittau und Tremsbüttel vorhanden sind. — Eine nähere Untersuchung dieser undatirten Bände ergab, daß wir es hier in der That mit der Archivordnung von 1765/66 zu thun haben, und daß alles Spätere (— 1779) Nachtragungen sind. Die ursprünglichen Repertore sind von Schreibers Hand, die Nachtragungen zum großen Theil von Fuhr selbst.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 131.

Digitized by Google

stadt und Oldenburg bezügliche Theil des Archivs gelangte an die Kgl. Rentekammer in Kopenhagen.[1]) Dieser wurde 1874 an die Kgl. Regierung in Schleswig ausgeliefert und von letzterer im Mai 1895 an das Staatsarchiv abgegeben, woselbst diese Acten, soweit sie wirklich bei der großfürstlichen Rentekammer erwachsen sind, jetzt unter dem Rubrum A. XXII. repertorisirt worden sind. Was die an die Aemter gekommenen Acten betrifft, so beruhen dieselben, soweit sie noch vorhanden sind, jetzt ebenfalls im hiesigen Staatsarchiv. Dabei ist zu bemerken, daß diejenigen, welche das Amt Bordesholm angehen, als werthlos bei der dortigen Kirchspielvogtei werden cassirt worden sein, sowie daß die auf Norderdithmarschen bezüglichen nirgends haben ermittelt werden können. —

Das **Archiv des General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums** erhielt bei seiner Gründung gleich ein ziemlich reichhaltiges Actenmaterial zugewiesen. Schon nach der dieser Behörde am 10. März 1766 ertheilten Instruction[2]) war das Regierungsconseil gehalten, die auf die Landesvermessung bezüglichen Protocolle, Risse, Karten und sonst gesammelten Papiere mit Designation an das Directorium abzugeben. Demzufolge wurde de Bruycker am 19. Juni angewiesen, obgedachte Archivalien, imgleichen alle Commissionalacten der zu Cronshagen verordnet gewesenen Oberaufsichtscommission[3]) auszuliefern, sowie auch aus den früheren Conseilprotocollen — ehe ein besonderes Landvermessungsprotocoll geführt wurde — von dem, was für das neue Collegium von Werth sein könnte, einen Auszug zu verfertigen, der „nächsthin praevia fidemationе" gleichfalls dem Generaldirectorium abzuliefern sei.

Am 30. Juli bittet letzteres dann, daß ihm „von den anbefolenen Beschreibungen und Erdbüchern der sämmtlichen

[1]) Cfr. Udsigt over de danske Rigsarkivers Historie af A. D. Jørgensen, København 1884, pag. 87.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 28.

[3]) Von den Acten dieser Commission beruhen im Conseilarchiv jetzt 5 Convolute; sie sind repertorisirt unter A. XXI. Nr. 569–573.

Digitized by Google

Cammergüter, Pacht- und Erbpacht-Stücke, deren Ertrag, imgleichen von den Contracten, so wie selbige künftighin successive eingehen, Abschriften mitgetheilet werden mögen." Die Rentekammer wurde am 6. August demgemäß angewiesen. [1]) —

Die Diensträume des Generaldirectoriums waren zunächst im Grafenhof, wurden aber 1773, nach Verkauf jenes Hauses, in's Schloß translociert.

Von den Acten dieser, wie wir gesehen haben, erst 1807 aufgelösten Behörde ist nur ein winziger Bruchtheil in das Staatsarchiv gelangt und hier unter dem Rubrum A. XXIII. repertorisiert. [2]) Das Gros derselben beruht noch heute bei der hiesigen Kgl. Regierung im Archiv des Holsteinischen Landcommissariats. —

Von den alten **Acten des Generalkriegscommissariats** waren die meisten bei der Räumung des Herzogthums Schleswig auf Gottorp zurückgeblieben, einige nach Hamburg gekommen. In Kiel hatte dasselbe nach einem Bericht vom 21. Mai 1726 sehr wenig. [3])

Ueber kein großfürstliches Archiv schweigen die mir zur Verfügung stehenden Quellen so hartnäckig wie über das vorliegende. Erst in dem Bericht des Conseils [4]) über die erfolgte Auflösung des Commissariats finden wir, daß den Beamten des letzteren aufgegeben worden sei, die Papiere und Briefschaften, nebst allem, was demselben bisher anvertraut gewesen, nach einem aufzustellenden Inventar an den Kriegszahlmeister von Saldern und dessen Adjuncten, den Kriegsassessor Paustian, abzuliefern. Als dann 1768 die Kriegskasse mit der Kammerkasse combinirt wurde, übertrug das Conseil die Aufsicht über das Archiv an den pensionierten

[1]) A. XXI. Nr. 220.

[2]) Unter A. XXIII. Nr. 3 findet sich ein undatierter Registrant des Directorialarchivs, in welchem die letzten nachträglichen Eintragungen aus dem Jahre 1780 sind. Er besteht aus 13 einzelnen Heften. Heft 1—12 betreffen die Aemter und Städte, Heft 13 handelt von Miscellaneis. In allen Heften herrscht die alphabetische Anordnung.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 419.

[4]) Vom 18. Juni 1764, A. XXI. Nr. 418.

Digitized by Google

dann zwei Kasten mit Hagenschen Acten zum Geh. Conseil eingeliefert und von diesem an das General-Kriegs-Commissariat, dessen Kasse die Einlösung bestritten hatte, abgegeben worden.

Im Februar 1747 wurden endlich diese Kisten entsiegelt, worüber ein Notariatsinstrument aufgenommen worden ist. Dieses enthält ein genaues Verzeichniß alles Vorgefundenen. Es sind das Stapelholmer und Fehmarnsche Archivalien aus Hagen's Amtszeit, daneben aber auch die interessantesten Acten über gemeinschaftliche Angelegenheiten, über die Beziehungen zu Dänemark und Lübeck u. a. m., wie es scheint Alles aus der Zeit vor 1713. Namentlich verdienen die politisch wichtigen Acten aus der Zeit des Traventhaler Friedens hervorgehoben zu werden.

Sechzig Jahre waren seit dem Verlust Schleswig's vergangen, als der Großfürst Paul durch den definitiven Austauschvertrag vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{1.\ \text{Juni}}$ 1773 den zwischen Catharina II. und Dänemark 1767 geschlossenen provisorischen Tractat bestätigte und so auch die Holsteinischen Aemter und Städte seines Hauses an Dänemark abtrat. Uns interessieren hier nur die auf die großfürstlichen Archive bezüglichen Veränderungen, welche hierdurch bedingt wurden.

Der XVIII. Artikel des Vertrages von 1773 hat folgenden Wortlaut: [1]) „Beyderseits Hohe Contrahenten verbinden sich, die Archiven und Uhrkunden, welche respective das Herzogthum Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und überhaupt die Landesherrliche Hoheit, die Administration der Justice, das Finanzwesen, Cameralia, und alle übrige Landesangelegenheiten anbetreffen, getreulich und bona fide bey Tradition des Herzogthums und der Grafschaften zu extradiren, auch zu solchem Ende die dahin abzielende Verfügungen an die Behörde ergehen zu lassen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß alles was persönliche Correspon-

[1]) Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden ꝛc., pag. 347.

Digitized by Google

dences, vormahlige Negociationes, und mithin geheime Nachrichten, welche personam Principis angehen, davon ausgenommen werden sollen und müssen."

Schon am 14. Mai desselben Jahres war großfürstlicherseits den Land- und Etatsräten von Preusser und von Sixtel, sowie dem Kammerjunker von Lowtzow ein Commissorium zur Separation des Conseilarchivs ertheilt worden.[1] Sie sollte unter Direction des Conseilministers von Prangen stattfinden, und zwar waren zwei Abtheilungen zu bilden:

1) ein besonderes Archiv „welches die publiquen Geschäfte und gleichsam personam principis betrift" und

2) ein solches „welches die Landesangelegenheiten, die Regierungsadministration und Privatsachen angehet."

Ueber jede von beiden Abtheilungen war ein Registrant zu fertigen. Endlich sollten „alle unnütze Papiere und Chartequen, welche einem Archiv weder Ehre machen, noch Nutzen bringen, davon gänzlich abgesondert werden."

Nach erfolgter Trennung wurde am 14. October dem Geh. Archivar de Bruycker aufgetragen:

1) diejenigen Papiere, welche bei dem Aussonderungsgeschäft und nach der darüber verfertigten Designation als werthlos befunden worden sind, entweder zu verbrennen oder in das Meer zu versenken.[2]

2) die oben, im Commissorium sub 1 angeführten Acten an den Statthalter-Bischof abzuliefern.

Auch bei der Justizkanzlei und der Rentekammer hatte eine Sichtung stattgefunden, und de Bruycker wurde am 28. October angewiesen, die bei jenen Collegien ausgeschiedenen

---

[1] Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 206.

[2] Wie viel werthvolles Material dabei zu Grunde gegangen, zeigt die Anlage V. Namentlich zu bedauern ist der Verlust der Bassewitzschen, Ellendsheim-Gadendamschen, Stambkeschen und Wedderkopschen Acten, welche auf die inneren Verhältnisse der Gottorper Regierungen des 18. Jahrhunderts ein scharfes Licht werfen müßten. Sie gehörten vermutlich zu den Papieren, „welche einem Archiv keine Ehre machen" und dürften mit voller Absicht zerstört worden sein.

Digitized by Google

Schreiben von Saldern's an die Rentekammer vom 13. Januar 1774 heißt es, daß er gemüssigt gewesen „den Herrn Legationsrath de Bruycker nach Eutin zu senden, um aus dem dortigen großfürstlichen Geheimen Archiv einige Schriften, welche des Kgl. dänischen Herrn Principal-Commissarii Exc. anbegehret, auszusuchen und anhero zu bringen.“ [1])

Zum Schluß sei noch eines Schreibens der deutschen Kanzlei aus Copenhagen vom 22. Januar 1774 gedacht, in welchem sich folgender Passus findet [2]): „Da aus des Herrn Geh. Rats und Obercammerherrn Grafen von Reventlou Exc. geehrtestem Antwortschreiben vom 7. d. M. erhellet, daß von dem (an Rev.) abgelieferten Kielschen Conseil-Archiv kein Repertorium vorhanden, so findet man am gerathensten zu sein, die Abschrift des ganzen Originalregistranten abzuwarten und will sich deren gefällige Einsendung zu seiner Zeit ganz ergebenst und geziemend ausgebeten haben.“

De Bruycker sandte der deutschen Kanzlei dann am 5. März des Jahres die Abschrift von dem Registranten über den Theil des Conseilarchivs, welcher die Landesangelegenheiten, die Regierungs-Administration und Privatsachen betraf, d. h. über den mit der Landesübergabe an Dänemark gelangten Theil. —

[1]) A. XXII. Nr. 8.

[2]) A. XVIII. Nr. 4043. Detlef Graf von Reventlow war der dänische Principalcommissar bei der Tradition des großfürstlichen Holstein's und behielt dann zunächst die Direction der Geschäfte in Kiel.

Digitized by Google

Anlage I.

Bericht des Hofkanzlers Ernst Joachim von Westphalen, betr. das Archiv des Geheimen Conseils.

Kiel, 6 Dezember 1745.[1])

Durchlauchtigster Groß-Fürst und Hertzog.
Allergnädigster Herr.

Ewr. Kayserlichen Hoheit haben geruhet in Höchst-Dero gnädigstem Rescripto vom $\frac{5}{16}$ Nov. mir anzubefehlen, unterthänigst zu berichten, an welchem Orte und unter wessen Aufsicht insonderheit das Archiv des Geheimen Conseils sich anitzo befinde, auch dahin zu sehen, daß die dahin gehörige und etwa außer dem Ort des Archivs sich befindende pieces forderſamst herbey gebracht und daselbst nebst denen übrigen verwahrlich hingeleget würden.

Diesem gnädigsten Befehl zu Folge ermangele nicht allergehorsamst anzuzeigen, wasmaßen das Hochfürstl. Conseil Archiv dermalen Theils aus denenjenigen Schriften bestehe, welche A. 1713 zu Tönningen und Gottorp annoch gerettet worden, Theils aber diejenige Sachen und Nachrichten in sich fasse, welche von A. 1719 da die restitution des Herzogthums Holstein erfolget ist, biß auf jetziger Zeit im Conseil vorgefallen sind. Was die aus dem Schleswigischen gerettete Archivalia betrifft, so sind selbe insgesammt sofort nach Hamburg als an einem sicheren Ort transportiret und nebst denenjenigen Papieren, welche das disturbium von A. 1713 etwan betreffen, daselbst in Verwahrsam genommen worden;

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. Original.

Digitized by Google

wie dann annoch biß auf diese Stunde dieses Archiv sich daselbst in dem Hause und unter der Aufsicht des Justitz Raths Wolffs befindet, welcher nach seinen aufhabenden Pflichten daraus an niemanden als an Ewr. Kayserlichen Hoheit in Eyd und Pflicht stehende Collegia und Bediente, welche zum herrschaftlichen Gebrauch daraus eines oder das andere benöthiget sind, das geringste communiciret, auch ohne schriftliche Ordre und Bescheinigung nichtes verabfolgen lässet. So bald auch Ewr. Kayserlichen Hoheit Collegia und Bediente die aus dem Hamburgischen Archiv verschriebene und entlehnte Sachen gebrauchet haben, sobald werden selbe hinwiederum an den Justitz-Rath Wolff eingesandt, welcher dann dahingegen den empfangenen Schein remittiret. Was nun ferner das Conseil Archiv von A. 1719 biß hieher anlanget, so befindet sich solches auf dem hiesigen Schloß, theils in der Conseil Stube, theils in dem Vorzimmer, in mehrentheils verschlossenen Schränken, und stehet selbes unter der generalen Aufsicht des Conseils, specialiter aber ist die Verwahrung, Ordnung, Beylegung, Aus- und Wiedereinlieferung der Papieren einem der Geheimen Secretairen oder Copiisten committiret und anbefohlen und hat anitzo der Geheime Cancellist Fuhr dieses zu verrichten und zu observiren. In diesem hiesigen Archiv befinden sich obangezeigtermaßen keine andre Nachrichten als welche die neueste Zeiten betreffen und bestehen diese Papieren in Correspondenzen und publique Angelegenheiten, in Expeditionibus und Verfügungen, welche beim Conseil vorfallen, mithin auch insonderheit in Cameral-, Cantzley-, Consistorial-, Städte-, Amts- und Landschafts-Sachen, welchen nach Ewr. Kayserlichen Hoheit Herrn Vaters Königl. Hoheit glor. mem. Ableben annoch die sämtliche Papieren beygefüget seyn, welche in Höchst Dero eigenen Registratur und Cabinet sich befunden haben, unter welche jedoch das von Ihro Gottsel. Königl. Hoheit errichtete Testament nicht befindlich gewesen, als welches des vormaligen Herrn Administratoris Königl. Hoheit sogleich zu Rolfshagen originaliter zu Dero Händen genommen, auch, wie mir der Geh. Legations-Raht von Holmer

Digitized by Google

eid und pflichtmäßig an das Geheime Conseil-Archiv abzugeben. Nach der Abreise des von Holmers sind die im Geheimen Conseil gewöhnlich vorfallende vielfältige Geschäfte, Memorialien, Kammer-Cantzley- und übrige Expeditiones von mir getreulichst und mit unverdrossenem Fleiße beständig befordert und dergestalt verrichtet worden, daß sobald die Sachen untersuchet und zur Expedition gekommen, die Exhibita cum resolutionibus nicht allein registriret, sondern auch alle und jede dazu gehörige Acta sofort an den Copiisten Fuhr eingeliefert und von demselben ins Conseil-Archiv ordentlich hingeleget worden. Ich füge meinen unterthänigsten Wunsch hinzu, daß der Höchste nunmehro die Zeit herannahen lassen wolle, daß Ewr. Kayserlichen Hoheit sämtliche Archiva völlig zusammen gebracht und baldigst zur vollkommenen Ordnung gebracht werden mögen, der ich lebenslang mit tiefster Devotion beharre

Ewr Kayserl. Hoheit

Kiel
d. 6. Dezbr. 1745.

allerunterthänigst treugehorsamster
Diener
E. J. von Westphalen.

Anlage II.[1])

Unmaßgeblich-kurzgefaßter Vorschlag von Einricht- und Verbesserung des geheimen Conseil-Archivs.

Praesentirt im Geh. Conseil Kiel.
An. 1745.
it. 1747.

So wenig ein Buch von vielen Materien sich ohne einen richtigen Indicem bequem gebrauchen läßt, so viel

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs, A. XXI. Nr. 203. Concept.

Digitized by Google

weniger ein Archiv, das nicht gehörig eingerichtet noch mit einer Desiguation versehen ist.

Ohne meine Vorstellung ist genugsam bekannt, wie das Conseilarchiv beschaffen gewesen, als mir solches bey Abgang des Secretaire von der Pahlen anvertrauet worden. Die Unordnung dürfte wol muhtmaßlich daher entstanden sein, weilen bishero eine Instruktion, wie ein Archiv gehörig in Ordnung zu halten, ermangelt hat. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach, und so viel mir von dem hier seyenden Geh. Conseil-Archive itzo bekannt ist, ließe sich dasselbe wol auf folgende Weise in Ordnung bringen; nehml. es würde solche Einrichtung vor allen Dingen

I. ein geräumiges Zimmer erfodern, das mit hinlänglichen Repositoriis versehen sey und NB. von allem Einlauf befreyt und gesichert sey.

II. Hierin müßten denn alle und jede Papieren (*) die zum Archiv gehören transportiret, und solche, da viele vom Staub und Rauch durchgefressen, und daher fast unlesbar geworden, wol gereiniget, und was eingekrückelt worden, wieder eben gemacht werden.

III. Demnechst müßte man vorläufig eine generale Eintheilung solcher Papieren vornehmen, mithin

a. die in ziemlicher Menge sich findende Correspondence und

(*) Quem in finem mandato opus foret, quo tum universis collegiis, quam ipsis sanctioris consilii administris gravissime præciperetur, ut omnes ac singulas chartas s. litterarum monumenta ad tabilarium spectantia, intra præstitutum temporis spatium non solum exhibeant, quo in commentarios, s. ut vulgo audiunt, registraturam referantur, verum etiam in posterum sine exceptione chirographum de iis, quae ab uno alterove forte desiderari possint in accepti fidem apud commentariensem relinquant.

(*) Zu solchem nüzl. Endzweck müßte sowol an sämmtl. Collegia, als die Membra des Geh. Conseils selbst, ein nachdrückl. Befehl ergehen, daß Sie alle zum Archiv gehörige Papieren binnen einer gewissen Zeit zur Registratur einsenden, auch fürohin ohne Ausnahme an den p. t. Registratorem über die etwa desiderirte Stücke jedesmal einen Schein ausstellen.

Digitized by Google

b. die Acta und eigentl. zu den Expeditionibus gehörige Papieren (insoferne diese mit jenen, in Ansehung der Materien keine Connexion hätten) separiren.

Solchemnach müßte man

Litteris. IV. die Correspondence in zwo Classen bringen.

Die erste Classe würde also Kayser- König- und Fürstliche Briefe in sich fassen, so ein- und abgegangen.

Die andere aber solche, die nur von den hiesigen und fremden Ministris und Bedienten eingesandt — und an dieselben wieder erlassen worden.

Was erstere betrifft, so könnten selbige nach den Ländern und Fürstenthümern, als

z. Ex. Römische Kaysere
Russische Kaysere
Könige von Frankreich,
von Engelland
etc.

rangiret, und solche wiederum nach ihren besonderen Materien

z. Ex. 1. Gratulationes
(a.) zum Neuenjahr
(b.) zur Landes-Regierung pp.
2. Notificationes
a. bey Entbindungen,
b. Sterbefällen pp.

dergestalt geleget werden, daß solche Briefe bey etwa nöthigem Gebrauche leichte zu finden wären, und aus solcher Collection die Curialien oder Courtoisie zu ersehen wären.

Was die andere, nehml. der Ministrorum ein- und abgegangene Briefe concerniren, so müßten selbige blos nach ihren Namen

z. E. Ahlefeldt,
Bestoucheff,
Creuz pp.

in alphabetische Ordnung gebracht, hiernechst aber, wann dieses bewerkstelliget, beide Arten, eine jede für sich, secundum

Digitized by Google

annales redigiret, die wichtigsten Materien, worüber nehmlich correspondiret worden, wol bemerket, und darüber eine besondere Registratur (*) verfertiget werden, damit man auf eine bequeme Art über die etwa über kurz oder lang vorkommende Fälle zu eines jeden dieser oder jener Materie halber geführten sentiment ohne vieles Nachsuchen geschwinde geleitet werden könnte.

Was nun ferner

De Actis publ. V. die in der zwoten Separir- und Eintheilung erwehnte Acta eigentl. betrifft, so dürfte wol auf folgende Weise damit zu verfahren sein, nehmlich, daß sie in besondere sedes eingetheilet und wol von einander separiret würden, denn so könnten unter gewisse Capita gebracht und bey einander geleget werden

a. Staats- und politische Scripta, worunter besonders
   1. Kayserl. Privilegia, Confirmationes, Diplomata, Belehnunge, Vota und Sessiones auf Reichs-Tagen, Reichs-Matriculn, Kammerzieler p.
   2. Fürstl. Testamenta, Dispositiones, Erbtheilunge, Heyrathe, Pacta, Concordata, Kriegs- und Vestungs-Sachen, item Anordnungen in Freuden- und Trauer-Fällen (**).

(*) Registratio est Scientia instrumenta publica aliarumque litterarum Monumenta composite ab interitu in posteritatis usum congerere atque conservare, earumque periochas s. Argumenta succincte paucisque verbis elicere.

(**) (n. ad lit. a. et b.)

Scripta quidem hæcce per genera classesque distribuenda et in fasciculos juxta annorum seriem collecta ut reponerentur omnino e re futurum esset: cum vero istae litterae ac scripta documenta una cum ceteris, quae ante hostilem terrarum holsaticarum invasionem bellique tumultus in Judiciis acta sunt, etiam nunc majoris securitatis causa Hamburgi in Aedibus commentariensis s. Ar-

(**) Diese Scripta müßten wol nach ihren generibus separiret, und ein jedes in ein besonderes Fascicul secundum annos geleget werden. Und da diese Papieren und Documenta nebst andern vor den Landes-Troublen verhandelten Sachen sich p. n. Sicherheit halber in Hamburg in des Archivarii Wolffen Verwahrsam befinden, so müßte man so lange man das alte Schlesw. Archiv dort aufzubehalten für nöthig

Digitized by Google

b. Benachbarte Städte, als Hamburg und Lübeck:
— unter Hamburg würde dann
a. das dortige Thum Capittel,
b. der Schaumburgsche Hof, und
c. der Schaumburgsche Zoll,
— und unter Lübeck die an das Stift und die Collegial-Kirche zu Eutin habende Jura kommen. (*)

c. Universität-
Schul-
Kirchen-
Klöster u.
Hospital
} Sachen.

d. Landschaft,
Aemter
und Städte, Fleckens p.

e. Privilegia
Concessiones
Confirmationes
Vocationes
Bestallunge
und dergleichen von der Landes-Herrschaft ex capite

chivarii, ut vocant, Wolffii asserventur, interea dum ibi reconditum custoditur tabularium illud antiquius index fasciculorum eo ordine dispositorum consignandus, et ad tabularium quod hic apud nos est, vel commentarios s. registraturam transmittendus foret, ut hinc constet, quid ibi rerum sit quidque expectandum demum ab custodis heredibus. Quod quidem si dudum factum fuisset, non esset, cur frequentes querelae de defectu actor. Archivi nostri, uti jam fit, instituerentur.

(*) ubi etiam gravamina adv. Lubecenses et Hamburgenses haud forent negligenda.

erachtete, nach dieser vorgeschlagenen Ordnung über die Fasciculn immittelst eine Designation und Indicem verfertigen, und bis weiter zum hiesigen Archiv oder Registratur einsenden, damit man wissen könne, was dorten vorhanden, u. man im Sterbfall von denen Erben zu empfangen hätte. Wäre dieses schon vor vielen Jahren beobachtet, so würde man gewiß über den Defect der Archiv-Acten, wie itzo geschiehet, zu klagen nicht Ursache haben.

(*) Wobei die etwa wider Hamburg und Lübeck habende Gravamina nicht zu vergessen wären.

Digitized by Google

gratiae ertheilte Briefe, die in Betracht der vorkommenden Expeditionum pro formula dienen und fast täglich zur Hand seyn müssen.

f. Constitutiones
Mandata
Patenta
Reglements pp. } H*

und was dahin gehöret, und gleichsam pro norma Juris dienet.

g. Allerhand Collegial-Exhibita und Videturs, welche die Collegia selbst, oder die Landes-herrschaftl.e Jura et regalia concerniren.

h. Oekonomica, Geldnegoçen, Schuld- und Prätensions Sachen, und was eigentlich in das Kammer-Departement schlägt.

(sec. ord. alph.)

Hiernächst würde noch

De actis priv. Vl. der größte Haufe, und zwar die eigentliche Justiz- und Gnaden-Sachen übrig seyn, die man dann blos unter ihren Namen, und also wie obige Acta secundum ordinem alphabeticum in Ordnung bringen — und zu solchem bequemen Gebrauch beständig halten müßte.

Wann nun obangezogene Acta und Briefschaften, als welche beim Geheimen Conseil-Archiv pro nunc die Haupt-

H* Si vita frui per aliquot adhuc annos mihi detur rationesque meae pertenues admodum statione aliquanto lautiori vel vitae necessitatibus sufficienti non nihil incrementi capesserent; consilium mihi est spe haud incerta subnixum juxta potiora argumenta corpus quoddam diplomatum et constitutionum ab aevo primi R Dan. Ducisque Slesvic. e stirpe Oldenb. meis sumtibus studioque conquirendum Caesareae Celsitudini demississime aliquando exhibendi.

H* Wo ich das Leben noch einige Jahren behalte, und meine itzige schlechte Umstände durch einen einträglichern Dienst verbessert sehen mögte; so hoffe, dem kurzen Inhalt nach, ein Corpus Diplomatum et Constitutionum von Zeiten des ersten Königes zu Dännem. und Herzogs zu Schleswig, Oldenburgschen Stammes, vermittelst meiner Bemühung und Kosten zu colligiren, und Sr. Kayserl. Hoh. meinem allergnädigsten Herrn dermaleins allerunterthänigst zu exhibiren.

Digitized by Google

Rubriquen, von denen daselbst sich findenden Papieren, ausmachen, nach ihren Class- und Sedibus reponiret — und in einem mit hinlänglichen Repositoriis versehenen Zimmer gepfleget worden, alsdann könnten

VII. solche in gehöriger Ordnung rangirte Papieren mit Nutzen Stück vor Stück inspiciret, nichts heißende Dinge und Chartequen, als Bettelsuppliquen u. dergl, welche das Archiv nur anhäufen und belästigen, wolsepariret und endlich über oben-rubricirte sämmtl. im Archiv sich findende Papieren und Acta, nach Anleitung des hier zu Ende annectirten Indicis (*) ein kurtzes und accurates Register verfertiget werden.

Welches alles ich mit göttlr Hülfe in einer Zeit von zwey bis dreyen Jahren zu Stande bringen, und als ein bereits über 30 Jahren unordentlich gewesenes Archiv in seine gehörige Ordnung setzen könnte.

Wobey aber schließlich noch vorzustellen für nöthig erachte, daß falls dieser, wegen Verbesserung des Geh. Conseil Archivs aus wahrem Diensteifer entworfene Vorschlag von Ihro Kayserlr Hoheit immediate allergnädigst approbiret werden sollte, ich bey der Arbeit (ohne eines Höheren Direction) allein seyn muß, maaßen mir wolbekannt, daß gelehrte Männer, die NB. nicht bey Archiven hergekommen und in der Arbeit selbst jemalen Hand angeleget (wie ich mit dem sonst weltberühmten Publicisten Ludovig ein Exempel angeben könnte) gemeiniglich irrige Principia haben, und mit ihren vielen divisio- et subdivisionibus ein Archiv nur confus machen, indem wol einmal gewiß ist, daß, da jeden Ortes besondere

(*) Index iste simul plerasque in tabulario consilii sanctioris obvias chartas sistit generaliter.

Qua ratione vero quondam ac inprimis superiori demum saeculo in tabulario Gottorpiensi ordinata fuerint literarum documenta satis commonstrant junctae hic tabulae.

(*) Dieser Index giebt zugleich von den mehristen für itzo im Geh. Conseil-Archiv sich findenden Papieren eine generelle Anzeige; wie die Schriften ehemalen, und zwar im vorigen Seculo, im Gottorpschen Archiv rangiret gewesen, zeiget die hier gleichfalls angefügte Designation.

Digitized by Google

Umstände einschlagen, ein Unbekannter des Archivs von demselben niemalen so sicher, als einer der schon Jahren als ein subaltern dabey umgegangen, nützlich urtheilen kan.

J. Fuhr. m. propria. [1])

Anlage III.

1819, April 13.[2])

Unterthänigst gehorsamstes Pro Memoria.

Sobald die Repositorien für das Locale des Kieler geheimen Conseil-Archivs aufgeschlagen waren, wurden die stapelweise auf einander gehäuften Acten-Packete auf dieselben gelegt, um nachher aufgetheilt zu werden. Allein ich mußte bald die unangenehme Bemerkung machen, daß theils die Repositorien für diese Acten nicht hinreichten, theils aber, daß auch dieses Archiv sich in großer Unordnung befand.

Dieses Archiv ist nemlich, wie ein Höchstpreisliches Canzley Collegium aus dem hiebey folgenden Registranten ersehen wird, bloß alphabetisch geordnet, eine Ordnung, die für kleinere Archive vielleicht passend, für größere durchaus unanwendbar ist. Es würde freilich eine schon nicht unbedeutende Arbeit seyn, ein solches Archiv einem größern, systematisch geordneten einzuverleiben, aber doch keine abschreckende, wenn alles sich in der gehörigen Ordnung befände. Dies ist aber, wie gesagt, nicht der Fall, sondern es ist, ob beym Einpacken in Kiel oder, wie ich fast vermuthen darf, beym

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv findet sich (Acta A. XXI. Nr. 208) ein „kurzgefaßter Index über's Geheimte Conseil-Archiv, entworffen von J. Fuhr", welcher undatirt, etwa aus der Zeit des hier abgedruckten Actenstückes stammen muß. Dennoch ist nicht sicher festzustellen, ob dieser Index mit dem im Text angeführten identisch ist.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 33. Original.

Digitized by Google

hiebey folgenden unmaßgeblichen Vorschläge sub № A. B. C. D. E. und F. zur Vertheilung der Acten unter die Collegien, zu deren Ressort dieselben gehören, um auf diese Weise wenigstens Platz zur Auftheilung der zu behaltenden zu gewinnen.

Hiebey möge es mir erlaubt sein noch folgende Bemerkungen zu machen.

1. Es sind die voluminösen Musaphia-Clausenheimischen Acten zwar unter den Servandis aufgeführt, allein da dieser Streit — eigentlich eine specielle Schuldsache — schon längst seine Endschaft erreicht hat und überdies die wichtigsten Acten von den beiderseitigen Partheien durch den Druck bekannt gemacht sind, so scheinen mir diese Acten sich füglich zur Cassation zu qualificiren, wenn nur die gedruckten Schriften, deren es mehrere giebt und von denen die Eine: „Actenmäßiger Bericht" u. s. w. allein $2^1/_2$ Alphabete stark ist, nebst den originalen Facultäts-Responsis und Landgerichtsurteln aufbewahrt werden.

2. Die Fächer von № 355—500 enthalten bloße private Sachen, worüber de Bruycker einen eignen Registranten (Lit. B. unter der Rubrik „Justiz-Gnadensachen") verfaßt hat. Alle diese Acten enthalten nur solche Sachen, die nach dem im Canzley-Archiv herrschenden Systeme unter den speciellen begriffen sind, nemlich specielle Schuld- Concurs- Ehe- Erbschafts- Criminal-Sachen u. s. w. In Rücksicht auf diese könnte wohl der auf die von dem Justizrath, Archivarius Wolff gemachten Vorschläge unterm 1815 erfolgten Kanzley-Resolution gemäß verfahren werden.

Würde ich mich wegen dieser meiner unmaßgeblichen Vorschläge einer gewierigen Resolution zu erfreuen haben: so könnten diese Acten-Packete bey der zuvörderst vorzunehmenden generellen Auftheilung und Vertheilung derselben sogleich jedes nach seiner Rubrik gesammelt und nachher geordnet werden, obgleich diese Arbeit bey der Unordnung, worin sie liegen und der Beschränktheit des Raums noch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Zum Behufe und zur Erleichterung dieser Arbeit für mich und meinen Gehülfen habe ich die ange-

Digitized by Google

schlossene Tabelle sub F. a u. b verfertigt, um eine augenblickliche Uebersicht zu haben.

3. Erst nach dieser vorläufigen allgemeinen Vertheilung könnten die für das Kanzley-Archiv zu behaltenden Acten in dasselbe gebracht und demselben nach dem daselbst herrschenden Systeme einverleibt werden. Da sich nun aber unter den sub № A. aufgeführten Servandis viele Districts- und Communesachen befinden, die theils von geringem, theils von gar keinem Werth sind, z. B. Stadt Oldenburg etc., so wage ich es mir unterthänig-gehorsamst die Erlaubniß zu erbitten, auch mit diesen Actenstücken der obangezogenen Kanzley-Resolution gemäß verfahren zu dürfen.

4. Diese neue Vertheilung womit zugleich das Umpacken fast aller älteren Acten in den Schränken verbunden ist müßte im Laufe des nächsten Monats ihren Anfang nehmen, würde aber nur durch eine unausgesetzte tägliche 8—10 stündige Arbeit in den 4 warmen Sommermonaten, die in dem sonst kalten und feuchten Archiv allein eine anhaltende Arbeit zulassen, vollendet werden können. Eine Sache, die von der größten Wichtigkeit ist, da allein hiedurch der zur Deposition des zu erwartenden Lauenburgischen Archivs nöthige Platz gewonnen werden kann.

5. Die Arbeiten, deren ich in meinem letzten unterthänig-gehorsamsten Bericht über den Zustand des Archivs erwähnte, sind größtentheils beendigt. Die Jahrgänge 1811, 12, 13, 14 und 15 sind im Laufe meiner Amtsführung aufgetheilt, registrirt, signirt, und in die behörigen Convolute gelegt, 1816 wird dies im Herbste werden. Mein Gehülfe Herr Esmarch hat nicht bloß eine specielle Designation über die im Suppliken-journale in und durch einander geführten Geldacten verfertigt, sondern auch die eben so voluminösen als schlecht geordneten normativen Militairacten von Erlassung der allgemeinen Militair- und Remonteordnung an bis zum Jahr 1815, nach einem neuen darüber verfertigten Verzeichnisse, dem der sogenannte Militair-Extract zum Grunde gelegt ist, geordnet und eine genaue Revision der im Archiv vorhandenen 100 Jahr-

Digitized by Google

gänge gedruckter Verfügungen und des über dieselben vorhandenen Verzeichnisses vorgenommen. Bey dieser letztern Arbeit hat sich gezeigt, daß viele Verordnungen gänzlich oder fast ganz ausgegangen, manche von den Oberdikasterien gar nicht eingesandt sind. Ich muß es einem höchstpreislichen Kanzley-Collegio unterthänig gehorsamst anheim stellen, ob nicht eine passende Anzahl solcher Verordnungen von den jüngern aus der Schulzischen Officin und von den ältern bey den Obergerichten zu requiriren sein dürften, um eine vollständige Sammlung zu erhalten.

6. Eine andere Arbeit für das Archiv, die mich selbst schon früher sehr und in den letzten $^5/_4$ Jahren fast ausschließend zu Hause beschäftigt hat, ist die Durchsicht der zu cassirenden Acten. Ich habe mich hiebey gewissenhaft an die Vorschrift gehalten, kein Actenstück, es scheine noch so unbedeutend, ohne Durchsicht zu vernichten und dabey gefunden, daß oft anscheinend unbedeutende Sachen von Wichtigkeit sind. Es sind auf diese Weise vielleicht einige tausend Actenstücke wieder ins Archiv gebracht, die, wenn sie auch zum Theil nur Curiosa enthalten, doch größtentheils entweder historischen Werth haben oder für die Kanzley-Geschäfte von Wichtigkeit sind, wie eine höchstpreisliche Kanzley aus den noch darüber zu verfertigenden Designationen ersehen wird. Es würde diese in gewisser Rücksicht nicht uninteressante, größtentheils aber doch eben so kostspielige, als langweilige Arbeit erst nach und nach vorgenommen seyn, wenn nicht der Umstand, daß diese Acten auf dem Boden, wohin sie, wie ein höchstpreisliches Kanzley-Collegium zu erinnern geneigen wird, vor etwa 3 Jahren gebracht wurden, nicht nur wegen des Hineinregnens dem baldigen Vermodern zu sehr ausgesetzt, sondern auch selbst vor Diebshänden nicht einmal sicher waren, mich bewogen hätte sie sobald möglich zu vollenden. Ich habe meine Abende und Nächte auf diese Arbeit verwandt, die durch den aus so alten Acten sich entwickelnden Moder-Staub auf meine Gesundheit den schädlichsten Einfluß äußerte, und meine Meubeln und Kleider verdarb. Da ich zugleich

Digitized by Google

Anlage IV.[1])

Instruction des Archivarii und Registratoris.

1765 Dez. 4.

§ 1.

Wann durch die Vernachläſſigung derer hiebevorigen Archivarien bis daher das Cammer-Archiv und die dahin gehörige Urkunden, Briefſchaften, Rechnungen p. noch nicht in diejenige Ordnung gebracht werden können, wie es ſich doch eigentlich befinden ſollte: ſo wird dem gegenwärtigen Archivario hiemittelſt aufgegeben, unter Direction eines Mitgliedes der Rente-Cammer dieſes von ſeinen Antecessoribus verſäumte Geſchäfte unausgeſezt zur Hand zu nehmen, und da derſelbe bereits von dem Archiv eine ſehr genaue Kenntniß ſich erworben, damit bis zur völligen Einrichtung unabläßlich fortzufahren, zu dem Ende der Archivarius einen allgemeinen Regiſtranten ſo wohl über das geſammte Archiv als auch eine ſpecielle Deſignation über alle und jede Acten, welche von einerley Materien ſind, zu verfertigen, ſolche richtig zu numeriren, und ſo dann in dem Verzeichniſſe ſelbſt unter kurzer Erwehnung des Inhalts, des dati und anni ſorgfältig zu regiſtriren, auch für die Verfertigung der Repertorien und Herbeyſchaffung und Einrichtung der dazu erforderlichen Schränke die gehörige Sorge zu nehmen hat.

§ 2.

Damit dieſe ſo nöthige als nüzliche Arbeit, welche vor Anfang May des nächſtbevorſtehenden 1766ten Jahres ohne Geſtattung der mindeſten weiteren Nachſicht gänzlich vollendet ſeyn muß, deſto gewiſſer zu Stande gebracht werden kann, ſoll der Archivarius von allen übrigen ihm obliegenden Geſchäften und Neben-Umbſtänden, welche mit der Cammer-Regiſtratur verbunden ſind, vor der Hand diſpenſiret werden,

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A XXII Nr. 29. Original mit aufgedr. Siegel.

Digitized by Google

und solche der Rentschreiber in dieser Zwischenzeit nicht nur mit wahrnehmen, sondern überdem auch dem Archivario noch zweene Subalternen des Collegii zugegeben werden, um nach seiner besten Einsicht und Beurtheilung dieselben bey Einrichtung und Vollendung des Archivs gebrauchen zu können.

§ 3.

Wann nun der höchsten Absicht gemäß das Archiv in vor festgesetzter Frist in völlige Ordnung gebracht, dergestalt, daß alle Acten von einerley Materie zusammen geleget, gehörig designiret, registriret, jedes Fach mit einer Rubrique versehen worden, welche die Materie der Acten, welche in dem Fache liegen, bemerket, mithin alles und jedes was zur ordentlichen und sistematischen Einrichtung eines Archivs gehöret, beobachtet worden: so ist es des Archivarii Pflicht, hiernächst das Archiv in solcher guten Ordnung jederzeit zu unterhalten, und so als neue Acta zum Archiv hinzukommen, darnach immer seine Designationes und seinen Registranten zu suppliren und fortzusezen.

§ 4.

Da der Archivarius für das Archiv und alle darin befindliche Papieren zu allen Zeiten respondiren und einstehen soll, so hat derselbe hauptsächlich darauf zu sehen, daß niemand, er sey ein Membrum Camerae oder deren Subalternen einer, ohne ihm ins Archiv gehe, noch auch, außer wenn er selbst darin zugegen ist, Acta durchsehe, noch weniger aber solche mit zu Hause nehme, zu dem Ende der Archivarius, wenn er aus dem Archiv weggehet, dasselbe jederzeit sicher und wohl verschließen muß.

§ 5.

Will es indessen nothwendig seyn, daß von einem oder andern der Beykommenden Acten gebrauchet und aus dem Archiv weg und mit zu Hause genommen werden müssen, so hat der Archivarius zuvor den Consens des Cammer-Praesidenten, oder in dessen Abwesenheit des ersten vorsitzenden

Digitized by Google

Anlage V.[1])

Verzeichniß derer jenigen Documenten und Papieren, welche in dem Conseil-Archiv befindlich gewesen und zu cassiren beliebet worden.

s. d. [1773].

A.

Attestata zu Reise-Pässen für Großfürstliche Bediente de anno 1745—1762 in St. Petersburg ertheilet.

Attestata varii generis.

Auster-Bänke und deren Verpachtung betreffende Nachrichten.

B.

Bassewitz, von, Graf, Henning Friderich, Geheimen-Raths-Präsidenten, Commissional-Acten, enthaltend:

№ 1 et 2. Collectanea die Gräfl. Bassewitzische Commission betreffend.

„ 3—6. Vol. I—IV Actorum in causa des Obersachwalters contra d. H. Gr. v. Bassewitz.

„ 7 u. 8. Vol. V u. VI Actorum.

„ 9. Untersuchungs Puncten cum adiunctis, worüber der H. Graf von Bassewitz Rede und Antwort zu geben.

„ 10. Replicatio specialis des Ober Sachwalters auf die von dem H. Grafen von Bassewitz übergebene Beantwortung in puncto rationum dispungendorum.

„ 11. Widerlegung des Grafen von Bassewitz Antwort, welche derselbe auf eine zu Wien übergebene Speciem facti, betreffend die, von dem H. Grafen Fersen an denselben habende Forderung von 11000 Rthrn., durch den Druck gemein gemachet.

„ 12. Miscellanea, welche die Gräflich Bassewitzische Sache betreffen.

---

[1]) Original mit aufgedr. Siegel.

Digitized by Google

№ 13. Conseil-Protocoll in der Gräflich Bassewitzischen Sache.
„ 14. Documenten, welche zu des H. Grafen von Bassewitz zu Stockholm 1719 d. 28. April formirten und auf 50,000 Rthr. ihm damals zugestandenen Rechnung gehören.
„ 15. Des H. Grafen von Bassewitz Französische Gesandschafts-Rechnung betreffende Acta.
„ 16. Beilagen de a. 1724—1727, wodurch die in Volumine III befindliche Reservanda zu justificiren und zu bescheinigen.
„ 17—20. Manual-Acten in Sachen des Obersachwalters contra den H. Grafen von Bassewitz.
„ 21—23. Miscellanea die Gräfl. Bassewitzische Sache betr., welche aber weder datiret noch signiret sind.
„ 24. Acta in causa des H. Grafen von Bassewitz contra Ihro Königl. Hoheit Herzog Carl Friderich in pto transactionis.
„ 25. Relationes derer Commissarien und des Hof-Canzlers Stryck de 1731 et 1732.
„ 26. Documenten, welche bei dieser Bassewitzischen Sache vorgekommen, und teils Originalia und teils Abschriften enthalten.
„ 27. Acta, welche das an Ihro Königl. Hoheit Herzog Carl Friderich cedirte Gräfl. Bassewitzische Haus hieselbst concerniren.
„ 28 et 29. Acta, welche annoch zu der Gräfl. Bassewitzischen Sache gehören de a. 1720—1742.
„ 30. Acta und Documenten, welche von dem Grafen Bassewitz abgeliefert worden.

Bassewitz, von, Graf Henning Friderich, Geheimer Raths-Präsident.
№ 1 et 2. Acta, welche von demselben extradiret worden.

Bruycker, de, Legations-Secretaire, puncto der Versiegelung, Entsiegelung und Designirung seiner Papieren, s. w. d. a. de anno 1746.

Digitized by Google

C.

Catalogi causarum.

№ 1a. betrift die wegen deren Exhibirung ergangene Verfügungen de a. 1759.
„ 1b. von der Justiz-Canzlei de a. 1759—1761.
„ 2. von der Landschreiberei zur Heide von a. 1759—1763.
„ 3. von der Landschreiberei zu Lunden von a. 1759—1763.
„ 4. von der Stadt Kiel von a. 1759 u. 1760.
„ 5. von der Stadt Neustadt von a. 1759 u. 1760.
„ 6. von der Stadt Oldenburg von a. 1759 u. 1760.

Certificaten.

№ 1. de a. 1712—1715.
„ 2. de a. 1716—1719.

Chiffres.

Collecten-Briefe.

№ 1. de a. 1702—1745.
„ 2. de a. 1746—1769.
„ 3. de a. 1770—

Collegial-Acten.

a) von der vormaligen General-Landes-Commission.
b) № 1. von dem vorm. General-Kriegs-Commissariat von a. 1703—1739.
„ 2. von a. 1740—1764.
c) von der vormaligen Großfürstl. Kriegs-Canzlei zu St. Petersburg, als:
№ 1. zwei Protocolla.
„ 2. Relationes des vorm. General-Kriegs-Commissariats, de a. 1750—1761.
„ 3. Relationes des Brigadiers von Bleecken de a. 1752—1755.
„ 4. Relationes des Generals von Borgh de a. 1748 bis 1761.
„ 5. Relationes des Brigadier von der Kettenburg de a. 1755—1761.
„ 6. Relationes des Brigadier Baron von Löwen, de a. 1757—1759.

Digitized by Google

№ 7. Relationes des Colonel-Commendanten von Lowtzow de a. 1751—1762.
„ 8. Relationes des Generalmajors Nariskin de a. 1759—1761.
„ 9. Relationes des Obristen Baron von Pechlin de a. 1748—1752.
„ 10. Relationes des General von Schildt, de a. 1747 bis 1761.
„ 11. Relationes des Brigadier von Zoegen, de a. 1751—1761.
„ 12. Gemischte Relationes de a. 1751—1761.
„ 13 u. 14. Memorialien.
„ 15. Militairische Ordres.
„ 16. Campements-Ordres und Manoeuvre-Dispositiones.
„ 17 et 18. Rescripten an Großfürstl. Regiments-Chefs de a. 1746—1762.
„ 19. Verschiedene Höchsteigenhändige Entwürfe von Militair- u. Jagd-Sachen.
„ 20. Registraut über das Archiv der Kriegs-Canzlei.

d) von dem vorm. Collegio medico de 1730—1739.
e) von dem vorm. Commerce-Collegio, de 1733—1739.

Correspondence, welche Gratulationes, Notificationes und verschiedene andere Materien concerniret, und zwar:

№ I. mit dem Römisch-Kaiserlichen Hofe.
„ II. mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe.
„ III. 1. mit dem Königl. Dänischen Hofe.
„ „ 2. mit dem Königl. Schwedischen Hofe.
„ „ 3. mit dem Königl. Preußischen Hofe.
„ „ 4. mit dem Königl. Pohlnischen Hofe.
„ „ 5. mit dem Königl. Englischen Hofe.
„ „ 6. mit dem Königl. Französischen Hofe.
„ „ 7. mit dem Königl. Spanischen Hofe.
„ „ 8. mit Ihro Majestät der Königin von Hungarn.
„ IV. 1. mit dem Churhaus Bayern.
„ „ 2. „ „ „ Maynz.

Digitized by Google

№ IV. 3. mit dem Churhaus von der Pfalz.
„ „ 4. „ „ „ Hannover.
„ „ 5. „ „ „ Sachsen.
„ „ 6. „ „ „ Trier.
„ „ 7. „ „ „ Cölln.
„ V. mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande.
„ VI. mit denen Fürstlichen Häusern nach alphabetischer Ordnung.

Formularen von Gratulationes und Notifications-Briefen, welche an Könige, Chur- und Fürsten mut. mut. abgelassen worden.

Correspondence, welche mit fremden, wie auch hiesigen Bedienten gepflogen worden, nach alphabetischer Ordnung.
, welche mit dem H. Hofcanzler Strycke privatim gepflogen worden, nach alphabet. Ordnung.
, welche Gratulationes und Notificationes an und von hiesigen Collegiis, Ministres und andern Personen betrift.

№ 1. Notificationes der Vermählung Herzogs Carl Friderich mit der Russisch Kaiserl. Prinz. Anna.
„ 2. Notificationes der glücklichen Entbindung der Herzogin Anna, mit denen darauf eingel. Antwort-Schreiben.
„ 3. Gratulationes von denen hiesigen Collegiis, der Academie und denen Magistraten.
„ 4. Antwort-Schreiben auf der hiesigen Bedienten Felicitationes.
„ 5. Gratulationes von verschiedenen Ministres.
„ 6 et 7. Gratulationes von verschiedenen particulier Personen.

D.

Diplomata.

№ 3. Diploma Catharinae I. Kaiserin aller Reußen p. für den Hof-Canzler Andreas Ernst von Stambken, über die Würde eines Russischen Barons, in Copia.
„ 4. Diploma Stanislai Augusti, Regis Poloniae, pro Equite Ordinis sancti Stanislai, Episcopi et Martyris Generoso

Digitized by Google

Domino Friderico Levin Baroni de Holmer, Consiliario Provinciali et Camerario Serenissimi Magni Ducis Russiae, datum die 23 Aprilis 1770 in copia fidemata.

E.

Ellendsheim-Gadendamsche Commissional-Untersuchungs-Sache betreffende Acta.

№ 1. Protocollum Commissionale.
„ 2—12 Documenta Protocolli von № 1—1083 inclusive.
„ 13a und b. Beilagen zum fiscalischen Libell contra den H. von Ellendsheim ad Num Act. 921, cum designatione.
„ 14. Protocollum professionis et manifestationis.
„ 15. Beilagen ad. Prot. Commissionale Profess. et Manifest. von Lit. A—Lit. N. n. n. n. incl.
„ 16. Articuli Inquisitionales in der von Ellendsheimschen Sache.
„ 17—19. Beilagen ad Articulos Inquis. c/a den H. von Ellendsheim von № 1—492 incl.
„ 20. Protocollum Depositionis ad artic. inquis. contra den H. v. Ellendsheim in originali, von pag. 1—874 incl.
„ 21. Desgl. von 875 — pag. 1693 incl.
„ 22—24. Desgl. Vol. I—III. in copia fidemata.
„ 25. Die Vier Saz-Schriften in der von Ellendsheimschen Sache, mit denen Beilagen.
„ 26. Die Vier Saz-Schriften in der Gadendamschen Sache.
„ 27. Ellendsheim-Gadendamsche Curatel-Rechnungen.
„ 28. Gadendamsche Curatel-Rechnungen.
„ 29 et 30. wie ad 27.
„ 31. Minute der Designation von denen Ellendsheimschen Papieren.
„ 32. Minute der Designation von denen Gadendamschen Papieren.
„ 33. Manual-Protocoll des H. Dantzmann, qua Notarii, über das summarische Verhör bei dem von Ellendsheim.
„ 34. Desgl. beim Hofrath Gadendamm.

Digitized by Google

№ 35. Desgl. über das summarische Verhör des Biß.
„ 36. Desgl. einiger abgehörten Personen.
„ 37. Desgl. bei dem von Ellendsheimschen Verhör ad Articulos.
„ 38. Continuation vorstehenden Manual Protocolli.
„ 39. Articuli Inquisitionales, die zu dem von Ellendsheimschen Verhör gehören, und welche der H. Dantzmann, qua Notarius, bei seinem Manual-Protocoll erhalten.
„ 40. Manual-Protocoll, welches von dem H. Dantzmann, qua Notario, in Dithmarschen abgehalten worden, mit denen Beilagen.
„ 41. Extracte aus den Commissional-Acten und übrigen Briefschaften, welche verschiedene Gravamina wider den H. von Ellendsheim und den H. Hofrath Gadendam enthalten sollen.
„ 42. Acten, welche der H. Dantzmann annoch eingeliefert, von № 1—4 incl.
„ 43. Desiguation in originali über sämtliche Briefschaften des H. von Ellendsheim.
„ 44. Desgl. des H. Hofraths Gadendamm.
„ 45. Miscellanea, welche zu den Ellendsheim-Gadendamschen Acten gehören.
„ 46. Abschriften von Desiguationen über die Documenta ad articulos contra den H. von Ellendsheim; item zu denen Saz-Schriften sowol in der v. Ellendsheim als Gadendamschen Sache.
„ 47. Empfangschein über verabfolgte Papieren u. Briefschaften.
„ 48. Index Protocolli Commissionalis.
„ 49a—c Acta, welche von dem H. Conferenzrath v. Thienen, als gewesenen Commissario, abgeliefert worden. Cum designatione.
„ 50. Acta, welche von dem H. Geheimen-Legationsrath Rieck, als gewesenen Commissario eingeliefert worden. Cum designatione.
„ 51. Desgl. von dem H. Canzleirath Triller. Cum designatione.

Digitized by Google

№ 52a u.b. Acta, welche von dem Justizrath Wegener, qua Fiscali, abgeliefert worden. Cum designationibus.

„ 53a—c. Acta, welche von dem Advocato Dantzmann, qua Notario abgeliefert worden, und in Chartequen bestehen, mithin nicht designirt sind.

„ 54. Des H. Geheimen Raths von Brocktorff auf Rohlstorff und des H. Canzleiraths Winckler, als gewesener Commissarien, Erklärungen, daß bei ihnen keine die Ellendsheim-Gadendamsche Sache concernirende Documenta vorhanden.

„ 55. Acta, welche die Ellendsheim-Gadendamsche Untersuchungs-Sache betr. und aus St. Petersburg in anno 1762 mit anhero gebracht worden. [1])

„ 56. Conseil-Acten, die Ellendsheim-Gadendamsche Commission, s. w. d. a. betr. von an. 1756—1764.

„ 57. Conseil-Acten, betr. die von dem Justizrath Wegener, qua Fiscali, gegen die Verlassung des Ellendsheimschen Hauses hieselbst gethane Contradiction, in an. 1764.

„ 58. Conseil-Acten, betr. die von dem Conferenzrath von Thienen, qua commissario, imgleichen dem Justizrath Wegener, qua Fiscali und dem Advocato Dantzmann, qua Notario, verweigerte Auslieferung der Ellendsheim-Gadendamschen Papieren.

„ 59. Conseil-Acten, betr. die Berechnung aller zu dem Ellendsheim-Gadendamschen Arrest gehörigen Ausgaben, nebst der von der Rente-Cammer darüber erforderten Erklärung, auch was sonst annoch solcherhalben hienechst verfüget worden.

„ 60. Conseil-Acten, betr. die v. Ellendsheimsche Vorstellung, nebst der Exceptional-Nothdurft, dem Facto und der Beilage sub sign. ⊙; item Vorstellung von demselben mit angelegten Duplicis.

„ 61. Conseil-Acten, betr. die Ellendsheim-Gadendamsche Sache, wobei der Commissional-Bericht mit denen dazu

[1]) Soll wohl heißen 1763.

Digitized by Google

gehörigen Beilagen sub. prod. den 11. Jan. 1763 unter andern befindlich, cum designatione.

Ellendsheimsche Documenten und Papieren, welche von der Commission zum Archive geliefert worden.

№ 1. gezeichnet Conv. XVII—XXI.
„ 2. gezeichnet Conv. XXIV.
„ 3. gezeichnet Conv. XXV., Wittingsche Correspondence.
„ 4. gezeichnet ad Conv. XXXVI. sub Conv. C.
„ 5. gezeichnet Conv. XXXVII. Beinsche Briefe.
„ 6. gezeichnet Conv. XXXVIII. v. Pechlinsche Briefe.
„ 7. gezeichnet Registratura I, II, IIIᵗⁱᵃ.
„ 8. gezeichnet Registratura Vᵗᵃ.
„ 9. gezeichnet Registratura Vlᵗᵃ.
„ 10. General Designation derer in des H. v. Ellendsheims Hause vorgefundenen Acten und Briefschaften.
„ 11. Empfangscheine über die an den H. Conferenzrath v. Ellendsheim aus dem Archiv abgelieferte Briefschaften.

Extracten der Beamten-Rechnungen im Herzogthum Holstein.

№ 1—4, de anno 1728—1731.
der Rentekammer-Casse.
„ 1—48, de an. 1710—1773.
der Rentekammer-Controlle.
„ 1—9, de an. 1765—1773.
der Kriegs-Casse-Rechnung
„ 1—32, de an. 1725—1773.

F.

Fuhr-Extracten.

№ 1. de anno 1768—1773.

G.

Gadendamsche Documenten und Papieren, welche von der Commission zum Archiv geliefert worden.

№ 1ᵃ—ᶜ Acta, die Westphalen- und Holmersche Untersuchungs-Sache betr.
„ 2. Acta wegen des gestrandeten Dixon- u. Rickinsonschen Schiffes.

Digitized by Google

№ 3. Acta, die streitig-gewesenen Zollsachen betr.
„ 4. Acta, den Reventlau-Cronshagener Concurs betr.
„ 5a et b. Acta, den Clausenheim-Mussaphischen Proceß betr.
„ 6. Acta das Gut Cronshagen betr.
„ 7a Acta, die Differentien zw. den Neumünsterschen Amtsunterthanen u. dem H. Etatsrath und Amtsverwalter von Saldern daselbst betreffend.
„ 7b Acta, die Gräflich Dernath-Saldernsche Sache betr.
„ 8a Acta, den H. Etats-Rath u. vormaligen Neumünsterschen Amtsverwalter von Saldern betreffend.
„ 8b Varia, das Amt Neumünster und den H. Etatsrath von Saldern, als Amtsverwalter daselbst betr.
„ 9. Miscellanea.
„ 10. Acta, verschiedene Decimations-Fälle betr.
„ 11. Acta fiscalitia.
„ 12. Miscellanea.
„ 13. Briefe an den H. Hofrath Gadendam.
„ 14a u. b. Gadendamsche Processualia.
„ 15. Notice von denenjenigen Sachen, welche aus denen Gadendamschen Papieren herausgenommen, gebraucht oder sonst nicht mit abgeliefert worden.
„ 16. Anderweitige Nachrichten von denen Gadendamschen Documenten und Papieren.
„ 17. Verzeichniß derer unter den Gadendamschen Papieren vorhanden gewesenen Cammer-Acten.
„ 18. Acta, welche unter dem Nachlaß des verstorbenen Justizraths Gadendam befindlich gewesen, und von der Academie abgeliefert worden. Cum designatione.

Goertziana.

№ 1. Acta, betreffend die von dem H. Geheimen-Rath Baron von Goertz an den Königl. Pohlnischen H. General-Feldmarschall, Grafen von Flemming, behuf Rantionirung eines dritten Theils der Schwedischen Gefangenen, ausgestellte Wechsel.

10 et 11. Acta, welche von keinem Belang sind.

Digitized by Google

Gratulations-Schreiben zum neuen Jahr p.

№ 1. an Ihro Russisch Kaiserl. Majestät.
„ 2. an Ihro Kaiserl. Hoheit.
„ 3. an des Herrn Bischofs u. Statthalters Hochfürstl. Durchl.
„ 4. an der Herren Staats-Ministres Grafen von Panin u. von Saldern Excellences.

H.

Hamburg, Stadt.

№ 9b Acta betr. die an die Großfürstl. Collegia, imgleichen den Residenten in Hamburg u. die Amtmänner zu Reinbek, Trittau u. Tremsbüttel, in Hinsicht der diesseitigen wider die Stadt Hamburg erwachsenen Gravaminum ergangene Aufträge.
„ 10. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der Guhlischen Arrest Sache.
„ 11. Desgl. in Hinsicht der zwischen denen Schiffbekern und Hamburgern bei Reinigung des Bill-Stroms entstandenen Streitigkeiten.
„ 12 Desgl. in Hinsicht der wider den Geh. Cammer-Secretaire Wolff vorgenommenen Execution.
„ 13. Desgl. wegen eines angeschlagen gewesenen Zettels.
„ 14. Desgl. in Hinsicht eines von den Sasselern und Bergstedtern auf Woltorf aus dem Gefängniß genommenen Knechts.
„ 15. Desgl. in Hinsicht der Hammohrer Sache wegen eines Zauns.
„ 16. Desgl. in Hinsicht des geforderten Holz-Zolles.
„ 17. von Bodensche Gravamina contra die Stadt Hamburg.
„ 18. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht verübter Gewaltthätigkeiten gegen Großfürstl. Unterthanen.
„ 19. Desgl. in Hinsicht der Pohlmannschen Sache und des Schaumburgischen Hofes.
„ 20. de Hertoghische Gravamina contra die Stadt Hamburg.
„ 21. von Rohdensche Gravamina contra die Stadt Hamburg.

Digitized by Google

gedachtem Hofrath von dem Lübeckischen Magistrat in obiger Sache wiederfahrne prostitution betreffend.

M.

Marechallats- u. Stall-Rechnungen.

Militaria.

d) bestehend in immediaten Rescripten u. Ordres an den Generallieutenant u. Gouverneur von Borgh.

e) bestehend in immediaten Rescripten u. Ordres an den General von Bleecken.

f) bestehend in Aufträgen u. Ordres an den Generalmajor von Puttkammer.

g) betr. den hiesigen **Kriegs-Etat** de an. 1727—1739.

h) betr. das in denen Mecklenburgischen Landen gestandene und nachher an des Königs von Preußen Maj. überlassene Schleswig-Holsteinische Infanterie Regiment.

Varia de anno 1696 — den 23. Maii 1764.

N.

Neucloster, Amt.

Acta betr. das mit dem Fürstlich-Mecklenburgischen Geheimen-Rath und Cammer-Praesidenten von Plessen wegen einer Anleihe auf dieses Amt vorgewesene Geld-Negotium.

Neumünster, Amt und Flecken.

№ 6. Acta betr. die Untersuchung der in dem Amte Neumünster der Fuhren halben passirten Unordnung.

„ 7. Acta betr. die von denen Neumünsterschen Amts-Unterthanen wider den H. Etatsrath u. Amtsverwalter von Saldern angebrachte Gravamina.

„ 8. Acta betr. die von denen in dem Amte Neumünster wohnhafte Insten wider den H. Etatsrath u. Amtsverwalter von Saldern wegen der demselben zu leistenden Hofdienste geführte Beschwerden.

„ 9. Acta betr. die in dem Flecken Neumünster in an. 1748 bei einem abgeschossenen Lust-Vogel angeordnete Ceremonien u. Solennitaeten.

Digitized by Google

№ 13. Acta betr. den von einer Compagnie Dänischer Reuterey genommenen Durchmarsch durch die Großfürstl. Dörfer Wasbeck und Padenstedt.

O.

Oldenburg, Amt.

№ 1. Acta betr. die Differentien zwischen der Rente-Cammer und dem Conferenzrath und Amtmann Cay Brocktorff auf Testorff, wegen des in Pacht gehabten Amts Oldenburg.

„ 2. Acta betr. die mit der Pacht des Hofes Lübberstorff vorgegangene Veränderung und deren von dem Pensionaire Gribbohm geschehene Cedirung an den H. von Levetzow auf Petersdorf.

„ 3. Acta betr. die von dem Cammerherrn u. Amtmann Brocktorff wegen gewisser ihm entzogenen Oldenburgischen Amtmanns-Emolumenten geführte Beschwerden.

„ 4. Acta betr. die Versiegelung des Oldenburgischen Amts-Archivs und die dem Amtschreiber Brauer aufgetragene interimistische Verwaltung des Oldenburgischen Amtschreiber Dienstes.

Ordres, welche an die vormalige Großfürstliche Geheime-Canzlei zu St. Petersburg immediate ergangen, und sehr verschiedene Sachen betreffen.

P.

Policey-Rapports, de an. 1728—1739.

Policey-Rechnungen von denen erhobenen Brüchgeldern de an. 1728—1746.

„ -Wesen betreffende Acta. de an. 1728—1739.

„ -Protocolla, de an. 1764—1773.

Protocolla Supplicarum de an. 1727—1739.

R.

Rang-Disputen unter Herrschaftl. Bediente betreffende Acta.

Digitized by Google

№ 10. Stambkische Original-Bestallungen.
„ 11. Acta der Stambkischen Creditoren Forderungen betreffend.
„ 12. Acta, den Verkauf der Stambkischen Effecten, und die davon bezahlte Schulden betreffend.

Starcksche Documenten und Papieren, welche von der Ellends-heim-Gadendamschen Commission zum Archiv geliefert worden; Conv. 1—3 mit Nummern 1—39 incl., cum designatione.

Desgl., welche aus dessen Sterbhause zum Archiv geliefert worden und mit № 4 bemerket sind.

T.

Transports verschiedener Sachen nach Rußland.

№ 1. Acta wegen einiges nach St. Petersburg zu sendenden Kutschen Holzes.
„ 2a) Acta betr. die Auster-Verschickung nach St. Petersburg.
„ 2b) Desgl. der Herrschaftl. Orangerie nach Oranienbaum, anno 1755.
„ 3. Acta, betr. die in annis 1758 u. 1759 für die Russisch-Kaiserl. Cavallerie von hier transportirte Pferde.
„ 4. Acta betr. die in anno 1764 nach St. Petersburg abgesandte Schaafe.
„ 5. Acta die in anno 1766 nach St. Petersburg abgeschiffte Kühe und Rinder betreffend.
„ 6. Acta die in anno 1767 nach St. Petersburg gesandte Pferde, Kühe und Rinder betr.
„ 7. Acta die in anno 1765 nach Archangel gesandte Kühe und Schaafe betr.
„ 8. Acta die in anno 1766 gleichfals nach Archangel gesandte Kühe und Schaafe betr.
„ 9. Desgl. in anno 1767.
„ 10. Acta betr. den Ankauf acht Stück Reitpferde zum Behuf Sr. Kaiserl. Hoheit Hof- und Stall-Etats, de an. 1769.
„ 11. Acta betreffend.
a) die Anschaffung 4 Hengste de an. 1770.

Digitized by Google

c) Höchst Dero Selbst gemachte Malereyen.
d) Militairische Anordnungen, Rapports, Verschläge, Verhöre und Wacht-Zettuln pp.
e) Rapports von denen Russischen Garde-Regimentern, in Russischer Sprache.
f) Alte Accusations-Berichte.
g) Alte Jagd-Rapports.
h) Alte Cammer- und Kriegs-Casse-Extracten.
i) Des weiland H. Ober-Cammerherrn Baron von Starcken Minuten von Votis, bei welchen er selbst eigenhändig notiret: daß solche nach seinem Ableben zu cassiren.
k) Eine Menge von Miscellaneis, welche gar nicht zu rubriciren stehen.

In fidem

J. de Bruycker.

Anlage VI.

Verzeichniß der Archivare, resp. Registratoren an den großfürstlichen Archiven.

Hamburger Archiv.

Conrad Anton Wolff,	1719—1754.

Archiv des Geheimen-Regierungs-Conseils.

Hans /?/ von der Pahlen,	1727 /?/—1743 /?/.
Johann Fuhr,	1743 —1748.
Christian Friedrich Bockelmann,	1749.
Paul Hinrich Struve,	1749 /?/—1767 /?/.
Jacques de Bruycker,	1763 —1785.

Er ist geboren im Herzogthum Schleswig, im Anfange des 18ten Jahrhunderts. 1659 wird ein Feldtrompeter Jacques de Br. erwähnt, welcher die Fähre zu Missunde erhielt und

Digitized by Google

Christian Friedrich Bockelmann,	1749—1752.
Friedrich Peter Ipsen,	1752—1757.
Baack,	1757—1761.
Johann Fuhr,	1761—1779.
Claus Clauſſen,	1773.
Carl Friedrich Weiſe,	1773.

Fuhr hatte als Kammerarchivar von Anfang an Kammercopiiſten zur Seite; den Titel Kammerregiſtrator habe ich aber nur bei Clauſſen und Weiſe gefunden. Fuhr lebte noch 1784.

General Landes- und Oeconomie-Verbeſſerungs-Directorium.

J. B. Pauſtian,	1766—1768.
Johann Hinrich Lange,	1770—

General-Kriegscommiſſariat.

Schneider,	1763.
Bergmann,	1763.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Schiffergelag in Sonderburg.

Nach den

in der Gelagslade vorhandenen Urkunden

dargestellt

von

Paul Eugen Döring,
Realprogymnasialdirektor a. D., in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Da der Vorgang in Flensburg nicht ohne Einfluß auf Sonderburg blieb, so mag, ehe wir uns zu dem Sonderburger Gelag wenden, hier das Protokoll, welches über die Flensburger Neuordnung geführt worden ist, nebst den Statuten in 34 Artikeln vorangestellt werden. Eine amtlich beglaubigte, auf Stempelpapier geschriebene Kopie desselben befindet sich in der Lade des Sonderburger Schiffergelags. Der Wortlaut ist folgender:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Flensburg bekunden hiermit für Uns, Unsere Nachfolger und sonsten jedermanniglichen, wasmaßen an heute untenbenanntem Dato für Uns am gewöhnlichen Orte und Stelle erschienen unsere liebe Mitbürgere die achtbare und vornehme, die sämbtliche Schiffer in dieser Stadt, Uns dienstgebührlich vortragend, Wie daß zwar für langen Jahren von unseren Herren Antecessoren ihnen einige Schraen und Privilegien, darnach sich ihre Societät und Gesellschaft zu richten, großgünstig ertheilet, dieselben aber durch eingerissene böse Zeiten ihnen nicht allein gar abgängig und verlustig geworden, besondern auch nunmehr, da die Zeiten und Läuften sich viel geändert, nach denselben geändert und corrigiret werden müssen, dannenmehro und wann sie gleichwohl ihre löbliche Gesellschaft mit guten, diensamben Gesetzen gern wieder eingerichtet sehen möchten, Uns dienstfleißig ersuchet, Wir geruheten großgünstig zur Beförderung der allgemeinen Navigation und Seefahrt etzliche gewisse Gesetze, so viel sie sich deren aus der alten Schraen wieder besinnen können und von ihnen zu Papier gebracht und übergeben worden, durchzusehen, dieselben nach Unserem guten Ermessen zu änderen, auch nochmals zu befestigen und zu confirmiren, gestaltsamst dieselben in nachgesetzten Articulen abgefasset und von Worten zu Worten lauten, wie folget:

Articulus 1.

Anfanglich soll dero zu Dennemarck und Norwegen Königl. Majestät, Unseres allergnädigsten Königes und Herren

Digitized by Google

publicirtes Seerecht in allen Puncten und Clausulen unter den Schiffern gehalten und in üblicher Observantz verpleiben.

Articul. 2.

So sollen auch in dieser Gesellschaft allewege vier Aelterleute sein, die alles ordentlich und der Gebühr nach einrichten, was zum Gelage wird von nöthen sein.

Articul. 3.

Da auch streitige Sachen vorfielen, die vorher vor Bürgermeister und Raht eingeklaget und wieder an die Aelterleute remittiret worden, sollen dieselben, wenn ihnen solches durch den Rathsdiener vermeldet ist, sich auf gewisse Zeit auf der Compagnie zusammen thun, solche streitige Parteien daselbst vor sich bescheiden und sie soweit möglich von einander scheiden. Da nun ein oder ander Theil an solcher Scheidung sich nicht wollte begnügen lassen, soll demselben frei stehen, sich vor einem E. E. Rath zu schicken und allda die Sache weiter auszuführen. Jedoch sollen die Parteien gehalten sein, den Elterleuten vor ihre Mühe zu geben einen halben Rthlr. und den Armen 8 Sch. lübsch.

Art. 4.

Wan etwan ein oder mehr von den Elterleuten durch Schickung Gottes diese Welt gesegnen würden, sollen die übrigen E. E. Rahte etliche aus dem Mittel der Schiffer, so zu vorn Schaffer gewest, vorschlagen und nahmkundig machen, damit einer aus denselben an des Verstorbenen Stelle möge confirmiret und bestetiget werden. —

Art. 5.

Es sollen alle ehrlichen Schiffer dieser Stadt gehalten sein, sich in diese löbliche Gesellschaft zu begeben und vor den Eintritt dem Gelage zu entrichten 6 Rthlr. und den Armen 8 Sch. Wer aber solches nicht thun will, demselben soll auch von der Obrigkeit kein Paß mitgetheilet werden.

Digitized by Google

Art. 6.

Ingleichen sollen alle Schiffer dieser Stadt alle Jahre einen neuen Seepaß zu nehmen verpflichtet sein, damit das Schiff und die Kaufmannswahren desto besser und sicherer für Königl. und Fürstl. sowohl andere Ausliegere und Freibüttere in der See passiren möge. Handelt jemand hiegegen und läst sich jährlich mit keinem neuen Paß versehen, und Schiff und Gut käme dadurch zu Schaden, soll der Schiffer dazu antworten und den Schaden erstatten.

Art. 7.

Der älteste Schaffer soll alsofort nach dem heiligen Drei König Tage alle des Gelages Brüder durch den darzu verordneten Bothen zusammen fordern lassen, umb sich zu vereinigen, ob das Gelag in dem Jahr soll gehalten werden oder nicht, damit wan es gehalten werden soll, der Schaffer alles das zeitig bestellen und verschaffen kann, was der Gelegenheit nach dazu von nöthen sein wird. Anlangend die Getränke, soll den Gelages Brüderen frei stehen, Rostocker oder Flensburger Bier zu schenken.

Das Gelag soll auf der Compagnien Saal und sonst nirgend gehalten und dem Wirthe daselbsten hierfür entrichtet werden 4 ℳ lübsch.

Wan und wie oft die Älterleute die Gelachsbrüder ansagen lassen, sollen sie auf den Glockenschlag, so ihnen angekündiget, erscheinen, wer solches nicht thun wird und keine erhebliche Ursachen vorzuschutten hat, derselbe soll mit 8 Sch. lübsch Strafe angesehen werden, halb am Gelage und halb an die Armen.

Art. 8.

Es sollen in diesem Gelage allezeit zween Schaffer sein, ein Ober- und ein Unter-Schaffer, und alle Jahr, wan Rechnung gehalten wird, soll der Oberschaffer abdanken und der Unterschaffer wieder an seine Stelle treten und in des Unterschaffers Stelle ein andrer wieder erwählet werden.

Digitized by Google

Art. 23.

Trüge es sich auch zu, daß zwei, drei oder mehr Schiffe zu der Ballastbrücke kommen und Streit zwischen den Schiffern oder den Botsleuten entstände, wer der erste davon sein sollte, soll es damit also gehalten werden, daß derselbe, wer zuerst sein Tau oder Cordell an der Brücke fest machet, soll auch der neheste und erste dabei sein. Ingleichen soll auch mit den Flotten es gehalten werden, wer dieselbe zuerst bestellet, soll sie auch zuerst gebrauchen.

Art. 24.

Es soll zu diesem Gelage der verordnete Bote, der den Schiffern, wann etwas zu verrichten, ansaget, jährlich zu genießen haben, acht Mark lübsch.

Art. 25.

Wann die Schiffer ihre Rehder oder andere gute Freunde zu Gast einladen, sollen sie den Schaffern oder Schreiber vorhero anmelden, wie viel sie bitten, daß selbige richtig angeschrieben werden, und sollen die Schiffer dieselben nach altem Gebrauch mit einem Willkommen honoriren, und ob jemand sich verweigert, denselben auszutrinken, mag er sich bei der Armenbüchsen lösen mit 4 Sch. lüb.

Art. 26.

Es soll der Schaffer, wann der Willkomm auf den Tisch gebracht, alsofort aufklopfen, des Gelages Brüder und eingeladenen Gäste zur Haltung Fried und Einigkeit ermahnen, und wenn solches geschehen, einem jedem freistehen, seinen guten Freunden, wo sie auch sitzen mögen, nach eigenem Belieben zuzutrinken.

Art. 27.

Wann ein Gelagsbruder ein Glas Bier umstößt, und so viel Bier auf dem Tisch gespillet wird, daß man's mit der Hand nicht bedecken kann, soll derselbe dafür Ein Schilling in die Armenbüchse geben, bricht aber das Glas, soll er das-

Digitized by Google

Art. 31.

Es sollen auch alle Gelagesbrüder schuldig sein, ihre Brüder, wann sie von Gott mit Krankheit heimgesuchet werden, fleißig zu besuchen, und wann jemand durch den zeitlichen Tod diese Welt gesegnet, sollen diejenigen, die darumb ersuchet, und denen es vom Schaffer angemeldet wird, in eigener Person des Verstorbenen Leichnam zu seiner Ruhestätte tragen helfen, da aber jemand aus erheblichen Ursachen solches nicht würde verrichten können, soll er eine andere tüchtige Person, aber keinen Koch oder Jungen an seine Stelle bitten. Und sollen diejenigen, so die Leiche tragen, ihre besten Kleider anlegen, bei Strafe Einen halben Rthlr. halb am Gelage und halb an die Armen. —

Art. 32.

Sollte es sich aber begeben, daß so viele Schiffer nicht vorhanden, oder daheim wären, die den todten Körper des verstorbenen Bruders an seine Ruhestätte tragen könnten, soll der Schaffer andere düchtige Leute bitten lassen, die den Leichnam tragen.

Art. 33.

Wann nun die Leiche zur Erden bestetiget, sollen die Brüder wieder zur letzten Ehrenbezeigung des Verstorbenen zurück in das Haus oder Thür desselben kehren, wer solches nicht thut oder gahr außen pleibet, soll von dem Boten angezeichnet, und zu 1 ℳ halb am Gelage und halb an die Armen verdammet werden, insonderheit wo es ohne große Entschuldigung oder Erheblichkeit geschehe.

Art. 34.

Weil auch die Brüder ihre eigene Decke, Fahne und Lichter haben, sollen alle des Gelages Brüder, deren Frauen und Kinder ohne Entgelt solcher Decken, Fahnen und Lichter zu genießen haben; da aber diese Stücke eins oder mehr bei jemandem würde zu Schaden kommen, soll derselbe, bei dem es Schaden nimmt, denselben erstatten, ohne einige Widerrede;

Digitized by Google

Die aber außerhalb diesem Gelage sein und von denen bemelten und zur Leichbestattung gehörigen Stücken eins oder anderes begehren, sollen geben

für die Decken . . . . . 1 ℳ lübsch.
für die Fahne . . . . . 10 Sch.
und für die Lichter. . . . 12 Sch.

Alsdann wir Bürgermeistere und Rath obgedacht, alle diese fürher geschriebene Articulos uns von Worten zu Worten fürlesen lassen, selbige der Ehrbarkeit und guten Policey gemäß befunden, auch nicht ohnedem alleine willig, besondern auch von Ambtes wegen schuldig sein, alle gute, ehrliche und löbliche Gesellschaften bei ihren Gesetzen und Freiheiten zu erhalten, insonderheit die Schiffart und Commercien bei dieser Stadt, so viel an uns zu befördern; So haben Wir auch dieselbe für uns und unsere Nachkommen, so lange und bis Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr selbige bei Macht erkennen und halten werden, approbiren. ratificiren und confirmiren wollen;

Thun auch solches kraft dieses, wie es in optima forma geschehen soll, kann und mag, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe gestalten Sachen und der Zeit Gelegenheit nach, weiter zu verändern, zu verbessern und zu verringeren, dergestalt und also, daß Wir und Unsere Nachkommen darüber zu aller Zeit fest und obrigkeitlich halten, mehrerwänte Brüder der löblichen Schiffergesellschaft bei solchen ihren Gesetzen und Gerechtigkeiten gebührlich handhaben und schützen, und niemanden dawider zu handeln und thun zu lassen, in einigermaßen verstatten und zugeben wollen.

Deß zur mehrer Urkundt haben wir unser und der Stadt großes Einsiegel hierunter wollwissentlich eintrücken lassen, so geschehen in Flensburg, den 25. February Anno Ein Tausendt Sechshundert Vier und Fünfzig.

L. S. Civit.

Ad speciale mandatum Senatus reipublc Flensburgensis subscripsit

Friederich Klinge,
Secretar. m ppria."

Digitized by Google

Ursprünglich hat man es nicht für nötig gehalten, die Bestätigung des Königs für diese Statuten nachzusuchen. Nach dem Regierungsantritt Friedrichs V. aber scheute man die ziemlich bedeutenden Kosten (23 Rthlr. 40 Sch.) nicht, um diese Bestätigung zu erlangen. Dieselbe ist datiert Friedensburg, den 13. September 1748. Eine amtlich beglaubigte Abschrift derselben und der am 26. Mai 1766 von Christian VII. erlassenen Bestätigungsurkunde ist der mitgeteilten Statutenabschrift angeheftet.

Als in Sonderburg im Jahre 1680 die Schiffer an die Neubegründung ihres „seit uralten Jahren" bestehenden Gelages gingen, wandten sie sich unter Vorlegung eines von ihnen entworfenen Statuts an den Bürgermeister der Stadt und erlangten unter Mitwirkung desselben am 23. Januar 1681 die Bestätigung ihrer Satzungen durch den damaligen Gouverneur, Herzog Ernst Günther. Aus der vor 1680 liegenden Zeit ist dem Schiffergelag nur erhalten: 1) Eine über den Inhalt der Gelagslade ausgebreitete, gestickte, seidene Decke mit dem Bilde des Auferstandenen. Über demselben steht: Joh. 11,25 Spricht Christ. Ick bin de Upstandinge unde dat Levent. wol an mi gelovet de wert leven wen he oock rede störve. An den Seiten findet sich die Jahreszahl 1614. 2) Ein silberner Becher, ein sogenannter Willkomm. Auf der Vorder- und Rückseite desselben ist je ein Schiff unter vollen Segeln mit wehenden Flaggen eingraviert, umgeben von eingravierten Schildchen mit Namen, Wappen und Hausmarken der Schenkgeber. Der Deckel ist mit einer männlichen Figur in mittelalterlicher Tracht geziert, welche ein entblößtes Schwert (leider abgebrochen) in der Hand hält, und trägt die Jahreszahl 1672. 3) Eine beglaubigte Kopie eines Kaufbriefes vom 20. April 1651 mit den Hausmarken der Verkäufer · · · . Bei demselben handelt es sich um ein Grundstück an der Sundewittseite, aus dem der Ballast für die Schiffe entnommen wurde. Daß dem Gelag am 12. November 1662 von dem Herzog Christian Adolf die Gerechtsame erteilt wurde, am

Digitized by Google

säumichlig erfunden wird, soll zum Gelag geben zwei Schilling, es sei denn Sache, daß sie entweder von Hause oder sonsten bettlägerig sein.

8. Ist unser Wille, daß diejenigen, so in unserem Gelag sein, arm oder bettlägerig sein möchten, von dem Schiffer-Gelag eine Beisteuer mitgetheilet werden möge.

9. Ist unser Wille, daß wann einige Schiffer würden vorhanden sein, die zu uns gefordert werden, nicht in unserem Gelage, und wollen keine Gelagsbrüder mit sein, sollen als Fremde bezahlen in unserem Gelage.

10. Ist unser Wille, daß ein Haus, darinnen wir unsere Zusammenkunft halten können, möchte dazu ordiniret werden.

11. Ist unser Wille, daß alle Schiffe und Schüten, groß und klein, hiesiger Stadt gehörig, pr. Last 1 Sch. oder wie das Gelag am besten befindet, geben sollen im Gelage, sie legen ihre Schiffe Winterlager hier oder in der Fremde auf.

12. Ist unser Wille, wann einige von dem Schiffergelagh zur See in Schaden kommen würden (da Gott einen jeglichen in Gnaden vor behüte), soll einer dem anderen menschmöglichen Fleiß Handleistung thun. Im Fall solches nicht würde geschehen und doch beweislich, daß es geschehen können, wird er von unserem Gelage mit Strafe belegt werden.

13. Ist unser Wille, wann einige auch von den Schiffern im Gelage zur See mit ihren Schiffen sollten verunglücket werden (welches der Allerhöchste einen jeglichen in Gnaden vor behüten wollen), soll ihm von dem Schiffer-Gelagh mit Geld umb ein billigen interresse geholfen werden, umb seine Nahrung weiter zu suchen.

14. Ist unser Wille, daß alle fremde Schiffe und Schütten, welche hier Winterlager liegen oder warten mit einige von den Gelagsbrüdern haben mögen, davon an das Schiffer-Gelagh bezahlen, was ihnen von Rechts wegen kann auferleget werden.

15. Belangend den Ballastgrund auf jener Seite nebenst dem Ziegelgrund, sehen wir für gut an, daß wir den ganzen Grund, soviel das sich belangen thut, haben wollen oder auch

Digitized by Google

22. So jemand im Gelage bei Gottes Nahmen, seinen heiligen sacramenten und Wunden muthwillig schwören würde, der soll, so oft solches geschieht, den Armen geben, 2 Sch. Nennet er den bösen Geist, seinem Nächsten damit zu fluchen, oder hat sonsten unflätige garstige Worte, der soll ebensoviel in die Armenbüchse geben, und sollen die Schaffer hierauf gute Achtung geben, wo sie es aber werden verschweigen, sollen sie dieselbe Brüche auszugeben verpflichtet sein.

23. Der aber soviel Bier muthwilligerweise vergießt, daß er es mit seiner Hand nicht bedecken kann, soll den Armen geben 1 Sch. Und wer auch am Geschirr, daraus wir trinken, Schaden thut, soll es auch wieder von sein Eigen verbessern lassen und den Armen geben 1 Sch.

24. Wenn nun das Gelagh berechnet wird, soll ein jeder Gelags Bruder seine Auslage zu entrichten pflichtig und schuldig sein, oder auch dafern er sie nicht willig erlegen will, soll es von ihm ausgepfändet werden. So aber jemand von den Gelages Brüdern durch zufälliges Unglück in Armuth oder hohem Alter würde gerathen, daß er seine quotam ohnvermögenheitshalber nicht bezahlen kann, derselbe soll entfreiet sein

25. Wann das Gelagh gehalten, soll der Ältermann das Leichgewand durch vier von den Gelags Brüdern besichtigen lassen, wie es damit beschaffen, und es an einen anderen, so im Gelage ist und zuvor nicht gehabt, möge übergeliefert werden.

26. Ist unser Wille, daß diejenigen Schiffer, so nicht in unserem Gelage sein, sollen nicht in einigem Handel, was unser Seerecht anbelanget, zu judiciren gelassen werden. Würde aber jemand darzu erkiest, soll sein Wort für nichts erkannt werden, es sei denn Sache, daß nicht so viel, als von nöten, von den Gelages Brüdern vorhanden wären.

27. Es sollen diejenigen, so in diesem Ehrlichen Gelage und Gesellschaft Brüder sein, Einer dem andern innerhalb und außerhalb des Landes mit Rath und That nach bestem Vermögen behülflich und dienstlich sein, Einer dem andern in Handel und Wandel ohne Falschheit, Betrug und Argliſtigkeit

Digitized by Google

von Herzen wohl meinen, Gutes thun und die Wahrheit reden, so aber jemand in Falschheit oder Untreue befunden und betroffen würde, soll er zum Gelage geben 2 Rthlr. und den Armen 4 Sch.

28. Es soll auch niemand des Abends nach 8 Uhr in diesem Gelage Bier lassen zapfen oder begehren bei Brüche 1 Rthlr. zum Gelage, und den Armen 2 Sch.

29. Daß nun alle diese vorgeschriebene Puncten und articulen insonderheit von einem jeden Gelags Bruder mögen in acht genommen werden, soll die Constitution und Ordnungh umb 12 Uhr, wann das Gelagh angefangen wird, öffentlich vorgelesen werden, damit Keiner Entschuldigung vorzuwenden haben möge, er habe hier nichts von gewust; Ob nun andere Sachen, so hierin nicht berührt, davon Brüche fallen möchten, vorfallen würden, darauf soll der Ältermann vier oder sechs Gelags Brüder fordern und auslesen, darinnen zu erkennen, was Recht ist. Daß nun diesem mit allem Fleiß möge nachgelebet und fest gehalten werden, haben wir sämtliche Schiffer hiesiger Stadt Sonderburgh mit Eigenen Händen untergeschrieben.

Actum ut supra Petrus Brandt
den 17. Februar 1680. p. t. Consul."

Folgen 60 Namen, darunter außer den gebräuchlichen Patronymicis auf sen auch einzelne weniger übliche z. B. Paul Karbargh.

Diese Gelagsordnung wurde mit einigen unwesentlichen Änderungen von dem Herzog Ernst Günther als Königlichem Landesgouverneur bestätigt. Die Bestätigung ist datiert Augustenburg, den 13. January Anno 1681. Derselben ist angefügt die Genehmigung des folgenden, nachträglich eingereichten Zusatzes. „Noch ist von dem gantzen Gelage beliebet und beschlossen worden, daß jedweder Schiffer den Schlüssel zu seiner Armenbüchse alle Vorjahr an den Ältermann zu liefern und die auf der Reise gesammelten Armgelder, wann das gantze Gelag versammelt, mit der Büchsen zu überliefern gehalten sein soll, damit selbige Armgelder mit Gutfinden der sämptlichen Gelagsbrüder an die nothdürftigen Armen ausgetheilet werden können."

Digitized by Google

Die auf Stempelpapier geschriebene Kopie der Gelagsordnung mit ihrer Bestätigung trägt die Beglaubigung: „Concordare cum originali

attestor
Christianus Arent Fischer,
Civitatis Sonderburgensis Secretarius."

Auch in Sonderburg hielt man es später für notwendig die Bestätigung des Königs für die Constitution des Gelags nachzusuchen. Es ist dies geschehen 1708, 1777, 1783 und zuletzt noch 1864. Bei dieser letzten Gelegenheit sind die Urkunden über die Privilegien des Gelages leider nicht an dasselbe zurückgesendet worden und daher in der Lade des Gelags nur Abschriften vorhanden.

Man pflegte vor Nachsuchung der Bestätigung die im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Änderungen in das Statut aufzunehmen. So enthält die am 15. Juni 1708 von dem Bürgermeister Ulrich Christian Piper und dem Ältermann Jürgen Tygsen im Namen sämtlicher Gelagsbrüder dem König zur Genehmigung eingereichte Gelagsordnung folgende neue Festsetzungen:

1) „Weilen das Schiffergelagh hieselbst nur aus wenigen besteht, in anderen Städten aber sie sich häufig einschreiben lassen, als wird allerunterthänigst gebeten, umb das Schiffergelagh hieselbsten dem gemeinen Wesen zum besten in guten Stand zu bringen, daß alle Schiffere, so über 16 Lasten Gefäß führen, in- und außerhalb Landes damit fahren, gehalten sein sollen, im Schiffergelage sich einschreiben zu lassen und die onera, so dabei vorfallen und kommen möchten, mit gesammter Hand mit tragen zu helfen, und solches bei willkührlicher Königlicher Brüchen; Und wann also

2) Sachen vorfallen möchten, wozu des Schiffer-Gelags Convent erfodert wird, daß alsdann diejenige, so vom Ältermann dazu gefodert werden, allemahl unweigerlich gleichfalls bei willkührlicher Brüche an den Ort, wo das Gelag gehalten wird, compariren und erscheinen müssen, es wäre dann daß rechtliche Ehehaften sie davon entschuldigten.

Digitized by Google

3) Weil überall, wo Schiffer-Gelag gehalten wird, usanze ist, daß in streitigen See-Sachen der Beisitzer, Ältermann und von den ältesten und erfahrensten Schiffern, so viel deren nach der Sachen Beschaffenheit dazu ausgenennet werden, die Sache, so in quaestionem kommt und das Seewesen betrifft, citatis partibus examiniren, darin nach den See-Rechten sprechen, jedoch salva appellatione ad Senatum, So wird gleichfalls allerunterthänigst gebeten, daß auch solche löbliche Gewohnheit hier observiret, und Ew. Königl. Majestät höchstruhmwürdiges See-Recht uns pro norma sein müsse, die streitigen See-Sachen darnach zu decidiren und zu entscheiden, wobei jedoch der Parthey, so mit solcher Entscheidung nicht zufrieden, die appellatio an den Raht frey und unbenommen sein soll; Und daß

4) Also über solche vorfallende Sachen in perpetuam rei memoriam ein absonderliches Protocollum von unserem Herrn Beysitzern, umb die sonst extra-ordinaire desfalls erfordernde Unkosten zu menagiren, geführt und gehalten werden möge.

5) Daß dem Ältermann des Schiffergelags, da ihm zu schwer fallen dürfte, alles was dabei vorfället zu observiren und in Acht zu nehmen, alle Jahr zwey von den Ältesten adjungiret, und wenn diese abgehen, wiederumb zwei andere bestellet werden.

6) Ist gleichfalls nöthig, daß ein Scheurmann als ältester Schiffer bestellet werde, dessen Amt ist, im Gericht mitzusitzen, und so oft das gantze Schiffergelag beisammen, auf alles, was passiret, nebst denen Schaffern, deren jährlich zwey sein, gute Aufsicht habe, damit alles brüderlich, einträchtig, christlich und friedlich zugehe.

7) Wann nach Gottes Willen entweder der Beisitzer oder Ältermann (als praeses und Vorsteher des Schiffergelags) durch Todesfälle, Schwachheit halber oder sonst abgehen würden, dem Schiffergelag ungezwungen frey stehen möge, aus dem Raht, zu dem sie das beste Zutrauen haben, einen

Digitized by Google

Art sehr primitiver Versicherung der Schiffe, sowie über das Ballastwesen, die Pfahlgelder und das Leichengewand.

Hinsichtlich des ersten Punktes heißt es unter Nr. 9: „Ein solcher Schaden leidender Schiffer, dessen Schiff gar verunglückt (so Gott in Gnaden abwenden wolle) soll aus der Kasse mitgetheilet werden 50 ℳ. Dahingegen contribuiren sie jährlich 2 ℳ an selbige."

In Betreff des Leichengewandes wird in Nr. 13 an die Wiederholung der bisherigen Festsetzungen die Bitte geknüpft, daß es dem Schiffergelag allein zustehen möge, ein solches zu halten. Begründet wird dies Verlangen damit, daß es von uralten Zeiten her so gewesen sei, daß das Leichengewand an Arme unentgeltlich ausgeliehen werde, und daß die Einkünfte, welche aus dem Ausleihen des Leichengewandes flössen, dem Gelag hochnöthig seien.

Über die Pfahlgelder heißt es in Nr. 15: „Und da wir zum allgemeinen Besten etliche Pfähle gesetzt haben, für die Schiffe auszuwerben mit südlichem und Südwest-Winde, um ihre Reise zu befördern, finden dahero billig, daß Fremde sowohl als Einheimische außer dem Gelag 1 Sch. pr. Last im Jahre dafür an unsere Kasse zu erlegen. — Ew. Königl. Majestät Schiffe sind aber gäntzlich frey, mithin werden auch alle mögliche Hülfe sowohl willig als schuldig geleistet."

Die drei folgenden Artikel, welche von Ballastwesen handeln, haben folgenden Wortlaut.

16) „Alle Schiffers, die in diesem löblichen Gelage eingeschrieben sind, bezahlen an Ballastgeldern pr. Last 1 Sch., wo sie es auch einnehmen, so lange es nicht über 1 Meile Distance von der Stadt ist. Wenn sie aber ihren Ballast auswerfen und denselbigen wieder einnehmen, sind sie frey mit der Hälfte. Dahingegen die Schiffers, die außer dem Gelage sind, doch einheimische, bezahlen 2 Sch. pr. Last, und wenn sie auswerfen und selbigen Ballast wieder einnehmen, 1 Sch. pr. Last; alle fremde Schiffers aber bezahlen 4 Sch. pr. Last bei Einnehmung, und bei Auswerfung, wenn sie selbiges wieder einnehmen, 2 Sch. pr. Last, und müssen die

Digitized by Google

Trächtigkeit ihrer Schiffe mit ihrem Meßbrief beweisen." — Hierzu ist von anderer Hand am Rande bemerkt: „NB. weil das Schiffergelag jährlich 56 ℳ 4 Sch. an die Königliche Kasse für die Ballastgründe erlegen nnd auf hiesiger Königlicher Amtsstube bezahlen muß, es auch von uralten Zeiten gewöhnlich gewesen."

17. Und da es in vielen Jahren mit Auswerfung der Ballast Unordnung gewesen ist, zur Beschädigung des Hafens für zukünftige Zeit, befinden wir für gut, sowohl im Gelag als außer dem Gelag, wie auch die Fremden, ihren Ballast an erwiesenem Orte bei dem Ballastzeichen auszuwerfen, in Ermangelung des unwidersprechlich zu bezahlen haben, nach Erkenntniß der Vorsteher des Gelags.

18) Und da vor vielen Jahren durch große Mühe, Vorsorge und Unkostning, zwey Brücken, dergleichen hie niemahlen vor der Stadt gewesen, gebauet und aufgefüllet seyn, von das sämtliche Schiffergelag und nach 1712 ist die Eintrade von beyden Brücken an das Schiffergelag geleget worden, die Ursache aber daß unser Vorfahren es verschleufet haben und die Einkünfte davon anitzo an der Cämmerey Kasse erhoben wird, so bitten wir unterthänigst Ew. Majestät tiefster Ehrerbietung uns die hohe Gnade zu erzeigen, selbiges wieder an unser jetzt verarmtes Schiffergelag die Eintrade davon wieder an uns zufallen, da wir sie auch in solchem Stande halten wollen, daß keiner darüber verdrießlich sein soll." —

Neu ist auch die Bestimmung Nr. 20: „Wir sämtliche Gelagsbrüder haben consentiret, alles, was der Ältermann, Scheurmann, die vier von den ältesten bei der Rechnung, mithin die zwei Schaffers, zum Nutzen und Vergnügen für gut befunden, contribuiren wir unser quantum zu."

Über eine Bestätigung dieser 1777 eingereichten Constitution findet sich gegenwärtig nichts in den Akten des Gelags. Dagegen enthalten dieselben eine Abschrift der am 12. März 1783 von Christian VII. ertheilten „Confirmation der von den sämtlichen Mitgliedern des Schiffergelags zu Sonderburg entworfenen neuen Artikel." Auf dem Titelblatt findet sich

Digitized by Google

oben vermerkt: „Ti Rigsdaler," unten links „Dreyundzwanzig Rthlr. 40 Sch. Courant publicatum Sonderburg Dominica Laetare. 1773. G. J. Schmid" rechts „Unter Zurücklassung einer Abschrift vorgewiesen auf dem Rathause vor dem Magistrat, und verlesen am 31. März 1783. J. F. Hansen." Diese neuen Artikel unterscheiden sich von den früheren außer durch eine bessere Formulierung nur durch folgende Bestimmungen. Es heißt Artikel 3: „Wenn streitige See-Sachen die keine gewisse Summe Geldes enthalten, vorfallen und vor das hiesige Schiffergelag gebracht werden, so soll der Ältermann und Scheurmann nebst 4 von den ältesten und erfahrensten Schiffern, welche von ersten beyden dazu ernannt werden, die Sache nach Vorladung der Gegenparthey mündlich verhandeln und darin, jedoch mit Vorbehalt der Provocation an den Magistrat einen Spruch thun. Geschieht die Provocation an den Magistrat nicht sofort nach erfolgtem Spruch vorbenannter Männer, oder wird solche nicht, im Fall sie sogleich erfolget ist, spätestens am nächsten Montag nach dem Spruch, nach vorgängiger Ladung des Gegentheils von den Provocanten fortgesetzet: so hat es bei dem in der Schiffergesellschaft geschehenen Ausspruch sein unverändertes Verbleiben. Geschieht aber die Provocation an den Magistrat von einem Schiffer, der kein Sonderburger ist, so wird ihm auf Anordnung obgenannter Männer in Ermangelung hinlänglicher Caution sein Ruder vom Schiffe abgenommen, bis er entweder dem Schifferspruch nachgelebet, oder seine Sache mit seinem Gegner vor dem Magistrat zu Ende gebracht und dessen gerichtlichem Urtheil völlige Genüge geleistet hat. Für die Zusammenkunft und den Spruch obgenannter Leute wird ein Rthlr. und für den Brückenvogt als Bothen sechs Schilling, hingegen für die Ausfertigung des Spruches oder Bescheides, außer dem gestempelten Papier nichts entrichtet.

4. Artikel. In diesen See-Sachen soll das dänische Seerecht, welches im vierten Buch des dänischen Gesetzbuches enthalten ist, zur Vorschrift genommen werden, und darnach, oder nach dem Seegebrauch die Entscheidung erfolgen. In

Digitized by Google

ein für allemahl ist behandelt, daß uns Hindrich Hansen geben soll von jedweder Schilling siebenzehn Schilling Lübsch, welche Summa uns allen und einem jeden zur genüge bezahlt worden, gestalt wir vorgedachte für uns und unsere Erben und Nachkommen Ihme Friedrich Hansen, seinen Erben, Erbnehmern und Nachfolgern hiermit vollkommentlich quittiren und sie darauf in den richtigen und eigenthümlichen Besitz, wie obgedacht, ohne einig weiter Abgift, erb- und eigenthümlich einzuhaben, zu besitzen und zu gebrauchen, auch wieder zu verkaufen und damit zu schalten und walten, wie ihm am besten gefällig und zuträglich, Kraft dieses gehalten wollen, auch allemahl, wenn es von uns begehret wird, ihm Friedrich Hansen und seinen Erben oder Erbnehmern, mehr besagte Grund für aller An- und Zuspruch quitt und frei gewesen, und die rechte Längde und Breite derer Gründe ausmessen, alles getreulich und ohne Gefährde, dessen zu mehrerer Urkund haben wir diesen Kaufbrief mit unser Petzier und Hausmark wohlwissentlich bekräftiget, auch den Herrn Stadtvoigt gebeten, unsere Namen beizusetzen, auch zum Gezeugniß der Wahrheit mit eigener Hand zu unterschreiben. Geschehen in Sonderburg Anno 1651, den 20. April.

L. S.	L. S.	III
Christian Gregersen.	Hinrich Matzen.	Bunde Jürgensen.
Jürgen Ebsen.	Hans Johannsen.	Peter Johannsen.

Pro vera Copia
Benning."

In fidem
Mischael Brand,
p. t. Ihro Fürstl.
Gnade Stadtvogt.

Die Kaufsumme betrug hiernach also das Siebzehnfache der Pacht, wobei allerdings zu berücksichtigten ist, daß der Käufer, wie es scheint, den Betrieb einer Seilerbahn auf dem gekauften Grundstück zu gestatten verpflichtet war.

Digitized by Google

Es ist lehrreich, hiermit die folgende, ebenfalls in der Lade des Sonderburger Schiffergelags befindliche beglaubigte Abschrift eines Kaufbriefes vom Jahre 1691 zu vergleichen.

„Adelige Freiheit. Copia.

Ich Ernst Heyn, Bürger und Nagelschmied allhier in Sonderburg, thue Kraft dieses für mich und meine Erben gegen jedermänniglichen kund und bekenne, daß ich aus wohlbedachtem Muthe und mit Consens aller derjenigen, so von Rechts wegen hiezu vonnöthen, beständigstermaßen Rechtens erb- und eigenthümlich verkauft und überlassen habe, der Groß Ehr und tugendbegabten Frauen, Frau Dorothea Magdalenen Eichenbrockin, Tit: Sehl Herr Christian Eichenbrocken, weylandt des Raths hieselbst gelassener Frau Wittwen und deren Erben meinen jenseits des Wassers belegenen Garten nebenst dem darin sich befindenden Teich, Gleichwie sothaner Garten in die Länge und Breite sich befindet, um und für vierundzwanzig Mark Lübsch behandelten Kaufschilling, von welchem Kaufschilling beregte Frau Käuferin den Halbschied als 12 M. sofort entrichtet und bezahlet hat, so daß sie desfalls hiemit gebührlich quitiret wird, die übrigen 12 M. aber auf Michaelis jetztlaufenden 1691sten Jahrs zu bezahlen schuldig sein soll und will; darauf übertrage ich Verkäufer für mich und meine Erben ihr mehrgedachter Frau Käuferin Dorothea Magdalena und deren Erben die erb- und eigenthümliche geruhige possession sothanen von mir gekauften Gartens, dergestalt, daß sie denselben innehaben und sich ihrer Beliebung nach zu nutze machen und gebrauchen, auch wiederum verkaufen und verpfänden und also allerdings damit wie mit ihren anderen propen eigen Gütern nach Eigenthums Recht schalten und walten solle und möge, sonder einige meine und meiner Erben, noch sonsten jemands Gegenrede und Hinderung. Verpflichte mich auch hiemit und Kraft dieses für mich und meine Erben, obberührten von mir gekauften Garten oftbemeldter Frau Käuferin und deren Erben für Jedermänniglichen An- und Zuspruche allemahl frei und quit, ohne was der Nachbarleute Schuldigkeit erfordert, als bei der hiesigen Amtsstube 26½ Sch.

Digitized by Google

zu erlegen, zu liefern und zu gewähren; Getreulich und ohne Gefehrde zu wahrer Urkund habe ich Verkäufer dieſen hierüber ausgefertigten Kaufbrief eigenhändig untergeſchrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettſchaft verſiegelt. So geſchehen Sonderburgh auf Philippus Jacobi 1691.

Ernſt Heyn,
Nagelſchmied. L. S.

Die reſtierenden 12 ℳ ſind mir ebenfalls richtig und zu Dank bezahlet worden.

Ernſt Heyn.

Concordat cum originali
C. Benning."

Das älteſte Protokollbuch, ein ſtattlicher Schweinsleder-band in Quart, enthält die Verhandlungen vom 7. Februar 1681 bis zum 10. Februar 1831. Es ſind darin nur die weſentlichen Punkte z. B. die Ergebniſſe der Wahlen zum Ältermann, Beiſitzer, Scheuermann und Schaffer, die Aufnahme neuer Mitglieder und das von ihnen gezahlte Eintrittsgeld (in der Regel 3 ℳ und bei ſolchen, deren Väter ſchon dem Gelag angehört hatten, 1 ℳ 8 Sch., alſo die Hälfte), die Berichte über die Verwaltung des Leichengewandes, die Hauptſumme der Einnahmen und Ausgaben, die Verzeichniſſe der ausgeliehenen Capitalien und Ähnliches aufgenommen. Über dem erſten Protokoll ſteht J. N. J.-In nomine Jesu. — Ganz friedlich ſcheint es im Anfang nicht immer zugegangen zu ſein. Darauf deuten Vermerke hinter einzelnen Mitgliedernamen wie „Weil er nicht brüderliche Gerechtigkeit thun wollen, iſt er cassiert und ausgemacht," oder „Iſt ausgemacht, weil er gegen das Gelag ungehorſam geweſen," oder „Hat dem Gelag nicht pariren wollen. Iſt aus dem Gelag ausgemacht," oder „dieweilen er obstinatz geweſen, iſt er ausgemacht aus unſerem Gelag." — Die Geſellſchaft führt gleich in dem erſten Protokoll den Namen „Schiffer- und Kaufmanns-Gelag." Dies ſchließt jedoch nicht aus, daß auch einzelne Beamte, Handwerker, Fuhrleute, ja auch Wittwen in dasſelbe aufgenommen werden.

Digitized by Google

Es war offenbar die angesehenste Gesellschaft des Städtchens, bei der ein jeder Bürger, dem dies wünschenswert erschien, Anhalt und Stütze fand. Die Einnahmen des Jahres 1681 betrugen 448 ℳ 8½ Sch., die Ausgaben 423 ℳ 0 Sch. ½ Pf., so daß ein Überschuß von 25 ℳ 8½ Sch. in der Kasse blieb. Es kam allerdings auch vor, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, z. B. war dies im Jahre 1682 um 36 ℳ 5½ Sch. der Fall. Hierüber heißt es in dem Protokoll: „Nach geschlossener Rechnung ist von den Gelagsbrüdern soviel einkommen, daß obgedachte Summe damit bezahlt und also das Ehrliebende Gelag nichts schuldig verbleibet." In dem Protokoll vom 8. Februar 1681 heißt es: „Zu dem neuen Leichgewand haben die respectiven Herrn Gelagsbrüder folgendermaßen gegeben." Hieran schließt sich ein Verzeichnis von 95 Mitgliedern, welche durch Beiträge von 8 Sch. bis 3 ℳ für den genannten Zweck 446 ℳ 6 Sch. zusammengebracht haben. Außerdem hat ein Mitglied seine Beisteuer in natura geleistet, nämlich Peter Hansen Conterfaiter, so mit Anstreichung der neuen Leichbahr auch Laden sein contigent entrichtet." Am 20. Februar 1682 wurde beschlossen, „daß diejenigen, so das neue Leichgewand gebrauchen und nicht im Gelage, doch in der Stadt wohnhaft, dieselben dafür entrichten sollen 4 ℳ 8 Sch., außerhalb der Stadt 6 ℳ. Die anderen bleiben bei der vorigen Taxe." Über die Höhe der letzteren findet sich keine Notiz. Außer den Einnahmen, welche durch das Ausleihen des Leichgewandes und die Beiträge der neueintretenden Mitglieder erwuchsen, finden sich in den Protokollen noch die Beiträge aus den Armenbüchsen, über welche, da sie nur für Wohlthätigkeitszwecke Verwendung fanden, besondere Rechnung geführt wurde. Bekanntlich hatte jedes Mitglied die Verpflichtung auf seinem Schiff oder in seinem Hause eine Armenbüchse anzubringen, deren Schlüssel er dem Ältermann überlieferte. In diese Büchse wurden namentlich bei besonderen Anlässen freudiger oder trauriger Art, z. B. bei Errettung aus Seegefahr, aber auch bei der Heuer der Schiffsleute Gaben hineingelegt. Jedes Jahr

Digitized by Google

bei der Rechnungsablage wurden dann die Büchsen geöffnet, alles ordentlich gebucht und über die Verwendung der Summe zu Armenunterstützungen Beschluß gefaßt. Da im Jahre 1682 viele Mitglieder ihre Büchsen nicht eingeliefert hatten, so wird einhellig beschlossen, „daß derjenige, so seine Armbüchse alle Jahr bei haltendem Gelage nicht gebührend werde einliefern, derselbige alsdann aus seinem eigenen Beutel 1 Rthlr. Straf den Armen zum besten zu erlegen schuldig sein soll, vorbehaltlich was sonst in der Büchse vorhanden sein kann." Im Protokoll von Fastnacht 1684 steht: „Nachfolgende Schiffer haben eine neue Lade zum Ehrliebenden Gelag verehrt als Christian Lichtappel, Henning Horn, Christian Johansen, Jürgen Jürgensen, Michael Ahlmann, Christian Lorentzen Lichtappel." — „Anno 1685 ist das Ehrliebende Gelag wegen der beschwerlichen Zeiten nicht gewöhnlicher Weise gehalten worden." Es fand also keine Festlichkeit, sondern nur Rechnungsablage statt. Auch 1687 hat das Gelag „aus Erheblichkeit nicht solenniter gehalten werden können."

Daß auch die Sonderburger Schiffer von der furchtbaren Plage der Seeräuberei, welche von den Bewohnern der Barbareskenstaaten Algier, Tunis, Tripolis, Fez und Marocko bis in unser Jahrhundert hinein, verübt worden ist, nicht verschont geblieben sind, davon findet sich ein Beweis in der lakonischen Protokollnotiz vom Jahre 1688: „Zur Ranzionirung des in der Barbarischen Sklaverey sich leyder anitzo befindenden Schiffer Michael Ahlmann, Gelagsbruderen ist „von dem löblichen Gelag beliebet worden 50 ℳ. Die Loskaufung des Michel Ahlmann scheint geglückt zu sein, da sich sein Name unter denen der Teilnehmer an dem Gelag vom 17. Februar 1690 verzeichnet findet. In diesem Jahre ist es wohl am schlechtesten um die Finanzen des Gelags bestellt gewesen, indem die Einnahmen nur 230 ℳ 8 Sch., die Ausgaben 392 ℳ $10^1/_2$ Sch. betrugen, so daß eine Schuld von 162 ℳ $2^1/_2$ Sch. entstand. Dieselbe ist jedoch bereits im Jahre 1692 getilgt und sogar wieder ein kleiner Überschuß erzielt worden. Auf einen Unglücksfall deutet die Eintragung im Protokoll

Digitized by Google

vom 17. Februar 1690: „Zu Sehl. Marcus Jürgen Bryder ertrunkenen Volkes Begräbniß 28 ℳ 5 Sch.“ 1692 findet sich zum ersten Mal eine Angabe über eingegangene Ballastgelder (65 ℳ 8 Sch.). Jedenfalls aber sind solche auch schon vorher erhoben und nur nicht in der Summe der Einnahmen besonders aufgeführt worden. Über die Jahre 1698—1702 ist keine Eintragung im Protokollbuch enthalten. Erst 1703 wird über dieselben Rechnung abgelegt, in welcher die Einnahme auf 434 ℳ 13 Sch. und die Ausgabe auf 429 ℳ 8 Sch. festgestellt wird.

Hinsichtlich der Armenbüchsen heißt es: „Allhie sollte die Verzeichniß, was die Armenbüchsen in den letzten 5 Jahren eingebracht, beigefüget werden. Weilen aber in solchen Jahren die Armbüchsen ins Gelage nicht eingeliefert, sondern einige Unordnung damit vorgegangen, so wird vom gantzen gegenwärtigen Schiffergelage und dessen Gelagsbrüdern vor guth befunden und beliebet, daß inskünftige die Gelagsbrüder, wenn sie nach vollbrachten Reisen jährlich zu Hause kommen, alsobald die Armenbüchsen, worin zum wenigsten zwei ℳ vor jeglichem Schiffe sein müssen, an den pro tempore Ältermann liefern sollen; Von welchem Gelde nichts porcelsweise an die Armen vor den Thüren soll ausgetheilet, sondern alles ad Cassam gebracht werden, bis „höchsterfordernder Nothwendigkeit nach, mit Belieben und Vorwissen aller und jeder Gelagsbrüder etwas davon ausgegeben werden soll.“

Am 31. Januar 1704 wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „Kund und wissend sei hiemit, nachdem das Löbl. Schiffergelag die Ballastgründe auf jener Seite, soviel das Ackerland betrifft, gleichwie sie bis hiezu der Frau Dorothea Magdalena Clasin zu Heuer gewesen, vormahls ausgewiesen und noch itzo aufs neue sollen besichtiget und angewiesen werden, beregter Frau Dorothea Magdalena losgekündiget und die Heuer aus erheblichen Ursachen aufgesaget, sie auch die durch die 2 Deputirte vom Löblichen Schiffer Gelage an heute zum zweitenmahl beschehene Loße angenommen, als hat berührtes Gelag vorberegte Gründe ihrem Gelagsbruder Peter Petersen Reep-

Digitized by Google

schlager angeboten, der sich dann auch verpflichtet hat. vor obgemelte Ballastgründe jährlich zwölf Mark Lübsch praecise umb Weynachten zu Heuer zu geben, Niemandem nach Anweisung des Eltermanns und löblichen Schiffergelages die Ballastnehmung zu verhindern, noch solcher wegen disputen zu machen, sondern überdem sechs Mark Lübsch zu Stopfung der Unkosten für die Besichtigung und Anweisung zu erlegen und abzutragen, und soll diese Heuer vorerst vier Jahr währen, nachgehends beiden Theilen die Loßkündigung frey stehet; actum bei versammeltem löblichen Gelag den 31. Januarii Ao. 1743."

Hieran reiht sich der Beschluß: „Es wird einhellig beliebet, daß ein neues project des Schiffergelags puncten und clausulen solle gemacht und darüber eine Königl. Allergnäd. Confirmation gesucht werden."

Der Anfang des vorigen Jahrhunderts war wegen der unaufhörlichen Kriege (der nordische Krieg 1700—1721, der spanische Erbfolgekrieg 1701—1714) für Handel und Schiffahrt nicht günstig. Wiederholt heißt es daher in den Protokollen, „daß bei diesen beschwehrlichen Zeiten das Gelag nicht soleniter hat gehalten werden können." Trotzdem ist aber für notwendige und nützliche Ausgaben Geld genug vorhanden, z. B. werden für die Anschaffung eines neuen Leichengewandes 87 Mark gesammelt. Voran steht in dem Verzeichnis der Geber der Bürgermeister Ulrich Christian Piper mit 8 Mark und der Secretarius Nicolas de Bähr mit 6 Mark, woran sich die übrigen Mitglieder mit Beiträgen von je 2 oder 3 Mark anschließen. — In Bezug auf Titulaturen wird in dieser Zeit ganz außerordentliches geleistet. So heißt es in dem Protokoll vom 24. Februar 1718: „Nach tödlichem Abgang des Weyl. Wohlehrenvesten, Großachtbaren und Wohlfürnehmen Herrn Jürgen Tygesen alß wohlmeritirt gewesenen Ältermanns hiesigen Schiffergelages ist an dessen Statt, zum Ältermann einhellig erwählet und constituiret worden der Wohlehrenveste, Großachtbare und Wohlfürnehme Herr Jürgen Löw." —

Digitized by Google

ist das eine und andere, was in den Verhandlungen vorkommt, von Bedeutung. Es lohnt sich daher, das Wichtigste aus diesen Protokollen teils wörtlich, teils im Auszuge mitzuteilen. Das älteste, soweit es aus den verblichenen Schriftzügen noch entziffert werden kann, lautet:

„Anno 1718, den 11. Juli, ist Herr Paul Jebsen in Schiffer-Ältermanns Herrn Jürgen Löws Haus gekommen und verlangt, daß 6 unparteiische Männer mögen vom Gelag citiret werden wegen eines Contracts mit Christian Iversen, eine neue Jagdt zu bauen, worauf sie schriftlich mit einander geschlossen haben vor 1430 ℳ mit allem Zubehör laut Contract. Darauf hat er an Christian Iversen bezahlt in drei unterschiedenen Malen 1000 ℳ 12 Sch. Dito sind sie auf Begehren sämptlich erschienen und beide Parteien vorgenommen, und sogleich die Gebühr 3 ℳ bezahlt.

1. Haben sie weiter, ehe sie den Anfang gemacht beim Bauen, mit einander auf ein ander Manier mündlich verabredet, daß dasselbige Gefäß, worüber sie vorhin geschlossen, sollte 2 Ellen länger den Kiel, und Gallioth weiß gemacht, mit 2 Barhölzern und 1 Karholz gemacht. Darauf sind sie einig geworden, daß er an Christian Iversen bezahlen will 30 ℳ lübsch an Geld und die Zimmerleute sämptlich zu speisen, wie auch Bier und Brandtwein und frei Nachtlager zu verschaffen.

2. Wie sie bei einander waren, um den Kiel zu strecken und einen Anfang beim Bauen zu machen, war der Kiel noch über die 20 Ellen $1^1/_2$ Quartier länger; hat Paul Jebsen mit Christian Iversen weiter abredet und bedungen vor die $1^1/_2$ Quartier im Kiel dafür hat Paul Jebsen ihm versprochen, ihm dafür zu geben, 1 (die Maßangabe ist unleserlich) Roggen, 1 Gerste, 1 Malz, und sind sie also in Gottes Namen so weit damit richtig, und das Bauen darauf vor sich gegangen, und also das Gefäß damit richtig gebauet und ohne Streit vom Lande aufm Wasser und meistentheils anitzo unter Gerätschaft versehen bis vor kurzen Tagen, da er sich gegen Paul Jebsen beklaget, daß er nicht damit könnte ohne Schaden

Digitized by Google

weil er nicht in Fracht einig werden kann und also Christian Christensen nicht länger mit ihm rehdern will.

2. Jürgen Bartelsen antwortet hierauf: Er will gerne bei sein Part bleiben und sagt, er hat verlangt auf seine Hälfte Part 20 Rthlr. und also wolle er mitfahren und sein Heuer und Kost selbst darauf erstatten, und lieber als daß er von sein Brod gehen will, will er seine Hälfte Part Fracht lassen vor 16 Rthlr., da es ihm schwer bei der Wahl zu gehen und nichts zu verdienen, weil das Wasser navigabel ist und der Sommer vor der Hand, wenn Christian Christensen nur mit ihm accordieren will, bei Auslosung 3 Wochen sich klar zu machen.

3. Weil Christian Christensen streitig ist und nicht mit Jürgen Bartelsen friedlich ist, daß er mit ihm auf seine Hälfte Part fahren mag, und er nicht außer der Stadt mit ihm fahren will, weil doch Jürgen Bartelsen sich schicklich erbietet, vor sothane vorerwähnte 16 Rthlr. auf sein Hälfte Part in der Jagd, der Jäger genannt, zu fahren, so erkennen wir sämptliche Untergesetzte nach alter Ser Wantz allhier, daß Christian Christensen das Fahrzeug setzen soll, also daß er entweder geben oder nehmen will, und wer von ihnen die Jagd behält, die ganzen Unkosten allhier erstattet und die Gelder umb 3 Wochen zu bezahlen, weil der Sommer vor der Hand, da man sogleich selbige gebrauchen kann zu seinem Nutzen.

4. Christian Christensen setzet sogleich die Jagd vor 650 Rthlr., worauf Jürgen Bartelsen ihm solches zugeschlagen, daß Christian Christensen selbige Jagd dafür behalten soll, und also zahlt Christian Christensen an Jürgen Bartelsen vor seine Hälfte Part 325 Rthlr. innerhalb 3 Wochen, und nicht mit der Jagd auszusegeln, ehe und bevor daß er die 325 Rthlr. richtig bezahlen wird oder genügsame Caution davor, ehe er hievon segelt. Geschehen im Schiffergelag, den 18. Marty, Anno 1719. Folgen die Unterschriften.

Eine etwas andere Form der Auseinandersetzung zwischen zwei Schiffern, welche zusammen eine Jacht besaßen, findet sich in dem folgenden Protokoll niedergelegt.

Digitized by Google

Part in der Galiasse gehabt sondern nur als Schiffer gefahren. Der Herr Hans Bogislaus Castensen hat auf oben Gemeldetes geantwortet, daß das Geld bei ihm zu Diensten stehe, wenn der Schiffer seine Rechnung abgemacht habe. Herrn Castensen seine Pretensions folgen hierbei; und wird erstlich dabei erklärt, daß das erste Jahr dem Schiffer seine volle Heuer zuerkannt ist, weil er vorher nicht accordiert sondern sich genügen läßt, was die gewöhnliche Heuer ist; fürs andere Jahr aber nachdem Herr Castensen ihm nicht mehr zugesagt als 60 Rthlr., so kommt Herr Castensen auf sein 1/4 part zu gut 15 Rthlr. Was angeht den Thran, so kann selbiger dem Schiffer nicht zu Last kommen sondern das Schiff muß ihn bezahlen. Was angeht den Stockfisch, so können wir dem Schiffer nicht zuerkennen, daß er sollte die Stockfische zu seinen Rheders aufteilen, weil der Schiffer oder Steuermann für das Gewicht einstehen soll. Was angeht Herrn Ahlmann seine Leute, 8 Mann, nach Kopenhagen zu fahren und der Schiffer sein Passener-Geld nicht gekriegt, so mußte Herr Ahlmann für jeden Mann 2 Rthlr. Fracht bezahlen, welches ist 16 Rthlr. — Kommt auf ein 1/4 Part Herrn Castensen zu gut 4 Rthlr. Was anbelangt den Brantwein, so haben andere mehr Schiffers auch soviel gegeben wie Schiffer Friedrich Harboe. Was angeht Peter Rebschlägers Rechnung, so nicht recht sein sollte, so will der Schiffer selbiges Peter Rebschläger ausmachen. Kommt Herrn Castensen auf 1/4 Part zu gut 1 ℳ. Wegen der Coyeite so bleibt selbiges dem Schiffer zuerkannt, 36 Rthlr. Wegen dem Mann, der die Wache bei dem Schiff über Winter gehabt, pr. Accord um 9 Rthlr., weil aber das Schiff leck war, mußte er 12 Rthlr. geben, und ist folglich dabei nichts auszusetzen. Anbelangend die 2 Mann, die er in Kopenhagen mußte quittieren, dabei hat der Schiffer 3 Rthlr. for Schiff profitiert, indem daß er hat die letzten vor 32 Rthlr. und die ersten sollte er 36 Rthlr. geben. Obgemeldetes ist hierauf das Schiffergelag geschlossen und erkannt, und wird einem jeden die Hälfte Unkosten zuerkannt."

Anno 1764, den 14. März, hat Schiffer Lorenz Petersen

Digitized by Google

den Junggesell Jörgen Rasmussen vor das Schiffergelag in des Ältermanns Hans citieren lassen und begehret, daß ihm der vorbenannte Jörgen Rasmussen von seinem Schiffer frei kommen möchte, indem er von Kochsmaat zum Jungmann mit ihm avancieren könnte. Der Jung aber gestehet, daß er mit Peter Kordt verheuret sei und 8 Sch. lübsch auf die Hand gekriegt.

Weil aber der Schiffer (Kordt) segelfertig ist und liegt mit sein Ladung ein, so pretendirt er, diesen Jung zu behalten, Weil er keinen anderen an seine Stelle bekommen kann, so wird hierdurch Schiffer Peter Kordt zuerkannt, den Jung zu behalten und die Unkosten soll Schiffer Lorenz Petersen bezahlen, nachdem er keine rechtmäßige Pretention hat."

Im Januar 1765 wird die Galiote „Maria Sophia," 39½ Commerzlasten, für 3000 ℳ öffentlich versteigert, desgleichen am 9. Februar 1765 das Schiff „Jungfer Catharina" von 45 Commerzlisten für 3700 ℳ.

Dagegen fand sich, als an demselben Tage die Galiote „die Hoffnung" von 16½ Cammerzlasten versteigert werden sollte und zu 1200 ℳ eingesetzt wurde, niemand, der ein Angebot thun wollte. Ebenfalls fand sich am 9. März 1865 kein Liebhaber für einen zu 200 Rthlr. eingesetzten ⅛ Part in Lorenz Krabbes Galiasse.

Die Bedingungen bei diesen Versteigerungen sind immer, daß sie geschehen nach einem beigefügten Inventarium, und daß die Zahlung binnen 6 Wochen zu erfolgen hat.

„Anno 1765, den 18. September, ist auf Verlangen Sören Lessös gantzes Schiffsvolk, nämlich Steuermann Niß Jürgensen Kornbeck, Zimmermann Peter Hansen, Koch Mathias Petersen, Matros Jens Friedrichsen, Matros Bertel Stein, hat sämtlich angegeben, daß der Schiffer Lessö sie an Land gewiesen habe und den Leuten auch nicht geben will, was sie zu gut haben; und der Schiffer hat den Steuermann auf der Reise auf seine Ehre geschändet. Der Schiffer hat auch den Zimmermann nebst den anderen Leuten in Drontheim an Land gewiesen. Folgen auch hierbei etliche Documente. Der Schiffer Sören Lessö hat hiergegen angegeben, daß seine Leute ihm auf der Reise ganz ungehorsam aufgeführt haben.

Digitized by Google

er sollte Rechnung mit ihnen machen, ist aber zuletzt zum Accord gekommen und Sören Lessö soll ihnen für ihr $\frac{1}{32}$ part 50 Rthlr. geben, welches wir hiermit attestiren.

„Anno 1766, den 16. Jan. hat die hollandsche Mad. Rudolfin Schiffer Friedrich Petersen vorgefordert, mit sein Rechnung zu expediren und ist Unrichtigkeit darin befunden 107 ℳ, welches hiermit bescheinige Peter Lassen Ältermann."

„Anno 1766, den 24. Jan. hat die Frau Mad. Rudolfin Friedrich Petersen citiren lassen und verlangt, weil seine Rechnung nicht richtig befunden, daß er das Fahrzeug setzen soll. Friedrich Petersen antwortet, daß er nicht setzen will, weil zwar eine Mißrechnung in seiner Rechnung war aber kein faut. Da habe ich ihnen zugeboten, sie sollten es auf Auction unter sich selbst setzen. Das wollte er nicht consentiren, worauf wir haben ihm zugelegt zu setzen, welches wir hiermit bescheinigen.

Friedrich Petersen hat sich resolvieret, das Fahrzeug zu setzen vor 800 Rthlr. darauf hat sie sich resolviret und wollte es dafür behalten. Darauf soll sie Caution stellen, das Geld in 6 Wochen zu zahlen."

Am 24. Februar 1766 wurde Franz Hofmanns Galiote für 730 Rthlr. versteigert. Die Größe des Schiffes ist nicht angegeben.

„Anno 1766, den 28. Februar, hat Herr Hans Rudolffen von Norburg an mich geschrieben, daß ich sollte seine Galiohte verauctioniren, namens Cathrina Maria, groß 27 Lasten Commerz, nach dem Inventarium, welches hierbei folgt. Welchem die Galioht zugeschlagen wird, bezahlt die Winterlaggelder und die Auctionsgebühr. Das Geld wird um 6 Wochen bezahlt. Wird eingesetzt vor 800 Rthlr." Das Höchstgebot, zu welchem der Zuschlag erfolgte, war 700 Rthlr.

Am 17. Oktober 1766 wird die Jacht „Hoffnung", 6 Lasten groß für 610 ℳ versteigert, am 18. Februar 1767 kamen folgende Schiffsanteile zur Versteigerung:

$\frac{1}{32}$ part einer Galioht (Tragfähigkeit nicht angegeben) für 65 Rthlr.

Digitized by Google

Schiffer Agesen nach des Herrn Hans Vogt seiner Aussage Herrn Nicolay Andersen seine Schiffsrechnung präsentirt hat, selbiger aber sie nicht hat nachsehen oder annehmen wollen, so fällt die Sache rein weg. Was die Befrachtung anbelangt, so ist selbige wie gewöhnlich von dem größesten Rheder des Schiffes dieses Jahr wie in den vorigen besorgt worden, und da Herr Nicolai Andersen und Hans Vogt, da die Befrachtung anging, nichts dawider eingewendet haben, so erkennen wir für Recht, daß es dieses Jahr sowie die vorigen sein Bewenden haben muß."

Ihren völligen Abschluß hat diese Angelegenheit gefunden in dem Protokoll vom folgenden Tage, in dem es heißt: „Schiffer Jacob Agesen hat die Herren Nicolay Andersen und Hans Vogt fordern lassen als Rheder in seinem Schiff und wollte seine Rechnung ablegen. Selbige ist verglichen und vereinbahrt und hat ihre Richtigkeit."

„Anno 1769 hat der Schiffer Hans Jessen seinen verheuerten Jung fordern lassen, welchem er 8 Sch. auf die Hand gegeben. Mittlerweile ist er ausgenommen, als sollte er dem König dienen, wurde reducirt und frei und untüchtig gemacht, worüber er pretendirt, daß er mit ihm fahren soll für die accordirte Heuer von 8 ℳ per Monat. Der Jung gestehet dieses alles, aber da er meinet, daß er frei ist, weil er zum Königsdienst ausgenommen war, so pretendiret er, wenn er mitfahren soll, 11½ ℳ pro Monat. Wir erkennen hiermit vor Recht, da der Junge Paul Paulsen von dem Schiffer Hans Jessen sein Handgeld genommen und behalten hat, daß er bei seinem Schiffer bleiben soll, wie er verheuert ist, nämlich à Monat 8 ℳ, nach dem Seerecht 1. Capitel 3. Artikel."

„Anno 1771, den 10. August, ist Schiffer Hans Miang erschienen wegen seines Matrosen Andreas Heinsen. Der Schiffer giebt vor, da er auf der Reise war, Steine zu laden, so fragte der Heinsen, ob sie nicht ankern sollten. Der Schiffer antwortete, er wolle nicht ankern, bis er auf dem Grund ankern könnte. Wäre aber der Heinsen schläfrig, so könnte er schlafen gehen. Der Heinsen wollte aber nicht. So

Digitized by Google

sagte der Schiffer: „Du bist alle Zeit contrary, und der Jung hat gesagt, daß Du mich angeben wolltest wegen Contrebandeware, wenn Du von mir kämest, worauf der Heinsen den Jung antastete. Da der Schiffer den Jung verbergen wollte, so griff er den Schiffer an und wollte ihn erwürgen und über Bord schmeißen. Der Heinsen antwortete, der Schiffer habe ihn ausgescholten für einen Verräter und Schelm, und er habe darauf den Schiffer angegriffen und geschlagen. Der Matrose Peter Petersen ist Zeuge, daß er die Worte nicht gehört hat, die er vorgiebt. — Wir aber haben es zum Vergleich gebracht mit der Reservation, daß A. Heinsen in unserer Gegenwart gelobete, dem Schiffer hinfüro keinen Argwohn oder Piccantery haben zu wollen. Sollte aber solches nicht gehalten werden, so steht die ganze Sache offen. Weilen der Schiffer nun nebst dem Heinsen vereinbart ist, also ist dem Heinsen die Unkostnung zuerkannt, und daß er in die Armenbüchse gebe für sein Verbrechen 1 ℳ 8 Sch.

Am 13. Februar 1783 ist Folgendes protokolliert worden: „Da dem löbliche Schiffergelag durch sichere Personen gesagt worden, daß Schiffer Hans Hinrichsen in den Wirtshäusern sowohl als in Kopenhagen auf die sämtliche Schiffergesellschaft unanständige und schändliche Wort unterschiedene Mahle hat fallen lassen, so durch sichere Zeugen bewiesen werden kann, so haben wir erwähnten Schiffer Hinrichsen am heutigen dato vor die Ältesten im Gelag gefordert, um seine Aussage darüber zu vernehmen; Worauf Schiffer Hinrichsen auch sogleich gutwillig seine Übertretung zugestanden hat, daß er schändliche Worte in Übereilung ausgesagt. Wofür er uns auch eine öffentliche Abbitte gethan und versprochen, niemalen solche Grobheiten mehr auszuüben. Wofür wir ihm 3 Rthlr. Strafe an die Armen auferlegt haben und 1 Rthlr. 6 Sch. Citiergeld, so auch von ihm sogleich bezahlt worden, womit diese Sache in der Güte abgemacht."

Am 14. Januar 1785 wurde eine Jacht von 10 Commerzlasten für 1650 ℳ versteigert.

Digitized by Google

hagen zu segeln. Darum ist er vorgeladen und hat die That eingestanden. Zu seiner Entschuldigung hat er nichts Gründliches vorbringen können, sondern gesteht vielmehr, dieses Jahr 7 Reisen gethan zu haben. Es ist daher von dem Schiffergelag für Recht erkannt worden, daß Schiffer Alexander Dethlefsen sogleich an die Schiffergesellschaftskasse für 5 Reisen 3 ℳ 7½ Sch. und an die Armen für sein heimliches Wegsegeln 6 ℳ, dann auch die Citationsgebühr mit 3 ℳ 6 Sch. also zusammen 12 ℳ 13½ Sch. erlegen soll. Hierauf erkühnte sich der Schiffer Alexander Dethlefsen zu antworten, er würde diese 12 ℳ 13½ Sch. nicht bezahlen, die Schiffergesellschaft könnte machen, was sie wollte. Es ist darnach Matthias Ohlsen und 3 seefahrende Männer von der Schiffergesellschaft abgesandt worden, das Ruder von seiner Jagd abzunehmen, bis die Bezahlung geschehen ist. Da nun das Ruder unter Wasser mit einem Schloß war, so haben obige Männer anstatt des Ruders sein Schiffsboot anhero gebracht und dafür ist 1 ℳ 8 Sch. bezahlt worden. Er muß also 14 ℳ 5½ Sch. entrichten."

„Actum am 17. September 1787. Die Schiffergesellschaft hat, obiges Unheil möglichst abzuhelfen, zweene Gesellschaftsbrüder, den Schiffer Claus Wolf und Johannes Johannsen iunior an den Cammerrath Herrn Rambusch abgesandt, ihn an den 19ten unserer Artikel zu erinneren, keinen einzigen Schiffer ohne einen Schein von dem Ältermann zu clariren. Der Herr Kammerrath hat freundschaftlich zur Antwort gegeben, daß solchem hinfüro nachgelebet werden solle."

Es folgen einige Verhandlungen über Seeunfälle, Zusammenstöße von Schiffen u. s. w., worüber nach Vernehmung der Zeugen geurteilt wird, ferner Entscheidungen über zu zahlenden Bergelohn, endlich Gutachten, welche auf Anordnung der staatlichen Behörden über Lotsenwesen, Seezeichen und Leuchtfeuer erstattet worden sind.

Aus allem geht hervor, daß die Schiffergesellschaft eine die sämtlichen Interessen des Schiffergewerbes umfassende Wirksamkeit geübt hat. Die Sprache in den Protokollen ist

Digitized by Google

von Anfang an bis zum 23. November 1854 deutsch. Von da ab werden sie dänisch geführt, bis 1864 wieder die deutsche Sprache in Gebrauch trat.

In neuerer Zeit sind die meisten Obliegenheiten des Schiffergelags an staatliche Behörden übergegangen. Auch die Erhebung der Pfahl- und Ballastgelder ist abgelöst worden. Trotzdem steht das Gelag noch gegenwärtig in Blüte und wird, wenn es der neueren Gesetzgebung gelingt, dem Innungswesen zu einer freieren Entwickelung die Bahn zu öffnen, wieder zu größerer Bedeutung gelangen.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachbildungen sind. Sie geben aber das Urbild viel besser wieder als die Todsen'sche Nachzeichnung.

Eine andere, ebenfalls plattdeutsche, Abschrift der Schrift Knutzens im Besitze des Herrn Landesbauraths Eckermann enthält die Karten nicht.

II.

Schleswig-Holsteiner auf der Universität Padua.

Mitgetheilt von Dr. **A. Wetzel.**

Bi. Brugi und Al. Andrich haben 1892 (Patavii Excudebant Fratres Gallina) veröffentlicht: Rotulus et Matricula D. D. Juristarum et Artistarum Gymnasii Patavini a. MDXCII–III p. Ch. n. In Vol. 1 der Matricula nationis Germanicae iuristarum — Pergamentcodex — haben sich zwei Schleswig-Holsteiner eingetragen, sei es zu längerem Studienaufenthalt oder wie das öfter vorkam nur als Durchreisende. Ich habe beide, auch den Sekretär Heinrich Ranzaus, sonst aber nicht nachweisen können. Die Eintragungen lauten:

S. 10 Col. 1: d(edit) 6 l. Caspar Smidt producis Cimbrici secretarius *(die 3. July 1593)*

d(edit) 4 l. Hennigus Nicolaj Thietmarsus, Saxo *(silesius 26 july 1593)*.

Das cursiv Gedruckte ist aus der Matricolazione Università Legista Vol. 1 (Papiercodex) hinzugefügt, die Bezeichnung „silesius" ist natürlich ganz unzutreffend.

III.

Anfrage.

In Schröders Topographie des Herzogthums Holstein s. v. Pohlsee ist angegeben, daß das in alten Landregistern öfter genannte Rosse (Russe) mit dem jetzigen Pohlsee identisch sei. Mir scheint es glaublicher, daß darunter das jetzige

Digitized by Google

Klein-Nordsee zu verstehen sei. Vielleicht kann einer der geehrten Leser dieser Zeitschrift mittheilen, auf welcher Quelle die Angabe Schröders beruht.

Deutsch-Nienhof bei Westensee.

P. v. Hedemann.

IV.

Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh.

Von Dr. **F. Bangert.**

Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh, die von 1737 bis 1741 auf dem „Mährischen Berge" vor Oldesloe bestanden hat und in deren Hauptgebäude jetzt das städtische Realprogymnasium untergebracht ist, hat in H. A. Krüger ihren Geschichtsschreiber gefunden. (Der Bruderbote, 35. Jahrg. Heft 10 und 11, Oktober und November 1896. Druck von Fr. Lindenbein in Herrnhut.) Als Quelle diente ihm hauptsächlich das reiche Aktenmaterial des Unitätsarchivs zu Herrnhut. Als die mährischen Brüder ihre Missionsthätigkeit in Schleswig-Holstein begannen und sich zunächst in einem „Pilgerquartier" an der Horst niederließen, wurden sie von vielen Seiten freundlich aufgenommen. Günstig gesinnt war ihnen besonders ein großer Theil der Geistlichkeit, so der Generalsuperintendent Conradi zu Rendsburg, die Pröpste Bolten und Schadern zu Tondern, die Prediger Christensen, Masarosch, Möller und viele andere. Feindlich aber stellte sich ihnen der fanatisch orthodoxe Carpzow entgegen, der eine Schrift gegen die „zinzendorfische Sektiererei" schrieb. Auch war das eigentliche Volk der ganzen pietistischen Bewegung abgeneigt und nannte die Brüder spottend „Heilandianer". Am Hofe zu Kopenhagen suchte Graf Wernigerode den König Christian VI. gegen sie einzunehmen. Dadurch wurde ihnen die Gründung einer festen Niederlassung sehr erschwert. Sie erhielten zwar endlich die Erlaubniß dazu, aber nur unter der Bedingung, daß sie sich verpflichteten, den Grafen Zinzen-

Digitized by Google

dorf nicht als Kirchenhaupt anzusehen und die Abhängigkeit von Herrnhut aufzugeben. Mit Zinzendorfs Zustimmung gingen sie auf die Bedingung ein, geriethen dadurch aber von vornherein in ein schiefes Verhältniß sowohl zu Herrnhut, von dem sie sich nicht ganz trennen konnten oder wollten, wie zu der dänischen Regierung, der sie die gegebene Zusage nicht halten konnten und dieser innere Widerspruch wurde die Ursache der baldigen Auflösung der Gemeinde. Die Gründung einer von Zinzendorf und Herrnhut unabhängigen Brudergemeinde hätte einen Mann erfordert, der imstande war, einen Gedanken mit männlicher Entschiedenheit folgerichtig durchzuführen. Der Vorsteher von Pilgerruh, Johann Georg Waiblinger aus Gutenberg in Württemberg, aber besaß weder die nöthige Festigkeit noch organisatorisches Talent, und der Aelteste, Martin Rohleder, ein markiger Altmähre, brachte durch seinen starren, unbeugsamen Trotz nur Zwist in die Gemeinde, ohne ihr gegen äußere Feinde zu nützen. Nachdem die Auflösung beschlossen war, versuchte Rohleder, sich mit Hilfe des Oldesloer Bürgermeisters zu halten, doch die dänische Regierung verbot jede Einmischung ihres Beamten, und so mußte er weichen. Am 25. Juni 1741 hielt Christian David die letzte Versammlung in dem kleinen Bethause zu Pilgerruh, das er dann für immer zuschloß. 1751 wurden die Häuser verkauft, nachdem spätere Versuche der Brüderfreunde, die Gemeinde wieder ins Leben zu rufen, völlig gescheitert waren. Krüger behauptet, Pilgerruh habe einen durchaus heilsamen Einfluß auf die Umgegend ausgeübt und nach seinem Untergange sei die Bevölkerung entschieden in ihrem geistigen Niveau herabgesunken, und beruft sich dabei auf eine Relation Gerners, führt zur Stütze der Behauptung aber keine Thatsachen an. Seine Arbeit ist im wesentlichen eine Geschichte der Gründung und Auflösung von Pilgerruh. Ueber das, was uns am meisten interessirt, die praktische Wirksamkeit der Gemeinde an Ort und Stelle, schweigt Krüger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seit 1895 erscheint im Verlage von Lipsius & Tischer, Kiel und Leipzig eine neue Zeitschrift unter dem Titel: Archiv für Anthropologie und Geologie Schleswig-Holsteins und der benachbarten Gebiete, deren anthropologischen Theil Johanna Mestorf, deren geologischen Theil H. Haas redigirt. Die bisher erschienenen Hefte bringen Aufsätze von J. Mestorf über Hacksilber-Münzfunde und über Bronzemesser mit figürlichen Darstellungen. W. Splieth beschreibt Grabhügel bei Schleswig und ein Kjøkkenmødding aus der Völkerwanderungszeit bei Groß-Dunsum auf Föhr, M. Kirmis eine Jadeit-Axt. Größere geologische Studien haben E. Stolley und C. Reinhard beigesteuert.

Ein reich illustrirtes Hausbuch hat dieselbe rührige Buchhandlung aus Anlaß der Kieler Ausstellung auf den Markt gebracht: Schleswig-Holstein meerumschlungen in Wort und Bild, im Verein mit J. F. Ahrens u. s. w. herausgegeben von Hippolyt Haas, Hermann Krumm und Fritz Stoltenberg. Da nach den einleitenden Worten „am Wollen und Können es bei keinem der an diesem Buche Beteiligten gefehlt hat", darf man wohl kaum wagen, einen Tadel laut werden zu lassen. Nun, es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß das Buch mit seinen zahlreichen Bildern von Fürst, Stoltenberg, Wolters u. A. in seiner prächtigen Ausstattung als Ganzes einen sehr guten Eindruck macht. Wie aber naturgemäß die Abbildungen bald mehr, bald weniger befriedigen, so sind auch die begleitenden Abhandlungen, von neunzehn Verfassern herrührend, von recht verschiedenem

Digitized by Google

Werthe. In lapidarem Stil behandelt Chr. Stubbe, wie es scheint vornehmlich im Anschluß an Handelmanns Grundriß, auf reichlich 20 Seiten die Geschichte des Landes, dem er den unschönen Namen „Mikrogermanien" beilegt. Trotz der Sicherheit der Sprache enthalten aber Sätze wie „Gottfried von Südjütland baut einen Grenzwall, das Danewerk", „mit Harald zusammen landet in Hollingstedt Ansgar", „1065 wird zu Schleswig das erste nordische Nationalkonzil gehalten" u. s. w. theils unrichtige, theils unerwiesene Dinge. An der Mission in Schleswig-Holstein ist die Verbindung von Christenthum (oder Religion) und Politik durchaus nicht „auffallend", wo hat in der Geschichte diese Verbindung nicht stattgefunden? Daß die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit „mild melanchthonisch gesinnt" ist, dürfte einen großen Theil unserer Geistlichkeit überraschen. Neben Friedrichstadt und Altona war Glückstadt als „Stätte der Toleranz" zu nennen; als „einziges architektonisches Andenken" an Herzog Friedrich III. werden die persianischen Häuser in Kiel genannt und doch verdankt das Schloß Gottorf ihm so Manches. Dieser Herzog und das ganze 17. Jahrhundert sind gar stiefmütterlich behandelt. Nicht von den Königen, sondern von den „wohldenkenden Adligen" ging die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern aus, „die Anlage von Kolonistendörfern war leider nicht von Wichtigkeit." Aus den Zeilen über die neueste Geschichte ließen sich noch manche Bedenken vortragen, Sätze wie „Großgutsbesitzer und Kaufleute Schleswig-Holsteins wünschen (1864) engsten Anschluß an Preußen bei gewisser innerer Selbständigkeit des Landes" reizen zum Widerspruch, aber den guten Willen des Verfassers wollen wir anerkennen. — Die geologische Beschaffenheit des Landes, die Fauna und Flora sind von den berufenen Fachmännern Haas, Dahl und Knuth bearbeitet. Einen größeren Raum nimmt Matthaei's lehrreiche und gefällig geschriebene Geschichte der bildenden Kunst ein, besonders sei auf den Theil über die Holzschnitzkunst, Hans Brüggemann u. s. w. hingewiesen. Sehr erfreulich ist es, daß der kundige Verfasser vor Ueber-

Digitized by Google

schätzung des Einflusses der niederländischen Kunst warnt und daß er den Susannenschrank für einheimische Arbeit erklärt. Vortrefflich ist auch die Charakteristik von Asmus Carstens. Daß neben Vicelin Otto von Bamberg und Norbert von Magdeburg in Wagrien und Holstein als Missionare thätig waren, ist mir unbekannt. — Nicht auf gleicher Höhe steht die Abhandlung über Handwerk und Gewerbe von J. F. Ahrens, soweit die ältere Zeit in Betracht kommt; hier fehlen auch oft die erforderlichen bestimmten chronologischen Angaben. Die Darstellung des Handwerks und der Gewerbe in der Gegenwart ist dagegen gut gelungen. — Eine schwere Aufgabe hatte Hermann Krumm zu lösen, der die Dichter und Schriftsteller unserer Heimat in engen Rahmen zu behandeln hatte. Er hat sich der Aufgabe mit Geschick entledigt, große Belesenheit und gesunder Geschmack zeichnen ihn gleichmäßig aus. Auch wer „die Stühle anders besetzen und die Kränze anders vertheilen möchte", als Krumm gethan hat, wird seine Ausführungen mit Nutzen lesen. Die Behauptung, daß das Niederdeutsche im Mittelalter in ganz Norddeutschland keine lebensfähigen Schöpfungen aufzuweisen hat, wird der Verein für niederdeutsche Sprachforschung kaum gelten lassen; daß vor unserm Jahrhundert Schleswig-Holstein an der Bewegung und Entwicklung der deutschen Litteratur hauptsächlich deshalb wenig oder keinen Antheil nimmt, weil sich seit Jahrhunderten zwischen der Sprache des Volkes und der Sprache der Gebildeten „eine unselige Kluft" aufgethan hatte, scheint mir doch sehr fraglich. Auf Einzelheiten, z. B. auf die Frage, ob Hebbel nicht überschätzt wird, will ich hier nicht eingehen. — Oberflächlich sind Musik und Musiker von A. N. Harzen-Müller geschildert, der Rochus von Liliencron zum „hervorragenden Theologen" macht. — Den Wanderungen durch die einzelnen Theile des Heimatlandes, wie sie uns das Buch bietet, folgt man an der Hand ortskundiger Leute, wie Jensen und Träger, die beide für unsere Kenntniß der friesischen Inseln und der Halligen schon Vortreffliches geleistet haben, mit Vergnügen; auch Voß, Bartels und Macke ver-

Digitized by Google

dienen Anerkennung, des Letzteren Stil ist nur gar zu schwerfällig. Hoffmanns Leistung entspricht in der Qualität nicht der Quantität, von anderer Seite ist schon so energisch auf seine Ausbeutung des Heinrich'schen Handbuchs hingewiesen, daß hier füglich geschwiegen werden kann. Boysen bespricht sachgemäß, wie immer, Industrie, Handel und Schiffahrt, den Schluß bildet eine Plauderei über die deutsche Marine von Korvettenkapitän a. D. von Holleben.

Eine Geschichte Schleswig-Holsteins von der ältesten Zeit bis zum Wiener Frieden hat Werner Frölich (Flensburg, Huwaldsche Buchh., O. Hollesen) geschrieben, „um dem Mangel in der Kenntniß der hauptsächlichsten und bedeutungsvollsten Begebenheiten unserer Landesgeschichte nach Möglichkeit abzuhelfen." Diesem Mangel abzuhelfen sind freilich schon die vorhandenen und zum Theil ausgezeichneten Werke geeignet, wenn nur die jüngere Generation ihre „erschreckende Unkenntniß über die Entstehung und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Frage" zu mindern ernstlich bereit wäre, aber trotzdem wird eine übersichtliche, allgemein verständliche, im Wesentlichen vollständige und — selbständige Geschichte Schleswig-Holsteins immer eine willkommene Gabe bleiben. Frölichs Geschichte ist im Allgemeinen übersichtlich und klar, aber das ist nicht sein Verdienst, sondern das seiner Vorgänger, besonders J. Bremer's, dessen „Geschichte Schleswig-Holsteins bis zum Jahre 1848" Frölich nicht nur fleißig benutzt, sondern oft Seiten lang wörtlich abgeschrieben hat. Dabei widerfährt es ihm mehrfach, daß er Flüchtigkeitsfehler Bremer's unbeanstandet herübernimmt. Herzog Gerhard's VI. dritten Sohn nennt Bremer z. B. S. 148 Albrecht, S. 155 richtig Gerhard VII, beim Abschreiben macht Frölich es S. 22 und 23 ebenso; die Namen der ersten Frau König Christian's VIII. nennt Bremer S. 410 irrthümlich Charlotte Maria statt Charlotte Friederike, ebenso Frölich S. 76, der bei weiterem flüchtigen Kopiren Bremer's die zweite Frau des Königs statt Karoline Amalie, verleitet durch den gesperrten Druck des Namens in der folgenden

Digitized by Google

Zeile (Br. S. 411) Karoline Mathilde nennt. Kleine Veränderungen des Bremer'schen Textes bewirken meist Verschlechterungen, z. B. S. 25: „Graf Christian von Oldenburg . . . stellte am 28. Juni 1448 eine Urkunde aus, daß Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle (Br. S. 165: dat dat Hartuchdom Schleswigk nimmer schall wedder fallen in de Handt des Konigs van Dennemarken), S. 88 ohne Energie und Willenskraft, (Br. S. 425: ohne Einsicht und Willenskraft), vgl. ferner S. 36 mit Br. S. 259, S. 45 mit Br. 323 u. s. w. Wo der Bremer'sche Text von Frölich zusammengezogen wird, ist Unklarheit der Darstellung fast immer die Folge, vgl. z. B. S. 9 f. mit Br. S. 79 betr. den Bischof Waldemar. Nebenher geschieht es, daß Frölich wichtige Angaben bei Bremer übersieht und ausläßt, z. B. S. 30 das Jahr des ditmarsischen Krieges (1500), S. 77 die Eisenbahn Elmshorn-Glückstadt u. A. — S. 74 wird der Abgeordnete für Lilholt Nis Lorenzen mit P. Hj. Lorenzen, Abgeordneten für Hadersleben verwechselt. S. 130 heißt es: „der Feldzugsplan des dänischen Obergenerals v. Krogh war (April 1849), wie schon bemerkt ist" . . ., Frölich hat das aber nicht vorher bemerkt, und wahrscheinlich diese Redewendung einer Quelle, in der sie natürlich mit Recht angewendet wurde, ohne Nachdenken entlehnt. — Nachdem ich auch noch an einem schlagenden Beispiele festgestellt hatte, daß Frölich die Darstellung der Ereignisse nach 1848, bis wohin Bremer's Geschichte reicht, gleichfalls ohne Scheu der gedruckten Litteratur ohne Quellenangabe Wort für Wort entnimmt, um mich gelinde auszudrücken, habe ich sein Buch weiterer Zeitaufwendung nicht für würdig gehalten. Die dramatische Schilderung des Unterganges des dänischen Kriegsschiffes Christian VIII. S. 133 f. ist nämlich wörtlich aus Lüders' Denkwürdigkeiten zur neuesten Schl.-Holst. Geschichte 3. Buch S. 377 abgeschrieben. — Da das Deutsch, das Frölich schreibt, sehr mangelhaft ist (S. 8 mit gleicher Tüchtigkeit, wie er im Kriege bewiesen, S. 16 schlugen einen nach den andern plündernden Haufen u. s. w.), bin ich überzeugt, daß verschiedene böse Fehler in Namen und Fremdwörtern nicht dem Setzer

Digitized by Google

Ungefähr in dieselbe Zeit führt uns die Dissertation L. J. Moltesen's: De avignonske Pavers Forhold til Danmark. København (G. E. C. Gad). Während noch Papst Johann XXII Dänemark mit dem Interdikt belegte, weil König Christoph den Børglumer Bischof Tyge gefangen gesetzt hatte, Benedikt XII das Interdikt auf Herzog Waldemar's Wunsch für „Sønderjylland" 1336 und auf Graf Gerhard's Bitte für Nordjütland und Fünen 1337 aufhob, sehen wir König Waldemar Atterdag bald in Verbindung mit der Curie und bis zu seinem Tode (1375) von ihr gestützt und beschützt. Die avignonschen Päpste, die aus eigener Erfahrung wußten, was es mit aufrührerischen Unterthanen auf sich hat, bemühten sich seit Waldemar's Thronbesteigung, das Königthum in Dänemark möglichst zu stärken und demgemäß ihm auch wieder zu Einfluß und Macht in Schleswig zu verhelfen. Daß sie dabei nicht vergaßen möglichst viel Geld unter den verschiedensten Bezeichnungen aus dem Lande herauszuziehen, ist selbstverständlich, Moltesen berechnet dies für die avignonsche Zeit auf ungefähr 120000 Gulden. Während für die Besetzung der dänischen Bisthümer der politische Standpunkt, die Königstreue der Bewerber ausschlaggebend war, erhielt den schleswigschen Bischofsstuhl, dessen Besetzung sich die Päpste reservirt hatten, „hvem der kunde betale mest", wie Moltensen sagt (S. 110). König Waldemar erlebte es aber noch, daß sein Anhänger, Johannes Skondelev gegen den Wunsch des Grafen Klaus und des Kapitels von Gregor XI. zum Bischof in Schleswig ernannt wurde. Eingehend behandelt Moltesen die Geschichte des Schleswiger Bischofs Hellembert oder Helbrecht von Fischbeck 1330—43 (S. 110 ff.), der, durch unlautere Mittel in den Besitz seiner Würde gekommen, von Graf Gerhard im Vergleich von 1332 schwer gedemüthigt wurde und von seinem Amte nur Sorgen und Kränkungen hatte, ferner die darauf folgenden Bischofswahlen, bei denen das Geld die Hauptrolle spielte und zweimal dem vom Domkapitel gewählten Bischof der vom Papst ernannte gegenüber stand, und die Wahl und Thätigkeit des

Digitized by Google

Nuntius und Bischofs Heinrich Biscop oder Olde aus Lübeck, bis im Jahre 1375, nach Ernennung Skondelev's für Schleswig, im ganzen Bezirk des Lundener Erzbisthums nur königstreue oder „kongevalgte" Männer die Bischofssitze inne hatten. — Der Verfasser begeht einen Fehler, wenn er behauptet, daß nach dem Vertrage zwischen Graf Gerhard und Bischof Hellembert von Schleswig (Regesten Bd. 3 Nr. 787) letzterer der Bezahlung von 1500 Mark ledig sein sollte, „hvis han kunde udvirke hos paven, at Giselbert (Graf Gerhards Bruder) blev biskop i Sleswig." Durch Annahme dieser Bedingung hätte sich Hellembert des Bisthums begeben, nein er soll und will beim Papste dahin wirken, daß Giselbert irgend ein Stift (natürlich nicht Schleswig) bekommt. Dementsprechend heißt es in der Urkunde: „Were aver dat desse Bischop Greve Gyselbrechte en stichte van deme Pavesen vorworve und hülpe, dat he na siner Vrende Rath annamen wolde." — Molteseu bringt eine Reihe wichtiger Nachrichten zur Geschichte des Schleswiger Bisthums aus ungedruckten Urkunden des Vatikans, die bedeutsame Nachträge zu unsern Regesten bilden. Sehr lesenswerth sind die Abschnitte über die Schatzungen des Landes durch die päpstlichen Nuntien und Kollektoren. Wichtig ist auch die Nachricht, daß 1320 in der Curie die Bildung neuer Bisthümer erwogen wurde, weil Roeskilde und Schleswig so groß sein sollten, „at biskopperne ikke kunde overkomme dem." Leider ist der Bericht des Nuntius M. Bernard de Montvalran über diesen Plan, ebenso wie sein Rechenschaftsbericht über die Sammlungen im Lande, bis heute nicht gefunden. Für das commune servitium war Schleswig auf 1000 Gulden eingeschätzt, die Einnahmen des Bischofs auf 3000 Gulden jährlich, die man doppelt so hoch rechnen dürfte, wenn noch die Taxatoren des 14., wie die des 13. Jahrhunderts, die Hälfte der wirklichen Einnahmen als nominellen Werth einsetzten, das ist aber nicht ganz sicher. Molteseu glaubt, daß Schleswig zu niedrig eingeschätzt ist. — Die Hauptbedeutung seiner Schrift liegt in der Darstellung der finanziellen Beziehungen des

Digitized by Google

in 7 Linien theilte, sodann eine große Zahl von Anmerkungen, meist auch genealogischen Inhalts, die von dem Fleiß und der Belesenheit des Herausgebers rühmliches Zeugniß ablegen, und endlich ein Register. Wenn Bobé es beklagt, daß die Memoiren nicht in dänischer Sprache abgefaßt sind, so können wir uns darüber freuen, daß Ahlefeldt in einem, obwohl mit Fremdwörtern reichlich durchsetzten, fließenden und den Leser durch Natürlichkeit gewinnenden Deutsch geschrieben hat, ohne daß er, wenigstens in seiner Jugend, für die Deutschen und das Deutsche besondere Neigung an den Tag legt. Er wird nicht auf deutsche Universitäten geschickt, „alss worauff man offtmahls mehr Laster als Tugenden lernet", in Paris meidet er die Vorstadt St. Germain, „weilen dieselbe mit Teutschen angefüllet wahr", zu den dort von ihm begonnenen körperlichen Uebungen war „der Hollsteinische Butter Milchs Bauch von Anfang ungeschickt." — Ist es an sich schon interessant, daß wir in den Memoiren den Lebensgang eines Schleswig-Holsteiners von hervorragender Stellung kennen lernen, aus einer Zeit, in welcher der deutsche Adel den größten Einfluß am dänischen Hofe hatte, eines Ahlefeldt's aus dem Saeculum Ahlfeldianum (S. 72), so ist es besonders werthvoll, daß ihr auf hoher Warte stehender Verfasser nicht nur mit klarem Blick begabt, sondern daß er offenbar stets objektiv zu urtheilen bemüht ist und, im Urtheil gegen sich selbst strenge, sich auch von Eigenlob verhältnißmäßig frei hält. Er bekennt seine „Ambition und Ehrsucht", als propriam turpitudinem seinen Glauben an die Astrologie, „Nativitäten-Steller und Planeten-Leser", seinen „eigensinnigen Kopf", das Mitthun bei dem zeitgemäßen „Fressen, Saufen und Duelliren." Die Beschreibung seiner verschiedenen Duelle ist kulturhistorisch von Bedeutung. Freileich erklärt er auch, daß er immer „dass honestum allein undt nicht gerne dass utile beobachtet" habe, aber dafür liegen Beweise vor. Er hat nachweislich seine hohen und in dieser Beziehung versuchungsvollen Aemter nicht dazu benutzt, sich auf Kosten des Staates oder seiner Untergebenen zu bereichern. Als 1657 der Kommandeur der

Digitized by Google

schwedischen Truppen, der Pfalzgraf von Sulzbach, ihm drohte, auf seinen Gütern zu „brennen, daß weder Stock noch Stiel bestehen bleiben solle" wenn er nicht von der Reise nach Berlin, um Hülfe für Dänemark zu holen, Abstand nähme, machte er — ohne zu müssen, aus treuer Liebe zu seinem König — die Reise und — seine Häuser zu Haseldorf und Haselau nebst allen Vorwerken und 60 Bauerhöfen mit der ganzen Ernte gingen in Flammen auf. Die Brandstiftung hatte eines Pastors Sohn aus Holstein, Johann Gorries geleitet, der jung in schwedische Dienste getreten und als von Gorgas geadelt worden war. Wer will es Ahlefeldt verdenken, daß er ihn dafür bei Gelegenheit in Hamburg „dicht abprügelte!" — Ebenso entspricht sein Verdienst um die Befreiung seines, wegen Todschlags in Amsterdam verhafteten Vetters Friedrich von Ahlefeldt und seine Milde gegen den ungetreuen Verwalter auf Haselau, Philipp Hagedorn, den Thatsachen; daß des Letzteren Frau mit dem bekannten Pastor Rist zu Wedel öfter „sich ganz abgekleidet, auch die Hembder ausgezogen undt so nacket . . . die Comoedie von Adam und Eva im Paradis praesentiret", wirft ein recht ungünstiges Licht auf den „berühmten Teutschen Poeten." — Scheute Ahlefeldt keine Mühe, um von den holsteinischen Marschen eine übermäßig hohe Auflage fern zu halten, so bestand er andrerseits fest und hartnäckig auf seinem vermeintlichen Recht an Außendeichsländereien, die ihm seine Unterthanen und Bauern, sogar mit blutiger Revolte, streitig machten. So können wir ihm denn auch glauben, daß er 1657 beim Heranrücken des schwedischen Heeres dem Reichsmarschall Andreas Bille vergebens den einzig richtigen Rath ertheilt hat, dem Feinde in den Gottorfischen Ämtern zwischen Hamburg und Lübeck die Stirn zu bieten, wie denn seine klugen Rathschläge vor der Schlacht bei Nyborg (1659) und sein heilsames Eingreifen in die Schlacht vom Feldmarschall Eberstein selbst hervorgehoben und bezeugt werden. — Wenn wir auch in den Memoiren keine wichtigen neuen Aufschlüsse über die politischen und kriegerischen Ereignisse erhalten, so

Digitized by Google

sind doch so manche einzelne, nicht unwesentliche Züge aus dem schwedisch-dänischen Kriege neu, z. B. die Mittheilungen über die Finanzen, Munition, Verproviantirung u. s. w., deren Beschaffung und Regelung Ahlefeldt viel Arbeit und Verdruß bereitete, über den Nothstand in den Herzogthümern, über die Befestigung Sonderburgs und der Stapelholmer Schanze, die militärische Bedeutung Kiels (vgl. Blome's Brief S. 136 f.) u. A. Mit Interesse liest man das einsichtige Urtheil über die dänische Politik im dreißigjährigen Kriege, die höchsten Beamten in den Herzogthümern und über König Christian IV., der „fast alle Nachmittage trank", aber „dess Nachtes in den Schoss eines jeden seiner Unterthanen .... seinen Kopff niderlegen undt sicher schlaffen kunte" und keinem „Fuchs Schwäntzer" glaubte. — Bedauerlich ist, daß man über die dem Verfasser während seines Hamburger Privatlebens 1648ff. von den Ständen aufgetragene Commission, „die Landes Privilegien nach zu sehen, dieselbe in gewisse Ordnung zu bringen, undt an die Landtschafft davon zu referiren" (S. 46), nichts Näheres erfährt [1]).

Endlich ist hier folgende dänische Arbeit zu nennen: Frederik Christian Hertug af Augustenborg (1765—1814). En monografisk Skildring af Julius Clausen. Med 2 Portr. Kobenhavn, Schubotheske Forlag, eine liebenswürdige Schrift, die sich durch Unparteilichkeit in der Charakteristik des Herzogs wie seines Schwagers, Königs Friedrich VI. und in der Kritik der schleswig-holsteinischen Historiographie auszeichnet. Außer der gedruckten Litteratur hat der Verfasser verschiedene Briefsammlungen und Protokolle des dänischen Reichsarchivs und den Baggesen'schen Briefwechsel der großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, Aktenstücke des augustenburgischen Archivs in Primkenau und die von Herzog Friedrich (VIII.) verfaßte, unvollendete Biographie Friedrich Christian's benutzen können, wodurch es

[1]) Bobé's bis jetzt 3 Bände umfassende Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds 1770—1827 denke ich im nächsten Bande der Zeitschrift zu besprechen.

Digitized by Google

Tochter Louise Augusta, die wohl Zeitlebens mit dem Bruder in ihrem Mann den ludimagister sah, ging nicht vom Herzog aus, „om at vinde kronen", sondern die Verbindung der Königstochter mit dem ältesten Sproß des augustenburgischen Hauses war das Werk der dänischen Regierung im Interesse des Staates, und bei der Eheschließung 1786 hat der Herzog nicht, wie Wegener behauptet, auf die Rechte seines Hauses verzichtet. Als nach der Auflösung des Deutschen Reiches die Stellung Holsteins zu Dänemark geregelt werden sollte und das bekannte Königliche Patent die „ungetrennte" Verbindung dieses Herzogthums mit dem Königreich verkündigte, hat der Herzog in einer, nach eigenem Geständniß unnöthig brüsken Weise die Rechte seines Hauses zu wahren gesucht, Mösting aber war es, der das im Concepte stehende Wort „unzertrennlich" („uadskillelig") in „ungetrennt" („uadskilt") änderte, und der Herzog hat, bevor er sich mit seinem Schwager überwarf, die politische Nothwendigkeit des Patents eingeräumt. Endlich hat er, als ihm eine kurze Zeit lang die Krone Schwedens beschieden zu sein schien, die im rechten Augenblick kurz entschlossen zu ergreifen seiner Natur nicht entsprach, seinen Schwager ganz ehrlich und aufrichtig gefragt, ob er selbst Aussicht auf die Krone habe und für diesen Fall, ebenso ehrlich seinen Verzicht in Aussicht gestellt. Wenn Friedrich VI. der die „noble handlemåde" des Herzogs anerkannte, Ehrlichkeit mit Ehrlichkeit vergolten hätte, dann würde der Herzog seinem Versprechen gemäß auf die Krone, die er sicher gerne getragen hätte, ganz gewiß unumwunden verzichtet haben.

Eine aus dem Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten Jahrg. 13 besonders veröffentlichte tüchtige Arbeit Adolf Wohlwill's zur Geschichte des Gottorper Vergleichs vom 27. Mai 1768 berührt insofern die Schleswig-Holsteinische Geschichte, als in dem Vergleich neben der dänischen Krone auch das schleswig-holstein-gottorpische Fürstenhaus endgültig auf die Jahrhunderte lang behauptete, wenn auch faktisch nicht ausgeübte, auf die Zeit der Schauenburger Grafen zurückgehende Ober-

Digitized by Google

hoheit über Hamburg verzichtete und die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkannte, ferner weil in dem Vergleich mehrere zum Königlichen Antheil Holsteins gehörende Elbinseln „mit allen gegenwärtig sich daran gesetzten und etwa künftig noch anhängenden Landen und Sanden" und einige kleinere großfürstlich holsteinische Ländereien der Stadt cum superioritate territoriali abgetreten wurden. Der Darstellung des für Hamburg sehr günstigen, durch Jahrhunderte lange Beharrlichkeit wohlverdienten, wenn auch mit dem pekuniären Opfer von fast $1^1/_2$ Mill. Thlr. Cour. erkauften Vergleichs, an dem von dänischer Seite Bernstorff und Schimmelmann, großfürstlicher Seits Saldern eifrig und geschickt thätig waren, und der Schilderung der Verhandlungen, die zum Abschluß des Vergleichs führten, schickt Wohlwill eine klare, auf archivalischen Studien beruhende, eingehende Geschichte des ganzen hamburgischen Immedietätsstreits voraus, die er viel zu bescheiden als Skizze bezeichnet.

In einem stattlichen Bande von 799 Seiten ist die vom verstorbenen Professor Jansen erwartete Geschichte der Jahre 1863—66 unter dem Titel: Schleswig-Holsteins Befreiung. Hrsg. aus dem Nachlaß des Prof. Karl Jansen und ergänzt von Karl Samwer. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1897 erschienen. Das Vorwort des Herausgebers ist aber bereits vom 27. Sept. 1896 datirt. Wenn er hierin sagt: „meine Aufgabe war es, den Umfang der Jansen'schen Arbeit wesentlich zu vermindern, einige fehlende Kapitel hinzuzufügen und in das Werk nicht nur aus dem Briefwechsel meines Vaters, sondern auch aus den Mittheilungen Lebender und aus den nachgelassenen Papieren preußischer Staatsmänner viele Thatsachen, die Jansen unbekannt geblieben waren, aufzunehmen", so sollte man voraussetzen, daß die Jansen'sche Niederschrift, wenn auch vermindert, doch unverändert geblieben ist und daß die vom Herausgeber in das Werk aufgenommenen Mittheilungen, Briefauszüge u. s. w. als solche immer kenntlich gemacht sind. Das ist nicht der Fall und Äußerungen des Herausgebers über den

Digitized by Google

sahen in dem Vertrage von 1852 ein Paktum, das nicht ohne Zustimmung des Herzogs abgeschlossen sei, da andernfalls ein Protest von ihm hätte unmittelbar folgen müssen. Mit Recht wollte Bismarck kein zweites Gotha an der Elbe aufrichten helfen, König Wilhelm keine, jeden Augenblick kündbare Militärkonvention, wie die koburgische schließen. Unzweifelhaft hat Bismarck stets „an dem Klimax festgehalten, daß die Personalunion für die Herzogthümer besser war, als das, was existirte, daß ein selbständiger Fürst besser war, als die Personalunion und daß die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbständiger Fürst" — so bezeugt es Herzog Friedrich selbst in einem Schreiben an den König vom 30. April 1867 (Beil. 65), und die Behauptung in der ersten Note zu S. 140: „die Reihenfolge des Erstrebten war aber eine andere" ist daher durchaus ungerechtfertigt — aber der Herzog hätte Bismarck die Erreichung des erstrebten Zieles sehr schwer, vielleicht unmöglich machen können. Bismarck hat mehr als ein Mal dem Herzog seine Rathschläge zukommen lassen, deren Befolgung dem Geschick des Letzteren entschieden eine andere Wendung gegeben hätte. Als Bismarck im Juli 1865 sagte: „wenn der Herzog nach Berlin komme und sich durch Vermittlung des Kronprinzen an den König wende, sei alle psychologische Wahrscheinlichkeit dafür, daß er als anerkannter Herzog zurückkehren werde", da hätte er sofort dahin reisen oder den König aufsuchen müssen, wo er auch immer war. Statt dessen „verfolgte er den Gedanken nach Berlin zu reisen", reiste aber nicht und fand auch keine Veranlassung, sich von seinen Rathgebern zu trennen. Noch war's Zeit, als der König im Juni 1866 sagte, wenn der Herzog jetzt komme und sich ihm zur Verfügung stelle, „könne sich noch Alles zum Guten wenden", und als er sein Bedauern aussprach, daß der Herzog Räthe um sich habe, „die seine Stellung zu Preußen absichtlich gefährden zu wollen schienen" — aber auch diese Mahnung verhalte ohne Wirkung. — Über die berühmte Unterredung des Herzogs mit Bismarck verbreitet auch Jansen's Arbeit nicht volles Licht, beider

Digitized by Google

politischer Anschauungen willen Männer, die sich in ihrem Amte um das Land verdient gemacht haben, über das Grab hinaus zu schmähen, verträgt sich nicht mit objektiver Geschichtschreibung. Die Ausdrucksweise, deren sich die Jansen-Samwer'sche Schrift gegen Scheel-Plessen, Willemoes, Rosen u. A. bedient, muß man tief bedauern und beklagen. Sätze, wie: „Bei einem großen Theil des Adels hat das Geldinteresse den Ausschlag für die politische Handlung gegeben" sind unerlaubt, der Abdruck des ebenso thörichten wie gehässigen Urtheils über Treitschke („Tr. hat einen ganzen Lügensack ausgeleert, diese Renegaten sind wie ihr Herr und Meister") war mindestens unpassend, die Bemerkungen über die brandenburgische Orthodoxie und den altpreußischen Feudaladel, über die „slavisch-feudalen" Mecklenburg u. A. stehen in auffallendem Gegensatz zu der milden Beurtheilung des „phantasiereichen" Gustav Rasch und des „mehr dichterisch als politisch veranlagten" Tempeltey und zu der Lobpreisung der „liberalen Grundsätze" Napoleon's. Wenn es heißt: „Im deutschen Volke erstarben Glaube und Hoffnung", „in der öffentlichen Meinung erhob sich ein Sturm der Entrüstung" u. dgl. m., so sind das Zeitungsphrasen ohne Werth. Das Lob des Gablenz'schen Regiments (S. 546 f.) beweist deutlicher als manches Andere die Kurzsichtigkeit des Verfassers. — Am bösartigsten sind aber die Ausfälle gegen Bismarck, für dessen Wege und Ziele, wie gesagt, für dessen meisterhafte Behandlung Napoleon's, weise Schonung des besiegten Österreichs u. s. w. weder die Rathgeber des Herzogs noch der Verfasser Verständniß zeigen, obwohl man in Kiel seine „geheimen Pläne kannte" (S. 321). Daß er einseitiges Junkerthum betrieb, an Schleswigs Rettung gar nicht dachte, kein Gefühl für die deutschnationale Seite der schleswig-holsteinischen Frage hatte, von Haß und blinder Wuth gegen den Herzog erfüllt war, ist für sie selbstverständlich, Wortbruch, Verrath u. Ä. setzen sie ohne Weiteres bei ihm voraus, und mit Vorliebe theilt der Verfasser aus dem reichen Schatz von Kosenamen, mit denen „liberale" Zeitungen und Volksversammlungen Bismarck

Digitized by Google

Henrici dem Herzog des Öfteren gegeben haben will, z. B. der nicht ins Land zu kommen, ohne die Regierung anzutreten, wenn sie befolgt worden wären, dem Herzog großen Nutzen gebracht. Wie richtig ist S. 103 bemerkt: „Man hatte also den rechten Moment vorübergehen lassen und er kam nicht wieder", wenn man damit vergleicht, was Bismarck nach Düppel gesagt haben soll: „Ihr bekommt nun Euern Herzog" (S. 105). Wichtig ist, daß auch Henrici von der Unbeliebtheit des Augustenburgischen Hauses in den Herzogthümern weiß — sein ungünstiges Urtheil über Herzog Christian August (S. 9) hebt er S. 12 wieder auf — und daß nach dem Scheitern der Verhandlungen des Herzogs mit Bismarck sich schon bald in weiten bürgerlichen und ritterschaftlichen Kreisen Stimmung für die Annexion geltend machte. Daß der Herzog, wie Henrici mit Samwer betont, durch sein Auftreten die Trennung der Herzogthümer von Dänemark thatsächlich bewirkt hat, das ist ein Verdienst des Herzogs, das ohne alle Einschränkung anzuerkennen ist. Henrici aber erkennt auch — und will immer erkannt haben — im Gegensatz zu Jansen-Samwer Bismarck's Verdienste und Meisterschaft völlig an und sieht besonders in der Beseitigung des Londoner Protokolls mit Recht ein diplomatisches Meisterstück des großen Staatsmannes. Wie macht sich — sofern Henrici's Angabe richtig ist — doch gegenüber einem Ausspruch Moltke's vom Jahre 1864: „Bismarck ist ein so großer, so genialer Staatsmann, wie er in einem Jahrtausend nur einmal geboren wird" (S. 91) überaus kläglich eine Äußerung des älteren Samwer aus derselben Zeit: „Bismarck ist ein dummer Mensch, der Ziele verfolgt, die ganz unerreichbar sind"; und dieses Mannes Einfluß war am herzoglichen Hofe ausschlaggebend. Die Auffassung Henrici's von dem Vertrage des Jahres 1852 vermag ich, obwohl er besondere juristische Feinheiten für seine Beweisführung verwendet, freilich nicht zu theilen, aber seine Auseinandersetzung mit Sybel und Maurenbrecher (S. 142 ff.) und das Urtheil über das Gutachten des Preußischen Kronsyndikats, die bedeutendsten Ab-

Digitized by Google

drücklich anerkannt. Ein sehr hübscher Lichtdruck des Adam'schen Gemäldes „die Bayern im Gefecht bei Düppel" (München, Pinakothek) ist der Beschreibung als Titelkupfer beigegeben. Unparteiisch wird ferner im Allgemeinen zugegeben, daß die Eigenthümlichkeit des Geländes Anforderungen stellte, denen die Truppen der meisten Kontingente, auch die Bayern, nicht völlig gewachsen waren (S. 34); in dem Gefecht bei Gudsö und Alminde (7. Mai 1849) war, wie es S. 60 heißt, „die Unkenntniß des Geländes durch den gänzlichen Mangel an Karten nur theilweise entschuldbar", die bayerische Rekognoscirung nach Laasby-Dollerup-Linaa am 30. Juni 1849, die ergebnißlos mit einem schleunigen Rückzug vor einem weit überschätzten Feinde endigte, wird mit feiner Ironie behandelt. Daß der Verfasser die Oberleitung des Preußischen Generals Prittwitz öfter tadelt und vornehmlich rügt, daß dieser, sei es aus Unfähigkeit oder Absicht die Katastrophe vor Friedericia von der schleswig-holsteinischen Armee unter Bonin nicht abwendete, ist selbstverständlich und begründet, immer aber bleibt er maßvoll. Höchst interessant ist das Urtheil des bayerischen Kriegsministeriums über den einseitig von Preußen am 10. Juli 1849 geschlossenen Waffenstillstand. Die Beobachtungen über die Stimmung der Bevölkerung, z. B. in Angeln (S. 12), über die Freischaren u. A. sind gewiß zutreffend, die Ortsnamen sind nicht immer richtig wiedergegeben. -- Die Bayern verloren im Ganzen während des Feldzuges durch den Feind todt 8, verwundet 39, gefangen 4, außerdem einige Leute durch Unglücksfälle und Krankheiten. Das Jahr 1850 wird nur deshalb noch berücksichtigt, weil die beiden Offiziere v. d. Tann und Aldosser, die den bayerischen Dienst quittirt hatten, in die schleswig-holsteinische Armee eingetreten waren. Beide waren an dem traurigen Unternehmen Willisen's gegen Friedrichstadt hervorragend betheiligt. Zoellner bemerkt dabei, daß der Generalstabschef v. d. Tann zu diesem Posten überhaupt nicht paßte und daß er an der mangelhaften Vorbereitung „hinsichtlich Munitionsnachschub und Beschaffung von Ingenieurgerät" nicht ganz unschuldig

Digitized by Google

Augenzeugen Jungmann und dem gründlichen und gewissenhaften Spezialforscher Jansen kann des jüngeren Treitschke's „Glaube" keinen Werth beanspruchen. Ferner hat Jansen bewiesen, daß von Seiten des dänischen Oberkommandos ein Befehl, wonach die Demonstration gegen Eckernförde zu unterlassen sei, *nicht* ertheilt ist. Danach ist die Treitschke'sche Angabe: „Im letzten Augenblick, am 4. April, wurden diese Anordnungen (bezüglich eines Landungsversuchs) widerrufen, da der Vormarsch des Landheeres unterbleiben sollte. Paludan (der Kommandant der dänischen Kriegsschiffe) aber erhielt die Gegenbefehle nicht mehr und gelangte mit seinen sieben Schiffen in den Meerbusen, ohne recht zu wissen, was zu beginnen sei" — unrichtig. Paludan wußte genau, was er zu thun hatte, und als der in der Frühe des 5. April zusammengerufene Kriegsrath von der Landung abzustehen und nur die Batterien zu beschießen und zu zerstören beschloß, hatte die ganze Unternehmung „ihren Sinn" keineswegs verloren. Erfreulich ist der Beifall, den Treitschke dem vortrefflichen Jungmann zollt, und wenn man auch seine Freude bemerkt, daß er sein uneingeschränktes Lob dem *preußischen* Artillerie-Offizier spenden kann, so läßt er doch nicht minder der „unbeugsamen niederdeutschen Willenskraft Preußer's" Anerkennung angedeihen. Die Unterstützung, welche die Nord- und Südschanze durch die nassauischen Geschütze erfuhren, soll sicher nicht bestritten werden, aber der von Treitschke behaupteten Thatsache, daß ein nassauisches Geschoß dem einen dänischen Dampfschiff in die Maschine geschlagen habe, während es „fast in demselben Augenblick von einer Kugel aus der Nordschanze getroffen wurde", wird sogar in dem ganz außerordentlich ruhmredigen Bericht des Kommandanten der nassauischen Batterie, des Hauptmanns von Müller nicht Erwähnung gethan, und Treitschke selbst muß bekennen, daß „ihre kleinen Kugeln wenig Schaden anrichteten." Das Verhalten des Brigadiers, Herzogs Ernst von Coburg, während des Kampfes sucht Treitschke zu vertheidigen oder doch zu entschuldigen, freilich mit der Einschränkung: „Für alle Einzelheiten kann

Digitized by Google

ich hier nicht einstehen, da mein Vater selbst nicht zugegen und ganz auf die nicht immer genauen Erzählungen des Herzogs angewiesen war." Wenn Letzterer auch selbstverständlich den schleswig-holsteinischen Strandbatterien keine Befehle zu ertheilen hatte und Jungmann schwerlich solchen Befehlen gehorcht haben würde, „mit der Rolle eines Zuschauers" brauchte er sich doch nicht zu begnügen, er hatte die nassauischen Geschütze und „da er eine Landung befürchtete" auch das Bataillon Reuß u. s. w. unter seinem Oberbefehl. Daß des Herzogs berüchtigter Ritt um das große Eckernförder Noor „unvermeidlich und sein widerwärtiger Verlauf mehr ein Mißgeschick als eine Schuld" war, kann nicht zugegeben werden, Jansen a. a. O. S. 18 ff. hat die „Thätigkeit" des Herzogs so erschöpfend und überzeugend dargelegt, daß dem nichts mehr hinzuzufügen ist. Daß der Herzog das Bataillon Reuß, das einen einzigen Todten hatte, „bei starkem Kartätschenkugel" an den Strand geführt habe, ist ebenso falsch; Treitschke's Ausführungen können das Resultat der Jansen'schen Untersuchungen nicht erschüttern, das (a. a. O. S. 21) lautet: „Der Brigade-General ist den größten Theil des Tages über an der entscheidenden Stelle nicht zugegen gewesen." „Geborenen Kriegsmännern", sagt Treitschke, „pflegen Unglücksfälle solcher Art nicht leicht zu widerfahren." — Daß der Kommandant des Bataillons Reuß, der dem Herzog unterstellte Oberst von Heeringen, während des Kampfes und während der ihm folgenden Verhandlungen völlig betrunken gewesen sei, sollen „böse Zungen" behauptet haben; „mein Vater", fügt Treitschke hinzu, „erzählt nichts davon, er verachtete den Klatsch, der manchen Historikern für Geschichte gilt." Die „böse Zunge", die diesen „Klatsch" verbreitet hat, gehörte aber dem ehrenwerthen Jungmann (Jansen a. a. O. S. 17 Anm. 2). — Es ist von Werth, daß die Treitschke'schen Mittheilungen Jansen's Behauptung, daß der Herzog während der Verhandlungen über den freien Abzug der dänischen Kriegsschiffe nicht zugegen gewesen und daß er schon etwa eine halbe Stunde nach eingetretener Waffenruhe in Gettorf angekommen

Digitized by Google

landsliebe und aufrichtiger Freude über die Beseitigung der deutschen Kleinstaaterei und des elenden alten Bundesheerwesens.

Mit patriotischer Begeisterung und in maßvoller Sprache zieht Karl Strackerjan gegen die dänische Agitation in Nordschleswig zu Felde; seine Hauptschrift Dänische Umtriebe in deutschem Lande. Beiträge zur Beleuchtung der politischen Agitation in der Nordmark erschien bereits 1895, ihr folgte ein Jahr später eine gedrängte, übersichtliche Zusammenfassung der gewonnenen Resultate in der Schrift: Schleswig, **nicht** Süd-Jütland. Ein neuer Beitrag zur Klarstellung des nationalpolitischen Streites an der Königsau, beide sind in Flensburg, Huwaldsche Buchhandl., O. Hollesen, erschienen. Mit großer Bescheidenheit entrollt der Verfasser mit Hülfe unwiderleglicher Urkunden und Akten und nach dänischen Quellen ein Bild jener Agitation, deren letztes Ziel die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark ist, der, von blindem Haß gegen Deutschland, alles Deutschthum und alle Deutschen erfüllt, jedes Mittel mit Ausnahme des offenen, ehrlichen Kampfes recht ist, um die Bevölkerung unserer Nordmark dem deutschen Vaterlande zu entfremden. Wenn die Dänen im Königreich Dänemark in dieser Richtung bemüht sind, kann man es ihnen nicht so sehr verargen, aber wenn Leute, die dem König von Preußen den Eid der Treue geleistet haben, die Losreißung eines Theiles seines Staates sich zur Lebensaufgabe machen, wenn innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in Kirche, Schule und Vereinen aller Art unter dem Deckmantel pädagogischer, wissenschaftlicher, volkswirthschaftlicher, humaner, geselliger Bestrebungen ununterbrochen landesverrätherisch gehetzt wird, dann wünschen wir mit dem Verfasser, daß unsere Regierung, unbekümmert um nichtige und heuchlerische Klagen der Agitatoren konsequent und energisch das Deutschthum und die ganze Bevölkerung Nordschleswigs gegen die verderbliche Agitation schützt, denn wie Strackerjan in seiner zweiten Schrift S. 26 sehr richtig hervorhebt: „das eigene Interesse

Digitized by Google

welcher von ihnen der bedeutendste ist, am freisten von Hypotheſen, die im zweiten und dritten freilich nicht zu vermeiden waren, ist der erste; bei den etymologischen Deutungen der Ortsnamen ist anzuerkennen, daß der Verfasser mit besonderer Vorsicht Maß gehalten hat. In allen vier Abschnitten aber beweist er wieder hervorragende, auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende Kenntnisse in der Geschichte des Landes und eine erstaunliche Ortskunde. Zum ersten Abschnitt bemerke ich, daß die Benennung des Bisthums Schleswig für die des Herzogthums m. E. entscheidend gewesen ist. Wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß die schleswig-holsteinischen Studenten auf den deutschen Universitäten sich vielfach nur als „Holsteiner" bezeichneten — noch zu meiner Zeit nannte man uns in Leipzig nicht anders — so giebt es doch auch eine erhebliche Zahl von Abweichungen. Ich finde z. B. im Album academiae Vitebergensis zum Jahre 1561 unmittelbar neben einander: Paulus Curnradus Husensis Holsatus und Johannes Weinerus Haderslebiensis ex ducatu Schleswicensi. Daß die Indigenatrechtsverordnung von 1776 als Eingeborene nur Dänen, Norweger und Holsteiner nennt, „die Schleswiger und selbst nicht die Friesen besonders bezeichnet, weil sie zu den Holsteinern gehörten", halte ich nicht für so sicher. Die Friesen besonders zu nennen, lag kein Grund vor, wenn man, wie ich glaube, aus politischen Rücksichten die Schleswiger absichtlich nicht namhaft machte und sie zu den Dänen rechnete. Im Übrigen hat mir dieser Abschnitt, besonders auch die Untersuchung über den Titel der Herzöge, sehr gut gefallen. — Bei der Frage nach der Entstehung des Herzogthums werden, wie ich fürchte, die Schwierigkeiten nie ganz gehoben werden können und die Meinungen der Gelehrten immer auseinander gehen, unzweifelhaft aber ist des Verfassers gründliche Prüfung der Frage als eine wesentliche Förderung anzusehen. Sehr richtig führt er die unklaren Nachrichten der fränkischen Annalisten und der Isländer auf ihre mangelhaften topographischen Kenntnisse zurück. Für die Identificirung Badenfliot's mit dem heutigen Dorf Beidenfleth

Digitized by Google

spricht doch auch gerade die Nähe der von Karl dem Großen errichteten Burg Esesfelth (Itzehoe). — In dem 3. und 4. Abschnitt hat Sach mit außerordentlichem Fleiß aus den weitverzweigten Quellen wichtige positive Resultate über die Naturbeschaffenheit und Besiedelung des Landes erzielt. Daß man im Einzelnen dabei hin und wieder von seiner Meinung abweicht, ist unerheblich gegenüber dem klaren und sicheren Gesammtergebniß seiner Studien. Zu unsern Regesten und Urkunden liefert er hier manche Nachträge und Berichtigungen. Hervorgehoben sei, daß er Jansen's Erklärung des Namens „Kiel" als Quelle wegen desselben Bedenkens, das ich in dieser Zeitschrift Bd. 21 S. 404 äußerte, verwirft. Auf einige Druckfehler: Hoitfeldt statt Hvitfeldt (S. 14), Adam von Bremen um 1170 statt 1070 (S. 58), Borne statt Boren (S. 127) darf ich hier hinweisen. — Hoffentlich macht der Verfasser uns die Freude, die 2. Abteilung des Buches bald erscheinen zu lassen, von der mindestens ein der 1. Abteilung ebenbürtiger Ertrag für die Erforschung der Landesgeschichte zu erwarten ist.

In besonders schöner Ausstattung, die dem bekannten Verlage von Julius Bergas in Schleswig zur Ehre gereicht, ist die von Richard Haupt mit Hülfe der Provinz besorgte deutsche Ausgabe von R. Meiborg's Arbeit über das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert erschienen, die nach der Vorrede des Übersetzers als eine „neue, überarbeitete und verbesserte Auflage" des Werkes anzusehen ist. Vortreffliche Abbildungen (Zinkätzungen), Grundrisse, Pläne u. s. w., die dem Buche hohen Werth verleihen, sind dem Texte eingefügt. — Wenn im Titel das „Bauernhaus" hervorgehoben und in erster Linie genannt wird, bildet es doch keineswegs, wie man vermuthen sollte, den Hauptinhalt des Buches; ich fürchte, daß die verhältnißmäßig stiefmütterliche Behandlung des Bauernhauses als Baues im Text die Fachleute nicht ganz befriedigen wird. Dagegen nimmt die Darstellung des

Digitized by Google

Lebens der schleswigschen Bauern in den genannten Jahrhunderten einen breiten Raum ein, und darüber kann sich der Historiker freuen, denn wenn auch nicht sehr viel Neues geboten wird, so wird doch ein reicher Schatz wissenswerther, zerstreuter und schwer zugänglicher Nachrichten hier zusammengestellt und in geschmackvoller Form auch dem Laien mundgerecht gemacht. Die Sprache Meiborg's ist besonders anmuthend, und seine Schilderungen der Heide und Marsch, der Flora und Fauna sind mit solcher Herzenswärme schwungvoll geschrieben, daß sie auch wieder zu Herzen gehen. Hin und wieder hat man freilich den Eindruck, daß er auch bei der Schilderung des bäuerlichen Lebens in und außer dem Hause Dichtung und Wahrheit in anziehender Weise verbindet, andrerseits aber giebt das im Anhange aufgeführte lange Verzeichniß der von ihm benutzten ungedruckten und gedruckten Quellen eine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit seiner Angaben. Wohl jede Seite des Landlebens und ländlicher Thätigkeit wird Beachtung geschenkt, Ackerbau und Weidenkultur einschließlich Ernteertrag, Fruchtfolge, Einkoppelung, Viehzucht, Korn- und Viehpreise, Viehseuchen, Mahlzwang, Obstbau und Forstkultur, Schiffahrt, Fischerei, Jagd, Feste- und Gesindewesen, Leibeigenschaft, Kirche und Schule, Sitten und Gebräuche, Sprachverhältnisse u. s. w., sie alle werden bei jedem Abschnitt mehr oder weniger ausführlich behandelt. Sehr bedeutsam und ansprechend sind die Ausführungen über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Kirchspielvogts Iver Iversen (S. 159 ff.), die sich auf dessen 1779 begonnenen Rechnungsbücher stützen und die im Anhang S. 21 ff. in Frage- und Antwortform mitgetheilten Nachrichten der schleswigschen Amtmänner vom Jahre 1741 über die Beschaffenheit der Festen, die auch in der Handschrift S. H. 448 A (4°, nicht Fol.) der Kieler Universitäts-Bibliothek enthalten sind. — Im Einzelnen wird man hier und da gegen die Darstellung Einspruch erheben müssen, aber bei dem großen Material, das der Verfasser zu bewältigen hatte, kann das kein Vorwurf für ihn sein. So irrt er, wenn er

Digitized by Google

auf Grund der eben citirten Handschrift S. 26 sagt: „1741 hatten über die Bauernstellen die Gutsbesitzer ganz freie Hand. Nicht nur das Land, sondern auch die Gebäude gehörten der Herrschaft"; erstens handelte es sich nur um königliche Festegüter und zweitens wird gerade in jenen Nachrichten von dem Hüttener Amtmann die 16. Frage dahin beantwortet, daß „die Gebäude der kleineren Pflugzahl und Käthner von denen Besitzern ex propriis erbauet folgl. als ein Eigenthum anzusehen." Aber auf die adligen Gutsbesitzer jener Zeit ist Meiborg, und man darf sagen nicht ohne Grund, schlecht zu sprechen und ergeht sich gerne ausführlich über schlechte Behandlung, die die Bauern, Mißhandlungen, die das Gesinde von ihnen zu erleiden haben. Ich sagte „jener Zeit", und doch bilden die auf dem Titelblatt genannten drei Jahrhunderte einen langen Zeitraum, in dessen Verlauf sich die Verhältnisse vielfach änderten, Meiborg aber begnügt sich zu oft mit der Bezeichnung „zu jener Zeit" und läßt es mehr als gut an bestimmten Zeitangaben fehlen. Ich habe das an einem Fall näher geprüft; unter den Quellen für S. 71 ff. wird auch genannt: U. B. K. S. H. Nr. 448 Fol.: 1764. Diese Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek, von der nur der erste, von Meiborg nicht benutzte Bestandtheil aus dem Jahre 1764 stammt, enthält u. A. einen Vertrag betr. einen Föhringer „Melck-Mond", dem wir als „Meierei-Genossenschaft" bei Meiborg begegnen, zusammen mit einer Äußerung über den kümmerlichen, von den Föhrer Weibern betriebenen Ackerbau, die auf einen nach 1780 geschriebenen Bericht über „Föhr vor einem halben Seculo" in derselben Handschrift zurückgeht. — Auf andere Einzelheiten will ich nicht eingehen, nur beiläufig sei erwähnt, daß der Grundriß Abbild. 11 nicht richtig zu sein scheint, das „Schlaraffenland" Eiderstedt nicht zutreffend geschildert ist, eine Salvegarde (S. 126) nicht „eine Wache feindlicher Truppen", sondern einen Schutzbrief bedeutet und daß „der kleine Röter, der auf den Namen Perle hört" (S. 108) doch des Buches nicht würdig sein dürfte. — Die Nationalität des Verfassers tritt

Digitized by Google

wenig hervor, wir wollen daher auch unsere Zweifel unterdrücken, ob die Bauern ihre seltsamen Schornsteine, Abbild. 209, wirklich deshalb zerstört haben, „weil ihre Form an die Pickelhauben erinnerte." — Die Übersetzung darf im Ganzen als gelungen bezeichnet werden, jedoch ist zu bedauern, daß Haupt mit besonderer Vorliebe veraltete und hier zu Lande ungebräuchliche Wortformen anwendet, z. B. sie pflagen, hangen, draschen, giengen, Mähder, Mäler, Jenner, Hornung u. s. w., die Eigenschaftswörter anglisch und schleswigisch sind m. E. häßlich, für seltene technische Ausdrücke hätte er sogar eine Erklärung geben müssen, wer weiß denn ohne Weiteres, was z. B. Hausöhre, Dachkaupe, Forth Karden u. A. bedeuten? Auch stört die wechselnde Schreibung von Dörns und Dörnisch, Kleve und Klöve, Low und Lohbuch u. s. w. Im Anhange, in dem eine Unsumme mühseliger Arbeit des deutschen Bearbeiters steckt, hätte er auch das dänische Kv(arto) in Qu. oder 4° ändern sollen. Die metrische Übertragung der Lieder und Gesänge will mir meist nicht so recht gefallen, sie entspricht mir auch nicht genug dem Sinne des Originals. Doch bleibt das Verdienst Haupt's immer noch groß genug, und seine deutsche Bearbeitung des Meiborg'schen Werkes kann so recht als Festgeschenk weiten Kreisen empfohlen werden.

Mit den Anfängen des Schleswiger Bisthums beschäftigt sich die noch 1895 (Paderborn, F. Schöningh) erschienene Breslauer Dissertation von Franz von Tessen-Wesierski: De tribus episcopis Slesvicensium a sede condita primis. Der Verfasser hält nach Adam von Bremen daran fest, daß das Bisthum Schleswig 948 gegründet und als erster Bischof von diesem Jahre an dort Bischof gewesen ist: Hored. Als zweiten Bischof nimmt er Marco an, als dritten Poppo, der nach seiner Meinung ungefähr um 956 zum Bischof gewählt ist, zwischen 983 und 988 den Schleswiger Bischofsstuhl Unruhen halber verlassen und dann den in Aarhuus verwaltet hat. Die Dissertation beruht auf fleißiger Untersuchung und vorsichtiger Abwägung der Quellen, sichere Aufschlüsse

Digitized by Google

über den behandelten, so vielfach unklaren Zeitraum unserer Kirchengeschichte bringt aber auch sie noch nicht.

Die Freunde unserer Westsee-Inseln mache ich auf ein frisch und anschaulich geschriebenes Büchlein aufmerksam, das zur allgemeinen Orientirung für Badegäste und Ausflügler dienen kann: Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum und die Halligen. Vortrag von Heinr. Martens (Meldorf, Herm. Bremer). Zum Schluß giebt der Verfasser „Einiges aus dem Kriegs- und Seeleben der Inselfriesen", das er besser weggelassen hätte. Dann hätte er u. A. den Kriegszug „des bekannten friesischen Helden Ubbo im Monat Mai des 8. Jahrhunderts n. Chr. von Leck bis an den Limpfjord", den „General" Elke Liaukmar, „Kommandanten der Stadt Nicea" im ersten Kreuzzuge, der mit Nordfriesland nichts zu thun hat und in der abenteuerlichen, aus C. P. Hansen's Chronik der Friesischen Uthlande entlehnten Geschichte von Harck Olufs den von Hansen nicht verschuldeten „Bay von Constantineh" vermieden.

Selten wird einer Ortschaft eine so eingehende Behandlung zu Theil werden, wie dem Kirchspiel Grundhof, das O. C. Nerong historisch und topographisch mit einer fast beispiellosen Gründlichkeit beschreibt (Selbstverlag, 1895). Man muß es rühmend anerkennen, daß der Verfasser, dem wir schon andere topographische Arbeiten verdanken und der seit 1880 als Lehrer in Dollerup wirkt, in weiser Selbsterkenntniß sich nicht an größere Aufgaben herangemacht und seinen Bienenfleiß dazu verwendet hat, auf 272 Seiten Alles, was im Kirchspiel Grundhof irgendwie bemerkenswerth ist, zusammenzutragen. Wir erfahren von einer jeden Stelle des Kirchspiels, nach Dorfschaften und innerhalb derselben alphabetisch geordnet, wer ihr Besitzer ist mit Vornamen, Geburts- u. a. Daten von ihm, Frau und Kindern, wer vorher die Stelle inne gehabt hat, wie groß sie ist, welchen Reinertrag sie liefert u. s. w. Die Namen sämtlicher Prediger, Lehrer, u. s. w. werden mitgetheilt, alle Vereine, Gilden und Kassen bis auf den Radfahrerverein „Blitz" werden uns mit ihren

Digitized by Google

Zwecken, Beiträgen, Vorständen ꝛc. vorgeführt, eine Tabelle orientirt über die Zahl der seit 1730 Geborenen, Konfirmirten, Kopulirten und Gestorbenen, ja wir hören, daß die „Flensburger Nachrichten" in fast 150 Exemplaren gelesen werden und sonst noch Vieles mehr. Der Verfasser hat die alten Schuld- und Pfandprotokolle des vormaligen Amts Flensburg, das Staatsarchiv in Schleswig u. a. Archive, Kirchenbücher u. s. w. durchgearbeitet, um die Vollständigkeit der Beschreibung zu erreichen, die ihm Ehre macht. — Daß dem Verfasser die Frage Schwierigkeiten bereitet, wie lange das Kirchspiel von Menschen bewohnt gewesen sei, die „mindestens vor 2—3000 Jahren schon dort ihren Verkehr gehabt haben"; ist sehr erklärlich und wir sagen mit ihm: „wer möchte diese Frage beantworten"? Es ist für ihn entschieden räthlicher sich mit der Darstellung der neueren Zeit zu beschäftigen, denn lateinisch geschriebene Urkunden kann er natürlich nicht lesen, und die Etymologie der Ortsnamen ist auch nicht so einfach. Grundfalsch ist z. B. daß er die Namen Bönstrup, Dollerup, Grundhof oder Grundtoft und Lutzhöft von Personennamen herleitet. Bemerkungen wie S. 161 Note: „Heilige Geist-Häuser waren Häuser für heilige Gäste" machen es sehr wünschenswerth, daß der Verfasser unsern Rath befolgt. Mit Interesse liest man die Entwicklung der Schulverhältnisse im Kirchspiel, auch die Angaben über die früheren und jetzigen Preise von Vieh und Grund und Boden haben ihren Werth und der Abdruck des „Willkührsbriefs" für die Eingesessenen zu Dolderup vom 24. Mai 1723 aus dem 12. Theil der genannten Schuld- und Pfandprotokolle ist dankenswerth. Kurz, die Grundhofer Sparkasse hat Recht gethan, die fleißige und gewissenhafte Arbeit Nerong's zu unterstützen.

Zur Geschichte Husum's liefert M. Voß einen erfreulichen Beitrag in seinem Schriftchen: Die Innungen und Zünfte in Husum (Selbstverlag). Er hat sorgfältige archivalische Studien gemacht und bringt in Folge dessen recht viel Neues, so sind z. B. die Ausführungen über die Bandmacher und über die Kissenindustrie mit ihrer Knüpfarbeit, die Brod-

Digitized by Google

rolle von 1626 mit den Roggen- und Brodpreisen, der Ausstand der Schustergesellen 1785—95, die kunstgeschichtlichen Abschnitte über die Schnitker Johann van Groningen u. A., über die Ausschmückung der Husumer Kirche, über die Mildstedter und Oldensworter Kirche u. s. w. gute Leistungen. Über Hans Brüggemann's Herkunft und Leben hat Voß nichts Neues gefunden, er kommt im Gegensatz zu Sach (s. u.) zu dem Resultat, daß der Künstler nicht in Husum geboren und erzogen ist, jedoch wird er darin kaum auf allgemeine Zustimmung hoffen dürfen. — Zu Haupt's „Bau- und Kunstdenkmälern" werden manche Nachträge und Ergänzungen geliefert. Bei der Wiedergabe des Wortlauts von Inschriften und Urkunden sind viele Fehler untergelaufen, so daß es dem Leser mehrfach nicht möglich ist, den Sinn festzustellen. Trotz Fräulein Mestorf's Autorität bin ich überzeugt, daß in der Umschrift des Bäckeramtssiegels Sigillum der becker to husen i o st (S. 58) die letzten Buchstaben nicht den heiligen Jost bezeichnen — schon die Wortstellung spricht dagegen — sondern im osten (Osterhusum) bedeuten. Von anderen Angaben, denen ich nicht beipflichten kann, erwähne ich Folgendes, der Name Hans Siriacus (S. 84) ist durchaus nicht auffällig, der Xm ridderdach (S. 98) ist der 22. Juni, die Marianer und Serviten (S. 119) sind nicht identisch, die Deutung von „Bürgermeister" (S. 156) ist falsch, der „Apengeter" (S. 160) hat nichts mit Affen zu thun, vgl. Schiller-Lübben, Mndd. Wörterb. Bd. 6 Nachtr. unt. dies. Worte. — Zum Schluß spreche ich die Hoffnung aus, daß Voß, der seine reichen Kenntnisse methodisch zu verwerthen weiß, Muße gewinnt, seine Studien allmählich über Husum und Umgegend auszudehnen.

Eine Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden hat R. Nehlsen veröffentlicht (Hamburg, Verlags-Anstalt A. G., vormals J. F. Richter). Eine lange Einleitung handelt von den Quellen zur Geschichte Dithmarschens, von denen der Verfasser eine erstaunlich große Zahl aufzählt und charakterisirt, Handschriften und Drucke

Digitized by Google

bunt durcheinander, einschließlich der großen Sammlungen von Langebek, Leibnitz, Lindenbrog, Meibom u. s. w. und im Allgemeinen so, daß der Leser annehmen muß, alle diese Quellen seien von dem Verfasser eingesehen und bestens benutzt worden. Nur zuweilen entschlüpfen dem Letzteren unvorsichtige Äußerungen, die den Leser doch stutzig machen müssen, z. B. wenn der Verfasser, der in Hamburg lebt, von Handschriften sagt, daß sie sich in der Hamburger Stadtbibliothek befinden *sollen*. In der That kennt er verhältnißmäßig wenige der aufgeführten Quellen, nur die gangbarste Litteratur hat er benutzt und aus den Arbeiten seiner bekanntesten Vorgänger die eigene Arbeit zusammengestellt. Dabei sind ihm weder die Monumenta Germaniae historica noch die daraus in 8° veröffentlichten Scriptores rerum Germ. noch unsere Quellensammlung bekannt, Adam von Bremen, Helmold, den Presbyter Bremensis u. A. citirt er nach veralteten Ausgaben. Indessen daß läßt sich allenfalls entschuldigen, unverzeihlich aber ist es, daß er die 1888 erschienene vortreffliche Geschichte Dithmarschens bis 1559 von Robert Chalybaeus, die hoch über seiner eigenen Arbeit steht und an die er sich eng anschließt mit keiner Silbe erwähnt, vielmehr behauptet, daß „mit Dahlmann's Arbeit über die dithmarscher Geschichte, in Dahlmannscher und Kolsterscher Ausgabe die Reihe der dithmarscher Geschichtswerke von urkundlichem Werth einstweilen einen würdigen Abschluß gefunden haben." Er selbst hat zur Feder gegriffen, „weil es in den noch verbreiteten Werken über dithmarscher Geschichte theils an Gründlichkeit der Forschung und quellenmäßiger Darstellung, Objektivität und historischer Begründung, theils an Publicität und Lesbarkeit mangelt", hat sich also ein hohes Ziel gesteckt und — nicht erreicht. Seine Arbeit erhebt sich nicht über die der Vorgänger und an manche derselben reicht sie nicht heran. Des Lateinischen ist der Verfasser, wie viele, in die lange Druckfehler-Liste nicht aufgenommene Fehler in den Citaten beweisen, nicht mächtig, die niederdeutschen Texte giebt er entweder nachlässig wieder

Digitized by Google

oder verändert sie nach eigener, unstatthafter Willkür, von der Chronologie weiß er sehr wenig. Dagegen muß anerkannt werden, daß er mit großem Fleiß aus der ihm bekannten Litteratur sein Buch, das XLVI und 639 Seiten zählt, compilirt hat und daß es wegen seiner Ausführlichkeit und Vollständigkeit in Einzelheiten neben den älteren Werken benutzt werden kann. Die beigegebene Karte ist brauchbar.

In vornehmer Ausstattung, mit guten Abbildungen geschmückt, erschien der erste Bericht des Museums Dithmarsischer Alterthümer (Meldorf, Verlag des Museums), zugleich als Festgruß zur Eröffnung des neuen, nach den Plänen des Architekten Wilh. Voigt-Kiel erbauten Museumsgebäudes in Meldorf. — Der Bericht umfaßt drei Arbeiten; den Anfang macht Peter Junker Jürgensen mit einer knappen, übersichtlichen Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Museums von 1872—96 (S. 11 muß es aber statt Hantelmann heißen: Handelmann!), dann folgt eine anschauliche, von Fachkenntniß zeugende Beschreibung der wichtigsten Gegenstände in der Sammlung des Museums mit Ausnahme der prähistorischen Alterthümer, Münzen, Siegelstempel und der Bibliothek (warum aber das echt deutsche „Hörnschap" vom dänischen „Hjørneskab" ableiten?), den Schluß macht eine kurze Biographie und Charakteristik des Landraths Marcus Schwien und eine sehr gute kunsthistorische Arbeit über seinen berühmten Pesel, sowie dessen einzelnen Stücke, früher in Lehe-Lunden, nach dem Brande von 1884 im genannten Museum, von Friedrich Deneken. Mögen diesem ersten viele andere gleichwerthige, Wachsen und Gedeihen des Museums beweisende Berichte folgen!

Eine kleine Schrift von Haak und Esch schildert nach Neocorus in populärer Weise die Schlacht bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 (Meldorf, Herm. Bremer). Sie ist veranlaßt durch den Plan, das Andenken der tapferen Kämpfer bei Hemmingstedt durch Errichtung eines Denksteins im Jahre 1900 zu ehren. Gefällig geschrieben, beansprucht sie eine wissenschaftliche Bedeutung nicht.

Digitized by Google

In der Beilage zum Jahresbericht des Realprogymnasiums zu Itzehoe 1895/96 führt Seitz die Aktenstücke zur Geschichte der früheren lateinischen Schule in Itzehoe mit einem 7. Hefte zu Ende, d. h. bis zu der Schulordnung vom 24. August 1814, durch die die lateinische Schule aus der Zahl der höheren Schulen gestrichen und in eine einfache Bürgerschule verwandelt wurde. Das vorliegende Heft setzt mit dem Rektorat des Joh. Gottfr. Praetorius (1732) ein und behandelt die Geschichte der Schule unter ihm, Diedr. von der Heyde, Joh. Aug. Jensen, Ernst Christian Trapp (dem bekannten Philanthropinisten), Heinr. Gottfr. Borchert, Heinr. Vietheer, Joh. Chr. Theod. Schröder, Matth. Conr. Petersen und Joh. Friedr. Politz. Von allgemeinerem Interesse sind die Akten über Schulexaminia, deren Berechtigung und Nutzen aus Praetorius' und Vietheer's (1799) Zeit, über die Verhältnisse der Schulbibliothek bei dem Antritt v. d. Heyde's (1752) und über die Leichen- und Kindtauf-Gebühren „zur Verbesserung der Schuldienste" von 1768. Seitz hat sich durch die nunmehr abgeschlossene fleißige Publikation unstreitig ein Verdienst erworben, für eine zusammenfassende Geschichte des höheren Schulwesens unserer Provinz bildet seine Arbeit zusammen mit denen Detlessen's (Glückstadt) u. A. eine sehr nützliche Vorarbeit.

Wieder hat für die rührige Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Chr. Reuter eine durch Fleiß und Fülle der Kenntnisse sich auszeichnende Arbeit geliefert. Im Auftrage der Gesellschaft gab er als 14. und 15. Heft ihrer „Mittheilungen" das Kieler Erbebuch 1411—1604 (Kiel, H. Eckardt's Verlag) heraus. — Leider fehlen die ersten 244 Blätter der in der Kieler Universitäts-Bibliothek deponirten Handschrift des liber civitatis oder Erbebuchs, die nach Reuter's Meinung die Jahre 1302—1410 umfaßt haben, ein anderes, sich an das erhaltene älteste anschließendes Stadtbuch für die Zeit von etwa 1289—1300 ist vermuthlich völlig verloren. Der Zweck des veröffentlichten „Erbebuchs" war, „die vor dem Rate erfolgten Verlassungen bebauter städtischer Grund-

Digitized by Google

Einen kurzgefaßten vorläufigen Wegweiser durch die Sammlungen des kunstgewerblichen Thaulow-Museums zu Kiel (Kiel, Verlag des Museums) schrieb Adelbert Mathaei, der mit dankenswerther Hingabe den schönen Sammlungen eine neue vortreffliche Anordnung und Aufstellung nach kunsthistorischen Gesichtspunkten gegeben hat. Das kleine Büchlein macht mit dem reichen Inhalt der Sammlungen generell bekannt und ermöglicht dem Kunstfreunde, der seinen Anweisungen folgend die Sammlungen (Gothik, Renaissance, Barockzeit, 18. und 19. Jahrh.) besichtigt, eine lebendige Anschauung von dem Kultur- und Kunstleben unserer Vorfahren zu gewinnen.

Mit der Ausstellung in Kiel war bekanntlich eine historische Ausstellung zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein 1815—65 verbunden. Einen sorgfältigen, in mancher Beziehung lehrreichen Katalog der letzteren verdanken wir H. Eckardt, der als Einleitung dazu eine flott geschriebene Übersicht der Geschichte des Landes in dem genannten Zeitraum voraufschickt.

Der 21. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Kiel hat diese Stadt eine hübsch ausgestattete Festschrift gewidmet, enthaltend Kiels Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht. Die Schrift zerfällt in zwölf Abschnitte: Allgemeine Ortsbeschreibung, Bevölkerung, Bau- und Wohn-Verhältnisse, Straßen, Verkehrswege und öffentliche Anlagen, Wasserversorgung, Nahrungsmittel-Versorgung, Unterrichts- und Erziehungswesen, Armen- und Stiftungswesen und Wohlthätigkeit, Krankenanstalten und Krankenpflege, sowie Armen- und Gefängnißwesen, Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Leichenwesen, Einrichtungen für Gesundheitspflege bei der Universität Kiel, Marine, sämmtlich von berufenen und bewährten Fachmännern geschrieben. Gute Pläne und Zeichnungen sind in beträchtlicher Zahl beigegeben.

In dem Programm der Albinus-Schule zu Lauenburg a. d. Elbe (von 1895) stellt Dr. Günther fest, daß die

Digitized by Google

Reventlow, Rantzau, Baudissin, Stolberg u. s. w. interessante Charakteristiken und Mittheilungen. Für die allgemeine Geschichte unsers Landes geben sie dagegen nur geringe Ausbeute. Ihre Klagen über den auf den Kanzeln herrschenden Rationalismus, ihre Freude am Verkehr mit Klaus Harms und an seinen Predigten liest man mit wachsender Theilnahme. — Als ihr Onkel, der Emkendorfer Reventlow, in seiner Eigenschaft als Kurator der Universität Kiel wegen der Berufung von Hermes an das Kieler Schullehrerseminar und wegen der Absetzung des bisherigen Leiters desselben, Müller bittere anonyme Flugschriften über sich ergehen lassen mußte, „die er, wie uns schien, sehr genügend beantwortete", schrieb sie zum Jahre 1804 weiter: „Alles wird laut vor dem Bette der Kranken" — der Frau des Kurators — „besprochen und so ist es mir noch, als habe auch ich an dem Federkrieg thätig theilgenommen. Die Antwort wurde so, wie sie entstanden, paragraphenweise vorgelesen und durchgenommen." — Aus der Zeit des Wiener Congresses, an dem ihr Gatte als Vertreter Dänemarks theilnahm, ist folgende Äußerung von 1814 sehr niedlich: „Einer aber von den Prinzen, der freilich weder politische Geschäfte zu besorgen hatte, noch Courmacher war, dagegen eine liebe Frau und Kinder zu Hause hatte, sehnte sich jedem Privatmanne zum Trotz über Alles nach der Heimath zurück. Es war des Königs (Friedrich VI.) von Dänemark Schwager, der gute Prinz (Friedrich) von Holstein-Beck." Dasselbe würde man unter gleichen Verhältnissen heute von seinem Sohne, König Christian IX. und seinen Enkeln, unsern Glücksburgischen Prinzen sagen können.

Außer dem oben besprochenen Buch über das Herzogthum Schleswig hat August Sach eine völlig umgearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage seiner 1865 erschienenen Schrift über Hans Brüggemann und seine Werke (Schleswig, Jul. Bergas 1895) herausgegeben, die zu den besten Arbeiten über die schleswig-holsteinische Kunstgeschichte gerechnet werden darf. Freilich das Dunkel über des großen Künstlers Leben wird auch hier nicht gelichtet, Sach „kann keine neuen Ur-

Digitized by Google

kunden vorlegen, da alle archivalischen Forschungen ohne Ergebnis geblieben sind", und „in Wahrheit ist Hans Brüggemann noch immer eine halb mythische, geschichtlich so wenig faßbare Gestalt, daß noch vor wenig Jahrzehnten von einem Kunsthistoriker an seiner Existenz gezweifelt ward." Unbedingt und allein sicher ist nur das, was der hierin durchaus zuverlässige Heinrich Rantzau über den Künstler schreibt (Cimbricae chers. descriptio bei Westphalen, Monum. I, 42): Joannes Brugmannus Husumensis hat den Altar in Segeberg, 1521 den in Bordesholm und alia monumenta gearbeitet (sculpsit-elaboravit et expolivit), ist in größter Armuth gestorben und im St. Jürgenskloster zu Husum beerdigt. — Alle anderen Nachrichten über Brüggemann's Leben und Werke beruhen auf Sagen oder Hypothesen, und auch Sach kommt nirgends über das Mögliche und Wahrscheinliche hinaus. Die Annahme z. B., daß der Künstler als verarmter Greis im Husumer St. Jürgensstift (Gasthaus) gelebt habe, ist bereits von Voß (s. ob.) mit Recht bekämpft worden. Auch die Frage, wann und wie seine beiden großen, von Rantzau gerühmten Werke entstanden sind, kann — abgesehen von der genannten Jahreszahl — nicht mit Sicherheit beantwortet werden, ebensowenig läßt sich feststellen, ob und welche anderen Werke von ihm geschaffen und etwa noch erhalten sind. Sach selbst gesteht S. 77: „So sind wir, was die Werke des Künstlers betrifft, noch nicht viel klüger, als Rantzau, der um 1597 schrieb." — Aber ist auch das Resultat der mühevollen Forschungen Sach's ein negatives, seine Schrift bietet sonst reiches und werthvolles Material für unsere Kunstgeschichte. Die Geschichte des Schleswiger, sowie die Beschreibung des Segeberger und des Schleswiger Altars werden die Grundlage für das Studium dieser herrlichen Kunstwerke bleiben. Die Deutung der zu beiden Seiten des Schleswiger Altars auf Säulen stehenden hohen Figuren als Kaiser Augustus und die Sibylle (bisher sah man darin König Christian II. von Dänemark und seine Gemahlin Isabella) hat etwas sehr Ansprechendes und Wahrscheinliches.

Digitized by Google

Einen kurzen, gewandt geschriebenen Lebensabriß des berühmten Kopenhagener Predigers Johannes Lassenius (geb. 1636 in Waldow, Pommern) hat Louis Bobé, dessen größere Publikation wir oben besprachen, zuerst in Bd. 5 der 3. Reihe der „Personalhistor. Tidsskrift", dann besonders veröffentlicht. Lassenius kam nach abenteuerreichen Wanderjahren über Magdeburg, Helmstedt, Krempe 1665 nach Itzehoe, ward 1666 Prediger daselbst, 1669 Hofprediger in Breitenburg und Propst über sämmtliche Kirchen der Grafschaft Breitenburg. 1675 rief man ihn an die St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen, wo er bis zu seinem Tode wirkte. — Bobé hat aus Kirchenbüchern manche unbekannte Nachrichten über ihn und seine Familie geschöpft, bespricht seine Rede am Sarge Johann Adolf Kielmann's von Kielmannsegg und giebt einen ausführlichen, interessanten Excurs über das merkwürdige Flugblatt, „Extract-Schreiben aus Copenhagen" 1685, zu dem eine scharfe Bußpredigt des Lassenius Veranlassung gegeben hatte. Auch erhalten wir eine gedrängte Übersicht über seine zahlreichen Schriften und deren vielen Ausgaben.

Zum Schluß ist rühmend hervorzuheben, daß A. P. Lorenzen auch über das Jahr 1895 einen fleißigen und sorgfältigen Litteraturbericht zur Natur- und Landeskunde Schleswig-Holsteins zusammengestellt hat; der Bericht ist nicht mehr rein bibliographisch, sondern wird durch längere und kürzere Besprechungen einer größeren Zahl der erschienenen Schriften und Aufsätze bald hier, bald dort unterbrochen, nicht zum Nutzen der Übersichtlichkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Jahresbericht

im Namen des Vorstandes der Gesellschaft erstattet von dem derzeitigen Sekretär Oberbibliothekar Dr. **August Wetzel.**

Kiel, den 11. December 1896.

Meine Herren!

In unserer letzten Generalversammlung wählten wir zum Vice-Präsidenten wieder den Herrn Professor Dr. Karl Jansen. Leider hat er sein Ehrenamt nicht lange bekleiden können, da ihn schon am 14. Juli 1894 der Tod von schweren Leiden erlöste. Er erreichte, am 17. September 1823 in Seegalendorf geboren, ein Alter von reichlich 70 Jahren. Ein Mann von lautersten Charakter und strengster Wahrheitsliebe, ausgerüstet mit einer Fülle von Kenntnissen, war er besonders geeignet, für die Erforschung der Geschichte seines Heimatlandes, das er auf das Innigste liebte, verdienstlich zu wirken. Die umfangreichste und bedeutendste seiner Arbeiten ist die bekannte Biographie Uwe Jens Lornsen's, in der er, wie in seinen übrigen Arbeiten sich durch gewissenhafte und zuverlässige Quellenforschung ganz besonders auszeichnet. Neben den Schriften, die der Geschichte derjenigen Jahre gewidmet sind, in denen Jansen für die Befreiung der Herzogthümer selbst in's Feld gezogen war, sind von bleibendem Werth zwei kleine Schriften, die sich mit der Bedingtheit und Geschichte der Ansiedlungen auf der cimbrischen Halbinsel beschäftigen. Eine zusammenhängende Darstellung der neueren schleswig-

Digitized by Google

holsteinischen Geschichte, die man lange von ihm erwartete, ist in diesen Tagen aus seinem Nachlasse herausgegeben worden.

Unser hochverehrter Herr Präsident, der seit dem 18. October 1873 an der Spitze der Gesellschaft steht und uns hoffentlich noch manche Jahre erhalten bleibt, wurde, als er, der erste Landesdirektor Schleswig-Holsteins, sein Amt eines Augenleidens wegen niederlegte, durch Allerhöchste Gnade zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz ernannt. Unsere Gesellschaft, deren wissenschaftlichen Arbeiten Se. Excellenz von Ahlefeld mehr als zwanzig Jahre hindurch nicht nur lebhaftes persönliches Interesse entgegengebracht, deren finanzielle Sicherstellung er als höchster Provinzial-Beamter wesentlich gefördert hat, darf bei dieser Gelegenheit ihrer Freude über die Auszeichnung des hochverdienten Mannes herzlichsten Ausdruck geben.

Das im letzten Jahresberichte in Aussicht gestellte Register zum dritten Bande unserer Regesten und Urkunden ist von dem Assistenten der Kieler Universitäts-Bibliothek, Herrn Dr. Johann Saß, der leider wegen angegriffener Gesundheit zur Zeit im Süden weilt, zur vollen Zufriedenheit des Vorstandes fertig gestellt und vor einigen Wochen mit dem Reste des Textes als Schlußheft des Bandes in den Buchhandel gekommen. Den Mitgliedern wird das Heft nunmehr ungesäumt zugestellt werden. Eine Fortsetzung des Werkes, mindestens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, giebt Ihr Vorstand auch heute noch nicht auf, gegenwärtig freilich verfügt er nicht über die dazu geeigneten Kräfte.

Von der Zeitschrift sind für 1894 und 1895 zwei stattliche Bände erschienen; der Band für das laufende Jahr ist unter der Presse, er wird wichtige Arbeiten zur Geschichte des Deichwesens von Landesbaurath Eckermann, über das Leben und die Thätigkeit des Diplomaten Gensch von Breitenau vom Klosterpropst Geheimen Regierungsrath Posselt in Itzehoe, über Iver Knutzens Karte der Marschen zwischen Husum und der Eider von Oberlehrer Hansen in Oldesloe, über die

Digitized by Google

Schleswiger Runensteine als Geschichtsquelle von Direktor Bangert in Oldesloe, zur Geschichte des Herzoglich Gottorpschen Archivs von Geheimrath Hille u. A. unsern Mitgliedern bringen. Das Register über die ersten zwanzig Bände der Zeitschrift, mit dessen Herstellung Dr. Friese in Berlin beauftragt wurde, ist nach einer nothwendigen Umarbeitung fast vollendet, so daß die Einsendung des Manuskrips in der ersten Hälfte des neuen Jahres zu erwarten ist.

Die Zahl der Akademien, Vereine u. s. w., mit denen die Gesellschaft Schriftentausch unterhält, hat sich seit dem Jahre 1894 wieder vermehrt. Die historischen Vereine in Braunschweig, Bückeburg, Hildburghausen, Kahla, Nordhausen, Rostock und Wolfenbüttel, die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, der Coppernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn sind dem Schriftentausch beigetreten, ferner vom Auslande die archäologischen Gesellschaften in Brüssel und Knin, der Verein für das norwegische Volksmuseum in Christiania, die geographische Gesellschaft in Neuchatel, die Gesellschaft für die humanistischen Wissenschaften in Upsala und der akademische Verein deutscher Historiker in Wien. Ausgeschieden ist nur der historische Verein für Hohenzollern in Sigmaringen.

Auf eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder muß desto ernster Bedacht genommen werden, je mehr das Interesse für die Geschichte einzelner Landestheile hinter dasjenige für die Geschichte des großen Vaterlandes zurückzutreten droht.

Über die Kassenverhältnisse wird Herr Eckardt Ihnen gütigst besonderen Bericht erstatten.

Außer der Wahl zweier Revisoren der Rechnung werden Sie für die erledigte Stelle eines Vice-Präsidenten der Gesellschaft eine Neuwahl vorzunehmen haben.

Digitized by Google

2. Generalversammlung

am 11. December 1896.

Anwesend der Vorstand und fünf Mitglieder.

1. Der Herr Sekretär verlas den Jahresbericht.
2. Der Herr Kassirer berichtete über die Kassenverhältnisse in den beiden letzten Jahren.
3. Zum Vicepräsidenten wurde einstimmig gewählt Herr Klosterpropst Graf K. v. Reventlou-Preetz.
4. Der Herr Sekretär machte Mittheilung von der Gründung eines Vereins für Kirchengeschichte und berichtete über die Vereinigung Deutscher Historiker und deren Arbeiten.
5. Es wurde beschlossen, dem Germanischen Nationalmuseum einen jährlichen Beitrag von 20 ℳ zu bewilligen.
6. Herr Dr. W. Ahlmann regte die Veröffentlichung der Kassenberichte, Matrikel und Satzungen, sowie die Fortsetzung der Regesten an.
7. Zu Revisoren der Rechnung für 1894 u. 95 wurden die Herren Professor Dr. Petsch und Rektor Heinrich gewählt.
8. Der Herr Sekretär trug über den Ditmarscher Landesfeind Wiben Peters vor.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Siebenundzwanzigster Band.

Mit zwei Tafeln.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1897.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
1.	Nachruf für den am 5. Februar 1897 verstorbenen Präsidenten der Gesellschaft	1
2.	Geschichte des Schulwesens in Preetz. Von F. Witt, Pastor in Preetz	3
3.	Gerhard Rantzau's Wittenberger Stammbuch 1570 bis 1572. Von Dr. Johannes Claussen, Professor am Gymnasium in Altona	79
4.	Zur Geschichte der Archive der Großfürstlichen Aemter in Holstein. Von Dr. A. de Boor, Archivrat in Schleswig	97
5.	Die Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen, insbesondere der Wilstermarsch. Von Prof. Dr. Detlefsen, Gymnasialdirektor in Glückstadt . .	171
6.	Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. Von Dr. Reimer Hansen, Oberlehrer in Oldesloe	191 m. 2 Tafeln.
7.	Aus Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten. Von Dr. Georg Hille, Staatsarchivar zu Schleswig	317
8.	Aus dem Tagebuche eines Inselfriesen. Zur Erinnerung an das Jahr 1850. Mitgetheilt von Christian Jensen, Lehrer in Oevenum (Föhr) .	353
9.	Matrikel der Gesellschaft am Ende des Jahres 1897	383

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

nha: beide Inn der schole vnnd Kerckenn, mith Lernen vnnd singen." Aus letzteren Worten erhellt zugleich, welcher Art das Kirchenamt des Schulmeisters war: er hatte in der Kirche zu singen, den Gesang der Gemeinde zu leiten [1]). In dieser Beziehung ist also der hier genannte „Scholemester" unzweifelhaft der Vorgänger der späteren sogenannten Schulkollegen. Das gilt aber auch hinsichtlich der eigentlichen Lehrthätigkeit, über welche es heißt; „Des schall sich den wedderumme dersuluige ahngenamen Scholemester, Inn der Schole mith flith ahnthowenndenn vnnd denn Kinndernn Latin vnnd Dudesch, ock Rekenn vnnd schriuenn tho Lernenn /: allse idt dhenn einem Idernn gefellich, vnnd de Kinnder dartho geschickett synn, denn Armenn so woll allse dhenn Rikenn, vnnd denn Rikenn so woll allse dhenn Armenn, vnnd se darbauenn Inn tuchtt vpthothenn :/ nicht beswerenn lathenn."

So war also die erste urkundlich beglaubigte Schule in Preetz ohne Zweifel eine Lateinschule, wie sie in den meisten Städten und Flecken des Landes in Folge der K. O. von 1542 eingerichtet wurden. Freilich haben nur die wenigsten es zu der Ausbildung gebracht, welche die K. O. vorschreibt, aus naheliegenden Gründen. Andererseits darf es uns nicht befremden, daß man im Reformationsjahrhundert ein solches Gewicht auf den Unterricht im Lateinischen legte, daß z. B. das Eiderstedter Landrecht von 1591 diesen Unterricht sogar in den Schulen der Landkirchspiele fordert [2]). Der Mangel

[1]) In dem später noch mehrfach zu erwähnenden Rechnungsbuch der Stadtkirche wird 1648 ein „Schulerboden" oder „Schulerchor" in der Kirche erwähnt; 1652 findet sich unter den Ausgaben: „Vor ein Choral Buch aufs Schüler Chor geben 4 Mark."

[2]) Vgl. Corpus Statutorum Slesvicens. I S. 152: „Vor allen Dingen bedarf es sonderlichen Fleißes und Aufsehens, daß die liebe Jugend ihren Catechismum, und also das Fundament Christlicher reiner Lehre recht fasse, und darinnen von den Praeceptoribus auf's fleißigste instruiret werde auch in Christlichen guten Sitten, neben Erklärung der Lateinischen Sprache und Fundament der freyen und guten Künste ehrbarlich erzogen, damit sie ins künftige zu Kirchendiensten und weltlichen Regimenten soviel nützlicher und bequemer gebraucht werden können."

Digitized by Google

4 Urkunden gemachten Schenkungen zusammen 175 Reichsthaler zu 33 Schillingen betrugen [1]). Die Zinsen der oben erwähnten 1277 M., welche theils in Preetz theils in der Propstei belegt waren, sollte der Schulmeister jährlich zu seinem Unterhalt zu genießen haben, außerdem noch 70 Mark, „so die Pretzer zur Kirchen vndt Schulen versprochen", und schließlich noch „aus des Probsten Rechnungen von dem Pretzer hoftagesgelde 48 Mark", sodaß die ganze Einnahme darnach den verhältnißmäßig nicht geringen Betrag von 195 M. jährlich erreichte.

Aber nicht nur die Dotirung des Schulamtes hatte in den Jahren seit 1592 resp. 1596 eine erhebliche Aufbesserung erfahren, auch die Einrichtung der Schule selbst war wesentlich fortgeschritten. Denn hatte die Schule bis dahin nur einen Lehrer gehabt, so finden wir seit dem Jahre 1637 zwei „Schulmeister" angestellt. In dem Rechnungsbuch der Stadtkirche werden nämlich unter dem genannten Jahre erwähnt „Johannes der Schulmeister" und „Anastasius der Schulmeister", welchem letzteren 3 Mark „zum Gottespfennigh" gegeben wurden [2]). Aus dieser Angabe dürfen wir wohl schließen,

[1]) Oder waren es nur 125 Rthlr.? 1592 „in den hilligen Paschen (Ostern)" bezeugen die Kirchenjuraten, von Frau Mette Sesteden, „etwann Priorinne des Closters Pretze", und ihrer Schwester, der Konventualin Anna Sesteden 50 Reichsthaler empfangen zu haben. Die letzte Urkunde von 1596 „Inn denn achte dagenn der Hilligenn drier Koninge" enthält eine Schenkung gleichfalls von 50 Rthlrn. von denselben Schwestern Sehestedt, aber es findet sich darin der Satz: „de (nemlich die 50 Rthlr.) se vns nu thom anndern Male Anno Soeß vnnd Negentich auerantwerdett."

[2]) Nach einer Bemerkung in Dörfers handschriftlichen Sammlungen zu seiner Chronik S. 106 (jetzt im Besitz des Klosterprobsten Graf Reventlou) hieß dieser Johannes mit Zunamen vielleicht Melethraeus; Anastasius hieß mit Zunamen Fischer oder, wie er sich nach damaliger Gelehrtensitte nannte, Piscator: „Anastasius Piscator Collega Scholae Preetzensis 1642 steht auf der von ihm geschenkten silbernen Oblatenschachtel. Er wurde wahrscheinlich in diesem Jahre Diakonus in Schönberg" (Dörfer, Chronik S. 46; vgl. auch Schmidt, die Probstei Preetz. Kiel 1813, S. 47). Unverständlich ist, wie Dörfer in seinen hand-

Digitized by Google

daß Anastasius im Jahre 1637 sein Amt angetreten hat. Ausgeschlossen wäre freilich nicht, daß schon vor diesem Jahre zwei Lehrer an der Schule thätig waren; aber einmal findet sich früher nirgend eine Spur davon, und zum andern scheint doch auch eine Bemerkung am Schluß des oben erwähnten Verzeichnisses der Schulkapitalien von 1636 f. darauf hinzudeuten, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers erst in Aussicht genommen war; denn es heißt dort: „Die Zinsen bekumpt der Schulmeister, so noch bestellet werden sol". Unmöglich kann man diese Bemerkung so verstehen, als hätte damals überhaupt erst ein Schulmeister angestellt werden sollen. Einer war vorhanden, wie die Schenkungsurkunden von 1592 ff. beweisen und speziell für die hier in Betracht kommende Zeit das erwähnte Rechnungsbuch bezeugt, denn darin finden wir unter den Ausgaben des Jahres 1636: „dem Schulmeister für 2 arme Knaben zu unterrichten 3 Mark". Soviel ist jedenfalls sicher; seit dem Jahre 1637 finden wir 2 Lehrer an der Preetzer Schule.

Für den zweiten oder jüngsten Schulkollegen war anfangs noch kein eigenes Wohnhaus vorhanden, denn noch im Jahre 1732 vermachte die Gräfin Rantzau von Rastorf 500 M. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dem jüngsten Schulkollegen als Beihülfe zur Miethe gegeben werden sollten. Später, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts, ist diese Summe mit obrigkeitlicher Bewilligung zum Ankauf eines Hauses für den jüngsten Schulkollegen verwendet. Es war wohl das im Besitz des Schuhmachers Willing befindliche, am Kirchhof gelegene Haus Nr. 289.

Ein weiteres Zeugniß für diese Entwickelung der Schule bringt das Testament der Konventualin Barbara von Sehestedt vom 1. Mai 1643, welche mit ihrer damals bereits verstorbenen Schwester Margaretha 2000 Rthlr. zu Studien- und Schul-

schriftlichen Aufzeichnungen und auch in der Chronik (S. 46) neben Anastasius Piscator noch Lüder von Stämmen und zwar beide schon seit 1636 als Schulkollegen anführen kann, da er doch die Angaben des Kirchenrechnungsbuches gekannt hat.

Digitized by Google

Beruf Schiffbruch gelitten hatten oder in ihm doch nicht ausreichende Nahrung fanden, daneben Frauen, häufig Wittwen, richteten auf eigene Hand Schulen ein, in denen sie gegen ein geringes Entgelt die Kinder, die man ihnen anvertraute, im Lesen und in den Anfangsgründen des Christenthums unterrichteten, so gut oder so schlecht sie es nach ihrer sehr mangelhaften Vorbildung vermochten. Diese Schulen finden wir in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Preetz. Man muß sie als ein nothwendiges Uebel bezeichen. Nothwendig waren sie in gewissem Sinne, solange die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht nachkam, für den Unterricht sämmtlicher Kinder ausreichend zu sorgen; denn daß die beiden Schulkollegen, namentlich solange nur eine Klasse vorhanden war, nicht in der Lage waren, bei der doch immerhin schon nicht mehr ganz kleinen Kinderschaar in Preetz auch nur bescheidenen Ansprüchen zu genügen, liegt auf der Hand. Aber ein Uebel und zwar ein großes waren diese Nebenschulen nichts destoweniger. Denn ganz abgesehen von den großen erziehlichen und unterrichtlichen Mängeln thaten sie einerseits der einzigen rechtmäßigen Schule, welche mit geeigneten Lehrern versehen war, großen Abbruch, sodaß derselben nicht einmal soviele Kinder blieben, als sie ohne Ueberlastung aufnehmen konnte; andererseits aber gewöhnten sie die Einwohner, welche in der Wahl der Schule und des Lehrers durch Nichts beschränkt waren, an eine Ungebundenheit und völlige Anarchie, welche später, nach dem Erscheinen der Schulordnung von 1745, der Einführung eines geordneten Schulwesens lange Jahre hindurch die schwersten Hindernisse bereitete.

Ob alle diese großen Mängel aufgewogen werden durch das Lob, welches Probst Friedrich von Buchwald dem Institut der Nebenschulen spendet, ist mir doch sehr zweifelhaft. Derselbe schreibt nämlich in einem sehr instruktiven Bericht an die gemeinschaftliche Regierung vom 1. Juli 1758: „Ob nun zwar hierin insoweit einiger Mißbrauch eingerissen ist, daß oftmahls ein Professions-Verwandter, dem es mit seinem Handwercke nicht weiter glücken wollte, der sonsten aber nur

Digitized by Google

einiges Geschick zum Schulmeister hatte, dieses Metier ergriff und damit sich zu ernehren sucht. So entstand doch dieses Gute daraus, daß einer vor dem andern sich dahin bestrebte, durch ein gutes Leben und Wandel, durch Embsigkeit und Fleiß in der Unterweisung, sich die Liebe und das Vertrauen der Einwohner zu erwerben und dadurch eine solche Anzahl Kinder an sich zu ziehen, von deren Schul-Gelde sie ohne alle weitern Zuschub von dem Publico ihren Unterhalt haben könnten." Diese Worte enthalten im Grunde nur eine Bestätigung unserer Behauptung, daß durch die Klippschulen der einzigen rechtmäßigen Schule in illoyaler Weise Abbruch geschah. Denn um bei dem geringen Schulgelde, dessen Höhe durch die starke Konkurrenz mitbestimmt wurde, existiren zu können, war selbstredend ein starker Besuch dieser Schulen erforderlich. Das konnte für die Schulkollegen nur die oben erwähnte Folge haben, wie wir es auch durch eine Aeußerung des ersten Schulkollegen Leifhold bestätigt finden, nach welcher bei seinem Amtsantritt im Februar 1727 die Schule fast leer war. Ein ander Mal äußert er nebst seinem Kollegen Maaßen: „Zweitens haben diese Schulmeister und Ihre Vorgänger uns viele Jahre hindurch solchen Abbruch gethan, daß wir in langen Jahren des Sonnabends 2 bis 3 ßl ein jeder aus der Schule an Schulgeld erhoben haben." Herrschten solche Zustände theilweise noch anderthalb Jahrzehnte nach Einführung der Schulordnung von 1745, wie mag es da vorher gewesen sein, zu einer Zeit, da auf dem Gebiet der Schule völlige Anarchie herrschte. So scheint in den Augen von Buchwalds der Hauptvortheil der Nebenschulen der gewesen zu sein, daß das „Publicum" d. h. der Flecken mit Ausgaben für die Schule verschont blieb.

Wie es aber unter solchen Verhältnissen um die Schulbildung der Kinder stand, läßt sich leicht ermessen. Besonders schlimm waren die Kinder unbemittelter Eltern daran. Im Mittelalter wurde für unbemittelte Knaben, welche Schulen besuchten, auf mancherlei Weise gesorgt, besonders durch Vermächtnisse; die weitaus größte Zahl derselben jedoch lebte

Digitized by Google

sie auf seine Kosten in eine Leseschule d. h. in eine der vorhandenen Nebenschulen. Das Schulgeld bezahlte er von dem Schulgeld, welches er am Sonnabend von seinen eigenen Schülern bekam. Aber die Zahl der armen Schüler wuchs in wenigen Wochen derart, daß sein Schulgeld nicht ausreichte, um die Kosten zu bestreiten. Er entschloß sich deshalb, für seine Kinder einen eigenen Lehrer anzunehmen und wurde mit einem bettelnden Schulmeister dahin einig, daß dieser den Unterricht der Kinder übernahm, wofür er jährlich 24 Rthlr. und alles das, was etwa für die Liebesschule geschenkt werden würde, bekommen sollte. Es wurde eine Kammer gemiethet, die später auch einen Ofen erhielt; Leifhold ließ das ihm ausgewiesene Holz fällen und daraus Bänke machen, und am 14. Juli 1727 konnte der Unterricht beginnen. Die Obrigkeit und die Prediger standen Leifholds Unternehmen freundlich gegenüber; aber, wie zu erwarten, fand er nicht überall Verständniß dafür. „Das wurde gleich kund", erzählt er selbst, „darüber sich denn einige heimlich kuzelten und sprachen: o wie wird das gar bald wegfallen, die Schul-Collegen in Preetz haben auch soviel ꝛc., andere hingegen kamen mir so gleich, Gott sey dafür gelobet, zu Hülfe; denn den 19. eiusdem (näml. Juli) schickten mir die 3 Schwestern von Brockdorff, Hochgewürdigte Conventualinnen hiesigen Closters 10 rthlr., die mir so zu paß kamen, als wenn sie gerufen wären. d. 23. Octbr. schickte mir die seelige Frau Generalin von Rantzow auf Rastorp auch 10 rthlr. d. 19. Jan. 1728 gab mir ein hiesiger Kaufmann (am Rande ist hinzugefügt: Benedix Schoel) 1 Rthlr., weil er ohne Zwiestigkeit und Zank seine Zins-Gelder richtig empfangen. d. 24ten Junii schickte mir der HErr Land-Raht Baron von Güldencron 3 Rthlr., d. 3ten Juli wurden mir zum Schornstein, den ich in der Armen-Schule aufziehen lies, 4 ßl geschenkt, eodem schickte der Hr. Pastor Huwald von Bornhoevet meinem Schulmeister einen Scheffel Rocken, so ihm auch gleich eingeliefert, wo ich nicht irre, kostete er damahls 2 Mark. So half der liebe Gott im ersten Jahre!"

Digitized by Google

so heller und freundlicher erscheint, je dunkler der Hintergrund ist, von dem es sich abhebt. Aber als Leifhold durch die Noth getrieben sein Werk begann, war der Zeitpunkt schon nicht mehr fern, welcher für das Schulwesen im sogenannten gemeinschaftlichen Antheil von Holstein von so großer Bedeutung gewesen ist; denn unter dem 11. Jan. 1745 wurde die „Gemeinschaftliche Schul-Verordnung im Hertzogthum Hollstein" erlassen. [1])

Sie ist zunächst ein Zeugniß dafür, wie traurig es um das Schulwesen in den betreffenden Distrikten bestellt war, wenn es heißt: „Wie aber jedennoch andere von ihnen sich in diesem Stücke (nämlich in der Einrichtung von Schulen usw.) sehr fahrläßig erwiesen, die von ihren Christlichen Vorfahren wohl eingerichtete Schulen zuweilen wieder niedergeleget, in Bestellung geschickter Schulmeister die nöthige Behutsamkeit nicht angewendet, die Schulfähigen Kinder ihrer Untergehörigen, durch nach und nach gehäuffte Hoff-Dienste, das gantze Jahr über, von den Schulen abgezogen, oder doch die Eltern, die ihre Kinder selbst von der Schule zurückbehalten, zu ihrer Obliegenheit nicht angestrenget haben, sondern das Schulwesen guten Theils durch selbst verursachte Hinderuisse in grossen Verfall gerahten lassen." Freilich gab es auch rühmenswerthe Ausnahmen unter den Gutsherrschaften, die Schulen anlegten und „den Schulmeister mit nohtdürfftigem Gehalt" versahen; aber im großen und ganzen galt es nicht bloß, wie die Schulordnung selbst sich ausdrückt, gründlich zu verbessern, sondern in vielen Stücken und an vielen Orten erst den Grund zu legen. Und daß die Landesherrschaft dazu den ernsten Willen hatte, das bezeugen die Bestimmungen der Schulordnung.

Darin wird den Gutsherrschaften usw. zur Pflicht gemacht, für den Unterricht sämmtlicher Kinder, auch der armen,

[1]) Vgl. Sammlung der hauptsächlichen Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftl. Verordnungen. Glückstadt 1773. 4°. S. 893—909. Auszüge aus der Schulordnung bei Jessen a. a. O. S. 201 ff. Erläuterungen resp. Zusätze wurden erlassen unter d. 14. Dec. 1747, 3. Sept. 1757, 28. Sept. 1764.

Digitized by Google

Die Eltern wurden verpflichtet, bei Vermeidung willkürlicher Strafe ihre Kinder nur zu dem Lehrer ihres Quartiers zu schicken. Auch das war ein Fortschritt gegen früher, daß diese neu einzurichtenden Schulen, die ausdrücklich als Nebenschulen bezeichnet werden, in einen gewissen Zusammenhang mit der Hauptschule, an welcher die Schulkollegen arbeiteten, gebracht wurden. Wir dürfen sie ansehen als Elementarschulen, welche ihre Schüler für die Hauptschule vorzubereiten hatten. Bei den jährlich um Ostern und Michaelis von dem Hauptpastor unter Zuziehung der Fleckenquartiersmänner vorzunehmenden Visitationen sollten diejenigen Knaben, welche fertig und gut lesen konnten, zur weiteren Unterweisung im Christenthum, wie auch zum Schreiben und Rechnen aus den Nebenschulen in die Hauptschule überwiesen werden. Weiter wurde letztere von der Neuordnung nicht berührt, sie blieb einklassig mit zwei Lehrern. Die Liebes- oder Armenschule wird gar nicht erwähnt, wie wir denn überhaupt von derselben in dieser Zeit wenig hören.[1])

Michaelis 1746 sollte die neue Ordnung in Kraft treten; zwei Lehrer, ein gewisser Nicolaus Clemm und ein früherer Bäcker Hartig waren bereits angenommen. Aber es ist mir wahrscheinlich, daß noch ein weiteres Jahr darüber verging, denn erst in einer Verfügung vom 10. Mai 1747 werden über die Eintheilung der Quartiere genauere Bestimmungen getroffen, worauf es heißt: „daß diese Einrichtung längstens auf nächstkommenden Michaelis zu Stande gebracht sein soll, mittlerweile die jetzigen Schul-Meister die Kinder, die zu

Melodie der Christl. Gesänge" zu bringen hatten. Der Unterricht in den Nebenschulen sollte von Ostern bis Michaelis täglich 6, von Michaelis bis Ostern 5 Stunden dauern.

[1]) Auch hinsichtlich der Liebesschule wird über schlechten Schulbesuch geklagt. 24 Kinder kamen nach einer Notiz aus dem Jahre 1763 überhaupt nicht, weil sie bei andern Leuten dienen mußten oder aber nach auswärts gegangen waren; von den 54 Kindern, welche wirklich die Schule besuchten, kamen 16 in einem ganzen halben Jahre weniger als 6 Wochen, 20 über 6, aber weniger als 12 Wochen, sodaß nur ein Drittel ziemlich regelmäßig zum Unterricht erschien.

Digitized by Google

Neben solchen unfähigen oder durch Mangel und Noth gedrückten Persönlichkeiten mochten auch zuweilen geradezu unwürdige Männer berufen werden, wie der durch landesherrliche Verfügung 1761 abgesetzte Schwefel, aber trotzdem waren die Einwohner nicht berechtigt, ihren Zorn über die unbequeme neue Schulordnung an den Lehrern auszulassen. Das geschah zunächst durch unbegründetes Zurückhalten der Kinder aus der Schule, wovon die vorhandenen Listen sattsam Zeugniß ablegen. Damit war verbunden das Einziehen des Schulgeldes[1]). Schließlich mußten sich die Lehrer z. B. bei der Einsammlung des Schulgeldes eine geradezu empörende Behandlung gefallen lassen. Einer derselben begründet seine Bitte, daß die Einsammlung durch den Gerichtsdiener geschehen möge, damit: „da notorisch, wie ich bey der ersten eincassirung auf eine unerhörte Weise gemißhandelt und fast gantzer drey Tage durch mit meinen Discipeln allerhand unerlaubte Reden, Drohungen und Fluchen anhören mußte."

Als sei es aber an diesen unerquicklichen Reibungen zwischen Eltern und Lehrern noch nicht genug gewesen, befehdeten sich auch die Letzteren unter einander auf das Heftigste. Die Schulkollegen verklagten die Nebenschullehrer, daß sie ihnen, den einzigen rechtmäßigen Lehrern, welchen die Unterweisung der Jugend, ohne Unterschied ob klein oder groß, auf die Seele gebunden sei, die Kinder entzögen. Die Nebenschullehrer antworteten mit der gleichen Beschuldigung[2]). Die Schuld wird wohl auf beiden Seiten gelegen haben. Die Schulkollegen, welche auf die Nebenschulen mit Geringschätzung

[1]) Nach einer Nachricht vom Jahre 1763 hatte z. B. Klemm's Schule von Ostern bis Michaelis des genannten Jahres von über 80 Kindern besucht werden sollen. Ein Drittel davon kam 16—24 Wochen, ein anderes Drittel nur 10–15, und das letzte Drittel gar weniger als 10 Wochen. Von den 27 Kindern, welche zu der andern Nebenschule gehörten, gingen 16 Kinder 14—20 Wochen, 9 Kinder 6–12 Wochen, 2 Kinder nur 1—2 Wochen.

[2]) Ihre Beschwerde richtete sich auch gegen die Liebes- oder Freischule, wohin nach ihrer Angabe viele Kinder geschickt wurden, deren Eltern wohl im Stande seien, Schulgeld zu bezahlen.

Digitized by Google

jeder der Schulkollegen am Ende der Woche oftmals kaum 12 und 10, ja gar nur 8 Sch. Schulgeld bekam. Ueber den Unterricht im Lateinischen wird gesagt: „Der Herr Poppe wollte gerne das Lateinische mit gutem Fortgang dociren. Er wird aber zu seinem Verdruß durch das so sehr gewöhnliche Außenbleiben der Kinder daran gehindert. Wenn bald dieser bald jener Knabe 8 Tage und länger aus der Schule bleibet, so kann er, wenn sie wieder kommen, mit ihnen nicht gleiche Lectiones, wie mit den Uebrigen treiben, sondern ist genöthiget sie besonders vorzunehmen um das Versäumte wieder nachzuholen. Aus dieser Ursache aber hat er fast so viele Classen als Knaben." Poppe selbst klagt noch über den Mangel an Schulbüchern, sodaß er im Lateinischen nicht weiter komme als bis zum Dekliniren und Konjugiren.

Besonders schlimm stand es um den Unterricht der Mädchen, welche nach dem Sprachgebrauch der vorliegenden Akten nicht unter den Begriff „Kinder" fallen. Nach den unter dem 14. December 1747 erlassenen Zusatzbestimmungen zur Schulordnung von 1745 war den Einwohnern des Fleckens Preetz gestattet, „ihre Kinder unter 4 Jahren, wie auch ihre Töchter bei einigen zur Information geschickten und dazu zu verordnenden Frauens-Leuthen" in die Schule zu schicken. Dieser sogenannten Frauenzimmerschulen gab es denn auch mehrere am Orte (3 bis 4). Für die Qualität der Lehrerinnen ist die Aussage von Pastor Mielck über verschiedene Bewerberinnen um das Privilegium einer solchen Schule sehr bezeichnend. Eine derselben war die Frau eines Maurergesellen, „eine sehr verlähmte Person, 27 Jahre alt, die bereits ihrer Aussage nach eine im Winter sehr besuchte Arbeitsschule hält und mir Beweise gegeben hat, daß sie überaus gut lieset und richtig buchstabirt." Die andre war „eine bejahrte Wittwe, die wie sie sagt, 6—8 Kinder in der Schule hat, von ihrer Fertigkeit im Lesen und Buchstabiren aber aus dem Grunde, weil sie ihre Brille nicht bei sich führte, keine Beweise geben konnte." Auch die Waisenmutter war berechtigt, einigen Unterricht zu geben, aber nur für die

Digitized by Google

im Waisenhaus untergebrachten Mädchen[1]). Schließlich standen den Mädchen auch die Nebenschulen offen, während die große Schule ihnen gänzlich verschlossen war. Wer seine Tochter auch noch in andern Dingen als im Buchstabiren, Lesen und den Anfangsgründen des Christenthums unterrichten lassen wollte, war auf Privatunterricht angewiesen.

Entsprechend dem Unterricht waren auch die Lehrmittel sehr dürftig. Ueber die damals gebrauchten Schulbücher erfahren wir aus der Beantwortung der Visitatorialfragen von 1786 Folgendes: Uralte Fibeln, neu abgedruckt, theils mit, theils ohne Angabe des Druckorts, so auch die Evangelien, Episteln, Psalter mit beigefügtem kleinen Katechismus Luthers. Heine's tirocinium mercatorio-arithmeticum. Außerdem wurde seit 1785 natürlich auch der Landeskatechismus gebraucht, während Poppe in seinem Bericht von 1777 (s. o.) erwähnt, daß er das Christenthum nach Anweisung „des preetzischen Catechismi" treibe. Für den Unterricht in der lateinischen Sprache wurde Langens Grammatik, in der Geographie und Geschichte Schatzens Atlas Homannianus benutzt.

III. Abschnitt.

Die Schulordnung von 1794 und die Reorganisation der Freischule.

Wenn selbst, nachdem die für ihre Zeit treffliche Schulordnung von 1745 in Kraft getreten war, nach den vorliegenden Quellen ein so wenig erfreuliches Bild von den Schulverhältnissen in Preetz gezeichnet werden mußte, so dürfen wir nicht meinen, daß es an diesem Ort im Vergleich zu andern besonders schlecht bestellt gewesen sei, sondern nach

[1]) In den Frauenzimmerschulen wurde auch Unterricht in einigen weiblichen Handarbeiten ertheilt.

Digitized by Google

der allgemeinen Darstellung, die Matthiä giebt[1]), ist der Zustand des Preetzer Schulwesens in mancher Beziehung typisch für die damalige Zeit.

Etwa ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der Sch.-O. von 1745 währten die unerquicklichen Zustände, wie sie im vorigen Abschnitte dargestellt sind, fort, ohne daß etwas Wesentliches zu ihrer Verbesserung geschehen wäre. Da trat 1794 die klösterliche Obrigkeit mit einem neuen Plan zur Verbesserung der Preetzer Schulen hervor. Derselbe verdankt wohl seine Entstehung der Initiative des damaligen Klosterprobsten von Ahlefeldt, welcher auch in der Folgezeit um die Hebung des Preetzer Schulwesens sich große Verdienste erworben hat[2]). In allem Wesentlichen beruht dieser Plan auf den Vorschlägen des Hauptpastors Mielck, dessen Entwurf noch vorhanden ist. Die Randbemerkungen Ahlefeldts lassen in ihm einen Mann erkennen, welcher der Schule ein reges Interesse und auch eine erfreuliche Einsicht in ihr Wesen und ihre Bedeutung und Bedürfnisse entgegenbrachte. In der Einführungsverordnung vom 19. Septbr. 1794 sind von ihm die Gesichtspunkte kurz dargelegt, welche für die Abfassung der neuen Schulordnung maßgebend waren, nämlich einerseits die Grenzen der verschiedenen Schulen unter sich und andererseits die Art des Unterrichts in jeder Schule „in ein näheres Verhältniß und Gewißheit" zu setzen.

In einer der Randbemerkungen zu Mielcks Entwurf äußert sich Ahlefeldt: „Nach meiner Idee sollte auf gewisse Art, wenn es möglich wäre, die Frauenzimmer Schule der

[1]) Vgl. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. S. 246 f.

[2]) Cay Wilhelm von Ahlefeldt, am 3. Febr. 1753 als Sohn des Wilh. von Ahlefeldt auf Klein-Nordsee geboren, war um 1770 Königl. Lieutenant (vgl. Moller, Nachricht von dem uralten adel. Geschlecht derer von Ahlefeldt usw. Flensburg 1771 S. 296). 1792 d. 26. Aug. wurde er zum Probsten des adel. Klosters Preetz gewählt (nach Dörfers bereits erwähnten handschriftlichen Sammlungen) und verwaltete dieses Amt bis 1836. Vgl. „der Preetzer Freischule Dank" von dem Lehrer F. Clasen. Schleswig-Holstein. Volksschul-Zeitung v. 1837 S. 86 ff.

Digitized by Google

Quartierschule und diese der großen Schule vorarbeiten, da die Kinder von der einen in die andere kommen." Der Versuch der Verwirklichung dieser Idee, die bisher neben einander bestehenden Schulen zu einem Schulsystem mit aufsteigenden Stufen zu vereinigen, ist in dem genannten Plan gemacht. Die unterste Stufe bilden die sogenannten Frauenzimmerschulen, in welche gemäß der Deklaration der Sch.-O. vom 14. Dezemb. 1747 die Mädchen ohne Ausnahme, von den Knaben aber nur diejenigen, die fünfjährig und darunter sind, aufgenommen werden sollen. In diesen Schulen lernen die Kinder die Buchstaben kennen, Buchstabiren und Lesen. Sobald sie das von der Schulordnung vorgeschriebene Alter erreicht haben, treten sie, Knaben wie Mädchen, zur Quartiersschule über. In dieser bleiben die Knaben vom 5. bis zum 12. Jahre. Der Unterricht erstreckt sich auf Buchstabiren, Lesen, Singen, Religion, Schreiben und Rechnen. Die oberste Stufe endlich bildet die sogenannte große Schule, in welche die Knaben mit dem 12. Jahre eintreten, während den Mädchen wenigstens für die öffentlichen Unterrichtsstunden diese Schule nach wie vor verschlossen bleibt. Der Unterricht umfaßt Religion, Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und das Wichtigste aus der Natur- und Weltgeschichte. Sehr verständig war es, daß das Lateinische, da nur wenige Knaben daran theilnahmen, gänzlich aus den öffentlichen Unterrichtsstunden in den Privatunterricht verwiesen wurde. Damit verlor allerdings die große Schule ihren ursprünglichen Charakter als Lateinschule; aber zum Glück, darf man sagen, denn dieser gelehrte Anstrich war doch nur ein großes Hinderniß für eine gesunde Entwickelung gewesen. Er verlieh der Schule eine gewisse Exclusivität, der ihre Leistungen bei weitem nicht entsprachen, auch gar nicht entsprechen konnten.

Mit der Festsetzung der Altersgrenze für die Aufnahme in die große Schule hatte man auf einen früher erwähnten Gedanken Krücks zurückgegriffen. Gewiß war das ein Fortschritt; aber man fühlte wohl selbst die Unzulänglichkeit dieser Bestimmung, indem für die Durchbrechung derselben weiter

Digitized by Google

Spielraum gelassen wurde. Ausgenommen waren die früher erwähnten Stipendiaten, welche eigentlich von Anfang an in die große Schule gehörten; sie können auch vor zurückgelegtem 12. Jahre in dieselbe aufgenommen werden. Weiter sollte dem Hauptpastor als Schulinspektor freistehen, Schüler, die besonders befähigt waren, gleichfalls vor dem festgesetzten Jahre aus der Quartiersschule in die große Schule übergehen zu lassen.

Eine wesentliche Verbesserung war es auch, wenn für die Quartiersschulen vorgeschrieben wurde, die 10- und mehrjährigen Mädchen von den Knaben zu trennen und ihnen besondere Stunden zu geben, und wenn ferner, mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und zur Erreichung besserer Unterrichtsresultate angestrebt wurde, daß jeder Lehrer seine Schüler nach dem Maß ihrer Kenntnisse in 2 oder mehrere Klassen oder Abtheilungen theile, denen gesonderter Unterricht zu ertheilen wäre. Auf den sehr naheliegenden Gedanken, mehr Lehrer anzustellen, kam man einstweilen noch nicht.

Zur Förderung des Unterrichts wird schließlich auf den Werth nützlicher Schulbücher hingewiesen. Freilich hält Mielck die sofortige Einführung derselben für sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Doch hofft er allmählich durch Einrichtung einer Schulbibliothek zum Ziel zu kommen. Dieser Gedanke wurde, wie der noch vorhandene Katalog beweist, bereits im Jahre 1795 zur Ausführung gebracht. 8 Bücher, von den Pastoren Mielck und Block und dem Schulkollegen Wilckens geschenkt, bildeten den Grundstock; auch an freiwilligen Geldspenden fehlte es nicht, sodaß Ende 1795 bereits 27 Bände, Ende 1797 schon 140 Bände vorhanden waren. Uebrigens war diese Bibliothek, welche später mit der Lehrerbibliothek des Kirchspiels Preetz verschmolzen ist, nicht als bloße Schulbibliothek gedacht, sondern zugleich auch als eine Art Volksbibliothek, wie denn Mielck in seinen Bemerkungen zum Schulplan sich dahin äußert: „auch könnte guten Bürgern daraus mitgetheilt werden, damit diese nach und nach den Werth derselben einsehen lernten."

Digitized by Google

Beitrag verpflichtet hatten. Denn auch diese Kasse beruhte zunächst völlig auf freiwilligen vierteljährlichen Beiträgen, welche vom Kloster, den Konventualinnen und einigen wohlhabenden Einwohnern des Fleckens gezahlt wurden. Außerdem wurde wöchentlich durch den ganzen Ort gesammelt, bei den Einwohnern mittleren Vermögens nach einem Buche, worin dieselben wohl mit einem bestimmten Betrag verzeichnet standen, bei den noch geringeren mit einer Büchse. Auch Lebensmittel wurden entgegengenommen. Aber wenn anfangs auch die Beiträge reichlich eingingen, so daß beispielsweise für die klassificirten und nicht klassificirten Armen 300—350 Mark und für die Vagabunden ꝛc. 130 Mark und darüber in einem Quartal aufgewendet werden konnten, die Bettelei wurde dadurch und trotzdem auf Kosten der Kasse noch 2 Armenvögte gehalten wurden, nur in geringem Maße beschränkt, sodaß, wie leicht begreiflich, das Interesse der Einwohner an dieser Art von Armenpflege allmählich zu erlahmen anfing. Die Beiträge wurden immer geringer, das allmählich durch Schenkungen usw. erworbene Kapital (1751: 4175 M.) mußte angegriffen und der Unterstützungssatz für die einzelnen Klassen ermäßigt werden.

Ohne Zweifel hatte diese Armenpflege einen großen Vorzug, nämlich den der völligen Freiwilligkeit; denn wenn oben auch von einer Armenordnung die Rede gewesen ist, so ist darunter, wie die übrigen vorhandenen Angaben zeigen — die Armenordnung selbst habe ich nicht auffinden können — nur die obrigkeitlich bestätigte Regelung einer freiwilligen Thätigkeit zu verstehen. Wenn aber trotz der mannigfachen Bemühungen zur Hebung der Noth und trotz der immerhin nicht ganz unerheblichen Mittel, welche zur Verfügung standen, so gut wie nichts erreicht wurde, so hatte das seine Ursache einmal in der Zusammenhangslosigkeit der einzelnen Bestrebungen, sodann aber und vor allem in dem Umstand, daß fast ausschließlich Baarunterstützung gewährt wurde. Dadurch wird die Armenpflege, wie man mit Recht gesagt hat, vielmehr zur Armuthpflege.

Digitized by Google

Diesen großen Uebelstand suchte Probst von Ahlefeldt bald nach seinem Amtsantritt im Jahre 1792 durch die Armenordnung v. 30. März 1793 zu beseitigen[1]), und es war hohe Zeit, denn als auf Grund dieser Ordnung die unterstützungsbedürftigen Armen aufgezeichnet wurden, ergab sich eine Liste von ca. 130 Namen, während die Einwohnerzahl damals etwa 2500 betrug und 30 Jahre später (1824) die Zahl der eingeschriebenen Armen auf 88 angegeben wird, also um die Hälfte weniger.

Ahlefeldt ging bei seiner Armenordnung von dem Grundsatz aus, möglichst wenig Almosen zu geben, dagegen den Armen Arbeit zu verschaffen und die, welche in Gefahr standen, zu verarmen, durch Beihülfe davor zu bewahren. Es wurde deshalb Flachs, Heede und Wolle angeschafft und solchen Armen, die noch arbeiten konnten, zur Verarbeitung überwiesen. Nur wo gänzliche Arbeitsunfähigkeit vorlag, sollte mit Geld unterstützt werden.

So einfach, ja selbstverständlich uns heute diese Gedanken erscheinen, lange Zeit waren sie gänzlich unbekannt, wie die mittelalterliche Armenpflege beweist. Und selbst nachdem die reformatorischen Armenordnungen nach dem Vorgang Luthers mit allem Nachdruck hervorgehoben hatten, daß das Ziel aller Armenpflege die Beseitigung der Armuth sein müsse, wurde doch auch in evangelischen Ländern diese neue Erkenntniß in der Praxis durch die alte Weise des planlosen Almosengebens verdrängt, bis endlich im vorigen Jahrhundert — und das ist eine Lichtseite des Rationalismus und der Aufklärungszeit — die reformatorischen Gedanken über Armenpflege auch in die That umgesetzt wurden. In großartigem Maßstab und mit ausgezeichnetem Erfolg geschah das z. B. in Hamburg. Nur eine nothwendige Konsequenz dieser Anschauungen war es, daß man auch die Kinder der Armen bereits zur Arbeit

[1]) Die Einführung der neuen Armenordnung begleitete der Diakonus Block mit einer am Sonntag Misericordias Domini gehaltenen Predigt „Von der Pflicht des Christen, den Armen nach seinem Vermögen beizustehen", welche später gedruckt wurde, Kiel bei C. F. Mohr. 32 S. 8°.

Digitized by Google

vom 5. Mai 1796 legte er Mielck seine Pläne vor. Ganz richtig erkannte er als erste Bedingung für die Gewinnung einer tüchtigen Lehrkraft die Erhöhung des Gehalts, das er auf 62—72 Rthlr. zu erhöhen plante, um einen Lehrer zu gewinnen „von guten, gesunden Begriffen, fähig neben dem Religionsunterricht die Kinder auch geläufig lesen und leserlich schreiben zu lehren", dessen Frau im Stande wäre, die Mädchen im Spinnen und Stricken zu unterweisen, wodurch zugleich die Einnahme des Lehrers sich nicht unwesentlich erhöhen würde. Indessen machte dieser erste Punkt, die Gewinnung eines tüchtigen Lehrers, nicht geringe Schwierigkeiten. Obgleich man sich mit Müller, dem Direktor des Lehrerseminars in Kiel, in Verbindung setzte, gelang es doch erst nach manchen vergeblichen Versuchen, in dem Lehrer Harder zu Lutterbek und seiner Frau, welche geschickt in Handarbeiten war, die geeigneten Persönlichkeiten heranzuziehen.

Gleichzeitig mit diesen Bemühungen war eine provisorische Schul- und Arbeitskommission in Gemeinschaft mit Ahlefeldt thätig, die weiteren Schritte behufs Einrichtung der Arbeitsschule zu thun. Zunächst galt es die nöthigen Mittel herbeizuschaffen. Um dafür eine Unterlage zu haben, hatte Ahlefeldt folgende Berechnung aufgestellt:

1.	Gehalt des Lehrers jährlich	400 M.
2.	Miethe für das Schulhaus	100 „
3.	An die Frau des Lehrers für den Handarbeitsunterricht	52 „
4.	Licht, Bücher, Prämien	75 „
5.	Materialien und Arbeitsgeräth . . .	200 „
6.	Außerordentliche Ausgaben	104 „
7.	Jährlich werden zum Ankauf eines Schulhauses zurückgelegt	100 M.

Zur Deckung dieser 1031 M. waren vorhanden ein für die Liebesschule bestimmtes Kapital das zum größten Theil (400 Thlr.) von der Baronin von Görtz geschenkt war, und ein anderes für die Einrichtung einer Industrieschule bestimmtes. Da aber die Zinsen bei weitem nicht ausreichten,

Digitized by Google

wurde beschlossen, die Armenkasse, welche für den Unterricht der armen Kinder zu sorgen verpflichtet sei, zur Zahlung des Schulgeldes im Betrage von etwa 78 M. heranzuziehen. Zur Deckung des noch Fehlenden wandte man sich an den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Fleckens und des Klosters, und nicht vergebens; von letzteren wurde zunächst ein jährlicher Beitrag von 555 M. gezeichnet, die Subskription im Flecken ergab 182 M. Damit war, da außerdem die Schulkollegen dem Armenschullehrer jährlich 24 M. zahlten für die Leitung des Gesanges im Gottesdienst, der Betrag von 1031 M. gedeckt.

Nachdem auch die Geldfrage gelöst, galt es schließlich noch einen Plan für die innere Einrichtung der Schule auszuarbeiten, wofür Ahlefeldt die Richtlinien gab. Am 31. Jan. 1797 war auch diese Arbeit gethan und der ausgearbeitete Plan am 2. März dess. J. von Ahlefeldt genehmigt[1]). Wir lassen zur Charakterisirung des ganzen Unternehmens § 1 folgen: „Im Vertrauen auf den bereits erfahrnen und künftig zu erwartenden Seegen Gottes wird für die Kinder der Armen und Dürftigen in Preetz eine öffentliche Lehr- und Werkschule mit dem Zweck gestiftet und angelegt, um auch diese Kleinen durch die Milde edler Menschenfreunde zu vernünftigen, guten und glücklichen Menschen zu bilden, dadurch dem Elend der Armuth auf die Zukunft an unserm Orte am kräftigsten vorzubeugen, und also das wahre Wohl desselben auch hierdurch thätig zu befördern."

Aus dem zweiten Abschnitt erfahren wir dann die Einnahmen der Anstalt. Außer den bereits angeführten Posten finden wir darunter noch den Ertrag einer Sammlung vor den Kirchthüren im Flecken vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis im Betrage von etwa 12 M., sowie einen Beitrag aus dem Klingbeutel der Fleckenskirche von 8 M., wofür die den Klingbeutel tragenden Männer 4 Kinder frei in die Schule schicken. Schließlich waren auch die Beitrags-

[1]) Abgedruckt in den Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Berichten 1797 Heft 5, S. 36 ff.

Digitized by Google

es ihm auch freysteht, dann und wann ihnen einen Nachmittag in seiner Gegenwart zu anständiger Freude frey zu geben."

In der angehängten Instruktion für den Lehrer und dessen Frau werden dieselben auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten hingewiesen. Dahin gehört, daß sie den Anordnungen der Oberdirektion und der Kommission willig nachkommen, an der Vervollkommnung des Instituts wie an ihrer eigenen mit allem Eifer arbeiten, zu welchem Zweck der wiederholte Besuch der als Muster dienenden Kieler Freischule und die Benutzung der Preetzer Schulbibliothek empfohlen wird. Weiter wird ihnen zur Pflicht gemacht, die Individualität jedes einzelnen Kindes möglichst zu studiren und zu berücksichtigen und in Lehre und Unterweisung allen Kindern „stets mit dem Geist wahrer, um ihr Bestes bekümmerter Vater- und Mutterliebe" zu begegnen. Die Strafen, über deren Arten und Grade die Kommission mit dem Lehrer nähere Bestimmungen treffen wird, sollen „mehr in Entziehung von Vergnügungen als in zugefügten Leiden" bestehen. In beiden Schulen ist auf gute Sitte, Ordnung, Wohlanständigkeit und Reinlichkeit zu halten. Ueber den Schulbesuch und das Verhalten der Kinder sind ständig Listen zu führen, welche wöchentlich dem Vorsitzenden der Kommission in Abschrift mitgetheilt werden. In den Unterrichtsstunden, welche sämmtlich für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich sind, sollen doch die Geschlechter räumlich getrennt sein. Eine Tafel im Schulzimmer enthält die Regeln über das Verhalten der Kinder; dieselben werden ihnen von dem Lehrer an jedem ersten Montag im Monat vorgelesen und erklärt.

Die Schulkinder werden nach ihren Fähigkeiten in 2 Klassen oder Abtheilungen getheilt. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen der Nachmittag frei ist, täglich 6, der Arbeitsstunden täglich 4; sie währen morgens von 8—11 Uhr, nachmittags von 1—4 Uhr. Diejenigen Kinder, welche die

Digitized by Google

Arbeitsschule noch nicht besuchen, werden nur in den beiden ersten Stunden vormittags und nachmittags unterrichtet.

Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, wobei die Halle'sche Fibel, Rochow's Kinderfreund, Gesangbuch und Bibel als Lehrmittel dienen, auf „Christenthum" nach dem Landeskatechismus, auf biblische Geschichte nach den Zürcher bibl. Erzählungen A. u. N. T., auf Schreiben nach Vorschrift des Lehrers (sämmtliches Schreibmaterial wurde den Kindern geliefert), auf Rechnen nach dem bekannten Kroymann, und auf gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturlehre und Geschichte, der Erdkunde, Vaterlandsgeschichte usw., wobei auch kurze Beschreibungen der menschlichen Gewerbe und Künste sowie allgemeine Gesundheitsregeln gegeben werden sollen. Als Lehrmittel für letztgenanntes Fach dient anfangs die Halle'sche Fibel, für später werden dem Lehrer Gaspari, Funcke, Suhm, Bekker, Faust, Ludwig u. a. empfohlen.

In der Werkschule sollte zunächst gelehrt werden Spinnen von Heede, Flachs und Wolle, Stricken, Strumpfstopfen, Kleiderflicken, später auch nothdürftig Nähen. Ferner sind die Kinder anzuleiten zum Hecheln des Flachses und Kratzen der Wolle, und beim Lüften und Reinigen der Schulräume die größten Mädchen heranzuziehen. Auch für die Werkschule wird das nöthige Material geliefert.

Nach diesem Plan wurde die neu organisirte Schule am 1. Mai 1797 in Anwesenheit der Konventualinnen eröffnet und der Lehrer Harder durch Mielck eingeführt. Obgleich in der besten Absicht gegründet hatte die Schule wenigstens im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens mit dem alten Uebel, dem mangelhaften Schulbesuch zu kämpfen. Die ältesten Schullisten, welche sich bei den Akten befinden und von Anfang 1799 bis Ende März 1800 reichen, enthalten die Namen von 53 Kindern. Unter diesen 53 waren 10, welche von einer Schulzeit von 136 Tagen (im halben Jahre) über 100 Tage versäumten, eines sogar 136, andere 128, 126, 21 Kinder fehlten 50—100 Tage, die geringste Versäumniß betrug

Digitized by Google

5 Tage, wobei die durch Krankheit verursachten Versäumnisse nicht mitgerechnet sind[1]). Den Lehrer Harder und seine Frau trifft daran keine Schuld, im Gegentheil wird ihnen bezeugt, daß sie treu und fleißig arbeiten. Und die Verwaltung kargte auch nicht mit ihrer Anerkennung, indem sie 1805 sein Gehalt auf 600 M. erhöhte, ihm einmal 460 M. zur Tilgung seiner Schulden schenkte und ein Darlehen von 300 M. bewilligte. Das dauernde Interesse an der Schule bezeugt auch ein Legat der Konventualin H. D. von der Wisch, welche für den Lehrer und die Lehrfrau zwei Kapitalien von 400 resp. 300 Rthlr. vermachte.

Ahlefeldt arbeitete inzwischen weiter an der Vervollkommnung seines Werkes, wie er denn überhaupt dem Schul- und Armenwesen fortgesetzt sein Interesse zuwandte. Besonders lag es ihm am Herzen, zwei Mängel zu beseitigen, im Armenwesen die noch immer zu zahlreichen Baarunterstützungen, in der Freischule den liederlichen Schulbesuch. Ob die zur Hebung des Schulbesuchs gemachten Vorschläge indessen von Erfolg begleitet waren, ist nicht ersichtlich, doch dürfen wir es annehmen, da die Freischule in den folgenden Jahren einen erheblich stärkeren Besuch als früher zeigt, ein Umstand, der zu der nächsten größeren Veränderung Anlaß gab, zu der Verbindung der Frei- und Industrieschule mit dem im Jahre 1820 erbauten Werkhause.

Von der Priörin von Rumohr war unter Mitwirkung einiger Konventualinnen und des hochbetagten Klosterpredigers Lilie auf dem Kloster eine Art Spinnanstalt errichtet; dieselbe wurde, nachdem zweijährige Erfahrung den Erfolg des Versuchs bestätigte, unter einer eigenen Aufseherin mit der im Flecken befindlichen Armenanstalt vereinigt. Auch hier bewährte sich das Institut, solange es durch den um das Armenwesen überhaupt sehr verdienten Konferenzrath Lawätz in Altona unterstützt wurde, indem er das Material zur Verarbeitung

[1]) Wunderbar ist es, daß trotz solcher Verhältnisse die Arbeitsschule florirte, denn 1804 stand einer Ausgabe von 525 M. 12½ Sch. eine Einnahme von 1345 M. 3¾ Sch. gegenüber.

Digitized by Google

lieferte und das Verarbeitete wieder entgegennahm. Als diese Unterstützung aufhörte, bestand die Anstalt allerdings zunächst weiter unter specieller Aufsicht des Fleckens-Armenkollegiums, erforderte jedoch große Ausgaben (nach dem bereits angeführten Bericht des Armenkollegiums S. 4 hatte sie der Armenkasse 9—10000 M. gekostet), sodaß der Plan gefaßt wurde, eine Arbeitsanstalt einzurichten, wodurch den Armen Gelegenheit gegeben wurde, nicht nur in ihren Häusern, sondern auch in einem dazu geeigneten Lokal unter Aufsicht zu arbeiten. Dieser Gedanke wurde im Jahre 1820 durch Ahlefeldt zur Ausführung gebracht, wobei auch ein Vermächtniß des Kanzleiraths Losecken wesentliche Hülfe leistete. Zwei Jahre später nun wurde das Werkhaus durch einen geräumigen Anbau erweitert und darin die Freischule untergebracht.

Und diese Aenderung war nothwendig, denn wie Ahlefeldt in einer Ansprache an die Schul- und Arbeitskommission vom 27. Juni 1821 darlegte, in welcher er auf das 25-jährige Bestehen der Frei- und Industrieschule zurückblickt und dankbaren Herzens der von vielen Seiten erfahrenen thatkräftigen Hülfe und des durch die Freischule bisher gewirkten reichen Segens gedenkt und aus welcher wir zugleich ersehen, daß die auf dem Schulhause lastende Schuld abgetragen und neben einem Baufonds von 800 Thlr. ein Vermögen von etwa 8000 Thlr. vorhanden [1]), waren die Unterrichtsräume in dem bisherigen Schulhause völlig unzureichend. Namentlich der für die Arbeitsschule dienende Raum war viel zu klein, sodaß nur ein Bruchtheil der Kinder am Arbeitsunterricht theilnehmen konnte, während doch bei der Gründung der Industrieschule der Grundsatz aufgestellt war, daß alle Kinder ohne Ausnahme, Knaben wie Mädchen, daran theilnehmen sollten. Da mithin der Zweck der Schule nur sehr unvollkommen

[1]) Bei der Aufhebung der Freischule war ein Vermögen von 35300 M. vorhanden, wozu der Grund durch das schon erwähnte Vermächtniß der Frau von Görtz und einige kleinere gelegt war. Außerdem hatte Losecken 7200 M. vermacht. Der größte Theil aber rührte von Ahlefeldt her.

Digitized by Google

derselben 27 aus den Klosterkathen stammten [1]) und von den 42 Stadtkindern nur 11 dem Armenwesen gehörten. Ferner sei es aus pädagogischen und allgemein menschlichen Gründen nicht zu empfehlen, den Kindern der Armen durch Ueberweisung an eine besondere Schule den Stempel der Armuth öffentlich aufzuprägen. Schließlich werde auch in einer solchen Schule das Ziel einer wohlgeordneten mehrklassigen Stadtschule nicht erreicht.

Dieser Vorschlag fand unter dem 6. Januar 1877 die Genehmigung der Regierung, ebenso die vorgeschlagene vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Danach fiel das Schulgebäude nebst Garten, der Zinsengenuß der für die Freischule vorhandenen Kapitalien, welche unter der Verwaltung des Klosterprobsten blieben, und ein erheblicher Kassabestand der Stadt zu, während selbstredend die bisherigen Beiträge der Konventualinnen künftig in Wegfall kamen. Die endgültige Regelung erfolgte durch Verfügung der Regierung vom 17. März 1877. Mit dem 1. April desselben Jahres trat die neue Ordnung in Kraft. Für die Wilhelminenschule hatte dieselbe zur Folge, daß dieselbe zu einer je sechsklassigen ausgestaltet werden mußte, da durch die Aufnahme der Freischulkinder die Knaben- wie Mädchenklassen überfüllt wurden. Zugleich trat in der Zusammensetzung der Schulkommission eine Aenderung ein, da der nach § 3 des Schulregulativs von 1853 den Vorsitz führende Klostersyndikus gänzlich aus der Schulkommission ausschied. An seine Stelle trat der Bürgermeister.

[1]) Im Laufe der Jahre hatte sich auch die Praxis gebildet, daß der Klosterprediger die eigentliche Schulinspektion über die Freischule ausübte und den Vorsitz in der Schul- und Arbeitskommission führte, während nach dem ursprünglichen Plan, wie oben erwähnt, die Aufsicht über den Unterricht allen 3 Geistlichen nebst dem Schulkollegen oblag und der Vorsitz unter ihnen monatlich wechselte. Mit Bestimmtheit läßt sich diese Praxis nachweisen seit 1833.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Die Entwickelung seit dem Regulativ von 1817.

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, daß seit dem Erlaß der Sch. O. von 1745 und den dieselbe erläuternden Verfügungen von einem Eingreifen der Regierung behufs Besserung der Schulverhältnisse nicht mehr die Rede gewesen ist. Und thatsächlich war dieser ganze Zeitraum, wenn auch sonst in gesetzgeberischer Hinsicht nicht gerade unfruchtbar, wie ein Blick in die chronologische Sammlung der Verordnungen lehrt, hinsichtlich der Volksschule von keiner großen Bedeutung, wenn wir absehen von der in diese Zeit fallenden und höchst bedeutsamen Gründung der beiden Lehrerseminare in Kiel und Tondern. Allerdings begann für das Herzogthum Schleswig mit dem Jahre 1797 eine Zeit einschneidender Reform, welche vor allen Dingen die Lateinschulen in den Städten und Flecken beseitigte[1]) und in der Folge für zahlreiche Orte ein Schulregulativ brachte; aber es währte noch ein volles Jahrzehnt, ehe diese Reform auch auf Holstein ausgedehnt wurde. Hier begann sie im Jahre 1808[2]), als sie in Schleswig nahezu vollendet war, speziell in Preetz erst 1811.

Unter dem 7. Januar 1811 theilte das Oberkonsistorium zu Glückstadt dem Kirchenvisitatorium des Klösterlich Preetzer Distrikts einen vom Generalsuperintendenten Adler verfaßten Entwurf zu einem Regulativ für die sämmtlichen unter dem Preetzer Konvent stehenden Schulen zu Bericht und Bedenken mit. Nach langem Hin- und Herschreiben wurde dieser Entwurf unter d. 22. März 1813 als „Regulativ für die Klösterlich Preetzischen Landschulen" genehmigt und gedruckt.[3])

[1]) In Preetz bereits geschehen durch die Sch. O. von 1794. Vgl. den 3. Abschnitt.

[2]) In dem genannten Jahr kam Friedrich VI. zur Regierung, welcher dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit zuwandte.

[3]) Dasselbe ist nicht zu verwechseln mit dem vom 30. Nov. 1818 datirten „Regulativ für die in dem Klösterlich Preetzer Distrikt belegenen adelichen Schulen."

Digitized by Google

In dieses Regulativ sollten nach der ursprünglichen Absicht auch Bestimmungen über die Preetzer Fleckensschule aufgenommen werden, doch sprachen sich alle in Betracht kommenden Instanzen dagegen aus. Pastor Stoehr gab zu, daß die in dem Entwurf getroffenen Bestimmungen ohne Zweifel eine Verbesserung bedeuteten; aber gegenwärtig sei die Ausführung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen. Er schlägt vor, bis die Umstände sich günstiger gestalteten und die Durchführung der im Entwurf dargelegten Reformen gestatteten, einigen der größten Mängel abzuhelfen: den Quartiersschullehrern freie Wohnung anzuweisen oder in Ermangelung derselben jedem eine Zulage von 200 M. zu bewilligen; ferner die Eltern zu verpflichten, für ihre vom 6. Jahre an schulpflichtigen Kinder das Schulgeld von 2 Schilling wöchentlich quartaliter an den betreffenden Lehrer zu zahlen und schließlich die Verordnung, nach welcher die 12 jährigen Knaben in die große Schule übertreten sollen, durchzuführen, was also bisher gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft geschehen sein muß.

Auch Ahlefeldt bezeichnete die Ausführung des Entwurfs unter den obwaltenden Umständen als eine Unmöglichkeit, indem er sich besonders darauf beruft, daß die Erwerbsquellen im Flecken versiegen, die Zahl der auf dem Kloster wohnenden Konventualinnen von Jahr zu Jahr abnehme und die Quellen, welche einst bei Errichtung der Industrieschule reichlich flossen, versagten. Und thatsächlich war die Vermögenslage wie im ganzen Lande so auch in Preetz nicht derart, daß sie kostspielige Neuerungen ohne schwere Opfer gestattete. Wenn auch die Blockade der Elb- und Wesermündung durch die Engländer im Jahre 1803 die Veranlassung zu einem lebhaften Transitverkehr in unserm Lande wurde, und überhaupt, solange Dänemark neutral blieb, die Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich bedeutend zur Hebung des Handelsstandes in Schleswig-Holstein beitrugen, so brachte doch der Krieg, als schließlich auch Dänemark und die Herzogthümer hineingezogen wurden, einen allgemeinen wirthschaftlichen

Digitized by Google

Niedergang. Auch Preetz wurde durch die außerordentlichen Kontributionen, Einquartierungen, Requisitionen usw. stark belastet. Auf eine eingehendere Darstellung der lokalen Verhältnisse jener Zeit können wir uns natürlich hier nicht einlassen. Als Beleg mögen einige Zahlen aus der Fleckensrechnung jener Jahre dienen, wenn sie ja freilich auch kein vollständiges und genaues Bild geben. So kostete allein die russische Einquartierung im Jahre 1814 den Flecken als solchen 1500 M., zu deren Deckung Ahlefeldt allerdings 400 M. schenkte. Die Einquartierungen beschränkten sich aber nicht auf dieses Jahr, sondern währten, wenn auch wohl mit Unterbrechungen, von 1805—1816. Im Jahre 1815 mußte der Flecken eine Zwangsanleihe von 3000 M. Species aufbringen, für Bezahlung der Requisitionen usw. 5300 Rthlr. Der Werth der bei der schwedischen Invasion geraubten Sachen betrug reichlich 2700 Rthlr., davon nur etwa ein Viertel erstattet wurde [1]).

So ist es verständlich, wenn man sich vor der Uebernahme weiterer Lasten scheute. Die Fleckenquartiersmänner machten außerdem geltend, daß es bei der Bauart der meisten Preetzer Häuser sehr schwer sein werde, für beide Lehrer in einem Hause Wohnung und Schulräume zu beschaffen. Sie waren auch gegen den im Entwurf vorgesehenen Wegfall des Schulgeldes, weil bei diesem die Lehrer sich besser gestanden hätten, und die Vertheilung der Schullasten über alle Einwohner bei denen, welche keine Kinder in der Schule hätten, große Unzufriedenheit erregen würde.

In Folge dieses allgemeinen Widerspruchs beschränkte sich die Regierung darauf, in das oben erwähnte Regulativ bezüglich der Preetzer Fleckensschule die Bemerkung einzuschalten: „Für diese Schule wird eine besondere Schul-

[1]) Alle diese Zahlen empfangen die richtige Beleuchtung erst, wenn man bedenkt, daß bis 1808 die Fleckensrechnung eine jährliche Ausgabe von durchschnittlich 1500—1800 M. Kour. aufweist; von 1809 steigt die Ausgabe in ganz enormer Weise, sodaß sie 1815 bereits die Höhe von 5200 M. erreichte.

Digitized by Google

ordnung nach den Grundsätzen dieses Regulativs entworfen." Die Ausarbeitung desselben nach den allgemeinen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse wurde durch Verfügung des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 8. Februar 1813 dem Generalsuperintendenten Adler übertragen.

Der aus 26 Paragraphen bestehende Entwurf kam auch zu Stande, wurde auch dem Probsten von Ahlefeldt zur Berathung mit den Beikommenden und zur Begutachtung übersandt und unter dem 10. April 1814 nach erfolgter Rectificirung und Approbation dem Kirchenvisitatorium zur Bekanntmachung und demnächstigen Einführung mitgetheilt. Aber wiederum erhob sich allgemeiner Widerspruch. Geltend gemacht wurde jetzt nicht nur die schwierige Zeitlage und darauf hingewiesen, daß die Zukunft in dieser Beziehung Erleichterung bringen werde, da der Schulkollege Wilckens die Absicht habe, sein ganzes Vermögen der Schule zu hinterlassen, sondern diesmal kamen vor Allem persönliche Interessen in Betracht. Es handelte sich um den Lehrer Sierck, welcher seit 1807 die eine der beiden Quartiersschulen verwaltete und nachdem er 9 Jahre mit seiner Schule in einem Miethshause gewohnt, 1816 auf eigene Kosten ein Haus erworben und dabei auch ein Schulzimmer mit den nothwendigen Utensilien eingerichtet hatte [1]). Man wies darauf hin, daß Sierck, der für die Schule so bedeutende Opfer gebracht, durch die neue Ordnung ganz erheblich geschädigt werde. Bisher hatte nach seiner eigenen Aussage seine Einnahme dreimal soviel betragen als das ihm in dem neuen Regulativ zugestandene Gehalt [2]).

[1]) Nach dem bei den Schulakten im klösterlichen Archiv befindlichen, von S. selbst verfaßten Bericht aus späterer Zeit, betitelt: Von den Opfern, die der Schreibmeister S. während seiner 50 jährigen Amtsführung (1807—57) seiner Schule gebracht hat.

[2]) Eine so hohe Einnahme ist nur erklärlich durch die vielen Privatstunden, welche S. gab, besonders für Mädchen, da für diese bis dahin die Quartiersschule die einzige war. Später, als S. Lehrer an der Knabenschule ward, war seine Abendschule sehr besucht, eine Einrichtung, die ebenfalls aus den Schäden erwuchs, an welchen damals die

Digitized by Google

Doch ließ sich die Regierung diesmal durch die Einwendungen nicht bestimmen, sondern das „Regulatif für die Fleckensschule in Preetz" wurde unter dem 17. März 1817

Preetzer Schule krankte. Viele Knaben wurden nemlich von den Eltern der Schule entzogen, um schon vor ihrer Konfirmation in Dienst oder in die Lehre zu treten oder auch im Hause verwendet zu werden! Als Ersatz für den fehlenden ordnungsmäßigen Unterricht wurde die Abendschule eingerichtet; es liegt aber auf der Hand, daß sie auch bei aller Treue des Lehrers doch nur ein kümmerlicher Ersatz gewesen sein kann. Das sind Verhältnisse, welche uns jetzt völlig unbegreiflich erscheinen; aber sie haben bestanden, und ihre Nachwirkungen sind noch immer nicht völlig überwunden.

Daß übrigens S. einen so großen Zulauf hatte, verdankte er ohne Zweifel auch seiner Rührigkeit und seinem Fleiß. Tabellen, Globen, Karten, Kupfer usw. schaffte er nach seinem oben (Anmerk. 2, S. 60) erwähnten Bericht auf eigene Kosten an, theils zeichnete er sie selbst. Ferner gab er, zunächst für seinen eigenen Unterricht an der Mädchenschule, verschiedene Schulbücher heraus, welche zum Theil auch in weiteren Kreisen freundliche Aufnahme fanden. 1820 erschien „Stufenleiter der ersten Leseübungen" (2. Aufl. 1825), 1823 „Lese- und Erbauungsbuch für die größere Jugend" (3. Aufl. 1842), 1825 „Lesebuch für die mittlere Schuljugend" (3. Aufl. 1838), in demselben Jahre „Fibel oder Elementarbuch für den ersten Unterricht im Lesen nach der Lautmethode" (2. Aufl. 1826), endlich 1841 „Die Jahreszeiten oder das Natur- und das Menschenleben. Ein Leitfaden für Stadt- und Landschulen zur Erkenntniß Gottes aus seinen Werken usw." Außerdem veröffentlichte S. mehrere Arbeiten z. B. über den Unterricht im Schönschreiben u. a. im Schl.-H. Schulblatt und im Preetzer Lokalblatt populäre Aufsätze, um größeres Interesse für die Aufgaben der Schule zu erwecken. Seinen Unterricht suchte er auf seine Weise möglichst anziehend zu gestalten, „zur Veranschaulichung und höhern Ausführung" formte er „Reime", von denen uns 2 überliefert sind, welche zur Charakterisirung des Mannes hier stehen mögen.

Der Rhein.

1. Stolz ist der Lauf des alten Rheines, der längs so schönen Ufern schwillt,
   Und groß die Kraft des edlen Weines, der stets aus seinen Trauben quillt!
   O, schauet die bekränzten Höhen, und auch der Thäler Gaben Pracht;
   Groß ist der Reichthum, den wir sehen, und groß ist Gottes Güt' und Macht!
2. Im Land der Freiheit auferzogen, kann stolz der Rhein von dannen ziehn.
   Er springt oft in gewaltgen Bogen, daß seine Wasser schäumend fliehn;
   Er wälzt sich fort durch goldne Auen, begrüßet freundlich Stadt und Land,
   Und eilt, im Wunderland zu schauen, wie groß die Kraft der Menschenhand!

Digitized by Google

Prüfung abhängig. Schließlich wurde auch für die Mädchen eine höhere Klasse eingerichtet, welche bisher ganz fehlte. Zugleich wurde die Verbindung dieser Klasse mit dem Organistenamte in Aussicht genommen. Bis zu dieser Vereinigung mußte Sierck sowohl die Elementarschule der Mädchen wie auch die höhere Mädchenklasse übernehmen: erstere wurde morgens von 8—11, nachmittags von 1—3, letztere nachmittags von 4—7 unterrichtet. Die sogen. große Schule blieb in ihrem bisherigen Bestande.

Der Unterricht in der Elementarklasse sollte umfassen Kenntniß der Buchstaben und Syllabiren bis zum fertigen Lesen, Nachschreiben der ersten Schriftzüge und Buchstaben bis zum Zusammenschreiben der Silben, Kenntniß der Zahlen usw. und leichte Uebungen im Kopfrechnen, Verstandes- und Gedächtnißübungen, Erweckung des moralischen Gefühls durch moralische Erzählungen bis zum Unterricht in den Anfangsgründen der christlichen Religions- und Sittenlehre. In der höheren Mädchenklasse werden die Uebungen entsprechend erweitert: mit den Verstandesübungen werden verbunden Mittheilungen „der diesem Geschlecht besonders nützlichen Kenntnisse aus der Seelenlehre, Naturlehre und Naturgeschichte, Erdkunde und vaterländischen Geschichte." „Die gründliche Unterweisung in der christlichen Religion" erfolgt nach dem Landeskatechismus. Als ganz neuer Unterrichtsgegenstand erscheint auch das Singen, besonders der Kirchenmelodien nach Noten. Sobald die Umstände es erlaubten, sollte mit der Mädchenschule zugleich eine Arbeitsschule verbunden werden. [1]) Im Wesentlichen stimmt damit der Unterrichtsstoff für die

[1]). Doch sind diese Umstände erst spät eingetroffen, denn wie aus dem Regulativ der Arbeitsschule v. 28. April 1838 hervorgeht, nahm diese erst Ostern dess. J. ihren Anfang. Danach wurde täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 1—4 Uhr unterrichtet und zwar in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten. Die vor der Konfirmation stehenden Mädchen erhielten außerdem Anweisung im Zuschneiden der gewöhnlichen Kleidungsstücke. Vorsteherinnen der Schule waren die Priörin und drei von ihr gewählte Gehülfinnen. Das Gehalt der Handarbeitslehrerinnen betrug 50 Rthlr. Kour.

Digitized by Google

war in einer Miethwohnung untergebracht, die für Mädchen in Sierck's Schule, für die obere Mädchenklasse war kein besonderer Raum vorhanden. In dieser Hinsicht hat die Einführung des wechselseitigen Unterrichts sehr heilsam eingewirkt, denn was in der Schmid'schen Encyklopädie (Bd. 10 S. 287) als einer der Vortheile aufgeführt wird, welche der wechselseitige Unterricht Schleswig-Holstein gebracht, daß er nämlich Veranlassung zu vielen geräumigen Schulbauten gab, das trifft auch für Preetz zu.

Zunächst wurde der wechselseitige Unterricht in der gemischten Elementarklasse eingeführt. Das Schulzimmer wurde erweitert und Michaelis 1828 der Anfang mit der neuen Methode gemacht [1]). Später sind dann noch für eine zweite Klasse die Eckernförder Tabellen angeschafft.

Der oben erwähnte Einfluß des wechselseitigen Unterrichts zeigte sich, wie auch ausdrücklich bezeugt wird, bei dem Bau der sogenannten Wilhelminenschule [2]). Zu diesem Bau drängte die Noth, da immer neue Klassen eingerichtet werden mußten; die besondere Veranlassung dazu aber wurde die Hochzeit der Prinzessin Wilhelmine Marie, einer Tochter Friedrichs VI., mit dem Prinzen Friedrich Carl Christian, der 1848 als Friedrich VII. zur Regierung kam, am 1. November 1828 Auf Ahlefeldts Anregung wurde als bleibende Erinnerung an diesen Tag der Bau eines Schulhauses für die Elementarklassen beschlossen. Am 19. Mai 1829 wurde der Grundstein gelegt, bei welcher Gelegenheit Ahlefeldt den Wunsch aussprach, daß diese Schule vielen jungen Seelen

[1]) Ob diese Schule, wie der Plan der Obrigkeit war, zu einer Probeschule für den östlichen Bezirk der Propstei Kiel eingerichtet wurde, ist nicht ersichtlich. Der Lehrer Kröger, welcher aus Sieverstorf an die gemischte Elementarklasse berufen war, hatte die Normalanstalt in Eckernförde besucht und das Prädikat „wohl geeignet" erhalten.

[2]) Merkwürdigerweise lassen uns bezüglich dieses Baues die Schulakten im Klösterl. Archiv und das Protokoll der Schulkommission völlig im Stich. Was wir darüber mittheilen können, beruht auf dem Bericht des 1828 begründeten „Preetzer Wochenblatt für den Bürger und Landmann" Jahrgang 1828 Nr. 20 und 1829 Nr. 23 u. 46.

Digitized by Google

auch in alten und neuen Sprachen unterrichtet wurde (vgl. Schl.-Holst. Schulblatt 1841 S. 176). Ueber den Rahmen einer Privatschule hinaus ging dagegen die halbofficielle sogenannte höhere Bürgerschule, welche 1843/44 ins Leben gerufen ward. Die Anregung dazu ging von der Schulkommission aus, welche, als 1843 das Rektorat erledigt wurde, dem Bedürfniß eines umfangreicheren Unterrichts für diejenigen Knaben Rechnung zu tragen suchte, für welche derselbe sowohl nach ihrer Begabung wie hinsichtlich ihrer künftigen Stellung im bürgerlichen Leben wünschenswerth und erforderlich war. Die Pastoren Broderſen und Dahmlos arbeiteten ein entsprechendes Regulativ aus, welches in einer unter dem Vorsitz des Klosterprobsten Graf Reventlou abgehaltenen Versammlung der Schulinspektoren, der in Aussicht genommenen Lehrer, der Schulkommission und der Fleckenquartiersmänner berathen und endgültig festgestellt wurde. Wie dem Zweck der Schule entsprechend die Ziele in den einzelnen Fächern höher gesteckt, so wurde auch, um dieselben besser zu erreichen, die Zahl der Schüler auf 40 beschränkt. Den Unterricht, für welchen ein Schulgeld von 10 Thlr. Cour., von Auswärtigen 15 Thlr. Cour. zu entrichten war, ertheilten der Rektor, der Schreibmeister und der Organist [1]). Die Beschaffung des Schullokals übernahm die Fleckenskasse, für Licht und Feuerung wurden bis auf weiteres 50 M. aus dem Loseckenfonds bewilligt.

Das neue Institut hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Zunächst erhob die Regierung Einsprache, weil ihre Genehmigung nicht eingeholt war, und tadelte, daß um der Privatschule willen die von dem Rektor und dem Schreibmeister zu ertheilenden officiellen Unterrichtsstunden verschoben seien. Sie wies darauf hin, daß dringender als ein solches Institut die Einrichtung wenigstens einer neuen Klasse an der Elementarschule sei. Sie leugnete das Bedürfniß einer höheren Knabenschule nicht, betonte aber mit Recht, daß die bisherige

[1]) Als 1835 das Organistenamt vakant war, wurde die längst geplante Verbindung des Kirchen- und Schulamts in's Werk gesetzt.

Digitized by Google

neue Schulzimmer wurde durch einen Anbau am Wilhelminenschulhause beschafft, nachdem man anfangs merkwürdigerweise den Bau eines eigenen Schulhauses im Centrum des Ortes in's Auge gefaßt hatte.

Diese ganze bisher dargelegte Entwickelung fand ihren vorläufigen Abschluß durch das Schulregulativ von 1853. Schon 1838 wurde von der Schulkommission die Nothwendigkeit eines neuen Regulativs hervorgehoben, zuletzt noch in einem Bericht an die Regierung vom 16. Septbr. 1847. Die in demselben Jahre gehaltene Generalvisitation führte zu dem gleichen Resultat, und schließlich begann man auch in dem 1848 gegründeten Bürgerverein sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Zur Ausarbeitung des neuen Regulativs wurde vom Visitatorium eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Klostersyndikus Rheder, Pastor Dahmlos, Fleckensgevollmächtigten Voß, Schulrechnungsführer Oertling und Organist Petersen. Den Vorsitz führte das frühere Mitglied der Sch.-H. Reg. auf Gottorf und später Minister unter der Statthalterschaft von Harbou, der sich seit Einsetzung der obersten Civilbehörde am 2. Febr. 1851 vorübergehend in Preetz aufhielt. Am 30. Oktbr. 1851 hatte die Kommission ihre Arbeit beendigt.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs war man davon ausgegangen, daß die Freischule nunmehr aufgehoben werden müsse, da nach der Sch.-O. von 1814 der Unterricht frei sein sollte. Um die überfüllten Klassen zu entlasten[1]) und

[1]) Die obere und mittlere Mädchenklasse zählte damals 93 resp. 106 Kinder, die Elementarmädchenklasse 149, die Elementarknabenklasse 196. In Folge dieser Ueberfüllung hatte man schließlich doch auf den oben erwähnten Vorschlag zurückgegriffen und die einzelnen Klassen in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die eine vormittags, die andere nachmittags unterrichtet wurde. Jeder Elementarlehrer hatte wöchentlich 42 Stunden zu ertheilen. Dieser immer wieder hervortretende Uebelstand der überfüllten Klassen hatte seinen Grund wohl vornehmlich in einem schnellen und starken Anwachsen der Bevölkerung. Denn nach der Angabe Dörfers in der Topographie von Holstein (4. Aufl. 1824) betrug damals die Einwohnerzahl 2862, 30 Jahre später aber schon annähernd 4400 (vgl. Topogr. v. Schröder und Biernatzki 2. Aufl. 1855).

Digitized by Google

und unter dem 12. Februar 1853 vom Kirchenvisitatorium genehmigt [1]).

Durch das neue Regulativ erlitt zunächst die Schulkommission hinsichtlich ihrer Zusammensetzung eine wesentliche Aenderung. Sie sollte fortan gebildet werden durch den Klostersyndikus als Vorsitzenden, die beiden Ortsgeistlichen als Schulinspektoren, zwei von dem Fleckenskollegium zu delegirende Fleckensvorsteher und zwei andere Fleckenseinwohner, welche zur Schulkasse beitrugen und auf 5 Jahre gewählt wurden.

Die Fleckensschule sollte künftig bestehen aus der Knabenschule, nämlich der eigentlichen Bürgerschule mit 4 Klassen (Ober-, Mittelklasse, 2 Elementarklassen) und der zweiklassigen Rektorschule, und aus der Mädchenschule mit einer Ober-, einer Mittelklasse und event. 2 Elementarklassen. Die Elementarklassen sind event. als Parallelklassen einzurichten.

Die Unterrichtsgegenstände sind wesentlich dieselben wie früher, nur daß in der Rektorschule ihrem Zwecke gemäß der Stoff in den Realien umfassender ist und der Unterricht im Französischen und Englischen hinzutritt. Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen wird auch auf die Mittelklasse ausgedehnt. Für die Knaben werden zum ersten Male gymnastische Uebungen in Aussicht genommen.

Als Maximum der Schülerzahl wird für die Ober- und Mittelklassen 90, für die Elementarklassen 100 festgesetzt, für die beiden Rektorklassen 40. Für den Unterricht in letzterer Schule ist ein jährliches Schulgeld von 15 Mark Cour. zu entrichten; doch kann auch eine Ermäßigung oder völliger Erlaß bewilligt werden. Bedingung für die Aufnahme in die Rektorschule ist Absolvirung des Pensums der oberen Elementarklasse.

---

[1]) Bei der Ueberarbeitung sind einzelne Bestimmungen stehen geblieben, welche in die schließliche Gestaltung des Regulativs nicht hineingehörten z. B. der erste Satz § 20: „Jede Schulklasse wird von der Schulkommission der Regel nach einem Lehrer zur besondern Leitung überwiesen." Diese Bestimmung geht darauf zurück, daß der ursprüngliche Entwurf das Fachsystem einführen wollte.

Digitized by Google

nöthig wurde, ging man zugleich daran, die Gehaltsverhältnisse zu reguliren und zu verbessern. Beide Aenderungen, welche sich auf die §§ 5 und 33 des Regulativs von 1853 bezogen, wurden unter dem 29. August 1870 vom Visitatorium genehmigt. Fortan hatte jede Schule 5 Klassen: Die Oberklasse unter dem ersten Hauptlehrer, die Mittel- und Elementarklasse, welche jede in 2 Klassen zerfallen unter dem zweiten resp. dritten Hauptlehrer und je einem zweiten Lehrer. Eine abermalige Erweiterung um je eine Klasse wurde, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, durch die Auflösung der bisherigen Freischule erforderlich. Kurze Zeit hat die Knabenschule bis Ostern 1887 sieben Klassen umfaßt, in welchem Jahre in Folge Einrichtung der Mittelschule eine Klasse einging. Gegenwärtig steht man vor der Nothwendigkeit, die Knaben- wie die Mädchenschule um eine Klasse zu erweitern.

Die wichtigste Veränderung, welche jedoch erst nach etwa 10-jährigen Verhandlungen zum Abschluß kam, erfuhr in der Folgezeit die Rektorschule. Im Januar 1877 stellten 51 Bürger beim Schulkollegium den Antrag, dieselbe um eine Elementarklasse zu erweitern, wofür als Grund namentlich die Ueberfüllung der Volksschule angeführt wurde. Das Schulkollegium ging bereitwillig auf den Vorschlag ein und überwies ihn befürwortend der Stadtvertretung mit dem Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel. Die Stadtvertretung, wenn auch dem Plane nicht abgeneigt, wünschte jedoch zunächst weitere Auskunft über die beabsichtigte Organisation der Rektorschule und die erforderlichen Baulichkeiten. Inzwischen aber war man im Schulkollegium zu der Ansicht gelangt, daß die Errichtung einer höheren Klasse mit einem für Mittelschulen geprüften Lehrer nothwendiger sei als die einer Elementarklasse. Der Lehrplan der so erweiterten Schule sollte möglichst dem der Kieler Realschule angepaßt werden und die in Aussicht genommene erste Klasse der Untersekunda entsprechen. Die Stadtvertretung bewilligte auch die erforderlichen Mittel, doch unter der Bedingung, daß der Unterricht

Digitized by Google

in der lateinischen Sprache obligatorisch werde. Da die beiden Kollegien sich über diese Bedingung nicht einigen konnten, gerieth die ganze Angelegenheit in's Stocken. Erst nachdem die Sparkasse nach einem früheren Geschenk von reichlich 4000 M. 1879 abermals 9000 M. für Schulbauten bewilligte, unter der Bedingung, daß dieselben noch im Laufe des Jahres ausgeführt würden, wurde der Antrag auf Erweiterung der Rektorschule mit Latein als fakultativem Unterrichtsgegenstand erneuert.

Das Haupthinderniß für diese Erweiterung war indessen weniger der Dissens hinsichtlich des Lateinischen, als vielmehr die Verhältnisse der Volksschule, welche z. B. für 3 Klassen nur gemiethete, unzulängliche Räume hatte. Vor Abstellung dieser Uebelstände war die Genehmigung der Regierung zur Erweiterung der Rektorschule nicht zu erwarten. Die reiche Gabe der Sparkasse ermöglichte es, den nöthigen Raum zu schaffen durch Erweiterung des Wilhelminenschulhauses und zugleich ein drittes Klassenzimmer für die Rektorschule einzurichten. Ein dritter Lehrer aber wurde nicht angestellt, weil der Stadtvertretung mit Rücksicht auf die erwachsenden Lasten das gesteckte Ziel (Sekunda der Realschule) nicht hoch genug erschien. Auf diesem Standpunkte beharrte sie auch; ein Antrag bei der Regierung, die Stadtvertretung zur Ausführung ihres früheren Beschlusses anzuhalten, war fruchtlos, obgleich die Regierung den Plan des Schulkollegiums billigte.

Schließlich jedoch, nachdem wiederholte Anträge des Schulkollegiums beharrlich abgelehnt waren, drängte die Noth zu einer Reform, da die Unzulänglichkeit der Rektorschule immer mehr zu Tage trat. Ihre Schülerzahl nahm beständig ab und betrug zuletzt nur noch 45. So wurde 1885 vom Schulkollegium beschlossen, eine fünfklassige Mittelschule zu errichten, um allen in's gewerbliche ꝛc. Leben eintretenden Knaben eine bessere Vorbereitung geben zu können. Als Ziel war die Untertertia der Realschule gedacht; obligatorisch sollte der Unterricht im Französischen, fakultativ im Englischen und Lateinischen (letzteres später aufgegeben) sein. Ein abermaliges

Digitized by Google

welche gewaltige Fortschritte Preetz hinsichtlich seiner Schule gemacht hat. Manche wesentliche Verbesserung ist ermöglicht durch die aus früheren Zeiten vorhandenen Schenkungen[1]) und durch die Unterstützungen der Sparkasse, aber den weitaus größten Theil der Opfer, welche ein wohlgeordnetes Schulwesen erfordert, trägt die Gemeinde selbst mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit. So belief sich für das Rechnungsjahr 1896/97 die gesammte Ausgabe für die Schule auf 42517 M. 79 Pf., welcher eine Einnahme von 10519 M. 24 Pf. gegenüberstand, sodaß durch Steuern 31998 M. 55 Pf. aufgebracht werden mußten, immerhin keine geringe Summe für einen Ort von ca. 5000 Einwohnern, dem es durchaus an besonderen Hülfsquellen fehlt und der sich hinsichtlich seines Wohlstandes nicht in aufsteigender Linie bewegt. Möchten denn die Bürger von Preetz für die Opfer, welche sie bringen, allezeit dadurch belohnt werden, daß sie spüren, welch' reicher Segen von einer tüchtigen Schule über die ganze Gemeinde ausgeht.

---

[1]) Die für verschiedene Zwecke bestimmten Legate kommen nunmehr dem gesammten Schulwesen zugute, namentlich seitdem, genehmigt durch Verfügg. d. Königl. Reg. v. 8. März 1892, die Verbindung des Kirchen- und Schulamtes der beiden Schulkollegen aufgehoben ist und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule stattgefunden hat. Die Verbindung des Organistenamtes mit dem eines ersten Mädchenlehrers hört nach bereits getroffener Vereinbarung mit dem Abgang des jetzigen Inhabers auf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Cedat romanae decus admirabile linguae,
Illius in laudes non satis oris habet.
Wittenberg, 6. April 1571.

2. Johannes Bugenhagius, der Jüngere, Professor, seit 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Paulus in epistola ad Timotheum II, 3, [v. 15—17]:
A puero sacras literas nosti, quae te instruere possunt ad salutem, per fidem, quae est in Christo Jesu. Omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad doctrinam, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia, ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus.
[Philippus Melanchthon [1])]:
Lex divina tuae vitae sit regula semper,
Sitque tibi potior quam tua vita Deus.
5. April 1571.

3. Paulus Crellius, Professor, seit 1559 Dr. theol. in Wittenberg, dann Consistorialrath in Meißen; vgl. A. D. Biogr.:

Ignatius [Antiochiae archiepiscopus] in epistola ad Ephesios [2]):
Χωρὶς Χριστοῦ Ἰησοῦ μηδ' ἀναπνεῦσαι ποθ' ἕλησθε· οὗτος γάρ μου ἡ ἐλπίς, οὗτος τὸ καύχημα, οὗτος ἀνελλιπὴς πλοῦτος.
Unica mi spes est et opes et gloria Christus,
Quo sine nec vitae lux mihi grata foret.
Huius enim est regnum virtus victoria vita,
Illius effuso sanguine parta salus.
Spes alios auri exstimulet laudumve cupido,
Mi sat sunto huius gloria opesque crucis.

[1]) Vgl. Melanthonis epigrammata, herausgegeben von Johannes Maior und Petrus Vincentius, Wittenberg 1575, lib. I.
[2]) Monumenta patrum orthodoxographa ed. Grynaeus, Basel 1569, I p. 63.

Digitized by Google

que post Apostolorum aetatem in lucem prodissent [1]). Item se sperare hunc solum librum conservaturum puritatem doctrinae caelestis usque ad finem mundi.
Wittenberg, 17. Mai 1571.

10. Georgius Maior, Professor in Wittenberg seit 1536, Dr. theol. 1544; vgl. A. D. Biographie:
Paulus in epistola ad Timotheum I, 1, [v. 18]:
Milita bonam militiam, habens fidem et bonam conscientiam.
24. März 1571.

11. Henricus Moller Hamburgensis, geboren 1530, ein Sohn des Senators Joachim Moller, Melanchthons Schüler und Tischgenosse, Professor der hebräischen Sprache, 1569 Professor der Theologie, 1570 Dr. theol. in Wittenberg; vgl. Lexikon der Hamburg. Schriftsteller und A. D. Biographie:
Proverb. 15 [v. 16]:
Es ist besser ein wenig mit der Furcht des Herrn, denn großer Schatz darinnen Unruhe ist [2]).
Ἄλλοι μὲν χρυσόν, οἱ δ' ἄργυρον, οἱ δὲ τράπεζαν
Τιμῶσιν λιπαρὰν, παίγνια τοῦ δὲ βίου,
Ἄλλοι δ' αὖ σηρῶν καλὰ νήματα, καὶ γέας ἄλλοι
Πυροφόρους, ἄλλοι τετραπόδων ἀγέλας·
Αὐτὰρ ἐμοὶ Χριστὸς πλοῦτος μέγας, ὃν ποτ' ἴδοιμι
Νῷ γυμνῷ καθαρῶς, τ' ἄλλα δὲ κόσμος ἔχοι.
4. April 1571.

12. Christophorus Pezelius, Professor in Wittenberg seit 1567, Dr. theol. 1570; vgl. A. D. Biographie:
Confessio Gregorii Neocaesariensis [3]) [episcopi, Thauma-

---

[1]) Vgl. Luthers Urtheil in Plitts Ausgabe von Melanchthons loci communes, Erlangen 1864, p. 278. Caspar Cruciger, der Aeltere, Dr. theol., Professor in Wittenberg seit 1528, starb 1548; vgl. Camerarii vita Melanchthonis p. 303 ff. und A. D. Biographie.

[2]) Im Original steht der hebräische Text.

[3]) Henrici Canisii monumenta ecclesiastica, 1725, I p. 26.

Digitized by Google

turgi] edita contra Samosatenum [Paulum, episcopum Antiochiae,] quae proprietates personarum divinitatis erudite discernit:

Unus Deus, pater verbi viventis, sapientiae subsistentis, et imaginis suae integer integrae genitor, pater filii unigeniti;

Unus Dominus, solus ex solo, imago patris, verbum efficax, filius sempiternus ex sempiterno;

Unus Spiritus Sanctus, ex Deo substantiam habens, qui per filium apparuit sanctificans, per quem Deus super omnia et in omnibus cognoscitur.

Wittenberg, 26. März 1571.

13. Abdias Praetorius, Professor der Philosophie, seit 1563 in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Joachimus a Beust, iuris utriusque doctor [1]):

In ligno moriens ligni dispendia solvit,
Hic pendet culpae syngrapha cassa tuae.

Wittenberg, 12. April 1571.

14. Petrus Praetorius, Dr. theol. in Wittenberg 1554, seit 1565 Stiftssuperintendent in Zeitz; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 144 [v. 15]:

Beatum dixerunt populum, cui haec sunt,
Beatus populus, cuius dominus Deus eius.

5. April 1571.

15. Esromus Rudingerus Pabepergensis, Professor der Philosophie und griechischen Literatur, Professor in Wittenberg seit 1557; vgl. A. D. Biogr.:

Ἐπαινεῖς τὸν ἅγιον καὶ κοινὸν ἡμῶν πατέρα, τὸ τῆς πίστεως ἔρυμα, τὸν τῆς ἀληθείας κανόνα, καὶ χαρακτῆρα τῆς ἐκκλησίας, τὴν πλήρη φρονήσεως πολιάν, τὸν ζωῆς ἀνθρωπίνης καὶ ἀρετῆς μέτρα νικήσαντα, τὸν πιστὸν θεράποντα, τὸ τοῦ πνεύματος καταγώγιον. Τοῦτο μὲν ὀρθῶς ποιεῖς. ἐπεὶ καὶ πᾶς λόγος ἐλάττων ἐστὶ τῆς ἁγίας ἐκείνης καὶ μακαρίας ψυχῆς.

[1]) Oben Nr. 1.

Digitized by Google

16. Siegfridus Saccus, Dr. theol. in Wittenberg 1570, seit 1567 Domprediger in Magdeburg; vgl. A. D. Biogr.:

Paulus in epistola ad Corinthios I, 3 [v. 11]:

Fundamentum aliud ponere nemo potest praeter id,
quod positum est, quod est Jesus Christus.

Wittenberg, 1572.

17. Henricus Salmuth, Dr. theol., Professor in Leipzig seit 1556; vgl. A. D. Biogr.:

Philippus Melanthon [1]):

Nil sum, nulla miser novi solatia, massam
Humanam nisi quod tu quoque, Christe, geris.
Tu me sustenta fragilem, tu, Christe, guberna,
Fac ut sim massae surculus ipse tuae.
Hoc mirum foedus semper mens cogitet, uno
Hoc est, ne dubita, foedere parta salus.

Wittenberg, 17. September 1570.

18. Hieronymus Schallerii, Dr. med. und Professor in Wittenberg seit 1570: vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Philippus Melanthon [2]) [Ev. Lucae 24 v. 29]:

Vespera iam venit, nobiscum, Christe, maneto,
Extingui lucem nec patiare tuam.

14. Mai 1571.

19. Micael Teuberus, Dr. iuris 1550, Professor in Wittenberg seit 1565; vgl. Jöchers Gelehrtenlexikon:

Psalm. 68 [v. 29]:

Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.

7. April 1571.

20. Petrus Vincentius, scholarum Vratislaviensium e[phorus] seit 1569, vorher Professor in Wittenberg; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 91 [v. 13]:

Justus ut palma florebit.

---

[1]) Anno 1555; vgl. Melanthonis epigrammata, rec. J. Maior, 1575, lib. I.

[2]) Anno 1551; vgl. Melanthonis epigrammata, rec. J. Maior, 1575, lib. I.

Digitized by Google

Pressa sub ingenti ceu pondere palma virescit,
Sub cruce sic florent dedita corda Deo.
Wittenberg, die ascensionis Domini, 1571.

21. Matthaeus Wesenbecius, Dr. iuris, Professor in Wittenberg seit 1569, vorher in Jena; vgl. A. D. Biogr.:

J[ohannes] Stig[elius] [1]):

Hospitium est orbis terrae mortalibus aegris,
Migrandum unde aliquando piis, nec semper in illo
Horrendum, curis quid inanibus angeris, hospes?
Ille sapit, quicunque facit, quodcunque necesse est,
Nec stultus venatur opes, sed sustinet omnem
Aequo animo sortem, certus superare ferendo,
Certus in aeternae patriam migrare salutis.

[Paulus in epistola ad Corinthios II, 5, 4]:

Στενάζομεν βαρούμενοι.

Ora labora sedulo.
Wittenberg, 1571.

22. Fridericus Widebramus pastor ecclesiae Witebergensis seit 1570 nach Paul Ebers Tode, Dr. theol. in Wittenberg 1570; vgl. A. D. Biogr.:

Psalm. 68 [v. 20]:

Benedictus Dominus quotidie onus imponit nobis
Deus, et tamen est salus nostra.

26. März 1571.

An diese 22 Freunde und Jünger Melanchthons, welche sich in Wittenberg eingetragen haben, hat sich dann am 16. April 1572 in Lüneburg Melanchthons treuer Schüler, der Lehrer am Johanneum zu Lüneburg Lucas Lossius senior, aetatis suae anno 64., angeschlossen; vgl. A. B. Biogr.:

[1]) Johann Stigel, geboren 1515, Melanchthons treuer Schüler und eifriger Anhänger, 1541 von Karl V. zum Poeta laureatus ernannt, Professor der lateinischen Sprache in Wittenberg, 1548 Professor an der Universität Jena, starb in Jena am 11. Februar 1562; vgl. A. D. Biographie.

Digitized by Google

Adolf von Holstein-Gottorp, dem Amtmann von Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel, dem Besitzer von Bothkamp, wurde in Bothkamp am 20. Juli 1554 geboren. Nachdem er herangewachsen war, besuchte er zunächst 1569 die Universität zu Wittenberg, an welcher „Gerardus Ranzaw Holsa. nob." am 23. Juni 1569 inscribirt wurde [1]); die Leitung und Beaufsichtigung seiner Studien wurde hier dem Professor D. Heinrich Möller aus Hamburg (oben Nr. 11) anvertraut. Darauf begab er sich nach Paris, um seine Studien fortzusetzen; diese wurden aber durch die Bartholomäusnacht 24./25. August 1572 jäh unterbrochen; er verließ Paris und kam am 6. Oktober in Straßburg an. Sein Begleiter und Mentor war um diese Zeit Eberhard Twestrengh, geboren zu Hamburg 1544, Rechtsgelehrter, später Senator und Bürgermeister in Hamburg (vgl. Hamb. Schriftsteller-Lexikon). Aus Straßburg hat nun Gerhard Rantzau 1572/73 eine Neujahrsgratulation an Herzog Adolf in Holstein gesandt, ferner zwei Briefe an den Bürgermeister Eberhard Möller in Hamburg, ferner einen Brief an seinen Gönner in Wittenberg Prof. Heinrich Möller, außerdem an den Wittenberger Studiosus Albert Twestrengh aus Hamburg [2]), Bruder des erwähnten Eberhard, später Arzt in Hamburg (vgl. Hamb. Schriftsteller-Lexikon), und an seinen Verwandten Nicolaus Ahlefeldt. In diesen Briefen klagt er über das theure Leben und die kleinlichen und gedrückten Verhältnisse der Universität Straßburg, über den Unterricht bei minderwerthigen Professoren und den Verkehr mit halbfreien Studenten; er sendet Grüße an die Holsteiner Johannes Adolf von Buchwald [3]) und seinen Bruder Johannes von Buchwald [4]) und an andere Studenten in Wittenberg, dagegen eine Forderung

[1]) Album academiae Vitebergensis, vol. II, Halle 1894.

[2]) Album acad Viteb., 20. Oktober 1568.

[3]) Album, 10. September 1571: „Johannes Adolffus a Bockwaldt nob. Holsa."

[4]) Album, 7. August 1572: „Johannes a Buckwaldt Holsatus"; vgl. von Stemann, Die Familie von Bockwold, Zeitschrift 4 p. 281.

Digitized by Google

wegen Beleidigung an Joachimus ab Altena[1]); endlich äußert er den Wunsch, nach Wittenberg zurückzukehren, falls ihm von seinen Eltern, welche eine Ausdehnung der Unruhen über Italien befürchteten, verboten würde, seine Studien in Italien fortzusetzen. Die Bedenken der Eltern wurden überwunden, die Reise nach Italien gestattet. Nachdem er sich dann eine Zeitlang am Hofe des Kaisers und am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz aufgehalten hatte, kehrte er in die Heimath zurück. Am 1. April 1579 starb darauf sein Vater Paul Rantzau und wurde in Itzehoe begraben. 1580 war Gerhard zusammen mit seinem Oheim Heinrich Rantzau zu Odensee auf Fünen, wo von dem Könige Friedrich II. die beiden Herzöge Johann und Adolf mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurden. Auf diesem Fest gerieth er mit Friedrich Brockdorf in Streit und fiel im Zweikampf am 19. Mai 1580.

Er wurde in Odensee bestattet; sein Grab wurde von der Mutter Beata geb. Sehestedt mit einer Inschrift geschmückt. Sein Gegner, welcher im Zweikampf schwer verwundet worden war, mußte zunächst das Land verlassen; erst 1588 fand eine Aussöhnung mit den Hinterbliebenen statt, nachdem ein Reugeld an das Kieler Armenhaus bezahlt und von 36 Mitgliedern seiner Familie[2]) zu Kiel Abbitte geleistet war.

Heinrich Rantzau hat seinem Neffen folgenden Nachruf gewidmet:

Hoc situs est tumulo Gerhardus nomine Ranzow,
Magnanimo Paulo qui patre natus erat.
Cimbria quem genuit, rapuit Fionia, quinque
Dum numerat vitae lustra peracta suae.
Italiae fuit hic iuvenis versatus in oris,
Nec minus huic etiam Gallia nota fuit.

[1]) Album, 28. März 1567: „Joachimus Altena Hamburgen."

[2]) Vgl. Repertorium zur Geschichte der altadligen Familie Brockdorff, Zeitschrift 11 p. 353.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Geschichte

der

Archive der Großfürstlichen Aemter in Holstein.

Von

Dr. A. de Boor,
Archivrat in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Ergänzung meines im vorigen Bande dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatzes über die großfürstlichen Archive in Holstein bringe ich hier einige Mittheilungen über die Amtsarchive in den großfürstlichen Aemtern [1]).

Allgemeines.

Das erste mir bekannt gewordene fürstliche Rescript, welches die Ordnung der Amtsregistraturen betrifft, ist am 19. Januar 1706 an die Amtleute erlassen [2]). Bis dahin scheint man überhaupt wenig Werth auf diese Archivalien gelegt zu haben. Das Rescript behauptet, daß meistens in den Amtstuben keine richtige oder vollkommene Registratur gehalten werde. Häufig würden nicht einmal die fürstlichen Erlasse an die Amtstube abgeliefert und zu den Acten gebracht. Es sollen nunmehr alle vorhandenen Acten registrirt und künftig alle die Amtsangelegenheiten, sowie die iura privatorum betreffenden Sachen, auch die an den Amtmann abgelassenen Befehle ꝛc. sofort den Amtsacten beigelegt werden.

[1]) Es handelt sich dabei um die durch die Thätigkeit des Amtmanns und des Amtschreibers erwachsenen Acten. Ursprünglich war es meine Absicht, diese Untersuchung auch auf die Hausvogteiacten auszudehnen, doch sind die hierüber gefundenen Notizen so spärlich und nichtssagend, daß ich davon Abstand nehmen mußte.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs B. VI 2 Nr. 361. Gedruckt in der systematischen Sammlung der Verordnungen I 101. Unter demselben Datum ist eine entsprechende Verfügung an die Amtschreiber ergangen: l. c. I 102.

Digitized by Google

„sondern auch künftighin, sobalde sie dergl. erhalten, ebenfalls solches und zwar aufs längste binnen drei Tage nach deren Empfang dahin zu remittiren" haben.

Sodann müßten die Amtschreiber bei Verlust ihres Dienstes Alles sofort registriren und nach dem ihnen schon vormals communicirten Formular unter gewissen Rubriken verzeichnen [1]).

Wenn künftig Amtmänner oder andere Bediente mit Tode abgehen würden, so sei ihr Nachlaß sofort zu versiegeln und Jemand zu deputiren, der nach erfolgter Entsiegelung alle herrschaftlichen Papiere zu sich nähme „und an das Geheime Archiv diesemnächst ohngesäumt cum inventario einlieffer."

Ob es zu einer solchen Verordnung noch gekommen, habe ich nicht ermittelt, wahrscheinlich ist das „Disturbium" auch hier hindernd in den Weg getreten.

Eine feste Regelung erhielten die theoretisch schon für die großfürstlichen Amtsarchive gültigen Bestimmungen erst durch einen Rentekammererlaß an sämmtliche Amtmänner und Amtschreiber vom 24. October 1749 [2]).

Anknüpfend an die große Lückenhaftigkeit und schlechte Aufbewahrung und Ordnung der Amtsacten setzt diese Verordnung fest:

I. Der Hebungsbeamte jeglichen Amts vertritt „vor wie nach" die Stelle eines Archivars. Es stehen also unter dessen Verwaltung „alle zur Amts-Registratur gehörige schriftliche Urkunden und Acten, sie mögen zu dem Departement des Amtmanns oder des Amtschreibers gehören."

II. Der Hebungsbeamte soll binnen zwei Jahren das Amtsarchiv nach Anleitung eines anliegenden Entwurfs völlig ordnen und fernerhin in dieser Ordnung erhalten.

---

[1]) Dies wird sich auf die an die Amtschreiber 1706 19. 1. ergangene Verfügung beziehen, in welcher ein übrigens nicht bekanntes Schema zur Ordnung der Archive als Beilage erwähnt wird.

[2]) Verordnungssammlung des Kgl. Staatsarchivs, abgedruckt in der systematischen Sammlung I 106.

Digitized by Google

III. Der Amtmann erhält die Oberaufsicht über das Amtsarchiv, „in Gefolge dessen derselbe seines Orts nicht nur dahin angewandt sein wird, alle zum Amte gehörige Acten, wenn davon der nöthige Gebrauch gemachet, getreulich zur Registratur abliefern zu lassen", sondern auch den Hebungsbeamten zur Erfüllung des im vorigen Paragraphen Bestimmten anzuhalten.

IV. Ist die Ordnung vollendet, so muß der Registrant in triplo abgeschrieben werden; ein Exemplar erhält die Rentekammer, eins der Amtmann, das dritte bleibt natürlich bei dem betreffenden Archiv.

V. „Wollen Wir solche Vorkehrung machen, daß wenn zu Completirung der Amts-Registraturen diese oder jene fehlende Acten aus Unsern Collegiis verlanget werden mögten, solche demjenigen, der sie begehret, jedesmal in beglaubter Abschrift unweigerlich verabfolget und mitgetheilt werden soll."

VI. Der Amtmann hat jährlich die Registratur zu visitiren und darüber an die Rentekammer zu berichten.

Es war also, da eben die Hebungsbeamten, die Amtschreiber, zugleich als Archivare fungirten, die Rentekammer die naturgemäße Oberbehörde über die Amtsarchive.

Der im § II erwähnte „Entwurf zur Anleitung, auf was Art in denen Aemtern die Registraturen zu rangiren" verwahrt sich ausdrücklich dagegen, den Amtschreibern eine absolut unumstößliche Norm zu geben. Ihnen wird vielmehr freier Raum gelassen, nach Art der vorhandenen Acten die nöthigen Abänderungen zu machen.

Der Entwurf setzt voraus „daß bei jeglichem Amte zur Aufbewahrung des Archivi nicht nur ein besonders für Feuers-Gefahr und Ungeziefer hinlänglich gesichertes, auch beständig unterm Schloß zu haltendes Zimmer" sowie die nöthigen Repositorien vorhanden sind. Er verbreitet sich dann über die bei der Ordnung eines Archivs anzuwendenden Grundsätze. — Wenn die Ordnung der Acten vollendet, muß vorn in jedes Convolut eine Inhaltsdesignation gelegt werden. Als General-

Digitized by Google

Wir mögen dahero auch nicht umhin die hierunter von euch begangene Verabsäumung einer euch vorzüglichst obliegenden Pflicht auf's nachdrücklichste euch hiedurch zu verweisen; und wie Wir dieser bisherigen Unordnung keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind, so befehlen und verordnen Wir kraft dieses, daß da ihr in den ersten 6 Monaten mit Verfertigung der Erdbücher und Grenzbeschreibungen euch zu beschäftigen habet, ihr demnach binnen Jahr und Tag die in eurem Amte sich befindende Registratur in diejenige Ordnung bringet, welche nach Maßgabe vorgedachter Allerhöchsten Verfügung zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben worden" 2c.

Von großem Nutzen ist auch diese Verfügung noch nicht gewesen, wenigstens wurde dem Generaldirectorium am 19. September 1766 [1]) zur Nachricht bekannt gegeben, es sei verfügt worden „daß der Cammerassessor und Amtschreiber Cordemann zu Neumünster bei Vermeidung einer willkührlichen Geldstrafe mit dem forderſamsten, die Amtschreibere zu Cismar und Oldenburg aber, sowie auch der Cammerassessor und Amtschreiber Thiessen zu Reinbeck sub poena von 50 Rthlrn. an die Wittwen- und Waisencasse die Registranten von ihren respectiven Amtsarchiven annoch vor dem 1. Jan. 1767 bei demselben einbringen solle."

Erst die vom Generaldirectorium ausgehenden Landesvisitationen zwangen endlich die Amtschreiber, ihre Archive in Stand zu setzen.

Ehe ich die großfürstliche Periode verlasse, will ich hier noch daran erinnern, daß 1761 auf Befehl des Großfürsten Peter auch aus den Amtsarchiven die wichtigsten Documente und Nachrichten nach Hamburg gebracht wurden, von wo sie dann 1763 zurücktransportiert werden mußten [2]).

---

[1]) Acta A. XXI Nr. 203.

[2]) Vergl. Bd. XXVI dieser Zeitschrift pag. 339. — Ebenda ist ausgeführt, daß bei Auflösung der Kieler Rentekammer die Acten derselben, soweit sie die einzelnen Aemter betrafen, an diese abgegeben worden sind.

Digitized by Google

Letzterer verband nun auf kurze Zeit unter dem Titel eines Amtsverwalters die Functionen des Amtmanns und des Amtschreibers. Schon 1748 wurde ihm jedoch der Abschied ertheilt[1]) und eine Kammercommission nach Neumünster gesandt, welche das Amtsarchiv, die Kasse, die deponirten Gelder ꝛc. versiegeln sollte. Zugleich übernahm der Neustädter Rathsverwandte und Polizeicommissar Brauer als Amtschreiber ad interim die Verwaltung Neumünster's.

Die Commission fand, daß die zur Registratur gehörigen Schriften theils in Saldern's Hause, theils in dem seines Actuars sich befanden und führte an beiden Stellen die Versiegelung aus. Da hierbei auch die Privatpapiere des gewesenen Amtsverwalters dasselbe Schicksal getheilt hatten, ging auf dessen Reclamation am 2. November dem Amtschreiber Brauer der Befehl zu, die Kammersiegel wieder zu entfernen, damit „der von Saldern die Privatscripturen von denen Amtsscripturen in Deiner Gegenwart separire, letztere designire und, nach solcher Designation, Dir gegen Deinen Empfangsschein extradire." Hierfür war eine vierzehntägige Frist vorgesehen. Die Ablieferung an Brauer erfolgte jedoch erst am 23. Mai 1749.

Sein Nachfolger Cordemann berichtete unterm 12. December 1750 an die Kammer[2]), es scheine ihm sehr wahrscheinlich, daß von seinen Vorgängern amtliche Papiere zurückbehalten worden seien „indem das Archiv besonders von alten Sachen fast gänzlich entblößet an mich abgeliefert worden." Daraufhin ergingen am 15. Januar 1751 und am 29. Februar 1752 die nöthigen Kammermandate an Saldern, dessen gewesenen Actuar Jahn und an Brauer. Die beiden Letzteren erklärten im März 1752, alle Amtspapiere abgeliefert zu haben.

---

[1]) Das Decret d. d. St. Petersburg, 5. October 1748 in Actis B. IV. 2 Nr. 30[7].

[2]) B. IV 2 Nr. 30[8]. Neumünster hatte jetzt einen eignen Amtmann in der Person des Barons Carl Gustav von Mardefeld, welcher im Mai 1749 aus dem Amte Tremsbüttel hierher versetzt worden war.

Digitized by Google

Schlimm war es für das Neumünstersche Amtsarchiv, daß der Amtschreiber Cordemann ganz ungewöhnlich wenig Interesse für dasselbe, oder einen sehr geringen Fleiß besaß. Unterm 10. November 1758 [1]) verlangte die Rentekammer Bericht, warum er das Archiv nicht nach der Ordre von 1749 geordnet habe. Der Amtschreiber schützte Raummangel in seinem bisherigen Hause vor, versprach aber, da er nun eine geräumigere Wohnung habe, das Versäumte nachzuholen. Die Kammer gab ihm dazu Frist bis zum 1. Mai des folgenden Jahres.

Als dann am 12. März 1765 beim Amtmann von Mardefeld wieder nachgefragt wurde, stand die Sache nicht günstiger [2]). Der Amtmann selbst berief sich auf den Transport der Akten nach Hamburg. Der Amtschreiber entschuldigte sich erneut mit Raum- und daneben mit Zeitmangel. Am 12. August 1766 bat er wieder um Fristverlängerung. Das Generaldirectorium berichtete darüber am 3. September weiter an's Geheime Conseil und ersuchte, da „diese Unordnung um so weniger zu entschuldigen stehet, als mir, dem Geh. Rath von Saldern, sehr wohl erinnerlich ist, daß das gedachte Archiv nach einer designirten Specification resp. von mir selbst und dem nachherigen Kammerrath und Amtschreiber Brauer an den Kammeraſſessor und Amtschreiber Cordemann abgeliefert worden, mithin derselbe nur eigentlich einen Registranten von denenjenigen Papieren zu verfertigen gehabt und einzubringen habe, aus welchen das Archiv während seiner Bedienung größer angewachsen ist", dem Cordemann einen Tadel auszusprechen und ihm zu befehlen, den Registranten forderſamst einzusenden [3]).

Diesem Ersuchen wurde entsprochen. Ich muß jedoch hier bemerken, daß wenn Cordemann den Tadel auch ohne Zweifel durchaus verdiente, da er die Ordnung des Archivs einfach vertrödelte, doch die Saldernsche Bemerkung nicht

[1]) B. IV 2. Nr. 57.
[2]) B. IV. 2. Nr. 56.
[3]) A. XXI Nr. 594.

Digitized by Google

stichhaltig ist. Die gedachten Ablieferungen erfolgten wohl mit Designationen, aber diese sind der Art, daß sie dem Amtschreiber bei seiner Ordnungsarbeit von keinerlei Nutzen haben sein können.

Am 18. Dezember 1767 sandte Cordemann endlich die Abschriften des Registranten zuständigen Orts ein [1]). In dem Begleitschreiben an die Rentekammer bittet er, die Repositorien durch Thüren und Rückenverkleidungen gegen die Mäuse schützen zu dürfen, da er von Mäusefraß „unangenehme Spuren des Abgangs bereits empfunden habe." Auch zeigt er an, daß außer den im Registranten verzeichneten Acten „noch eine ganze Quantität alter Chartecken, aus alten Contributionsbüchern, Kornrechnungen, Fuhr- und Dienstregistern und dergleichen bestehend" sich vorfinde, welche er als werthlos unverzeichnet in einen alten Kasten gelegt habe. — Im Januar 1769 war das Archiv mit dem Amtschreiber in ein anderes Haus gelangt, wo es auch „für Mäusefraß ziemlich sicher ist."

Die Generalvisitationscommission [2]) fand nun aber am 30. Juli 1771, daß der Amtschreiber nach 1767 wieder so gut wie nichts am Archiv gethan hatte, woraus sie den Schluß zog, „daß in Ermangelung einer beständigen Aufsicht, das hiesige Archiv in eben diejenige Unordnung leicht wieder verfallen dürfte, woraus es nicht ohne viele Mühe gezogen worden." Cordemann erhielt abermals einen tadelnden Erlaß vom Conseil.

Die im Staatsarchiv befindlichen Neumünsterschen Amtsacten von 1635—1863 sind jetzt unter dem Rubrum B. IV 1 neu geordnet und repertorisirt. Die großfürstlichen dieses Amt betreffenden Rentekammeracten sind mit B. IV 2 bezeichnet. Sie liegen noch in der ursprünglichen Ordnung, sind aber mit durchlaufenden Nummern versehen, nach welchen man sie in dem Fuhrschen Registranten auffinden kann.

[1]) B. IV 2 Nr. 56.
[2]) A. XXI Nr. 227.

Digitized by Google

Das **Amt Oldenburg** hat auch schon im vorigen Abschnitt Erwähnung gefunden.

Nach dem Berichte der Landesvisitationscommission (von 1709?) war hier noch gar keine Registratur vorhanden; es sei daher die Veranstaltung zu machen, daß eine solche von nun an eingerichtet und ordentlich von Zeit zu Zeit fortgesetzt werde.

Als der Oberconsistorialassessor Joachim Engel Amtsverwalter geworden war, trug die Kammer ihrem derzeitigen Präsidenten Cay von Brocktorff, als gewesenem Amtmann zu Oldenburg auf, das noch in seinen Händen befindliche Archiv Ersterem sub inventario zu überliefern [1]).

Im Jahre 1752 [2]) entstand ein Streit zwischen dem Amtmann Christian August von Brocktorff und dem Amtsverwalter Engel, weil Dieser sich geweigert hatte, den Registranten des Archivs mit den Papieren des verstorbenen Geheimenraths und Amtmanns von Negelein Jenem „ad inspiciendum zu communiciren."

Die Beschwerde des Amtmanns hierüber ist nicht übel. Er habe, schreibt er, auf seine Anforderung zu seiner größten Verwunderung „von dem Herrn Amtsverwalter erfahren müssen, daß keine Designation oder Registrant von den Oldenburgischen Amtsarchiv vorhanden sein soll. Im Fall dieses Vorgeben der Wahrheit gemäß wäre, so wird niemand in Abrede sein können, daß der Herr Engel höchst strafbar und meritirte auf die Finger geklopft zu werden, daß er in all den Jahren, da er Amtsverwalter gewesen, nicht von selbsten ein Verzeichniß dieser Papieren gemacht." Er könne aber durch ein beglaubigtes Attest beweisen, daß das Vorgeben falsch sei, daß vielmehr der selige Geheimrath Brocktorff einen Registranten habe schreiben lassen.

Engel erhielt daraufhin ein Mandat, sowohl das Repertor als die Negeleinschen Papiere gegen Empfangsschein zu extradiren.

[1]) B. VI 2 Nr. 364, Erlaß vom 15. Mai 1736.

[2]) Ebenda. Die Brocktorffsche Beschwerde ist vom 2., der Befehl an Engel vom 10., sein Bericht vom 15. August 1752.

Digitized by Google

mica mit 30 Specialrubriken, II. Von der Civil- und Criminaljurisdiction mit 3 Specialrubriken, III. Consistorialia und Ecclesiastica mit 7 Specialrubriken [1]).

Am 31. Mai 1769 [2]) erging ein Commissorium zur Ablieferung der durch Vertrag vom 4. April an die jüngere Gottorper Linie abgetretenen Oldenburgischen Fideicommißgüter. Desgleichen sind „die in dem Oldenburgschen Amtsarchive vorhanden gewesenen Acten und Papieren . . . . an des Herrn Bischofs Durchlaucht und Liebden unverzüglich zu extradiren."

Dem Amtmann Sievers aber wurde bekannt gegeben „daß durch Ueberlassung derjenigen Güter, welche bisher unser Amt Oldenburg ausgemachet, dieses Amt für's künftige gänzlich cessire."

Amt Reinbek.

Dieses Amt hat fast immer mit Trittau und im laufenden Jahrhundert auch mit Tremsbüttel denselben Oberbeamten gehabt. —

Auf Veranlassung des Geheimrathspräsidenten, Oberhofmeisters und Amtmanns Henning Friedrich Grafen von Bassewitz wurde 1727 dem Amtschreiber Lodde der Befehl ertheilt, die ihm beim Abgang des früheren Amtmanns von Roepstorff ausgelieferten Amtsbriefschaften und Documente an des von Bassewitz verordneten Gerichtsverwalter Faust sub inventario zu extradiren. Das widerspricht dem gottorper Princip des alleinigen auf der Amtstube beruhenden Amtsarchivs durchaus. Allein Bassewitz' Einfluß war damals noch allmächtig, und sein Bruder Joachim Otto Präsident der Rentekammer.

Als ein großer Theil des Amts an Hamburg verpfändet worden, schien ein eigner Amtschreiber in Reinbeck überflüssig

[1]) A. XXIII Nr. 14. — In der ersten Generalrubrik sind auch Protocolle von 1709 verzeichnet. Bei der 4. Specialrubrik ist vermerkt „NB! seit 1707 ist keine Amtsrechnung im Amte Oldenburg geführt worden."

[2]) A. XXI Nr. 526.

Digitized by Google

zu sein. Amtsverwalter Lodde erhielt deshalb seine Dimission[1]) und mußte dem Trittauer Amtschreiber Christian Albrecht Dreyer, welcher die Reinbeker Geschäfte im Nebenamte mitzubesorgen hatte, die Registratur ausliefern. Es verblieb dieselbe jedoch natürlich in Reinbek.

Zum Vortheil konnte diese Einrichtung dem Reinbeker Archiv nicht wohl gereichen. Schon 1753 klagte Amtmann Graf von Wachtmeister, Dreyer sei der Verfügung von 1749 nicht nachgekommen, ja er habe noch nicht einmal einen Anfang mit der Ordnung der Reinbeker Acten gemacht. „Die Gegenvorstellungen des Canzleyassessors Dreyers, daß nemlich ihm an diesem Orte, woselbst er die wenigste Zeit zugegen sein könne, dergleichen Arbeit zu übernehmen fast unmöglich, oder doch wenigstens sehr beschwerlich fallen würde, sind nun zwar auch, wie ich nicht in Abrede bin, zum öftern von ihm geschehen, ich habe aber niemals darin entriren wollen noch können." Er, der Amtmann, habe den Amtschreiber vielmehr mit diesen Einwänden stets an die höhere Stelle verwiesen. Von dieser sei demselben nun ein Decret zugegangen, nach welchem „dergleichen Arbeit vielmehr nach seiner Bequemlichkeit einzurichten, ihm zugestanden worden, folglich es ihm niemalen an einem Vorwand fehlen wird, die Instandsetzung dieses Archivs nach eigenem Belieben trainiren zu können, und mit der Zeit sich endlich ganz und gar davon zu debarassiren." [2])

Nun befahl die Rentekammer zwar, das Archiv vor Ablauf des Jahres zu ordnen, allein Dreyer stellte vor, er könne diesem Befehl „so wenig in diesem als folgenden Jahren" nachkommen. Das Reinbeker Archiv sei weit größer als das Trittauer, und doch habe er bei dessen Instandsetzung fast drei Jahre zugebracht. Die Ordnung in Reinbek auszuführen

---

[1]) A. XXI Nr. 824, d. d. Petersburg d. 8. April 1750.

[2]) Dies und das Folgende aus den Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv. Die Eingabe des Grafen Wachtmeister ist vom 12. März, das Kammerrescript vom 21. d. M., die Vorstellung Dreyer's vom 16. August, endlich die Kammervorstellung vom 11. September 1753.

Digitized by Google

fast unglaubliche Unordnung, in welcher sich das Archiv noch immer befinde, auch sei er so mit anderen Arbeiten überhäuft, daß er dem Ordnen nicht die nöthige Zeit widmen könne. Da im Archivzimmer kein Ofen, so lasse sich im Winter überhaupt nichts machen.

Wenige Wochen später erschien die Landesvisitationscommission in Reinbek und beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage[1]). „Diesen Nachmittag — 8. September 1768 — hat die Commission zuerst das Reinbeckische Amtsarchiv, welches unten im Schlosse in der Ecke an dem Flügel zur linken Seite des Eingangs verwahret wird, in Augenschein genommen, und es mußte dieselbe mit äußerster Befremdung wahrnehmen, daß das Behältniß, welches bis dato zur Aufbehaltung desselben gedient, ehender einem schlechten Amtsgefängnisse als einem Zimmer ähnlich scheinet, darin herrschaftliche Papiere verwahret und von einem Officiali in Ordnung gebracht und erhalten werden sollen. . . . . Daß über die schlechte Beschaffenheit des Behältnisses für das Archiv bis hiezu keine Klage geführet worden, rühret wohl unstreitig daher, weil der suspendirte Amtschreiber Thiessen aller an ihn ergangenen Befehle ungeachtet, sich niemals um dasselbe gekümmert hat, dergestalt, daß der Herr Cammerassessor und ad interim bestellte Amtschreiber Behncke die Papieren in der größten Confusion durch einander auf der Erde liegend angetroffen." Des letzteren Arbeit werde noch unendlich dadurch vermehrt „daß dieses Archiv ungewöhnlich stark und mit zerstreuten Acten nicht nur aus dem Gottorfischen und Lügumklosterschen Archiv, sondern fast aus allen andern Amtsarchiven des großfrstl. Antheils vom Herzogthum Holstein angefüllt ist." — Dem Amtschreiber wird befohlen, da die meisten fremden Acten Grenzsachen betreffen, sie auszusuchen und sub designatione an die respectiven Amtschreiber zu übersenden[2]).

[1]) A. XXI Nr. 226.

[2]) Ob das zum Theil später geschehen, weiß ich nicht, jedenfalls fanden sich bei der jetzt stattfindenden Neuordnung noch verhältnißmäßig große Massen fremder Acten verschiedenster Provenienz vor.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Visitation war ein Conseilerlaß an die Kammer, die anderweitige Unterbringung des Archivs im Reinbeker Schloß veranlassen zu wollen [1]). Dem Amtschreiber wurde bis Michaelis 1769 Frist zur Ordnung des Archivs und Verfertigung des Registranten gegeben.

Auch die Visitationscommission von 1772 [2]) fand die Arbeit noch nicht fertig, wenn auch, sowohl was den Aufbewahrungsort als die Actenordnung selbst angeht, große Fortschritte zu verzeichnen waren. Behncke erhielt einen abermaligen Anstand auf ein Jahr. Noch ein Umstand fiel der Commission besonders auf: „Da ferner einige Convolute nicht bis auf dieses Jahr completiret waren, da es doch unmöglich zu seyn erachtet wurde, daß in denen darin enthaltenen Sachen in langer Zeit nichts vorgefallen seyn sollte, so wurde von dem Cammerassessore Benicke zur Ursache angegeben, daß sehr viele Papieren bey dem Herrn Oberjägermeister [3]) lägen, welche weder zu dem Archiv kämen, noch zu seiner Wissenschaft gelangten." — Dem Amtmann wurde aufgegeben dies abzustellen und die künftig bei ihm eingehenden Schriften monatlich an's Archiv abzuliefern. —

Wahrscheinlich besitzt das Staatsarchiv das Original des Behnckeschen Registranten in den Reinbeker Amtsacten [4]). Es ist ein schmächtiger Folioband, eingetheilt in sechs Generalrubriken, welche wieder durchlaufend in Fächer zerfallen. Die ersten vier Rubriken sind natürlich die 1749 verordneten, daran schließt sich eine fünfte, welche das umfaßt, was sonst nicht unterzubringen war. Die sechste Generalrubrik endlich enthält die Extranea, d. h. die Acten fremder Provenienz. Bei den Fächern ist kein Ordnungsprincip ersichtlich, Jahreszahlen sind nur äußerst selten angegeben. Mannigfache Nachträge finden sich von der Hand des späteren Amtschreibers Stinde.

---

[1]) Reinbeker Rentekammeracten, betr. das Amtsarchiv.

[2]) A. XXI Nr. 228.

[3]) Peter von Bredal, zugleich Amtmann von Reinbek.

[4]) B. X 8 Nr. 174.

Digitized by Google

Amt Trittau.

Die erste Notiz, welche ich über das Archiv dieses Amtes habe ermitteln können, stammt aus dem Jahre 1721 [1]). Es ist ein Rescript an den Amtmann Grafen Johann Georg von Dernath, in welchem dieser angewiesen wird, dem Amtschreiber Camphövener das Amtsarchiv auszuliefern, auch ihm zugleich die Amtstube „als welche inseparables sind" einzuräumen.

Der Graf hat diesen Befehl mindestens sehr unvollständig ausgeführt. Als im folgenden Jahre Camphövener gestorben war, wurde zur Unterstützung seiner Wittwe, welche den Posten ihres Mannes zunächst behielt, Langejahn nach Trittau gesandt. Er berichtet am 2. November, Dernath habe sich zwar erboten, das Archiv, soweit es in seinen Händen sei, zu extradiren, allein erst nach Ausführung des zwischen ihm und der Rentekammer wegen hypothekarischer Sicherstellung seiner Pränumerationsgelder geschlossenen Vertrages [2]). Vor der später gegen den gewesenen Amtmann von Dernath ernannten Inquisitionscommission sagte Langejahn auf Befragen aus [3]), das Archiv habe er bei seiner Ankunft und solange der Graf Amtmann gewesen, niemals gesehen. Als dann das vom Kammersekretär Thede versiegelte Archivzimmer wieder eröffnet worden, habe er die Registratur [4]) in sehr confusem Zustande vorgefunden. Auch die Commission selbst berichtete unter'm 18. April 1725 sehr ungünstig über die Ordnung im Amtsarchiv.

Bei einer Vergleichung der dem Grafen von Dernath von den Hamburger Capitularen bei Abgabe der Aemter

[1]) Trittauer Rentekammeracten, betr. den Amtschreiber Burchard Camphövener, seine Wittwe, die Amtschreiberin Elisabeth Margareta, sowie den Amtschreiber Friedrich Georg Langejahn zu Trittau. — Das Rescript ist vom 8. September 1721.

[2]) Vertrag, geschlossen zu Hamburg am 21. Mai 1722.

[3]) Commissionsprotocoll sub dato 13. April 1725 in den Trittauer Rentekammeracten, betr. die Untersuchung gegen den vormaligen Amtmann zu Trittau und Reinbek Johann Georg Grafen von Dernath.

[4]) Das von Langejahn gefertigte Inventar liegt vor: A. XXI Nr. 829; es führt in 84 Convoluten Acten aus den Jahren 1586—1725 auf.

Digitized by Google

Auch nach der 1727 erfolgten Reluition des Amtes blieb Wedderkop Amtmann bis 1738.[1]) Ob er da das Amtsarchiv in seinem Verwahrsam behalten hat, muß dahingestellt bleiben.

Beim Abgang seines Nachfolgers Peehl wurde der Landrentmeister Thomsen von der Kammer committirt[2]), „von bemeldten Herrn Conferentzrath von Peehl als bisherigen Amtmann das Amte Tremsbüttel nebst dazu gehörigen Archiv gebührend abliefern zu lassen, hiernechst dem Major und dortigen Amtschreiber Schmidt besagtes Amts Archiv[3]) hinwieder bis zu Ihr Kayserl. Hoheit anderweitige Verfügung zu überliefern." Letzteres geschah am 2. November 1747. Es handelte sich dabei aber nach der beiliegenden Designation nur um die Acten, welche zur Zeit des abgehenden Amtmanns und ein Jahr zuvor (1737—1747) erwachsen waren. Auch steht in der Quittung Schmidt's, daß ihm diese Acten „zum Verwahrsam in dem Amtsarchiv geliefert sind."[4]) Die älteren einst Wedderkop extradierten Acten werden also damals schon im Besitz der Amtstube gewesen sein. —

Aus dem Jahre 1763 haben wir einen Bericht des Amtschreibers Hagert[5]), in welchem dieser schreibt, das Archiv sei „so zerstümmelt . . . . daß es ein Mitleyden verursacht", es sei ihm aber versichert worden, daß sich an einem Orte in fremder Jurisdiction ein großer Koffer mit Tremsbütteler Papieren befinde, welche man wohl in Güte erwerben könne. Weiter sagen die Acten hierüber nichts.

Von demselben Amtschreiber ist ein Registrant des großfürstlichen Amts Tremsbüttel verfertigt. Wir besitzen das bei der Rentekammer am 22. November 1766 producirte Exemplar.

---

[1]) A. XXI Nr. 1325: Protocollum resolutionum generale.

[2]) Tremsbütteler Rentekammeracten, betr. Amtleute. Das Commissorium ist vom 25. October 1747.

[3]) Das Wort Archiv ist nachträglich übergeschrieben. Ob ursprünglich „besagtes Amte hinwieder" da gestanden hat?

[4]) Tremsbütteler Rentekammeracten, betr. Archivsachen.

[5]) Tremsbütteler Amthaus, betr. das Näherkaufsrecht der Landesherrschaft an das Gut Lasbek. — 1763, Juli 4.

Digitized by Google

Hagert war am 3. Juli 1765 befehligt worden, das Archiv binnen Jahr und Tag nach der Verordnung von 1749 zu ordnen. In der Einleitung des Registranten äußert er beiläufig „wie ich denn auch bloß dem Gerüchte nach erfahren müssen, daß von dem Kanzleirath König [Amtsverwalter unter Wedderkop] viele Papieren, worunter vermuthlich die Amtsrechnungen mit befindlich, aus dem Wege geräumet sein sollen; die Unordnung, daß der wohlselige Herr General von Schild[1]) alle von ihm exhibirte Berichte nicht auch zur Registratur geliefert, zeiget abermahlen einen großen Mangel." Der Registrant besteht aus einem Folioband und ist zunächst in die bekannten vier Generalrubriken, diese in Fächer getheilt. Es folgen aber noch vier weitere Rubriken „worunter solche Papieren gesammelt, die zum Theil nicht unter denen in diesem Registrant angeführten Rubriquen zu sortiren gewesen." Verzeichnet sind meist die einzelnen Actenstücke und zwar aus den Jahren 1646—1766.

Wie Hagert die Archivalien aufbewahrte, sagt er selbst in der erwähnten Einleitung: „Da nichts möglicher ist, als daß ein Archiv leichter in Unordnung kommen kann, als solches wieder herzustellen, so habe ich dieses dadurch vorzubeugen gesucht, daß ich erstlich ein jedes Fach mittelst eines aufgeklebten Zettuls eine Rubrique gegeben, und solche mit einem numero bezeichnet und wenn die Beschaffenheit der Papieren es gezeiget, so habe ich zu solcher Materie entweder ein oder zwei Fächer zu künftig, wie auch in diesem Registrant zur Registrirung Platz gelassen; zweitens sind eben diese Rubriquen auf denen darin liegenden Sachen und zwar auf dem zusammengebundenen Convolut mit dem Numero des Faches geschrieben und drittens zeiget dieser Registrant sowohl die Rubriquen als Fächer deutlich nach, folglich da dieses eine dreimalige Anweisung gibt, ist keine Unordnung zu vermuthen." —

Die Visitationscommission von 1768 fand den Registranten untadelhaft, die Unterbringung der Acten in drei

[1]) Amtmann von 1764—1765.

Digitized by Google

sind, da namentlich, wie schon erwähnt, die Acten der großfürstlichen Rentekammer in die correspondirenden Convolute beider Gruppen vertheilt wurden, so hat sie doch die jetzt im Werk seiende Neugestaltung der Archive wesentlich erleichtert.

Ueber die Archive der **Landschaft Norderdithmarschen** bieten unsere Acten leider so gut wie nichts.

Die Generalvisitationscommission von 1767 [1]) erkundigte sich bei den Landschreibern nach ihren Archiven und verlangte die Vorlegung der Registranten. Der Bericht, welchen der Landschreiber Viethen zu Heide darauf erstattet hat, ist nicht mehr vorhanden. Der Registrant, welchen er vorlegte, ist ihm zurückgegeben worden. Das Lundener Archiv wurde nachgesehen und in einer anscheinend guten Ordnung gefunden.

Sicher ist, daß die Landvogtei ihr eigenes getrenntes Archiv hatte, denn die Commission, welche im Landschreiberarchiv zu Lunden vergebens nach zwei Constitutionen von 1667 und 1670 suchte, forderte dieselben dann „aus dem Archiv der Landvogtei."

Die Visitationscommission von 1770 [2]) fand das Lundener Landschreiberarchiv in der größten Unordnung, erwähnt aber, daß der neue Landschreiber, Kammerrath Müller, den Anfang mit der Ordnung und Wiederherstellung des fehlenden Registranten gemacht habe. Im Heider Registranten waren seit 1767 verschiedene Einträge vergessen worden, weshalb „für das künftige nicht mehr dergleichen Restanten aufschwellen zu lassen, dem Cammerrath Vieth als eine stets zu beobachtende Regel angepriesen ward." [3])

---

[1]) A. XXI Nr. 223.

[2]) A. XXI Nr. 225.

[3]) Vergleiche übrigens zum Heider Archiv: Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek von H. Rathjen, Kiel 1858 II. S. 142 (S. H. 544).

Digitized by Google

Die wenigen im Staatsarchiv beruhenden Acten sind unter B I a 1[1]) und B I a 2[2]) verzeichnet. Eine Neuordnung hat noch nicht stattgefunden.

Anlage I.

Aus dem Archiv der schleswig-holstein-lauenbg. Kanzlei A. XVIII Nr. 4048. — Original.

Pro Memoria!

In Anleitung der von dem Amtschreiber Schröder geführten Beschwerde über die Unordnung worin sich das Kieler Amtsarchiv befinden soll, ist dem dortigen Amthause aufgegeben worden, wenn dasselbe sich zuvor von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Ordnung des Amtsarchivs überzeugt haben würde, uns mit einer Nachricht darüber zu versehen, für welche Summe die Ordnung des Archivs, sey es nun von dem Amtschreiber Schröder selbst oder von einem eigends dazu anzunehmenden und zu verpflichtenden tauglichen Subject herzustellen sey.

Es hat dies dem Landrath und Amtmann von Bülow Veranlassung gegeben nach Ausweise des cum adjto hiebei anliegenden Berichts, hieselbst darauf anzutragen, die bisher bestehende Ordnung, wornach in den vormals Großfürstlichen Districten sämmtliche Amtsacten an die Amtstube abgeliefert, bei denselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von den Amtschreibern als Amtsarchivarien eingetragen werden sollen, für die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen aufzuheben und eine Sonderung des Archivs des Amthauses

[1]) Vom Amtsgericht und vom Landrathsamt zu Heide (wenige Nummern von der dortigen Kirchspielvogtei) abgelieferte Acten de 1586—1888.

[2]) Aus der vormaligen Kirchspielschreiberregistratur zu Heide abgeliefert de 1630 – 1805. — Die Archive der einzelnen Kirchspielschreibereien gehören natürlich nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

Digitized by Google

eintreten zu lassen. Was zur Begründung dieses Antrags von dem Landrath von Bülow vorgetragen worden, scheint unserm Dafürhalten nach allerdings Berücksichtigung zu verdienen, zumal denn auch hieselbst von andern Seiten wiederholte, wenngleich vorzüglich wohl in obwaltenden Dienstvernachlässigungen begründete Beschwerden darüber geführt worden, requirirte Acten von den Amtstuben nicht ausgeliefert erhalten zu haben. Es dürfte hiernach näher in Erwägung zu ziehen sein, ob die für die erwähnten drei Aemter vorgeschlagene Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive nicht für sämtliche vormals Großfürstl. Districte zur Anwendung zu bringen sey; wir haben indessen bevor wir darauf überhaupt unserer Seits näher eintreten die Königl. Schl. Holst. Lauenb. Kanzelei ganz dienstlich ersuchen wollen uns unter Zurückerwartung der Anschlüsse über diese Angelegenheit zuvor mit Ihrer gefälligen Aüßerung zu versehen.

Königliche Rentekammer, d. 2. Sept. 1826.

J. S. v. Mösting, M. v. Essen, A. W. v. Moltke, Mandix, Rothe, Wolfhagen, Knuth, Esmarch, H. L. Evers, Korfitsen, Buch.

An die Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei. R. C. F. Wiedemann.

Anlage II.

Aus A. XVIII Nr. 4048.

Kanzleireferat zu einem Berichte des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts, de anno 1828.

Das Holstein-Lauenburgische Obergericht betrf. die in Anregung gebrachte Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormahls großfürstlichen Aemtern.

In den vormahls großfürstlichen Aemtern hat bisher rücksichtlich der Amtsarchive die Einrichtung geherrscht, daß

Digitized by Google

sämmtliche Amtsacten von dem Amthause an die Amtstube abgeliefert, bei derselben aufbewahrt und in die vorhandenen Registranten von dem Amtsschreiber als Amtsactuar eingetragen wurden. Nach dem Abgange des vorigen Amtsschreibers Justizrath Caspersen in Kiel, führte der neu angesetzte Amtsschreiber Schröder Beschwerde über die Unordnung, in welcher das dortige Amtsarchiv sich befände, und durch diese Beschwerde wurde die Rentekammer veranlaßt, dem Kieler Amthause aufzugeben, einen Bericht darüber zu erstatten, für welche Summe die Ordnung des dortigen Archivs entweder von dem Amtsschreiber Schröder selbst oder von einem andern eigens dazu anzunehmenden tauglichen Subjecte beschafft werden könne, wenn das Amthaus eine solche Ordnung für nothwendig hielte.

In dem hierauf erstatteten Berichte hat nun der Landrath und Amtmann von Bülow Gelegenheit genommen sich gegen die Rentekammer dahin zu äußern, daß er es vor allen Dingen nothwendig erachte, um die Ordnung der Amtsarchive herbeizuführen, die bisher bestandene Einrichtung in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm aufzuheben und die Archive der Amthäuser von denen der Amtstube zu trennen. Zur Begründung dieses Vorschlages führt er folgendes an: Die Unordnung in den Archiven sey ganz beispiellos, ihm sey bei seinem Amtsantritt kein einziges Blatt Papier überliefert worden, indem der vorige Amtmann die jährliche Ablieferung an die Amtstuben versäumt hätte, selbst aber auch weder Verzeichnisse über die Acten geführt noch selbige geordnet hätte, so daß die Acten entweder ganz fehlten oder so verworren wären, daß sie unbrauchbar wären. Rücksichtlich der bisher bestandenen Einrichtung der Aufbewahrung aller Acten bei den Amtstuben, so sey es ihm ganz undenkbar, woher nicht der dortige Amtmann, so gut wie jeder andere Beamte im Lande sein Archiv zur Hand haben und aufbewahren sollte. Er müsse nothwendig Actenstücke haben, welche die Amtstuben nicht haben könnten und dürften. Auf der andern Seite könnte er aber, wenn die Archive bei den Amtstuben wären, nicht wissen, welche Papiere da wären oder nicht, und müsse

Digitized by Google

außerdem die Amtstuben durch häufiges Begehren von Acten beschweren, wobei es dann leicht geschehen könne, daß diese um sich die Mühe des Aufsuchens zu erleichtern erklärten, daß die fraglichen Acten nicht da wären, und daher könne der Amtmann sehr oft für vorfallende Verstoße nicht einstehen. Rücksichtlich des Ordnens des Kieler Amtsarchivs bemerkt er demnächst, daß der Amtschreiber Schröder doch die Aufsicht über dasselbe führen müsse und deshalb auch am besten selbst das Ordnen beschaffen könne, wofür er übrigens die Summe von 400 Rthr. fordre.

Die Rentekammer fand die in diesem Berichte des Kieler Amthauses für den gemachten Antrag der zu beschaffenden Trennung der Archive der Amthäuser von denen der Amtstuben in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm angeführten Gründe der Berücksichtigung werth, und war deshalb des Dafürhaltens, daß es in nähere Erwägung zu ziehn sey, ob nicht die für die genannten Aemter vorgeschlagene Veränderung mit den Amtsarchiven in sämmtlichen vormahls großfürstlichen Aemtern vorzunehmen sey. In dieser Beziehung erbat die Rentekammer sich daher in ihrem Schreiben vom 2ten September 1826 zuvor die Aeußerung der Kanzelei über diese Angelegenheit. Die Kanzlei erforderte demnächst den Bericht des Holst. Lauenb. Obergerichts unterm 19ten Septbr. 1826 und derselbe ist darauf, nebst den vom Obergerichte eingeholten Berichten der Amthäuser zu Cismar, Reinbeck, Neumünster und Bordesholm, unterm 17ten November 1828 hieselbst eingekommen. Sämmtliche diese Berichte enthalten über den vorliegenden Gegenstand nun folgendes:

Aus dem Berichte des Amthauses zu Cismar geht hervor, daß die Trennung der auch daselbst früher vereinigt gewesenen Archive schon im Jahre 1816 in Folge eines Rentekammerschreibens vom 13ten April 1816 geschehen ist, und daß die Archive dort so getheilt sind, daß auf der Amtstube die amts- und consistorialgerichtlichen sowie die criminellen Acten aufbewahrt werden, auf dem Amthause dahingegen die sonstigen administrativen und oberamtlichen Acten in Gewahrsam sind.

Digitized by Google

Bericht des damaligen Amtschreibers Kanzeleiraths Clausen über die zu beschaffende Trennung der Archive einzog; derselbe berichtete jedoch unterm 14ten Julii 1802 darüber folgendes: „Das ganze Amtsarchiv sey von jeher, und selbst wenn der Amtmann auf Trittau ihren (sic) Wohnort gehabt, in der Amtschreiberei und unter Aufsicht des Amtschreibers aufgewahrt worden. Eine Trennung desselben würde schon darum mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, weil viele Geschäfte persönlich vom Amtmanne auf Trittau abgemacht würden. Auch könne der Amtschreiber, der das Archiv fast täglich brauchen müsse, dasselbe nicht entbehren, und es sey ihm leichter die verlangten Acten auf das Amthaus zu senden als sie jeden Tag von Reinbeck holen zu lassen, ferner sei es ein Emolument des Amtschreibers beglaubte Abschriften von Documenten aufzustellen." Dieser vor so vielen Jahren gegen die Trennung der Archive ausgesprochenen Ansicht tritt die Trittauer Amtstube auch noch bei, indem sie nur schließlich bemerkt, daß der Mangel an Platz im dortigen Amtsarchiv es seit mehr als 30 Jahren unmöglich gemacht habe, die Acten gehörig zu ordnen und in die Registranten einzutragen, weshalb eine Abänderung dieses Zustandes sehr wünschenswerth sey. — Die Tremsbüttler Amtstube bemerkt rücksichtlich der Archive folgendes: Nach der uralten Verfassung der Stormarnschen Aemter sey der Amtmann am dortigen Amte:

1) Oberbeamte in Kameral- Finanz- Polizei- und geistlichen Sachen, und führe als solcher die Aufsicht über die Geschäfte der Amtstube, des Actuariats und der Hausvogtey;

2) Richter in civil- und criminalrechtlichen Sachen, und habe in dieser Beziehung den Amtschreiber als Actuarius zur Protokollführung und Actenextradirung, und dieser sey zugleich Archivar für das ganze Archiv.

Das vereinigte Archiv sei ungefähr 200 Jahre alt, und mit einem Registranten versehen; wenn nun dieser vereinigte Actenbestand von nun an aufgehoben werden solle, so wäre folgendes dabei zu erwägen:

Digitized by Google

1) Die Acten des Oberbeamten ließen sich füglich von denen der Beamten trennen, wenn letztere mit den zur Kompletirung der Sachen erforderlichen Abschriften versehen würden.

2) Dahingegen könnten die Acten des Richters und Actuars nicht getrennt werden, weil diese Geschäfte ebenso innig verbunden wären, wie die eines Bürgermeisters und Stadtsecretairs; daher müßten sämmtliche dahingehörige Acten, wenn selbige auch auf dem Amthause vorhanden seyn sollten, mittelst Abschriften verdoppelt werden. Selbst wenn dies geschehen, meint die Amtstube schließlich, würde sie mit einem besonders dazu angestellten Schreiber, wenn diese äußerordentliche Ausgabe auch besonders vergütet würde, schwerlich im Stande seyn, ein getrennt fortzuführendes Archiv ordentlich im Gange zu halten.

Das Reinbecker Amthaus führt mehrere Nachtheile an, die aus der bisherigen Einrichtung der Archive entstehn, indem es insonderheit bemerkt, daß das Einholen der Acten von der Amtstube stets einen bedeutenden Aufenthalt verursache, indem bei der schnellsten Expedirung stets zwei Posttage verstreichen müßten, häufig aber das Versäumniß viel länger dauere, da die vereinigten Archive des Amthauses und der Amtstube ihrer Vereinigung halber mit Actenstößen überhäuft, oder auch wie zu Trittau wegen unzulänglichen Locals in vielen Jahren nicht hinreichend geordnet wären, so daß die gesuchten Papiere zum öftern nicht so bald angetroffen werden könnten, oder das Amthaus gar die Anzeige entgegen nehmen müsse, daß sie Nachsuchens ungeachtet nicht aufzufinden gewesen wären, wenn man nun zu diesen Unzuträglichkeiten noch hinzu rechne, daß die unbedingte Actenabgabe des Vorgesetzten an den Subordinirten im Allgemeinen abnorm genannt werden könne und unter besonderen Umständen mit besonderer Unzuträglichkeit verbunden sey, indem die von Ersterem ausgehenden Meinungen, die er gegen vorgesetzte Behörden oder sonst aussprechen konnte, durfte und mußte, sich zur Mittheilung an eine untergeordnete Behörde nicht immer eigne, so leide es wohl keinen Zweifel, daß eine Sonderung des Archivs

Digitized by Google

Meinung. Der Amtmann giebt in seinem Berichte zuerst eine Darstellung des Geschäftsganges der hauptsächlichen Verhandlungen, nach welcher der Amtschreiber als secretarius publicus und öffentlicher Archivar das Archiv verwalten müsse, und bemerkt darüber, daß so lange der bisherige Geschäftsgang, nach welchem die Amts- und Dienst-Angelegenheiten vom Amtmann und Amtschreiber gemeinschaftlich besorgt würden, sein Verbleiben behielte, so schiene es ihm, daß die Trennung der Archivalien nicht füglich zu realisiren sein möchte und die Constituirung zweier Archive da, wo bisher ein Archiv genüget und ohne Störung oder Hinderung des ordentlichen Geschäftsganges seit undenklichen Zeiten bestanden habe, nicht zweckmäßig wo nicht entbehrlich sein dürfte, der Kosten nicht einmal zu gedenken, welche durch die Einrichtung eines neuen besonderen Archivs im dortigen Amthause entstehn würden. Schließlich führt das Amthaus noch an, daß einige Geschäfte wie die Brandversicherungssachen, Zoll- und Postsachen von dem Amthause allein ohne Zuziehung der Amtstuben besorgt würden, und daß die sich hierauf beziehenden Acten abgesondert auf dem Amthause bewahrt werden könnten, und hiemit wären auch keine weiteren Kosten nöthig. — Der Amtschreiber Justizrath Kellermann bemerkt dahingegen folgendes, nach seiner auf 15jährige Erfahrung gegründeten Ansicht würde es den Geschäftsgang ungemein erleichtern, und sowohl fürs Amthaus als für die Amtstube convenabler und zweckmäßiger sein, wenn eine Separation des Amtsarchivs Allerhöchsten Orts verfügt würde. Bei einer solchen Trennung würden dann folgende Acten bei der Amtstube verbleiben müssen:

1) alle auf die Amtshebung Bezug habenden Acten ohne Unterschied ob sie ans Amthaus adressirt wären, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche besondere vom Amthause zu befolgende Verfügungen enthalten möchten.

2) alle zum Actuariat gehörenden Acten, als sämmtliche Concurs-, Erbtheilungs-, Judicial- und Criminal-Acten, und was sonst im gerichtlichen Fache, ferner in Militair-, Kirchen-,

Digitized by Google

Fleckens- und Amts-Commüne-Angelegenheiten zur Ausfertigung bei der Amtstube gehört.

3) Die Erd- und Lagebücher, Schuld- und Pfandprotocolle, Amts-Contractenprotocolle und überhaupt alle vorhandenen Protocolle.

4) Das alte Kammer-Archiv.

Alle sonstige im Amtsarchiv vorhandenen Documente würden dahingegen für das Amthausarchiv abzuliefern sein, nachdem vorher diejenigen Papiere abgesondert worden, welche specialiter für die Geschäftsbesorgung der Amtstube nothwendig sein möchten. Schließlich bemerkt noch der Amtschreiber, daß für die Fälle, wo entweder vom Amthause Berichts-Erstattungen von der Amtstube verlangt würde oder sonstige Ursachen die Einsicht oder Mittheilung der Amthaus-Archiv-Acten für die Amtstube nothwendig wären, die Erlassung einer Bestimmung dahin wünschenswerth sein würde, daß der Amtstube die requirirten Amthaus-Acten zur Einsicht und näheren Information nicht zu verweigern wären.

Das Bordesholmer Amthaus hat über den vorliegenden Gegenstand zwei Berichte erstattet, dem ersteren vom 25. Januar 1827 sind die Berichte der Amtstuben zu Kiel, Kronshagen und Bordesholm angelegt. Aus dem Berichte der Kieler Amtstube erhellt, daß die bisher bestandene Einrichtung des vereinigten Archivs für das Amt Kiel durch ein in originali angelegtes fürstliches Schreiben, d. d. Kiel, den 19. Januar 1706 an den damaligen Amtschreiber gesetzlich bestimmt ist, und daß im Jahre 1802 bei Gelegenheit der Ansetzung eines neuen Amtmanns eine Veränderung mit dem Amtsarchive projectirt war, und deshalb der Bericht des Amtschreibers eingezogen wurde, derselbe suchte aber in einem gleichfalls von der Amtstube angelegten Berichte vom 28. Juli 1802 die mit einer Trennung der Archive verbundenen Unzuträglichkeiten zu zeigen, weshalb denn auch die Sache damals liegen blieb. In Beziehung hierauf bemerkt der jetzige Amtschreiber, daß er der Meinung seines Vorwesers im Amte nicht beistimmen könne, da die angeführten Nach-

Digitized by Google

sich aus dem Vorstehenden von selbst beantworten. Alle Acten nemlich, welche bei einer von beiden Behörden erwachsen wären, müßten nach seiner Ueberzeugung, fährt der Amtmann fort, auch bei derselben verbleiben. Die Geschäfte der Amtschreiber in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm wären genau dieselben, wie in den Stormarnschen Aemtern, und die bei den Amtstuben erwachsenen Acten könnten von denselben nicht entbehrt werden; denn wenn es auch dem Amthause von Nutzen wäre, mehrere derselben z. B.: die Gerichtsprotokolle bei der Hand zu haben, so wären dieselben dennoch den Amtstuben noch nothwendiger, da dieselben Extracte aus den Protocollen zu machen hätten und dafür die Gebühren erhielten.

Schließlich bemerkt nun noch das Bordesholmer Amthaus folgendes, aus der vorstehenden Darstellung sei ersichtlich, daß es für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen allem Anscheine nach ohne erheblichen Nachtheil so bleiben könne, wie es jetzt verhalten würde, daß nemlich sowohl das Amthaus als die Amtstube die Acten behalten und aufbewahren, die bei denselben erwüchsen, und daß es jetzt nicht so nothwendig mehr erscheinen könne, die früher vereinigten Archive zu trennen. Dadurch würde es indeß keineswegs überflüssig, daß das Archiv der Kieler Amtstube geordnet würde, denn hiebei handele es sich nicht allein um die Trennung der Amthausacten von denen der Amtstube, sondern auch die Acten, welche jedenfalls der Amtstube unzweifelhaft verbleiben müßten, und ganz eigentlich in das Archiv derselben gehörten, wären durch die Schuld des verstorbenen Amtschreibers Justizraths Caspersen für viele Jahre in der größten Unordnung. Daß diese geordnet würden sei allerdings durchaus erforderlich, doch würde dies ohne eine außerordentliche Vergütung dem Kieler Amtschreiber nicht auferlegt werden können.

Das Holst. Lauenb. Obergericht giebt in seinem Berichte vom 6. Novbr. 1828 über den vorliegenden Gegenstand zuerst den Inhalt der Berichte der Amthäuser zu Cismar, Neumünster, Reinbek und den vom Bordesholmer Amthause zuerst

Digitized by Google

stuben erwachsenen Acten und eine Trennung der beiderseitigen Archive zurück, indem er selbst äußere, daß die Amtstube die bei ihr erwachsenen Acten namentlich die Gerichtsprotocolle nicht wohl entbehren könnte, und es ohne Unterschied für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen so bleiben könne, wie es gegenwärtig verhalten würde, daß nemlich sowohl das Amthaus als die Amtstuben die Acten behielten und aufbewahrten, die bei beiden erwachsen wären; und trüge nunmehr nur auf die durchaus nothwendige Ordnung des Kieler Amtsarchivs an, worüber das Obergericht sich oben geäußert habe, und die durch den jetzigen Amtschreiber vorzunehmen sein würde. Nach dem vorstehenden, bemerkt das Obergericht ferner, würde die von dem Bordesholmer Amthause früher vorgeschlagene und nach der eventuellen Bemerkung der Rentekammer für sämmtliche vormahls großfürstliche Districte zur Anwendung zu bringende Veränderung rücksichtlich der Amtsarchive als unausführbar unter den stattfindenden Verhältnissen kaum weitere Berücksichtigung bedürfen. Es würde selbst sehr schwierig sein, ein durchgreifendes Princip aufzustellen und auszuführen, wonach in den 6 großfürstlichen Aemtern, wo dem Amtmann 2 Meilen weit entfernte Amtstuben neben der seines Wohnorts untergeordnet wären, das Archiv des Amthauses von denen der Amtstuben getrennt werden könnten. Der spätere Bericht des Bordesholmer Amthauses zeige, daß dasselbe nicht einmal eine Ahndung von einem solchen leitenden Grundsatz der früher gewünschten Sonderung der Acten gehabt habe. Dabei räume es ein, daß der Geschäftskreis der Amtstuben in den Aemtern Bordesholm, Kiel und Cronshagen genau derselbe sei wie in den Stormarnschen Aemtern; daß aber in diesen die Trennung der Archive nach der bestehenden Verfassung kaum möglich sei, lege der Bericht des Geh. Conferenzraths von Lowtzow gründlich dar. Demnach käme, da die Separirung der Amthaus- und Amtstubenarchive zu Cismar bereits vor 12 Jahren ausgeführt sei, nur die Trennung der des Amthauses und der Amtstube zu Neumünster gegenwärtig noch in Betracht, in welcher

Digitized by Google

Hinsicht die Ansichten des Amtschreibers und des Amtmanns von einander abwichen, indem der erstere die Sonderung des Amtsarchivs für zweckmäßig hält, der letztere sie aber als schwierig und entbehrlich darstellt. Nähere Gründe für die Bildung zweier Archive für das Amt Neumünster lägen indeß auch nicht vor, indem nur der jetzt zurückgenommene Antrag des Bordesholmer Amthauses zur Aufstellung dieser Aufgabe Anlaß gegeben habe, diese ließe sich auch freilich da, wo nur ein Amthaus und eine Amtstube an einem Orte vereinigt wären, weit leichter lösen, wie auch die Erfahrung in Cismar bewiesen habe, und da hier die Separirung der Archive des Amthauses und der Amtstube ohne Schwierigkeit geschehn sei, und eine solche Separirung da, wo sie realisirt werden könne, der Ordnung gemäß sei, so gebe das Obergericht anheim, ob dieselbe nicht auch in Neumünster zu verfügen sei. Schließlich bemerkt das Obergericht nun noch, daß es den Oberbeamten zu Reinbek und Bordesholm aufgegeben habe, Vorschläge darüber einzureichen, wie die Oberaufsicht über die von den Amtschreibern als Archivarien, besonders den entfernt wohnenden, zu sammelnden und aufzubewahrenden Amtspapiere und Acten und deren gehörige Ordnung zu führen sei, und daß es das Resultat dieser Berichtserstattungen demnächst der Kanzelei vorlegen würde.

Anlage III.

Aus A. XVIII Nr. 4048. — Concept.

Kanzleischreiben an das Holsteinisch-Lauenbg. Obergericht.

An das K. H. L. O. Gericht.

In dem gef. Berichte des K. H. L. Og. vom 6. Nov. v. J., betr. die auf Veranlassung eines desfalsigen Antrages des Landraths und Amtmanns von Bülow zu Bordesholm von

Digitized by Google

der Rentekammer in Anrege gebrachte Trennung der Archive der Amthäuser und der Amtstuben in den vormals großfürstlichen Aemtern ist am Schluß unter anderen bemerkt, daß den Oberbeamten zu Reinbek und Bordesholm aufgegeben worden, hinsichtlich der Oberaufsicht über die Archive der Amtschreiber nähere Vorschläge einzureichen und daß das K. O. G. sich in dieser Hinsicht demnächst ferner äußern werde.

Die erwähnte von der Rentekammer in Anrege gebrachte Trennung wird, was die Vergangenheit betrifft, wie die Kanzlei mit dem K. Obergerichte dafürhält, so bedeutende Schwierigkeiten haben, daß man in so weit die Sache auf sich wird beruhen lassen müssen, so wünschenswerth auch an und für sich eine solche Trennung sein würde.

Indem die K. diesemnach in dieser Beziehung dem ferneren Berichte des K. O. G. entgegensieht, fügt sie zugleich, rücksichtlich der Hauptsache, worüber der obengedachte Bericht sich erstrecket, folgende Bemerkungen hinzu.

Wie nun auch der Landrat und Amtmann von Bülow, was die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen betrifft, seinen in dieser Rücksicht ursprünglich gemachten Antrag wieder zurückgenommen hat, so ist dagegen unsers Erachtens von ihm der Vorschlag gemacht, für die Zukunft das bisherige Verfahren dahin abzuändern, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten, welche bisher an die Amtstuben abgeliefert worden, künftig behalten, und daß es ebenso auf der Amtstube rücksichtlich der bei ihr erwachsenen Acten zu verhalten sei. Dieser Vorschlag scheint der Kanzlei Berücksichtigung zu verdienen, nur würde er nicht bloß auf die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen zu beschränken, sondern auf die sämmtlichen vormals großfürstlichen Aemter, mit Ausnahme des Amtes Cismar, wo schon eine solche Sonderung eingetreten, zu erstrecken sein, indem die in dieser Rücksicht namentlich von den Behörden der Stormarschen Aemter hervorgehobenen Schwierigkeiten, die sich bei der Trennung der Archive der Amthäuser und Amtstuben ergeben würden, nicht entgegenstehen dürften. Theils erstrecken sich nemlich die in dieser Hinsicht erhobenen

Digitized by Google

Bedenklichkeiten nur auf die Trennung hinsichtlich der Vergangenheit, und werden also bei der jetzt nur für die Zukunft beabsichtigten Trennung wegfällig werden, theils aber dürfte der Nutzen der beabsichtigten veränderten Einrichtung zu überwiegend sein, als daß die dagegen angeführten Gründe in Betracht kommen könnten. Der von dem Oberbeamten der Stormarschen Aemter hervorgehobene Punkt in Betreff der den Amtschreibern zukommenden Gebühr für die von ihnen auszufertigenden Extracte, Abschriften u. s. w. aus den bei dem Amthause unter ihrer Zuziehung als Protocollführer erwachsenen Acten, wird dabei vornehmlich eine nähere Erwegung erheischen und eine Bestimmung darüber erforderlich sein, welche Acten künftig als zum Archiv des Amthauses und welche als zu dem Archiv der Amtstube gehörig angesehen werden und ob namentlich diejenigen Acten, welche bei dem Amthause, mit Zuziehung des Amtschreibers als Protocollführer erwachsen, künftig auch bei dem Amthause oder bei der Amtstube aufbewahrt werden sollen. Nach dem letzten Vorschlag des Bordesholmer Amthauses scheint man annehmen zu können, daß nach dessen Absicht, alle auch bei dem Amthause erwachsenen Acten der obengedachten Art sofort in das Archiv des Amtschreibers gelangen sollen, damit dieser aus selbigen die erforderlichen Extracte, Abschriften u. s. w. nöthigenfalls nehmen und weil er sie zu diesem Zwecke nicht entbehren könne. Wenn es nun nach diesem Vorschlag vielleicht verhalten würde, so würde es hinsichtlich der den Amtschreibern in der fraglichen Beziehung zukommenden Gebühr keiner näheren Bestimmung bedürfen. Für den Fall dagegen, daß auch die Acten dieser Art in dem Archiv des Amthauses verbleiben sollten, so würde doch den Amtschreibern der Genuß der fraglichen Gebühr auch ferner ausdrücklich zuzusichern und daher zugleich zu bestimmen sein, daß den Amtschreibern nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die fraglichen Extracte, Abschriften u. s. w. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegte Gebühr demnach auch ferner genießen sollten.

Digitized by Google

dann als Archivar des Unterbeamten dastehe. Auch würde das Geschäft, den 2 bis 4 Meilen entfernten Amtstuben Acten auszuliefern, und über deren Entgegennahme zu wachen, eine Last sein, die dem Amthause nicht wohl aufgebürdet werden könne. — Es sei üblich, daß die Amtschreiber die Auszüge für den Amtsgebrauch unentgeltlich verfertigen müßten. Fänden sich nun die Acten schon beim Amthause selbst, dann würden die Amtschreiber sich entweder weigern solche Auszüge zu machen, oder es würde doch jedenfalls die Actenmittheilung mit großem Zeitverlust verbunden sein. Der Gang der überdies so sehr zunehmenden Geschäfte, würde dadurch, zum Nachtheil der Amtsuntergehörigen, nur noch langsamer werden, und die Registraturen könnten, bei dem steten Hin- und Hersenden der Acten, leicht in Verwirrung gerathen. — Auch der Feuersgefahr wegen sei es sicherer wenn die Archive getrennt blieben. —

Ferner würde, wenn dem Amthause die Archivgeschäfte entweder theilweise oder ausschließlich übertragen würden, eine Vermehrung der Geschäfte des Amtmanns daraus hervorgehn, und eine eigne Person zur Besorgung des Archivs erforderlich sein, da das gegenwärtige Comtoir des Amthauses, in welches jährlich 6000 Nummern eingingen, diesen Zuwachs nicht vertragen könne. — Die Amtschreiber, im Genuß der Gebühren, verlören an Arbeit, die dem Amthause aufgebürdet würde.

Eine Aufsicht des Oberbeamten, über die bei den Amtsschreibern aufbewahrten Archive, möge dagegen vollkommen genügen. Diese ließe sich etwa so einrichten, daß die im Februar an den Archivar ausgelieferten Acten, spätestens bis Ende Juni designirt und registrirt aber noch nicht in die Repositorien reponirt sein müßten. Dann könne der Oberbeamte an einem beliebigen Tage, während der Monate Juli bis October, den Jahrgang nachsehn, um sich von der gehörig vorgenommenen Designation und Ordnung zu überzeugen, worauf diese Visitation im Registranten zu bemerken wäre, und die Acten binnen 4 Wochen vom Archivar localisirt

Digitized by Google

werden müßten. Die großfürstl. Verordnung 24. October 1749, welche sämmtl. Hebungsbeamten vorschreibt, nach wie vor die Stelle eines Archivars zu vertreten, und einen Entwurf enthält, nach welchem die Acten zu ordnen sind, enthalten hierüber treffliche Vorschriften. Wenn diese bei der vorzunehmenden Ordnung zu Grunde gelegt würde, eine jährliche Visitation Statt finde, und stets ein Exemplar des **in triplo** NB.) zu verfertigenden Registranten bei dem Oberbeamten liege, dann scheine allen bisherigen Unzuträglichkeiten abgeholfen zu sein. — Jede Verantwortlichkeit müsse aber dabei dem Archivar verbleiben, da eine genaue Specialvisitation der Archive dem Oberbeamten des Zeitverlustes wegen unmöglich sein würde. — Für das Archiv in Trittau würden jedoch, nach Vollendung des Baus der Amtschreiberwohnung, noch etwa 5 Jahre erforderlich sein, um jene Einrichtung durchzuführen, wogegen in Reinbek und Tremsbüttel 2 Jahre genügen möchten. Das Stormarsche Propstei-Archiv würde vom Trittauer Amtschreiber, als Actuar des Consistorium, separatim zu ordnen sein.

Bei den Hausvögten und Branddirectoren, denen 1 Jahr zur Ordnung der Registratur zuzugestehn sein dürfte, würde es genügen, wenn sie ein jährlich zu ergänzendes Verzeichniß der bei ihnen erwachsenen Acten, welche in Repartitionen und Listen über verschiedene Gegenstände, so wie in der Waldrechnung beständen, und in der Brandrechnung, an das Amthaus einlieferten, welches zur Basis bei der Ueberlieferung an den Nachfolger dienen könne. — Endlich könnten diejenigen Acten, deren Mittheilung an die unteren Behörden Unzuträglichkeiten hätte, oder die alle 3 Aemter beträfen, beim Amtmann verbleiben, und für diese Papiere ein passender transportabler Schrank angeschafft werden. —

Das Amthaus zu Bordesholm bemerkt: Wenn der frühere Vorschlag, daß alle bei dem Amthause erwachsenen Acten bei diesem und die bei der Amtstube erwachsenen bei

NB. Nach der Großf. Verord. v. 24. Oct. 1749 soll ein Exempl. des Registranten der Rentekammer, und eins dem Amtmann zugestellt werden, und das dritte beim Archivar verbleiben.

Digitized by Google

ordnung von 1749, welche, sowohl rücksichtlich der Ordnung und Bewahrung des Archivs durch den Amtsverwalter, als der vom Oberbeamten zu führenden Aufsicht, die genügenden Vorschriften enthalte. —

Das Obergericht ist des Dafürhaltens, daß bei einer genauen Befolgung der Verord. 24. Oct. 1749, welche den Amtschreibern die Aufbewahrung und Ordnung des Archivs und den Oberbeamten die Aufsicht übertrage, eine Trennung nicht erforderlich scheine. Das Amthaus in Neumünster halte die Verordnung für völlig genügend, und der Amtmann in Reinbek sei bemüht sie zur Anwendung zu bringen, und die Archive unter Controle zu setzen. Nach dem Bericht des erfahrenen Oberbeamten zu Reinbek müsse man eine Sonderung der Archive ohne Aenderung der bisherigen Verfassung auch nur für die Folgezeit für unausführbar und ohne eine Reform der bestehenden auf die Vereinigung der Registraturen beruhenden Verfassung für unthunlich halten. Das vom Amtmann zu Bordesholm aufgestellte Princip, daß nur diejenigen Acten, welche unter Zuziehung des Amtschreibers, als Protocollführer bei dem Amthause erwachsen wären, der Amtstube zur Aufbewahrung übergeben würden, um daraus Extracte zu verfertigen, habe nach dem von dem Geschäftsgang in den Stormarschen Aemtern gegebenen Detail manche Schwierigkeiten. Noch weniger zweckmäßig erscheine es aber, die Acten der Art in dem Archiv des Amthauses zu lassen, da die Amtsverwalter, als eigentliche Actuare und gesetzlich bestellte Archivare, nicht Meilen weit von den Acten leben könnten, deren sie täglich für die Partheien und zu ihrer eigenen, so wie des Amthauses Geschäftsführung bedürften.

Das Obergericht stelle es demnach dem Ermessen der Kanzlei anheim, ob und in wie weit die Trennung der Archive, die in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen nach der Meinung des Amtmanns keine Schwierigkeit haben solle, in den drei Stormarschen Aemtern wegen der deshalb erhobenen Bedenklichkeiten, in Ausführung zu bringen sei, und was in dieser Beziehung für die großfürstl. Aemter, in denen

Digitized by Google

selbst diejenigen Acten, welche ohnstreitig in das Archiv des Amthauses gehörten, wie z. B. Gerichtsprotokolle, Erbschafts- Proceß- und Concursacten, doch dem Amtschreiber unentbehrlich, da häufig Extracte und Abschriften aus denselben gefordert würden, deren Ertheilung dem Amtschreiber obläge, und wofür dieser bestimmte Gebühren beziehe, die mit zu der Haupteinnahme seines Dienstes gehörten.

Insofern nun die in Anrege gebrachte Trennung der Archive sich auch auf die Vergangenheit bezieht, dürfte, wie die Kanzelei mit dem Holst. Lauenb. Obergericht dafürhält, die Ausführung derselben so bedeutende Schwierigkeiten haben, daß man in so weit die Sache auf sich wird beruhen lassen müssen. — Auch hat der Landrath und Amtmann von Bülow seinen in dieser Rücksicht für die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen ursprünglich gemachten Antrag zurückgenommen und in seinem Berichte vom 16. Octb. 1828 seinen Vorschlag auf eine Aenderung des bisherigen Verfahrens für die Zukunft beschränkt, wobei er es als das angemessenste Princip für die Trennung erklärt, daß das Amthaus die bei ihm erwachsenen Acten künftig behalte und daß es eben so auf der Amtstube rücksichtlich der bei dieser erwachsenen Acten zu verhalten sei. Dieser Vorschlag scheint der Kanzelei ungeachtet der auch in dem ferneren Bedenken des Holst. Lauenb. Obergerichts, besonders mit Rücksicht auf die desfälligen Bemerkungen des Reinbeker Amthauses, gegen eine Trennung auch nur für die Folgezeit, erhobenen Bedenklichkeiten, eine nähere Berücksichtigung zu verdienen und nicht blos in den Aemtern Kiel, Bordesholm und Cronshagen, sondern in sämmtlichen Großfürstlichen Aemtern, mit Ausnahme von Cismar, auszuführen zu sein. — Die gegen denselben in den anliegenden Berichten gemachten Einwendungen dürften nemlich um so weniger entgegenstehn, als selbige sich theils nur auf die Trennung hinsichtlich der Vergangenheit, die demnach bei der jetzt nur für die Zukunft beabsichtigten Trennung wegfällig werden, erstrecken, theils aber der Nutzen der veränderten Einrichtung zu überwiegend scheint, als daß die dagegen an-

Digitized by Google

geführten Gründe in Betracht kommen könnten. Der Kanzelei scheint die Ausführung dieser Maßregel auch keineswegs mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden zu sein. Augenscheinlich dürfte es nemlich zuförderst sein, daß eine seit einer Reihe von Jahren im Amte Cismar mit Erfolg eingeführte Einrichtung auch im Amte Neumünster, wo wie in dem eben genannten Amte der Amtmann und der Amtschreiber an einem und demselben Orte wohnhaft sind, zu realisiren sein wird, und wenn der Geheime Conferenzrath von Lowtzow als Haupthinderniß der Trennung der Archive die Entfernung des Amthauses in Reinbek von den Amtstuben in Trittau und Tremsbüttel und insbesondere ferner die dortige Verfassung in Anschlag bringt, wonach die Amtschreiber des größten Theils der Acten bedürften, um gegen ihnen einmal angewiesene Gebühr aus solchen Extracte und Abschriften für Beikommende zu verfertigen, so kommt doch dagegen in Betracht, daß in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm nach dem Berichte des Amthauses und des Obergerichts ganz dasselbe Geschäftsverhältniß des Amtmanns und des Amtschreibers wie in den drei Stormarschen Aemtern besteht, indem es auch hier dem Amtschreiber obliegt, aus Gerichtsprotocollen, Erbschafts- und Concursacten Extracte ꝛc. gegen Gebühr zu ertheilen, und gleichwohl von den dortigen Behörden diese Verfassung nicht als eine die Ausführung der Separation der Archive verhindernde Schwierigkeit erwähnt wird. Von entscheidendem Gewichte dürfte endlich aber der Umstand vornemlich sein, daß auch in den drei Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm die in Anrege gebrachte Trennung schon während geraumer Zeit eingeführt ist, indem der Oberbeamte dieser Districte durch die Unzuträglichkeiten, welche die jährl. Ablieferung der Acten des Amthauses an die Amtstuben und die Verbindung der Archive für den Geschäftsgang hervorbringen mußte, genöthigt, bereits seit mehreren Jahren, wie in dem zuletzt von ihm erstatteten Bericht bemerkt wird, die auf dem Amthause erwachsenen Acten der dortigen Aemter daselbst zurückbehalten, solche geordnet und einregistrirt hat. Wogegen die resp.

Digitized by Google

Amtstuben im Besitz der bei ihnen erwachsenen und für sie nach der bisherigen Verfassung nothwendigen Acten geblieben sind, ohne daß hiedurch, wie der Amtmann in Reinbek befürchtet, so weit bekannt, ein erheblicher Kostenaufwand herbeigeführt wäre oder in Ansehung der Geschäftsbetreibung und hinsichtlich der den Amtschreibern für die von ihnen zu ertheilenden Extracte ꝛc. nach dem Sportelreglement zukommenden Gebühren, Nachtheile aus dieser Separation der Archive sich offenbart hätten. Für die Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm wird es demnach nur einer Bestätigung der jetzt bestehenden Einrichtung bedürfen, während in den Aemtern Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, hinsichtlich der übrigens schon der Geh. Conferenzrath v. Lowzow in seinen späteren Berichten die Meinung geäußert hat, daß diejenigen Acten, deren Mittheilung an die untern Behörden Unzuträglichkeiten hätte oder die alle drei Aemter beträfen, beim Amtmann verbleiben könnten, sowie im Amte Neumünster die Trennung dem obenangeführten Princip gemäß, daß nemlich die beim Amthause erwachsenen Acten bei dem Amthause und die bei der Amtstube erwachsenen Acten bei dieser Behörde aufzubewahren, nach dem Erachten der Kanzlei, mit der Bestimmung etwa, unbedenklich ins Werk zu setzen sein dürfte, daß den Amtschreibern nach wie vor die Befugniß zustehen solle, die fragl. Extracte, Abschriften ꝛc. zu ertheilen und sie die ihnen dafür beigelegte Gebühr auch ferner genießen sollten.

Die Kanzlei glaubt es daher der Königl. Rentekammer, falls selbige mit dem im Vorstehenden angeführten Grundsatze, der auch bei der Trennung in Eismar befolgt zu sein scheint, einverstanden ist, überlassen zu müssen, das wegen Ausführung der fragl. Trennung der Archive Erforderliche zu verfügen, und indem sie sich von dem Resultate, bei Remittirung des vom Neumünsterschen Amthause eingesandten Exemplars der Großfürstl. Verordnung vom 24. Oct. 1749 eine gef. Nachricht erbittet, fügt sie nur noch in Ansehung des in dem gef. Schreiben des wohlgedachten Collegii erwähnten Antrags des Amtschreibers Schröder in Kiel, das Kieler

Digitized by Google

denen blos und allein ihr officium concernirenden Sachen zu haben sich angemaßet. Ueberdem ist auch daher nach der Cammer ohnvergreiflichen Bedenken dem Amtschreiber die Verwahrung derer zur Registratur gehörigen Acten sicherer anzuvertrauen weiln

1) derselbe nicht nur für die unterhandenhabende Gelder sondern auch dafür Caution bestellet, hingegen

2) mit denen Amtmanner ostere Veränderung vorgehen, da dann wo es nicht durch ihre eigene Persohn geschiehet, von deren unbeeydigte Secretarien verschiedene Sachen konnen abhanden gebracht werden.

3) kann der Amtmann woll auf die actiones des Amtschreibers vigiliren indem derselbe die Freiheit hat samtliche Papieren so oft es ihm beliebet zu verlangen ohne daß jener, da er gewissermaßen von dem Amtmann dependent ist, ihm solche versagen darf, im Gegentheil würde der Amtschreiber von dem was im Amte vorginge nichts in Erfahrung bringen können wo der Amtmann sein besonders Archiv hatte, in dem nicht zu vermuthen stehet, daß der Amtmann auf Begehren des Amtschreibers von denen dahin gehörigen Sachen etwas verabfolgen werde.

Welchem allen nach Camera des unvorgreiflichen Dafürhaltens sein sollte, daß der Amtmann samtliche von ihm verhandelte Sachen so bald sie abgethan an den Amtschreiber zur registratur einzuhändigen hatte, dieser aber schuldig sei, von allen in dem Amtsarchivo vorhandenen Acten dem Amtmann eine specifique Designation einzuhandigen, und ihm diejenige Stücke so er davon verlanget jedesmahl unweigerlich zu verabfolgen, jedoch hat man ohne Ihro Kaiserl. Hoheit gnadigste Approbation hierin etwas zu verfügen Bedenken getragen und, wie selbige hiedurch gnadigst gutfindendenfals unterthänigst erbeten wird, also kann Camera anbei tiefgehorsamst zu erinnern nicht umhin, wie man schon vorlangst als eine hochst schädliche und dem Herrschaftl. Interesse sehr nachtheilige Unordnung bemerket, daß die Registraturen in denen Amtern sich in einen miserablen und confusen Zustande fast

Digitized by Google

durchgehends befinden und dannenhero die hochste Nothwendigkeit erfordere desfals eine generale Verfügung ergehen zu lassen inhalts derselben die Amtschreibere dahin angewand zu sein hatten binnen Jahresfrist hochstens in zweyen Jahren in Ordnung zu bringen, und von allen vorhandenen Acten eine Designation ad Cameram zu liefern, wie dann auch allen annoch in Diensten stehenden Personen aufzulegen ware zu Completirung der Registraturen die etwan in Handen habende Herrschaftl. Angelegenheit concernirende Papieren an die Behorde eidlich abzuliefern.

Kiel den 10. Juli 1748.

F. B. S.(arauw) J. A. T.(ronier).

Digitized by Google

Die

Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen,

insbesondere der Wilstermarsch.

Von

Prof. Dr. **Detlefsen,**
Gymnasialdirektor in Glückstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

In meiner Geschichte der holsteinischen Elbmarschen I, 111—117 und 267—269 habe ich die Rittergeschlechter zusammengestellt, die, so weit ich sehen konnte, vom 12. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts in diesem Gebiete hervortreten. Inzwischen ist der 3. Band von Hasses Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden (ich bezeichne das Werk mit H.) erschienen, der bis zum Jahre 1340 reicht und eine Fülle von neuen Daten enthält, durch die meine Listen vervollständigt werden. Einen kleinen Beitrag zu ihnen habe ich auch aus dem Wevelsflether Pastoratarchive ziehen können [1]). Dazu habe ich gefunden, daß mir zum Verständnis derselben ein wesentlicher Gesichtspunkt entgangen ist. Es dürfte daher angebracht sein, die Untersuchung über sie zu vervollständigen und zu berichtigen. Was ich a. O. gegeben habe, wiederhole ich hier nur kurz, füge dagegen die neuen Thatsachen ausführlicher an. Diese werden ohne Zweifel durch Urkunden aus der Zeit nach 1340 noch vielfach ergänzt werden können, doch werden letztere wohl meistens noch lange auf die Veröffentlichung harren.

An Rittergeschlechtern der holsteinischen Elbmarschen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen entsprungen sind oder lange Zeit hier ansessig waren, sind mir aus dem angegebenen Zeitraume reichlich 20 bekannt, von denen etwa die Hälfte aus der Wilstermarsch, je ein Viertel aus der Kremper und der Haseldorfer Marsch stammen.

[1]) S. Zeitschr. 25, 61—98.

Digitized by Google

In die Wilstermarsch gehören die schon seit 1220, 1221 und 1222 bekannten Ritter von Brokdorf, von Wilster und von Beienfleth, von denen die zuerst und zuletzt genannten Jahrhunderte lang eine große Rolle spielten. Zu ihnen kommen die Ritter von Goldenbo, jetzt Goldbagen im Kirchspiel Wilster, die von 1251—1288 nachweisbar sind, dann das seit 1255 erscheinende Geschlecht von Campe oder Campen, das sich nach einem Dorfe im Kirchspiel Beidenfleth nennt. Zahlreichere Ritter hat das Kirchspiel Wevelsfleth aufzuweisen, zuerst 1253 den Ritter Herder von Hummelsvlete, dessen Name dem jetzigen Humsterdorf entspricht[1]), sodann das Geschlecht von Dame. Ich glaube nachgewiesen zu haben[2]), daß es seinen Namen von der jetzt Dammducht[3]) genannten Ortschaft erhalten hat. In Hasses Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheinen Ritter des Namens Dame oder de Dame und andere des Namens Dume oder de Dume und zwar mit demselben Vornamen und um dieselbe Zeit[4]); man möchte glauben, die letzteren Namensformen seien verlesen. Jedenfalls erscheint ein von Dame bereits 1291, und daß das Geschlecht noch im 13. oder 14. Jahrhundert im Kirchspiel Wevelsfleth selbst ansessig war, habe ich a. O. nachgewiesen. Wie lange es bestanden, weiß ich nicht, doch war es noch von 1533—1564 im Besitz des am linken Ufer der unteren Stör liegenden

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 160. Vielleicht ist auch der Knappe Doso de hameresvlete einer Urk. von 1339 (H. 3, 1031) hieher zu ziehen, der neben einer Reihe von Standesgenossen aus dieser Gegend genannt wird.

[2]) Zeitschr. 25, 75 f.

[3]) Ducht bedeutet in dieser Gegend so viel wie Bezirk (Gesch. d. Elbm. I, 325 f.) und wird dem Namen Damm erst später zur klareren Bezeichnung angefügt sein.

[4]) Johannes de Dume famulus 1280 (H. 2, 583), Johan von Dame 1291 (787), Johannes de Dame miles 1298 (905); miles Conradus dhame 1291 (789), Conradus Dumen miles 1300 (947); endlich dominus Henricus miles dictus de Dame 1299 (926). Jedoch hat der 1257 (130) genannte Ar. dictus Dume seinen Namen ohne Zweifel vom Daumen und wird zum Geschlechte des Ritters Johannes Pollex gehören, der 1254 (64) und 1255 (80; 84) vorkommt.

Digitized by Google

Marschgutes Bahrenfleth[1]). Dem Kirchspiel Wevelsfleth gehört wohl auch der Knappe Thitbernus Creyenvlet einer Urkunde von 1339 (H. 3, 1031) an; das alte Wevelsflether Missale[2]) nennt eine im 14. oder 15. Jahrhundert lebende uxor Kregenvletes, die der Kirche einen halben Morgen Landes in Lüdtken wiesche vermachte. Dieselbe Urkunde von 1339 bringt endlich einen Knappen Hartwicus Urendorp, der sich nach dem am rechten Störufer gelegenen, jedoch damals zum gegenüberliegenden Kirchspiel Neuenkirchen eingepfarrten Orte Urendorf benennt.

Der Wilstermarsch gehört auch wenigstens seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts das mächtige Geschlecht der Krummendiek an, das seinen Wohnsitz am Ostrande der Marsch hatte. Es war ein Zweig des aus Westfalen eingewanderten Geschlechtes der Busche, das schon seit 1201 in unserem Lande genannt wird[3]). Den Namen Krummendiek trägt es zuerst im Jahre 1305 (H. 3, 102). In den folgenden Jahrhunderten gelangte es zu großer Blüte. Mit ihm zählen wir in der Wilstermarsch 10 Rittergeschlechter, doch wird sich zeigen, daß wohl noch ein elftes hinzuzurechnen ist.

Dem linken Störufer oder der Kremper Marsch im weiteren Sinne gehört das älteste in den Elbmarschen nachweisbare Rittergeschlecht an, das der Ritter von Ho, das seinen Namen dem jetzigen Hodorf im Kirchspiel Heiligenstedten verdankt[4]). Aus ihm wird schon 1149 ein iudex terrae Thietbern genannt. Danach tritt es aber erst wieder 1293 (H. 2, 825) und 1306 (H. 3, 134) auf, um schon mit dem Jahre 1340 völlig zu verschwinden. Das zweite Rittergeschlecht der Kremper Marsch sind die Ritter von Kellingdorf (1220—1258), das aus dem Kirchspiel Neuenkirchen stammt[5]). Im selben Kirchspiel lag auf der linken Störseite

[1]) Topogr. 1, 186.
[2]) Zeitschr. 25, 65.
[3]) Arnold von Lübek 6, 13.
[4]) Gesch. d. Elbm. I, 38 f.; 168.
[5]) Ebd. 170.

Digitized by Google

der ihn dem Rate von Itzehoe verkaufte, von dem er 1490 in den Besitz des Klosters Itzehoe gelangte [1]).

Aus dem Gebiet der eigentlichen Kremper Marsch kenne ich nur noch einen Knappen Willekinus suderow aus der Urkunde von 1339 (H. 3, 1031). Die übrigen Kirchspiele, Krempe [2]), Neuenbrok, Borsfleth und Bole, die alle von Holländern angelegt sind, scheinen keine Adelsgeschlechter hervorgebracht zu haben. Mithin gehören der Kremper Marsch nur 5 oder 6 Rittergeschlechter an.

In der Haseldorfer Marsch finden sich schon im 13. Jahrhundert die Geschlechter von Seestermühe (1223), Seesterau (1223—1279), von Haselau (1224—1271) und das von Haseldorf (1190—1267), zu dem noch ein dominus fredericus de haselthorp zu rechnen sein wird, den eine Reinfelder Urkunde von 1363 (H. 3, 97) nennt [3]). Zu diesen ältesten Geschlechtern kommen die Ritter von Scharpenberg, deren Spur schon 1259, deutlicher 1272 hervortritt, und die noch im Jahre 1395 recht zahlreich waren (U.-S. 2, 541). Sie hatten ihren Namen von einer jetzt untergegangenen Ortschaft im Kirchspiele Haselau [4]). Im 14. Jahrhundert tritt noch das Rittergeschlecht von Scholdenfleth hervor, das zuerst 1325 durch einen Vogt Bertram Scholdenvleeth bekundet wird (H. 3, 577), der wohl derselbe ist mit dem 1350 genannten Vogt der Hatsburg. Das Geschlecht ist bis 1387 nachweisbar. Im Ganzen kennen wir mithin aus der Haseldorfer Marsch auch nur 6 Rittergeschlechter.

Die große Zahl von Rittern, welche die Elbmarschen im 13. und 14. Jahrhundert hervorbrachten, muß auffallen. Die Wilstermarsch umfaßt ein Gebiet von etwa $3^1/_2$, die beiden andern Marschen je eins von einer Quadratmeile.

---

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 292 f.

[2]) Die oft vorkommenden Ritter von Krempe gehören nach Altenkrempe bei Neustadt.

[3]) Der in einer Itzehoer Urk. von 1316 (H. 3, 328) vorkommende Dominus Thydericus dictus de byshorst scheint ein Geistliche zu sein.

[4]) Gesch. d. Elbm. I, 212.

Digitized by Google

Selbst im Osten Holsteins giebt es wohl keine Gegend, die eine verhältnißmäßig gleich zahlreiche Ritterschaft in jenen Zeiten aufzuweisen hätte. Zwar sind die meisten Geschlechter der Elbmarschen nach kurzer Frist wieder verschwunden, auch haben manche wohl nur eine geringe Bedeutung gehabt; nur die Brokdorf, Krummendiek, van Damme und Wonsfleth gehörten zum späteren landsessigen Adel und haben sich bis in die Neuzeit, nur die zuerst genannten bis in die Gegenwart gehalten; aber ursprünglich müssen sie doch alle einen gleichen, bevorzugten Rang besessen haben und unzweifelhaft sind sie alle bis auf die eingewanderten Krummendiek und vielleicht die Kellingdorf [1]) aus dem einheimischen Bauernstande hervorgegangen. Die Bauerngemeinden der Marschen, die zumeist erst seit der Bedeichung des Landes im 12. und 13. Jahrhundert entstehen konnten, bestanden nur aus gemeinfreien Männern, alte Dynastengeschlechter konnte es hier nicht geben, auch ursprünglich keine der Geburt verdankte Rangunterschiede. Man wird also aus dem Vorhandensein jener zahlreichen Rittergeschlechter zunächst auf den Wohlstand der Marschbauern schließen dürfen, der es so vielen unter ihnen gestattete, rittermäßig ins Feld zu rücken.

Als eine Eigentümlichkeit der ältesten Geschlechter darf sodann wohl hervorgehoben werden, daß die meisten sich nach Kirchdörfern benennen, die Brokdorf, Wilster, Beienfleth und Krummendiek in der Wilstermarsch, die Süderau in der Kremper, die Seestermühe, Seesterau, Haselau und Haseldorf in der Haseldorfer Marsch. In den übrigen Teilen unseres Landes kommt das nur selten vor bis auf die an die Marsch anstoßenden, zum Schauenburger Anteil gehörenden Kirchspiele Barmstedt und Wedel, wo ebenfalls so alte Geschlechter saßen. Woraus die Erscheinung zu erklären ist, weiß ich nicht; man möchte an eine nähere Verbindung dieser Geschlechter mit den Kirchen denken, doch finde ich dafür keine Beweise.

Über die Wehreinrichtung der Wilstermarsch lesen wir einige merkwürdige Nachrichten beim sog. presbyter Bremensis,

[1]) Gesch. d Elbm. I, 239 f.

Digitized by Google

dem Verfasser des im Jahre 1448 geschriebenen Chronicon Holtzatiae[1]). Er ist allerdings in seinen genealogischen, chronologischen und auch in manchen anderen Angaben sehr unzuverlässig, lebte aber nach Lappenbergs Vermutung (S. XIII f.) wohl eine Zeit lang in Itzehoe und berichtet besonders über die dort benachbarte Gegend und über Ditmarschen manches Beachtenswerte. Wenn man sieht, wie geflissentlich und eingehend er besonders den Ruhm der Wilstermarsch hervorhebt, möchte man vermuten, daß er selbst aus ihr stammte. Sein Latein ist voll plattdeutscher Wendungen.

Wiederholt hebt er die kriegerische Tüchtigkeit der echten Holsaten hervor, am ausführlichsten bei Gelegenheit eines Zuges, den Graf Nicolaus, von der Rendsburger Linie, der seinem Vater Gerhard III. im Jahre 1340 folgte und 1397 starb, nach Flensburg unternahm. Er erzählt c. XXVI S. 90: „rustici de parochiis Schenevelde, Hademersche, Westede (Hohenwestedt), Nortorpe, Bornehovede, Bramstede, Koldenkerke et Kellinghusen cum inhabitantibus paludem Wilstrie[2]), hii dicuntur veri Holtzati. Et horum auxilio seniores comites Holtzacie optinuere triumphos. Ex hiis elegit certos viros, de magnis villis unum villanum, de parvis duabus villis unum. Hos, quando indiguit, habuit secum in armis. Nam dictus comes Nicolaus sic ordinavit, quod dicti rustici non offendebantur ab advocatis et quod equos valentes tenerent et arma haberent, presertim pilleum ferreum, scutum et troyam sive diploydem, ferrea brachialia et cirotecas ferreas, circumamicti baltheis latis et amplis. Rustici autem, remanentes domi, stabant expensas illorum, qui fuerant cum domino terre in campis usque ad reditum ipsorum in domos suas. Schon von der im Jahre 1317 gelieferten Schlacht bei Bramstedt heißt es c. XVIIII S. 49: comes Gherardus (III von der Rendsburger Linie) et frater eius

[1]) Herausg. von Lappenberg in der Quellensamml. der Schl.-Holst.-Lauenb. Ges. für vaterl. Gesch. B. 1. Kiel 1862.

[2]) Die genannten Orte gehören alle dem Gebiet des Rendsburger Grafenhauses an.

Digitized by Google

(gemeint ist sein Vetter Johann III von der Plöner Linie) cum paucis militibus, cum Holtzatis, rusticis de palude Wilstria, de parrochiis Hademerschen, Schenevelde, Nortorpe, Kellinghusen, Westede, Bramstede et Koldenkerken, cum his obviam venit comiti Adolpho" (von Schauenburg). Ferner hebt er c. XX S. 60 f. die Wilstermarschleute hervor: „Gherardus (III) comes . . . cum Holtzatis de palude Wilstrie[1]) et aliorum intra Storam commorantibus, Deo favente, consecutus est triumphos. Noch im Jahre 1372 bei Erstürmung der Feste Harburg c. XXVII S. 93 läßt er den Grafen Nicolaus cum multis Holtzatis et presertim cum villanis de palude Wilstrie heranziehen; ita proni et fervidi fuerunt sibi ad famulandum, cum comes non plures quam ducentos in expedicionen postulasset, ipsi responderunt, quod non tam paucis, sed cum pluribus, scilicet mille, sibi succurrere non formidarent. Et ita mediantibus illis de Wilstria, cum pro illo tempore hec palus fuerat plena hominibus et diviciis, castrum Horborgh vicit.

Lassen diese nach 75 bis 100 Jahren niedergeschriebenen Berichte die Wilstermarsch im 14. Jahrhundert als besonders hervorragend durch kriegerische Tüchtigkeit erscheinen, so dienen einige aus dieser Zeit selbst erhaltene Urkunden dazu, diesem Bilde bestimmtere Züge hinzuzufügen. Im Jahre 1342 wurden die Grafen Heinrich II, der Eiserne, und Nicolaus, welche die gemeinsame Regierung über den Rendsburger Anteil von Holstein führten, von den Städten Lübek und Hamburg, dem Grafen Johann III von der Plöner Linie und deutschen Hülfsvölkern bedroht. Sie lagerten vor Segeberg, und von da erließ Graf Heinrich fünf Schreiben an die Gemeinden der Wilstermarsch[2]) mit der Aufforderung, ihm ihre Mannschaft mit vierzehntägigem Proviant zu übersenden.

[1]) Der presb. übersieht hier ganz, daß ein großer Teil dieser Bauern holländischer Abkunft war; aber die Erinnerung daran hatte sich wohl längst verloren, obwohl die holländische Verfassung dieser Gemeinden sich scharf von der holsteinischen unterschied.

[2]) Urk.-Saml. 2, 108 ff. u. 433.

Digitized by Google

dorf erhalten wir erst durch jenen Brief von 1342 sichere Kunde [1]), noch nicht durch eine Urkunde von 1283 [2]), auf die ich mich früher dafür berief. Jedenfalls steht fest, daß der östliche Teil dieses Kirchspiels ursprünglich zu Wevelsfleth eingepfarrt war, das Kirchspiel Brokdorf also von letzterem abgezweigt ist, ebenso wie dann von Brokdorf das Kirchspiel Blethe oder Elredefleth abgelegt zu sein scheint [3]).

Einiges Licht über diese Verhältnisse ergiebt sich noch aus den gegenwärtigen Rechnungen des Wilstermarsch-Deichbandes [4]). In ihnen wird innerhalb der Brokdorfer Deichstrecke der Abschnitt des Deiches östlich vom Dörferdeich von dem westlich sich anschließenden geschieden, von beiden tragen die hinter ihnen liegenden Ländereien des Kirchspiels die Lasten nach verschiedenem Maßstab. Daraus folgt doch wohl, daß beide Deichstrecken verschiedene Anlagen waren, die von den dazu gehörenden Bauernschaften auf eigene Kosten und wohl auch aus eigenem Antrieb angelegt wurden. Vom S. Margaretener Deiche hat dagegen der ganze Wilstermarsch-Deichband die Strecke zwischen Büttel und dem Holstenreck, d. h. der Ditmarscher Grenze, zu unterhalten, andere kleinere Strecken sind verschiedenen Interessenten aufgebürdet, und nur der Rest des Deiches fällt dem Kirchspiel selbst zur Last. Mir scheint daraus zu folgen, daß der Deich von Blethe nicht nach freiem Entschluß der hinter ihm wohnenden Bauern, sondern unter Einwirkung der gräflichen Herrschaft geschlagen ist, der allein die Macht zustand, einen nicht unbedeutenden Teil der Deichlast eines einzelnen Kirchspiels auf den Gesammtverband der Wilstermarsch abzuwälzen.

Diese Folgerungen scheinen mir aber auch völlig zu den zum Teil schon berührten Thatsachen, sowie zu einigen

---

[1]) Auch die Kirche von Wevelsfleth kommt erst 1337 vor. Gesch. d. Elbm. I, 133.

[2]) H. 2, 638. Sie erwähnt nur die terminos brocthorpe, noch nicht die Kirche; vgl. Gesch. d. Elbm. I, 139.

[3]) S. ebd.

[4]) Ebd. 436.

Digitized by Google

noch zu besprechenden zu stimmen. So erklärt es sich zunächst weshalb die Kirchspiele Brokdorf und Blethe im Jahre 1342 eine andere Stellung zum Grafen Heinrich einnahmen als die holländischen Nachbargemeinden. Die Einwohnerschaft jener gehörte eben ihrem Ursprung und ihrer Gemeindeverfassung nach zu den Holsaten und genoß nicht die holländischen Privilegien.

Die Bevorzugung Blethes auf Kosten des ganzen Wilstermarsch-Deichbandes dürfte ihre Erklärung vielleicht zum Teil aus einer andern Ueberlieferung finden. Ich glaube es wahrscheinlich gemacht zu haben [1]), daß in der Erzählung des presb. Brem. c. XX S. 63 von einer Schlacht bei Rendsburg zwischen Graf Gerhard III. und König Christoph von Dänemark im Jahre 1331 folgenden Wortlautes: dictus comes suppressus, unus rusticus de villa Buttele, ex parochia Brockdorpe de palude Wilstrie, dictum comitem sublevavit, dicens ei: Vtere pristinis viribus tuis. Ob quam causam dictam villam Buttele ob meritum unius villani eiusdem totam liberavit ab exactionibus communibus terre, sed quod solum essent peramplius in sequendo eum fideles, das Heimatsdorf des Wilstermarschbauern Büttel im jetzigen Kirchspiel S. Margareten gewesen ist, das aber damals noch nach Brokdorf eingepfarrt war, daß also Blethe erst zwischen 1331 und 1342 zum Kirchspiel erhoben ist. Damit wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch erst die Bedeichung dieses Gebietes vorgenommen sein, und die Abgabenfreiheit, die der Graf dem Bütteler Bauern für sein Dorf gewährt hat, mag sich eben auf jene Befreiung von der Deichlast bezogen haben.

Büttel ist das Grenzdorf der Wilstermarsch an der Elbseite gegen Ditmarschen. Während die Niederung der Burgerau und das sie an ihrem Südufer begleitende wüste Moor, sowie der Kudensee eine starke natürliche Grenze zwischen beiden Landschaften bildeten, war der Verkehr in der Nähe der Elbe

[1]) Gesch. d. Elbm. I, 140 f.

Digitized by Google

wenigstens in der Sommerzeit ein erheblich leichterer [1]), und noch in späteren Zeiten, z. B. im Jahre 1500 [2]), machten die Ditmarscher dort gelegentlich Einfälle in die Wilstermarsch. Erst nach ihrer Unterwerfung wurde im Jahre 1573 der Deich geschlagen, der den Brunsbütteler Deich mit dem von S. Margareten verband [3]). Jedenfalls hatte das Dorf Büttel bei jenen Einfällen den ersten Ansturm der Ditmarscher auszuhalten. Es mag auch diese Erwägung den Grafen Gerhard mit zu jener Abgabenbefreiung veranlaßt haben.

In diesem Zusammenhange scheint aber noch ein weiteres Licht über die damaligen Verhältnisse dieser Gegend aus anderen Überlieferungen gewonnen werden zu können. In den Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt wiederholt ein Rittergeschlecht von Butle, schon 1315 und 1318 ein Knappe Wolke oder Woleke von dem Butle (H. 3, 319 und 370), in einer Itzehoer Urkunde von 1335 die Knappen Woldekinus de Butle et Butle [4]) frater suus (ebd. 886), endlich 1340 (ebd. 1073) ein Knappe Clawes van deme butle, Bürger von Itzehoe vor. Nun giebt oder gab es in Holstein (zu dem wir Büttel, jetzt Großbüttel im Kirchspiel Wöhrden, als in Ditmarschen gelegen damals nicht rechnen dürfen) nach der Topographie I, 275 und II, 14 nur drei Orte, die diesen Namen tragen oder trugen, Büttel bei Borsfleth in der Kremper Marsch, den jetzt Julianka genannten, am Rande der Wilstermarsch im Kirchspiel Heiligenstedten gelegenen Meierhof und das oben besprochene Büttel. Nicht allein die geschichtliche Bedeutung des letzteren, mit der sich die beiden anderen in keiner Weise messen können, spricht dafür, das Rittergeschlecht von Butle auf Büttel bei S. Margareten zu beziehen, sondern auch der weitere Umstand, daß

[1]) Vgl. die Schilderung Ditmarschens beim presb. Brem. c. xxx S. 102 f.

[2]) Gesch. d. Elbm. II, 110.

[3]) Ebd. II, 19.

[4]) Dieser eigentümliche Personenname kommt in der Urkunde 1073 auch bei einem Schulenburg vor.

Digitized by Google

Zur

Topographie und Geschichte Dithmarschens.

Von

Dr. **Reimer Hansen,**
Oberlehrer in Oldesloe.

Digitized by Google

Digitized by Google

b) Die Ortschaften Norderwöhrdens.

Ein ziemlich verzerrtes Bild giebt Mejer und ihm im ganzen folgend Geerz von dem Kirchspiel Norderwöhrden, dem Teile des Kirchspiels Wöhrden, der bei der Teilung von 1581 an die Gottorper Linie fiel.

Danckwerth berichtet, fast genau nach der Karte Mejers, S. 301 seiner Landesbeschreibung: „Ferner, gehören auch von Oldenwörden Kirspel, zu diesem Norder Teihle, nachfolgende Dörffer: 1) Wellenhusen. 2) Nannemannhusen. 3) Edesmanwurdt. 4) Nienwisch. 5) Averwisch. 6) Wennemanhusen. 7) Orwische. 8) Eddenwische und Nienkrog." Statt Eddenwische hat Mejer die Form Edienwisch (Karte nach S. 298 und nach S. 300 bei Dankwerth). Dagegen zählt Neokor I, S. 250 folgende Orte auf: „Diese Dorper gehören under daß Hertogen Gebede. Edeßman-Wisch, Edeßmanwurt, Poppenhusen, Nannemanhusen, Wellinghusen, Wenemanwisch, Overwische", dieselben, die noch jetzt zum Kirchspiel Norderwörden gehören.

Ich muß es recht unkritisch nennen, daß Geerz hier die Karten Mejers als Grundlage benutzt und zwar so, daß er die in Einzelheiten abweichenden Karten verschmilzt. Auf der Karte von ganz Dithmarschen hat Mejer die Orte Wellinghusen, Poppenhusen, Averwisch, Nienwisch, Wennemanhusen, Nienkrog; auf der „antiquarischen Karte" für 1559 führt er an: Wellinghusen, Nalemhusen, Nienkrog, Orwisch, Wennenwisch, und hat 2 Ortszeichen ohne Namen; die Lage der Orte ist hier recht verzerrt: Wellinghusen liegt z. B. hier westnordwestlich, in Wirklichkeit südsüdwestlich vom Dorfe Wehren. Diese Abweichungen in Namensformen und in der Lage deuten auf Benutzung älterer Quellen hin, zu denen jedenfalls auch die Bökelsche Karte über Dithmarschen nach dessen Eroberung (1559) gehört hat [1]). Die Namen der Karten von 1648 enthalten mehr Fehler als die der antiquarischen Karte, und die Grenzlinie von Süder- und Norderdithmarschen

[1]) Vgl. den Abdruck bei Vieth, Gesch. Dithm., S. 8.

Digitized by Google

wohl kaum eine Entstellung aus Nannemannhusen, sondern es wird zwei Ansiedlungen, Nannemannhusen und Allemanhusen neben einander gegeben haben; in Folge des Zusammenschmelzens der ursprünglich ausgedehnteren Ortschaft auf wenige Häuser entstand die Konfusion der Namen.

4) Överwisch (offiziell), 1560 Ohuerwisch, 1564 Ouerwisch (= Overwisch), 1568 Auerwisch, auch in der Folge schwankend zwischen Aver-, Over-, Offerwisch, erst spät Överwisch, im Volksmunde Öwer- oder Örwisch.

Wellinghusen und Poppenhusen[1]) werden fast durchweg so geschrieben, vereinzelt Wellenhusen, Wellingehusen.

Die alten Landregister, die nach der Unterwerfung und Teilung des Dithmarsischen Gebietes angefertigt wurden, ebenso andere Urkunden bestätigen also die Angaben Neokors. Mejers Namen: Wennemanhusen, Edienwisch südlich von Överwisch, Averwisch in der Gegend von Poppenhusen sind sämtlich falsch. Nicht von Mejer, sondern von den gegenwärtigen Verhältnissen hätte Geerz ausgehen müssen; Mejer hat den Dörfern zum Teil ganz falsche Lage gegeben und die kleineren Ansiedlungen, die Einzelhöfe, ohne jede Genauigkeit, gewiß auch ohne Anspruch auf Genauigkeit zu machen, über das Gebiet verteilt. Die Lage der Orte ist jetzt dieselbe wie vor 300 Jahren, nur die Zahl der Besitzungen hat sich geändert.

Ebenso unsicher wie Mejers Ortslagen sind auch die eingezeichneten Wege oder Deiche. Im großen und ganzen sind die heutigen Wege dieselben, die zu Mejers Zeit da waren. Die Rekonstruktion mehrerer Köge, deren Existenz er aus Mejers Karten geschlossen hatte, hat Geerz viele unnütze Mühe gemacht; die geringen Reste ehemaliger Deiche, die zunächst zum Schutz des Dorflandes angelegt waren, ver-

[1]) Hellmann, Süderdithm. Kirchenhistorie, unterscheidet Süder- und Norder-Poppenhusen. In der That bestand das Dorf früher aus 2 „Eggen", Süderegge und Norderegge, die einmal, im Landregister von 1584, erwähnt werden („Südereggen Menelandt und Norderegggen Menelandt" je 12 Scheffel 18 □-Ruthen).

Digitized by Google

laufen ganz anders als Mejer sie gezeichnet hat; von dem besonders bei hohem Wasserstande leicht zu erkennenden Rücken von Oldenwörden über Nannemannshusen nach dem westlichen Poppenhusen giebt Mejer keine Andeutung [1]), und wo er etwas andeutet, ist vielfach nichts zu finden. Für die Geschichte der Eindeichungen im Mittelalter ist Mejer nur mit größter Vorsicht zu benutzen. Auch die größeren Gewässer sind von Mejer nicht genau eingetragen; seit der Herstellung neuerer Kanäle sind die früheren Abzugsgräben zwar bedeutend verschmälert, indes noch vielfach an ihrer Unregelmäßigkeit und Gewundenheit — es waren meist alte Wattenpriele — zu erkennen. Sie dienten ehemals auch oft als Dorfflurgrenzen und haben sich als solche an manchen Stellen bis jetzt erhalten, ohne daß eine Gradelegung vorgenommen wurde.

Auffallend ist, daß Geerz die ehemalige Kapelle in Wennemannswisch nicht eingetragen hat; bei Poppenwurth giebt er dagegen eine Kirche mit „sicherer Lage." Ich habe nirgends, auch nicht in den Geerz'schen Mappen, ein Zeugnis für die Existenz auch nur einer Kapelle in Poppenwurth gefunden und glaube daher, daß die Wennemannswischer

[1]) Dieser alte Deich hat das Wurthdorf Wellinghusen mit seiner Feldmark gegen eine Überflutung von Osten schützen sollen, von dem Eiderarme, der bei Ketelsbüttel in die Nordsee ging. Die Häuser an der Nordseite des Deiches in Poppenhusen heißen jetzt Sachsenbande. Westlich davon, nördlich von Wellinghusen, heißen einige Krüge, die dem alten Grenzpriel zwischen Hassenbüttel und Wellinghusen nahe liegen, 1720 (Bruchstücke eines Erdbuchs im Kirchspielsarchiv zu Wöhrden) und noch jetzt Holländerkrüge. Auf eine ältere sächsische und eine spätere holländische Urbarmachung deutet dieser Gegensatz indes kaum; die Holländerkrüge gehörten wohl Holländern, die zur Käsefabrikation auch nach Dithmarschen berufen wurden, vgl. Rohlfs, Kirchspiel St. Annen, S. 63. Unter den im Register von 1707 genannten Landsteuerpflichtigen des Dorfes Wellinghusen (s. weiter unten) sind wohl Corneliß Peterß und Philip Andreßen Holländer oder Nachkommen von Holländern, nach denen die Krüge benannt sein können; aber auch schon 1560 kommt im Landregister Johan Claus Hollander mit einem Besitz von 7 Morgen 8 Scheffeln vor.

Digitized by Google

Kapelle durch ein Versehen des Zeichners oder Stechers nach Poppenwurth verlegt und zu einer Kirche gemacht ist.

c) Kirchspiel Neuenkirchen.

Es umfaßt die Ortschaften Tiebensee, Blankenmoor, Sommerhusen, Heuwisch, Wulfernhusen, Tödienwisch, Böddinghusen.

Für Tiebensee heißt es bei Geerz: „Depensee (Tiebensee)." Es stützt sich diese Ansetzung auf Neokor, der I, S. 242 das Dorf „Depen-Seh" nennt. Es ist aber nur eine unglückliche Vermutung Neokors, daß das der richtige Name sei, oder wohl vielmehr eine unglückliche Übertragung des angeblich hochdeutschen Wortes ins Plattdeutsche. In einer Urkunde des Jahres 1507 [1]) heißt das Dorf schon „Tiebensehe", ebenso in den Landregistern nach der Eroberung meist „Tibensehe" und ebenso noch jetzt im Volksmunde, vielfach gesprochen Tîmsee. Eine Übertragung des plattdeutschen „Depen" in halb hochdeutsches „Tiben" in alten Urkunden aus plattdeutscher Zeit und im Volksmunde ist ein Ding der Unmöglichkeit. Bei Tiebensee lag ursprünglich ein flacher See, an den der Name „Seeweg" für den von Neuenkirchen nach der Tiebensee-Haferwischer Landstraße führende Weg noch erinnert. Vieth erzählt nun folgende Geschichte [2]): „Es wird auch glaublich erzehlet, daß eine Viertel Meile ungefehr von Wesling ein Mann, mit Namen Tiebe, seine armseelige Wohnung in solcher sumpfigten Gegend soll gebauet haben, und weil er den Winter über von der wilden See beflossen, so sind die Wesler seinetwegen sehr besorget gewesen, und einander gefraget: Wo magt Tieben in die See gaen, welche Geschicht bey mehrern Anwachs des Landes dem Dorff Tiebensee den Namen gegeben." Die Sage weiß, wie gewöhnlich, zu viel; richtig ist aber zweifellos, daß Tiebe Eigenname ist; einer dieses Namens hat sich am See angesiedelt, und nach

[1]) von Dahlmann aus Vieths Nachlaß mitgeteilt, Neokor I, S. 600.
[2]) Gesch. Dithm., S. 7.

Digitized by Google

beiden einander fortsetzenden Dörfer Haferwisch und Heiwisch sind daher wörtlich als Hafer- und Heu- (plattdeutsch Heu, Hei, auch Hau), Wiese zu erklären. Hafer- oder Haverwisch trägt stets diesen Namen; Harewisch bei Vieth, S. 67, ist böser Druckfehler.

Für die andern Dörfer teile ich die verschiedenen älteren Schreibungen mit.

Wulfernhusen heißt 1560 Wolffelmannhusen, 1568 Wolffernhusen, 1589 Wulnershusen, Wulffershusen; bei Neokor, H. Detleffs, Heimreich: Wulffernhusen, bei Vieth: Wolffenhusen. Im Volksmunde kurz: de Wulf.

Tödienwisch: 1560 Thodemanswische, 1589 Todgemanwische, Todgenwische, Neokor Todiemenwische, Vieth Todienwisch, später auch Tödingwische, wie bei Hanssen-Wolf S. 95. Vulgär: Töenwisch.

Böddinghusen: 1560 Bodingmanhusen, Bodemanhusen, 1589 Bodieman- und Bodemanhusen, 1638 Böddinghusen, Neokor Bodiemenhusen, Vieth noch Bodiemanhusen, Hanssen-Wolf Büddinghusen. Im Volksmund Bünnhusen.

Der Volksmund verlangt Abkürzung der alten vollen Namen, das sieht man bei diesen Orten wie bei denen in Norderwöhrden; hier ist die Abkürzung auch mehr in die offiziellen Namen eingedrungen; ein s zwischen den beiden Teilen des Kompositums hat sich aber nicht so einschmuggeln können wie bei Wennemannswisch, Edemannswisch, Nannemannshusen.

d) Kirchspiel Hemme.

Der Umstand, daß Vieth bei seinem Bericht über die Teilung Dithmarschens 1568 eine fehlerreiche Handschrift benutzt hat[1]), und die Unvollständigkeit der Auszüge aus dem Landregister von 1588 bei Michelsen[2]) haben zu verschiedenen Irrtümern Veranlassung gegeben. Schröder-Biernatzki's Topographie berichtet unter Hemme: „1588 ward das ganze Kirch-

[1]) Gesch. Dithm., S. 395.

[2]) Urkundenb. Dithm. S. 361 f.

Digitized by Google

Untergegangen ist seit 1560 nichts von Hemme. Ein Abdruck des ganzen Landregisters von Hemme bei Michelsen würde Klarheit in den Viethenschen Wust gebracht haben; der Auszug hat die Unklarheit noch vermehrt. Auch Geerz hat nichts Sicheres ermitteln können; was ihm an Richtigem und an kühnen Hypothesen[1]) aus Hemme mitgetheilt war, vermochte er nicht zu sichten, und er hat daher vorsichtig genug neben Hemme nur Westerhemme (nach Mejer) eingetragen.

Nach den Landregistern über den Norderdrittenteil Dithmarschens von 1560 und 1588[2]) liegt die Sache so: Osterhove, Jarreman-Hove, Marckman-Hove, Unser leve Fruwen Hove, Ebbingman- oder Ebbeman-Hove und die Westeregge tho Hemme oder Westerhemme sind Teile des ganzen Ortes Hemme, dessen Name die Einzelnamen jetzt ganz verdrängt hat; „Zehenhusen, Osterwester-Egge" muß heißen: Zennhusen Oster- und Zennhusen Wester-Egge.

Es genügt zur Erläuterung, die Zahl der Besitzungen in den einzelnen Dorfteilen und die Größe des Areals nach den Registern anzuführen; ich füge noch hinzu die Zahl der Besitzer über 10 Morgen (1 dithmarscher Morgen = 5 preuß. Morgen = $2^1/_2$ holst. Tonnen = ca. $1^1/_4$ Hektar) und die Größe der betreffenden Besitze in abgerundeten Zahlen (also 10 Morgen = ein Besitz zwischen 10 und 11 Morgen).

1560:

Osterhove 17 Landbesitzer, zus. 146 M. 5 Sch., 6 über 10 M., mit 25, 21, 16, 16, 12, 10 M.

Jarreman-Houe 16 Landbesitzer, zus. 54 M. 18 Sch., 0 über 10 M.

Marckeman-Houe 10 Landbesitzer, zus. 85 M. 15 Sch., 4 über 10 M. mit 20, 16, 12, 10 M.

Unser leuen Fruwen Houe 14 Landbesitzer, zus. 106 M. 15 Sch., 3 über 10 M. mit 24, 19, 12 M.

Ebbemanhoue 8 Landbesitzer, zus. 58 M. $18^1/_2$ Sch., 2 über 10 M. mit 26, 21 M.

---

[1]) Ein Gewährsmann deutet die Endung have als Hafen!

[2]) Staatsarchiv zu Schleswig Acta A. XXIV, 1302 u. 1307.

Digitized by Google

„Hove" bedeuten in Osterhone u. s. w. nicht einen einzelnen „Hof", sondern einen größeren Complex Landes[1]). Die Anlage der Gräben in Hemme läßt darauf schließen, daß Zennhusen und Hemmerwurth die ältesten Ansiedlungen und zwar Wurthdörfer gewesen sind und daß später das jetzige Hemme besiedelt und nach einem festen Plane die Anlage der Gräben vorgenommen ist. So wie man über Hemmer Gebiet hinaus kommt, sei es nach Flehde, nach der Steller- und Wittenwurther Marsch oder nach dem Kirchspiel Neuenkirchen, wird die Grabenführung eine ganz andere. Die Besiedlung Hemmes ist von verschiedenen Geschlechtern vorgenommen, von denen die Jarremannen, Markemannen und Ebbemannen ihren Namen auf ihren Anteil an dem gewonnenen Gebiet, ihre „Hove", dauernd übertragen haben. Das ursprüngliche Hemme ist jedenfalls das heutige Hemmerwurth gewesen, von dessen Acker der westliche Teil dem Meere zum Opfer gefallen ist (jetzt im Karolinenkoog wieder eingedeicht); bei der im Laufe der Zeit eintretenden Übertragung des Namens auf die neuen Hemmer „Hoven" erhielt das alte Wurthdorf Hemme den Namen Hemmerwurth. Ein Blick auf die Meßtischblätter und die Angaben der Landregister sowie spärliche Andeutungen bei Chronisten[2]) machen es so gut wie zweifellos, daß der Gang der Landgewinnung so, wie hier vermutet, gewesen ist.

Wann die Teilnamen von Hemme eingegangen sind, kann ich nicht nachweisen; Mejer nennt nur noch die Westerhem, ebenso Heimreich und Vieth die Westerhemme. Fehse[3]) erwähnt keine Hove mehr. In den Geerzschen Mappen findet sich eine Notiz, wahrscheinlich nach einem Kirchenbuch oder einem Aktenstück der Kirchspielsarchivalien: „Pastor Jensen hat abge-

[1]) Das wird auch der Fall sein bei Rickelshof (Riggelshave, Rickelshaue) bei Heide, wo 1568 (Cod. 195 E in Kiel) 6 Hußwerde mit Land und 10 Kötenere wohnten.

[2]) „Hemmerwurt, dar ock ein Arm eines affgereten Dickes tho dißer Tidt tho sehende", Neokor I, p. 242.

[3]) Nachrichten von den evangelisch-luth. Predigern in Norderdithmarschen (1769), unter Hemme.

Digitized by Google

schrieben: 1) Groven. 2) Hemme. A. Oester-Hufe. B. Jarrimanns-Hufe. C. Mardermanns-Hufe. D. Liebe Frauen-Hufe. E. Ebbingmanns-Hufe. F. Hebkemanns-Hufe. 3) Zennhusen. A. Westerecke in Zennhusen. B. Osterecke in Zennhusen." Mardermanns-Hufe ist natürlich aus Marckemanns-Hufe entstellt oder verlesen. Bemerkenswert ist aber die Hebkemanns-Hufe. Sie muß dasselbe Gebiet umfassen wie die Westerhemme und ist fraglos der ursprüngliche Name. Ein Vorhebkeman (d. h. Frau Hebke-Mann-) Geschlecht fand sich nach Neokor II, 230 im Kirchspiel Delve. Da die Ebbingmannen und Jarremannen besonders in Lunden ansässig waren, so haben sich Geschlechter aus verschiedenen Gemeinden zur Gewinnung der Hemmer Marsch vereinigt. Das Geschlechtswappen der Jarremannen findet sich noch an der Kirchenorgel in Hemme[1]).

Zennhusen war, wie verschiedene Ortschaften, in Eggen geteilt, in Oster- und Westeregge. Im Concept des Landregisters von 1560 heißt der Ort einmal Sennemanshusen, einmal Senhusen, 1479 Tzenhusen[2]). Geerz zeichnet nördlich von Zennhusen eine gegen 1500 vergangene Kirche, Campen mit Namen, ein und bei Hemmerwurth eine St. Johannis-Kapelle. Es mag richtige Tradition sein, daß ehemals in Zennhusen und in Hemmerwurth Kapellen gewesen sind, ehe Hemme, das sonst zur Kirche nach Lunden gehörte, ein selbständiges Kirchspiel wurde. Selbständige Kirche ist das angebliche Campen gewiß bis gegen 1500 nicht gewesen; 1341 erscheint schon das Kirchspiel (parochia) in Hemme[3]); ob es vorher eine parochia im westlichen Kirchspiel Hemme gegeben hat, daran darf man mit Recht zweifeln, da keine urkundlichen

[1]) Kinder, Dithmarsische Geschichten, I. (Heide 1885), S. 42. Die Ableitung des Namens Jarre aus Hieronymus (ebendas.) ist unrichtig, das Wort ist germanischen Ursprungs, auch im Friesischen üblich. Vgl. Tamm, Zeitschr., VI (1876), S. 90. Im 16. Jahrh. wird Jerre öfter zu Hieronymus latinisiert.

[2]) Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 709.

[3]) Michelsen, Dithm. Urkundenbuch S. 25.

Digitized by Google

Beweise dafür vorhanden sind. Nach der Tradition [1]) lag auch in Hemme ehemals eine Kapelle auf der Kapellenwurth mitten im Ort, und erst später wurde am nördlichen Ende des Dorfes die jetzige Kirche angelegt. Diese Überlieferung findet eine gewisse Bestätigung darin, daß die Kirche nach Neokor in Osterhove liegt, während es daneben die „Unser leven Fruwen Hove" gab. Die Kapelle ist jedenfalls wie die jetzige Kirche Unserer lieben Frauen geweiht gewesen; nach ihr ist die Hove, in der sie lag, benannt worden.

e) Civaengehusae, Heem, Ysmaedowae, Aendebytael, Metaes.

Aus dem Erdbuch Waldemars II. [2]) erfahren wir, daß der König Waldemar 1217 vom Abte Hermann in Harsefeld (bei Stade) mehrere Grundstücke in Dithmarschen käuflich erworben hat: 2 houae in Civaengehusae. 3 houae in Heem, 5 houae in Cremböl, dimidium mansum supra Ulram, 5 houae excepto uno jarde in Uluersum, 2 houae in Melsword, $2^1/_2$ houae in Ysmaedowae, $2^1/_2$ houae et dimidium jarde in Aendebytael et Metaes, $1^1/_2$ houae in Tharnword, $1^1/_2$ houae in Flede, $^1/_2$ houae in Lae, 1 houae in Gardaesflyt, 1 houae und 1 jarde in Hunsbytael et Flette. Civaengehusae ist jedenfalls Zennhusen [3]), Heem Hemme oder Hemmerwurth, Ulversum Wollersum an der Eider, Tharnword Darenwurth, Flede Flehde [4]), Lae Lehe, sämtlich Ortschaften in dem alten, Hemme und St. Annen noch mit um-

[1]) Fehse, Nachr. von den Predigern in Hemme.

[2]) Liber census Daniae, herausgeg. von O. Nielsen, Kjøbenhavn 1873, S. 20.

[3]) Vgl. Bolten, II, S. 236 ff. und S. 307 f.

[4]) oder Flehderwurth. Flehderwurth ist allem Anschein nach eher bebaut gewesen, als Flehde, das viel regelmäßigere Grabenführung hat. Flehde wird von Flehderwurth aus besiedelt und dies zum Unterschiede von dem neuen Flehde Flehderwurth benannt sein; vgl. oben S. 208 Hemme und Hemmerwurth.

Digitized by Google

fassenden Kirchspiel Lunden. Die andern Orte existieren nicht mehr, wenigstens nicht mit demselben Namen. Supra Ulram, „oberhalb, hinter der Ulra", mag mit dem „Ulendamm" zusammenhängen, dem Damm von Kleve durch die Brocklandsau nach Bargen [1]), so daß Ulra die Sumpfgegend südöstlich von Rehm bezeichnet. — Metaes ist sicher festgestellt: die Metzer Feldmark lag zwischen Wollersum und Lunden [2]); 1477 wurden nach Reymer Goltsmyt „de Dycke tho Metes vpsettet" [3]); „Lunder Marck, Wollerßen, Mahde, Metze" werden noch in der „Aussetzung" („Bonitierung" heißt es jetzt auf deutsch) von 1638 und 1644 nebeneinander erwähnt [4]).

Ysmaedowae hat den Gewährsmännern Geerzens Anlaß zu verschiedenen, zum Teil wunderlichen Vermutungen gegeben. Gut finde ich indes eine Vermutung von Lehrer Carstens in Dahrenwurth, der den Namen „Rathsmede" damit vergleicht. „Rathsmede", im Volksmunde meistens „de Mede" genannt, früher Ratingeßmede [5]), war bis 1600 ein Außendeich, zur Zeit der Freiheit der Musterungsplatz der Westerdöfft; der Rathsmedekoog zwischen Strübbel und dem Karolinenkooge gehört fast ganz zum Kirchspiel Hemme. Mede ist das altenglische medewe, neuenglich meadow, altfriesisch mede [6]); es ist also Mähland, Wiesenland. Andere Meeden sind: die Schmale Meede, 1662 erwähnt, bei Deichhausen im Kirchspiel Wesselburen, Nordtmeede und Reimers-Meede

[1]) Eckermann, Zeitschr. Bd. 12, S. 199.

[2]) Vgl. Geerz, Mappen, Ksp. Lunden.

[3]) Johan Russe, Autograph in Kopenhagen, Thottsche Samml. 1802, 4°, S. 84; Carsten Schröder, Zeitschr. Bd. 8, S. 213 („Metze"); Neokor I, S. 414.

[4]) Sammlung von Verordnungen u. s. w., Mss. S. H. 539 in Kiel, s. a. 1638 u. 1644.

[5]) Neokor I, S. 338. II, S. 356 und Dahlmann, Neok. II, S. 540, Anm. Schröder-Biernatzki, Topogr., unter Mehde.

[6]) Vgl. ten Doornkaat-Koolmann, Wörterbuch der ostfriesischen Sprache unter mede.

Digitized by Google

bei Süderdeich [1]), die Niemede und Huelcke-Mede, 1564 [2]) angeführt in Hohenwöhrden; bei Büsumer Deichhausen und Warverort heißen 2 Wiesenflächen am Deichfuße noch jetzt Norder- und Südermeede. Mit Ysmädowä besonders zu vergleichen ist ein Name, der in der Beschreibung der Schlacht bei Oldensworth, wo König Abel 1252 im Kampfe mit den Nordfriesen seinen Tod fand, erwähnt wird [3]); der König kommt bei seinem Rückzuge an die Etzemedowe in der Nähe der Eider ungefähr bei dem heutigen Reimersbude (die Generalstabskarte hat diesen Namen entstellt in Reimausbude). Die Handschriften des Chronicon Eyderstadense und die aus ihm schöpfenden Chronisten stimmen zwar in der Schreibung des Wortes nicht überein: Etomsdau, Etemęsdau, Gendauwe, Isendau, Itzenau, Issendow sind Varianten; die Form Etzemedowe in der Abschrift Russes vom Jahre 1547 sieht aber am ursprünglichsten aus, aus der die andern entstellt sind. Etzemedowe wäre eine Etze-Mede, wie Ys-medowe eine Ys- oder Itz-Mede. Daß auf beiden Seiten der Eider fast gleichlautende Meden lagen, ist nicht auffallend; auch Ulversum (Wollersum) und Alversum (Olversum) liegen nicht weit von einander entfernt, jenes in Dithmarschen, dieses südwestlich von Tönning. Hat man doch sogar die von Waldemar gekauften Dörfer im Eiderstedtischen suchen wollen [4])!

Ob die Ysmedowe von der Eider, deren Hauptarm zu Waldemars Zeit noch einen andern Lauf hatte, verschlungen oder die Ansiedlung in ein benachbartes Dorf übergegangen ist, läßt sich nicht mehr entscheiden; das jetzige Made (südwestlich von Lunden hängt nicht damit zusammen; schon 1434 heißt dieser Ort wie jetzt: Made [5]).

---

[1]) Form der Aussetze de Anno 1662, d. 28. Augusti im Codex Mss. S. H. 539 in Kiel.

[2]) Upkumst der Karke to Worden, Hdschr. des Museums in Meldorf.

[3]) Chronicon Eyderstadense, Staatsbürgerl. Magazin IX, S. 696.

[4]) Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik (1888), S. 4.

[5]) Urkunde bei Dahlmann, Neokor II, S. 536.

Digitized by Google

vom Hedewigenkoog [1]). Das Brunsbütteler Groven oder Groden liegt an der Elbe, hat also sicher einmal als Vorland außerhalb des Seedeichs gelegen; 1308 ist es schon villa, also eingedeicht. Auch das Lundener Groven deutet mit seinem Namen auf einen ähnlichen Vorgang; östlich von Nesserdeich und Groven geht eine „alte Eider", die sich dann in großem Bogen westlich wendet und Hemmerwurth und Groven scheidet. Nesserdeich ist wohl sicher der Rest und die Fortsetzung eines alten Wurthdorfes Nesse oder Nars [2]), dessen Schutzdeich gegen die Eider noch gut zu erkennen ist; Groven war also das grüne Vorland zwischen Nesse und Hemmerwurth, auf dem sich das am Deiche sich hinziehende Dorf Groven gebildet hat.

Wollersum (Wollersem, Wollersen, schauderhaft entstellt bei dem an Druckfehlern reichen Vieth S. 396 zu Wollerschein, der auch aus Flehde und Flehderwurth 3 „Dörper" macht: Flede, Großen-Flede, Ward) hat von dem Andringen der Eider viel zu leiden gehabt. Was Neokor erzählt [3]): „Ao. 1599 iß it uthgedicket, uthgeworpen, Ao. 1601 hebben it de Lüde gantz vortagen", wird auffallender Weise von dem zu Lunden wohnenden und nach Neokor a. a. O. auch in Wollersum begüterten Carsten Schröder garnicht erwähnt. Von einem völligen Aufgeben des Ortes kann auch nicht die Rede gewesen sein, nur von einer teilweisen „Herumsetzung", einer Zurückverlegung des Dorfes. Die Deicharbeiten und die Sicherung des Eiderufers gegen Abbruch durch „Strauchhäupter", Buschlahnungen, sind mehrmals Gegenstand obrigkeitlicher Anordnungen im 2. und 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

g) Kirchspiel Wesselburen.

Orte vor der Eindeichung von 1600: Süderdeich, Norddeich, Schülp, Strübbel, Haferwisch, Jarrenwisch, Hödienwisch,

[1]) Vgl. die Karten im Globus Bd. 61 (1892), S. 176 und 177.

[2]) Nars ist wohl nur Verdrehung von Neß; Neß ist = Vorsprung, Halbinsel.

[3]) I, S. 232.

Digitized by Google

Poppenwurth, Wehren, Hassenbüttel, Deichhausen, Reinsbüttel. Erwähnenswerte ältere Namensformen:

1) Wesselburen heißt meistens Wesselingburen, auch Wesselinckburen [1]); die verkürzte Form kommt, wenn auch seltener, schon 1480 und in den Landregistern von 1584 ff. vor.

2) Jarrenwisch: 1560 Jarremanwisch (Vieth S. 394: Jarre, Manwische!), 1568 Jaremanwische, 1584 ff. Jeremanwisch, auch Jerrenwisch, 1638 Jarrenwisch.

3) Hödienwisch: 1560 Hedgemanwisch, 1568 Hedemanwisch [2]) und Hidgenwisch [3]), 1581 Heydigmanwisch, 1584 ff. Hidgenwisch, Hiddingwisch, Hiddingmanwisch, Neokor Huddingmanwisch, 1638 Huddenwisch. Alte Form wird Hodiemanwisch oder Huddiemanwisch gewesen sein; benannt ist der Ort von dem Geschlechte der Huddiemannen oder Hodiemannen, die angeblich aus Butjadingen gekommen sind [4]).

4) Wehren: 1560 [5]) und 1568 Hassenbütteler Wische [6]), 1581 ebenso, 1584 ff. Weren. Der Name Wehren ist sicher von „Wehr" abzuleiten; in dem ehemaligen Grenzpriel zwischen Hassenbüttel und Wellinghusen sind jedenfalls in früherer Zeit Wehre angelegt gewesen und die dort liegenden Häuser hießen op den Wehren, wie der Ort auch jetzt noch öfter im Volksmunde genannt wird. Das Land ist von dem sehr alten Wurthdorfe Hassenbüttel besiedelt worden, daher die Benennung: Hassenbütteler Wisch und die eben citierte Bemerkung: „Wehren hefft Land in andern Feldtmarken."

Schülp soll nach Neokor [7]) ehemals Osterdiek geheißen haben, entsprechend Süderdiek und Norddiek. Urkundlich findet

---

[1]) ca. 1447 im Codex Hamburg. hist. Germ. 102, S. 99.

[2]) Cod. 195 E in Kiel.

[3]) Urk. über die „Scheide", Neokor I, S. 262.

[4]) Neokor I, S. 211, dazu Dahlmanns Abhandlung S. 591. Nicht ganz mit Unrecht angegriffen von Tamm, Zeitschr. Bd. 6, S. 211 f.

[5]) Landregister im Archiv zu Kopenhagen.

[6]) Cod. 195 E. Daneben die Bemerkung: „Wehren hefft Land in andern Feldtmarken."

[7]) I, S. 239.

Digitized by Google

das keine Bestätigung, ebenso wenig, daß vor Schülp zwei andere Orte weggerissen seien; es ist dies eine aus der Ableitung des Namens Schülp vom „Abschülpen" des Wassers entstandene Vermutung ohne Wert.

Es finden sich im Kirchspiel Wesselburen noch mehrere kleinere Ansiedlungen mit besonderen Namen. Davon sind zu nennen:

1) Hartenkröge; es bildet den südlichsten Teil der Feldmark Hassenbüttel und hat den Namen sicher von der Form der Krüge (Herzkrüge). Auffallender Weise zeichnet Geerz ein Hartenkröge östlich von Wehren an der Stelle, wo Mejer ein Harstede hat, und ein Harstede weiter östlich an der Südostgrenze des Kirchspiels bei Poppenwurth. Schon die Topographie von Schröder und Biernatzki hat das Richtige getroffen: sie setzt Harstede gleich Hartenkröge und hält es demnach für Hart-stede und für gleichbedeutend mit Hartenkröge. Harstede habe ich nirgends belegt gefunden. Hartenkröge kommt 1662 in der „Form der Aussetze" vor [1]) als in der Hassenbüttler Feldmark belegen. Wo Geerz „Harstede" ansetzt, liegt die Häusergruppe „Seeweg", die Mejer und Geerz zu weit östlich rücken.

2) Oken, zwei an der Südostecke der Feldmark Wesselburen gelegene Höfe, die zur Gemeinde Wehren gehören. Die Lage ist derartig, daß man glauben möchte, das Wort sei herzuleiten von acke oder ocke, die Ecke, speziell die Deichstelle, wo ein Wagenweg über den Deich führt. Die Wege, die sich bei Oken kreuzen, sind darnach alte Deiche zum Schutze der Dorfflur Wesselburens, die von ihnen noch jetzt begrenzt wird, gewesen. In den Landregistern von 1560 findet sich ein Landbesitzer von Oken unter Süderdeich erwähnt; im Register von 1591 werden 2 Kötener in Oken aufgeführt.

Bei Haferwisch hat Geerz nach Mejer eine „Borg" eingetragen, die in der „Topographie" irrtümlich nach Wehren

[1]) Mss. S. H. 539 (Kieler Bibl.).

Digitized by Google

verlegt ist. Ich habe nichts gefunden, was die Existenz einer Burg an dieser Stelle bezeugt; von hohem Alter der mächtigen Wurth in Haferwisch, die von der Eisenbahn Wesselburen-Heide berührt wird, zeugen die Reste von Gräbern, die man beim Bahnbau getroffen hat; wenn es überhaupt eine Burg gegeben hat, so wird dies allerdings die passende Lage sein.

Auf eine andere Burg, die bis jetzt nirgends besprochen worden ist, führt eine Angabe der Landregister von 1584 ff. In dem Register der „Kötener" wird nach Wesselburen und Süderdicke angeführt „Knappenborch", 1584, 1586, 1587 mit 3, 1589 und 1591 mit einem Kötener. Ob der Name auf eine alte Burg hindeutet oder eine volkstümliche Bezeichnung einer Wurth ist, habe ich nicht feststellen können.

Westlich von Hassenbüttel giebt Geerz auf die Mitteilung eines Landmanns hin eine vergangene Ortschaft Westerbüttel, die ihren Namen im Gegensatz zu dem früher Osterbüttel genannten Hassenbüttel gehabt haben soll. Auf ehemalige Wohnstätten lassen die recht großen Reste einiger Wurthen [1]) schließen, ich habe sie aber nicht als Westerbüttel, sondern als Altdiekhusen bezeichnen hören. Jedenfalls ist Hassenbüttel, der ursprüngliche Name des sehr alten Wurthdorfes, nicht nachträglich aus Osterbüttel umgewandelt. Die Wurthreste gehören jetzt zur Feldmark von Deichhausen, und die Einwohner werden sich nach der Besiedelung des zwischen diesen Wurthen und dem Dorfe Deichhausen liegenden etwas niedrigeren Landes, durch das der Neulandsweg führt, mit in Deichhausen angesiedelt haben. In den von Reinsbüttel an jenen Wurthen vorbeiführenden Wegen nach Hassenbüttel erkennt man noch deutlich alte Deiche — auch ein Wehl fehlt nicht; — so ist es möglich, daß die Häuser daselbst auch Diekhusen hießen. Die Ansiedlung ist aber sicher jünger als Hassenbüttel und Wesselburen; diese sind mehr Rundwurthen,

[1]) Sie fehlen, obwohl sie sehr ins Auge fallen, auf dem Meßtischblatt.

Digitized by Google

die sich der Kreisform nähern, die jüngeren Wurthen sind meistens länglich, wie Walle und Reinsbüttel.

Aus dem 16. Jahrhundert ist über die Existenz einer Ortschaft an der Grenze der Hassenbütteler, Deichhausener und Reinsbütteler Feldmark keine Andeutung vorhanden.

h) Kleinere Nachträge zur „Topographie."

Bentemanhusen oder Beentemanhusen ist das jetzige Bentjen, ein Teil von Rösthusen. Rösthusen umfaßte ehemals auch die Ansiedelungen auf der Düne mit, das jetzige St. Michaelisdonn mit Norder- und Süderdonn, und zerfiel in zwei Bauerschaften, Süder- und Norderrösthusen.

Rugemanhusen, 1563 noch 54 Morgen und 4 Besitzer, ist ein Teil des jetzigen Ortes Suderwisch bei Marne; in den Marner Kirchenbüchern noch bis gegen 1800 nachzuweisen als Rogmenhusen, Roggenhusen, Rockenhusen[1]).

Küker (Kueker), nach der „Topographie" „ehemalige Ortschaft im Kirchspiel Marne", war Spottname für einen Teil des Dorfes Ramhusen.

Muggenstrate, „ehemalige Ortschaft im Kirchspiel Marne", war keine Ortschaft, sondern Bezeichnung zweier Wege: in St. Michaelisdonn und in Krummwehl, in dem letzteren Dorfe die Häuserreihe an den Wehlen umfassend und daher passender Name, da an Wassertümpeln Mücken bekanntlich häufig sind. Auch in St. Michaelisdonn wird der Name ähnlich zu deuten sein.

Stritzhusen war der Name einer Häusergruppe im südlichen Teil Barlts, ebenso Tho Walle.

Streiwisch oder Streuwisch war ein Hof bei Böddinghusen, aber nicht zu dessen Gemarkung gehörig, sondern zu Harmswöhrden; es lag südlich von dem Wege, der südlich von Böddinghusen nach dem von Epenwöhrden nach Lieth führenden Landweg geht.

---

[1]) Pastor Andresen (Marne) in den Geerzschen Mappen.

Digitized by Google

Ostrohe: „vormals Ostrow". Die älteste Form ist Ostro (Michelsen, Urk. S. 46); die Endung o hat nichts mit Au (Bach) zu thun, sondern ist wohl = ho in Itzehoe, Nordoe, und mit Detleffsen (Elbmarschen I, 38) als „Gehölz, Wald" zu erklären, ebenso in Bunso (so 1447 bei Michelsen S. 45; Bonsehe der „Topogr." ist nur Schreibfehler für Bunsohe) bei Albersdorf und den Flurnamen mit ho im Kirchspiele Hademarschen[1]). In Ostro kann der Name der Göttin Ostar stecken, in Bunso ein Eigenname (vgl. Bunsberg bei Bargteheide). Bei Bunsoh findet sich noch ein Flurname Oelshoe. — Auch Ohe, gesprochen ô, bei Reinbek hat seinen Namen vom Walde.

Büsum Über dies Kirchspiel bemerke ich hier nur, daß die von Geerz aus einer Karte über die Flut von 1717 entnommenen Namen Olander Nienkoog (Alten-Landes Neukoog) und Kagsee-Koog zu streichen sind; sie müssen einem Mißverständnisse ihren Ursprung verdanken; in den Flurnamen, die ich mir gesammelt habe, finde ich durchaus keinen Anklang an jene Benennungen.

Mehrere Ortsnamen sind ursprünglich Appellative und behalten daher im Volksmunde auch vielfach noch jetzt den Artikel: Heide, gewöhnlich de Heid, na de Heid = nach Heide; Marne, „de Marn", ein etwas höherer, meist sandiger Landstrich in der Marsch oder in den Watten (Marne in Eiderstedt westlich von Garding, in Dithmarschen und westlich von der Elbe). Das Kirchdorf Marne hieß ehemals de Rode Marne; bei Krummwehl findet sich der Flurname de ole Marn nahe bei dem alten Hafen („Ole Haven"); bei Döse im Amte Ritzebüttel lag ehemals ein Steenmarren. — Lieth, soviel wie „Höhe", clivus, öfter „de Lith" oder „thor Lith" (Lidt) genannt. — Esch (bei Meldorf) heißt 1563 thom Esche, wo

[1]) Vgl. Detleffsen, Anzeige von Gloy, Gesch. des Ksp. Hademarschen, „Heimat" VI (1896), S. 18. v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau, S. 559. Andree, Braunschweigische Volkskunde (1896), S. 66 unter Ohebeck.

Digitized by Google

Esch wohl „eingefriedigtes Feld, Ackerland", bedeutet. Aus der Form thom Esche erklärt sich vielleicht die Form Nieske auf der Böckelschen Karte und Neesch bei Neokor I, S. 254. Auffallender Weise heißt auch bei Hohenwöhrden ein Flurstück 1564 „vp dem nyen Neeske."

Nehren bei Hemmingstedt nennt Neokor einmal (I, S. 252) thon Ehren. Der Ort heißt schon in der Urkunde von 1316 (Hasse III, 330, S. 176) Nerden, 1447 bei der Aufzählung der Verwüstungen von 1402 durch die Holsteiner[1]) Neydere, um 1560 durchweg Nehrden. Ey in Neydere ist wohl eine Wiedergabe der breiten Aussprache des langen e, das fast wie ei klingt; eine Beziehung zur Eider, von der ein bei Ketelsbüttel mündender Arm hier ehemals vorbeiging, ist nicht darin zu suchen. Thon Ehren ist daher falsch; Neokors Mitteilungen sind eben nicht überall richtig, besonders in Süderdithmarschen ist er minder gut orientiert.

---

2. Zur Geschichte der bäuerlichen Besitzungen in der Marsch seit 1559.

Von der im Allgemeinen verbreiteten Anhänglichkeit der Bauern an den von den Eltern ererbten Grund und Boden zeugt der Ausspruch, den man hier und da wohl hört, die alten Besitzer würden sich im Grabe umdrehen, wenn sie sähen, daß der von ihnen bewohnte Hof zerteilt und die Häuser abgerissen würden. Darnach sollte man glauben, daß viele Höfe mehrere Generationen hindurch sich vom Vater auf den Sohn vererbt haben. Indes kann man nicht bloß in der neuesten Zeit häufigen Besitzwechsel nachweisen — so sehr, daß in einzelnen Orten kaum ein Hof der vom Vater ererbte Besitz ist, — auch im 16. Jahrhundert ist er nicht selten gewesen.

---

[1]) Michelsen, Urk., S. 46.

Digitized by Google

Bei der Eigenartigkeit der Personennamen [1]), da es vielfach keinen erblichen Familiennamen gab, lassen die Landregister zwar manchen Zweifeln Raum, doch wechseln die Namen in kurzer Frist oft so, daß man an einen Besitzwechsel, sei es aus Mangel an direkten Erben, sei es wegen unglücklicher landwirtschaftlicher Verhältnisse oder durch Tausch oder Verkauf, denken muß. Aufteilung und Zersplitterung, anderseits Zusammenkaufen sind damals üblich gewesen wie jetzt. Das Gebot Christians III. von Dänemark „Bøndegods maae ei splittes" beweist, daß es in Dänemark ebenso war. Das alte dithmarscher Landrecht sorgte deshalb dafür, daß der Besitz, wenn er verkauft werden sollte, Eigentum der Familienangehörigen bleiben konnte: „efft en man sinen acker vorkofft hadde, so vinde wy, dat sin vedder negher is to kope alze ein vromet man, wo he dat sweren dar (= vermag) mit XII mannen, dat he eme nye to kope boden were. De jenne, de den acker kofft heft, schal mit XII mannen to stan vnde schal dat sweren in den hilghen, wes he vor den acker gheuen heft, dat schalme eme wedder gheuen." [2])

Die Größe der bäuerlichen Besitzungen ist in Folge der Erbteilungen, des Zusammenkaufens u. s. w. sehr wechselnd gewesen. Im Allgemeinen ergiebt sich aus der Vergleichung der jetzigen Höfe mit denen des 16. Jahrhunderts, daß ähnlich wie im östlichen Teile Schleswig-Holsteins die Güterwirtschaft viele Bauerndörfer verschlungen und die Bauern zu Leibeigenen gemacht hat, so in der Marsch, besonders von Norderdithmarschen, die größeren Besitzungen viele kleinere aufgesogen haben. Fast lauter größere Höfe liegen im Kirchspiel Wöhrden, in Neuenkirchen, Hemme, dem östlichen Teile des Wesselburner Kirchspiels; kleinere unter 10 Morgen trifft man noch am häufigsten im westlichen Teil Wesselburens an. Daher ist der Abstand zwischen arm und reich, besonders in den für die Landwirtschaft günstigen Zeiten, recht bedeutend und erklärt

[1]) Siehe weiter unten die Abhandlung über die Personennamen.
[2]) § 144. 145, Michelsen, altdithm. Rechtsquellen, S. 50.

Digitized by Google

auch die große Zahl sozialdemokratischer Stimmen bei den Reichstagswahlen schon in dem 8. Jahrzehnte unseres Jahrhunderts.

Zahl und Größe der Besitzungen läßt sich nach den Landregistern des 16. Jahrhunderts ziemlich sicher feststellen. Allerdings ist es fraglich, ob alle Besitzer auch eigene Feuerstellen hatten und nicht öfter der Sohn mit dem Vater oder der Bruder mit dem Bruder zusammenwirtschaftete. Die Zahl nahm zu bei Erbteilungen, denn „efft de vader storue, so is de ene sone so na to sines vaders erue alse de ander“ [1]), sie verringerte sich durch Zusammensterben nach den Bestimmungen des Landrechts, am häufigsten jedenfalls durch Zusammenkauf. Bei den wiederholt recht traurigen Verhältnissen Norderdithmarschens [2]) unter der gottorpischen Regierung, die besonders im 18. Jahrhundert ohne Frage viel drückender war als die königlich dänische in Süderdithmarschen, sind viele Bauern genötigt gewesen ihren Besitz zu verkaufen; wer etwas Vermögen besaß, konnte oft mit wenigem Gelde einen großen Besitz erwerben. Die Folge dieses Aufkaufens war die Abnahme der landbesitzenden Bevölkerung; die Gebäude der aufgekauften Höfe wurden entweder zu Katen für Tagelöhner umgewandelt oder ganz niedergerissen. Doch *eine* Spur dieser alten Höfe blieb vielfach erhalten. In älterer Zeit, wo die Seedeiche noch nicht genügende Höhe und Stärke hatten, um gegen hohe Sturmfluten Schutz zu bieten, legte man die Häuser auf Wurthen oder besonders erhöhten und verstärkten Stellen der Deiche an, oder es baute eine größere Zahl von Besitzern eine ausgedehnte Wurth, ein Wurthdorf. Fast in allen Marschdörfern, vor allem dort wo sich größere Höfe finden, trifft man zahlreiche unbewohnte Wurthen, besonders auf dem Wege von Wöhrden über Neuenwisch, Edemannswurth, Edemannswisch, Poppenwurth, Haferwisch, Sommerhusen, Heuwisch, Tödienwisch, Strübbel nach Zennhusen, des-

[1]) § 162 des alten Landrechts.

[2]) Vgl. Peter Mohr, Zur Verfassung Dithmarschens (1820), S. 129.

Digitized by Google

gleichen in Hödienwisch, Jarrenwisch, Nannemannshusen, Wennemannswisch, Mahde und an der Stelle des ehemaligen Dorfes Lehde bei St. Annen. Die beiden großen Wurthen von Wellinghusen haben auch nicht bloß den Zweck gehabt, außer den jetzigen wenigen Bauernhöfen das Vieh aufzunehmen, sondern sind ehemals von einer größeren Zahl von Höfen besetzt gewesen: Spuren von Baumaterial, von Brunnen mit dicken Mauern, von Baum- und Strauchwurzeln, die trotz der langjährigen Ackerwirtschaft fortwährend ausschlagen, sind unwiderlegliche Beweise für eine stärkere Besiedlung in früherer Zeit[1]). Eine ganze Reihe verlassener Wurthen neben einander sieht man bei Böddinghusen. Und wie manche Wurth mögen die Bauern im Laufe der Jahre abgefahren haben, um mit deren wertvoller Humuserde minder ergiebigen Boden zu verbessern! Die Meßtischblätter haben eine Reihe der unbewohnten Wurthen angedeutet, doch keineswegs alle. Manche Wurthen waren schon beim Untergange der Freiheit 1559 nicht mehr bewohnt, deren Häuser also bereits weggekauft, denn in der Kieler Handschrift S. H. 195 E (von ca. 1568) heißt es bei Sommerhusen: „Unbebuwede Wurte und Feldtwege 1 Morgen 18 Sch. 7 Rode 7 Fot." Die meisten waren aber damals noch bewohnt. Das ergiebt sich aus den folgenden Tabellen, die ich aus den verschiedenen Landregistern[2]) zusammengestellt habe. Mit den älteren Angaben vergleiche ich zugleich die Daten der „Topographie", die etwa der Zeit von 1850 entstammen.

[1]) Nach Mitteilung von Herrn Lehrer Staack in Wellinghusen.

[2]) Die Landregister wurden nicht jedes Jahr erneuert oder verbessert, sondern die einmal aufgeführten Besitzer längere Zeit weiter geführt (Reg. 1584 ist = Register 1590); für die verstorbenen oder die, die ihr Land verkauft hatten, zahlten die Rechtsnachfolger. Infolge dessen kamen Unregelmäßigkeiten beim Bezahlen des Ackerschatzes vor, und 1664 rügt eine Fürstliche Verordnung (Mss. 539 der Kieler Bibl.), daß die Besitzer zum Teil unbekannt seien; ein Hof sei aufgeteilt und im Erdbuch lange Jahre nichts geändert.

Digitized by Google

Beispiele aus andern Dörfern; die Besitzungen im 16. Jahrhundert verglichen mit der „Topographie."

	1560.		1568.		1589.			Topographie.		
	Bes.	Über 10 Morgen.	Hußw.	Köten.	Bes.	Köten.	Über 10 Morgen.	Höfe.	Stellen mit Land.	Stellen ohne Land.
Sommerhusen . .	7	3 mit 14, 10, 12 M.	12	1	16	3	2 mit 10 u. 10 M.	2	2	2
Wulfernhusen . .	6	1 mit 10 M.	7	—	29	—	9 mit 29, 21, 19, 14, 13, 12, 10, 10, 10 M.	1	—	—
Heuwisch	16	7 mit 31, 27, 23, 20, 14, 14, 10 M.	16	6		3		6	6	12
Tödienwisch . . .	26	9 mit 29, 25, 22, 18, 16, 16, 12, 10, 10 M.	?	?	23	4	11 m. 27, 27, 20, 20, 18, 17, 17, 17, 16, 16, 10 M.	6	4	1
Böddinghusen . .	15	3 mit 15, 14, 14 M.	?	?	16	6	3 mit 17, 15, 11 M.	2	2	6
Zennhusen	28	—	—	—	20	2	4 mit 29, 21, 12, 11 M.	6	11	5
Hemmerwurth . .	15	3 mit 14, 12, 11 M.	—	—	12	—	2 mit 11 u. 10 M.	3	7	10
Made	8	—	—	—	8	—	—	3	—	—
Wollersum	11	—	—	—	7	3	1 mit 19 M.	2	—	—
Flehderwurth . . .	12	2 mit 18 u. 10 M.	—	—	15	—	2 mit 11 u. 10 M.	5	—	—

15*

Die größten Landbesitzer waren 1560: Johann Ewekens in Lunden 181 Morgen, Junge Hariens Claus in Süderdeich 171 M., Carstens Reymers Johan und Claus mit ehrer veddern kyndern (also noch ungeteiltes Erbe) in Norddeich 114 M. 11 Sch.

Digitized by Google

Die Größe der Besitzungen zeigt schon im 16. Jahrhundert recht raschen Wechsel. Das Entstehen überwiegend großer Höfe aber fällt dort, wo ich es nachweisen kann, in das 17., meistens in das 18. Jahrhundert. Die größeren Grundbesitze der neuesten Zeit findet man bei Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes im deutschen Reiche, I. Preußen, Lief. VIII Schleswig-Holstein (Berlin, 1881), zusammengestellt, für eingehende Vergleichungen indes nicht vollständig genug. Aus den besonders durch unbebaute Wurthen ausgezeichneten Dörfern führe ich die größeren Besitze an: Hödienwisch 1 Hof mit 69 Hektar (1 Hektar etwa = $^4/_5$ Morgen), Jarrenwisch 3 mit 62, 73, 53 Hektar, Haferwisch 1 mit 52, Nannemannshusen mit 55 und 53 Hektar, Poppenhusen 2 mit 58 und 61, Edemannswurth 2 mit 53 und 42, Edemannswisch 5 mit 56, 53, 48, 40, 31, Heuwisch 3 mit 59, 58, 39, Tödienwisch 2 mit 89 und 53, Böddinghusen 3 mit 66, 60, 45, Zennhusen 5 mit 114, 69, 66, 62, 43 Hektar; — im ganzen erheblich größere Zahlen als im 16. Jahrhundert. Die Landregister des 16. Jahrhunderts geben übrigens nicht die ganze Fläche des Grundbesitzes, sondern nur den landschatzpflichtigen Acker; das kirchenschatzpflichtige Land, auf dem die „Schepelschuld", die Lieferung speziell von Kirchengerste lag, war von dem Landschatz befreit. Dasselbe gilt vom Gemeindeland.

Gemeindeland, „Menemarke" oder „Gemenelandt" war das nicht eingedeichte „Butendickslandt", die Moorwiesen an der Grenze der Geest, die öffentlichen Wege, hier und da auch eine Weide für Schweine. Aus der Hss. 195 E der Kieler Bibliothek, die leider sehr verstümmelt ist, teile ich für 1568 die Größe des Gemeindelandes und des Kirchenlandes, soweit erhalten, abgerundet mit:

Digitized by Google

	Gemeindel.	Butendick.	Kirchenl.	
Deichhausen	3/5 M.	10 M.	8 M.	Kirchspiel Wesselburen
Reinsbüttel Oster-Egge	1 „	58 „	1 3/4 „	
Reinsbüttel Wester-Egge	9 1/2 „	170 „	4 „	
Norddeich	5 1/2 „	489 „ [1]	10 „	
Schülp	2 1/2 „	263 „	11 „	
Süderdeich	141 „ [2]	443 „	33 „	
Wehren	—	—	19	
Hassenbüttel	7 „	—	14 „	
Wesselburen	1 1/2 „	—	18 „	
Strübbel	7 „	28 „	9 „	
Hödienwisch	—	—	12 „	
Jarrenwisch Haferwisch	—	—	25 „	
Poppenwurth	—	—	7 1/2 „	
Tiebensee	3/4 „	—	16 „	Kirchspiel Neuenkirchen.
Blankenmoor	— „	—	44 „	
Sommerhusen	2 „	—	3 „	
Wulfenhusen	—	—	1 1/2 „	
Heuwisch	1 „	—	14 „	
Wellinghusen	8 „	—	7 „	Kirchspiel Wöhrden.
Nannemannshusen	2 „	—	3 „	
Poppenhusen	1 „	—	8 „	
Edemannswisch	1/4 „	—	9 „	
Edemannswurth	1 1/2 „	—	1 1/4 „	
Wennemannswisch	—	—	7 „	
Overwisch	—	—	4 1/2 „	
Neuenwisch	—	—	6 1/2 „	
Neuenkrug	1 1/2 „	—	2 „	
Hohenwöhrden	9 „	16 „	5 „	
Wackenhusen	—	16 1/2 „	4 „	
Wöhrden	2 1/2 „	114 „ [3]	14 „	
Büttel	2 1/2 „	136 „	1 1/2 „	
Walle	2 1/2 „	—	5 „	

[1]) Die Außendeiche von Norddeich, Schülp und Süderdeich wurden 1600 eingedeicht: Heringsand, Hillgroven, Schülper Weide.

[2]) Wohl noch nicht aufgeteiltes Land in den um 1500 eingedeichten Flächen Oldefeld und Unterschar, westlich vom Dorfe.

[3]) Die Außendeiche von Wöhrden, Büttel und Ketelsbüttel wurden 1601 eingedeicht.

Digitized by Google

	Gemeindel.	Butendick.	Kirchenl.	
Epenwörden . . .	127 M.	— M.	2¼ M.	Kirchspiel Meldorf.
Talingburen . . .	16½ „	186 „	¾ „	
Barsfleth, Harmswörden, Streiwisch . .	39 „	47 „	2 „	
Ketelsbüttel	7½ „	76 „	1 „	
Busenwurth . . .	21 „	57 „	1 „	
Eesch	3½ „	127 „	—	
Elpersbüttel . . .	77 „	69 „	—	
Ammerswurth . .	—	91 „	—	
Meldorf	69 „	25 „	—	
Kirchspiel Barlt . .	55 „	387 „ [1])	9 „	

Kirchenschatzpflichtiges Marschland hat um 1570 darnach die älteste Kirche, die in Meldorf, am wenigsten, das meiste Wesselburen und Neuenkirchen, eine Tochter der Wesselburener Kirche. Gemeindeland ist, abgesehen von den Außendeichen, die in der Zeit von 1580—1601 größtenteils eingedeicht sind, bei den meisten Dörfern wenig vorhanden; das des Kirchspiels Meldorf liegt in den Niederungen der Miele und ihrer Zuflüsse.

Fremdes Land oder Utbuhring-Land heißt in den Landregistern das, was Bauern, die in einem andern Kirchspiel wohnen, gehört. In demselben Kirchspiel giebt es kein fremdes Land; wer z. B. in Wellinghusen wohnt, für den wird der ganze Besitz im Kirchspiel Norderwöhrden, wenn auch ein größerer Teil in einem andern Dorfe liegt, doch bei Wellinghusen aufgeführt. Daher ergiebt sich bei der Zusammenzählung des Grundbesitzes eines Dorfes für verschiedene Jahre nicht immer die gleiche Summe. Fremdes Land findet sich, wie man aus dem Register von 1560 sieht, schon zur Zeit der Freiheit ziemlich viel; die meisten Ausseigner sitzen erklärlicher Weise in den angrenzenden Dörfern, die Nachbargrundstücke aufkaufen, auch in den Städten Lunden,

[1]) Die Eindeichung der Außendeiche vor den Kirchspielen Meldorf und Barlt, durch die Meldorf seinen Hafen verlor und zum Binnenort wurde, fand von 1578 an statt und scheint 1581 fertig geworden zu sein.

Digitized by Google

Heide und Meldorf. Einzelne Beispiele werden die Ausdehnung fremden Landes zeigen.

1568 hat Överwisch	253	M.	Land,	darunter	118	M.	fremdes Land
Wennemannswisch	286	„	„	„	47	„	„ „
Neuenwisch	128	„	„	„	41	„	„ „
Edemannswurth	102	„	„	„	34	„	„ „
Edemannswisch	160	„	„	„	68	„	„ „
Busenwurth	361	„	„	„	80	„	„ „

1584 beträgt das landschatzpflichtige Gebiet des Kirchspiels Wesselburen, soweit es früher zum Mittelteile Dithmarschens gehörte (d. h. ohne Norddeich, Schülp und Strübbel) 2107 Morgen, davon war fremdes Land 154 Morgen, Norderwöhrden hatte unter 1163 M. 314 M., Tiebensee und Blankenmoor von 547 M. 181 M. fremdes Land, 1638 das Kirchspiel Büsum von 1591 M. 447 M., Wesselburen (außer Schülp und Strübbel) von 3623 M. 230 M., von Norderwöhrden besitzen 1707 43 Einwohner Heide's allein 305 M. von 1170, darunter sind Höfe von 90, 49, 20, 14, 13, 11 Morgen. 1638 haben 8 Einwohner von Rickelshof, Kirchspiel Hemmingstedt, auch Äcker in Norderwöhrden, besonders im Nachbardorf Överwisch, darunter 3 mit 32, 24 und 24 Morgen.

Die Zahl der Auseigner und deren Wohnsitz erkennt man aus folgender Zusammenstellung. 1584 wohnen Auseigner des Kirchspiels Wesselburen (außer Norddeich, Strübbel und Schülp): 31 in Norddeich, 5 in Schülp, 1 in Sommerhusen, 1 in Poppenhusen, 2 in Wöhrden, 1 in Neufeld, 3 in Großbüttel, 2 in Edemannswisch, 2 in Wellinghusen, 1 in Blankenmoor, 7 in Heuwisch, 1 in Lunden, 1 in Neuenkirchen, 4 in Heide, 1 in Meldorf, 1 in Weddinghusen; von den Auseignern Norderwöhrdens wohnen 1584 16 in Heide, 15 in Wöhrden, 10 in Neuenwisch, 8 in Walle, je 6 in Großbüttel und Wehren, 5 in Rickelshof, je 3 in Wackenhusen und Lohe, je 2 in Osterrade, Wesselburen und Ketelsbüttel, je 1 in Meldorf, Windbergen, Deichhausen, Süderdeich, Hödienwisch, Norddeich, Lunden, Fleyde, Haferwisch und

Digitized by Google

Bennewohld; 1638 in demselben Kirchspiel 37 in Heide, 19 in Wöhrden, 12 in Wehren, 11 in Neuenwisch, 8 in Rickelshof, 5 in Deichhausen, 4 in Poppenwurth, je 3 in Hohenwöhrden, Wackenhusen und Lunden, je 2 in Großbüttel, Süderdeich, Tödienwisch und Wesselburen, je 1 in Tiebensee, Dellstedt, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Lohe, Bärsfleth, Meldorf, Hollingstedt, Ketelsbüttel, Heuwisch, Walle, Neuenkrug, Neuenkirchen und Norddeich; 1707 ebenfalls im Kirchspiel Norderwöhrden 43 Auseigner in Heide, 10 im Kirchspiel Wesselburen, 4 im Kirchspiel Neuenkirchen, 16 im Königlichen (d. h. Süderdithmarschen).

Die zum Teil recht große Ausdehnung des fremden Landes mag von verschiedenen Ursachen herrühren: Erbteilungen, Verschuldung eines Besitzes, den die Gläubiger sich teilten, Ankauf zum sichereren Anlegen von Kapitalien; für einen Vorteil für die Landwirtschaft kann man sie im allgemeinen nicht halten. Auch die Abnahme der kleineren Grundbesitze ist zu bedauern; mancher hat sich vom „Mietsmann" zum Eigentümer einer kleinen Kate oder zunächst eines „halben Hauses" (Häuser mit 2 Wohnungen, die 2 Eigentümern gehören, sind in der Marsch nicht ganz selten), dann zum Besitzer einer kleinen Landstelle, wo er etwas Korn bauen und auch eine Kuh halten konnte, emporgearbeitet; von da war der nächste Schritt, ein „Krüppelbauer" zu werden, d. h. soviel Land zu besitzen, daß man auch ein Pferd halten konnte und auf dem eigenen Acker Arbeit genug fand, also nicht mehr bei den „Bauern" zu arbeiten brauchte; mancher „Krüppelbauer" ist dann zum vollen Bauern geworden. Ungünstige Zeiten, Krieg, Mißwachs, Viehseuchen, schlechtes Wirthschaften hat die Umkehrung dieses Aufsteigens früher ebenso wie jetzt zur Folge gehabt. An der Hand der Landregister kann man wenigstens in einzelnen Fällen das Auf- und Absteigen erkennen. Begabten Söhnen wurde auch von der Gemeinde Beihülfe zum Studium zu Teil, das im 16. Jahrhundert im ganzen nicht so kostspielig war wie jetzt; so hat Hans Carstens Hans, der Sohn des Köteners Dylffes

Digitized by Google

Hans Carsten in Poppenhusen, 1593 ff. wiederholt Unterstützungen auch aus der Kirchenkasse erhalten, als er die Schule zu Braunschweig und die Universität Helmstedt besuchte.

Den Wechsel der Besitzer und das Schwanken in der Größe der bäuerlichen Besitzungen wird ein Auszug aus Landregistern desselben Dorfes in verschiedenen Jahren am besten veranschaulichen.

Jarrenwisch.

1560. [1])

Hydden Peter . . .	3 M.	4 Sch.[2])		Loye Grethen . . .	3 M.	10 Sch.	
Hydden Hans . . .	6 „	10 „		Hebbeke Reymers Jürgen	3 „	10 „	
SeygersHansTeelse	8 „	4 „		Sybbern Karsten .	3 „	15 „	
Sagers Claus . .	3 „	6 „		Claus Reymers. .	3 „	— „	
Johan Süelsen . .	4 „	— „		Hans Johan . . .	2 „	10 „	
Johan Süls Claus Karsten Claus mit finen brodern . .	3 „	10 „		Hans Klaus Teelse	— „	6 „	
Loye Johans Hans	4 „	— „		Marten Schomacker	2 „	15 „	
LoyeJohansKarsten	3 „	6 „		Hans Jacobs. . .	5 „	16 „	
Loye Johans Claus	3 „	7½ „		Grothe Johans Grethe	1 „	— „	

1584.

Jckelß Carsten	4 M.	12 Sch.		16 R.[3])	4 Ellen.		
Sirckes Carsten	1 „	12 „		8 „	2 „		
Tanen Reimers Kinder	5 „	11 „		— „	— „		
Loye Johann	3 „	8 „		4 „	4 „		
Loye Johans Carsten	2 „	19 „		7 „	4 „		
Loye Johans Clauß	5 „	2 „		19 „	— „		
Rolues Peters Anke mit den Kindern	1 „	1 „		29 „	— „		
Neckelß Claus Wibe	— „	— „		15 „	— „		
Greuen Suell	— „	4 „		15 „	— „		
Sulues Drees Gretten	— „	1 „		21 „	— „		
Hudden Peter	7 „	11 „		6 „	4 „		
Hudden Hannß	4 „	14 „		24 „	4 „		
Harringes Carsten Telße	2 „	9 „		17 „	— „		
Sibbers Carsten	4 „	12 „		7 „	4 „		
Hanß Jacob	12 „	12 „		16 „	5 „		

[1]) Landregister im Reichsarchiv in Kopenhagen, abgedruckt bei Michelsen, Urk., S. 146.

[2]) 1 M. = 20 Scheffel.

[3]) 1 Scheffel = 30 □ Ruthen, 1 □ Ruthe = 8 □ Ellen.

Digitized by Google

Carsten Eggertz	1	M.	12	Sch.	—	R.	—	Ellen.
Hebke Reimers Kinder	3	„	2	„	4	„	—	„
Johan Suelß Carstens Maes	2	„	—	„	—	„	—	„
Loien Hans Loien Kinder	1	„	15	„	25	„	1½	„
Clauß Reimers Kinder	1	„	3	„	5	„	—	„
Hebken Reimers Jürgen	2	„	1	„	3	„	5	„
Boneken Anderßen	—	„	5	„	—	„	—	„
Hannß Johann	—	„	12	„	24	„	—	„
Johan Willem	—	„	7	„	24	„	—	„
Michels Reimer	—	„	4	„	—	„	—	„

Die Kötener von Jarrenwisch werden zusammen mit denen von Hödienwisch aufgezählt; es sind in beiden Dörfern folgende: Harmen Hoyer, Tette Johan, Gesche Johans Telse, Maeß Peters Telse, Kleininges Grete, Timmermanß Peter, Grouen Suell, Rode Johann, Nickelß Clauß, Harringes Geschen Telse, Krusinges Carsten, Jochim Frese, Witte Johans Grete, Carsten Rode; jeder zahlt als Abgabe 4, nur einer 6 Schilling „Verbittelsgeld“ [1]).

1638.

Clauß Voigt	6	Morgen	3	Scheffel	4	Ruthen		
Carstens Rode Johan	—	„	6	„	15	„		
Clauß Reimers	—	„	18	„	—	„		
Eggers Grote Johan	1	„	—	„	—	„		
Eggers Hans	—	„	4	„	—	„		
Hudden Hans Johan	2	„	—	„	—	„		
Johan Jacobsen	2	„	5	„	22	„		
Ickels Carstens Clauß	12	„	15	„	28	„		
Johan Wilmes Clauß	6	„	7	„	1	„		
Jochimbs Carstens Johan	4	„	14	„	28	„		
Johan Boye	2	„	6	„	—	„		
Johan Rode	6	„	12	„	23	„		
Kordes Johan	2	„	3	„	12	„		
Tanen Reimer	8	„	14	„	2	„		
Thomas Sagers Eruen	3	„	15	„	—	„		

[1]) Über das Verbittelsgeld (Schutz-, Käthner-, Instengeld) vgl. Falck, Handbuch des Schl.-Holst. Privatrechts III, 2, S. 519 ff. Falcks Angabe das., daß es erst 1607 im Dithmarschen eingeführt sei, ist von ihm selbst teilweise berichtigt im Neuen Staatsbürgerl. Magazin VIII, S. 297. Das Verbittelsgeld ist, wenn nicht schon sofort nach der Eroberung, jedenfalls bald nachher in Dithmarschen eingeführt worden. 1563 wird es bereits erhoben nach dem Landregister im Archive in Kopenhagen.

Digitized by Google

Wellinghusen.

1560.

Dyrckes Claweß Maß	17	Morgen	5	Scheffel
Dyrckes Junge Clauß	12	„	—	„
Junge Claus Dyrck	7	„	—	„
Dyrckes Powell	14	„	—	„
Dyrckes Hans	27	„	—	„
Wybenn Claus	4	„	8	„
Frens Hans Claus	5	„	10	„
Namcke Johann	1	„	—	„
Carsten Boldt	—	„	16	„
Marcus Peters Kynder	2	„	17	„
Carstens Grethe	6	„	18	„
Kalen Tyes	7	„	3	„
Johann Claus Hollander	7	„	8	„
Tyes Johann	3	„	3	„
Pawels Hans mit synen broderen	4	„	5	„
Dyrcks Peter	13	„	5	„
Beddeken Drees	—	„	8	„
Krußе tho Osterrade heft hier	—	„	12	„
Noch 7 stücke plochlandt benorden dem olden Depe	1	„	5	„

1584.

Dirckes Claus Maes	15	Morg.	19	Sch.	1	Rth.	½	Ell.
Maeß Clauwes	5	„	14	„	—	„	—	„
Maeß Johan	5	„	10	„	—	„	—	„
Maeß Boldt	4	„	17	„	5	„	5	„
Dirkes Junge Clauwes	18	„	—	„	11	„	4	„
Wybenn Clauwes	4	„	12	„	11	„	4	„
Dirkes Pauwell	8	„	19	„	5	„	6	„
Paulß Johann	12	„	4	„	20	„	—	„
Frentz Hans Claus	3	„	12	„	10	„	1½	„
Wybenn Reymer	2	„	16	„	23	„	7	„
Carsten Boldes Kinder	1	„	11	„	10	„	—	„
Markes Peter Grethe	—	„	8	„	18	„	1	„
Thieß Johann	7	„	7	„	—	„	3	„
Kalen Tieß Reymer myth synes Broder Kinder	3	„	4	„	18	„	1	„
Kalen Tieß Peters Kinder	2	„	5	„	5	„	2	„
Wybers Wolff	1	„	17	„	4	„	5	„
Paulß Hans mit dem Broder	3	„	17	„	—	„	7	„
Dirkes Peter	24	„	19	„	8	„	7	„
Noch von Maeß Hans Clauß	—	„	7	„	15	„	—	„

Digitized by Google

Dirkes Clauwes	10	Morg.	15	Sch.	26	Rth.	3	Ell.
Kalen Harringes Kinder	1	„	2	„	8	„	—	„
Grotte Johann	—	„	14	„	20	„	—	„

Verbittelsgeld zahlen 1584 6: Sagers Hannß Reymer, Alleke Johann, Grotte Hannß Clauß, Kalen Harringes Erp, Kalen Harringes Clauß, Hulcke Boldes Hannß.

1638.

Clauß Johann	10	Morgen	1	Scheffel	21	Ruthen
Hinrich Kruse	14	„	10	„	8	„
Johan Jarrens	10	„	11	„	3	„
Johan Peters	—	„	9	„	8	„
Claus Secke	6	„	14	„	11	„
Johan Tießen	1	„	6	„	17	„
Johan Tießen Kinder	1	„	17	„	21	„
Junge Claus Dircks	13	„	8	„	6	„
Boldes Dreeß	10	„	14	„	—	„
Harringes Erp	—	„	16	„	22	„
Martens Clauß	5	„	11	„	4	„
Maes Clauß Maes	8	„	8	„	5	„
Martens Clauß Marten	—	„	13	„	9	„
Hans Erp	1	„	3	„	5	„
Martens Clauß Martens Peter	10	„	6	„	—	„
Jacob Diercks	4	„	10	„	—	„
Maeß Clauß Tohmes	2	„	13	„	11	„
Maeß Clauß Hennemann	6	„	16	„	18	„

1707.

Clauß Peterß	2	Morgen	1	Scheffel	17	Ruthen
Hanß Dirks	36	„	2	„	24	„
Jürgen Martenß	--	„	5	„	—	„
Jürgen Paulßen Wwe.	9	„	7	„	22	„
Reimer Hanßen	5	„	6	„	4	„
Clauß Boldt	—	„	5	„	—	„
Hinrich Kußkopf	—	„	5	„	—	„
Peter Voß	3	„	5	„	17	„
Johann Dreßen	17	„	4	„	9	„
Clauß Martenß	57	„	13	„	16	„
Johann Roode	—	„	5	„	—	„
Dreß Reimers	7	„	19	„	24	„
Corneliß Peterß	—	„	10	„	—	„
Philip Andreßen	1	„	18	„	24	„

Digitized by Google

Werven 47 mit 133 M. Auch jetzt sind die meisten Besitze klein, nur einer hat 32, einer 23 Morgen, 17 andere noch Land zwischen 10 und 18 Morgen. Die Gemeinden Wester- und Osterdeichstrich waren damals noch nicht selbständig oder noch nicht entstanden.

Der Südrand des Kirchspiels litt zeitweilig stark durch Abbröckelung, doch möchte ich vor Überschätzung des Verlustes warnen. Nach der ältesten Angabe von 1472[1]) betrug der Inhalt der Ländereien 1019 Mesesaet; da nach einer Notiz in den Wöhrdener Kirchenrechnungen von 1584[2]) die 6 Mesesaet des Pastors zu 5 Morgen 8 Scheffeln gerechnet wurden, so betrug ein Mesesaet 18 Scheffel = $^9/_{10}$ Morgen, die 1019 Mesesaet also 917 Morgen. Bei der ersten Vermessung nach der Eroberung sind es 814 M. 3 Sch. Privatbesitz, 101 M. 15 Sch. Kirchenland und 20 M. 10 Sch. Wurthplätze, zusammen 936 M. 8 Scheffel. Sehr groß können also, auch wenn die Liste von 1472 nicht ganz vollständig ist, die Verluste in dem Jahrhundert bis 1570 nicht gewesen sein, da große Eindeichungen während dieser Zeit nicht vorgenommen sind.

Ueber die Verhältnisse Süderdithmarschens nach der Unterwerfung von 1559 hat Otto Kier in den Jahrbüchern für Landeskunde Bd. 4 (1861) verschiedene Mitteilungen gemacht. Ich ergänze sie durch Auszüge aus den Landregistern von 1563 (Süderteil) und 1560 (Mittelteil), die im Reichsarchiv zu Kopenhagen aufbewahrt sind, und stelle hier die Marschdörfer mit ihrem steuerpflichtigen Areal und den Zahlen der Besitzer, der größeren Besitzungen (über 10 Morgen) und der Kötener zusammen[3]).

---

[1]) Michelsen, Altdithm. Rechtsquellen S. 47. Boysen, Büsum, S. 57. Das Ackerstück „Vakanz" trägt dort einen sicher korrupten Namen; es wird Vockens heißen sollen vom Eigennamen Vocke oder Vake.

[2]) Im Kirchenarchiv zu Wöhrden.

[3]) Im Süderteil und Nordermeldorf 1 M. = 15 Sch. à 40 □R., im Mittelteil 1 M. = 20 Sch. à 30 □R.

Digitized by Google

1563.

Brunsbüttel.

	Areal.	Zahl d. Bes.	Über 10 Morgen.	Köten.
Brunßbuttell . . .	98 M. 13 Sch.	13	5 m. 24, 16, 14, 12, 11 M.	38
Thom Walle . . .	45 „ 4½ „	9	1 mit 10 M.	2
Soestemanhusen .	71 „ 2½ „	10	3 mit 17, 15, 11 M.	—
Osterbolmenhusen .	429 „ 7½ „	32	16 mit 38, 38, 29, 29, 26, 24, 21, 20, 19, 17, 17, 16, 15, 15, 14, 12 M.	17
Westerbolmenhusen	288 „ 14 „	24	10 mit 26, 22, 21, 21, 21, 17, 16, 12, 11, 10 M.	
Norderbolmenhusen	54 „ 4½ „	7	1 mit 15 M.	—
Dilden	75 „ 7 „	7	2 mit 32, 27 M.	—
Northusen	181 „ 7½ „	18	7 mit 20, 16, 14, 14, 12, 11, 11 M.	—
Grodenn	93 „ 2½ „	12	3 mit 17, 13, 11 M.	15
De Molnstrate . .	109 „ 13 „	19	3 mit 25, 19, 12 M.	—
Oldenburwurden .	114 „ 13¼ „	16	2 mit 17, 16 M.	—
Ostermohr . . .	500 „ 8¾ „	66	18 m. 20, 17, 15, 14, 14, 13, 13, 12, 11, 11, 11, 11, 11, 10, 10, 10, 10 M.	35
Zus.	2063 M. 8 Sch.	223		107

Die Elbe hat im Kirchspiel Brunsbüttel schwere Opfer gefordert: ein großer Teil von dem Acker Brunsbüttels, Oldenburwördens, Grodens, Soestemanhusens, des Dorfes thom Walle, ist ganz verloren; von Ostermoor war der jetzige Brunsbüttel-Eddelacker Koog von 1717–1762 ausgedeicht [1]). 1563 werden schon 18 Morgen 14 Scheffel in Ostermoor, die durch die Flut von 1561 mit Moor bedeckt und zum Ackerbau und zur Weide untauglich geworden waren, von dem Ackerschatz befreit.

[1]) Vgl. Hanßen-Wolf, Chronik S. 41 f. Wolff, Aus Brunsbüttels vergangenen Tagen (Itzehoe 1873), S. 27 ff.

Digitized by Google

	Areal.	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Übertragen	2607 M. 14 3/4 Sch.		372		102
Helsehe	172 „ 3 „		23	4 m. 15, 13, 11, 10 M.	—
Hemmingbuttel	31 „ 6 „		4	1 mit 20 M.	4
Northwisch	256 „ 4 „		34	8 mit 34, 23, 21, 20, 16, 15, 11, 10 M.	6
Dyckhusen	360 „ 4 5/8 „		46	15 mit 25, 21, 19, 19, 19, 19, 18, 15, 15, 13, 11, 11, 10, 10, 10 M.	11
Suiderwisch	177 „ 12 „		22	6 mit 39, 13, 12, 12, 11, 10 M.	4
Zus.	3605 M. 14 3/8 Sch.		501		127
				Schmedeswurth	7
				Summa	134

Barlt.

	Areal	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Dat Suiderdorp	241 M. 10 1/4 Sch.		42	7 mit 16, 16, 13, 12, 11, 10, 10 M.	10
Vp dem Campe	64 „ 11 „		13	—	—
Datt Norder dorp	335 „ 9 1/3 „		69	8 mit 20, 17, 13, 13, 12, 11, 11, 11 M.	16
Zus.	642 M. 7/12 Sch.		124		26

Süder-Meldorf.

	Areal.	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Elperßbuttel	247 M. 3 7/8 Sch.		68	2 mit 21, 10 M.	2
Lüthkenbuttell	132 „ 10 1/2 „		16	3 m. 29, 14, 13 M.	—
thom Eschee	75 „ 12 1/2 „		15	2 mit 15, 11 M.	2
Amerswurth	116 „ 4 1/40 „		24	3 m. 14, 11, 10 M.	4
Suderbussenwurth	126 „ 9 2/5 „		24	4 m. 14, 11, 10, 10 M.	5
Norderbussenwurth	178 „ 2 „		33	7 mit 31, 24, 22, 16, 14, 10, 10 M.	10
Stadt Meldorp	159 „ 8 9/20 „		49	1 mit 19 M.	87
Fremdes Land	114 „ 4 3/8 „		—	—	—
Zus.	1150 M. 10 1/8 Sch.		229		110

Der Süderteil umfaßte nach der provisorischen Einteilung von 1559 darnach 9087 Morgen 11 Scheffel 34 Ruten ackerschatzpflichtiges Marschland; davon blieben abgabenfrei die Besitzungen des Landvogts Jacobs Harder und des Licen-

Digitized by Google

Wöhrden.

	Areal.	d.	Zahl Besitz.	Besitz. über 10 M.	Köt.
Nyenkroch . . .	131 M. 12 Sch.	10 u. 1 A.		4 mit 32, 23, 22, 19 M.	—
Wackenhusenn .	37 „ 11 „	6 u. 1 „		2 „ 17, 11 M.	4
Hogenwürdenn .	75 „ 8½ „		6	3 „ 31, 17, 13 M.	2
„ , Nordecke	118 „ 12½ „		14	6 „ 19, 15, 14, 12, 12, 12 M.	
Oldenwuhrden .	116 „ 19½ „		14	3 mit 27, 21, 16 M.	32
Buttell	73 „ 17 „		26	—	1
Walle	143 „ 13½ „		15	6 „ 20, 18, 16, 11, 10, 10 M.	1
Nienwisch . . .	182 „ 4 „		12	5 mit 59, 49, 20, 16, 13 M.	4
Wellinghusen. .	138 „ — „	17 u. 1 A.		5 mit 27, 17, 14, 13, 12 M.	2
Nannemanhusen	57 „ 17⅘ „		9	2 mit 13, 10 M.	1
Poppenhusenn .	104 „ — „		11	4 „ 39, 14, 13, 11 M.	1
Edesmanwisch .	99 „ 10 „		15	1 „ 29 M.	—
Edesmanwurdtt	82 „ 16½ „		10	2 „ 22, 14 M.	1
Wendewisch . .	290 „ 15½ „		26	8 „ 39, 31, 30, 29, 29, 26, 18, 13 M.	8
Ohuerwisch . .	169 „ 15 „	18 u. 2 A.		9 mit 23, 18, 15, 15, 14, 14, 13, 11, 11 M.	2
Zus.	1822 M. 12⅘ Sch.	209 u. 5 A.			59
					1581 : 79.

Wesselburen.

	Areal.	d.	Zahl Besitz.	Bes. über 10 M.	Köt.
Dickhusen	132 M. ½ Sch. ½ R.	26 u. 1 A.		5 mit 13, 13, 12, 11, 10 M.	5
Hassenbutlerwisch . .	243 „ 17 „ 10 „		22	6 mit 84, 27, 20, 15, 11, 10 M.	—
Strubbell	139 „ 2½ „ — „	28 u. 2 A.		3 m. 16, 11, 11 M.	2
Hedgemanwisch . .	152 „ 3½ „ — „		21	3 m. 23, 16, 10 M.	3
Hauerwisch	127 „ 11 „ 27 „		18	5 mit 21, 14, 12, 12, 10 M.	—
Hassenbuttell . . .	76 „ 17 „ — „		16	2 mit 13, 12 M.	3
Reinsbuttel, Westerecke	132 „ 13 „ 12½ „		33	3 m. 28, 14, 11 M.	10
„ Osteregge	74 „ 3 „ — „		20	2 mit 29, 20 M.	
Suderdick	698 „ 19 „ 3½ „		91	16 m. 171, 33, 31, 19, 18, 18, 15, 15, 15, 14, 14, 13, 13, 11, 10, 10 M.	15
Zu übertragen	275 u. 3 A.				38

Digitized by Google

	Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
	T.	Sch.	Spint[1]	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.
Kirchsp. Meldorf mit Windbergen[2]	265	1	1½	81	2	3½	78	2	1	55	1	1
Süderhastedt . .	141	2	—	—	—	—	22	2	2	40	1	—
Burg	68	1	1	1	—	1½	7	2	3	23	1	3
Provis. Süderteil (1562).	475	1	2½	83	—	1	109	1	2	119	1	—

	Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
	T.	Sch.	Sp.[3]	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.	T.	Sch.	Sp.
Sarzbüttel, Odderade, Leersbüttel, Fiel	83½	—	—	14	—	—	28	4	2	17	3	2
Ksp. Hemmingstedt .	206	—	—	12	2	—	223	2½	—	4	3	—
„ Heide	183	2½	—	4	—	—	222	1½	—	13	3	1
„ Albersdorf . .	372	3	—	3	—	—	210	½	—	96	2½	—
„ Nordhastedt . .	70	3½	—	1	4	—	41	1	—	15	2	—
Provis. Mittelteil (1560).	916	1½	—	35	1	—	726	—	—	147	4	1

	Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
	T.	Sch.	[4]	T.	Sch.		T.	Sch.		T.	Sch.	
Ksp. Delve	230	1		137	4		186	4½		9	1	
„ Hennstedt . . .	620	4		2	—		629	2		31	5	
„ Weddingstedt .	371	3		73	1½		393	4		4	3½	
„ Tellingstedt . .	590	4½		—	—		579	5		—	—	
Provis. Norderteil (1560).	1813	½		212	5½		1789	3½		45	3½	
Ganz Dithmarschen	ca. 3206 T.[5]			331 T.			2625 T.			312 T.		

Um 1590 zeigen im mittleren und nördlichen Teil die Ziffern meist einen Rückgang, Delve hat 1589 166 To. Roggen, 119 To. Gerste, 161 To. Hafer, 9 To. Buchweizen, Heide 1590 resp. 133, 12, 101 und 16 Tonnen; in der nördlichen Geest des Mittelteils, die 1581 an Norderdithmarschen fiel (es sind die Kirchspiele Heide, Weddingstedt und die Dörfer

[1]) 1 Tonne = 3 Scheffel = 12 Spint.
[2]) Außer Sarzbüttel, Leersbüttel, Odderade und Fiel.
[3]) 1 To. = 5 Sch. = 20 Sp.
[4]) 1 To. = 6 Sch.
[5]) Kier S. 310 : 4207 To.; für IIIIM ist zu lesen IIIM.

Digitized by Google

Süderholm und Bennewohld) schwankte die Aussaat zwischen resp. 349, 53, 312, 42 To. im Jahre 1584 und 301, 44, 249, 33 To. im Jahre 1590. Besonders auffallend sind die hohen Angaben des Kirchspiels Weddingstedt 1560; in der Gemarkung des Kirchdorfs Weddingstedt sind nach dem Register von 1560 101 To. Roggen und 109 To. Hafer gesät, 1584 nur 59 To. Roggen, 1 To. 3 Sch. Gerste, 58 To. Hafer, 4 To. Buchweizen. Für das gesamte Süderdithmarschen (seit 1581) ergiebt sich bis zur später eintretenden festen Normierung der Pflichttonnen[1]) keine Abnahme, für Buchweizen im Gegenteil eine ziemliche Zunahme; die feste steuerpflichtige Aussaat beträgt 1385 To. Roggen, 138 To. Gerste, 670 To. Hafer und 377 To. Buchweizen.

Das Ackerland war sicher überall aufgeteilt. Aus einer Beliebung des Dorfes Ostrohe aus dem 17. Jahrhundert schließt Rolfs[2]), daß dort noch gemeines Ackerland vorhanden war. Es ergiebt sich aber nur daraus, daß man gemeinsam ans Mähen des Roggens ging, d. h. daß das Abernten der einzelnen Roggenfelder je nach der Reife von der Dorfschaft besorgt wurde. In ähnlicher Weise wird z. B. noch jetzt die Kartoffelernte in Schrum — vielleicht auch anderswo — gemeinsam besorgt; jeder Hof stellt die entsprechenden Leute, die einen Acker nach dem andern vornehmen. Eine Erinnerung daran, daß das Land ehemals Gemeinland war, bleibt dieses Verfahren in jedem Falle.

Die Einwohnerzahl hat auf der Geest im ganzen zugenommen, da hier ja viel mehr Boden anbaufähig zu machen war als in der schon besiedelten und aufgeteilten Marsch; von einigen kleinen Ortschaften abgesehen, die sich ziemlich gleich geblieben sind, ebenso von den Kirchdörfern, die neuerdings ziemlich zugenommen haben, schätze ich den Zuwachs auf etwa 100 %. Die Zahl der Hußwerde und Kötener in

[1]) Kier a. a. O. S. 318.

[2]) „Heimat", Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schl.-H., VI (1896), S. 244 Anm.

Digitized by Google

56 (49), thom Kleue 36 (21), Linden 26 (19), Barckenholm 8 (12), Suderheistede 22 (19), Northeistede 7 (8), Hoegen 7 (6), Wimerstede 25 (21), Vebdringen 41 (gehörte 1589 zum Süderteil); Delue 53 (55), Schwinhusen 16 (28), Hollingstede 24 (29), Berchwurden 3 (0); Schalckholt 17, Rederstall 8 (1589 mit Schalckholt 20), thom Houede 4 (5, darunter 3 mit dem Beinamen Houett), Gluesung 9 (10), Wallen 4 (9), Palen 32 (33), Dorplingen 33 (30), Osterborstell 28 (27), Ludersbuttell 8 (10), Delstede 41 (42), Wrom 30 (34), Schelrade 17 (15), Lindern 4 (7), Wellenbuttell 13 (8), Gaushorn 10 (10), Westerborstell 7 (5), Tellingstede 14 (22).

Von den noch fehlenden Dörfern hatten Geestbauern 1560: Hemingstede 14, Thor Lidtt 13, Thom Bracke 13, Rickelshane 6, Lohe 9, Thon Nehrdenn 1, Heide 52, Tinsebuttell 7, Ruste 9.

Die Gesammtzahl der Hußwerde auf den Geestdörfern — also ohne die Städte Meldorf, Heide, Lunden — betrug um 1560 etwa 1300[1]), dazu kamen vielleicht 400 Kötener, die Bevölkerung belief sich auf etwa 10 000. Bei der Zählung von 1890 betrug die Bevölkerung etwa 25 000.

Die gesamte Einwohnerzahl Dithmarschens — Marsch und Geest — war um 1559 etwa 35 000 (1803 : 42 700). 1571 leisteten den Huldigungseid in Meldorf, Heide und Lunden nach Schätzung gegen 12 000 Eingesessene[2]), ungefähr $^1/_3$ der Einwohner.

4. Über die Döfften.

Zu den eingehenden Untersuchungen Kolsters über die Döfften[3]) bieten die Landesregister ein paar Beiträge, die

[1]) Vgl. die Vorschläge zur Teilung Dithmarschens aus der Zeit zwischen 1560 und 1567, Staatsbürgerl. Magazin 8 (1828), S. 119.

[2]) Ebendas. S. 121 ff.

[3]) Döffte und Hammen, Meldorfer Progr. von 1852. Nehlsen folgt ganz dem Neokor, S. 193 ff.

Digitized by Google

aber fast alle Zweifel beseitigen. Zur Orientierung über die Streitfragen verweise ich auf die gedrängte Zusammenfassung bei Chalybaeus S. 87 f.

Aus dem Kopenhagener Archiv hat Michelsen, Dithm. Urkundenbuch S. 210, die Liste der von den Dithmarschen gestellten Geiseln veröffentlicht; es sind aus jeder der 4 Duffte (Meldorper-, Wester-, Middel-, Oester-Duffte) 6 Personen. Die Geiseln der Strandmannen finden sich nicht dabei; mit ihnen wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Die Vermutung liegt nahe, daß bei der Stellung der Geiseln möglichst viele Kirchspiele beteiligt gewesen sind, und ich habe sie im ganzen bestätigt gefunden.

Von den Geiseln der Meldorper Döffte wohnten nun nach Ausweis der Landregister Maes Hans Peter in Ammerswurth, Hinricks Peters Hans in Windbergen, Johans Maes in Barlt-Süderdorf, Tedens Clawes Hans in Ketelsbüttel, Schenninges Maes in Epenwöhrden, Clawes Grothe in Meldorf.

Das Kirchspiel Barlt gehörte also zur Meldorfer Döffte. Daß die Strandmanns-Döffte ihren Musterungsplatz auf dem Ochsenkamp bei Barlt, also in einer anderen Döffte hatte, war natürlich, da die Mannschaft nach dem Landrecht nicht von ihrer eigenen Döffte beurteilt werden sollte.

Die Westerdöffte umfaßte die Kirchspiele Büsum, Wesselburen, Wöhrden und Neuenkirchen. Von den Geiseln stammte Reimers Clawes aus Warven, Kirchspiel Büsum, Reimer Vageth aus Wehren, Kirchspiel Wesselburen, Junge Harringes Clawes aus Wöhrden, Hans Clawes Hinrick aus Wackenhusen bei Wöhrden, Peter Junge und Kruse Hans Moritz aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Zur Mitteldöffte rechnet Neokor (I, 338): Lunden, Hemme, St. Annen, Weddingstedt, Heide, Hemmingstedt und Süderhastedt. Süderhastedt gehörte aber, wie wir gleich sehen werden, 1559 zur Osterdöffte; Hemmingstedt will Kolster zur Meldorfer Döffte ziehen. Von den Geiseln wohnten

Digitized by Google

Marcus Swyn und Boien Nanne im Kirchspiele Lunden, Snels Vos in Hemme, Wolt Reymers und Johan Reymer in Heide, Rode Merten in Rickelshof, Kirchspiel Hemmingstedt. Hemmingstedt gehörte also zur Mitteldöffte.

Aus der Osterdöffte waren als Geiseln gestellt: Dethleues Junge Johan aus dem Kirchspiele Delve, Baren Rode Clawes aus dem Kirchspiele Hennstedt, Hebbecken Peter aus Österborstel, Kirchspiel Tellingstedt, Clawes Marcus aus Arkebek, Kirchspiel Albersdorf, Clawes Boie aus Osterrade, Kirchspiel Albersdorf, Schuddinges Frentz aus Hindorf, Kirchspiel Süderhastedt. Schon Michelsen (Urk. S. 210) hat aus einer Angabe Neokors (II, S. 439) die Heimat des Schuddinges Frentz erschlossen[1]) und demgemäß Süderhastedt zur Osterdöffte gerechnet. Delve, Hennstedt, Tellingstedt, Albersdorf, Süderhastedt gehörten also zur Osterdöffte.

Zweifelhaft kann nur noch die Zugehörigkeit des Kirchspiels Nordhastedt sein, aus dem — ebenso wie aus Weddingstedt — kein Geisel gestellt ist. Nach Neokor gehörte es zur Mitteldöffte; Kolster möchte es der Osterdöffte zuteilen, da sich keine natürliche Scheide zwischen Nordhastedt und Albersdorf nachweisen läßt und da es von der Mitteldöffte abgesondert liege. Letzteres ist zwar nicht richtig, da Hemmingstedt zur Mitteldöffte gehörte; ersteres ist aber kein unwichtiger Grund, und da ein Geisel aus dem dicht an der Grenze Nordhastedts liegenden Dorfe Arkebek stammt, könnte man diesen als Bürgen für das angrenzende Kirchspiel halten. Sehr zweifelhaft bleibt die Sache aber doch. In einer Hamburger Handschrift (Hist. Germ. N. 102) findet sich eine anscheinend aus dem 6. Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts stammende Notiz über die Döffte und Kirchspiele Dithmarschens, die bereits von Dahlmann eingesehen ist (Neokor II, S. 541). Da Nehlsen sich damit begnügt, Dahlmann auszuschreiben[2]), gebe ich die Aufzeichnung hier wieder (S. 101 und S. 103 der Hsch.):

[1]) Dort wird auch Johans Maes aus Barlt genannt, was weder Michelsen noch Kolster bemerkt haben.

[2]) Dithm. Gesch. S. 195.

Digitized by Google

zerstört aber auch viel Gutes, das sie getragen und gefördert hatten [1]); einige gewaltige, ja fanatische Eiferer unter den Geistlichen untergruben durch rücksichtloses Auftreten gegen die hergebrachte mildere Auffassung der Vergehen gegen Leib und Leben das Ansehen der weltlichen Obrigkeit; im starren Festhalten an dem Buchstaben der Bibel setzen sie es durch, daß 1554 sogar der Beschluß in der Landesversammlung gefaßt wird, jeder Totschläger soll „ohne Behelf von Notwehr oder anderem" auf Gottes Gebot sterben und mit dem Schwert hingerichtet werden [2]). Totschläge waren in jener rauflustigen Zeit nicht selten, 30 in einem Jahre, heißt es in dem von Uebertreibung wohl nicht freien schroffen „Gadesbreef edder Mandat" von 1558 [3]), und die Bestrafung mit Geld, wie sie das Dithmarscher Landrecht festsetzt [4]), mag mit schuld an der großen Zahl gewesen sein. Indes ist der strenge Satz: Leben um Leben, nicht allgemein zur Ausführung gekommen. Nach der Eroberung finden wir den Totschlag zunächst noch nach dem alten Landrecht mit 100 ℔ gebüßt; die erobernden Fürsten halten diese Strafe nicht für gerecht, und im veränderten Landrecht von 1567 wird bestimmt, daß vorsätzlicher Totschlag mit dem Schwerte bestraft wird; entflieht der Totschläger, so fällt die Hälfte seiner Güter an den Fürsten; liegt Notwehr vor, so muß der Thäter die Brüche bezahlen und sich mit den Verwandten des Erschlagenen aussöhnen, wird aber nicht am Leben gestraft.

Aus Eiderstedt ist im Schleswiger Staatsarchiv ein Register der 1565 wardierten Güter, d. h. eingeschätzten Güter von Totschlägern, Dieben, Ehebrechern vorhanden; für Dithmarschen kann man aus den Brüchregistern, die den Landrechnungen beigegeben sind, manches entnehmen. Eine große Zahl von Brüchen wird auferlegt für versäumte „Gebotsbriefe", d. h. gerichtliche Citationen; sie zeigen, daß man sich

[1]) Vgl. Claus Harms, Publicistische Aufsätze (1818).
[2]) Vgl. Chalybaeus, G. Dithm. S. 213 und S. 241.
[3]) Biethen, S. 178—180.
[4]) Michelsen, altdithm. Rechtsquellen S. 24 ff. S. 103.

Digitized by Google

auf 38 ℔, 1589 1 Fall in Wesselburen aus 1580 auf 1000 ℔, 1590 kein Fall. Die Zahl der Fälle hat also auch hier abgenommen, war aber immerhin noch hoch und blieb auch im folgenden Jahrhundert noch bedeutend [1]).

Sehr hart wurde von den dithmarsischen Geschlechtern die Unkeuschheit bestraft; ein Mädchen, das sich hatte schwängern lassen, wurde nicht selten von den Geschlechtsgenossen getötet. Neokor hat einen „nhamhaften ricken Mann tho Wellinghusen" noch wohl gekannt [2]), der, „nademe sine Suster geschwengert worden, mit etlichen siner Veddern desulve under dem Jse ersöpet unde begraven, solche Schande und Unehre in sinem Geblöte nicht tho liden." In einer Anmerkung nennt er ihn D. T. Maeß; es wird D. C. Maeß sein, Dirckes Clawes Maeß war um 1560 Bauer in dem Dorfe. Aus dem Bericht über die „in Eiderstedt wardierten Güter" sieht man, daß besonders die weiblichen Dienstboten, die „Dirnen", das Opfer der „Junckfruwenkrenkung" waren; die Versuchung war sehr groß, da männliche und weibliche Dienstboten nicht selten in einem Raum schliefen, eine Unsitte, die auf der Geest vor kurzem noch nicht ganz ausgestorben war.

Neokor klagt mehrfach über die Zunahme der Unzucht, 1599 waren in Meldorf 26, in Barlt 22, in Lunden 16 Personen entehrt [3]), in Wesselburen um „Vastelavend" allein 40 [4]); ähnliche Klage erhebt die Fürstliche Constitution für Norderdithmarschen über die Unzucht (von 1592) [5]).

Aus den Brücheregistern ergiebt sich folgendes: Wegen „Junckfruwenkrenckung" bezahlen im Norderdrittenteile 1560: 1 in Lunden 32 ℔, ein anderer in Lunden und 1 in Preiggel

[1]) Vgl. Hanßen-Wolf, S. 187. Außer den Totschlägen kamen auch verschiedene, doch nicht so zahlreiche, Morde vor, die mit dem Tode bestraft wurden. Manche werden uns von Schröder und Neokor berichtet.

[2]) I, S. 96.

[3]) II, S. 361.

[4]) II, S. 428.

[5]) Michelsen, Urk. S. 373.

Digitized by Google

(Preil) 38 ℔ 11 ß[1]), 1 in Schlichting wegen „Krenckung und Schaden" 50 ℔, 1 wegen Unzucht mit einer Frau 18 ℔. — 1589 ist die ständige Brüche 30 ℔ nach dem Landrecht von 1567, Art. 109; die gebrüchten Fälle stammen wie 1560 meistens aus der Marsch, wo mehr Arbeiter und Dienstboten gebraucht wurden: 1 in Cleve, 1 in Delve, 2 in Lunden, 1 in Flehde, 2 in Hemme, 1 in Tödienwisch, 2 in Heuwisch; 2 (in Blankenmoor und Hollingstedt) werden nach dem Landrecht Art. 128 wegen Ehebruchs mit je 60 ℔ bestraft; zusammen 12 Brüchfälle gegen 5 des Jahres 1560.

In der Norderhälfte des Mittelteils kommen 1584 3, 1586 5, 1587 4, 1589 5, 1590 4 Fälle vor, darunter 3 Ehebrüche zu 60 ℔ und ein Ehebruch mit einer im 3. Grade verwandten Jungfrau, der mit 200 ℔ gebüßt wird; eine Frau in Stelle (Simens Claus Wibe) „hefft baven thonorn etzliche maell geschehen Vorbot loßgesinde von horenn vnd denen gehuset vnd geheget vnd tho ehre boese vornhemen vnderschleiff gegeuen", bestraft mit 200 ℔.

Im Süderteile werden 1563 6 Fälle gebrücht, 4 mit 40 ℔, 1 mit 10 Thalern, 1 mit 16 Thalern.

Nimmt man auch an, daß manche Fälle nicht in die Brüchregister aufgenommen sind, weil die Uebelthäter zahlungsunfähig oder aus dem Lande gewichen waren, so ist doch sicher, daß die Zahl der unehelichen Kinder in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts erheblich kleiner war als jetzt, wo sie in Dithmarschen etwa 6% aller Geborenen beträgt[2]); vor 100 Jahren war sie an manchen Orten kaum kleiner als heutzutage, es waren nämlich in der Gemeinde St. Annen von 1781—1791 unter 163 13, 1881—1891 unter 168 11 uneheliche Kinder[3]). 1787—1791 war in Norder-

[1]) Auffallende Zahl; vielleicht = 20 Thaler; der Thaler stand damals auf 31 ß; 20 Th. = 38 ℔ 12 ß.

[2]) Vgl. v. Wobeser, Statistik der Provinz Schleswig-Holstein (1887), S. 141.

[3]) Vgl. Rolfs, Gemeinde St. Annen, S. 100.

Digitized by Google

Zu Seite 265.

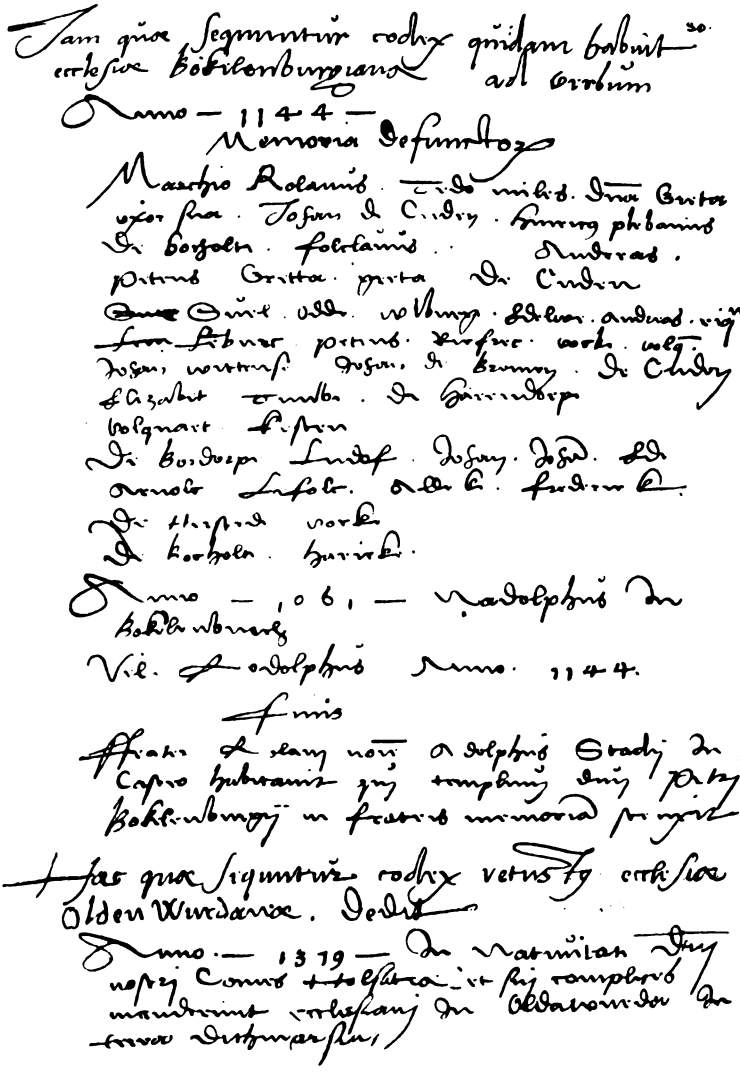

Nach der Originalhandschrift Johan Russe's,
Thottsche Sammlung 1802, 4°, Kopenhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

der damals in Dithmarschen üblichen Personennamen. Aus früherer Zeit stehen uns einige größere Gruppen von Namen zur Verfügung, doch gehen nur wenige über das 14. Jahrhundert hinaus zurück.

Das älteste Namenverzeichnis findet sich in der Handschrift des bekannten Geschichtsforschers und Sammlers Johan Russe aus Lunden († zwischen 1556 und 1559), Thottsche Sammlung der Kopenhagener Bibliothek Nr. 1802 in 4°. Aus einem Codex der Kirche zu Burg in Dithmarschen hat Russe (S. 80 der Hdschr.) eine Liste defunctorum, für die Memorien gelesen wurden, abgeschrieben. Da der Auszug bei Westphalen IV, Sp. 1450 sehr dürftig und auch der Abdruck, den Weiland[1]) nach dem Original gegeben hat, nicht fehlerfrei ist, so habe ich von der interessanten Stelle eine photographische Reproduktion — in ca. $^4/_5$ Größe — anfertigen lassen, die zugleich auch den Freunden dithmarsischer Geschichte die Schrift ihres ersten Sammlers zeigt.

Die Stelle lautet:

Iam quae sequuntur codex quidam habuit
ecclesiae Bökelenburgianae ad verbum.
Anno — 1144 —
Memoria defunctorum
Marchio Rolauus. Tedo miles. Domina Greta
vxor sua. Johan de Cuden. Hinricus plebanus.
De Bocholte. Folclauus. Andreas.
Petrus Gretta. gerta. De Cuden.
Sul. Odde. Wlburge. Edelwe. Andreas. riqu.
Lemburc. Petrus. Ricfret. Vocke. Volq.
Johan wittense. Johan de Bremen. De Cuden.
Elizabet. Timbe. De Harendorpe.
Volquart. Kesten.
De Bordorpe. Ludof. Johan. Johan. Edo.
Arnolt. Lefolt. Alleke. Frederick.
De Herstede. Vocke.

[1]) Jahrb. f. Landeskunde Bd. 9 (1867), S. 115.

Digitized by Google

De Bocholte. Haricke.
Anno – 1061 – Nadolphus in
Bokelenburch.
Vel Rodolphus Anno 1144.
finis
Audita Frater Rolaui nomine Adolphus Stadii in
Castro habitauit qui templum diui Petri
Bokelenburgii in fratris memoriam struxit.

Bolten hält die hier genannten Personen für die, welche 1144 mit Graf Rudolf auf der Böckelnburg erschlagen wurden.[1]) Chalybaeus sagt: „Ich muß gestehen, daß ich mit dieser Memoria nichts Rechtes anzufangen weiß, keinesfalls kann sie als urkundlicher Beweis für die Echtheit der Tradition angesehen werden; dagegen spricht schon der fehlerhafte Anfang: 1144 Frater Rolavi nomine Adolphus etc. wie der unverständliche Schluß: Anno 1061 Rudolphus etc.[2])" Aus dem Original ergiebt sich, daß die Worte Frater Rolavi etc. hinter „Finis" stehen und von Russe ausdrücklich als Audita in einer Randbemerkung bezeichnet werden; es ist eine falsche Angabe, da der Bruder Rudolfs nicht Adolf, sondern Hartwig hieß. Das Vorhergehende hat Russe aus dem codex abgeschrieben. Ob er alles richtig entziffert hat, ist zweifelhaft; ein Pergamentblatt der Kirche in Oldenwörden[3]) hat er in seiner Originalhandschrift aufbewahrt (S. 113) und zugleich seine Abschrift (S. 8); letztere enthält ein paar Lesefehler.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß ein Verzeichnis vorliegt von solchen, für die in Burg Memorien gelesen wurden; ob es aber alles Leute sind, die mit Rudolf erschlagen wurden, oder ob zu diesen nachträglich viele hinzukamen, für die Memorien gehalten wurden, ist nicht zu entscheiden. Für letzteres spricht, daß die Namen nicht nach den Dörfern geordnet sind, sondern derselbe Ort mehrmals vorkommt. Das

[1]) II, S. 139.

[2]) Gesch. Dithm. S. 303, Anm. 91.

[3]) Westphalen macht aus der ecclesia Oldenwurdana eine ecclesia Oldenburgensis!

Digitized by Google

sieht so aus, als ob einige nachgetragen sind. Die Orte sind: Cuden = Kuden, Bocholte = Bokholt, Herstede = Süderhastedt, Harendorp (Geerz und Topogr. falsch Hardendorp), ehemaliges Dorf nordwestlich von Kuden, Bordorpe, ehemaliges Dorf südlich von Hopen. Burg kommt also nicht vor. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die Namen ohne Ortsangabe sich auf Burg beziehen, doch sind sie, vielleicht weil Russe ungenaue Spatien gemacht, nicht mit Sicherheit von den andern zu trennen. Ich möchte so gliedern: Burg: Graf Rolf. Ritter Tedo. Frau Greta. — Kuden: Johan. — Burg: Hinricus plebanus. — Bokholt: Folclauus. — Burg: Andreas. Petrus. Gretta. Gerta. — Kuden: Suel. — Burg: Odde. Wilburge. Edelwe. Andreas. Ricquin. Lemburc.[1]) Petrus. Ricfret. Vocke. Volquin. Johan Wittense. Johan von Bremen. — Kuden: Elizabet Timbe. — Harendorp: Volquart. Kesten. — Bordorp: Ludo(l)f. Johan. Johan. Edo. Arnolt. Lefolt. Alleke. Frederick. — Hastedt: Vocke. — Bokholt: Haricke.

Die letzten Worte Anno 1061 ff. halte ich für einen unglücklichen späteren Zusatz im Codex. — Für ein hohes Alter der Liste spricht die Einnamigkeit fast aller aufgeführten Personen. Nur 2 Johan werden unterschieden als Johan Wittense und Johan de Bremen. Durchaus überwiegend sind die altgermanischen Namen, die wir großenteils auch später in Dithmarschen wiederfinden (Volklef oder Volkiff, Volcke, Suel oder Süel, Odde, Vocke, Timm, Ede, Eddele, Alleke, Frederick, Harcke, Rickwart); Heiligen-Namen sind Johan (5 mal), Andreas (2 mal), Petrus und die Frauennamen Greta und Elizabet; ob Kesten = Kersten = Christian?

Auffallend ist, daß einer aus Herstede dabei ist. Die Kirche zu Süderhastedt erscheint zuerst in der Urkunde bei Hasse I, 121 (S. 60), ca. 1140. Welcher Grund vorlag, eine Memorie in Burg für ihn zu halten, läßt sich nicht bestimmen.

[1]) So scheint es zu heißen; Weiland liest entschieden falsch Felmer. Der Familienname Lemburg findet sich noch vereinzelt, wird aber kaum mit dem hier vorkommenden jedenfalls weiblichen Namen identisch sein.

Digitized by Google

Die Urkunde von 1265 (Hasse II, 308, S. 130) nennt mehrere dithmarsische Ritter: Fridericus de Reimarshusen, Volcquinus de Wintberg, Thethardus, Reimarus de Hesen, Reimarus de Wlfisberg, Voke; außerdem: Sifridus frater domini Thethardi, Jerre, item frater suus, Halike Niger (= Swarte Halicke), Thetbernus, frater domini Voken. Die Namen sind durchweg altgermanisch[1]), Reimar, Jerre, Voke, Halike auch später in Dithmarschen heimisch. Von den Sitzen der milites ist nur Wintberg sicher nachzuweisen, Hesen ist vielleicht Hesel bei Meldorf, oder es lag bei der Windberger Hese, einem Walde südlich von Windbergen. Die, welche nicht Ritter sind, sind wahrscheinlich sämtlich Verwandte von Rittern.

Dithmarscher Bauern werden aufgezählt in der Urkunde vom 1. Juli 1308 (Hasse III, 176, S. 93 f.), Einwohner des Dorfes Groden bei Brunsbüttel. Es sind (alphabetisch geordnet): Rode Ameke, Ameke Mul, Boleke Hoyke, Ede Jungher, Henneke Boke, Henneke Fresensone, Henneke Titenannensone, Herdig Grote Mertinsone, Herder Knechteken, Joannes Pram, Mane Stukensone, Nicolaus Ommensone (soll wohl heißen Emmensone), Nicolaus Amickensone, Nanne Wedele, Ote (Boleke Hoyke's Bruder), Siric Grote Mertinsone, Williken Stukensone, Williken (Ede Jungher's Bruder).

Einige von diesen, die zum Teil von den Hamburgern erschlagen (oder hingerichtet) sind, kehren wieder in der Urkunde vom 30. März 1316 (Hasse III, 330, S. 176); die andern dort genannten sind meistens aus dem Kirchspiel Brunsbüttel. Es sind:[2]) Ameke Mule, Boyo filius Frederici, Bruninghus filius Joannis Emmensone, Ecghehardus Vokenson, Edo Junchere, Hammo Steneghehillensone, Hannebole, Henricus

[1]) Vgl. in Betreff der Namen bes. die Abhandlung Weinholds über die Personennamen des Kieler Stadtbuchs von 1264—1288, Jahrb. für Landeskunde IX (1867), S. 41.

[2]) Die Abtrennung ist nicht überall ganz sicher, doch wahrscheinlich. Vgl. Michelsen, Urk. S. 19 und U. Hübbe bei Dahlmann, Neokor I, S. 660 ff.

Digitized by Google

Urkunde erwähnten Geistlichen sind einnamig: Johannes, Henricus, Otto.

Eine weitere größere Zahl Bauern ist genannt in der Urkunde vom 18. Januar 1329 (Hasse III, 671, S. 382). Ich führe sie alphabetisch an: Arneke von Delve, Brun, Kersten Gretenson, Boye Sasseke, Boye Syborgesson, Clawes Helle, Clawes Wadde, Dede Mertenes son, Thetlev von Wintberghe, Detlev Voth, Echard Vorn Yden son, Eneke von Tensebotle, Henneke Maken Witededelues son, Henneke Volquerdes son, Herder Danclenes son, Herderhalligesson, Herder Zwinekenson, Herdinck fil. Hilleken, Grote Herdinck, Hydde Ranke, Hydde Halleken son, Hoseke Schath, ruffus Jacob, Yebe Kerstenson, Yebe de Swinerhusen, Jerre boyenson, Jerre Kanne, Johan Boye Wlues son, Johannes Herenpeters son, Johan Hylleken son, Johannes Vorghadelen son, Johannes Vorwiben son, Stille Johanne, Johannes de Stella, Lenzeke tho Bordorpe Vrese, Ludeke Oppenbutle (Offenbüttel), Kylsemake[1]), Macke Macken Stuuesson, Macke Vorghadelenson, Maneke Ficken Boyen son, Marquard Vocken son, Merten van Borstel, Nicolaus Boyenbeneken son, Nicolaus Byl, Nicolaus, Sohn des Lenzeke, Nicolaus Oldagson, Nicolaus Pribeke, Nicolaus Zwencken son, Nekels vonwyben son, (lies Vorwyben son), Nigelde Hollincstede, Otto de Ruscede (lies Rustede, Röst), Grote Otto van Tensebotele, Poppo Muter, Radolfus de Loghe (Lohe), Radolfus Volkolfes son, Reymer van Wesling, Reymer Hyddes son in Bernewolt, Reymer Woldeges son, Ruffus Reymer, Ricquard de Vlede (Flehde), Zagher Buteken, Zagher Hubbeken son, Sylef van Hopen, Rode Sylif, Stilleke, Stockelet Reymer Wiben son, Suel (ev. Suel Pribeke), Wythe Suwel, Thede Johan son, Thede Oden son, Thideman fil. Hilleken, Thode, Thymmo Pluz, Volcer van Houede, Volkolf Cristiani fil., Vos Boden son, Wranghe.

Die germanischen Namen sind auch hier durchaus vorherrschend, am häufigsten (5 mal) Reymer und Boye, dann

[1]) Nicht Ambo Kylsemaken, wie im Register zu Hasse III; das „De ambone" der Urkunde heißt „von der Kanzel."

Digitized by Google

(4 mal) Macke. Christliche sind Johan oder Johannes (7), Nicolaus (5), Nikels und Nigelde (wohl = Nigel de Hollincstede) Verkürzungen von Nicolaus, Clawes (2) do., Christian, Kersten, Jacob, Merten, Peter und Grete; Sylef ist nicht Abkürzung von Sylvester, wie Neokor I, S. 49 meint, sondern älter[1]), auch Jerre nicht von Hieronymus, das im 16. Jahrhundert mehrfach für Jerre gesetzt wird[2]). — Nur wenige Namen sind einfach; die nähere Bestimmung besteht teils im zugesetzten Patronymikon, vereinzelt auch im Metronymikon (Vorghadelen Son, Vorwibenson, Vorn Ydenson, Gretenson, Syborgesson), teils in der Angabe des Ortes (Windbergen, Tensbüttel, Bordorp, Hövede, Stelle, Röst, Lohe, Wesseln, Hopen, Bernewolt, Hollingstedt, Flehde, Schwienhusen, Borstel), teils in einem Adjektiv, das ein charakteristisches Kennzeichen enthält: Rode, rufus, Witte, Grote. Ein Friese wird angeführt: Lentzke in Bordorp, ein Name, der auch 1560 im selben Kirchspiel Burg zu Brickeln und im nahe liegenden Frestedt vorkommt. Vielleicht war der Name schon fester Familienname. Von den andern kann es wohl nirgends mit Bestimmtheit behauptet werden. — Bemerkenswert ist der Name Boye Sasseke, „der kleine Sasse," Gegensatz zu Boye Syborgesson oder zu einem andern Boye, der Friese gewesen ist.

Das hinter dem Namen hinzugefügte Patronymikon, z. B. Henneke Volquardesson, scheint im 14. Jahrhundert üblich geblieben zu sein, wenn die Person genau bestimmt werden sollte — im gewöhnlichen Leben wird meistens der Hauptname genügt haben; — so finden wir unter den Vogdemannen in der Urkunde bei Michelsen Urk. S. 28 aus dem Jahre 1384 die meisten durch ein beigesetztes —sone bestimmt. Daneben kommt aber allmählich eine andere Art Patronymika auf, die im 15. und besonders im 16. Jahrhundert vorherrschend wird: der Vatername tritt voran. Beispiel: Detlef hat einen Sohn Peter; dieser kann heißen: Peter Detlefson oder Detlefs

[1]) Vgl. Tamm, Zeitschr. Bd. 6, S. 91.
[2]) Ebendas. S. 90.

Digitized by Google

Peter oder Peter Detlefs; der Enkel Johann heißt: Detlefs Peters Johann, was bald am üblichsten wird, oder bloß Peters Johann oder Johann Petersson oder Johann Peters. Von drei Brüdern heißen in einer Urkunde von 1411 [1]) einer Dylives Johan, die beiden andern Peter Dylives und Jacob Dylives, der Vater der drei: Heweken Dylives, wo Heweken wohl Metronymikon ist, der Genetiv von Hewеke = Hebbeke, Hebke [2]), Dylives allerdings ein auffallender Nominativ; für einen festen Familiennamen kann man ihn wegen des Genetivs Heweken nicht halten. Einige feste Familiennamen haben sich aber gewiß auch in Dithmarschen um diese Zeit gebildet wie anderswo [3]); bei der beliebten Nachsetzung des Rufnamens bleibt es aber vielfach zweifelhaft, ob sie feste Namen sind oder bei den Nachkommen wieder verloren gehen. Auch 2 Rufnamen kommen vor ohne Vaternamen, so daß 2 Brüder nach dem Namen nicht als Brüder zu erkennen sind, z. B. Otto Reimer und Stockelet Henningh [4]) in Tellingstedt. Einnamigkeit wird immer seltener; Hans vp der Loo, Brune Johann, Grote Clawes tragen zu dem Namen wenigstens eine charakteristische Beifügung.

Diese verschiedenen Formen der Namen, von denen das angefügte —son seltener wird, finden sich in den erhaltenen Namengruppen aus dem 15. Jahrhundert. Es sind das Verzeichnis der Voghede und Ratgevere von 1416 [5]), die Namen in dem Prozeß mit Herzog Adolf 1447 [6]) und die in den Klagen der Dithmarschen gegen die Friesen 1479/80 enthaltenen Namen [7]). Die Namen der beiden letzten Gruppen mögen noch etwas genauer besprochen werden.

---

[1]) Bei Dahlmann, Neokor I, S. 631.

[2]) Weinhold, S. 65.

[3]) Vgl. in Rendsburg Hinrik Oldeland, Marquard Oldelandes Sohn 1445, Zeitschr. Bd. 7 (1877), S. 73, Nr. 15.

[4]) Michelsen, Urk., S. 49.

[5]) Urk. bei Dahlmann, Neokor I. S. 633.

[6]) Michelsen, Urk. S. 33 f., S. 35 ff.

[7]) Michelsen im Staatsb. Mag. VIII (1828), S. 709 ff.

Digitized by Google

Hillecke, Hulcke (2), Hinrick (2), Hosyk, Hoseke, Jerre (2), Ywer, Clanze, Kenne, Maß, Regel (= Nicolaus?), Oven, Sibke, Zillef, Spret, Stilke, Zuse, Tancke, Tope, Volleſ und Folk (2), Facke, Wyber (2), Widderick (2); weiblich Hebke im Metronymikon Hebkenson.

Die Namen der Dithmarscher zur Zeit der Eroberung, aus der das meiste Material vorliegt, sind in den Dörfern zum Teil abweichend von denen in den größeren Orten, wo die größere Zahl eine genauere Bezeichnung erforderte und die verschiedene Art der Beschäftigung andere Differenzierung möglich machte als bei den Bauern. Ich behandele zunächst die Dörfer.

Es ist von den Geschichtsschreibern Dithmarschens viel über den Ursprung der Dithmarscher, ob sie Friesen oder Sachsen oder gemischt seien, geschrieben und auf die Verschiedenheit der Bevölkerung in einigen Distrikten geschlossen; für die alte Insel Büsum und für die Elbgegend lag es am nächsten, friesischen Einfluß anzunehmen. Ich werde daher bei der Zusammenstellung der Namen mehrere Gruppen unterscheiden und prüfe zunächst

1. ca. 960 Namen aus den Kirchspielen Norderwöhrden, Wesselburen, Neuenkirchen, Hemme, Lunden. Darunter sind christliche Namen: 147 Claus, 3 Nickels, 131 Johann, 85 Hans, 1 Jannß, 48 Karsten, Andreas 1 nebst 9 Dreeß, Bartelmeus 2 (dafür im Kirchspiel Delve Mewes), Christoffer 1, Franz 3, Frenß 11, Jacob 10, Jeronymus 1, Jürgen 6, Laurens 3, Magnus 1, Marcus 12, Marten 12, Michel 3, Moritz 2, Oßewold 1, Paul 12, Peter 28, Samuel 1, Simen 3, Thomas 6, Matties 1, Ties 10; von Frauennamen Grete 12, Anneke 4, Lene 1, Ilsebe 2, Catrin 2. — Von altgermanischen Namen ist nur Reimer häufig, 60 mal; Harring 23, Suel 20, Wiber und Wiben 20; die andern sind folgende: Adolff 1, Albert 1, Arendt 1, Bartelt 1, Bold 3, Boye 12, Brandt 1, Bruß 2, Dankleſ 1, Detleſ 12, Dilff 1, Dettert 1, Eggert 2, Egge und Ecke 4, Eler 1, Erp 1, Eweke 2, Gerdt 1, Gorries 1, Haucke 1, Halcke 1, Hulcke 8, Harder 1, Harke 5,

Digitized by Google

Harmen 1, Hedde 1, Heine 1, Heineke 1, Henneke 1, Henning 1, Hennemann 5, Hesse 1, Hidde 2, Hudde 3, Hinrich 4, Holmer 2, Jasper 1, Jebe 3, Jerren 14, Icke, Ickel 3, Iuer 1, Kampe 1, Kumpe 3, Kanne 2, Ketell 1, Loy 3, Make 2, Maes 14, Meßeke 2, Nancke 1, Odde 1, Poppe 2, Ramke 2, Russe 3, Rollef 7, Sager 1, Schele 1, Schwin 2, Seke 1, Sibe, Sibeke 2, Syke 1, Sirik 14, Sybbern 3, Siuert 1, Spirke 1, Stelke 2, Stormer 1, Sulf 1, Tamke 1, Tane 1, Taschen 1, Tebken 2, Tede, Tide 9, Vake 2, Vedderke 1, Vincke 2, Vith 8, Volleff 1, Volkiff 4, Voß 9, Wicke 2, Widrich 1, Wold 2, Woldrick 2, Wolff 10, Wobber 2, Wulf 1; von Frauennamen Hebke 9, Telse (wohl aus Mathilde) 14, Wipke 2.

Vollständigkeit ist hier nicht beabsichtigt; ich bemerke nur noch, daß nicht jeder Name in jedem Dorfe gleich beliebt ist, Maes findet sich z. B. fast nur im südlichen Teile des Gebietes, Volkiff bei Lunden.

2. Die Geestkirchspiele Burg, Süderhastedt, Nordhastedt, Albersdorf zeigen unter ca. 350 Namen wenig erhebliche Abweichungen von der ersten Gruppe. Von den christlichen Namen ist Johann (19) und Hans (62) am häufigsten, dann Claus (42), Peter (28) und Carsten (18); die andern sind Drees oder Drews (9), Freuß (9), Jacob (13), Jürgen (8), Marcus (3), Marten (4), Michel (1), Paul (4), Symon (3), Ties oder Tieß (12), Thomaß (4). — Von den germanischen Namen ist Reimer noch am üblichsten (14); sonst tritt keiner als besonders beliebt hervor; Detlef (7), Tede (8), Rallef (5), Boye (5). Die Zahl der Familiennamen, die zum Teil bis in die jetzige Zeit erhalten sind, scheint größer als in der Marsch; Ploich, Strune, Schudding, Schnigge, Sote, Funcke, Lusing, Lentzke, Lucht, Rave werden entschieden erblich gewesen sein.

3. Die mittlere Marsch, von der ich die Dörfer Ketelsbüttel, Barsfleth und Epenwöhrden mit ca. 440 Namen herausnehme, bevorzugte von den christlichen Namen ebenfalls Hans (63) und Johann (15), Claus (55), dann Peter (41), Ties (15), Drees und Drewes (9), Jacob (10), Symen (6). Von

Digitized by Google

den germanischen tritt Reimer (12) zurück, am häufigsten ist Harring, Harrinck, Herring (39), dann Maes (25), das im nördlichen Dithmarschen fast ganz fehlt, Tede (9), Dirck (7), Vydt (4), Arp (4), Hülcke (6), Henneke (5), Harrien (8), Icke (3), Jebe (3), Willer (2); von Frauennamen: Gysel (2), Gesa (3), Telse (1).

4. Kirchspiel Brunsbüttel mit etwa 380 Namen. Christliche: Johann 63, Johanneke 3, Hans 14, Claus 38, Peter 44, Carsten 16, Thieß 16, Andreas 1 und Dreweß 15, Marten 12, Frentz 11, Jacob 23, Jop (= Jodocus) 4, Jochim 10, Jürgen 5, Micheel 3 (Geel, wohl dasselbe, 5), Moritz 2, Magnus 3, Paul 8, Steffen 8, Symon 3, Theweß (= Matthäus) 1, Thonnieß 1; weiblich Anneke 2, Grethe 5. — Von germanischen ist Reimer hier selten, 2; ich lasse alle folgen: Bernth 1, Boie 6, Detleff 3, Fedde 1, Hanneke 7, Henneke 2, Harder, der häufigste, 23, Harke 1, Harrien 4, Harring 2, Henning 2, Henrick 6, Hulcke 4, Jasper 2, Iven 12, Konnies 1, Lutke 1, Macke 1, Marquart 1, Marx (= Marquard oder = Marcus) 1, Maß (Maes, Mas) 10, Ralleff 2, Reimer 2, Runge 1, Zillie 2, Syrick 2, Spicke 1, Stuff 1, Titke 2, Vage 2, Vith 4, Volsche 3, Willem 1, Wilke 14, Willer 12, Wyben 2, Wold 1. Einige, wie Stuff und Spicke, sind wohl nur Familiennamen; Zillie, Silie ist mir unklar, latinisiert in Heide als Ziliacus vorkommend, vielleicht Metronymikon von Caecilia, also christlich. Harke, Hanneke können auch weibliche Personen bezeichnen. Volsche ist wohl = Volz, Voltze aus Volksen von Volkolf[1]).

5. Kirchspiel Büsum. Wenn überhaupt, so sind hier die Friesen stark vertreten gewesen, und Tamm hat hier eine große Zahl friesischer Namen noch in den letzten Jahrhunderten finden wollen[2]). Die Register von 1560 mit etwa 680 Namen, die sich auf 296 „Hußwerde" verteilen, bringen manche Namen, die im übrigen Dithmarschen gar nicht oder sehr selten vorkommen; die Hauptmasse zeigt aber keine wesentliche Abweichung.

[1]) Zeitschr. Bd. 6, S. 44.

[2]) Ebendas. S. 89. Erhalten ist der Name in „Volsenhusen", einem Teil des Dorfes Westerbüttel.

Digitized by Google

marsch um 1200 ein Ricmar, Hasse I, 222, S. 114 (vgl. Ricimer, Gebieter in Rom um 470). Manche Namen, die Tamm für friesisch ansieht, finden sich auch sonst und sind gemeingermanisch, und solche, die für das benachbarte Nordfriesland charakteristisch sind, wie Arfest oder Arfast (Arioviſt!), Tete, Epe, Gaycke, Pay, Momme, fehlen 1560 ganz im Dithmarschen, Ove und Ketel giebt es nur in der Lundener Gegend, die Nordfriesland am nächsten liegt. Nur das möchte ich von Büsum sagen, daß nach den Namen die Bevölkerung gemischter ist, als im übrigen Dithmarschen. Die Nomenklatur im Allgemeinen trägt durchaus kein friesisches Gepräge; in den Dörfern um Segeberg findet man um 1440 sehr viele gleiche Namen[1]); nur ist man hier eher zu festen Beinamen übergegangen und kennt kaum die in Dithmarschen üblich gewordenen vorgesetzten Patronymika.

Ein- und Mehrnamigkeit. Familiennamen. In Dänemark sind feste Familiennamen allgemein erst im vorigen Jahrhunderte durchgeführt; bis dahin herrschten überwiegend Patronymika, die eigentlich noch jetzt fortleben, nur daß zum Patronymikon noch ein offizieller Familienname hinzukommt, wie Peter Jensen Nissen, Knut Hansen Schmidt. Bei den Dithmarscher Bauern findet sich um 1560 Verschiedenes üblich:

1. Einnamigkeit. Sie wird immer seltener und kommt nur dort vor, wo kein zweiter im Orte denselben Namen führt, z. B. Micheel (Hohenwörden), Isebrandes Kinder (Westerbüttel)[2]), Augustinus (Westerbüttel), Thomaß (Fahrstedt), Adam, Christoffer, Frerick (Trennewurth), Ruthger (Meldorf),

[1]) Jellinghaus, Zeitschr. Bd. 20, S. 58 ff.

[2]) Der einzige, der um 1560 den Namen Isebrand führt. Außer diesem und dem Sieger von Hemmingstedt Wolf Isebrand († 1506) kenne ich nur einen Isbrand in den Elbmarschen um 1200, Hasse I, 222, S. 115. Neokor nennt den Wolf Isebrand einmal Sibrand; dieser Name kommt öfter vor (vgl. Knorr, Zeitschr. 19, S. 181), auch in Schülp und Jarrenwisch als Sibbern, noch jetzt in Schwienhusen als Seebrandt. Sibrand wird aber wohl ein Versehen Neokors sein; die andern Quellen haben Isebrand, und beide Namen sind nicht ohne weiteres gleichzusetzen.

Digitized by Google

Hynrick und Johan (Offenbüttel), Frens (Bunsoh), Woldt (Albersdorf), Schorries und Jürgen (Lohe), Suell (Braken), Mauritzen (Lunden).

2. Feste Familiennamen mit vor- oder nachgesetztem Rufnamen. Sie sind aus den Registern des 16. Jahrhunderts nicht immer nachzuweisen, nur wo zufällig Vater, Sohn und Enkel erwähnt werden. Sicher erblich war der Name Swyn: Peter Swyn, Henning Swyn, Marx Swyn, 3 Generationen in Lehe; ferner: Roden, Vater: Hans Wibe Roden, Sohn: Hans Roden; Vagett: Harring Vagett, Claus Vagett, Johan Vagett in Wehren; ebenso Wrange in Hödienwisch, Struck in Epenwöhrden, Heldt und Russe[1]) in Lunden, Krei in Busenwurth. Nachsetzung des Rufnamens: Kreis Martens Telse, Hinrich Vagedes Reimer, Schwins Witte Johan.

3. Patronymika. „De Kinder gebruken alletidt der Olderen Namen, und setten des Vaders Namen vor edder achter ehren Döpenamen, also dat offt van Vater, Grote Vater unde Elder Vader hero ver edder viff Namen, einen Man to beteken, geföhret werden", sagt Neokor I, S. 50.[2]) Von diesen Namen wurden im täglichen Leben nur wenige, gewöhnlich wohl 2 gebraucht; das kann man teils aus den Registern entnehmen, die oft bloß 2 Namen geben, teils aus der bis jetzt vielfach vorkommenden Sitte, jemand mit 2 Vornamen zu benennen, ohne daß der Hauptname erwähnt wird, wie z. B. Claus Jacob (Lorenz), Peter Nikolaus (Peters), Peter Lüdert (Reimers), Peter Jacob (Schoof), Hans Matthias (Witthohn). Die längsten Namen finden sich in größeren Dörfern, wo die Unterscheidung am nötigsten war.

---

[1]) Der Vater des Geschichtsschreibers Johan Russe hieß Witte Johan; sein Bruder Henning Witte; die vollständige Bezeichnung des ersten ist Witte Johans Johan Russe. Hier ist noch keine Erblichkeit; die größere Zahl der Russe gegen Ende des 16. Jahrh. spricht für baldiges Eintreten des festen Namens.

[2]) Man vergleiche die arabischen Namen, z. B. Muhammed Ben (Sohn) Omar Ben Waqid Alaslami und Ometra Bint (Tochter) Obeidallah Ben Kaab Ben Malik (um 700 nach Chr.).

Digitized by Google

Gewöhnlich stand der Rufname zuletzt und die vorangehenden Namen des Vaters und Großvaters fielen nach und nach ab. Beispiele: Pauls Grote Johan 1560 in Süderdeich, Sohn: Pauls Grote Johans Reimer 1590, Enkel: Pauls Johans Reimers Haus 1638. — Jerren Sierks Simen in Süderdeich, Sohn: Sierkes Simens Claus, Enkel: Simens Claus Hans. — Lange Rolfs Suels Simen, Sohn: Suls Simens Claus. — Dylffes Hans Karsten in Poppenhusen, Sohn: Hans Karstens Johannes (od. Hans). — Schipper Johans Pawel in Wellinghusen, Sohn: Johans Pawels Hans oder Pawels Hans. — Hans Clawes Ties in Neuenwisch, Enkel: Ties Claus Hans, dessen Tochter (oder Frau) Claus Hans Anneke. — Rolfs Johan, Sohn: Rolfs Johans Rolff. — Johans Reimer in Heuwisch, Söhne: Johans Reimers Claus, J. R. Hans, J. R. Suel.

Auch der Name der Mutter wurde mitunter von dem Sohne geführt, wahrscheinlich, wenn der Vater früh gestorben war, z. B. Peters Ilsebenn Clawes, wo Peter den Mann der Ilsebe bezeichnet; seine Nachkommen: Peters Claus Hinrich und Peters Claus Carsten, ohne den Namen der Großmutter.

Als Vornamen wählte man sicher die in der Familie üblichen, den des Vaters, des Großvaters u. s. w., mitunter zwei. Für zwei ein interessantes Beispiel: Karsten Russe († 1559 im Freiheitskampf) verheiratet mit Grethe Denkern, Sohn: Russen Claus Denker, Enkel: Marcus Denker[1]), wo Denker schon fester Zuname geworden ist. Der Name des Schwiegervaters „Denker" wird mit in den Namen des Sohnes übernommen und schließlich maßgebender Name.

Viel seltener wird der Rufname vorgesetzt, so daß der Vatername im Genitiv oder mit der Endung sen folgt. Beispiele: Hans Hulckens (Süderdeich), Paul Sulsen in Warven, Claus Wybersen und Claus Suelsen in Büsum, Magnus Jacobsen und Magnus Clausen in Oestermoor, Peter Ralleffen in Brunsbüttel, Johan und Hans Dreweffen in Helse.

[1]) Pastor in Tellingstedt, vgl. Fehse, Pred. v. Norderdithm. S. 709.

Digitized by Google

wever, Jacob Lademaker (Lade = Truhe, Kiste), Claus Moller, Jacob Muhrman, Johan Peltzer (d. i. Kürschner), Paul Pyper, Jürgen Putter oder Potker oder Potjer (d. i. Töpfer), Tyttke Queckharde (Viehhirte), Becke Sadelmakerß (d. i. Sattlers Becke = Rebekka), Johan Schwertfeger, viele Schomaker, Schnider, Schröder, Berent Schnitker, Marx Seisewall und Seysenhower (Seyse = Sense), Leferdt Seyermaker (= Uhrmacher), Tidtye Steckmeister (Nachrichter, Gefängniswärter), sämtlich aus Heide 1584 ff. Aus Brunsbüttel noch: Otto Dijcksticker (der den Deich „bestickt"), Dyrick Fherman, Hans Glesemaker, Johan Küter (Schlachter, Wurstmacher); aus Meldorf 1500 [1]) Clawes Armboster, Bartelt Hameschurer (Netzflicker?), Hans Sutor, Albert Schötte (Schütze), 1563: Henning Boithker, Frerick Kopperschläger; aus Lunden 1589: Peter Kleier (Arbeiter, der die Marschgräben „kleit", d. h. ausgräbt und reinigt; Kleier auch auf den Dörfern als Name von Kötenern), Brandt Kopperschmidt, Johan Küper (d. i. Küfer), Hauß Kymer (Böttcher, der „Kummen" macht), Knudt Meier (Mäher, jedenfalls aus dem Schleswigschen stammend wegen des Namens Knut), Andres Schmedeknecht, Niß Spelman (Däne oder Nordschleswiger), Frantz Tohmschleger (der Zäume macht), Cathrine Kokesche (Köchin); aus Wöhrden: Markus Hoppenkoper (Hopfenhändler); aus Diekhusen bei Marne: Clauß Finstermaker; aus Wollersum: Carsten Hackelschnider; aus Wennemannswisch: Hinrich Hackelschnider; aus Wesselburen: Johan Bottermann. — Die meisten Namen dieser Art entsprechen sicher der Beschäftigung, die ihre Träger ausübten; nachweisen kann ich das von folgenden (1580—1616): Hans Schnitker, Jacob Schnitker, Hinrick Schmit, Ties Schmit, Henning Schoster, Claus Mahler, Tomaß Glaser (sämmtlich in Wöhrden), Marx Potjer, Karsten Goltschmidt, Leferdt Seyermaker (in Heide).

Uebergang der „Beschäftigungsnamen" in feste Namen tritt schon im 16. Jahrhundert ein, während sonst, wenn der

[1]) Liste der 1500 in Meldorf Erschlagenen, Bolten IV, S. 136 ff.

Digitized by Google

Sohn etwas anderes lernte, die Bezeichnung wegfiel (Andreas Schroder nennt sich Andreas Scriver, 1556 Bürgermeister in Flensburg[1]), in Husum lebt Hans Moller edder Snitker, † 1581[2]); Cort Fehrmann ist 1612 Zieglermeister auf einer Ziegelei bei Wöhrden; 1616 heißt er Cort Tegeler). Carsten Schröder und sein Bruder Reinholt Schröder sind nicht mehr Schröder (Schneider); Johan Schnider und Johan Büdelmaker sind Bäcker in Heide, die mit mehreren anderen Bäckern (Knut Becker, Hülcke Hans und Jebe Havemann) 1590 je 3 ß Brüche bezahlen, weil sie ihr Brot zu klein gebacken haben; Hanß Moller in Heide ist 1616 Seyermaker, Clauß Reper in Wöhrden Krämer, Hanß Coster (Küster) ist Zimmermann.

Bei Fremden, die sich in Dithmarschen niederließen und schon einen festen Familiennamen führten, wird dieser nicht immer gebraucht, sondern der Rufname mit der Beschäftigung; der feste Name konnte dadurch verloren gehen. So wird Antonius Wilde, der die Orgel in Wöhrden baute, meist nur Antonius de Orgelbuwer genannt.

3. Name nach der Heimat. Aus andern Gegenden Eingewanderte werden noch jetzt mitunter nach ihrer Heimat benannt, während man den ursprünglichen Namen kaum kennt[3]). Dieselbe Sitte herrschte im 16. Jahrhundert; unter den Landbesitzern treffen wir derartige Namen aber so selten, daß man bei ihnen gewissermaßen von Rassenreinheit reden kann. In den Kirchdörfern giebt es dagegen verschiedene „Herkunftsnamen", ebenso bei den Kötenern, die nicht so fest auf der Scholle saßen wie die Bauern. Sie zeigen uns, aus welchen Gegenden Leute nach Dithmarschen kamen.

In der Liste der zu Meldorf 1500 Erschlagenen finde ich nur 3 sichere Beispiele: Laurens Dene (Däne), Hans von

[1]) Zeitschr. Bd. 4, (1874), S. 80.

[2]) M. Voß, Innungen und Zünfte in Husum (1896), S. 130.

[3]) Ein aus Wilster stammender regelmäßig zur Erntezeit erscheinender Feldarbeiter hieß z. B. nur „Johann Wilster."

Digitized by Google

husen (Großh. Oldenburg) in Brunsbüttel, Hans Teckelnborch in Fahrstedt, Johan Ahusen (Rgbz. Münster) in Marne, Roleff van Minden in Wöhrden, Hinrich van Unna, Johann van Halteren (Rgbz. Münster), Hinrich van Collen, Herman van Iborch (Rgbz. Osnabrück), Harmen Westhoff (Arnsberg), Gerdt van Benthen (Bentheim), sämtlich in Heide, Christoffer Fürstenau (Osnabrück) in Meldorf, Samuel van Venlo in Wöhrden, Johan Helmstede in Lunden, Tonnies van Erffort in Blankenmoor, Hanß Fleming (der Vlamländer) in Marne, Hinrick Pomereningk (der „Pommer") in Lunden, Hans Schlesier in Diekhusen bei Marne, Claus Holländer in Wellinghusen, Jacob Holland in Lunden, Dirick van der Vecht (Holland) in Marne. Auch Hans Liffländer (aus Livland) in Heide mag hier erwähnt werden.

e) Holsten, Friesen, Dänen. Die unbestimmteren Herkunftsnamen Holste, Frese, Däne kommen mehrfach vor: Hauß Holste in Marne[1]), Clauß Frese in Lunden, Boike—, Knut —, Symen—, Rickert Frese in Heide, Marten—, Paul Frese in Meldorf, Hans Frese in Darenwurth (bei Marne), Ede Frese in Brunsbüttel, Jacob Frese in Wennemannswisch, Jacob Dehne in Meldorf, Hans Dehne in Barlt. — Übrigens trugen nicht alle Friesen den Zusatz: Frese; einige sind nach dem Namen sicher Friesen oder Dänen: Broder Sonnekens, Nickels Severins, Ivenß Severins, Niß Boiesenn, Knut Meier, Clauß Knudt, Payen Geerdt, Severin Jensen, meist aus der Lundener Gegend.

Die Zahl der aus dem Auslande stammenden Einwohner, die wahrscheinlich noch ziemlich bedeutender war als die Namen erkennen lassen, ist verhältnismäßig groß. Welche Einflüsse dabei maßgebend gewesen sind, ist nicht zu konstatieren, vielfach wohl die Religionsverfolgungen. Auch unter den Geistlichen treffen wir sehr viele Ausländer, desgleichen unter den Schulmeistern, die vielfach angehende Theologen waren. In Wöhrden

[1]) Ein Otto Holste findet sich schon 1402 in Rissede (Riese?) erwähnt, Michelsen, Urk. S. 45.

Digitized by Google

finden sich z. B. 1581—1616 Schulmeister und Organisten aus Dänemark (Casper Danus und Johannes Knuten), aus Lauenburg, Wesenberg, Winsen, Oberndorf, Jever.

Die verschiedene Art der Bezeichnung: Willem van Lingen, Herman Hamborger, Harmen Schmilouw, ersieht man aus dem Verzeichnis.

Außerdem giebt es noch eine — im Ganzen nicht sehr große — Reihe von Namen, die ursprünglich Spitznamen gewesen und dann wohl schon früh erblich geworden sind; sie sind nicht immer sicher zu deuten. Beispiele: Kruß Hußling (= Sperling), Claus Hoeth, Peter Klenefinger, Peter Stecker, Hauß Quast, Hauß Buschmann (der an einem Gebüsche wohnt), Diekmann (an einem Teich), Alleman, Flunck, Blome, Nagel, Grothuß, Bump, Bischop, Konink.

Die weitere Entwickelung der Namen besteht in der Vermehrung und Durchführung erblicher Familiennamen. Daß darunter genetivische Patronymika wie Peters, Reimers, Hinrichs, Rolfs, Carstens, Jacobs, Jürgens und auf -sen wie Claußen, Hansen (dies besonders bei den auf s auslautenden Vornamen), so zahlreich geworden sind, ist die Folge der Nomenklatur des 16. Jahrhunderts.

Personennamen in Ortsnamen.

Aus den urkundlich nachzuweisenden Personennamen ist, wie gesagt, kein Schluß auf umfangreichere friesische Einwanderung zu ziehen. Wir haben aber noch eine ältere Urkunde, die eine Reihe Personennamen enthält, nämlich die Ortsnamen des Landes. Über die Zusammensetzung der Ortsnamen ist neuerdings von dänischen Forschern manches ermittelt[1]), was auch zur Aufklärung dithmarsischer Namen beiträgt. Zu den ältesten Ansiedlungen gehören die auf inge und stedt. Diese sind in Dithmarschen mit einer Ausnahme nur auf der Geest vertreten. Auf inge lauten aus: Dörpling, Glüsing, Fedderingen, Wesling = Wesseln, wahr-

[1]) Besonders von Steenstrup, Historisk Tidsskrift 6 R. V u. VI 1894 u. 1896.

Digitized by Google

scheinlich auch Brickeln = Brickeling. Ohlen in der Brunsbütteler Marsch wird hier und da Ohling genannt, 1563 aber Oilden; Schlichting heißt früher thor Slichten. Auf stede: Bargenstede, Dellstede, Eggestede, Ehlingstede, Fragistede (Frestede), Harstede, Heistede, Hemmingstede, Henstede, Hollingstede, Immenstede, Krumstede, Rustede (Röst), Schaffstede, Tellingstede, Weddingstede, Wiemerstede, sämtlich auf der Geest; in der Marsch nur Fahrstedt bei Marne. In Dänemark sind die Namen auf stedt meistens mit Personennamen zusammengesetzt; von den dithmarsischen gilt dasselbe sicher von Egge-, Fragi-, Hemming-, Hen-, Immen-, Wiemerstede; auch von Holling-, Ehling-, Telling-, Weddingstede, desgleichen von Heistede und Harstede, die wohl nicht als Heide- und Heerstätte zu deuten sind. Sicher ohne Personennamen sind nur Bargenstede und Fahrstedt (Fährstelle über die Elbe). Sechs -stedt sind Kirchdörfer, ein 7., Immenstede, hat ehemals eine Kapelle gehabt. — Von den Namen auf ing scheinen Fedderingen und Wesseling auf Personen hinzuweisen, Fedder und Wessel.

Orte mit dorf finden sich ebenfalls fast nur auf der Geest: Albersdorf, Bordorp (†), Gudendorf, Harendorp (†), Hindorf, Meldorf, Nindorf, Rüstorf, Westorf, Wolmersdorf, in der Marsch nur Ortsteile: Middelstorp und Nortorp-Büsum und Nortorp = Norderbelmhusen. — Westorf (an der Westgrenze der Geest), Meldorf = Milinthorp an der Miele, Nindorf = Neuendorf, enthalten sicher keinen Personennamen, während die andern wahrscheinlich, ebenso wie die dänischen -thorp meist nach Personen benannt sind. Gudendorp ist nicht = Wodansdorf, wie bisher angenommen, vgl. Steenstrup, Om Guders Navne in de nordiske Stedsnavne, Hist. Tidskr. 1896, S. 353; es wird einen Personennamen enthalten. Von den Orten auf -dorf haben Albersdorf und Meldorf Kirchen, Meldorf die älteste des Landes. Die Siedlungen auf -inge, -stedt und -dorf gehen sicher in sehr alte Zeit zurück; von den Personennamen, die in ihnen stecken, sind später noch nachzuweisen[1]):

[1]) Vgl. die Namen des Kieler Stadtbuchs 1264 ff. und Weinholds Abhandlung, Jahrb. f. Landesk. Bd. 9, S. 45 ff.

Digitized by Google

Landschreibers Johannes Rasche, der seinen Sohn nach dem Landesherrn Johann Adolf benannt haben wird. Neokors Söhne setzen den Namen Adolf fort; der Zuname Köster verschwindet: 1638 besitzt Johan Adolf 5 Morgen in Büsum[1]).

Philipp ist noch ungewöhnlicher. Von den dithmarsischen Geistlichen des 16. Jahrhunderts heißt einer Philippus Andernoveus; er war Diakonus und seit 1542 Archidiakonus in Wesselburen, dann Pastor in Odenbüll auf Nordstrand bis 1565[2]). Er war sicher Ausländer, und Andernoveus bezeichnet wohl seinen Heimatsort (ob Andernach?). In den Landregistern des 16. Jahrhunderts kommt kein Philipp vor; ein Beispiel kann ich jedoch für den Namen nachweisen und zwar in Wöhrden, also dort, wo Adolfus Philippi Pastor gewesen ist. In den Kirchenrechnungsbüchern von Wöhrden erscheint als eine Art Factotum des Pastors ein Philipus: 1581 erhält er als „badeloen" vom Kirchenrechnungsführer 2 ß 6 ß, „Kachelauen beim Capellan angestrichen 6 ß", „vor Malent der Studierkamer des Capellans 12 ß"; später kommt sein Sohn vor, Philips Peter; 1594 „hat etlich blij vnd wagenschott in der karcke gedragen 3 ß"; 1613 „einen haluen dag Arbeit bij der karcken 3 ß 9 ß". — Der nächste Philipp, den ich nachweisen kann, ist der Schwiegersohn des Chronisten Carsten Schröder, Philip Struck, dessen Herkunft nicht bekannt ist. Er wird zuerst genannt bei der Heerschau von 1615, Neokor II, S. 410; nach dem Tode seines Schwiegervaters setzt er dessen Chronik noch ein halbes Jahr fort, vgl. die Kolster'sche Ausgabe in dieser Zeitschr. Bd. 8 S. 262.

Adolf Philippi mit seinen beiden ungewöhnlichen Namen ist daher zweifellos kein Dithmarscher. Die Zahl der fremden Geistlichen und Schulmeister war im 16. Jahrhundert außergewöhnlich groß, sie kommen aus Pommern, Mecklenburg, Hessen, Westfalen, der Lausitz, Thüringen, Belgien, Holland, England; in Dithmarschen gab es ja nach einem angeblichen

[1]) Vgl. Boysen, Büsum, S. 130.

[2]) Fehse, Nachr. von d. norderdithm. Predigern S. 61 und Zusätze S. 16. Jensen, kirchl. Statistik Schleswigs S. 1307.

Digitized by Google

staken einen Linnen Plunden gebunden vndt rep: jy leven Bröder kamedt vndt volget mi, wi willen dusse dach alle vnse viende vorschlaen, jy scholet huden Gades Hulpe vndt bistandt sporen." Wie der Name der Jungfrau war, weiß weder Neokor noch ein anderer der Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts zu melden; nur Dietrich Carstens kennt ihn: Olde Kumpens Hans Tochter Telse aus dem Wollersien-Geschlechte [1]). Carstens ist als Fälscher der Geschichte, als ein Valerius Antias, der alles weiß, von Dahlmann entlarvt worden [2]), und mit Recht hat man die Zuverlässigkeit dieser Mitteilung bezweifelt. Doch liegt die Frage nahe, woher er jene Namen genommen hat, und darauf läßt sich eine befriedigende Antwort geben.

Carstens nennt auch den Führer der Dithmarscher in der Schlacht in der Hamme (1404), Jarrens Dülf [3]). Er hat diesen Namen sicher aus dem in einer Handschrift Joachim Rachels erhaltenen und wahrscheinlich von ihm verfaßten Gedichte: „Dithmarsche Frye" entnommen [4]); der dort genannte Jarrens Dülf hat, wenn überhaupt, zur Zeit der letzten Fehde (1559) gelebt; er wird 48er genannt; diese wurden aber erst 1447 eingesetzt, an 1404 ist also durchaus nicht zu denken. Der Name ist aber nicht blindlings von Carstens aus der Luft gegriffen — er hatte einen Anhaltspunkt für seine Erfindung. So auch in dem andern Falle.

Die Bewohner des Dorfes Hohenwöhrden um 1560 nennt das Landregister des Mittelteils. Der Ort zerfiel in 2 Eggen, Süder- und Nordegge [5]). In jener haben 6 Personen Besitze: Kempen Johann XXXI Morgen IV ½ Schepelsadt, Kempen Hans XVII M. XIIII Sch., Kempen Hans Peters III M. XVI Sch., Kempen Hans Claus III M. XVI Sch,

[1]) Volten, III, S. 146, Anm. 117.

[2]) Einl. zu Neokor S. XIII ff.

[3]) Volten II, S. 440.

[4]) Abgedruckt bei Vieth S. 94 und Haußen-Wolf, S. 214. Vgl. Nehlsen, S. 133.

[5]) Noch jetzt zwei durch eine Niederung getrennte Wurthen.

Digitized by Google

Da dieselben Vornamen Hans und Johann bei den Kumpen wiederholt vorkommen, so ist es nicht unmöglich, daß es einen Olde Kumpen Hans in Hohenwöhrden gegeben hat, der im Gegensatz zu einem Junge Kumpen Hans den Beinamen Olde erhalten hatte. Nehlsen bemerkt (S. 291, Anm.), es sei allgemein Gebrauch gewesen, dem „Olde" den Taufnamen des Betreffenden anzufügen, und so trage der von Carstens angegebene Name das Merkmal des Ursprungs aus späterer Zeit an sich. Diese Behauptung ist indes falsch; Olde, das 1560 ff. nicht gerade häufig vorkommt, wird dem üblich gewordenen Namen vorgesetzt, einerlei, ob der Vatername oder der Taufname vorangeht. Beispiele: Olde Suelß Johan in Wesselburen 1584 (in Wesselburen noch ein Suelß Johan, in Hödienwisch ein Junge Suelß Johan); in Wehren Olde Johan Vagett neben Junge Johan Vagett, in Büsumer Deichhausen 1560 Olde Iken Hans Kinder, in Büsum Olde Heckens Claus neben Junge Heckens Claus, in Brunsbüttel Olde Johans Jacob, in Dingen Olde Johans Peter, in Eddelak 1546[1]) ein Olde Rode Johans Hans. Olde bedeutet nicht immer senior, sondern auch von zwei gleichnamigen den älteren; Olde Iken Hans Kinder, die den Jungen Iken Hans mit einschlössen, wäre sonst eine wunderliche Bezeichnung.

Carstens war seit 1733 Diakonus in Wöhrden, damals 40 Jahre alt, vorher längere Zeit, etwa 8 Jahre lang, Kandidat; er hat sicher die „Upkumst der Karke to Worden" gesehen und darnach den Namen der Jungfrau zurechtgemacht, aber nicht ungeschickt, denn die „lokale Färbung" ist vortrefflich gelungen. Wenn er hinzufügt: „aus dem Wollersien Geschlecht", so ist das ein ähnlicher Lesefehler, wie ihn Vieth S. 44 sich zu Schulden kommen läßt („Wolderfin"); das Geschlecht hieß die Woldersmen[2]), die im Kirchspiel Oldenwörden große Besitzungen hatten[3]).

An die Benutzung einer Quelle, die thatsächlich den Namen der Jungfrau angab, kann ich bei einem Fälscher,

[1]) Urk. bei Michelsen, Urk., S. 119.
[2]) Vgl. Dahlmann, Neokor I, S. 596, Anm.
[3]) Neokor I, S. 251 Anm.

Digitized by Google

wie es Carstens war, nicht eher glauben, als bis sie nachgewiesen ist.

Ich schließe hieran noch einige Bemerkungen zur

Schlacht bei Hemmingstedt.

Der Streit über die Stelle, wo der entscheidende Kampf des Jahres 1500 seinen Anfang nahm, ist in dem letzten Jahre neu belebt worden, da man ein Denkmal zur Erinnerung an den großen Sieg der Dithmarscher auf dem Schlachtfelde errichten wollte. Nach dem Beschluß, den die beiden Kreistage Dithmarschens im März 1897 gefaßt haben, hat der Denkstein auf dem Dusenddüwelswarf bei Dehling seinen Platz gefunden. Als Ort des Kampfes wird nämlich von einem alten Volkslied[1]), von Cilicius (Rantzau) und von Neokor der Dusenddüvelswarf angegeben. Diesen Namen trägt jetzt eine Wurth westlich von dem Wege, der von Epenwöhrden über Dehling nordwärts führt, dort wo von Dehling der Weg nach der Kanzlei abzweigt (die Generalstabskarte hat irrtümlich den Namen auf die höhere südlich davon liegende Wurth übertragen). Die älteren Chronisten bestimmen nirgends den Ort des Warfes genauer; weder Epenwöhrden noch Dehling (dies von der Wegetheilung benannt) kommt in den Schlachtberichten vor. Der wichtigste Punkt des Schlachtfeldes war der, wo die Dithmarscher in der Nacht vor der Schlacht eine Schanze aufwarfen, an der sich der Ansturm der Feinde brach. Diese Schanze wird vielfach auf den Dusenddüwelswarf verlegt, so in der Skizze, die 1830 von einem Offizier des Oldenburger Infanterie-Regiments gemacht ist[2]). Schon Haußen und Wolf[3]) machen ihre Bedenken dagegen geltend: der Weg von Epenwöhrden, das als Wurthdorf etwas Schutz bot, bis dahin sei nicht weit genug zur Entfaltung des Heeres; ferner würden die Dithmarscher die schlimmste Stelle

[1]) Neokor I, S. 513; Russe, Autograph (Thottsche Samml. 1802).
[2]) Manuskript in der Bibliothek des Museums zu Meldorf.
[3]) Chronik, S. 296.

Digitized by Google

der Festsetzung der Scheide zwischen der Hemmingstedter Geest und dem Kirchspiel Nordermeldorf (jene soll zum Süderteil, dieses zum Mittelteil gehören), wie sie 1568 abgemacht wurde. Sie geht (Neokor II, S. 255) „erstlich tho Sudwesten uth dem Vilß-Sehe (= Fieler See), tho midden uth dem Sehe, so vort recht West uth den Graven int midden entlang, up den Alkendam, Epenwurder Landt up der Sudersidt unnd Hemmingstedter Landt up der Norderside. Van dem Alkendam vor West up Klinkenberch, midden dorch den Klinkenberg, de Suderhelffte up Epenworder Siden, unnd de Norderhelffte up Hemmingsteder Siden. Van dar Nordtwest int midden den Graven entlang, twischen Abelerwurt unnd Epenworder Schwinemhor, Abelerwurt up Hemmingsteder Siden unnd Epenworder Schwinemhor up Epenworder Siden, unnd desulve upt Westen bet an den Graven an Junge Claweß Grasinge, unnd so vort densulven int midden entlang int Sudewesten umme den Ort (d. h. die Landspitze, Ecke) beth an den Landweg. Unnd so vort den Landweg upt Norden, de Grave beosten dem Landtweg int Midden lang beth an Tieß Greten Maß sinen Gehren, van dar den Graven int Midden entlang, so herumme beth an Hemmingsteder Schlusenfleht, wat dar also beosten licht, gehöret tho Hemmingsteder Siden, unnd bewesten tho dem middelen Dele; bi dem Schlusenflete wert ein Kne, ein weinig upt Osten bet wedder in den Landweg in der Midden der Ostergrove, de Grove so vort upt Norden beth an den breden Wech, de Midde des Weges iß de Schede unnd geit de Weg Ost up, beth an de Gehst, an den Graven vor der Marsch. Twischen Geest unnd Marsch densulven Graven int Midden entlang upt Norden beth thor Lidt."

Abelerwurth ist zweifellos = Apeldorwurth, aus flüchtiger Aussprache entstanden[1]). Die Namen der „Scheide" sind noch jetzt

[1]) Es ist nicht unmöglich, daß in den Worten des Liedes bei Neokor I, S. 520: „To Hemmingstede all vor der Doer" die Apeldorwurth gemeint ist und der Dichter, der die Örtlichkeit nicht genau genug kannte, aus Mißverständnis Apeldör in das auch einen Sinn gebende all vor der Doer verwandelt hat.

Digitized by Google

halten; Neokor sagt (I, 483) ausdrücklich, daß er „van Oldingeß hero ock vor dieser Victorie de Dusentdüvels-Werff genömet."

Der Untergang des holsteinischen und dänischen Heeres erfolgte auf dem Wege zwischen Epenwöhrden und der Hemmingstedter Grenze; die eigentliche Entscheidung fiel im Schweinemoor, da wo die Schanze lag.

Auf dem beiliegenden Ausschnitte aus der Generalstabskarte (1 : 25000) sind die Namen der Örtlichkeiten und die vermutliche Lage der Schanze eingetragen; der Marsch des dänisch-holsteinischen Heeres ging von Meldorf, das etwa 1 km vom Südrande der Karte entfernt ist, auf dem Landweg über Epenwöhrden nach dem Schweinemoor. Das Flutwasser trat durch die geöffneten ehemaligen Seeschleusen von Ketelsbüttel und Barsfleth ein.

Der Orgelbau in Wöhrden 1594.

In den mit dem Jahre 1581 beginnenden Kirchenrechnungsbüchern von Wöhrden finden sich manche Angaben, die zur genaueren Kenntnis des kirchlichen und alltäglichen Lebens jener Zeit beitragen. Der damalige Wert des Geldes ist zu schätzen nach dem Preise, zu dem die von Alters her gelieferte Kirchengerste verkauft wird: der Gerstenpreis beläuft sich in den Jahren 1581—1617 durchschnittlich auf etwa 2 ℔ 8 ß bis 3 ℔ (1 ℔ = 1,20 ℳ), er sinkt 1583 und 1591 auf 1 ℔ 14 ß (2,25 ℳ), steigt 1598—1600 und 1605 über 4 ℔, bis 4 ℔ 12 ß. Der Lohn des Handarbeiters beträgt 6 ß bis 9 ß, des Handwerkers mehr, etwa 10 ß. Der Scholmeister erhält 1581 (außer Wohnung und Feurung) 90 ℔ Besoldung; einer, Donatus Wetzigius, der von 1588—1597 vorkommt, bei seinem Abgang 41 ℔ 4 ß zur Verehrung und dafür, daß er „1 Jahr lank one Gehülpen de Scholdenste alleine vorwahret und der Karcken ein Coral Boeck geschreuen", 20 ℔ 10 ß. 1596 und wieder von 1598 an findet sich ein zweiter Schoelmeister mit 60 ℔, später 70 ℔. Der Organist

Digitized by Google

erhält anfangs 100 ℔, der nach der Erbauung der neuen Orgel gewählte Davidt Scheideman 150 ℔. Auch manche Dörfer halten sich Schulmeister, so z. B. Neuenwisch, Reinsbüttel und Norddeich; daß es studierte Leute waren, lehrt Neokor (I, S. 239). „Dißе Dorper (bei Wesselburen) sin fast alle volkrik unde temlicheß Vermogens, holden derwegen de meisten sine gelerde Scholemeister."

Die Wohlhabenheit jener Zeit zeigte sich auch in dem Bau einer neuen Orgel in Wöhrden in den Jahren 1593 und 1594. Die Kosten älterer Orgelbauten sind nur zum Teil bekannt: Garding (1512) 600 ℔ = 720 ℳ, Heiligenhafen (1517) 629 ℳ; Schwabstedt (1615) 400 ℳ, Tellingstedt (1642) 960 ℳ[1]). Erheblich mehr kostete 1594 die Wöhrdener: 2850 ℔ 4 ß 3 ₰ = 3420 ℳ (nicht 7230 ℳ, wie Haupt I, S. 150 angiebt). Neokor setzt die Erbauung ins Jahr 1591 (II, S. 317: „A. 1591 richteden de van Worden ein herlik Orgellwerk an, welkeß allen Landeßlüden ein Exempel und Anreitzung was"), ein Beweis, daß er in Einzelheiten nicht immer zuverlässig ist. Da über Orgelbauten des 16. Jahrhunderts in unserer Provinz wenig überliefert ist, so verdient die Rechnung, die noch ganz vorliegt, eine Veröffentlichung. Eine Beschreibung der Orgel wäre noch wertvoller, sie ist aber nicht erhalten.

Das Geld für den Orgelbau stammte teils von den alten „hilligen Gilden", teils aus dem Verkauf einer Kirchspielsschmiede, der Rest aus der Kirchenkasse, in der 1593 im ganzen 1912 ℔ „Restanzen", d. h. Mehreinnahmen, vorhanden waren. — Verhältnismäßig hoch sind die Unkosten, die die Kirchenbaumeister, Bauern aus den Dörfern der Gemeinde Wöhrden, bei ihren Zusammenkünften machen; „schlecht gelebt" haben sie nicht.

[1]) Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins.

Digitized by Google

Rekenschop van Innahme vnd Vthgave der Karcken tho Oldenworden, So den Hern Visitatoren van den Buwmeistern derſulvigen, den 4. May Anno 95 binnen Oldenworden averandtwordet worden.

1. Der Van dem 93 Jare beth Im April ao. 94 geweſenen Buwmeiſteren mit Namen Henning Claußen, Frentz Peter, Johan Detleff vnd Clauß Groten ehre Rekenſchop, So in leſt geholdenen Viſitation bi Ehnen van der durch ehnen wegen deß nien Orgell gebuweteß beſchenen Inname vnd Vthgaue naſtendich gebleuenn.

Innahme.

Van den Oldenluiden der Hilligen dre Gilde dißeß Karſpelß Worden, Nomblichen van Peter Kruſen, Johan Wijbkenß Jeronimus [1]), Reimer Vaget, Peterß Clauß Jeronimus, Clauß Heldt vnd Dirckß Paulß Johan, tho behoeff deß Nien Orgell gebuwteß entfangen In allen 502 ℔ 15 ß 9 ₰

Volgett de Vthgaue wegen deß Nien Orgel gebuwteß, So geſcheen durch vorgemelte Buwmeiſtern van vorgeſchreuener Innahme.

Anthonio Wilden, dem Orgelbuwer thom Gotteß Pennig gegeuen . . . . . 6 ℔ 3 ß

Michael Schulten dem Organiſten vann der Nienkarcken van wegen dat he de Stimmen der Orgelen angeordenet vnd vp erforderent der Karſpelluide mit bi der Vordingung der Orgelen geweſt, vorehret . . . . 2 ℔ 4 ß 6 ₰

Item de Vnkoſt So deß gedachten Organiſten haluen gemaket bethalet, alß . . . . . 2 ℔ 1 ß

Roleff van Minden wegen deß So de Orgelenbuwer In vngefher 3 weken, de he vp beſcheedt der Orgelen Buwung

[1]) Latiniſirung von Jerre od. Jarre.

Digitized by Google

haluen gewahret vnd darsulueſt thor herberge gelegen, In ſiner behuſung vortheret, bethalet . 23 ℔ 5 ß 3 ₰

Item vor Blij So tho Stade gekofft worden, In allen Vthgegeuen . . . . . 82 ℔ 4 ß 6 ₰

Hanß Moller vnd Vedeken Maß Johan daruor dat ſe dat Itzgedachte blij In ſtucken tho houwen hebben, tho lohne gegeuen . . . . . — 10 ß

Schnapß Claußen vnd Micheelß Claußen van wegen dat ſe idt Blij In de Karcken gedragen, affgelohnet mit — 3 ß

Item Vor Torff tho behoeff deß bließ Schmoltung Vthgegeuen . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Vor einen Pueſter . . . . . — 6 ß

Vor eine tunne Khalen [1]) . . . . . — 6 ß

Weßel Spelman daruor dat he viff Dage blij geſchlagen gegeuen . . . . . 1 ℔ 14 ß

Vor einen Grapen So der Orgelen Buwer thogebrukende van Noden gehat, vthgegeuen . . . . 2 ℔ 4 ß

Anthonio dem Orgelbuwer tho Fhelwarcke vnd Lindenholte vnd tho behoeff der Terung de he darumb na Lubeck dohn moten, In allen thogeſtellet . . 146 ℔ 10 ß

Hinrick dem Schnitker vp ſin arbeideßlohn hengedahn In Summa . . . . . 107 ℔ 5 ß 6 ₰

Item Vnſern Werde wegen der Unkoſt So durch der Olderluiden der hilligen Gilde auer Innemung deß Geldeß bi ehme geſcheen, bethalet . . . . . 15 ℔ 13 ß 6 ₰

Hanß Harring vor 7 holten, de tho behoeff der orgelen van ehme gekofft worden, bethalet . . . 3 ℔ 1 ß

Peterß Clauß vor twe Eken holte de tho Idt fundamente der orgelen van ehme gekofft worden, bethalet 2 ℔ 1 ß

Anthonio dem Orgelbuwer vp ſin vordingede lohn hengegeuen . . . . . 103 ℔ 2 ß

Summa aller Vorgeſchreuenen Vthgaue Iß 502 ℔ 15 ß 9 ₰

[1]) Natürlich Holzkohlen.

Digitized by Google

Noch Sonsten an Vnkost bethalet . . . — 4 ß 6 ₰
Item Hinrick dem Schnitker vp sin arbeideßlohn tho guder Rekenung hengegeuen . . . . . 41 ℔ 4 ß
Noch Anthonio dem Orgelbuwer vp sin vordingede lohn hengegeuen . . . . . 100 ℔
Item Aver bauengeschreuener affbethalung So den 5. Junij dißeß 94 Jareß gescheen, iß vortheret 3 ℔ 1 ß
Item Vor 7 Schippundt 8 Lißpundt und 9 Markpundt blij, So van Hamborch gekamen, Jder Schippundt tho 12 ℔ 4 ß [1]). In Summa bethalet . . . 91 ℔ 0 ß 9 ₰
Noch vor Groth wagenschott [2]) So van Hamborch gekamen nomblichen 52 hele stücke, Jder stucke tho 1 ℔ 2 ß vnd noch 5 stucke In Panneel von einander gesaget Jder stucke tho 2 ℔ 4 ß vnd dartho Vngeldt 1 ℔ 1 ß. Iß In Summa vthgegeuen . . . . 70 ℔ 13 ß
Item vor Ecken Delen, Mißing, Isern Dratt, Nagel vnd Lim, welckeß van Hamborch gekamen In allen bethalet . . . . . 56 ℔ 3 ß 9 ₰
Noch vor 120 stucke Kuresch [3]) wagenschott bethalet 30 ℔
Item vor Linden Brede . . . . . 5 ℔
Vor ein stucke Buschbohmen [4]) holt . . . 14 ß
Vor Foli . . . . . 1 ℔ 3 ß
Vor 6 ℔ Tarpentin . . . . . 1 ℔ 2 ß
Item vor 20 Klede Delen Jder tho 10 ß Iß 12 ℔ 8 ß
Noch vor 3 ℔ Olie mit der Kruken . . — 13 ß
Item vor 30 ℔ Stafftinnen . . . . 10 ℔ 11 ß 6 ₰
Lammerß Hauß darvor dat he 24 Deker Fhelwarck [5]) so tho den Balgen gekofft, gereiniget, bethalet 3 ℔ 2 ß
Vor twe geschneden holter So tho dem Fundamente der Orgel gekamen, vthgegeuen . . . . . 1 ℔ 1 ß

[1]) 1 Schippundt = 20 Lißpundt, 1 L. = 14 Markpundt.
[2]) Eichenholz in Blöcken.
[3]) Kurisch, aus Kurland.
[4]) Buchsbaum.
[5]) 1 Decher Felle = 10 Stück.

Digitized by Google

Item vor twe stender vthgegeuen . . . 1 ℔
Noch vor twe schruuen so thor Orgel gebruket worden, thor hure gegeuen . . . . . — 10 ß
Noch Johan Dirckß vor Fracht vnd vor Schwarth holt bethalet . . . . . 3 ℔ 9 ß 6 ₰
Item op vnser leuen Fruwen Dach dem Schnitker Hinrick op Rekenschop gegeuen . . . . . 20 ℔ 10 ß
Noch einem Schipper vor wagenschott thor fracht gegeuen . . . . . 1 ℔ 6 ß
Item mit Hinrick Schnitkern vp St. Jacobi Avendt wegen deß wegen der Orgelen bethero vordenet, klar gerekenet vnd ehme den Rest bethalet, alß . . 40 ℔ 13 ß
Item Johan Hinrickß vor Behr gegeuen . — 7 ß
Anthonio dem Orgelbuwer vp sin thogesechte lohn an S. Jacobi Avende hengegeuen . . . . . 206 ℔ 4 ß
Noch Hanß Schluitern vormoege sineß Registerß vor Wagenschott bethalet . . . . . 23 ℔ 6 ß
Noch 2 Timmerluiden So bi der Orgell 5½ Dage gearbeidet tho lohne gegeuen . . . . . 6 ℔ 14 ß
Item mit Hinrick Schnitkern den 1. Septembris van 5 weken vnd 3 Dage arbeidt gerekenet vnd ehme gantz bethalet mit . . . . . 50 ℔ 8 ß
Item den 1. Septembris So wi mit etlichen andern Karspelluiden wegen deß Orgel gebuwteß bi einander geweſt vnd Iß dosuluest vorunkostet . . . . 5 ℔ 3 ß
Noch hebbe wi sidden den 2 Julij beth vp den 1 Septembris wegen der dartwischen geschreuenen Dinge vortheret . . . . . 3 ℔
Noch dem Kleinschmede vp Rekenschop gegeuen 20 ℔ 10 ß
Item vor 60 tunnen Kale vthgegeuen . . 16 ℔ 12 ß
Noch Roleff van Minden vor den Schnitkergesellen de bi den Orgelbuwern an der Orgel gearbeidet vnd bi ehme tho Dische gegan wegen kost vnd behr vp Rekenschop gegeuen . . . . . 41 ℔ 4 ß
Item Anthonio dem Orgelbuwer vp sin vordingede lohn tho guder Rekenung bethalet . . . . 51 ℔ 9 ß

Digitized by Google

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 4 Octobris van 5 weken ringer 1 dach vnd ehme sin lohn gantz bethalet mit . . . . . 69 ℔ 13 ß 6 ₰

Item dem Grofsschmede Clauß Spreet vor Isern ankern vnd Nagel bethalet . . . . . 31 ℔ 15 ß

Item vor 60 klede Delen Indt droge tho dragende gegeuen . . . . . — 8 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern den 8. Nouembris van 5 weken ringer 1 dach gerekenet vnd ehme sin lohn gantz bethalet mit . . . . . 67 ℔ 8 ß

Noch vor holt vth dem Schepe vpthosetten gegeuen — 6 ß

Item Anthonio dem Orgelbuwer wegen sineß vordingeden lohneß vp Rekenung gegeuen . . . 103 ℔ 2 ß

Noch mit Hinrick Schnitkern gerekenet den 15 Decembris van 5 weken vnd 1 dach vnd ehme darvor bethalet 67 ℔ 7 ß

Item deß Orgelbuwerß gehulpen Hanß Bokelman vp Rekenung In deß Orgelbuwerß thogesechtem Lohne hengegeuen . . . . . 35 ℔ 1 ß

Item vor Linigen tho den belgen . . . — 2 ß 6 ₰

Noch vor Speck tho den belgen . . . — 3 ß

Vor twe tunnen Kale . . . . . — 8 ß

Item den 18. Decembris an Vnkost So sodder den 1. Septembris durch vnß bi vnsern werde gemaket worden, bethalet . . . . . 3 ℔ 13 ß

Rotker van Kollen darvor dat he etliche Dage blij geschlagen gelohnet mit . . . . . 1 ℔ 11 ß

Vor 1 Sack vul torffß vthgegeuen . . . — 1 ß

Noch Albert dem Timmerman mit sinem knechte Johan bethalet . . . . . 3 ℔ 1 ß 6 ₰

Anno 95 den 13. Januarij wegen der frombden Organisten So men tho proberung der nien Orgeln van Noden hedde, bieinander gewest, desulvigen ock domalß vorschreuen vnd iß de Vnkost So dosulueſt vnd sunsten sodden den 18 Decembris ao. 94 bethero gescheen, In allen 5 ℔ 3 ß 6 ₰

Digitized by Google

Item dem Fhorman de den Organisten van der Nienkarcken alß de Orgel proberet, van hier wedder na huß gefhoret, tho fhorgelde gegeuen . . . . . 1 ℔ — 6 ß
Noch dem Fhorman, de den Organisten van Husem gefhoret gegeuen . . . . . 6 ℔ 3 ß
Item Anthonij deß Orgelbuwerß Jungen tho Dranckgelde gegeuen . . . . . 2 ℔ 1 ß
Noch dren Gesellen de bi Hinrick Schnitker an der Orgel gearbeidet thom Dranckpennige gegeuen 12 ℔ 6 ß
Den 24 Februarij mit Hinrick Schnitkern gerekenet van 9 weken vnd 6 Dagen vnd ehme darvor bethalet 139 ℔ 15 ß
De Beiden Belgen trederß affgelohnet vnd ehnen gegeuen . . . . . 11 ℔
Item Johan Schwin datjennige wath deß Organisten sin Fhormann van Husem bi ehme an kost vnd behr vortheret, bethalet alß . . . . . 2 ℔ 9 ß
Noch tho Badelohn wegen deß Organisten van Husem vthgegeuen . . . . . 2 ℔ 1 ß
Item dem Baden so na Meldorp na de H. Visitatoren gewest gegeuen . . . . . — 2 ß 6 ß
Item den twen frombden Organisten wegen proberung vnd affschlaung der Orgelen thor Vorehrung gegeuen . . . . . 24 ℔ 12 ß
Noch Iß durch unß Buwmeistern vnd etlichen Karspelluiden thovorn tho Roleff van Minden husevortheret 3 ℔ 13 ß
Item Mit Roleff van Minden gerekenet wegen deß Schnitker gesellen So bi ehme tho Dische gegahn vnd an der Orgell mitgearbeidet vnd iß ehme de Rest darvan bethalet alß . . . . . 48 ℔ 12 ß
Item alß de Olde Orgel Iß affgebraken worden, hebben de Schnitker gesellen van Roleffs huß behr gehalet welckes wi bethalet mit . . . . . — 6 ß
Item vor ein harsene[1]) so de Orgelbuwerß gebruket bethalet . . . . . — 6 ß

[1]) Haarsieb.

Digitized by Google

Item vor Idt ledder vnd Lindenholt van der Heide hertho
ſhorende vthgegeuen . . . . . -- 10 ß
Item Alß Dauit de Organiſte tho Grote Rolefſß Huß thor
herberge gelegen vnd darup gewahret dat de Karſpelluide
vmb dat nie Orgelwerck tho bedenende ehme anthonemende
beſcheedt werden laten moegen, hebben wi aldar ſine
vnkoſt bethalet mit . . . . . 5 ℔ 14 ß
Den 2. Martij dem Kleinſchmede vp Rekenung ge-
geuen . . . . . 10 ℔ 5 ß
Item darna mit dem Kleinſchmede van alleß wath he an der
Orgelen gearbeidet de Rekenung vorklaret vnd ehme den
gantzen Reſt bethalet alß . . . . 17 ℔
Item Wi hebben Sodder den 20. Januarij beth Im Martio
auer de dartwiſchen hirinnortekenden vorrichteden Dinge
vortheret In alle . . . . . 7 ℔
Eggertß Jungen den Reſt vor de Gedreieden Piler thor
Orgelen bethalet alß . . . . . 4 ℔ 9 ß
Item vor 60 ſtucke Lange ſhuren Delen an Koepgelde, Fracht vnd
andern Vngelde vthgegeuen In Summa 43 ℔ 9 ß 6 ₰
Karſten Johanſſen vor Schottillien nagel bethalet 3 ℔ 2 ß
Henning Ridder vor Ledder ſo van ehme thor Orgel gehalet,
gegeuen . . . . . 1 ℔
Item Henning Jungen vor einen Balcken 2 ℔
Samuel van Venlo vor 4 Lange Sparren 1 ℔ 8 ß
Noch vor 7 Lange Latten ehme bethalet . 3 ℔ 1 ß
Noch ehme bethalet vor 3 ü lichte . . 10 ß 6 ₰
Item Hanß Schluitern vor Iſern Nagel bethalet 10 ℔ 2 ß 6 ₰
Noch vor Eken Delen vnd Wagenſchott . 52 ℔ 10 ß
Item vor 11 t. Kalen . . . . . 2 ℔ 12 ß
Noch ehme an ſtede Hanß Borchſteden van Hamborch vor
Miſſingeß vnd Iſern Draett Item vor Iſern Nagel vnd vor
Lim ock vor Waßlichte In alleß bethalet 24 ℔ 14 ß
Item Henning Reimerß bethalet vor Behr, So wi In der
Karcke auer der Orgelbuwung halen leten — 15 ß
Noch ehme vor 2 ſtender gegeuen . . . 2 ℔ 1 ß
Item vor 22 ü lichte . . . . . 4 ℔ 13 ß

Digitized by Google

Noch vor eine luchte vnd Isern Nagel . – 10 ß
Item vor 4 ℔ lihm . . . . . — 12 ß
Noch vor Linigen . . . . . — 3 ß 6 ß
Noch ehme vor Keenrock bethalet . . . – 8 ß
Item Clauß Repern bethalet vor Missing Draedt vnd vor Isern Nagel . . . . . 1 ℔ 15 ß
Vnsern Karspel Schriuern darvor dat he van wegen deß Orgel gebuwteß vele Moie vnd arbeidt mit Schriuende vnd Rekenende gehatt vnd sonsten vnß in vnsern Ampte gedenet, vorehret . . . . . 10 ℔ 5 ß
Item Johan Hinricksen vor Lichte vnd Isern Nagel So de Orgelbuwern vnd Schnitkern tho behoeff der Orgelen Buwung halen laten, bethalet In alle 35 ℔ — ß 6 ß
Noch Ehme vor Rodtbehr [1]) So de Schnitkere wan se etwaß an dem Orgelgebuwte vpgerichtet, halen laten hebben, bethalet . . . . . 1 ℔ 2 ß

Summa der Vthgane So wegen deß
Nien Orgelgebuwteß durch dißen
lestenn Buwmeisteren vann
Vorgeschreuener ehrer Innahme
geschehen, Iß
2347 ℔ 4 ß 6 ß.

[1]) muß „Richtbier" bedeuten.

Digitized by Google

Inhalt.

1. **Topographisches** S. 193—221.
a) Itzehop (Ilzehop) S. 194. b) die Ortschaften Norderwöhrdens S. 197. c) Kirchspiel Neuenkirchen (Tiebensee, Heuwisch) S. 202. d) **Kirchspiel Hemme** (die Hoven in Hemme; Gang der Besiedlung) S. 204. e) Civaengehusae, Heem Ysmaedowae, Aendebytael, Metaes S. 210. f) **Kirchspiel Lunden** und St. Annen (Groven und Groden, Wollersum) S. 213. g) Kirchspiel **Wesselburen** (ältere Namensformen; Burg bei Haferwisch; Knappenborch; angebliches Westerbüttel) S. 215. h) Kleinere Nachträge zur „Topographie" S. 218.

2. **Zur Geschichte der bäuerlichen Besitzungen in der Marsch seit 1559.** S. 221—251.
Wechsel in der Größe der Grundstücke S. 221. Unbebaute Wurthen, 1560 noch größtenteils bewohnt S. 223. Vergleichung verschiedener Dörfer nach der Zahl der Besitzer, der Kötener und der Morgen und nach der Größe der Besitze zu verschiedenen Zeiten, S. 225. Kirchenland und Gemeindeland S. 228. Fremdes Land S. 230. Zahl der Ausseigner S. 231. Besitzwechsel in einzelnen Dörfern: Jarrenwisch S. 233, Nannemannshusen S. 235, Wellinghusen S. 236, Poppenhusen S. 238. Abnahme der Bevölkerung in manchen Marschdörfern Norderdithmarschens S. 239. Zunahme der Städte und Kirchorte, Heide, Wesselburen, Lunden, Wöhrden, Meldorf, Marne S. 240. Große Zersplitterung des Landbesitzes in Büsum S. 242. — Areal, Zahl der Besitzer und Größe der Besitze im alten Süderteil um 1563, S. 243, im Mittelteil um 1560, S. 247, Areal des Norderteils S. 249. Schätzung der Einwohnerzahl S. 250.

3. **Die Geest Dithmarschens** S. 251—256.
Höhe der Aussaat um 1560 und später, S. 252. Zahl der Hußwerde und Kötener S. 254. Schätzung der Bevölkerung S. 256.

4. **Ueber die Döfften** S. 256—259.
Barlt gehörte zur Meldorfer, Hemmingstedt zur Mittel-, Süderhastedt zur Osterdöffte, Nordhastedt höchst wahrscheinlich zur Mitteldöffte.

5. **Sittliche Zustände nach der Eroberung** S. 259—264.
Totschlag und dessen Bestrafung S. 260. Zahl der Totschläge nach den Brücheregistern; sie nimmt ab S. 261. Unzucht nimmt zu; Zahl der Fälle im 16. Jahrhundert S. 262. Andere Vergehen S. 264.

6. **Dithmarsische Personennamen** S. 264—291.
Memoria defunctorum von Burg S. 265. Urkunden von 1265, von 1308 und 1316 S. 268; von 1329 S. 270; von 1447 und 1479/80 S. 272. Um 1560 in den Dörfern gebrauchte Namen: in der Nordermarsch, auf der südlichen Geest, in der mittleren Marsch, im Kirchspiel Brunsbüttel, in Büsum S. 274. — Einnamigkeit, feste Familiennamen, Patronymika, adjektivische Beinamen S. 278. Namen in den Städten und Kirchdörfern: 1) Benennung wie auf dem Lande. 2) Beinamen nach der Beschäftigung. 3) Namen nach der Heimat (Personen aus anderen Orten Dithmarschens, aus Holstein, Hamburg, Lauenburg, aus Schleswig, aus dem übrigen Deutschland; Holsten, Friesen, Dänen). 4) Spitznamen. S. 281—286.
Personennamen in Ortsnamen (auf inge, stede, dorf, büttel, wurth, wöhrden, husen, wisch); deren relatives Alter S. 286.

7. **Vermischtes** S. 291—315.
Johan Adolfi, genannt Neokorus (sein Vater ist eingewandert), S. 291.
Die Jungfrau von Hohenwöhrden (Olde Kumpens Hans Telse nach Carstens; Quelle des Namens) S. 293.
Zur Schlacht bei Hemmingstedt (die Abelerwurth; Lage der Schanze) S. 297.
Der Orgelbau in Wöhrden S. 303—315.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus

Herzoglich Glücksburgischen Consistorialacten.

Von

Dr. Georg Hille,

Staatsarchivar zu Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

verwüstenden Kriege mit Karl Gustav von Schweden, der eine allgemeine Geldnoth verursachte[1]), mußte er sich beider Güter wieder entäußern. Mit erheblichem Verlust verkaufte[2]) er sie im Juli 1662 für 65000 Thaler an den Königlichen Statthalter, Friedrich von Ahlefeldt, Erbherrn zu Seegard, den späteren deutschen Reichs- und dänischen Lehnsgrafen.[3]) Seinen angestammten Lehnsdistrict wußte er sich und seinen Nachkommen zu erhalten, glücklicher als die Herzöge von Sonderburg und von Norburg, welche ihren Schulden erlagen und dadurch ihre Lehnsherrschaften an den Oberlehnsherrn, den König von Dänemark verloren.[4]) Am 27. September 1663 starb Herzog Philipp zu Glücksburg in seinem 80. Lebensjahre. Auf ihn folgten in der Regierung, immer der Sohn nach dem Vater, 1663 Christian, 1698 Philipp Ernst, 1729 Friedrich und 1766 Friedrich Heinrich Wilhelm, mit dem 1779 die Linie ausstarb. Sein Land fiel an den König zurück, zu dessen Gunsten die erbberechtigten Nachkommen des Herzogs Alexander zu Sonderburg aus den damals wie jetzt allein noch blühenden Zweigen Augustenburg und Beck gegen Entschädigung verzichtet hatten. Der Titel eines Herzogs von Glücksburg wurde 1825 dem Herzog Friedrich Wilhelm Karl Leopold von Beck verliehen und dadurch zu neuem Leben erweckt. — Die Ploener Linie war bereits 1761 ausgestorben und ihre Besitzungen waren ebenfalls gegen eine Entschädigung der erbberechtigten Sonderburger Linien an den König gefallen.[5])

Actenmäßige genaue Nachrichten über die Einkünfte und die finanzielle Lage der Herzoge von Glücksburg stehen mir

---

[1]) Vgl. Jörgensen, Graastens ældre Historie, in Sönderjydske Aarböger 1889.

[2]) Die Originalurkunden im Staatsarchiv.

[3]) Vgl. Bobé, Storkansler Frederik greve Ahlefeldt og hans efterslægt. Kopenh. 1897.

[4]) Vgl. von Krogh, Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877.

[5]) Derselbe, der Ploensche Successionsvertrag. Berlin 1874.

Digitized by Google

1735 eine neue Kirchenordnung erlassen[1]), deren 12. Paragraph lautete:

„Da auch in Unserm Sonnewittschen District sich sehr viele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht oder doch soweit nicht kundig sind, daß sie die Dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato insinuationis dieser Unserer Verfügung anzurechnen, in Unseren Kirchen zu Broacker, Uldrup, Satrup und Nübel die Predigten in Deutscher Sprache gehalten und solchergestalt beständig fortgefahren, auch die Jugend in denen Schulen sowohl in Deutscher als in Dänischer Sprache unterrichtet werden, als wornach und daß darüber gehalten werde Unser Propst zu sehen sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen wird."

Diese Bestimmung behagte den in die Herzoglich Glücksburgischen Kirchen eingepfarrten fremden, Herzoglich Augustenburgisch-Gravensteinschen und Gräflich Reventlow-Sandbergischen Unterthanen nicht. Sie wollten deshalb ihre Prästanda an die Glücksburgischen Kirchen, Prediger und Küster nicht weiter leisten und suchten Schutz beim Könige, ihrem Landesherrn. Dieser erkannte aber am 9. November 1739 an, daß der Herzog berechtigt sei, bei seinen Kirchen in ecclesiasticis circa ceremonialia et adiaphora, insoweit selbige keinen Einfluß auf die Glaubenslehre haben, noch darinnen einige Alteration veranlassen könnten, die benöthigten Verfügungen zu publiciren und dadurch nicht nur die eigenen Unterthanen, sondern auch ceteris paribus die Eingepfarrten fremder Jurisdiction zu verbinden. Gegen die Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst und in den Schulen hätten aber die fremden Eingepfarrten ein wohlgegründetes jus contradicendi, und selbige könnte ohne seinen des Königs

[1]) Nach einer bei den Acten der Schleswiger Generalsuperintendentur befindlichen, jetzt im Staatsarchiv sub. A. VI reponirten Abschrift abgedruckt bei Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte. I. Altona 1833. Seite 314—320.

Digitized by Google

keiten erwuchsen. Vielfach heiratheten die Glücksburgischen Pfarrfamilien in einander. Wenn ihre jetzt noch lebenden Nachkommen ihre Ahnentafeln aufstellen könnten, würden sie erstaunt sein über den Ahnenschwund in ihren Ahnenreihen aus dem siebzehnten Jahrhundert.

Mit der Sorge für das Fortkommen der Pfarrfamilien verbanden die Herzoge ein scharfes Regiment über die einzelnen Pastoren. Schnell waren sie mit Disciplinaruntersuchungen und Amtsentsetzungen bei der Hand, worüber sich die Nachrichten bei Jensen [1]) finden. — Gleich der erste Glücksburgische Propst wurde von diesem Schicksal betroffen. Die Acten des ihm gemachten Processes liegen mir in einer sonst nicht häufigen Fülle und in ziemlicher Vollständigkeit vor [2]). Ich glaube, daß es den Lesern willkommen sein wird, wenn ich ihren Inhalt hier in breiterer Darstellung erzähle und damit ein kulturgeschichtliches Bild aus dem Sundewitter Leben des siebzehnten Jahrhunderts zu geben mich bemühe.

Peter Fabricius stammt nach Jensen aus Tondern. Ob er mit dem daher gebürtigen Gottorpschen Generalsuperintendenten, dem bekannten Jacob Fabricius [3]) verwandt war, weiß ich nicht. Ebenso wie dieser hieß er eigentlich Schmidt. Unter diesem Namen erscheint er aber nur einmal in den mir vorliegenden Acten, und zwar in einem schriftlichen Schein, durch welchen die Bonden, Lansten und gemeinen Einwohner der Dörfer Broacker und Möllmark am dritten Weihnachtstage 1597 nach Verrichtung des Gottesdienstes in der Kirche zu Broacker ihrem Pastor Herrn Peter Schmidt bekunden, daß von zwei Mark Goldes, damals von Jes Tysen gebraucht, $1^1/_2$ Mark der Kirche und $^1/_2$ dem Pastoren zu Broacker gehöre. Später findet sich in den Acten nur noch die latinisirte Namensform Fabricius, auch in all den vielen Briefen von

[1]) Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig. Flensburg. 1840–42.

[2]) Acten A. VIII Nr. 52 und 53.

[3]) Dessen Biographie vom Propsten C. Erich Carstens im 8. Bande der Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer ꝛc. Kiel 1866.

Digitized by Google

ihm, die noch erhalten sind. Er schreibt bald plattdeutsch, bald hochdeutsch, nie dänisch. — Pastor zu Broacker ward er 1596 nach des Propsten und Pastoren Johann Berndes Tode, die Propstei über alle Kirchen Herzogs Johann des Jüngeren von Sonderburg wurde ihm 1598 übertragen. Am 27. Januar 1600 befahl ihm der Herzog 1327 ℔ von den Kirchen in Sundewitt und Angeln zu nehmen und den Sonderburger Bürgermeistern und Kirchgeschworenen zuzustellen, um sie zur vollständigen Verfertigung des neuen Kirchengebäudes zu Sonderburg anzuwenden, das die Sonderburger aus ihren eigenen Mitteln nicht vollenden könnten. Ueber den Empfang dieser Summe quittirte der Sonderburger Rath dem Propsten. Im Jahre 1611 quittirte ihm derselbe über eine zweite Zahlung in Höhe von 3172 ℔, die er von den Sundewitter Kirchen auf Anordnung des Herzogs zur Ablegung der Sonderburger neuen Kirchenschuld geleistet hatte.

Nach Herzog Johanns Tode blieb Fabricius Propst, aber nur noch für den Glücksburgischen District, dem seine Kirche Broacker zugefallen war. Unter seinem alten Fürsten war er, auf seinem stattlichen Pfarrhof Krammark sitzend, bei reichen Einkünften zum großen Herrn geworden. Seine Angehörigen, heißt es, führten an anderen Orten gleichsam einen Adelstand. Sogar sein Secretair ließ einmal fast in adliger Prozession ein drei Tage altes Kind bestatten. Herrisch gegenüber seinen Pfarrkindern und Untergebenen, verdroß es ihn sehr, daß Johann Erasmi aus Satrup sich mit Erfolg beim Herzoge und nicht bei ihm um das Küsterat von Broacker bewarb. Dies war der erste Anlaß zu grimmer Feindschaft zwischen ihm und dem Küster. Damals schon, so schreibt Fabricius später, schossen seine Feinde und Verfolger nach ihm armen Manne. Der Herzog habe ihm aber seiner Feinde hochschädliche Anschläge offenbahrt, ihn geschützet, und habe ihm und seiner Frau nach der Zeit große Ehre, Gnade, Gaben und Wohlthaten erzeigt. Als Fabricius dann des Herzogs Ungnade erfuhr, legte er dies wieder dem Küster zur Last, in dessen Hause der Hofprediger und des Herzogs

Digitized by Google

4. Juli 1631 kam es in der Kirche zu Nübel zum Verhör und zu einem Urtheil dahin lautend, daß der Kirchspielleute Vorbringen und des Propsten Antwort sich so verhielte, als der Secretarius die Beantwortungspuncte bei sich habe. Die Sonderburger Kirchengelder sei der Propst von Rechts- und Amtswegen schuldig wieder einzufordern und an ihren Ort zu bringen, weil er selbst geständig, „daß die Gelder alleine dahin geleihet, er auch darauf der Sonderburger ihme gegebene Quittungen alleine als testimonia numeratae et non donatae pecuniae acceptirt und angenommen.

Zu diesem Urtheile notirte der Hofprediger, der Propst habe eingewendet, daß mit ihm nicht recht, nach der Däniſchen Kirchenordnung gehandelt sei, habe daraus vorgelesen, daß, wenn ein Superattendent sich hätte versündigt, er alsdann für zwo andere Superattendenten solle gestellt und besprochen werden. Es habe auch der Propst die anwesenden Pfarrherrn zu geringe in ihrem Verstande angesehen, als daß sie von den Sonderburger Geldern sollten urtheilen können. Die Kirchspielleute hätten dem Propst unter Augen gesagt und geklagt, daß er sie nicht hielte, wie er billig thun sollte, denn sie müßten seine Schlingel, Ochsen und dergleichen grobe Gesellen sein. Hiervon hat der Secretair in ipso actu nichts vernommen, daher er diese Punkte nicht protokolliren konnte.

Die Entscheidung wegen der Sonderburger Kirchengelder acceptirte der Herzog. Er mißbilligte aber, daß man die anderen Klagepunkte unerörtet gelassen habe und darüber gewischet. Zu deren Entscheidung beraumte er auf den 12. Juli eine neue Tagfahrt an, für welche die Consistorialen, Secretair und Amtschreiber mit einer genauen Instruction versehen wurden. Die in ihren früheren Aussagen variirenden Kirchspielleute sollen vom Amtschreiber auf däniſch und deutsch eidlich vernommen werden, und ihre Aussage soll vom Amtschreiber verdolmetscht und dem Secretair, um sie zu protocolliren, gleichfalls aus dem Däniſchen ins Deutsche klärlich und deutlich offenbahrt werden. Die Consistorialen gaben am 14. Juli in der Kirche zu Nübel ihr zweites Urtheil ab, mit

Digitized by Google

alieniren und verkaufen wolle, als erkennen wir den Propst von Rechtswegen schuldig, die für verkauften Kathen empfangenen 65 Reixthaler sampt dem Interesse gleichmeßig dem Patrono gebührlich wieder zu erstatten.

5. Wegen der angemaßten Holzung, Mastung und Weide der $1^1/_2$ ß Goldes, so doch Töge Tönißen nach des Propsten eigener Aussage von Ihr. F. Gn. gesetzet, muß er auch allen Rechten nach solchen Genies von so viel Jahren hero J. F. G. wiederzugeben schuldig sein.

6. Wegen Verhohung der Opfer und anderen Gaben, dieweil solches auch insonderheit wider seinen Bestallungsbrief lautet, wird auch Rechtswegen von uns strafbahr erkant

7. Wegen der Küsterei Rechnung, sowol auch verübten Streitigkeit des Propsten und Küsteren haben sie auf diesmahl noch nicht gerichtlich können abgeholfen werden, weilen der Propst des Küsters anerbotene Eidesbeweisung nicht hat wollen annehmen aus Ursachen, die der Secretarius in der Relation melden wird.

8. Sonsten wegen der Gewaldtsamkeit an dem heiligen privilegirten Orte in der Kirchen verübet, können wir nicht anders als strafwürdig erkennen.

9. Und dann endlich wegen der hochseligsten Fürstlichen Bestallungs und J. F. G. Confirmation Brieves befinden wir nicht anders, laut der beigefügten Copei, als daß sie nur allein seinen Pastoratdienst und was seine Vorfahren und er dabei genossen haben — doch aber J. F. G. an Dero Regalien ganz unschedlick — bekreftigen thun. Wegen seiner Propstei aber weiß er keine schriftliche Documenta und Beweis aufzuweisen, wie er dann auch seiner eigenen Bekandnus nach deswegen J. F. G. keinen Eid abgeleget. Dahero konnen wir nicht anders schließen, als daß sie ihn in seinen streitigen Güteren und Propsteiamte von Rechtes wegen nicht ferner schützen noch vertheidigen können.

Actum Rübel Kirche, den 29. Julii Anno 1631.

Johannes Risler, F. G. Hofprediger zu Glücksborch; Nicolaus Albinus, Pastor tho Ulderup; Petrus Timotheus, Pastor zu

Digitized by Google

Special-Kirchen-Einnahmen und -Ausgaben von Anfang seines Amtes an ablegen, vorher aber schwören, daß er bei Antretung seines Amtes den bei den Kirchen vorhandenen Rest an Korn und Geld, und während seines Amtes alle Einnahmen von allen Kirchen fleißig eingehoben, die Ausgaben ihnen zum Besten angewendet und damit alle Wege getreulich umgegangen.

Ob die Einnahmen mit den Ausgaben übereingestimmt, und ob die Ausgaben den Kirchen zum Besten angelegt seien, sollen die Consistorialen notiren und bei Einbringung der ganzen Rechnung referiren.

Der Eidesleistung hätte sich der Propst gern entzogen. Er ließ sogar durch den Munkbraruper Pastor Magister Nicolaus Moth, wie es scheint sein Schwiegersohn, beim Herzoglichen Secretair hinhören, ob er nicht durch Zahlung eines Stückes Geldes davon loskommen könne. Das glückt ihm nicht. Am 8. October 1632 befiehlt ihm der Herzog, sich bis zur Ablegung des Eides seines Amtes und der Kanzel zu enthalten.

Am 8. Dezember kommt es in der Kirche zu Broacker zur Eidesleistung und zum Verhör über die Generalkirchenrechnung. Eine Relation darüber erstatten der bei den früheren Urtheilen nicht betheiligte Mag. Nic. Moth, Georg Lundius, Nicolaus Bruno, Johann Lundius, Christianus Thomäus und Laurentius Andreae. In dieser Relation verspürt der Herzog nichts von dem Fleiße, dessen sich die Consistorialen darin rühmen, er ertheilt ihnen deshalb einen ernstlichen Verweis, und befiehlt ihnen noch einmal in der Broacker Kirche zusammenzutreten zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben, zugleich schickt er ihnen zwölf Artikel, über die sie ein definitives Urtheil abgeben sollen. Dagegen wenden sich Georg Lundius, Petrus Timotheus, Johann Lundius, Christianus Thomäus und Petrus Johannes mit einer zu Rübel am 29. Januar 1633 unterzeichneten Vorstellung mit der Klage, daß die vornehmsten Mitglieder des Ministerii, die im früheren Gericht mit dabei gewesen, sich jetzt von ihnen absentirten, nämlich der Hofprediger — Johann Gravelejus, der 1632 auf Johann Risler gefolgt war — und der Senior Nicolaus

Digitized by Google

jegenwerdich sick vorantworden möge." Dann bittet er, neben den Consistorialen auch andere rechtliebende Politici zu verordnen und macht Einwendungen gegen einzelne Consistorialen: „Dewile Herr Jürgen tho Nybyl bekant, dat he jegen J. F. G. aver mine Rekenschup geklaget und he also Kleger und Richter werdt. Tho deme ock sin Söne Herr Johan tho Uldernup im vorgangen Jar sick so viendtselig in Nybylkarcke jegen mi vorholden. Der Kaplan tho Sattrup ock in miner Dochter Kindelbeer dat Mest na mi getagen und wol ghar morderisch int Liff gestaket, wenn mi mine Dochter nicht vorwarnet hedde. Und also desse 3 Menner einen Grul tho mi dragen, de Vader und Söne wegen der Ordination, alse ick achte, de Kaplan averst, dat he sines Gevallens dat Guadengeldt nicht hest kunnen krigen, und averst Syr. 12. Cap. mi warnet: truwe dinem Viende nummermehr, so bidde ick underdenigst J. F. G. christelik betrachten willen, eft it nicht billich si, dat se sowol ock de andern Consistorialen na Uthsage des 7. Articuls im Receß ein Richter Eidt leisten, up dat se nicht uth Hadt und Nidt sunder rechtferdiglik ordelen . . . . impedit ira animum ne possit cernere verum, de Torne hindert, dat Gemote, dat it nicht seen kan, wat recht is." Zum Schluß seines langen Schreibens sagt er: „Dorch disse lanckwirige Drofnisse is mi de rechte Haud also zitterend und bevend geworden, dat ick schwarlick schriven kan. Godt behöde mi guadichlik, dat it nicht erger werden möge." Sein Brief ist wirklich viel schlechter geschrieben als die früheren und nicht immer ganz leicht zu lesen, wofür die dabei liegende, nicht ganz correcte Abschrift von Schreiberhand ein sprechender Beweis ist. — Fabricius erreicht mit seiner Vorstellung nichts. Das Urtheil der Consistorialen, unterzeichnet von M. Nicolaus Moth, Georg Lundius, Petrus Timotheus, Nicolaus Bruno, Johannes Lundius, Christianus Thomäus, Petrus Johannis und Laurentius Andreä fällt in allen 12 vom Herzog vorgeschriebenen die Justification der Kirchenrechnungen betreffenden Artikeln ungünstig gegen ihn aus. Weil er die Rechnungsbücher privatim heimlich und für sich

Digitized by Google

corrigirt hat, habe er sein Amt verbrochen, und den Kirchen habe er den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Der Herzog schickt das Urtheil dem Propsten mit der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß nicht wider ihn möge die Execution verhängt werden, weist die bei den anderen Herzogen des Sonderburgischen Hauses vorgebrachten Beschwerden über erlittenes Unrecht zurück; erklärt den Propsten für einen Lügner und groben Calumnianten, läßt die Entsetzung vom Amte und von dessen Intraden bestehen, aber doch insoweit Gnade vor Recht gehen, als er ihm auf guter Leute Fürbitte auf Lebenszeit zu seinem Unterhalt den Pfarrhof mit seinen Einkünften läßt. Mit den Pfarrgeschäften wird damals Canutus Canuti, der schon als Erasmis Nachfolger das Küsterat versah, nach Jensen mit einer Magd der Herzogin verheirathet, betraut worden sein.

Neben der Verpflichtung zum Ersatz für die von ihm genossenen Kircheneinkünfte blieb dem abgesetzten Propsten die schwere Sorge wegen Herbeischaffung der Sonderburger Kirchengelder, wofür er vergeblich die Vermittelung des Königs in Anspruch nimmt, der dem Sonderburger Herzog schreibt, er möge entweder die Gelder zurückzahlen lassen, oder dafür sorgen, daß Herzog Philipp nicht weiter um ihretwillen in Fabricius dränge. Vergeblich, die Sonderburger wollen nur durch gerichtlichen Prozeß die Sache ausführen und verlangen vom Propsten vorherige Kautionsstellung. Er klagt seinem Herzoge bitterlich, daß er zu diesem Zwecke schon 8 Thaler geliehen und dafür seinen einzigen silbernen Becher verpfändet habe. Der Sonderburger Hofmeister weise ihn an seine Schwiegersöhne, aber die mahnten ihn selber schon um Schulden. Zum Beweise überreicht er ein Schreiben des einen von ihnen, des Düppeler Pastoren Johann Lundt, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Ulderuper Adjunkten. Der Schwiegersohn schreibt, er habe sich durch seine verschiedenen Handreichungen so blos gemacht, daß er nun selber Noth und Mangel leide, und von seinen eigenen Gläubigern gedrängt werde. „Itzund", so schließt er, „schal ick myne Kinder Hupen-

Digitized by Google

wiese thor Ehren Gades van my dhoen, dar ickt mit dhoen schal, dat sitt andern in den Henden und wethen my nichts tho Willen, dat Gade geklaget sy." — Im September 1635 jammert Fabricius, daß der kalte Winter käme und er hätte gar wenig zu brennen. „Thodeme sin de Thune allenthalven sehr wöste, also dat wi wegen des Koelhaves, so nicht eine geringe Hülpe unser Husholdinge is, in groter Gefahr stahn." Er bittet deshalb den Herzog nicht nur um Brennholz, sondern auch um Dornen und Zaunstecken.

Herzog Philipp hatte aber keinen Anlaß zur Milde, denn Fabricius, statt ruhig zu sitzen, fuhr herum an den Fürstlichen Höfen zu Husum, Gottorp und Norburg und klagte dort, ihm wäre großes Unrecht geschehen. Um sich nicht weiter durch den von Ort zu Ort spazierenfahrenden Propsten bei Fürstlichen und anderen Personen beschmutzen zu lassen, belegt ihn der Herzog mit Arrest und erklärt, er werde alle seine Handlungen und Getriebe in offenem Drucke ausgehen lassen, damit landkundig würde, ob ihm Recht oder Unrecht widerfahren.[1])

Am 24. August 1636 treten noch einmal die Consistorialen auf Weisung des Herzogs zusammen und urtheilen, daß der Propst entsprechend den früheren Consistorialerkenntnissen schuldig sei, jetzt nach so lange gehabter Fürstlicher Dilation den Kirchen gleich und recht zu thun und ihnen ihre entwendeten Gelder zu erstatten. Ferner erkennen sie, daß Fabricius wegen so vieler groben unverschämten Injurien und lügenhaften Austragens, damit er Ihrer Fürstl. Gnaden Reputation gar hart beschmutzet, nicht würdig sei, den Pfarrhof länger zu besitzen und dessen Intraden zu genießen, auch daß er gegen den Herzog in forma sich zu reversiren schuldig sei. Dem entsprechend stellt Fabricius im September 1636 einen in dem von ihm besiegelten und unterschriebenen Original bei den Acten befindlichen Revers aus, in dem er alle seine ausgesprengten Reden revocirt, darunter ausdrücklich auch die,

[1]) Ob dies geschehen ist, habe ich nicht ermitteln können

Digitized by Google

daß das Patronat über Broacker nach Gottorp und nicht nach Glücksburg gehöre. Das Urtheil erklärt er verdient zu haben, wird ihm Folge leisten und den Pfarrhof ohne Verzug cediren und räumen. Er will nichts dem Herzog oder den Consistorialen zuwideres tentiren. Thäte er es doch, dann soll der Herzog bemächtigt sein, ihn, an welchem Ort und Ende er anzutreffen, in gefängliche Haft einzuziehen und an Leib und Leben zu strafen. Er erkennt ferner an, daß er schuldig sei, die Sonderburgischen und die anderen verbrachten Kirchengelder wieder den Kirchen zu restituiren und verpflichtet sich, von seinen Tochtermännern einen oder zwei dazu zu vermögen, daß sie für solche Gelder genugsame Kaution stellen und sich der Sonderburgischen Geldsache an seiner Stelle annehmen.

Aus angeborener Fürstlicher Milde erweist sich der Herzog auf guter Leute Fürbitte gnädig und bewilligt dem Propsten bei Räumung des Pfarrhofes auf Lebenszeit als Deputat und Gnadengeld jährlich 400 ℔ Lübisch, über deren erstmalige Zahlung Fabricius am 14. September quittirt. Erst jetzt fertigt der Herzog für Canutus Canuti eine Vocation als Hauptpastor zu Broacker aus. Darin sichert er ihm alle Einkünfte und Hebungen zu, die seinem Vorfahren zugestanden haben, ausgenommen den Pfarrhof und dessen Pertinenzen und Zubehör. Auch das Zehntkorn, das bisher dem Hofprediger aus Gnaden gegönnet, wird wieder zum Pastorat gelegt und Canuto adtribuiret. Zur Verrichtung des bisher von ihm verwalteten Küsterdienstes soll er eine feine hiezu qualificirte Person annehmen, so beides der Kirchen und Gemeine Gottes als auch der Orgel wohl fürstehen kann.[1])

Die Kirchengelder wieder herbeizuschaffen war dem removirten Propsten nicht möglich. Es gelang ihm auch nicht, seine

[1]) Das am 22. Sept. 1636 vom Herzoge eigenhändig unterzeichnete und untersiegelte Original der Vocation befindet sich im Staatsarchiv bei den Acten A. VIII Nr. 54. Der Pfarrhof Krammark wurde in ein Herzogliches Vorwerk umgewandelt. Im Jahre 1748 bezog der Glücksburger Herzog von demselben an Weihnachtspension 377 ℔ 37 ß Kronen, und an Maipension 188 ℔ 43 ß Courant.

Digitized by Google

Gebiet zu meiden und Zeit Lebens nun und nimmermehr hinein zu kommen und sich darin sehen zu lassen, auch sich seinem früheren Reverse vom 31 August 1636 gemäß in allen Punkten und Klauseln zu verhalten. Würde er im geringsten dawider thun und handeln, dann sollten Ihre Fürstliche Gnaden nachmals frei Macht und Gewalt haben, ihn an Leib und Leben zu strafen.

Weit hatte es Fabricius nicht bis zur Grenze des Glücksburgischen Landes und Gebietes. Er wohnte später in Schnabek unter der Hoheit des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg. Da Schnabek zum Kirchspiel Satrup gehört, konnte er sogar innerhalb seiner alten Propstei bleiben.

Im Jahre 1640 starb sein Schwiegersohn, der Düppeler Pastor Johann Lundius, dessen Familie beim Herzoge wohl gelitten war. Die Wittwe Anna Lundius hatte ihm für unzählig viele, ihr und ihrem Manne erwiesene Wohlthaten zu danken. Jetzt nach Absterben des Mannes bewilligte der Herzog ihrem Sohne Philipp, der das Jahr darauf in des Vaters Stelle rückte, zur Fortsetzung seiner Studien ein Gnadengeld, auch willigte er darein, daß vorläufig der Satruper Kaplan die Düppeler Pfarrgeschäfte besorge. „Weiln aber im Kirchspiel Schwachheit einfiel" und ihr beschwerlich fiel, bei nachtschlafender Zeit in Nothfällen zum Diaconus nach Satrup zu schicken, der auch nicht immer von seinem eigenen Dienst absein könne, wünschte Frau Anna jemanden näher an der Hand zu haben. Sie bat deshalb, darein zu willigen, daß ihr Vater zu ihr in ihr Haus zöge und die Düppeler Pfarrgeschäfte übernehme. Was der Herzog dazu gesagt hat, konnte ich nicht ermitteln. Bei den Acten findet sich seine Antwort nicht, auch nicht in den leider nur sehr fragmentarisch in das Staatsarchiv gelangten Briefbüchern Herzog Philipps.

Gestorben ist Fabricius nach Jensen am 4 Juli 1655, in seinem neunzigsten Lebensjahre. Noch ein Jahr vorher drohten ihm dem hochbetagten Greise neue Widerwärtigkeiten von Seiten des Atzbüller Pastoren Christian Steffensen.

Digitized by Google

Dieser, Sohn eines Herzoglich Sonderburgischen Silberdieners und verheirathet mit einer Tochter eines Herzoglich Sonderburgischen Kochs, war 1643 im Alter von dreißig Jahren von den Ahlefeldts zu Gravenstein zum Prediger für Atzbüll und Gravenstein vocirt und von Herzog Johann Christian zu Sonderburg ordinirt und investirt worden. Seine ursprünglich reich dotirte Pfarre hatte unter seinen Amtsvorgängern große Einbuße an ihren Einkünften erlitten, z. Th. nach seiner Meinung durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Propsten Peter Fabricius, dem ja zu Lebzeiten Johanns des Jüngeren von 1598 bis 1622 mit allen anderen Herzoglich Sonderburgischen Kirchen auch Atzbüll unterstanden hatte. Ueber die Einbußen der Atzbüller Pfarre verfaßte Steffensen am 9. Mai 1653 einen langen Bericht, voll von interessanten Mittheilungen und nicht unangenehm zu lesen, den ich unten nach dem Original [1]) in seinem vollen Wortlaut mittheile.

Am 18. Januar 1654 klagte Pastor Steffensen dem Herzoge Philipp von Glücksburg als seinem Patron, daß Fabricius alle Beschuldigungen pure negando von sich abzulehnen vermeine. Der Herzog antwortete am 5. März, daß er den gewesenen Propsten bei seinem nunmehr 89jährigen Alter zu einem mehrerem nicht zwingen, noch in seinem jetzigen Zustande etwas exigiren lassen könne, ohne was er bereits freiwillig bekennet. Steffensen hätte sich mit seinen Ansprüchen bei Antritt seines Dienstes melden sollen oder damals, als er, der Herzog mit Hans von Ahlefeldt wegen Gravenstein in Handlung gestanden. — Steffensen blieb nicht in Atzbüll sondern übernahm in dem durch den Tod vieler Gelehrten fatalen Jahr 1659 das Rectorat in Hadersleben [2]). Schon im folgenden Jahre wurde er Pastor in Hammelev, wo er nach Jensen am 19. Mai 1699 in seinem 86sten Lebensjahre gestorben ist.

[1]) In den Acten A. VIII Nr. 83.

[2]) Rhode, Samlinger til Haderslev-Amts Beskrivelse. Kopenh. 1775.

Digitized by Google

In Nomine Jesu Christi Amen.

Documentum,

wie die zu Unterhaltung des H. Ministerii von der Gottsäligen Antiquität fundirte und gestiftete Hebung bei der Pfarre Utzbül verändert und geschmälert worden.

Es ist allermänniglichen bekannt, daß zu Unterhaltung des H. Predigamts bei der Pfarre Utzbül heutigs Tages gar geringe Hebungen vorhanden. Damit aber Niemand ihm die Gedanken mache, als sei die liebe Antiquität bei Stiftung hiesiger Pfarre unbedachtsamer und sparsamer gewesen, als an anderen Orten: Imgleichen damit nicht Jemand künftiger Zeit in den Wahn gerathen müge, als hätte ich für meine weinige Person einige entweder der hohen Obrigkeit und Patronen der Kirchen präjudicirliche und den Successoren schädliche Veränderung alhie verursachet und eingeführet, Als habe ich für eine besondere Notturft erachtet (zumahlen weil es sowol eine schwere Sünde ist, die Wahrheit verschweigen, als die Unwahrheit zu reden) die rechte wahre Beschaffenheit der Stiftung und Veränderung der Hebung hiesiger Pfarren allermänniglichen zu offenbaren.

Anlangend die Fundation hiesiger Pfarre, so ist zu wissen, daß die Gottsälige Antiquität zu milden Sachen liberal und freigebig genug gewesen. Zu Unterhaltung der Kirchen hat sie eine Huve Landes (oder Bohl) von drei Mark Goldes und zwo Koppel oder Tofden gegeben, und noch darüber zwene Acker auf Boischow Felde liegende.

Zur Unterhaltung der Pastoren hiesigen Orts hat sie eine Huve Landes von vier Mark Goldes samt dabei gehöriger Hölzung und Wischen gegeben, und noch darüber 2 Acker auf dem Felde Burrißmark genant, 2 Acker auf dem Felde Mülenberg, 2 Acker auf Boischow Feld liegende. Alle diese Ländereien sind von der Pfarre gekommen.

Darnach haben die Einwohner des Dorfs Fischbek und Boischow 24 Oertig Korn, eine Tonne Butter und andern kleinen Zehenden dem Prediger jährlich gebracht.

Digitized by Google

Auch hat ein jeder Bawr (wie in allen Kirchspielen gebräuchlich) sein Antheil im Hause des Predigers und Küsters unter Baw zu halten gehabt, gestalt denn eines jeden Bawren Nam annoch an den Balken in des Küsters Hause zu finden. Alle diese Hebungen und Beneficien sind verändert.

Noch ein Stück Landes ist beim Pfarrhause, darauf in die drei Tonnen Korns kan gebawet werden, und eine Wisch zu 8 Fuder Hews, imgleichen eine kleine Wisch bei der Kirchen, davon man 4 Fuder Hewes haben kan. Diese beiden Stücken Landes sind noch bei der Pfarre.

Hat also die liebe Antiquität das h. Predigambt mit genugsamer Unterhaltung versehen, indem ein vollkomner Ackerbau, Viehezucht und Zehenden an Korn und andern Sachen zur Narung des Predigers allhie sowol als an andern Orten gestiftet.

Gleichwie nun die Bedachtsamkeit sowol als die Freigebigkeit der lieben Alten zu rühmen, daß sie nicht auf Geld, sondern auf Korn, Land, Brot, Butter und dergleichen zu Unterhaltung des Lebens notturftigen Dingen den Gottesdienst fundiret, damit der Prediger sowol in tewern Zeiten als guten Jahren seinen Aufenthalt haben könne, also wäre zu wünschen, daß obgedachte Stiftung dieses Orts unverendert wäre geblieben, so hätte man heutiges Tages keine fügliche Ursache sich zu beklagen. Es ist aber leider viel durch Unbedachtsamkeit der Prediger selbsten und unfleißige Aufsicht der Visitatoren voriger Zeiten vorgangen, welches man allerdings nicht billigen kan, wie aus folgenden Umbstenden zu sehen.

Obzwar anfänglich dieses Orts eine absonderliche Pfarre gestiftet, welches daher abzunehmen, indem auf dem Kirchenlande im Dorf Fischbek das erste und rechtmäßige Pfarrhaus gestanden, so hat man doch gewisse Nachricht, daß hernach nur ein Prediger zu Ulderup und Atzbül gewesen, der beiden Kirchen vorgestanden, also daß er zu Ulderup gewohnet und die Kirche zu Atzbül als ein Annexum an die Kirche zu Ulderup gehabt.

Digitized by Google

hatte 4 Kühe in der Gräsung zu Fischbek, und empfing vom gedachten Bawern 5 Oertig Korns vier Jahr lang. Dieser Pastor ist, ehe er alhie zum Officio kommen, zuvor im Schwedischen Kriege Feldprediger gewesen, hernach ist er hievon nach Düppel vociret, alda er auch begraben, wie auf seinem Grabstein zu sehen und lesen ist.

H. Paulus Erasmi.

Anno 1571, wie Herr Paulus zu dieser Pfarre kommen, hat er um das Kirchenbohl bei der Obrigkeit angehalten, aber er hats wegen etlicher Mißgünner, so die Obrigkeit übel informiret, nicht erhalten können. Zur selbigen Zeit, wie er alhie Prediger gewesen, begibt sichs, daß ihm ein Stück Landes in dem Felde Birritslücke genandt durch eine Erbschaft zufält, und weil dies Erbland seinem Hause näher gelegen als das Kirchenland, verhewert er die 6 Acker aus und bawet sein Erbland. Wie er verstorben und sein Erbland vertheilet, hat seine nachgelassene Wittibe abermal um das Kirchenbohl in Fischbek angehalten, hätte es auch (weil die Obrigkeit nichts denn nur den bloßen Hofedienst davon gehabt) erlanget, wenn nicht die obgedachte Mißgünner ihr Anbringen verhindert, deren zwene schon verstorben, einer aber annoch im Leben ist. In vorigen Tagen bei Stiftung des Gottesdienstes galt diese Maxima: Quod semel Deo consecratum ad usus humanos transferri non debet. Aber bei gedachten Mißgünnern hieß es anders: Quod semel Deo ablatum ud usus divinos transferri non debet. Wie Hemingus Brosenius in seinem Auro Tolosano erzehlet.

H. Johannes Schütz.

Als mein Antecessor diese Pfarre angetreten, haben die Bawren in Fischbek ihm persuadiret, er wolle ihnen die Acker auf dem Mühlenberg und Burrißmark zu Hewer behalten lassen, wie sie es bei des vorigen Predigers Zeiten gehabt. Er dagegen, weil er von Natur ein einfeltiger, frommer Mann gewesen und sich auf der Bawren Renke nicht viel verstanden, hat in ihrem begehren consentiret. Hierüber entstand unter den Bawren in Fischbek keine geringe Freude, daß sie es nun-

Digitized by Google

wöchnerin, Leichsbegangnissen und 4 Opfer vom ganzen Dorf alle Jahr. Auch der Baw des Hauses, welchs die Bawern in Fischbek wie in allen Kirchspielen bei Macht halten müssen, andere freiwillige Arbeit, als Holz ꝛc. zu führen zu geschweigen. Es ist dem Pastorn auch entzogen die järliche Pflicht vom Kirchenbohl nämlich 5 Ortig Korns. Und weil eben zur Zeit dieser Verwüstung die Acker auf dem Mülenberg und Burrißmark ausgehewert, sind dieselben neben der Gräsung zu 4 Kühen zugleich in Confusion mithingenommen. Also ist alles Land, Ackerbaw, Viehezucht, Holzung, Kirchenpflicht und alle Accidentien von dieser Pfarre kommen, ausbenommen die kleine Koppel beim Hause und die kleine Bietwisch bei der Kirchen wie oben gedacht.

Wie nun der Pastor sich bei der Obrigkeit beklaget, daß ihm bei geschehenem Tausch viel an seiner Hebung entgehen würde, hat er von J. F. G. ein schriftlich Documentum mit Ihrer F. G. eigener Hand unterzeichnet erlanget, welches J. F. G. Lacquei, ein Mohr Namens Dominicus dem vorigen Küster dieses Orts überantwortet mit dem Befehl, es solt solches an den Propst zu Broacker gebracht werden, daß er dem Junker daraus anzeigen solte, wie J. F. G. mit dem Junkern auf keine andere Condition den Tausch wegen des Kirchenbohls eingangen, als daß der Junker den Pastoren solte contentiren, und ihn alles Land und Hebung behalten lassen, wie ers gehabt, ehe das Dorf verwüstet worden, im widrigen, dafern solches nicht geschehe, hetten sich J. F. G. wegen der Kirchendiener zu beschweren und den Tausch zu widerrufen. Es wird solch Schreiben durch den Küster an den Propst gebracht. Wie er solches gesehen und gelesen, spricht er: Dies ist warlich ein gut Schreiben für die Kirchendiener zu Atzbül; nun wolan, weil unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hand da ist, sol wol geschehen, was recht ist. — Es hat aber Fabricius der Probst solch Schreiben niemals, das man wissen kann, an gebürlichen Ort gebracht, sondern nur immerdar des Pastoren Diener mit falschen Worten abgewiesen. Wenn der Pastor das Schreiben gefodert, hat

Digitized by Google

24 Oertig Korns und eine Tonne Butter fundiret, itzo aber alles zu Gelde nach der wolfeilen Zeit gesetzt, so ist eine Metamorphosis bei hiesiger Pfarre zu sehen.

Dies hab ich also der Gottsäligen Hohen Obrigkeit, so hievon noch niemals recht informiret, offenbahren sollen, nicht zweifelnd, Sie werde sich hieraus gnädigst informiren, und davon rechtmäßig judiciren lassen, und an dem, was hie bei dieser Pfarre sub et obreptione practiciret, ein Mißgefallen tragen, damit die erste Stiftung wieder in esse gebracht und der Prediger Göttlichen Worts sein Ampt mit Seufzen zu thun nicht gemüßiget werden.

Und kann ich allhie nicht unterlassen, das rühmliche Exempel des weiland durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Henrici Julii, welches nicht unbillig eines ewigen unsterblichen Ruhms würdig und von dem oft gedachten Henningo Brosenio in seinem Auro Tolosano aufgezeichnet ist, herzusetzen. Die Wort Henningi Brosenii sind diese:

Herzog Henricus Julius hat alle von ihm sub et obreptitie expracticirete und losgewirkete Siegel, Briefe, Donationes und Verschreibungen über geistliche Güter cassiret, vernichtiget und getödtet. Was nun diesem hochverständigen und sonsten sehr vorsichtigen Fürsten widerfahren, das kann auch andern Potentaten widerfahren, daß Sie nemblich aus Unwissenheit und ermangeltem Bericht werden hintergangen und dergleichen vermeintliche Verschreibungen von sich stellen. Wie aber der löbliche Fürst nach eingenommenen gründlichen Bericht solche Donationes und Verschreibungen rechtmeßiger Weise salva Authoritate cassiret und mortificiret, also können andere Potentaten auch thun. Quae enim contra leges fiunt, non solum inutilia, sed etiam pro infectis habenda sunt. Bis hieher Brosenius.

Nun dem Allmächtigen Ewigen Gott, der Himmel und Erden gemacht hat, sei diese Sache befohlen in seine väterliche Direction; der kanns und wirds ausführen, daß alles zu seines heiligen Namens Ehre, Erhaltung seines Göttlichen

Digitized by Google

Digitized by Google

(Im April.) Ein langer trauriger Winter ist abermals zu Ende gegangen, und doch — ob Krieg, ob Frieden? noch ist nichts entschieden. Der unselige Waffenstillstand und die Flensburger Landesverwaltung existiren noch und es ist kein Ende des Elendes und der Unordnung, die in unser Vaterland und namentlich in Nordschleswig eingebrochen sind, abzusehen. Auch hier auf Sylt sind die Gemüther mehr als je auf das Ende dieses Zustandes gespannt, aber auch mehr als je unter einander entzweiet; die Achtung vor dem Gesetz und das Vertrauen zu unsern Landschaftsbehörden sind tief gesunken unter uns. . . . Jetzt, während Gerüchte von der Wahrscheinlichkeit einer einstigen Theilung Schleswigs in eine nördliche oder dänische und in eine südliche oder deutsche Hälfte, etwa nach der gezogenen Demarkationslinie (von Flensburg bis Hoyer. Ref.) auftauchen, tritt nun natürlich bei uns die Furcht hervor, es möchte bei einer solchen Theilung unsere Insel ihrer nördlichen Lage und unseres schwächlichen unbestimmten Verhaltens in der letzten Zeit wegen wirklich — wie solches vor 600 Jahren bereits mit List geschehen — ganz und für immer an Dänemark gekettet werden. Dann wehe uns! Dann möchte auch für uns die Zeit kommen, wie sie bereits hin und wieder in Nordschleswig, namentlich in den Städten Flensburg, Apenrade und Hadersleben eingetreten zu sein scheint, von welcher der altsylter Prophet Knut Aften geweissaget, indem er sprach:

„Tom Veerden und letzten, wenn alle Äverichheit hen und wedder mit eenanner werden anfangen mit Kriege und Upror — — — so weert een seltsame und wunderlike Glove upkamen mank den Lüden, dat de eene Naber wert striden mit den andern — — und de rechten Deener Godes und der Aposteln werden ut dem Lande wiken möten, und weh weh denen, de disse Tidt werden beleven! Wente se werden ut ehre egen Lande, von ehren Oldern in fernen Landen reisen und nümmer wedder to den ehrigen kamen."

Gott bewahre uns vor einem solchen traurigen Zustande! Es sind übrigens schon von der im dänischen Sinne regieren-

Digitized by Google

den Landesverwaltung leider viele schleswigsche, namentlich nordschleswigsche Prediger und Schullehrer, die der vaterländischen Sache nicht untreu werden wollten, abgesetzt und mehrentheils vertrieben worden. Auch unsere Sylter Prediger sind der Landesverwaltung bisher als treue Schleswig-Holsteiner nicht folgsam gewesen und besonders ist Pastor Frenßen zu Westerland denen, die für die Landesverwaltung zu wirken schienen, mit Muth und Energie in der letzten Zeit entgegengetreten, sodaß wir dieses braven Geistlichen Absetzung nachgerade befürchten müssen. Unsere hiesigen Seefahrer scheinen während des Krieges in großer Zahl das freie Amerika zur neuen Heimath gewählt zu haben. Nun, man kann es ihnen unter den jetzigen traurigen Umständen der Herzogthümer kaum verdenken, wenn sie sich eine bessere Heimath suchen. Ihre alte friesische Heimath eilt aber unter solchen Umständen um so schneller und gewisser, wie oben angedeutet, dem Verderben entgegen, zumal da die Lücken der wegziehenden Seefahrer schnell durch Dänen, welche sich hier ansiedeln, ausgefüllt zu werden pflegen.

(Ende Juni.) Im nördlichen Schleswig, namentlich in den Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Flensburg und deren Umgegend herrscht noch immer die größte Unordnung und Willkühr. Auf Alsen hausen Dänen und im Sundewitt, in Flensburg, Apenrade und Hadersleben und jetzt, gegen das Ende des Junimonats, auch in Hoyer sind Schweden und Norweger, sogenannte neutrale Truppen, unter deren Bajonetten aber die Landesverwaltung und deren dänischgesinnte Beamte alle deutschen Elemente in Nordschleswig möglichst zu unterdrücken und zu entfernen suchen, in der unverkennbaren Absicht, mindestens Nordschleswig für Dänemark zu gewinnen, da der passive Widerstand gegen das Dänenthum in Südschleswig und selbst in Tondern noch fortwährend anhält. Der Krieg ist freilich noch nicht wieder ausgebrochen, allein ein Friede auch noch nicht in Aussicht. Unterdessen sind durch die dänische Landesverwaltung jetzt alle Schullehrer der Stadt Hadersleben, 10 an der Zahl — unter

Digitized by Google

thums Schleswig war wiederum mit schleswigholsteinischen und dänischen Truppen besetzt worden. Erstere hatten unter General Willisen die südlichen Gegenden des Landes besetzt und letztere waren in die nördlichen Gegenden eingedrungen. Der Postengang zwischen dem Norden und Süden, vielleicht auch zwischen Osten und Westen des Landes ist unterbrochen; wir leben daher auf unserer Insel so ziemlich abgeschlossen von der Welt. . . . Gleichwohl sind auf eine geheimnißvolle Weise Briefe hierhergekommen, welche die glückliche Ankunft in Kiel und die Anstellung unserer 16 zuerst erwähnten Freiwilligen in der vaterländischen Marine melden. Prott, Bleiken und Köster sollen sofort als Offiziere angestellt worden sein. Von den daheim gebliebenen Seefahrern dienten auf den schleswigholsteinischen Kanonenböten C. M. Petersen, W. J. Hansen und B. N. Decker dauernd oder gelegentlich als Lootsen. Ein aus Kiel wegen hohen Alters am 27. Juli zurückkehrender Freiwilliger, Th. M. Decker, brachte Nachrichten über ein nächtliches Seegefecht, welches die Schleswigholsteiner mit den Dänen am 22. Juli im Kieler Busen gehabt [1]), wobei unsere Sylter Freiwilligen betheiligt gewesen waren, und über die Gefechte der Landarmee bei Idstedt, nördlich von Schleswig, wobei anfänglich die Dänen, später die Unsrigen zurückgedrängt wurden. Wir erhielten Gewißheit, daß Tondern und Hoyer von Dänen besetzt und die Vorposten derselben längs der Westküste weiter nach Süden gerückt wären. Am Ende des Juli sind wir fast 14 Tage durch die Dänen von Holstein und dem südlichen Schleswig abgeschnitten und ohne Posten. Die Dänen haben noch immer Hoyer, Tondern, Flensburg, den ganzen Norden und wie es scheint, auch die ganze Mitte Schleswigs besetzt; wir haben daher Maßregeln getroffen, wenn möglich unsere Post über Föhr und Husum zu leiten. Die widersprechendsten Gerüchte durchkreuzen sich unterdeß, erhitzen unsere Phantasie und erfüllen uns mit der größten Sehnsucht nach sichern

[1]) Die schleswigholsteinischen Schiffe hatten ein glückliches Gefecht mit dem dänischen Kriegsdampfer „Holger Danske", welcher flüchten mußte.

Digitized by Google

verstanden die Sache aber anders, sie wähnten, die Sylter hätten im Sinne, sie am nächsten Sonntage zu erschlagen und klagten ihre Noth ihrem Offizier. Dieser witterte eine Verschwörung, meldete die Sache den Ortsoffizialen und drohte, das Dorf Keitum mittelst Brandraketen in Asche legen zu wollen. Der Landvogt dämpfte schnell die vermeintliche Verschwörung der Keitumer und die Angst der Soldaten. Am 2. August kehrten die schleswigholsteinischen Kanonenböte von Föhr nach Nösse zurück, leider zu spät, uns vor den Dänen zu schützen. Wir erhielten Nachrichten über die Schlacht bei Idstedt. Die schleswigholsteinische Armee hatte hier am 24. siegreich gegen die Uebermacht der Dänen gekämpft, hatte sich aber am 25. nach der tapfersten Gegenwehr infolge widersprechender Befehle zurückziehen müssen, bis südlich von Schleswig, sodaß die Dänen leider Schleswig und Eckernförde besetzten. Doch sollen die Dänen weit mehr an Todten, Verwundeten und Gefangenen verloren haben, als die Schleswigholsteiner [1]) und der Muth und die Stellung der letzteren noch immer ein günstiges Resultat des diesjährigen Feldzuges und unserer vaterländischen Sache hoffen lassen. Spätere Nachrichten lauteten ungünstiger. Danach stand augenblicklich unsere Armee zwischen Rendsburg und Wittensee, die dänische, von Hollingstedt bis Eckernförde längs der Danewirke.

Der Hausarrest des allgemein geachteten Herrn Bleicken ist wieder aufgehoben. Außer Major Hommel wohnt in seinem Hause auch der dänische Oberbefehlshaber der ganzen Expedition nach den Westseeinseln, der Commandeur Elbrecht. Das Haus des Landvogten S. H. Jensen, früher Finanzminister der provisorischen Regierung, in Keitum ist wie 1849 Hauptquartier der hiesigen dänischen Truppen. Am 6. August hörten wir ein lebhaftes Schießen im Süden, welches wahrscheinlich mit der am 7. August erfolgten Besetzung Friedrichstadts durch die Dänen zusammenhing. Die Post geht wieder mit der Fähre

[1]) Der Verlust der Schleswigholsteiner betrug 2775 Mann, darunter 1050 Gefangene, der Verlust der Dänen 3703. (Baudissin.)

Digitized by Google

durch das Verbot verschiedener Zeitungen unsere politischen Nahrungsquellen versiegten. Jedoch wir waren im Allgemeinen zu stolz, um unsere Wächter und Widersacher unsere Übel und Gefühle oder das, was unsere Gemüther bewegte, merken zu lassen. Aus dem stürmischen Wetter wurde unterdessen ein Südwest-Sturm, der mehrere Tage anhielt und am 19. und 20. Aug. seinen höchsten Punkt erreichte. Der Sturm zerstörte theilweise die Kornernte, die Fluth überschwemmte die Wiesen, ertränkte eine Menge Schafe und Lämmer, und riß einen Theil der Heuernte und der Feurung hinweg. In solcher Zeit großer Bedrängniß und Noth hatten einige unserer Feinde nichts Besseres zu thun, als unsere ehrwürdige Keitumkirche zu durchstöbern und aus dem Kirchthurm einige dort seit 1849 aufbewahrten Pulvervorräthe, Kugeln und Patrontaschen wegzunehmen. — — — Endlich schifften sich am 23. August die seither in den nördlichen Dörfern auf Sylt gelegenen dänischen Truppen, reichlich 200 Mann, bei List ein, nur 80 bis 90 Mann blieben auf Sylt zurück. Den beiden Dampfern „Geisar" und „Flora" hatte sich ein Barkschiff mit Steinkohlen zugesellt. Die zurückbleibende dänische Besatzung sollte von der Ostspitze Sylts aus per Boot das Unternehmen der nach Föhr und Amrum zur Abfahrt bereit liegenden Lister Schiffe unterstützen.

Es war unverkennbar, daß die bisherigen Beschützer der Inseln Föhr und Amrum von allen Plänen und Bewegungen der Dänen unterrichtet wurden; nur das Wie? konnten die Dänen nicht erforschen. — — Nach fast dreiwöchentlicher Vorbereitung traten endlich die Dänen ihren viel besprochenen, im Vorwege bereits abenteuerlich gewordenen Kriegszug von Sylt nach Föhr an, welche Reise man sonst in drei Stunden bequem zurückzulegen vermag. Der Geisar (Kommandant Wulff) schleppte die Flora (Kommandant von Dockum) sammt den seekranken Soldaten am 24. August in die See hinaus südwärts nach der Gegend der Amrumer Sandbänke; das Kohlenschiff stach auch in See. Jedoch die Expedition schien abermals nicht vom Glück begünstigt zu

Digitized by Google

sein, am 25. August begann es wieder aus Südwest zu stürmen, sodaß die tiefgehenden dänischen Kriegsschiffe sich bei solchem Wetter nicht zwischen die Amrumer Sandbänke hineinwagen konnten, selbst wenn die dortigen Wasserstraßen nicht von schleswigholsteinischen Kanonenböten bewacht worden wären. Der neue hindernde Sturm war einer jener lange dauernden Halbstürme, die eben deshalb, weil sie nicht recht zum Ausbruch kommen, um so anhaltender zu sein pflegen, ein sogenannter „Krumper", der, wenn er sich am Tage von Südwest nach Nordwest gedreht hatte, am Abende oder in der Nacht immer wieder nach Südwest zurücksprang und gleichsam zu blasen von vorne anfing. Die dänischen Schiffe waren weder nach Föhr noch nach Helgoland gekommen, sondern zwei derselben kehrten am Abende des 27. August wieder auf die Rhede von List zurück und legten sich abermals daselbst zu Anker. Sie hatten sich im Sturmwetter wahrscheinlich nicht länger auf dem offenen Meere halten können, ohne Gefahr zu laufen, auf irgend eine Sandbank der nahen friesischen Inseln geworfen zu werden; ja der Geisar hatte im Kampfe mit den Wellen sogar eine seiner größten Kanonen verloren — sie war im wilden Getümmel der Wogen über Bord gerollt. — Daher hatte der Dampfer, sammt seinem Begleiter, dem Kohlenschiffe, die sichere Rhede bei List wieder aufgesucht. Von der Corvette spürte man nichts. Geisar entledigte sich großentheils seines lebendigen Inhalts. Endlich hörte der Sturm auf, sodaß am 30. August auch die „Flora" von dem vergeblichen Kriegszuge nach List zurückkehrte. Sechs Tage reicher Erfahrungen auf der stürmischen Nordsee brachten sie an die Seite des Geisar zurück. Die Sylter Besatzung wurde nunmehr den östlichen Dörfern zugewiesen, vielleicht sollte die Hauptexpedition nach Föhr jetzt von Morsum aus über das ruhigere Binnengewässer zwischen Sylt und Föhr, vermittelst kleiner flachgehender Fahrzeuge versucht werden.

Die Dänen waren gekommen, um Sylt und Föhr und die übrigen kleineren friesischen Inseln zu erobern. Sie waren bei ihrer Ankunft auf Sylt des Glaubens, uns in

Digitized by Google

Kurzem zu Dänen stempeln zu können; allein ich glaube, kein Sylter wird durch sie zum Dänenthum bisher bekehrt, viele aber von ihnen möchten durch uns auf richtigere, mindestens auf andere Gedanken in Betreff Schleswigholsteins und des jetzigen Krieges geleitet worden sein. Sie sangen uns im Anfange ihres Hierseins wiederholt das Lied vom „tappern Landsoldaten" vor, steckten vor der Wohnung ihrer Anführer dänische Fahnen auf; allein wir hören seit lange nicht mehr jenen Gesang und sehen keinen Dannebrog mehr flattern; es ist unverkennbar, moralisch haben wir einige Vortheile über sie errungen. Um Föhr zu erobern sind gegentheils große Kräfte in Bewegung gesetzt — alles um einen Fleck Landes von $1^1/_2$ Quadratmeilen Größe, der nur reichlich 1 Meile von Sylt entfernt ist, aber von einer Handvoll muthiger schleswigholsteinischer Seeleute vertheidigt wird, einzunehmen.

(Im September.) Unsere dänischen Helden wissen viel zu erzählen von ihrer Seereise auf der Nordsee im Sturme und von ihrer ausgestandenen Wassersnoth, sie erholen sich übrigens jetzt, ihrer guten Natur gemäß rasch von ihren gehabten Gefahren und Strapatzen, feiern Feste, bei denen es nicht an Betrunkenen und an Schlägerei fehlt.

Obwohl die Sylter bereits den Augustmonat die Last der Einquartirung getragen, so hört man hier noch oft die patriotische Äußerung: „Möchten die Dänen nur nicht Föhr und die übrigen friesischen Eilande bekommen, so würden wir die uns aufgebürdete Last gern noch lange tragen!" und es entsteht jedesmal unter den Einwohnern eine nicht geringe Freude, wenn sich, wie am 6. September, im Süden der Insel, bei Hörnum, wieder ein schleswigholsteinisches Kanonenboot zeigt. Es erinnert uns jedesmal ein solches an das theure Vaterland und an bessere Zeiten, sagt uns, daß wir von den holsteinischen Brüdern noch nicht ganz vergessen und verlassen sind und erweckt wieder Hoffnungen in uns, die, wenn sie auch unerfüllt bleiben, doch wie die Sterne in dunkler Sturmnacht für den Augenblick mindestens trösten und erfreuen. Am 7. September wagte sich sogar ein solches

Digitized by Google

Kanonenboot bis in die Nähe der Südostecke der Insel, um alle Baken und Seezeichen wegzunehmen, durch welche die Dänen nach Föhr geführt werden könnten. Vaterländische Seefahrer hatten schon früher die Seetonnen in der Schmaltiefe südlich von Amrum verlegt, um dänische Kriegsschiffe irre und auf Sandbänke zu führen, wenn sie dies Fahrwasser nach Föhr benutzen wollten. Die „Flora" wäre beinahe am 25. August dort gestrandet. Außer den drei, bei Föhr stationirten Kanonenschaluppen kreuzten in dortigen Gewässern durch die Kononenböte armirte Amrumer und Föhrer Fahrzeuge, auf denen 6 Osterlandföhrer freiwillig dienten. Die Lage der schleswigholsteinischen Kanonenböte wurde jetzt ernster, da auch Pellworm und Nordstrand von Dänen besetzt worden waren. — — —

Als wir am Morgen des 9. September, wie das auf den friesischen Inseln gewöhnlich ist, vermittelst unserer Fernröhre das Meer und den Horizont, die Stellung der vaterländischen Schiffe im Süden und die der feindlichen im Norden untersuchten, sahen wir eins der schleswigholsteinischen Kanonenböte an der Südspitze Sylts und ein anderes nicht fern von der Ostspitze unserer Insel, aber bei List, der Nordspitze Sylts, wiederum den „Geisar" an der Seite der „Flora" — und, zu unserer großen Verwunderung dort ebenfalls sechs in der Nacht angekommene dänische Kanonenböte liegend. Also das uns unglaublich Scheinende war dennoch geschehen! So viele Macht mußte aufgeboten werden, um drei schleswigholsteinische Kanonenböte zu bekämpfen! — Am Nachmittage desselben Tages fuhren diese dänischen Böte, geschleppt von dem am 8. September angekommenen kleinen Dampfer nach Hoyer, um daselbst mit den von Kopenhagen angekommenen 150 dänischen Matrosen vollständiger bemannt zu werden. Nun, wir sind voller Erwartung der Thaten, welche die Dänen endlich thun werden! Es vergingen jedoch wieder mehrere Tage, ohne das von Seiten der Dänen etwas geschah — sie schienen schwachen Muth und geringe Lust zu haben, mit der schleswigholsteinischen Flottille einen Kampf ein-

Digitized by Google

zugehen, wir waren in solchem Falle leidige Tröster und versicherten, daß ein schleswigholsteinisches Kanonenboot es mit drei dänischen aufnehme.

Am 11. September, Nachmittags, machte ich eine Spaziertour längs dem Ufer des inneren Meeres. Ich sammelte unterwegs Conchylien und Petrefakten, woran das Morsumkliff auf Sylt namentlich so reich ist. Im Eifer meines Forschens und Sammelns war ich unter dem hohen Ufer unbemerkt einem dänischen Wachepoſten auf der Morsumhaide vorbeigekommen und hatte die Ostspitze der Insel fast erreicht, als ich mich zur Rückkehr entschloß. Ich erstieg die östliche hohe Ecke des Landes, um die herrliche Aussicht von da über das innere Meer, das gegenüberliegende Festland, die umliegenden Inseln und die im Meere kreuzenden, an diesem Tage vielfältig salutirenden oder vielleicht im Schießen sich übenden Schiffe noch einmal zu genießen. Erst beim Zurückblicken entdeckte ich mit einigem Schrecken jenen von mir fast umgangenen Wachepoſten. Die Soldaten schienen jedoch über meine plötzliche Erscheinung auf der Anhöhe am Ufer noch mehr zu erschrecken, denn sie winkten sofort einem andern Wachepoſten zu, warfen sich hinter eine natürliche Verschanzung, deren es auf Sylt so viele giebt, und hielten mir die Mündungen ihrer Gewehre entgegen. Ich hatte nicht Lust, mich einem Examen roher dänischer Soldaten, die ich schwerlich von dem unschuldigen Zwecke meiner Wanderung am Ufer noch von der Bedeutung und dem naturhistorischen Werthe meiner gesammelten Petrefakten überzeugen würde, zu unterwerfen; daher suchte ich ebenfalls Schutz hinter einer Anhöhe, hatte jedoch zuvor Zeit genug, von meinem hohen Standpunkte aus zu bemerken, daß ein dänischer Dampfer mit einigen anderen Schiffen sich von Hoyer aus in Bewegung setzte, um, zum Kriege gerüstet, nach List zu gehen; ferner, daß die zwei schleswigholsteinischen Kanonenböte, welche bisher die Wattströme oder Wasserstraßen zwischen Sylt und Föhr besetzt gehalten und bewacht hatten, südwärts segelten, als ob sie ihre seitherige Station aufzugeben willens wären,

Digitized by Google

vielleicht auch, um die Dänen herbeizulocken und irre zu machen; endlich, daß die Korvette, der „Geisar" und das Kohlenschiff in ihrer alten Stellung bei List noch immer beharrten. Ob meine Ruhe, mit welcher ich meine Beobachtungen anstellte, die dänische Wache hinter mir auf andere Gedanken über meine Person brachte, oder ob meine Bewegungen sie täuschten, weiß ich nicht, — genug, ich spazierte auf dem mir bekannten, sehr coupirten Terrain längs einer Schlucht dem Posten vorbei und wieder nach dem Ufer hinunter, ohne von den Dänen weiter gesehen oder beunruhigt zu werden, setzte darauf ungestört meine Studien und meinen Heimweg fort und gelangte am Abende mit meinen Naturalien und Neuigkeiten glücklich in Keitum an. Nicht alle, welche am Ufer oder im Haff sich sehen ließen, kamen jedoch so gut wie ich davon. Die Furcht vor der Kommunikation der Sylter mit den schleswigholsteinischen Fahrzeugen war bei den Dänen sehr groß und sie griffen nicht selten zu strengen Maßregeln, dieselbe zu verhindern. Doch sie waren gewöhnlich auf Holzwegen, entdeckten mindestens nie, wie es im Sprichworte heißt —: „Die Wege der Rantumer" — d. h. die geheimen Pfade der ächtfriesischen, ebenso vorsichtigen als kühnen Strand- und Dünenbewohner, die unter einem armseligen Aeußeren übrigens oft ein besseres Herz, einen reineren und stärkeren Patriotismus bergen, als manche unserer, sich breit und wichtig machenden, Geldaristokraten. Es giebt arme Bootführer, die, ungeheißen und unbelohnt, dem Vaterlande wichtigere Dienste geleistet haben als mancher reich belohnte Beamter oder Offizier im Laufe des jetzigen Krieges. Es giebt Beispiele, daß solche schlichte Leute mit einer an Zärtlichkeit grenzenden Liebe und Sorge die vaterländischen Krieger oder Kriegsschiffe gleichsam umschwebten und selbige vor jeglicher Gefahr zu warnen und zu schützen suchten. Auch unsere, oft genannten, drei schleswigholsteinischen Kanonenböte, welche in sechs Wochen die Dänen auf Sylt in Respekt und von Föhr entfernt gehalten, hatten — wie ich nicht zweifle — einen solchen Schutzgeist, der sie fortwährend von der Stärke,

Digitized by Google

Stellung und den Plänen des Feindes unterrichtete, sie warnte vor Gefahren und namentlich sie von der Ankunft der dänischen Kanonenböte rechtzeitig benachrichtigte. Seit dem 11. September haben sich die vaterländischen Kriegsschiffe bei Sylt nicht sehen lassen und nach Süden zurückgezogen.

Als nun der Adler weggeflogen, das Nest leer schien, machten die Dänen sich ernsthaft dabei, das Nest zu nehmen. Am 13. September setzte sich der kleinere Dampfer mit den 6 Kanonenböten von List nach Nösse in Bewegung; der „Geisar" und das Kohlenschiff gingen in See nach den Amrumer Bänken; nachdem die Soldaten in Transportschiffe gepackt waren, war am 14. September die ganze Armada auf dem Wege nach Föhr, nur die „Flora" blieb bei List liegen. Bei der Ausführung der Expedition auf dem seichten Binnenmeere zwang man Keitumer Austernfischer zu Lootsendiensten. Am Abend des 15. waren nur noch 5 der dänischen Kanonenböte Kap Nösse (Ostspitze Sylts) passirt, kein einziges Transportschiff. Die schwerbeladenen Fahrzeuge hatten bei unbedeutender Flutherhebung in der seichten „Westerlei" nicht Wassertiefe genug gefunden, um hindurch kommen zu können. Im August hatten Stürme die Dänen gehindert, nach Föhr zu kommen, jetzt schien windstilles Wetter die seltsame, nun schon seit sechs Wochen beabsichtigte Reise derselben vereiteln zu wollen. Viele unserer Seefahrer sprechen: „Es ist als ob die Dänen mit Blindheit geschlagen wären, daß sie den Weg von Sylt nach Föhr nicht finden können." Jedoch die Dänen haben Geduld und Ausdauer, verfolgen ihre Zwecke mit einer Hartnäckigkeit, welche selbst die Zähigkeit und den Eigensinn der Friesen zu Schanden macht.

Zum Schrecken der Zaghaften unter den Dänen, die nun schon solange auf der Reise nach dem gelobten Lande Föhr begriffen waren, ohne dasselbe erreichen zu können, guckte wirklich am Mittage des 15. September noch einmal ein schleswig-holsteinisches Kanonenboot um die Nordostecke Föhrs herum, besah sich die heranrückenden feindlichen Fahrzeuge und kehrte darauf wieder längs der Ostseite Föhrs nach

Digitized by Google

Süden zurück. Am 16. indessen wurden die dänischen Kanonenböte, die 4 Transportschiffe, der kleine Dampfer und zwei Proviantschiffe im östlichen Haff flott und erreichten glücklich die breite Wassertiefe, welche nach Westerlandföhr und Amrum hinunterführt. Hier legten sie sich zu Anker und schienen zu beabsichtigen, den Föhringern, wie man zu sagen pflegt, von hinten ins Haus zu fallen. Noch an demselben Abende, dem 16. September, geschah die Landung von 250 Mann dänischer Soldaten ohne Hindernisse an der Nordwestecke Föhrs. Anderthalb Monate nach ihrer Ankunft auf Sylt hatten sie das langersehnte Ziel nach mancher Irrfahrt erreicht.

Wie die Föhringer doch so verschieden von den Syltern sind! Als die Dänen bei Westerlandföhr landeten, trug man ihnen eine große dänische Flagge auf die Watten entgegen, zeigte ihnen an vielen Häusern dänische Fahnen oder Farben und soll sie sogar mit Hurrahgeschrei empfangen und nach Osterlandföhr, wo freilich die Stimmung ihnen minder günstig war, geführt haben. Nun, die Föhringer mögen sich des Anblicks und der Bewirthung des dänischen Militärs erfreuen; wir Sylter aber schöpfen nach fast siebenwöchentlicher schwerer Erntearbeit und Soldatenfütterung endlich einmal wieder Luft. Oder sollte die vielhundertjährige Unterthänigkeit der Westerlandföhrer unter der dänischen Herrschaft sie so viel geschmeidiger gemacht, so viel weiter in der Verstellungskunst gebracht haben als die zu Schleswig gehörigen, etwas ungelenkigen und ungeleckten Sylter sind, die eher erstickt sein würden als daß sie den dänischen Soldaten ein Hurrah zugerufen hätten, die, statt den Dänen zu Gefallen an ihren Häusern oder Schiffen dänische Flaggen zu zeigen, mit ächtfriesischer Offenherzigkeit die Dänen baten, ihre aufgesteckten Fahnen auf Sylt wieder wegzunehmen? — Ich glaube, die Geschmeidigkeit und Freude der Westerlandföhrer bei Ankunft der Dänen war hauptsächlich darin begründet, daß die Schleswigholsteiner dort kurz vorher eine Kriegssteuer von 12 000 Mark Courant ausgeschrieben und noch nicht gehoben hatten. Die schleswigholsteinischen Kanonen-

Digitized by Google

gaten genau bekannter Schiffer, „trafen nun gegen den Mittag an der Mündung der Schmaltiefe, unweit der großen, mitten im Fahrwasser beständig trocken liegenden Sandinsel Seesand den dänischen Dampfer „Geisar" und geriethen sofort mit demselben in ein Gefecht, welches ungefähr 1½ Stunden dauerte. Der „Geisar" schoß im Ganzen ca. 120 Schüsse auf die vaterländischen Kriegsschiffe ab, und diese auf den „Geisar" etwa 80 Schüsse. Der Dampfer litt dabei nicht unbedeutenden Schaden, seine einzige, seit dem Sturme im August noch übrig gebliebene, große Kanone wurde unbrauchbar; er hatte 2 Todte und 8 Verwundete. Das schleswigholsteinische Kanonenboot Nr. 4 hatte 1 Todten und 4 Verwundete, Nr. 8 hatte 3 Todte und 2 Verwundete, der Dampfer „Kiel" 1 Verwundeten gehabt. Als der „Geisar" sah, daß die dänischen Kanonenböte ihm nicht zur Hilfe kamen und er allein auf die Länge sich nicht gegen alle 4 schleswigholsteinischen Schiffe stehen, noch sie in ihrem Rückzuge sämmtlich hindern konnte, versuchte er einige derselben in den Grund zu segeln. Jedoch seine Absicht scheiterte an der geringen Wassertiefe, welche er zwischen sich und den schleswigholsteinischen Schiffen fand. Diese waren derweil durch einen ausgezeichneten friesischen Lootsen, den Bootschiffer Marten Nickelsen von Wyck, letzten Bewohner der seit 1825 menschenleeren Hallig Norderoog, in eine schwer zu findende Rinne innerhalb der in die Schmaltiefe hinausreichenden Riffe Junge Jap hinein und durch dieselbe längs der sogenannten alten Schmaltiefe dem „Geisar" vorbei, südwärts in die See hinaus den Dänen bald und glücklich aus dem Gesichte geführt worden."

Nach der Aussage der Amrumer Fischer wäre das Hauptgefecht zwischen dem „Geisar" und den Kanonenböten und Kriegsschiffen in der alten Schmaltiefe zwischen dem Seesande und dem Engelssande gewesen; es wäre der „Geisar" jedoch auf die Torsgründe gestoßen und an der Fortsetzung des Kampfes und der Verfolgung der Feinde gehindert worden. Der „Geisar" kehrte nach Beendigung der Bataille nach Amrum zurück, nahm die

Digitized by Google

man konnte nämlich den Entlassenen nichts als ihre deutsche Gesinnung vorwerfen. Sollte diese Entlassung wirklich vollzogen werden, so wird sie von den traurigsten Folgen begleitet sein. Übrigens, das muß man den Dänen lassen, daß sie mehr als je auf die Danisirung Schleswigs und die Incorporation desselben in Dänemark recht systematisch hinarbeiten. Es sind bereits eine ganze Reihe von Verordnungen, die mehrentheils von der Regierung und den Ständen der Herzogthümer seit 1848 erlassen waren, als ungültig für das Herzogthum Schleswig aufgehoben; der Zoll in Schleswig ist dem in Jütland gleich gemacht; Steuerwesen, Kirchen- und Schulwesen scheinen an der Reihe zu sein, dem Dänischen gleich gebildet zu werden. Solche Anordnungen und Veränderungen sind nicht mit dem Wohle und dem Rechte unseres Landes zu vereinigen, und ob nicht vielmehr alle Danisirungsversuche in Schleswig, falls sie gelingen, mehr oder minder zum Verderben unseres Landes und zur Entsittlichung und Verdummung unseres Volkes beitragen werden, muß der Patriot freilich befürchten.

Freilich sendet das deutsche Volk uns noch fortwährend freiwillige Krieger und freiwillige Gaben zur Hilfe; allein, wenn nicht unser Heer bald wieder Schlachten gewinnt oder der liebe Gott die Herzen der Gewaltigen, die auf unser Wohl und Wehe Einfluß haben, lenket, so werden unsere Hülfsquellen über kurz oder lang versiegen und unser armes Vaterland wird unterliegen. Doch die Wege des Herrn sind wunderbar! Wir kämpfen ja für die heiligsten Güter, für unser Recht und unser Vaterland, für die fromme Sitte unserer Väter und für die Bildung unserer Jugend —: Der Herr wird uns nicht verlassen! — Wir haben gestern, am 29. September, das diesjährige Erntefest, wie freilich so manche Sonntage in diesen letzten zwei Jahren, ohne Prediger feiern müssen. Ich habe gebetet und gesungen, gelesen und gespielt in der Kirche vor dem lieben Gott und vor den leeren Bänken und einigen wenigen gläubigen und dankbaren Christen. Ich ging trauernden Herzens zu den Gräbern der verstorbenen Lieben,

Digitized by Google

meiner Tochter am Kriege Theil nahmen. Nun freilich, die Nachrichten von dort gehen erst nach Altona, dann über Lübeck nach Kopenhagen und kehren, nachdem sie eine Reise von 100 Meilen gemacht haben, nach der schleswigschen Westküste zurück.

Nach den am 16. October hier eingetroffenen Nachrichten hatten die Schleswigholsteiner das von Dänen besetzte und stark verschanzte Friedrichstadt, dessen Umgebung zum großen Theil unter Wasser gesetzt war, an mehreren Tagen beschossen, am 4. October gestürmt, auch einige der dortigen Schanzen erobert, waren aber auf immer neue Hindernisse gestoßen, sodaß sie, nachdem sie einen bedeutenden Theil der Stadt niedergebrannt (von 506 Häusern sollen 137 ganz abgebrannt, 285 aber sehr schwer beschädigt sein) und 700 Mann verloren hatten, in ihre frühere Stellung wieder zurückgegangen waren, ohne die Stadt eingenommen zu haben. Vier der schleswigholsteinischen Kanonenböte und zwei Dampfschiffe, die von Rendsburg herbeigekommen waren, hatten diese Gefechte der Landarmee kräftig unterstützt, wobei leider zwei Sylter Freiwillige verwundet worden waren, 12 Sylter hatten an den Kämpfen theilgenommen. Tönning und Garding sollen von den Dänen wieder besetzt sein und die 6 dänischen Kanonenböte ruhig im Hafen zu Tönning liegen.

In Betreff unserer schleswigholsteinischen Sache stehe ich nun so ziemlich auf dem Standpunkte der Unionsidee, wie sie Lornsen dargestellt hat. Ich würde sehr zufrieden sein, wenn Schleswig-Holstein als selbstständiger Staat in ehrlicher Personalunion mit Dänemark stehend, anerkannt würde und seine freie Verfassung ähnlich der norwegischen erhielte, glaube aber mit Tscherning, daß, um einen Frieden, wenn auch nur einen vorläufigen, möglich zu machen, man beiden kriegführenden Parteien etwas einräumen, das Herzogthum Schleswig mit möglichster Berücksichtigung der Nationalitäten der Landeseinwohner etwa in eine dänische und eine deutsche Hälfte durch eine Linie, welche von dem Flensburger Hafen in nordwestlicher Richtung in Uebereins-

Digitized by Google

schiede, daß sie nun vollkommen „tydsk“ (deutsch) geworden und gern bei uns geblieben wären. So war am Ende des October denn das Ende der zweiten Occupation der Insel Sylt durch die Dänen während des Krieges gekommen. Auf Föhr hatten die Dänen zum Schutze des Fahrwassers vor den schleswigholsteinischen Fahrzeugen Schanzen an der Südostecke der Insel aufgeworfen, überdies kehrten dänische Kanonenböte hierher zurück. — — —

Die Dänen haben, wie wir scheint, in den Herzogthümern gewöhnlich das Unglück, daß sie durch ihre Maßregeln das Gegentheil von dem erreichen, was sie wollen. Abgeschnitten von Holstein und Deutschland, unserer geistlichen Hirten mehrentheils beraubt, zehren wir im Herzogthum Schleswig jetzt im Allgemeinen vom eigenen moralischen Fonds, lieber als uns den uns aufgedrungenen dänischen Hirten und dänischen Ansichten zu ergeben. Es ist aber auch im Herzogthum Schleswig augenblicklich eine Wirthschaft zum Verzweifeln: Gesetze, welche das Casinoministerium und der dänische Reichstag geben, werden im dänischen Sinne ausgeführt, das dänische Heer zehrt von unserm Marke, die noch übrigen waffenfähigen Söhne des Landes werden vom Feinde gepreßt, um gegen das eigene Vaterland zu kämpfen, Handel und Schifffahrt liegen darnieder, Ackerbau und Viehzucht sind gehemmt, Künste und Gewerbe stocken, die Wissenschaft ruht, die Presse ist gefesselt, die Gerechtigkeit wird nicht gehandhabt, selbst Gottes Wort liegt brach. Das ist das dänische Unheil, unter welchem wir seufzen! Tillisch hat als Regierungs-Kommissar bereits am 24. October 120 Beamte, 50 Prediger, 13 Lehrer im Herzogthum Schleswig abgesetzt, er scheint nachgerade in Verlegenheit zu sein, die Entlassenen durch dänische und dänischgesinnte Subjekte zu ersetzen.

Seit dem Anfange des November herrschen auf den nordfriesischen Inseln, mindestens auf Sylt, die Dänen nicht mehr, sondern die Stürme. Sechs Schiffbrüche kamen hier vor. Die geborgenen Schiffsladungen: Roggen, Weizen, Wein, gaben für uns eine zweite Ernte. Ein schleswigholsteinisches

Digitized by Google

dem verlassenen Bruderstamm in Deutschlands Norden ihre kräftige Hand zur Unterstützung liehen. Am Abend des 4. Dezember 1864 leuchteten von den Westseeinseln, von deren Geschicken vorwiegend das Tagebuch handelt, die Freuden- und Friedensfeuer hinüber in ein Deutschland zurückgegebenes Schleswigholstein.

Digitized by Google

Matrikel der Gesellschaft

am Ende des Jahres 1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Burg a. F.

J. M. Michler, Kirchenpropst.

Eckernförde.

W. Jessen, Lehrer.

Flensburg.

J. G. Adler, Amtsgerichtsrath.
E. J. Ebsen, Justizrath.
Königliches Gymnasium.
A. Ipsen, Justizrath.
L. Maaß, Buchdruckereibesitzer.
C. J. Mahlstedt, Landgerichtsrath.
Oberreal- u. Landwirthschaftsschule.
W. Toosbuy, Geh. Regierungsrath, Oberbürgermeister.
Chr. Voigt, Lehrer.

Glückstadt.

Königliches Gymnasium.

Gottesgabe.

C. S. Melfsen, Koogsinspektor.

Hadersleben.

Königliches Gymnasium.

Heide.

J. H. Niemand, Landespfennigmeister.
G. Schröder, Lehrer.

Hoyer.

Kl. Rolfs, Pastor.

Husbyholz.

J. Thomsen, Landwirth.

Husum.

Königliches Gymnasium.

Itzehoe.

M. Posselt, Geh. Regierungsrath, Klostersyndikus.
Realprogymnasium.

Kiel.

Dr. L. Ahlmann, Banquier.
Dr. W. Ahlmann, Banquier.
P. Behncke, Rentner.
C. v. Bernstorff, Oberlandesgerichtsr.
W. Bokelmann, Geh. Regierungsr.
† C. Christensen, Geh. Oberjustizr.
R. Cordes, Buchhändler.
H. Eckardt, Verlagsbuchhändler.
C. H. Eckermann, Landesbaurath.
Dr. F. v. Esmarch, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz.
Dr. R. v. Fischer-Benzon, Professor.
Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
H. v. Graba, Landesdirektor.
Königliches Gymnasium.
Dr. A. Hänel, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.
Haeseler'sche Buchhandlung.
J. von Hahn, Graf, Kammerherr.
P. Chr. Hansen, Landesversicherungsrath.
Kl. Heinrich, Rektor.
L. Hegewisch, Rentnerin.
G. E. Hölck, Oekonomierath.
F. Kähler, Stadtverordneter, Rentn.
Dr. Fr. Kauffmann, Univ.-Prof.
W. Kraus, Regierungsrath a. D.
G. Lipsius, Buchhändler.
A. Lorenzen, Lehrer.
Dr. W. B. Lüders, Justizrath.
Dr. A. Matthaei, Univ.-Professor.
A. Niepa, Chefredakteur, Stadtv.
B. Niese, Rechtsanwalt.
Oberrealschule.
Dr. K. Petsch, Professor.
H. E. Ramme, Steuerinspektor.
Dr. J. Rendtorff, Rechtsanwalt.
Dr. C. Rodenberg, Univ.-Professor.
Dr. R. Scheppig, Professor.
Dr. C. Schirren, Geh. Regierungsrath, Univ.-Professor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google